

Das Staatsarchiv.

Sammlung
der offiziellen Aktenstücke
zur
Geschichte der Gegenwart.

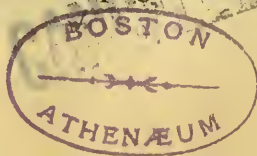
Begründet
von
Aegidi und Klauhold.

Herausgegeben
von
Gustav Roloff.

Zweiundachtzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1913.



Inhaltsverzeichnis.

Bündnisse, Verträge, Protokolle usw.

				Nr.	Seite
1907.	Dezbr.	9.	Vertragsstaaten. Einrichtung eines internationalen Hygienischen Amtes in Paris	14285.	46
1908.	April	27.	Vereinigte Staaten von Amerika und Brasilien. Naturalisationsvertrag	14273.	7
„	Juni	3.	Frankreich und Mexiko. Vertrag über Ehen zwischen Franzosen und Mexikanern	14271.	4
„	Dezbr.	23.	Frankreich und Belgien. Erklärung über die Abgrenzung ihrer Besitzungen am Stanley-Pool . .	14300.	80
„	„	23.	Frankreich und Belgien. Erklärung über die Abgrenzung ihrer Besitzungen zwischen Manyanga und dem Ozean	14301.	80
„	„	30.	Frankreich und Belgien. Grenzberichtigung	14275.	10
1909.	Januar	7.	Frankreich und Haïti. Schiedsvertrag	14269.	1
„	April/Mai	13./12.	Großbritannien und Ethiopien. Notenaustausch über die Einfuhrzölle	14274.	9
„	Novbr.	16/24.	Österreich-Ungarn und Italien	14287.	51
„	Nov./Dez.	25./8.	Niederlande und Montenegro. Handels- und Schifffahrtsvertrag	14303.	85
„	Dezbr.	15.	Rußland und Montenegro. Handelsabkommen . .	14270.	3
1910.	Januar	12.	Rußland und Japan. Konsularabkommen	14298.	74
„	Jan./Febr.	22/4.	Rußland und Japan. Schifffahrtsabkommen	14297.	73
„	Juni	8./23.	Italien und Norwegen. Vertrag über Schiffsabmessung	14272.	5
„	„	15.	Frankreich und Italien. Abkommen über gegenseitigen Arbeiterschutz	14290.	56
„	August	18.	Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika. Abkommen über die Regelung einiger pekuniärer Streitfragen 1910/1912	14305.	87
„	Septbr.	2.	Italien und Spanien. Schiedsgerichtsvertrag . . .	14281.	38
„	„	23.	Vertragsstaaten. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	14314.	295
„	„	23.	Vertragsstaaten. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	14315.	301
„	„	23.	Vertragsstaaten. Unterzeichnungsprotokoll zu den beiden vorstehenden Verträgen	14316.	308
„	Oktbr.	14./27.	Italien und Rußland. Schiedsgerichtsvertrag . . .	14282.	40
„	Novbr.	18.	Italien und Belgien. Schiedsgerichtsvertrag	14280.	36
1911.	Jan./Feb.	24./6.	Österreich-Ungarn und Montenegro. Handels- und Schifffahrtsvertrag	14302.	82

			Nr.	Seite
1911.	April	13. Italien und Schweden. Schiedsgerichtsvertrag . . .	14283.	42
„	Mai	2. Deutsches Reich und Schweden, Handels- und Schiffahrtsvertrag	14309.	98
„	„	8. Grofsbritannien und China, Opiumvertrag	14279.	32
„	„	8. Deutsches Reich, Denkschrift der Regierung an den Reichstag zu Nr. 14314—16	14317.	309
„	„	16. Deutsches Reich, Denkschrift dem Reichstage bei Einbringung des vorstehenden Vertrags vorgelegt	14310.	117
„	Juni	24. Deutsches Reich, Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan . . .	14311.	250
„	„	24. Deutsches Reich und Japan, Handels- und Schiff- fahrtsvertrag	14312.	252
„	Juli	6. Grofsbritannien und Frankreich, Notenaustausch über die Abgrenzung zwischen Sierra Leone und Französisch-Guinea	14286.	50
„	„	19. Niederlande und Belgien, Abkommen über Alkohol- einfuhr	14288.	54
„	Septbr. 4/17.	Rufsland und Niederlande, Schiffahrtsabkommen . .	14291.	61
„	Aug./Oktbr.	Rumänien und Montenegro, Handels- und Schiff- fahrtsvertrag	14296.	72
„	Oktbr.	13. Deutsches Reich, Denkschrift dem Reichstage bei Einbringung des vorstehenden Vertrags vorgelegt	14313.	262
„	Novbr.	5. Italien, Gesetz über die Annexion von Tripolis und Cyrenaika	14295.	71
„	„	27. Grofsbritannien und Schweden, Erklärung über die Änderung des Handelsvertrags	14293.	68
„	„	27. Dänemark und Brasilien, Schiedsgerichtsvertrag . .	14294.	69
„	„	29. Frankreich und Rufsland, Abkommen über den Schutz künstlerischer und literarischer Werke .	14299.	75
„	„	6./30. Grofsbritannien und Portugal, Vertrag über die Ab- grenzung ihrer Besitzungen am Ruo und Shire .	14284.	44
„	Dezbr.	19. Frankreich und Japan, Verlängerung des kommer- ziellen modus vivendi	14308.	97
„	„	22. Österreich-Ungarn und Japan, Provisorisches Han- delsabkommen	14307.	96
1912.	Januar	10. Belgien und Niederlande, Abgrenzungsvertrag . . .	14292.	63
„	Febr.	12. Japan und Dänemark, Handels- und Schiffahrtsvertrag	14277.	23
„	„	12. Japan und Dänemark, Spezialabkommenszoll . . .	14278.	30
„	März	12. Frankreich und Belgien, Grenzberichtigung zwischen Pussemange und Gerspunsart	14276.	18
„	„	18./27. Österreich-Ungarn und Norwegen, Gerichtsabkommen	14289.	55
„	April	3. Grofsbritannien und Honduras, Notenaustausch über die Verlängerung des Handelsvertrags	14306.	96
„	Mai	9. Grofsbritannien und Dänemark, Protokoll, Erklärung über die Änderung der Handelsverträge vom 13. Februar 1660/61 und 11. Juli 1670	14304.	86

Bündnisse, Verträge, Protokolle usw.

Nr. 14269. **FRANKREICH UND HAÏTI.** Schiedsvertrag.

Washington, 7. Januar 1909.

Le Gouvernement des États-Unis d'Amérique, signataire des deux Conventions pour le Règlement pacifique des conflits internationaux, conclues à La Haye le 29 Juillet 1899 et le 18 Octobre 1907, et le Gouvernement de la République d'Haïti, adhérent à la dite Convention du 29 Juillet 1899 et signataire de la dite Convention du 18 Octobre 1907; || Considérant que par l'article XIX de la Convention du 29 Juillet 1899 et par l'article XL de la Convention du 18 Octobre 1907 les Hautes Parties Contractantes se sont réservés le droit de conclure des accords en vue de soumettre à l'arbitrage toutes les questions qu'elles jugeront possible de régler par cette voie; || Ont autorisé les soussignés à conclure la Convention suivante:

Article I.

Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation de traités existant entre les deux Parties Contractantes, qui s'élèveraient entre elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront, dans le cas où ils ne seraient pas déférés à une autre juridiction arbitrale, soumis à la Cour Permanente d'Arbitrage établie à La Haye par la Convention du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux, et maintenue par la Convention de La Haye du 18 Octobre 1907, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur des deux États Contractants et qu'ils ne touchent pas aux intérêts de tierces Puissances.

Article II.

Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties Contractantes, avant de s'adresser à la Cour Permanente d'Arbitrage, signeront un compromis spécial, déterminant l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des Arbitres et les délais à observer pour la constitution du Tribunal Arbitral et les diverses phases de la procédure. Il est entendu que, pour ce qui concerne les États-Unis, ces compromis spéciaux seront faits par le Président des

États-Unis avec l'avis et le consentement du Sénat et, pour ce qui concerne Haïti, ces compromis seront soumis aux formalités requises par sa Constitution et ses lois.

Article III.

La présente Convention est conclue pour une période de cinq ans et, à l'expiration de ce temps, restera en vigueur jusqu'au terme d'une année après notification faite par l'une des Parties en vue d'y mettre fin.

Article IV.

La présente Convention sera ratifiée par le Président des États-Unis d'Amérique avec l'avis et le consentement du Sénat, et par le Président d'Haïti d'après les prescriptions de la Constitution et des lois de la République. || Les ratifications seront échangées à Washington aussitôt que faire se pourra, et la Convention entrera en vigueur à partir de la date de l'échange des ratifications.

Fait en double, en anglais et en français, à Washington ce jour, 7 de Janvier de l'an dix-neuf cent neuf.

J. N. Léger (L. S.)

Elihu Root.

The Government of the United States of America, signatory of the two conventions for the Pacific Settlement of International Disputes, concluded at The Hague, respectively, on July 29, 1899, and October 18, 1907, and the Government of the Republic of Haiti adherent to the said convention of July 29, 1899, and signatory of the said convention of October 18, 1907;

Taking into consideration that by Article XIX of the convention of July 29, 1899, and by Article XL of the convention of October 18, 1907, the High Contracting Parties have reserved to themselves the right of concluding Agreements, with a view to referring to arbitration all questions which they shall consider possible to submit to such treatment;

Have authorised the Undersigned to conclude the following Convention:

Article I.

Differences which may arise of a legal nature or relating to the interpretation of treaties existing between the two Contracting Parties, and which it may not have been possible to settle by diplomacy, shall if not submitted to some other arbitral jurisdiction, be referred to the Permanent Court of Arbitration established at The Hague by the Convention of July 29, 1899, for the pacific settlement of international disputes, and maintained by The Hague Convention of the 18th. October,

1907: provided, nevertheless, that they do not affect the vital interests, the independence, or the honor of the two Contracting States, and do not concern the interests of third Parties.

Article II.

In each individual case the High Contracting Parties, before appealing to the permanent Court of Arbitration, shall conclude a special Agreement, defining clearly the matter in dispute, the scope of the powers of the arbitrators, and the periods to be fixed for the formation of the Arbitral Tribunal and the several stages of the procedure. It is understood that on the part of the United States such special agreements will be made by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and on the part of Haiti shall be subject to the procedure required by the Constitution and laws thereof.

Article III.

The present Convention is concluded for a period of five years and shall remain in force thereafter until one year's notice of termination shall be given by either party.

Nr. 14270. **RUSSLAND UND MONTENEGRO.** Handelsabkommen.

Cettigné, 15. Dezember 1909.

Son Altesse Royale le Prince de Monténégro et Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies animés du désir de développer les rapports commerciaux entre les deux pays ont résolu de conclure une Convention de Commerce et de Navigation et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires: || Son Altesse Royale le Prince de Monténégro S. E. Monsieur le Dr. Lazar Tomanovitch, Président de Son Conseil des Ministres, Ministre des Affaires Etrangères; || Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies Monsieur Nicolas Diatchenko, Son Gentilhomme de la Chambre, Assesseur de Collège, Son Chargé d'Affaires à Cettigné, Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à adopter comme base de leurs relations commerciales, le système du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée, y compris les tarifs de douane pour l'importation et l'exportation, les formalités de douane, les droits

de transit, de tonnage et autres, ainsi que l'admission et le traitement des agents, des sujets et des vaisseaux d'un pays dans le territoire de l'autre.

Article 2.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions de la présente Convention:

a) Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres États limitrophes pour faciliter le trafic local. || b) Les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement relativement à l'importation ou l'exportation, aux habitants du gouvernement d'Arkhangel, ainsi que pour les côtes septentrionales et orientales de la Russie d'Asie (Sibérie). || c) Les stipulations contenues dans le traité passé entre la Russie et la Suède et la Norvège le 26 Avril (5 Mai) 1838, ainsi que les stipulations qui sont ou seront relatives au commerce avec les États et pays limitrophes de l'Asie.

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cettigné le plus tôt que faire se pourra. || Elle entrera en vigueur après l'échange des ratifications et demeurera exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncée. || En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs offices.

Fait à Cettigné en double exemplaire le 15 décembre 1909.

(L. S.)

D-r L. Tomanovitch.

(L. S.)

Nicolas Diatchenko.

Nr. 14271. **FRANKREICH UND MEXIKO.** Vertrag über Ehen zwischen Franzosen und Mexikanern.

Mexiko, 3. Juni 1908.

Le Président des États du Mexique et le Président de la République Française, || Animés du désir de régulariser la situation de leurs citoyens respectifs qui ont contracté ou contracteront mariage devant les Ministres ou Consuls Mexicains en France ou Français au Mexique, || Ont décidé de conclure une Convention sur la base de la réciprocité et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir: || Le Président de la République Mexicaine Monsieur le Licencié Don Ignacio Mariscal, Secrétaire d'État des Relations Extérieures, et || Le Président de la République Française Monsieur Alfred Dumaine, Envoyé Extraordinaire

et Ministre Plénipotentiaire de la République Française au Mexique, || Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Les mariages célébrés entre Mexicains établis en France, par devant le Ministre du Mexique ou les Consuls de la République Mexicaine, dans le cas où la loi de leur pays leur reconnaît la faculté d'agir comme juges de l'état civil, auront en France la même valeur que s'ils avaient été célébrés devant un officier de l'état civil français. || Les mariages célébrés, entre Français établis au Mexique, par devant le Ministre de France ou par devant les Consuls qui de par la loi française ont la faculté d'agir comme officiers de l'état civil français, auront au Mexique la même valeur que s'ils avaient été célébrés devant un juge de l'état civil mexicain.

Article II.

Pour les effets de l'article précédent, le Ministre ou le Consul devant lequel aura été célébré le mariage remettra, par copie certifiée, l'acte constatant cette union respectivement au Département des Relations Extérieures ou au Ministère des Affaires Etrangères pour être transmis au juge ou à l'officier de l'état civil compétent qui l'enregistrera sans aucun frais pour les intéressés.

Article III.

Les dispositions de la présente Convention seront applicables dans les Colonies françaises.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs, ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Mexico, le trois juin mil neuf cent huit.

(L. S.) — (signé) Alf. Dumaine.

(L. S.) — (signé) Igno. Mariscal.

Nr. 14272. **ITALIEN UND NORWEGEN.** Vertrag über Schiffsabmessung.

Berlin, $\frac{8.}{23.}$ Juni 1910.

Son Excellence

Monsieur le Marquis di San Giuliano,

Ministre des Affaires

Etrangères, etc. etc. etc.

Rome.

Monsieur le Marquis. || Par suite des modifications apportées en Italie au système de jaugeage des navires marchands, en vertu du

Règlement approuvé par décret royal du 21 décembre 1905 n. 631, la méthode de jaugeage en Italie est devenue la même que celle établie en Angleterre par le Merchant Shipping Act britannique de 1894. || Dans ces conditions le Gouvernement Norvégien a l'honneur de proposer au Gouvernement Italien que la déclaration échangée le 31 mai 1894 entre la Norvège et l'Italie relative à la reconnaissance des lettres de jauge soit remplacée par l'arrangement suivant: || 1. Les navires norvégiens, soit à voile, soit à vapeur, jautés d'après les règles sur le jaugeage en vigueur en Norvège, lesquelles sont conformes à celles actuellement pratiquées en Angleterre, seront admis dans les ports italiens ainsi que dans les ports des colonies italiennes, et les navires italiens, soit à voile, soit à vapeur, dont le tonnage sera déterminé d'après le Règlement du 21 décembre 1905, seront admis dans les ports norvégiens sans être soumis, pour le paiement des droits et taxes qu'ils doivent, à aucune autre opération de jaugeage, le tonnage net qui résultera des papiers de bord devant servir de base à la perception des dits droits et taxes. || 2. Les navires italiens, munis d'un Certificat de jaugeage délivré avant le 10 février 1906, continueront à jouir, dans les ports norvégiens, du traitement auquel ils ont été jusqu'à présent soumis en vertu de la déclaration susmentionnée du 31 mai 1894.

Veillez agréer, Monsieur le Marquis, les assurances de ma très haute considération.

(u.) v. Ditten.

Monsieur von Ditten,
Ministre de Norvège.

Berlin.

23 Giugno 1910.

Monsieur le Ministre. || Par une note en date du 8 juin courant Vous avez bien voulu, au nom du Gouvernement Norvégien, proposer que la déclaration échangée le 31 mai 1894 entre l'Italie et la Norvège relative à la reconnaissance des lettres de jauge soit remplacée par l'arrangement suivant: || 1. Les navires italiens, munis d'un certificat de jaugeage délivré avant le 10 février 1906 continueront à jouir, dans les ports norvégiens, du traitement auquel ils ont été jusqu'à présent soumis en vertu de la déclaration susmentionnée du 31 mai 1894. || 2. Les navires norvégiens, soit à voile, soit à vapeur, jautés d'après les règles sur le jaugeage en vigueur en Norvège, lesquelles sont conformes à celles actuellement pratiquées en Angleterre, seront admis dans les ports italiens ainsi que dans les ports des colonies italiennes, et les navires italiens, soit à voile, soit à vapeur, dont le tonnage sera déterminé d'après le Règlement

du 21 décembre 1905, seront admis dans les ports norvégiens, sans être soumis, pour le paiement des droits et taxes qu'ils doivent, à aucune autre opération de jaugeage, le tonnage net qui résultera des papiers de bord devant servir de base à la perception des dits droits et taxes. || En réponse j'ai l'honneur de Vous faire savoir que le Gouvernement Italien accepte la proposition du Gouvernement Norvégien.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma haute considération.

(u.) di San Giuliano.

Nr. 14273. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND BRASILIEN. Naturalisationsvertrag.

Rio de Janeiro, 27. April 1908.

Convention establishing the status of naturalized citizens who again take up their residence in the country of their origin.

The United States of America and the United States of Brazil, led by the wish to regulate the status of their naturalized citizens who again take up their residence in the country of their origin, have resolved to make a Convention on this subject, and to this end have appointed for their Plenipotentiaries, viz: || The President of the United States of America, the Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the United States of America near the Government of the United States of Brazil, Irving B. Dudley; and || The President of the United States of Brazil, the Minister of State for Foreign Relations, José Maria da Silva Paranhos do Rio-Branco; || Who, thereunto duly authorized, have agreed upon the following articles:

Article I.

Citizens of the United States of America who may or shall have been naturalized in the United States of Brazil upon their own application or by their own consent, will be considered by the United States of America as citizens of the United States of Brazil. Reciprocally, Brazilians who may or shall have been naturalized in the United States of America upon their own application or by their own consent will be considered by the United States of Brazil as citizens of the United States of America.

Article II.

If a citizen of the United States of America, naturalized in the United States of Brazil, renews his residence in the United States of

America, with the intention not to return to the United States of Brazil, he shall be held to have renounced his naturalization in the United States of Brazil; and, reciprocally, if a citizen of the United States of Brazil, naturalized in the United States of America, renews his residence in the United States of Brazil, with the intention not to return to the United States of America, he shall be held to have renounced his naturalization in the United States of America. || The intention not to return may be held to exist when the person naturalized in one of the two countries resides more than two years in the other; but this presumption may be destroyed by evidence to the contrary.

Article III.

It is agreed that the word „citizen“, as used in this Convention, means any person whose nationality is that of the United States of America or the United States of Brazil.

Article IV.

A naturalized citizen of the one party, on returning to the territory of the other, remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country, and committed before his emigration, but not for the emigration itself, saving always the limitation established by the laws of his original country, and any other remission of liability to punishment.

Article V.

The status of a naturalized citizen may be acquired only through the means established by the laws of each of the countries and never by one's declaration of intention to become a citizen of one or the other country.

Article VI.

The present Convention shall be submitted for the approval and ratification of the competent authorities of the contracting parties and the ratifications shall be exchanged at the city of Rio de Janeiro within two years from the date of this Convention. || It shall enter into full force and effect immediately after the exchange of ratifications, and in case either of the two parties notify the other of its intention to terminate the same, it shall continue in force for one year counting from the date of said notification. || In witness whereof the Plenipotentiaries above mentioned have signed the present Convention, affixing thereto their seals. || Done in duplicate, each in the two languages, English and

Portuguese, at the city of Rio de Janeiro, this twenty-seventh day of April nineteen hundred and eight.

(Seal) Rio Branco.

(Seal) Irving B. Dudley.

Nr. 14274. **GROSSBRITANNIEN UND ETHIOPIEN.** Notenaustausch über die Einfuhrzölle.

April 13, 1909.
May 12,

(1.)

Lord H. Hervey to the Ethiopian Minister for Foreign Affairs.

*British Legation, Adis Ababa,
April 13, 1909.*

Your Excellency, || I have the honour to draw your attention to the Treaty of Friendship and Commerce between France and Ethiopia, signed at Adis Ababa on the 10th January, 1908, in which Article 3 stipulates that wine, champagne, beer, and non-alcoholic beverages will only be subjected to a duty of 8 per cent. *ad valorem*. || As by Article 4 of the Anglo-Ethiopian Treaty of the 14th May, 1897, Great Britain and her Colonies are accorded in respect of import duties every advantage which may be accorded to the subjects of other nations, I shall be glad if you will inform me whether the necessary orders have been given to the Customs and other officials throughout the country, in order to secure the fulfilment of this privilege.

Accept, &c.

Herbert Hervey.

(2.)

The Ethiopian Minister for Foreign Affairs to Lord H. Hervey.

(Translation.) || Compliments be to you. || Your letter regarding the 4th Article of the Treaty between the Ethiopian and British Governments of the 14th May, 1897, and again with reference to the 3rd Article of the Treaty dated the 10th January, 1908, between the Ethiopian and the French Governments, concerning wines, champagne, beer, and non-alcoholic beverages, the Government duty on which is arranged at 8 per cent., was received by me on the 13th April, 1909. || Now the same privilege that was granted to the French Government under the 3rd Article of the Treaty of the 10th January, 1908, will be granted to the British Government and her Colonies by our order.

(L.S.)

Haili Giorgis,
Minister for Foreign Affairs.

May 5, 1901 (Ethiopian date).

May 12, 1909 (European date).

Annex.

Article 3 of Treaty of Friendship and Commerce between France and Ethiopia, signed at Adis Ababa, January 10, 1908.

Article 3. — Les marchandises françaises importées dans l'Empire éthiopien sont frappées d'un droit de 10 pour 100 sur leur valeur, marchande au lieu de leur destination. || Toutefois les vins, champagnes, bières, et les boissons non alcooliques ne payeront que 8 pour 100. || Lorsque l'état du mouvement commercial en Éthiopie le permettra, sans qu'il puisse en résulter une perte pour le Trésor Impérial, l'établissement de la valeur marchande sera déterminé par la déclaration en douane du prix au lieu d'origine ou de fabrication augmenté des frais de transport d'assurance, et de commission nécessaires pour l'importation, jusqu'au lieu d'introduction.

Nr. 14275. **FRANKREICH UND BELGIEN.** Grenzberichtigung.

Brüssel, 30. Dezember 1908.

Convention

**Concernant la délimitation de la frontière belge-française
entre Westoutre (Belgique) et Saint-Jans-Cappel (France).**

Sa Majesté le Roi des Belges et le Président de la République française ayant reconnu l'utilité de fixer la frontière belge-française décrite dans l'article 18, paragraphe premier, „du procès-verbal descriptif de la délimitation entre les Royaumes des Pays-Bas et de France“, comprenant la partie de la limite entre la mer du Nord et la rivière de la Lys, première section, et ayant fait procéder aux études préliminaires, ont résolu de consacrer par une convention les résultats de ces travaux. A cet effet, ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi des Belges, M. Davignon, Officier de l'Ordre de Léopold, etc., membre de la Chambre des représentants, Son ministre des Affaires Etrangères, et le Président de la République française, M. Beau, Commandeur de l'Ordre national de la Légion d'Honneur, etc., Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de France à Bruxelles; || Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1^{er}. Sont approuvés: || 1^o Les procès-verbaux des réunions de la commission internationale Franco-Belge (délimitation de la frontière au droit du chemin mitoyen entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre (chemin d'intérêt commun no 72) sur France et vicinal no 2 sur Belgique), signés respectivement les 18 janvier, 14 août et 3 septembre 1906; || 2^o Sous la

réserve des erreurs matérielles redressées dans le procès-verbal descriptif du 28 décembre 1907, ci-après désigné et rectifié par le procès-verbal du 15 octobre 1908, le plan des lieux dressé par la commission internationale à l'échelle de 0,005 par mètre dans sa réunion du 3 septembre 1906; || 3^o Le procès-verbal d'abornement signé à Saint-Jans-Cappel le 1^{er} octobre 1907; || 4^o Le procès-verbal descriptif fait à Saint-Jans-Cappel le 28 décembre 1907 et rectifiée par le procès-verbal du 15 octobre 1908, modifiant l'article 18, paragraphe premier, du procès-verbal de la délimitation annexé au traité de Courtrai du 28 mars 1820; || 5^o Le procès-verbal rectificatif du procès-verbal descriptif visé au paragraphe précédent et portant la date du 15 octobre 1908. || Art. 2. Par dérogation au texte de l'article 69 du traité précité et de la déclaration du 15 janvier 1886, les maisons veuve Camerlynck, François, De Keuwer-D'hont, Beck, Louis, et Flouw Riddez, qui figurent au plan visé sous le no 2^o de l'article 1^{er} de la présente convention, pourront être conservées jusqu'à leur reconstruction, dans leur position actuelle. || Art. 3. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Bruxelles, aussitôt que faire se pourra. || En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double à Bruxelles, le 30 décembre 1908.

(L.S.) J. Davignon.

(L.S.) Beau.

Commission Internationale Franco-Belge.

Délimitation de la frontière au droit du chemin mitoyen entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre (chemin d'intérêt commun No 72).

Procès-verbal de la réunion du 18 janvier 1906.

L'an mil neuf cent six, le dix-huit janvier, les soussignés De Graer, ingénieur d'arrondissement à Furnes, Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres, Sénéchal, agent voyer d'arrondissement, ff. d'ingénieur des ponts et chaussées à Hazebrouck, Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussées à Bailleul, délégués par leurs gouvernements respectifs, se sont rencontrés à la gare d'Ypres, à 8 h. 37 du matin. Ils se sont ensuite rendus à Westoutre, où ils ont consulté dans les archives communales les documents propres à faciliter leur mission; ils ont ensuite visité la partie mitoyenne du chemin entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre, et après examen des lieux ils ont décidé qu'un plan de la section mitoyenne du chemin en question serait tout d'abord établi, et d'un commun accord ils ont chargé de ce travail

M. Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres, et M. Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussées à Bailleul. La commission s'est séparée à 5 heures, en s'ajournant à une date qui sera fixée ultérieurement.

Van der Ghote. De Graer. Sénéchal. Wyckaert.

Commission Internationale Franco-Belge.

Délimitation de la frontière au droit du chemin mitoyen entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre (chemin d'intérêt commun No 72 sur France et vicinal No 2 sur Belgique).

Procès-verbal de la réunion du 14 août 1906.

L'an mil neuf cent six, le quatorze août, les soussignés De Graer, ingénieur d'arrondissement à Furnes, Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres, Sénéchal, agent voyer d'arrondissement, ff. d'ingénieur des ponts et chaussées à Hazebrouck, Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussées à Bailleul, délégués par leurs gouvernements respectifs, se sont rencontrés sur les lieux litigieux à 11 h. 20 m. du matin. || Ils ont examiné le plan dressé par MM. Van der Ghote et Wyckaert, après examen des lieux et des documents mis à leur disposition, notamment de l'extrait certifié conforme du plan dressé par M. l'ingénieur commissaire voyer de Posch le 1^{er} avril 1878, approuvé par le conseil communal de Westoutre le 16 décembre 1879, et par la députation permanente du conseil provincial le 6 juillet 1883, ils ont chargé MM. Van der Ghote et Sénéchal de définir, sur le plan établi par MM. Van der Ghote et Wyckaert, l'emplacement de la ligne frontière telle qu'elle existait avant l'élargissement et la construction de la section mitoyenne du chemin en question. || Ils ont décidé que les bornes frontières en pierre de taille de Soignies, auraient 0^m60 de côté et 0^m80 de hauteur et que chacune d'elles serait placée dans le sol dans un massif de maçonnerie de briques au mortier de chaux hydraulique ayant environ sous chaque borne 0.18 de hauteur et 0.34 d'épaisseur sur 0.60 de hauteur sur les faces latérales, que la surface supérieure des bornes serait placée à 0^m35 en contre-bas du niveau du dessus de l'axe de l'empierrement de la chaussée en regard. || Il a encore été convenu qu'un trou circulaire de cinq centimètres de diamètre sur dix centimètres de profondeur serait pratiqué au centre de la face supérieure et que toute cette surface ainsi que les parties adjacentes des faces latérales sur vingt centimètres de hauteur seraient soigneusement taillées à la fine boucharde

et qu'un numéro d'ordre et les lettres F pour le côté France et B pour le côté Belgique seraient gravés dans les faces supérieures de ces bornes, qui seraient recouvertes d'une couche de sable d'environ dix centimètres d'épaisseur. || La commission s'est ensuite séparée à quatre heures du soir en s'ajournant à une date qui sera fixée ultérieurement.

Van der Ghote. De Graer. Sénéchal. Wyckaert.

Commission Internationale Franco-Belge.

Délimitation de la frontière au droit du chemin mitoyen entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre (chemin d'intérêt commun No 72 sur France et vicinal No 2 sur Belgique).

Procès-verbal de la réunion du 3 septembre 1906.

L'an mil neuf cent six, le trois septembre, les soussignés De Graer, ingénieur d'arrondissement à Furnes; || Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres; || Sénéchal, agent voyer d'arrondissement, ff. d'ingénieur des ponts et chaussées à Hazebrouck; || Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussées à Bailleul, || délégués par leurs gouvernements respectifs, se sont rencontrés sur les lieux litigieux à 11 heures 1/2 du matin. || Ils ont tout d'abord examiné la ligne frontière reportée sur le plan des lieux par MM. Van der Ghote et Sénéchal, ils ont reconnu que cette ligne déterminait bien la frontière telle qu'elle existait avant l'élargissement et la construction du chemin en question. || Puis ils ont décidé que les bornes limites définies dans la réunion du 14 août précédent seraient repérées au moyen de bornes repères en fonte en tout semblables à celles utilisées pour la délimitation de la frontière franco-belge au droit de la route mitoyenne de Roubaix à Dottignies. || Ils ont ensuite procédé au placement de piquets indiquant les emplacements tant des bornes limites au nombre de six, que des bornes repères au nombre de huit; ils ont également établi l'état estimatif des dépenses se chiffrant à 820 francs — qui seront supportées, par égale part, par chacun des gouvernements intéressés. || Enfin ils ont adopté le plan des lieux et les dessins des bornes limites et des bornes repères et chargé MM. Van der Ghote et Wyckaert de faire effectuer tous les travaux nécessaires, après l'achèvement desquels sera établi le procès-verbal de bornage. || La commission s'est ensuite séparée à quatre heures du soir en s'ajournant à une date qui sera ultérieurement fixée.

Van der Ghote. De Graer. Sénéchal. Wyckaert.

Commission Internationale Franco-Belge.

Délimitation de la frontière au droit du chemin mitoyen entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre (chemin d'intérêt commun No 72 sur France et vicinal No 2 sur Belgique).

Procès-verbal de la réunion du 1er octobre 1907.

Bornage.

L'an mil neuf cent sept, le premier octobre, les soussignés De Graer, ingénieur d'arrondissement à Furnes, Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres, Lelièvre, agent voyer d'arrondissement, ff. d'ingénieur des ponts et chaussées à Hazebrouck, Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussés à Bailleul, délégués par leurs gouvernements respectifs, se sont réunis à la limite de Saint-Jans-Cappel et de Westoutre, à 2 heures de l'après-midi, pour vérifier si les bornes destinées à déterminer la ligne frontière le long du chemin de Westoutre à Bailleul, commun aux communes ci-désignées, ont été implantées conformément aux dispositions arrêtées d'un commun accord entre les délégués belges et français et telles qu'elles résultent du procès-verbal de leur réunion en date du 3 septembre 1906. || Il a été constaté ce qui suit: || Des bornes en pierre de taille de Soignies, au nombre de six, présentant 0^m60 de côté et 0^m80 de hauteur, sont établies aux points indiqués sur le plan joint au dossier par les numéros 1-2-3-4-5-6. Ces bornes, encastrées dans des massifs en maçonnerie de briques de 1^m28 de côté et de 0^m78 d'épaisseur, ont leurs faces supérieures arasées à 0^m35 en contrebas du niveau du dessus de l'axe de la chaussée empierrée. Leurs milieux sont marqués par des trous circulaires de 5 centimètres de diamètre et de 10 centimètres de profondeur, pratiqués au centre de ces faces supérieures. Celles-ci ainsi que leurs parties verticales adjacentes sur 0^m20 de hauteur, sont soigneusement taillées à la fine boucharde. Enfin, un numéro d'ordre et les lettres F pour le côté France et B pour le côté Belgique sont gravés dans les dites faces supérieures, lesquelles sont en outre recouvertes d'une couche de sable de 0^m10 d'épaisseur. || Toutes ces bornes sont repérées au moyen d'autres en fonte, analogues aux bornes kilométriques en usage dans le service vicinal du département du Nord. || Ces bornes repères, au nombre de huit, sont placées sur l'accotement du chemin ou contre les maisons voisines en regard des bornes limites, et portent en chiffres apparents, outre les lettres F ou B, la distance de la borne repère à l'axe de la borne limite. || La borne limite 1 se trouve à 9^m46 de la borne repère (côté Belgique). || La borne limite 2 se trouve à 5^m12 de la borne repère (côté Belgique)

et à 2^m47 de la borne repère (côté France). || La borne limite 3 se trouve à 4^m12 de la borne repère (côté Belgique) et à 3^m47 de la borne repère (côté France). || La borne limite 4 se trouve à 3^m57 de la borne repère (côté Belgique) et à 2^m77 de la borne repère (côté France). || La borne limite 5 se trouve à 1^m57 de la borne repère (côté Belgique) et à 5^m07 de la borne repère (côté France). || La borne limite 6 se trouve à 4^m27 de la borne repère (côté France).

En résumé, les délégués soussignés ont reconnu que le bornage ci-désigné est convenablement établi.

Fait à Saint-Jans-Cappel, les jour, mois et an que dessus.

De Graer. Van der Ghote. Wyckaert. Lelièvre.

Commission Internationale Franco-Belge.

Procès-verbal descriptif à substituer aux §§ 1 et 2 de l'article 18 du procès-verbal de délimitation de 1820.

Les soussignés:

De Graer, ingénieur d'arrondissement à Furnes; || Van der Ghote, ingénieur d'arrondissement à Ypres; || Lelièvre, agent voyer d'arrondissement, ff. d'ingénieur des ponts et chaussées à Hazebrouck; || Wyckaert, agent voyer cantonal, ff. de conducteur des ponts et chaussées à Bailleul, || délégués par leurs gouvernements respectifs, qui se sont réunis à la limite de Saint-Jans-Cappel et de Westoutre, le premier octobre 1907 et ont procédé à la délimitation de la ligne frontière le long du chemin de Westoutre à Bailleul dans les conditions arrêtées au procès-verbal de leur réunion en date du 3 septembre 1906, proposent de substituer aux paragraphes 1 et 2 de l'article 18 du procès-verbal de délimitation du 28 mars 1820, la rédaction ci-après: || § 1. Partant du point où le sentier dit: Drève de Bailleul, se joint au chemin de Bailleul à Westoutre, se dirigeant vers le nord-est, la limite-frontière suit le dit chemin jusqu'à la rencontre de celui de la Potence. Elle est, dans cette partie, formée de cinq tronçons de ligne droite dont les extrémités sont déterminées au moyen de six bornes en pierre de taille noyées dans des massifs en maçonnerie de briques et dont les dessus ont été arasés à une trentaine de centimètres en dessous de la chaussée empierrée ou de l'accotement. Ces bornes sont repérées à d'autres en fonte portant des cotes de référence propres à permettre d'en déterminer rapidement l'emplacement. || Le premier, vers Bailleul, de ces tronçons est déterminé par une droite partant de l'extrémité d'une perpendiculaire de 6^m17 de longueur élevée

sur la façade du bâtiment Flouw-Riddez par l'angle, vers Westoutre, de ce bâtiment, passant tangentiellement à un arc de cercle de 3 m. 70 de rayon décrit du centre d'une borne ancienne faisant saillie, dans l'accotement du chemin de Bailleul à Westoutre, à proximité de la jonction de cette voie publique, avec la drève de Bailleul, et prolongée six mètres au delà, vers Bailleul, de son point de contact avec le dit arc de cercle. A l'extrémité de ces six mètres se trouve la borne 6. || La borne 5, qui marque l'autre extrémité du premier tronçon, est située sur la ligne ci-définie, à vingt-deux mètres plus loin vers Westoutre, de l'extrémité de la perpendiculaire précitée élevée par l'angle du bâtiment Flouw-Riddez. De la borne 5, l'axe frontière, formant un angle obtus, ouvert vers le Sud, joint la borne 4, déterminée par l'extrémité d'une perpendiculaire de 3 m. 80 de longueur élevée sur la façade du bâtiment principal Dekeuwer-D'Hont par un point, vers Bailleul, pris à la limite de ce bâtiment et de l'appentis contigu à la propriété Beck Désiré. (Le plan des lieux dressé au cours de la réunion du 3 septembre 1906 renseigne comme longueur de perpendiculaire 3 m. 57 au lieu de 3 m. 80. La différence, soit 0^m23, vient de l'épaisseur de l'embase de la borne-repère en fonte accolée à l'angle ci-désigné). || Le dit axe gagne ensuite la borne 3, c'est-à-dire l'extrémité d'une perpendiculaire de 4 m. 35 de longueur, élevée sur la façade du bâtiment Dekeuwer-d'Hont par l'angle, vers Westoutre, de ce bâtiment en formant un nouvel angle obtus, mais ouvert vers le Nord (pour la même raison que précédemment la différence entre la longueur de la perpendiculaire et celle de 4 m. 12 du plan susvisé est encore de 0^m23). || Opérant ensuite un retour d'équerre, il joint la borne 2, située sur la perpendiculaire ci-indiquée, 1 mètre plus loin que la borne 3. || Le dernier tronçon de la ligne frontière partant de la borne 2 vient passer tangentiellement à un arc de cercle de 4^m90 de rayon décrit du milieu d'une borne ancienne, en saillie, dans l'accotement du chemin de Bailleul à Westoutre, à proximité du chemin rural de la Potence et de la haie de la propriété Parret Decat. La borne 1, extrémité du dernier tronçon, se trouve à 4^m15 du point de tangence à cet arc de cercle; elle correspond à l'axe du chemin de la Potence qui forme limite entre les communes de Westoutre (Belgique) et de Saint-Jans-Cappel (France). || § 2. De la borne 1 ci-dessus indiquée (comme au procès-verbal du 28 mars 1820).

Les dits soussignés estiment, d'autre part, qu'il convient de modifier l'état des bornes annexé au procès-verbal descriptif de 1820, et en ce qui concerne le paragraphe premier, comme il est indiqué au tableau suivant:

Communes limitrophes		Numéros		Bornes			Description de l'emplacement de chaque borne
de France	des Pays-Bas	des articles du procès-verbal de démarcation	des paragraphes des articles ci-contre	nouvelles con- formes au modèle	Anciennes		
					conservées ou restituées	supprimées et replantées sur d'autres points	
Saint-Jans-Cappel	Westoutre	Art. 18	§ 1er	6	2	—	L'emplacement des six bornes nouvelles indiquées ci-contre est détaillé au procès-verbal descriptif

Fait à Saint-Jans-Cappel, le 28 décembre 1907.

Wyckaert. Van der Ghote. Lelièvre. De Graer.

Département du Nord.

Arrondissement d'Hazebrouck.

Ponts et chaussées et service vicinal.

Frontière franco-belge.

Délimitation entre Saint-Jans-Cappel et Westoutre.

Projet de Convention.

Rapport de la Commission internationale.

En vue de consacrer l'ensemble des opérations effectuées pour la délimitation de la frontière franco-belge, entre les communes de Saint-Jans-Cappel et de Westoutre, le Gouvernement belge a préparé un projet de convention dont la teneur comporte l'approbation des divers procès-verbaux dressés par les membres de la Commission internationale. || Par contre, ce projet énonce que le plan des lieux établi par ces mêmes membres n'est à approuver: que sous réserve des erreurs matérielles redressées dans le procès-verbal descriptif du 28 décembre 1907. || Il existe, en effet, une contradiction entre une des indications communes à ces deux documents. || Cette contradiction qui intéresse la détermination de l'emplacement de la borne 4, porte sur la longueur de 3^m80, renseignée au procès-verbal descriptif précité, de la perpendiculaire élevée sur la façade du bâtiment principal Dekeuver-D'hont, par un point, vers Bailleul, pris à la limite de ce bâtiment et de l'appentis contigu à la propriété

Beck, Désiré, laquelle perpendiculaire n'est que de 3^m57 d'après le plan des lieux et ce parce qu'elle n'est comptée qu'à partir de la borne repère en fonte implantée tout contre la façade susvisée. || Comme on le remarque, la différence entre ces deux côtes, soit 0^m23, est égale à l'épaisseur de l'embase de ladite borne et doit se retrouver quel que soit le document dont on fasse état. || La longueur de 3^m67, figurant au procès-verbal descriptif est, en fait, le résultat d'une erreur matérielle, et le plus superficiel des examens montre qu'elle doit être ramenée à 3^m57. || Les membres soussignés de la commission internationale, ayant constaté cette erreur au cours de l'examen qui leur a été demandé de faire du projet de convention, ont été, par suite, amenés à solliciter le retour du procès-verbal descriptif, afin d'y apporter les rectifications nécessaires. || La concordance étant aujourd'hui complètement établie entre les diverses pièces produites par eux, ils estiment que le projet de convention dont il s'agit est susceptible d'être adopté, à la condition d'y supprimer la réserve du paragraphe 2, article 1^{er}, devenue, dans tous les cas, sans objet.

Fait à Ypres, le 15 octobre 1908.

Les membres de la commission internationale:

Lelièvre. Wyckaert. De Graer. Van der Ghote.

Nr. 14276. **FRANKREICH UND BELGIEN.** Grenzberichtigung zwischen Pussemange und Gespunsart.

Paris, 12. März 1912.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges et le Gouvernement de la République française, en vue de la délimitation de la frontière entre Pussemange et Gespunsart, sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier.

Est approuvé le procès-verbal, du 20 juillet 1910, des opérations de la Commission mixte de vérification de la frontière entre Pussemange et Gespunsart, ainsi que le plan annexé audit procès-verbal.

Article 2.

Les paragraphes 2, 3 et 4 de l'article 2 du procès-verbal descriptif, 6e section, annexé au traité de limites de Courtrai du 28 mars 1820, sont remplacés par les nouveaux textes ci-après: || § 2. De cette borne, la limite se dirige au sud, en ligne droite, sur une croix de bois dite „la croix rouge“, placée dans l'angle sud-ouest d'une remise dépendant

de l'aubette des douanes, appartenant à l'État belge: celle-ci étant construite au midi de la route de Gespunsart à Pussemange, dans l'angle nord-est d'un jardin appartenant au sieur Balteaux-Rogissart. Ainsi dirigée la limite traverse un pré au sieur Martinet, le ruisseau, une pâture clôturée et un pré appartenant au sieur Balteaux-Rogissart, un pré de Barbier-Cochinard, un autre au susdit Balteaux, la route de Gespunsart à Pussemange et un petit coin du jardin dudit Balteaux. ||

§ 3. De la croix rouge, la limite continue à se diriger vers le sud sur une distance de vingt-quatre mètres cinquante centimètres (24 m. 50) traversant le jardin de Balteaux-Rogissart et le chemin de Gelmésart à Pussemange jusqu'à l'entrée du chemin dit de la Piécelotte. Elle prend ensuite la direction sud-sud-ouest en suivant l'axe du chemin reconnu mitoyen, jusqu'à l'angle nord-ouest de la terre appartenant à la fabrique de l'église de Pussemange, laissant sur la France le verger de Balteaux-Rogissart et sur la Belgique les maisons et jardins des sieur Balteaux-Rogissart, Louvet et Simon. La limite reprend ensuite la direction du sud en se confondant avec les limites séparatives des terres entièrement situées sur la Belgique et des vergers et terres entièrement situés sur la France jusqu'à sa rencontre avec une borne qui se trouve dans l'alignement des vestiges de haie formant la limite d'un pré situé sur la Belgique et d'un autre situé sur la France, appartenant tous deux au sieur Baudier-Toupet. || Trois bornes intermédiaires seront placées pour marquer la frontière entre la croix rouge et cette dernière borne. ||

§ 4. De cette borne, la limite frontière quittant les prés du sieur Baudier-Toupet sur la France et sur la Belgique continue à se diriger vers le sud et rencontre après un parcours de cinq mètres l'angle formé par deux haies vives séparant le bois dit „Petit Bois“ de la commune de Pussemange, d'une part, et le pré, sur la Belgique, ainsi que l'étang, sur la France, appartenant au susdit Baudier-Toupet, d'autre part. || Ensuite, sans changer de direction, elle suit presque en ligne droite la séparation entre l'étang susdit, le bois dit des „Poules“, tous deux sur la France et le petit bois de Pussemange, sur la Belgique, jusqu'à la fin de ce dernier où se trouve un vieux chêne dit des „Poules“.

Article 3.

Il sera procédé à l'abornement de la frontière conformément aux indications du procès-verbal de la Commission mixte de vérification du 20 juillet 1910 et, à cet effet, il y aura lieu: || 1° De remplacer la borne G mentionnée au paragraphe 3 de l'article 2 du procès-verbal descriptif, 6e section, annexé au traité des limites de Courtrai, du 28 mars 1820,

qui est brisée; || 2° De placer trois bornes intermédiaires aux points F. E. D. du plan annexé au procès-verbal susvisé du 20 juillet 1910.

Article 4.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Paris aussitôt que faire se pourra. || En foi de quoi, les soussignés M. le baron Guillaume, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges près le Président de la République française, et M. Raymond Poincaré, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères de la République française, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 12 u ars 1912.

(L. S.) Guillaume.

(L. S.) Poincaré.

Procès-verbal des recherches et des constatations faites sur la frontière franco-belge, entre les communes de Gespunsart (France) et de Pussemange (Belgique), en vue de l'abornement de la limite frontière et du remaniement du texte des §§ 2, 3 et 4 de l'article 2 du procès-verbal descriptif, Ce section, annexé au traité de limites de Courtrai du 28 mars 1820.

Les 19 et 20 juillet 1910, les soussignés: || 1° Jacquet, A., contrôleur du cadastre à Arlon, pour la Belgique, d'une part; || 2° Meunier, E., conducteur des ponts et chaussées à Charleville, pour la France, d'autre part, || se sont rencontrés à la frontière entre Gespunsart et Pussemange, à l'effet de procéder contradictoirement à une vérification de la limite comprise entre la croix rouge et l'origine de l'ancien coulant d'eau dit Facquamont. || Ils ont constaté tout d'abord que le dit coulant d'eau n'existe plus. Les eaux de la source ont été captées en grande partie pour l'alimentation de la distribution d'eau communale de Pussemange et retenues, pour le surplus, dans un étang ou réservoir d'irrigation à l'usage des prairies situées en aval. || Il subsiste bien quelques petites dépressions de terrain marquant l'endroit où doivent couler les eaux de surface; mais ces indices sont insuffisants pour reconstituer le véritable tracé du coulant d'eau qui, jadis, marquait la limite frontière. || Cependant les limites cadastrales et des vestiges de haie ont permis aux soussignés de procéder à la reconstitution du coulant d'eau. Leurs opérations ont, du reste, été facilitées par la découverte de la borne mentionnée au § 3 de l'article 2 du traité de limites de Courtrai, du 28 mars 1820. || Cette borne est brisée; il convient qu'elle soit remplacée. Sa partie inférieure

a été retrouvée dans sa position normale et remblayée par la digue de l'étang. || Elle ne se trouve plus „contre la petite haie qui séparait un pré situé partie sur le Grand Duché, partie sur la France, d'avec les bois dits le petit bois et des Poules“; mais à cinq mètres de la haie qui existe actuellement. || La chose s'explique, non pas par un déplacement de la borne, mais par une anticipation du pré sur le bois, suivie d'un renouvellement de la haie à cet endroit. || Les soussignés ont ensuite marqué sur les lieux les points F E D, où pourront être placées des bornes intermédiaires. Celles-ci ont été reconnues nécessaires à cause d'un chemin de fer vicinal en construction, passant entre les points D E sur un remblai fort élevé, et de l'absence de tout indice de limite vers le point F. || La borne D serait placée à l'angle sud-est du verger du sieur Balteaux-Rogissart, situé entièrement sur la France. || Quant aux points B et C, il n'est pas nécessaire de les fixer par des bornes. Les vérifications faites à l'aide des plans cadastraux ont démontré que l'espace de 2 mètres environ qui se trouve entre la haie du verger Balteaux, sur la France, et la haie qui clôt de ce côté les immeubles des sieurs Balteaux, Louvet et Simon, sur la Belgique, et dans lequel coulaient autrefois les eaux de Facquamount, n'est pas repris sur les plans cadastraux des communes de Gespunsart et de Pussemange; c'est-à-dire que les territoires des deux communes s'arrêtent, d'après ces plans, aux haies susdites. || Cet espace de deux mètres de B en C, utilisé comme chemin d'accès aux propriétés françaises aboutissant à la frontière, doit être considéré comme chemin mitoyen. || D'un autre côté, les soussignés ne pouvaient se référer au tableau général des chemins de la commune de Gespunsart qui indique un chemin mitoyen de 320 mètres de longueur le long de la frontière entre les points B et G, contrairement à l'atlas des chemins vicinaux de Pussemange, au texte du § 3 de l'article 2 du traité des limites de 1820 et au procès-verbal de reconnaissance des limites de la commune de Sugny, qui a été dressé en 1827, préalablement au levé du plan cadastral. (Il est utile de rappeler ici que la section de Pussemange a été distraite du territoire de Sugny pour être érigée en commune distincte.) || Ce chemin n'existe, d'une façon bien marquée, que dans la partie B C. Au delà, ce n'est plus qu'un sentier, une servitude de passage dont les traces disparaissent progressivement pour s'éteindre vers le point E. || Le point B serait donc déterminé par l'axe du chemin mitoyen B C, à l'endroit où il rencontre le chemin de Gelmésart à Pussemange; et le point C, par l'axe du même chemin, à l'angle nord-ouest de la terre sise en Belgique, appartenant à la fabrique de l'église de Pussemange. || En résumé, la frontière serait suffisamment

délimitée par le renouvellement de la borne brisée en G et par le placement de trois bornes intermédiaires aux points D E F. || En ce qui concerne le remaniement du texte du procès-verbal descriptif prémentionné, les soussignés proposent la rédaction modificative suivante, non seulement du § 3, mais aussi, afin de concordance, des §§ 2 et 4. || § 2. De cette borne, la limite se dirige au sud, en ligne droite, sur une croix en bois, dite la croix rouge, placée dans l'angle sud-ouest d'une remise dépendant de l'aubette des douanes, appartenant à l'État belge; celle-ci étant construite au midi de la route de Gespunsart à Pussemange, dans l'angle nord-est d'un jardin appartenant au sieur Balteaux-Rogissart. Ainsi dirigée, la limite frontière traverse un pré au sieur Martinet, le ruisseau, une pâture clôturée et un pré appartenant au sieur Balteaux-Rogissart, un pré de Barbier-Cochinard, un autre du susdit Balteaux, la route de Gespunsart à Pussemange et un petit coin du jardin du dit Balteaux. || § 3. De la croix rouge, la limite continue à se diriger vers le sud sur une distance de vingt-quatre mètres cinquante centimètres, traversant le jardin de Balteaux-Rogissart et le chemin de Gelmésart à Pussemange, jusqu'à l'entrée du chemin dit de la Piécelotte. Elle prend ensuite la direction sud-sud-ouest en suivant l'axe du chemin reconnu mitoyen jusqu'à l'angle nord-ouest de la terre appartenant à la fabrique de l'église de Pussemange, laissant sur la France le verger de Balteaux-Rogissart et sur la Belgique les maisons et jardins des sieurs Balteaux-Rogissart, Louvet et Simon. La limite reprend ensuite la direction du sud en se confondant avec les limites séparatives des terres entièrement situées sur la Belgique et des vergers et terres entièrement situés sur la France, jusqu'à sa rencontre avec une borne qui se trouve dans l'alignement des vestiges de haie formant la limite d'un pré situé sur la Belgique et d'un autre situé sur la France, appartenant tous deux au sieur Baudier-Toupet. || Trois bornes intermédiaires seront (ou ont été) placées pour marquer la frontière entre la croix rouge et cette dernière borne. || § 4. De cette borne, la limite frontière quittant les prés du sieur Baudier-Toupet, sur la France et sur la Belgique, continue à se diriger vers le sud et rencontre, après un parcours de cinq mètres, l'angle formé par deux haies vives séparant le bois dit petit bois, de la commune de Pussemange, d'une part, et le pré, sur la Belgique, ainsi que l'étang, sur la France, appartenant au susdit Baudier-Toupet, d'autre part. || Ensuite, sans changer de direction elle suit, presque en ligne droite la séparation entre l'étang susdit, le bois dit des Poules, tous deux sur la France, et le petit bois de Pussemange, sur la Belgique, jusqu'à la fin de ce dernier où se trouve un vieux chêne dit des Poules.

Les soussignés attendront des instructions de leur Gouvernement respectif avant de continuer leur mission.

Fait en double expédition à Pussemange, le 20 juillet 1910.

Pour la Belgique,

Pour la France,

A. Jacquet.

E. Meunier.

Nr. 14277. **JAPAN UND DÄNEMARK.** Handels- und Schiffahrts-
vertrag.

Kopenhagen, 12. Februar 1912.

His Majesty the Emperor of Japan and His Majesty the King of Denmark, being desirous to strengthen the relations of amity and good understanding which happily exist between Them and between Their subjects, and believing that the fixation in a manner clear and positive of the rules which are hereafter to govern the commercial intercourse between Their two Countries, will contribute to the realization of this most desirable result, have resolved to conclude a Treaty of Commerce and Navigation for that purpose, and have named Their Plenipotentiaries, that is to say: || His Majesty the Emperor of Japan, Monsieur Sato Aimaro, Shoshii, First Class of the Order of the Sacred Treasure etc., His Imperial Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Royal Court of Denmark, || And His Majesty the King of Denmark, C. W. Count Ahlefeldt Laurvig, Commander of the 1st Class of the Order of Dannebrog etc., His Royal Majesty's Minister for Foreign Affairs; || Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon the following articles: —

Article I.

The subjects of each of the High Contracting Parties shall have full liberty, with their families, to enter and sejour in all parts of the dominions and possessions of the other and conforming themselves to the laws of the country — || 1. Shall, in all that relates to travel and residence; to the pursuit of their studies and investigations; to the exercise of their callings and professions, and to the prosecution of their industrial and manufacturing undertakings, be placed, in all respects, on the same footing as the subjects or citizens of the most favoured nation; || 2. They shall have the right, equally with native subjects, to carry on, either in person or by agents, singly or in partnerships with foreigners or native subjects, their commerce and trade in all kinds of merchandise of lawful commerce; || 3. They shall, on condition of reciprocity, be at full liberty to acquire and possess every description of property, movable and immovable, which

the laws of the country permit or shall permit the subjects or citizens of any other foreign country to acquire and possess, subject always to the conditions and limitations prescribed in such laws, and shall be permitted, equally with the subjects or citizens of the most favoured nation, to own or hire and occupy the houses, manufactories, warehouses, shops and premises which may be necessary for them, and to lease land for residential, commercial, industrial, manufacturing and other lawful purposes; || 4. They shall, on condition of reciprocity, enjoy the same privileges, liberties and rights and not be bound to pay any higher taxes or charges than those which are or may be paid by the subjects or citizens of the most favoured nation in regard to the transmission of movables and immovables by succession according to last will or otherwise and the disposal in any way whatever of all kinds of property which they may lawfully acquire; || 5. They shall enjoy constant and complete protection and security for their persons and property; shall have free and easy access to the Courts of Justice in pursuit and defence of their rights; and shall also be allowed to prosecute their claims against the State and its organs before the tribunals or other authorities having jurisdiction in such matters, and shall be at liberty, equally with native subjects, to choose and employ lawyers, advocates and representatives to pursue and defend their rights before such courts and authorities, and in all other matters concerning the administration of justice, shall enjoy the same rights and privileges as native subjects; || 6. They shall be exempted from all compulsory military services, whether in the army, navy, national guard or militia; from all contributions imposed in lieu of personal service, and from all forced loans; they shall also be exempted from military requisitions or contributions unless imposed on them equally with native subjects as owners, lessees or occupiers of immovable property; || 7. And they shall not be compelled to pay taxes, fees, charges or contributions of any kind whatever, other or higher than those which are or may be paid by the subjects or citizens of the most favoured nation.

Article II.

The houses, manufactories, warehouses, shops and premises used for lawful purposes and belonging to the subjects of each of the High Contracting Parties in the dominions and possessions of the other shall be respected. It shall not be allowable to proceed to make a domiciliary visit to, or a search of, any such buildings and premises or to examine or inspect books, papers or accounts, except under the conditions and with the forms prescribed by the laws for native subjects.

Article III.

Each of the High Contracting Parties may appoint Consuls General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents in all the ports, cities and places of the other, except in those where it may not be convenient to recognize such officers. This exception, however, shall not be made in regard to one of the Contracting Parties without being made likewise in regard to all other Powers. || Such Consuls General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents, having received exequaturs or other sufficient authorizations from the Government of the country to which they are appointed, shall, on condition of reciprocity, have the right to exercise the functions and to enjoy the privileges, exemptions and immunities which are or may be granted to the Consular officers of the same rank of the most favoured nation. The Government issuing exequaturs or other authorizations has the right in its discretion to cancel the same on explaining the reasons for which it thought proper to do so.

Article IV.

In case of the death of a subject of one of the High Contracting Parties in the dominions or possessions of the other, without leaving at the place of his decease any person entitled by the laws of the decedent's country to take charge of and administer the estate, the competent Consular officer of the State to which the deceased belonged, shall have the right, either personally or by delegate, to represent and act for such absent person during his absence, and to take all measures and to perform all acts necessary to the due administration and winding up of the estate. But nothing contained in this Article shall be held to deprive the Courts of the country where the property is situated of jurisdiction in cases in which they would otherwise be competent. || The foregoing provisions shall also apply in case of a subject of one of the Contracting Parties, dying outside of the dominions and possessions of the other, but possessing property therein without leaving any person there, entitled to take charge of and administer the estate.

Article V.

There shall be between the dominions and possessions of the two High Contracting Parties reciprocal freedom of commerce and navigation. The subjects of each of the Contracting Parties, equally with the subjects or citizens of the most favoured nation, shall have liberty freely to come with their ships and cargoes to all places, ports and rivers in the dominions and possessions of the other, which are or may be opened to foreign commerce, subject always to the laws of the country to which they thus come.

Article VI.

The import duties on articles, the produce or manufacture of the dominions and possessions of one of the High Contracting Parties, upon importation into the dominions and possessions of the other, shall henceforth be regulated either by special arrangements between the two States or by the internal legislation of each. || Neither Contracting Party shall impose any other or higher duties or charges on the exportation of any article to the dominions and possessions of the other, than are or may be payable on the exportation of the like article to any other foreign country. || Nor shall any prohibition or restriction be maintained or imposed by either State on the importation or exportation of any article from or to the dominions and possessions of the other, which shall not equally extend to the like article imported from or exported to any other country. The last provision is not, however, applicable to prohibitions or restrictions maintained or imposed as sanitary measures or for purposes of protecting animals and useful plants.

Article VII.

The subjects of each of the High Contracting Parties shall, in the dominions and possessions of the other, enjoy exemption from all transit duties and a perfect equality of treatment with native subjects in all that relates to warehousing, bounties, drawbacks and facilities concerning the importation or exportation of merchandise.

Article VIII.

Merchants and manufacturers, subjects of one of the High Contracting Parties, as well as merchants and manufacturers domiciled and exercising their commerce and industries in the dominions and possessions of such Party, may, in the dominions and possessions of the other, either personally or by means of commercial travellers, make purchases or collect orders, with or without samples, and such merchants, manufacturers and their commercial travellers, while so making purchases and collecting orders, shall, in the matter of taxation and facilities, enjoy the most favoured nation treatment. || Articles imported as samples for the purposes above mentioned, shall, in each country, be temporarily admitted free of duty on compliance with the customs regulations and formalities established to assure their re-exportation or the payment of the prescribed customs duties if not re-exported within the period allowed by law. But the foregoing privilege shall not extend to articles which, owing to their quantity or value, cannot be considered as samples, or which,

owing to their nature, could not be identified upon re-exportation. The determination of the question of the qualification of samples for duty free admission rests, in all cases, exclusively with the competent authorities of the place where the importation is effected.

Article IX.

Limited liability and other companies and associations, commercial, industrial and financial, already or hereafter to be organized in accordance with the laws of either High Contracting Party and domiciled in the dominions and possessions of such Party, are authorized, in the dominions and possessions of the other, to exercise their rights and appear in the Courts either as plaintiffs or defendants, subject to the laws of such other Party. || The foregoing stipulations shall in no way influence the question whether such company or association, domiciled in one of the two countries shall be entitled or not to carry on commerce, trade and industry in the other, this right being always dependent upon the laws of the respective countries.

Article X.

All articles which are or may be legally imported into the ports of either High Contracting Party in national vessels may likewise be imported into those ports in vessels of the other Contracting Party, without being liable to any other or higher duties or charges of whatever denomination than if such articles were imported in national vessels. Such reciprocal equality of treatment shall take effect without distinction, whether such articles come directly from the place of origin or from any other foreign place. || In the same manner, there shall be perfect equality of treatment in regard to exportation, so that the same export duties shall be paid, and the same bounties and drawbacks allowed in the dominions and possessions of each of the Contracting Parties on the exportation of any article which is or may be legally exported therefrom, whether such exportation shall take place in Japanese or in Danish vessels, and whatever may be the place of destination, whether a port of the other Party or of any third Power.

Article XI.

In all that regards the stationing, loading and unloading of vessels in the territorial waters of the High Contracting Parties, no privileges or facilities shall be granted by either Party to national vessels which are not equally, in like cases, granted to the vessels of the other country; the intention of the Contracting Parties being that in these respects the respective vessels shall be treated on the footing of perfect equality.

Article XII.

Merchant vessels navigating under the Japanese and Danish flags and carrying the papers required by their national laws to prove their nationality, shall in Denmark and Japan be deemed to be Japanese and Danish vessels respectively.

Article XIII.

No duties of tonnage, transit or canalage, harbour, pilotage, lighthouse, quarantine or other similar or corresponding duties or charges of whatever denomination, levied in the name or for the profit of Government, public functionaries, private individuals, corporations or establishments of any kind, shall be imposed in the territorial waters of either country upon the vessels of the other which shall not equally, under the same conditions, be imposed on national vessels in general, or vessels of the most favoured nation. Such equality of treatment shall apply reciprocally to the respective vessels from whatever place they may arrive and whatever may be their place of destination.

Article XIV.

Vessels charged with performance of regular scheduled postal service of one of the High Contracting Parties, whether belonging to the State or subsidized by it for the purpose, shall enjoy in the territorial waters of the other, the same facilities, privileges and immunities as are granted to like vessels of the most favoured nation.

Article XV.

The coasting trade of the High Contracting Parties is excepted from the provisions of the present Treaty and shall be regulated according to the laws of Japan and Denmark respectively. It is however understood that the subjects and vessels of either Contracting Party shall enjoy in this respect the most favoured nation treatment in the dominions and possessions of the other. || A vessel of one of the Contracting Parties laden in a foreign country with cargo destined for two or more ports of entry in the dominions and possessions of the other, may discharge a portion of her cargo at one of the said ports, and, continuing her voyage to the other port or ports of destination, there discharge the remainder of her cargo, subject always to the laws, tariffs and customs regulations of the country of destination, and, in like manner and under the same reservation, the vessels of one of the Contracting Parties shall be permitted to load at several ports of the other, for the same outward voyages.

Article XVI.

The competent Consular officers of each of the High Contracting Parties in the dominions and possessions of the other shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation and shall alone take cognizance of differences, which may arise, either at sea or in the territorial waters of the other Party, between the captains, officers and crews, and particularly in reference to the adjustment of wages and execution of contracts. But in the event of any disturbance or disorder on board a merchant vessel of either Contracting Party in the territorial waters of the other, of a nature to cause or to be likely to cause, in the opinion of the competent authorities of the place where the disturbance or disorder occurs, a breach of the peace or trouble in such waters or on shore, the territorial authorities shall, in such case, have jurisdiction.

Article XVII.

If any seaman should desert from any ship belonging to either of the High Contracting Parties in the territorial waters of the other, the local authorities shall, within the limits of law, be bound to give every assistance in their power for the apprehension and handing over of such deserter, on application to that effect being made to them by the competent Consular officer of the country to which the ship of the deserter may belong, accompanied by an assurance that all expenses connected therewith will be repaid. || It is understood that this stipulation shall not apply to the subjects of the country where the desertion takes place.

Article XVIII.

In cases of shipwreck, damages at sea, or forced putting in, each High Contracting Party shall afford to the vessels of the other, whether belonging to the State or to individuals, the same assistance and protection and the same immunities as are in like cases granted to the national vessels. Articles saved from such wrecked or damaged vessels shall be exempt from customs duties unless cleared for consumption, in which case they shall pay the prescribed duties. || If a ship of one of the Contracting Parties should run aground or be wrecked upon the coasts of the other, the local authorities shall inform of the occurrence the nearest competent Consular officer of the country to which the ship belongs.

Article XIX.

Except as otherwise expressly provided in this Treaty, the High Contracting Parties agree that, in all that concerns commerce, navigation

and industry, any privilege, favour or immunity which either Contracting Party has actually granted, or may hereafter grant, to the subjects or citizens of any other State shall be extended immediately and unconditionally to the subjects of the other Contracting Party. || The stipulations of the present Treaty shall not apply to special advantages which are or may be accorded by one of the High Contracting Parties to contiguous countries in order to facilitate frontier traffic, nor to advantages resulting from the conclusion of a customs union, in as much as these advantages are not extended to other countries.

Article XX.

The stipulations of the present Treaty shall be applicable to all the territories and possessions belonging to or administered by either of the High Contracting Parties, with the exception only of Iceland and the Danish colonies in Greenland. || The provision of Article VII with regard to transit duties and the provision of Article VIII paragraph 2 concerning freedom from duties for samples shall, however, not apply to the Danish Antilles.

Article XXI.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications thereof shall be exchanged in Tokio as soon as possible. || It shall enter into operation on the day following the exchange of ratifications and remain in force for the period of ten years. || In case neither of the High Contracting Parties shall have given notice to the other twelve months before the expiration of the said period, of its intention to terminate the Treaty, it shall continue operative until the expiration of one year from the date on which either of the Contracting Parties shall have denounced it.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Treaty and have affixed thereto their seals.

Done at Copenhagen in duplicate this 12th day of February, 1912.

(signed) Aimaro Sato.

(L. S.)

(signed) C. W. Ahlefeldt Laurvig.

(L. S.)

Nr. 14278. JAPAN UND DÄNEMARK. Spezialzollabkommen.

Kopenhagen, 12. Februar 1912.

His Majesty the Emperor of Japan and His Majesty the King of Denmark, desiring to favour the development of the commercial relations between Their dominions and possessions, have resolved to conclude a Special Reciprocal Customs Convention for the purpose, and have accor-

dingly named Their Plenipotentiaries, that is to say: || His Majesty the Emperor of Japan, Monsieur Sato Aimaro, Shoshii, First Class of the Order of the Sacred Treasure etc., His Imperial Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Royal Court of Denmark, || And His Majesty the King of Denmark, C. W. Count Ahlefeldt Laurvig, Commander of the 1st Class of the Order of Dannebrog etc., His Royal Majesty's Minister for Foreign Affairs; || Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article I.

Articles, the produce or manufacture of the dominions and possessions of one of the Contracting Parties, upon importation into the dominions and possessions of the other, shall enjoy the lowest rates of customs duty applicable to similar articles of any other foreign origin.

Article II.

Articles, the produce or manufacture of the dominions and possessions of one of the Contracting Parties, duly imported into the dominions and possessions of the other, shall not be subject to any other or higher taxes or duties of octroi, transit, warehouse or excise or consumption, than are or may be charged upon similar articles of national origin.

Article III.

The Contracting Parties agree to dispense generally with the obligation to produce certificates of origin. But if in either Country there exist in respect of any articles of import more than one rate of customs duty, certificates of origin may, in such cases, be exceptionally required, in order to establish in favour of the imports from the other Country, the lowest rates of duty.

Article IV.

The stipulations of the present Convention shall be applicable to all the territories and possessions belonging to or administered by either of the Contracting Parties, with the exception only of Iceland and the Danish colonies in Greenland.

Article V.

Are excepted from the operation of this Convention, || 1. the produce of the national fisheries of the Contracting Parties as well as of fisheries which in the matter of the importation of their produce are assimilated to national fisheries, || 2. tariff concessions which either

Contracting Party has granted or may grant exceptionally to contiguous States to facilitate frontier traffic, and || 3. advantages resulting from a customs union which either Contracting Party may conclude with any third Power, in as much as such advantages are not extended to other countries.

Article VI.

The present Convention shall be ratified and the ratifications thereof shall be exchanged in Tokio as soon as possible. || It shall enter into operation on the day following the exchange of ratifications, and remain in force until the expiration of twelve months from the date on which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other of its intention to terminate it.

In witness whereof the Undersigned have signed the present Convention and have affixed thereto their seals.

Done at Copenhagen in duplicate this 12th day of February, 1912.

(signed) Aimaro Sato. (signed) C. W. Ahlefeldt Laurvig.

(L. S.)

(L. S.)

Nr. 14279. GROSSBRITANNIEN UND CHINA. Opiumvertrag.

Peking, 8. Mai 1911.

Under the arrangement concluded between His Majesty's Government and the Chinese Government three years ago, His Majesty's Government undertook that, if during the period of three years from the 1st day of January, 1908, the Chinese Government should duly carry out the arrangement on their part for reducing the production and consumption of opium in China, they would continue in the same proportion of 10 per cent. the annual diminution of the export of opium from India until the completion of the full period of ten years in 1917. || His Majesty's Government, recognising the sincerity of the Chinese Government and their pronounced success in diminishing the production of opium in China during the past three years, are prepared to continue the arrangement of 1907 for the unexpired period of seven years on the following conditions:—

Article 1.

From the 1st day of January, 1911, China shall diminish annually for seven years the production of opium in China in the same proportion as the annual export from India is diminished in accordance with the terms of this agreement and of the annex appended hereto until total extinction in 1917.

Article 2.

The Chinese Government have adopted a most rigorous policy for prohibiting the production, the transport, and the smoking of native opium, and His Majesty's Government have expressed their agreement therewith and willingness to give every assistance. With a view to facilitating the continuance of this work, His Majesty's Government agree that the export of opium from India to China shall cease in less than seven years if clear proof is given of the complete absence of production of native opium in China.

Article 3.

His Majesty's Government further agree that Indian opium shall not be conveyed into any province in China which can establish by clear evidence that it has effectively suppressed the cultivation and import of native opium. || It is understood, however, that the closing of the ports of Canton and Shanghai to the import of Indian opium shall not take effect except as the final step on the part of Chinese Government for the completion of the above measure.

Article 4.

During the period of this agreement it shall be permissible for His Majesty's Government to obtain continuous evidence of the diminution of cultivation by local enquiries and investigation conducted by one or more British officials, accompanied, if the Chinese Government so desire, by a Chinese official. Their decision as to the extent of cultivation shall be accepted by both parties to this agreement. || During the above period one or more British officials shall be given facilities for reporting on the taxation and trade restrictions on opium away from the treaty ports.

Article 5.

By the arrangement of 1907 His Majesty's Government agreed to the dispatch by China of an official to India to watch the opium sales on condition that such official would have no power of interference. His Majesty's Government further agree that the official so dispatched may be present at the packing of the opium on the same condition.

Article 6.

The Chinese Government undertake to levy a uniform tax on all opium grown in the Chinese Empire. His Majesty's Government consent to increase the present consolidated import duty on Indian opium to 350 taels per chest of 100 catties, such increase to take effect as soon as the Chinese Government levy an equivalent excise tax on all native opium.

Article 7.

On confirmation of this agreement, and beginning with the collection of the new rate of consolidated import duty, China will at once cause to be withdrawn all restrictions placed by the provincial authorities on the wholesale trade in Indian opium such as those recently imposed at Canton and elsewhere, and also all taxation on the wholesale trade other than the consolidated import duty, and no such restrictions or taxation shall be again imposed so long as the additional article to the Chefoo Agreement remains as at present in force. || It is also understood that Indian raw opium; having paid the consolidated import duty, shall be exempt from any further taxation whatsoever in the port of import. || Should the conditions contained in the above two clauses not be duly observed, His Majesty's Government shall be at liberty to suspend or terminate this agreement at any time. || The foregoing stipulations shall not derogate in any manner from the force of the laws already published or hereafter to be published by the Chinese Government to suppress the smoking of opium and to regulate the retail trade in the drug in general.

Article 8.

With a view to assisting China in the suppression of opium, His Majesty's Government undertake that from the year 1911 the Government of India will issue an export permit with a consecutive number for each chest of Indian opium declared for shipment to or for consumption in China. || During the year 1911 the number of permits so issued shall not exceed 30 600, and shall be progressively reduced annually by 5 100 during the remaining six years ending 1917. || A copy of each permit so issued shall before shipment of opium declared for shipment to or for consumption in China be handed to the Chinese official for transmission to his Government or to the Customs authorities in China. || His Majesty's Government undertake that each chest of opium for which such permit has been granted shall be sealed by an official deputed by the Indian Government, in the presence of the Chinese official if so requested. || The Chinese Government undertake that chests of opium so sealed and accompanied by such permits may be imported into any treaty port of China without let or hindrance if such seals remain unbroken.

Article 9.

Should it appear on subsequent experience desirable at any time during the unexpired period of seven years to modify this agreement or any part thereof, it may be revised by mutual consent of the two high contracting parties.

Article 10.

This agreement shall come into force on the date of signature. || In witness whereof the undersigned, duly authorised thereto by their respective Governments, have signed the same and affixed thereto their seals.

Done at Peking in quadruplicate (four in English and four in Chinese) this 8th day of May, in the year 1911, being the 10th day of the 4th month of the 3rd year of Hsüan T'ung.

(L. S.) J. N. Jordan.

(Signed in Chinese characters),

(L. S.) Tsou Chia-Lai.

Annex.

On the date of the signature of the agreement a list shall be taken by the Commissioners of Customs, acting in concert with the colonial and consular officials, of all uncertified Indian opium in bond at the treaty ports, and of all uncertificated Indian opium in stock in Hong Kong which is *bonâ fide* intended for the Chinese market, and all such opium shall be marked with labels, and on payment of 110 taels consolidated import duty shall be entitled to the same treaty rights and privileges in China as certificated opium. || Opium so marked and in stock in Hong Kong must be exported to a Chinese port within seven days of the signature of the agreement. || All other uncertificated Indian opium shall, for a period of two months from the date of the signature of the agreement, be landed at the ports of Shanghai and Canton only, and at the expiration of this period all treaty ports shall be closed to uncertificated opium, provided the Chinese Government have obtained the consent of the other treaty Powers. || The Imperial Maritime Customs shall keep a return of all uncertificated Indian opium landed at Shanghai and Canton during this period of two months, other than opium marked and labelled as provided above, and such opium shall pay the new rate of consolidated import duty, and shall not be re-exported in bond to other treaty ports. || In addition to the annual reduction of 5100 chests already agreed upon, His Majesty's Government agree further to reduce the import of Indian opium during each of the years 1912, 1913, and 1914 by an amount equal to one-third of the total ascertained amount of the uncertificated Indian opium in bond in Chinese treaty ports and in stock in Hong Kong on the date of signature plus one-third of the amount of uncertificated Indian opium landed during the ensuing two months at Shanghai and Canton.

Done at Peking this 8th day of May in the year 1911, being the 10th day of the 4th month of the 3rd year of Hsüan T'ung.

(L. S.) J. N. Jordan.
(Signed in Chinese characters),
(L. S.) Tsou Chia-Lai.

Sir J. Jordan to Prince Ch'ing.

Peking, May 8, 1911.

Your Highness, || With reference to the Opium Agreement signed this day and the enquiry which your Highness's Board addressed to me regarding the taxation to be imposed on certificated opium, I have the honour to state that certificated opium removed from bond at the treaty ports or imported into China after the signature of the agreement will be liable to the new duty of 350 taels per chest of 100 catties.

I avail, &c.

J. N. Jordan.

Prince Ch'ing to Sir J. Jordan.

Peking, May 8, 1911.

(Translation.) || Sir, || With reference to the statement in the 6th article of the Opium Agreement which has been signed to-day to the effect that the Chinese Government will levy a uniform excise tax on all native opium, I have the honour to inform your Excellency that the Board of Finance has now decided to levy a tax of 230 taels on every 100 catties of native opium, which is equivalent to the increased rate of duty on Indian opium, such tax to take effect at the same time as the new duty on Indian opium.

I avail, &c.

Prince Ch'ing.

Nr. 14280. **ITALIEN UND BELGIEN.** Schiedsgerichtsvertrag.

Brüssel, 18. November 1910.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant régler autant que possible par la voie de l'arbitrage les différends qui pourraient s'élever entre leurs pays, ont décidé de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi d'Italie: || Monsieur le comte Bottaro-Costa, grand officier de l'ordre de la couronne d'Italie, commandeur de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; et || Sa Majesté le Roi des

Belges: || Monsieur J. Davignon, officier de l'ordre de Léopold, grand croix de l'ordre de la couronne, etc., membre de la Chambre des représentants, son ministre des affaires étrangères; || lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenue des articles suivants:

Art. 1^{er}. — Les différends d'ordre juridique qui viendraient à s'élever entre les Hautes Parties contractantes, et notamment les différends relatifs à l'interprétation des traités conclus ou à conclure entre elles, seront soumis, s'ils n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, à la Cour permanente d'arbitrage établie à la Haye, à moins qu'ils ne mettent en cause soit l'indépendance ou les intérêts vitaux, soit l'honneur des Parties contractantes ou qu'ils ne touchent aux intérêts de tierces puissances.

Art. 2. — La présente Convention recevra son application, même si les contestations qui viendraient à s'élever entre les Parties avaient leur origine dans des faits antérieurs à sa conclusion.

Art. 3. — Dans chaque cas particulier les Hautes Parties contractantes signeront un compromis spécial déterminant l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs de l'arbitre ou du tribunal arbitral, le mode de sa designation, son siège, la langue dont il sera fait usage et celle dont l'emploi sera autorisé devant lui, le montant de la somme que chacune des Hautes Parties aura à déposer à titre d'avance pour les frais ainsi que les règles à observer en ce qui concerne les formalités et les délais de la procédure et généralement, toutes les conditions dont elles seront convenues. || Le compromis spécial sera soumis dans les deux pays aux formalités requises par les lois constitutionnelles.

Art. 4. — Si dans l'année qui suit la notification par la partie la plus diligente d'un projet de compromis, les Hautes Parties contractantes ne réussissent pas à se mettre d'accord sur les dispositions à prendre, la Cour permanente sera compétente pour l'établissement du compromis. || Elle pourra être saisi par la requête d'une seul des Parties. || Le compromis sera arrêté conformément aux dispositions des articles 54 et 45 de la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 18 octobre 1907.

Art. 5. — Sauf les dispositions ci-dessus indiquées la procédure arbitral sera réglée conformément à la dite Convention.

Art. 6. — La présente Convention est conclue pour un delai de dix ans. Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications. || Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié six mois avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser

les effets, la Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Art. 7. — La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible et les ratifications seront échangées à Bruxelles.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Bruxelles, en double exemplaire, le 18 novembre 1910.

(L. S.) Costa.

(L. S.) J. Davignon.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature du traité d'arbitrage convenu entre leurs Gouvernements, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont jugé opportun de préciser le sens de la réserve contenue dans l'article 1^{er} du dit traité en ce qui concerne les conflits mettant en cause l'indépendance, l'honneur ou les intérêts vitaux des Parties contractantes. || Les deux Gouvernements reconnaissent qu'il appartient à chacune des Parties contractantes de décider si le différend qui se serait produit affecte ses intérêts essentiels, et n'est point par conséquent, soumis obligatoirement à l'arbitrage. || Toutefois, appréciant l'un et l'autre les avantages de ce mode de solution des différends entre nations, les deux Gouvernements entendent ne point se prévaloir de ce droit d'appréciation pour restreindre la portée des dispositions de l'article 1^{er} du traité, qui instituent l'arbitrage obligatoire, et ils sont d'accord pour déclarer que leur intention est de donner à ces dispositions une interprétation aussi large que possible en les appliquant aux différends qui rentrent dans les catégories prévues au dit article 1^{er}.

Fait à Bruxelles, en double exemplaire, le 18 novembre 1910.

(L. S.) Costa.

(L. S.) J. Davignon.

Nr. 14281. ITALIEN UND SPANIEN. Schiedsgerichtsvertrag.

San Sebastian, 2. September 1910.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté le Roi d'Espagne, désirant régler autant que possible par la voie de l'arbitrage les différends qui pourraient s'élever entre leurs pays ont décidé de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi d'Italie: || Son Excellence Jules Silvestrelli, Son Ambassadeur à Madrid, Grand Cordon de Son Ordre de la Couronne d'Italie, Grand Officier de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, etc., etc. || Sa Majesté le Roi d'Espagne: || Son Excellence Manuel Gargía Prieto,

Son Ministre d'État, Député, Président de l'Académie Royale de jurisprudence et législation, Grand Croix de l'Ordre civil de Alphonse XII, etc., etc. || Lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la Cour permanente d'arbitrage, établie à La Haye par la Convention du 29 juillet 1899, les différends qui viendraient à s'élever entre elles pour autant qu'ils ne touchent ni à l'honneur, ni à l'indépendance, ni à la souveraineté des pays contractants et qu'une solution amiable n'ait pu être obtenue par des négociations diplomatiques directes, ou par toute autre voie de conciliation.

Article II.

Il appartient à chacune des Hautes Parties contractantes d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause son honneur, son indépendance ou sa souveraineté et par conséquent est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article III.

En chaque cas particulier les Hautes Parties contractantes signent un compromis spécial déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs de l'arbitre ou du tribunal arbitral, le mode de sa désignation, son siège, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, le montant de la somme que chacune des Hautes Parties aura à déposer à titre d'avance pour les frais ainsi que les règles à observer en ce qui concerne les formalités et les délais de la procédure et, généralement, toutes conditions dont elles seront convenues.

Article IV.

Aucun des arbitres ne pourra être ressortissant des États signataires de la présente Convention, ni être domicilié dans leurs territoires, ni être intéressé dans les questions que feront l'objet de l'arbitrage.

Article V.

Dans les questions du ressort des autorités judiciaires nationales, selon les lois territoriales, les Parties contractantes ont le droit de ne pas soumettre le différend au jugement arbitral jusqu'à ce que la juridiction nationale compétente ne se soit prononcée définitivement, sauf le cas de déni de justice.

Article VI.

Sauf les dispositions de l'article III, la procédure arbitrale sera réglée par les dispositions établies par la Convention de la Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899 et de celle du 18 octobre 1907 aussitôt qu'elle sera entrée en vigueur entre les Parties Contractantes.

Article VII.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible et les actes de ratification seront échangés à Madrid. Elle aura une durée de dix ans à partir de l'échange des ratifications. Si elle n'est dénoncée six mois avant son échéance, elle sera censée être renouvelée pour une période de dix ans et ainsi de suite.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Saint Sébastien le deux septembre mille neuf cents dix.

(L. S.) G. Silvestrelli.

(L. S.) M. Gargía Prieto.

Nr. 14282. **ITALIEN UND RUSSLAND.** Schiedsgerichtsvertrag.

Petersburg, 14./27. Oktober 1910.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant régler autant que possible par la voie de l'arbitrage les différends qui pourraient s'élever entre leurs pays, ont décidé de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi d'Italie: || Son Excellence le chevalier Melegari, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près la cour impériale de Russie; et || Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: || Monsieur Serge Sazonow, en fonctions de maître de sa cour, son conseiller d'État actuel et gérant du ministère des affaires étrangères; || lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. — Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la cour permanente d'arbitrage, établie à la Haye par la Convention du 29/17 juillet 1899, les différends qui viendraient à s'élever entre elles dans les cas énumérés à l'article 3, pour autant qu'ils ne touchent ni à l'honneur, ni à l'indépendance, ni aux intérêts vitaux, ni à l'exercice de la souveraineté des pays contractants et qu'une solution amiable n'ait pu être obtenue par des négociations diplomatiques directes ou par toute autre voie de conciliation.

Art. 2. — Il appartient à chacune des Hautes Parties contractantes d'apprécier si le différend qui sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son honneur, son indépendance ou l'exercice de sa souveraineté et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Art. 3. — L'arbitrage sera obligatoire entre les Hautes Parties contractantes:

I. — En cas de contestations concernant l'application ou l'interprétation de toute Convention conclue ou à conclure entre les Hautes Parties contractantes et relative: || 1^o aux matières de droit international privé; || 2^o au régime des sociétés commerciales et industrielles légalement constituées dans l'un des pays; || 3^o aux matières de procédure soit civile, soit pénale et à l'extradition; || II. — En cas de contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties. || Seront exclus de la solution arbitrale les différends qui naîtraient éventuellement au sujet de l'interprétation ou de l'application d'une convention conclue ou à conclure entre les Hautes Parties contractantes et à laquelle des tierces puissances auraient participé ou adhéré.

Art. 4. — La présente Convention recevrait son application même si les contestations qui viendraient à s'élever avaient leur origine dans de faits antérieurs à sa conclusion.

Art. 5. — Lorsqu'il y aura lieu à un arbitrage entre elles, les Hautes Parties contractantes, à défaut de clauses compromissaires contraires, se conformeront, pour tout ce qui concerne la désignation des arbitres et la procédure arbitrale et sauf en ce qui concerne les points indiqués ci-après, aux dispositions établies par l'article 52 de la Convention signée à la Haye le 18/5 octobre 1907 pour le règlement pacifique des conflits internationaux, aussitôt que cette dernière Convention sera exécutoire dans les deux États contractants.

Art. 6. — Aucun des arbitres ne pourra être sujet des États signataires de la présente Convention, ni domicilié dans leurs territoires. Ils ne devront avoir aucun intérêt dans les questions qui feront l'objet de l'arbitrage.

Art. 7. — La sentence arbitrale contiendra l'indication des délais dans lesquels elle devra être exécutée.

Art. 8. — La présente Convention aura la durée de dix ans. Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, six mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets,

la Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Art. 9. — La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible et les ratifications seront échangées à St. Pétersbourg.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait en double à St. Pétersbourg, le 27/14 octobre 1910.

(L. S.) G. Melegari.

(L. S.) Sazonow.

Nr. 14283. ITALIEN UND SCHWEDEN. Schiedsgerichtsvertrag.

Stockholm, 13. April 1911.

Sa Majesté le Roi d'Italie et Sa Majesté le Roi de Suède, désirant conclure une Convention d'arbitrage, en application des principes, énoncés dans les articles 37—40 de la convention pour le règlement pacifiques des conflits internationaux, signé à la Haye le 18 octobre 1907, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi d'Italie: || Monsieur le Comte G. C. Vinci, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède; et || Sa Majesté le Roi de Suède: || Son Excellence Monsieur le Comte A. F. Taube, Son Ministre des Affaires Etrangères, || lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage tous les différends qui viendraient à se produire entre elles et qui n'auraient pu être réglés par des négociations diplomatiques directes, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni l'indépendance ou l'intégrité, ni les intérêts vitaux de l'un ou de l'autre des États respectifs

Article 2.

Les différends de nature d'être soumis à l'arbitrage seront décidés par la Cour permanente d'arbitrage, établie par la Convention du 29 juillet 1899 à la Haye, à moins que les Hautes Parties contractantes ne s'engagent par un arrangement spécial à soumettre le différend qui se sera produit à un autre tribunal ou à un ou plusieurs arbitres, spécialement nommés à cet effet.

Article 3.

Il appartient à chacune des Hautes Parties contractantes de juger si le différend qui se sera produit met en cause son indépendance ou

son intégrité et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui d'après l'article 1^{er} de la présente convention sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 4.

En cas de divergence sur le point de savoir si le différend qui se sera produit met en cause les intérêts vitaux de l'un ou de l'autre des États et de ce chef doit être compris parmi ceux qui, aux termes de l'article 1^{er}, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire, la dite divergence sera soumise à l'arbitrage.

Article 5.

La présente convention recevra son application, même si les différends qui viendraient à se produire avaient leur origine dans des faits antérieurs à sa conclusion.

Article 6.

Lorsqu'il y aura lieu à un arbitrage entre elles, les Hautes Parties contractantes, à défaut de clauses compromissaires contraires, se conformeront pour tout ce qui concerne la désignation des arbitres et la procédure arbitrale aux dispositions établies par la convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 18 octobre 1907.

Article 7.

S'il y a lieu, la sentence arbitrale contiendra l'indication des délais dans lesquels elle devra être exécutée.

Article 8.

La présente convention aura la durée de dix ans à partir du jour de la signature, et sera prolongée pour une nouvelle période de la même durée, si elle n'est pas dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, au moins deux ans avant l'expiration de la période décennale.

Article 9.

La présente convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra et les ratifications seront échangées à Stockholm.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Stockholm, en double expédition, le 13 avril 1911.

(L. S.) G. C. Vinci.

(L. S.) Taube.

Nr. 14284. GROSSBRITANNIEN UND PORTUGAL. Vertrag über die Abgrenzung ihrer Besitzungen am Ruo und Shire.

Lisbon, November $\frac{6}{30}$, 1911.

(1.)

His Britannic Majesty's Minister at Lisbon to the Portuguese Minister for Foreign Affairs.

His Britannic Majesty's Legation, Lisbon,
November 6, 1911.

Your Excellency, || In continuation of the correspondence which took place in June and September last between his Excellency Senhor Azevedo and my predecessor, Sir Francis Villiers, respecting a settlement of the boundary between the respective possessions of the two Governments on the Ruo and Shire Rivers, I have the honour to propose to your Excellency that this question should be settled by an agreement in the following terms: — || His Britannic Majesty's Government and the Government of the Portuguese Republic having resolved to demarcate their territories in East Africa along the Rivers Ruo and Shire between the points on those rivers mentioned in the Treaty of the 11th June, 1891*,) it has been decided by common accord between the two Governments to accept the line of the thalweg of those rivers as the frontier-line, and the islands situated between the left bank of the said rivers and the lines of their thalweg to belong to Portugal, and those situated between those lines of thalweg and the right bank of the said Rivers Ruo and Shire to belong to Great Britain, these lines being determined according to the condition of the two rivers in 1908. In this manner the islands belonging to Portugal will be: || Sankalani, and the adjacent islands, Masekodoso, which is downstream from the village of Mlolo, those at the mouth of the Ruo, Ngoma, Msamvu No. 1, Dumba, Chakao, Nyamula, Kalumbe, Kalikovani, and Chezuka, as shown on the attached map of the Ruo and Shire Rivers;

And to Great Britain: || Malô, Nyantambwe, Nyapembere, Nyafunzi, Msamvu No. 2, Tengana, Panga, Temba, and the two islands of Kutamo, as shown on the attached map of the Ruo and Shire Rivers. || The Governments of Great Britain and Portugal bind themselves to respect the frontier-line laid down by this Agreement and to recognise as Portuguese and British territory respectively the islands above indicated, in conformity with the provisions of the Treaty of the 11th June, 1891. ||

*) See Parliamentary Paper „Portugal, No. 1 (1891),“ C. 6375.

Should your Excellency, on behalf of the Government of Portugal, be prepared to accept the Agreement in the above terms, I should feel much obliged by your addressing me a note to that effect. The notes thus exchanged would be deemed to record the Agreement.

I avail myself, &c.

Arthur H. Hardinge.

His Excellency Senhor Augusto
de Vasconcellos,
Minister for Foreign Affairs.

(Translation.)

Ministry for Foreign Affairs, Lisbon,
November 30, 1911.

M. le Ministre, || I have the honour to acknowledge the receipt of the note which your Excellency was good enough to address to me on the 6th instant, in continuation of previous correspondence between this Ministry and the Legation under your charge, respecting the Anglo-Portuguese frontier-line on the Ruo and Shire Rivers. || Your Excellency proposes that the question should be settled by an Agreement between the Portuguese and British Governments in the following terms: — || The Government of the Portuguese Republic and His Britannic Majesty's Government having resolved to demarcate their territories in East Africa, along the Rivers Ruo and Shire between the points on those rivers mentioned in the Treaty of the 11th June, 1891, it has been decided by common accord between the two Governments to accept the line of the thalweg of those rivers as the frontier-line, the islands situated between the left bank of the said rivers and the lines of their thalweg to belong to Portugal, and those situated between those lines of thalweg and the right bank of the said Rivers Ruo and Shire to belong to Great Britain, these lines being determined according to the condition of the two rivers in 1908. In this manner the islands belonging to Portugal will be: || Sankalani and the adjacent islands, Masekodoso, which is downstream from the village of Mlolo, those at the mouth of the Ruo, Ngoma, Msamvu No. 1, Dumba, Chakao, Nyamula, Kalumbe, Kalikovani, and Chezuka, as shown on the attached map of the Ruo and Shire Rivers. || And to Great Britain: || The islands of Malô, Nyantambwe, Nyapembere, Nyafunzi, Msamvu No. 2, Tengana, Panga, Temba, and the two islands of Kutamo, as shown on the attached map of the Ruo and Shire Rivers.

The Governments of Portugal and Great Britain bind themselves to respect the frontier-line laid down by this Agreement, and to recognise

as Portuguese and British territory respectively the islands above indicated, in conformity with the provisions of the Treaty of the 11th June, 1891. || I have much pleasure in notifying to your Excellency the acceptance by the Government of the Republic of this Agreement, which is thus definitively recorded in the present note and in that from your Excellency under reply.

I avail, &c.

Augusto De Vasconcellos.

Sir Arthur H. Hardinge,
&c., &c., &c.

Nr. 14285. **VERTRAGSSTAATEN.** Einrichtung eines internationalen Hygienischen Amtes in Paris.

Rom, 9. Dezember 1907.

Les Gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, des États-Unis, de la République française, de la Grande Bretagne et d'Irlande, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, de la Russie, de la Suisse et le Gouvernement de Son Altesse le Khédive d'Égypte ayant jugé utile d'organiser l'Office International d'Hygiène Publique visé dans la Convention sanitaire de Paris, en date du 3 décembre 1903, ont résolu de conclure un arrangement à cet effet et sont convenus de ce qui suit:

Art. I. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à fonder et à entretenir un Office International d'Hygiène Publique dont le siège est à Paris.

Art. II. L'Office fonctionne sous l'autorité et le contrôle d'un Comité formé de délégués des Gouvernements contractants. La composition et les attributions de ce Comité, ainsi que l'organisation et les pouvoirs du dit Office, sont déterminés par les statuts organiques qui sont annexés au présent arrangement et sont considérés comme en faisant partie intégrante.

Art. III. Les frais d'installation ainsi que les dépenses annuelles de fonctionnement et d'entretien de l'Office sont couverts par les contributions des États contractants établies dans les conditions prévues par les statuts organiques visés à l'article 11.

Art. IV. Les sommes représentant la part contributive de chacun des États contractants sont versées par ces derniers au commencement de chaque année, par l'intermédiaire du Ministère des affaires étrangères de la République française, à la Caisse des dépôts et consignations à Paris, d'où elles seront retirées au fur et à mesure des besoins, sur mandats du Directeur de l'Office.

Art. V. Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'apporter, d'un commun accord, au présent arrangement les modifications dont l'expérience démontrerait l'utilité.

Art. VI. Les Gouvernements qui n'ont pas signé le présent arrangement, sont admis à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement Royal d'Italie, et par celui-ci aux autres Gouvernements contractants; elle comportera l'engagement de participer par une contribution aux frais de l'Office, dans les conditions visées à l'article III.

Art. VII. Le présent arrangement sera ratifié et les ratifications en seront déposées à Rome aussitôt que faire se pourra; il sera mis à exécution à partir de la date à laquelle le dépôt des ratifications aura été effectué.

Art. VIII. Le présent arrangement est conclu pour une période de sept années. A l'expiration de ce terme, il continuera à demeurer exécutoire pour de nouvelles périodes de sept ans entre les États qui n'auront pas notifié, une année avant l'échéance de chaque période, l'intention d'en faire cesser les effets, en ce qui les concerne.

En foi de quoi les soussignés, à ce dûment autorisés, ont arrêté le présent arrangement qu'ils ont revêtu de leurs cachets. || Fait à Rome, le neuf décembre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement Royal d'Italie et dont des copies certifiées conformes seront remises, par la voie diplomatique, aux Parties contractantes.

(Unterschriften.)

Statuts organiques de l'Office International d'Hygiène Publique.

Art. 1. Il est institué à Paris un Office International d'Hygiène Publique relevant des États qui acceptent de prendre part à son fonctionnement.

Art. 2. L'Office ne peut s'immiscer en aucune façon dans l'administration des différents États. || Il est indépendant des autorités du pays dans lequel il est placé. || Il correspond directement avec les autorités supérieures d'hygiène des divers Pays et avec les Conseils sanitaires*).

*) Il est entendu que le terme „Conseils Sanitaires“ s'applique aux Conseils d'Alexandrie, de Constantinople, de Tanger, de Téhéran et à tous autres Conseils qui pourraient être chargés de l'application de conventions sanitaires internationales.

Art. 3. Le gouvernement de la République française prendra, sur la demande du Comité international visé à l'art. 6, les dispositions nécessaires pour faire reconnaître l'Office comme établissement d'utilité publique.

Art. 4. L'Office a pour objet principal de recueillir et de porter à la connaissance des États participants les faits et documents d'un caractère général qui intéressent la santé publique, et spécialement en ce qui concerne les maladies infectieuses, notamment le choléra, la peste et la fièvre jaune, ainsi que les mesures prises pour combattre ces maladies.

Art. 5. Les gouvernements font part à l'Office des mesures qu'ils prennent en vue d'assurer l'application des conventions sanitaires internationales. L'Office suggère les modifications qu'il pourrait être avantageux d'apporter aux dispositions de ces conventions.

Art. 6. L'Office est placé sous l'autorité et le contrôle d'un Comité international qui est composé de représentants techniques, désignés par les États participants, à raison d'un représentant pour chaque État.

Il est attribué à chaque État un nombre de voix inversement proportionnel au numéro de la catégorie à laquelle il appartient en ce qui concerne sa participation aux dépenses de l'Office (Voir article 11).

Art. 7. Le Comité de l'Office se réunit périodiquement au moins une fois par an; la durée de ses sessions n'est pas limitée. || Les membres du Comité élisent, par scrutin secret, un Président dont le mandat a une durée de trois ans.

Art. 8. Le fonctionnement de l'Office est assuré par un personnel rétribué comprenant: || un Directeur; || un Secrétaire général, || les agents nécessaires à la marche de l'Office. || Le personnel de l'Office ne pourra remplir aucune autre fonction rétribuée. || Le Directeur et le Secrétaire général sont nommés par le Comité. || Le Directeur assiste aux séances du Comité avec voix consultative. || La nomination et la révocation des employés de toute catégorie appartiennent au Directeur qui en rend compte au Comité.

Art. 9. Les renseignements recueillis par l'Office sont portés à la connaissance des États participants par la voie d'un Bulletin ou par des communications spéciales qui leur sont adressées soit d'office, soit sur leur demande. || L'Office expose, en outre, périodiquement, les résultats de son activité dans des rapports officiels qui sont communiqués aux gouvernements participants.

Art. 10. Le Bulletin, qui paraît au moins une fois par mois, comprend notamment: || 1°. Les lois et règlements généraux ou locaux promulgués dans les différents pays concernant les maladies transmissibles; || 2°. Les renseignements concernant la marche des maladies infectieuses; ||

3°. Les renseignements concernant les travaux exécutés ou les mesures prises pour l'assainissement des localités; || 4°. Les statistiques intéressant la santé publique; || 5°. Des indications bibliographiques. || La langue officielle de l'Office et du Bulletin est la langue française. Le Comité pourra décider que des parties du Bulletin seront publiées en d'autres langues.

Art. 11. Les dépenses nécessaires au fonctionnement de l'Office, évaluées à 150 000 francs par an, sont couvertes par les États signataires de la Convention dont la contribution est établie suivant les catégories ci-après: || Première catégorie: Brésil, Espagne, États-Unis, France, Grande Bretagne, Indes britanniques, Italie, Russie à raison de 25 unités; Deuxième catégorie à raison de 20 unités; Troisième catégorie: Belgique, Egypte, Pays-Bas à raison de 15 unités; Quatrième catégorie: Suisse à raison de 10 unités; Cinquième catégorie à raison de 5 unités; Sixième catégorie à raison de 3 unités.

Cette somme de 150 000 francs ne pourra être dépassée sans le consentement des Puissances signataires. || Il est loisible à tout État de s'inscrire ultérieurement dans une catégorie supérieure. || Les États qui adhéreront ultérieurement à la Convention choisiront la catégorie dans laquelle ils désirent s'inscrire.

Art. 12. Il est prélevé sur les ressources annuelles une somme destinée à la constitution d'un fonds de réserve. Le total de cette réserve, qui ne peut excéder le montant du budget annuel, est placé en fonds d'État de premier ordre.

Art. 13. Les membres du Comité reçoivent sur les fonds affectés au fonctionnement de l'Office une indemnité de frais de déplacement. Ils reçoivent, en outre, un jeton de présence pour chacune des séances auxquelles ils assistent.

Art. 14. Le Comité fixe la somme à prélever annuellement sur son budget pour contribuer à assurer une pension de retraite au personnel de l'Office.

Art. 15. Le Comité établit son budget annuel et approuve le compte rendu des dépenses. Il arrête le règlement organique du personnel, ainsi que toutes dispositions nécessaires au fonctionnement de l'Office. || Ce règlement ainsi que ces dispositions sont communiqués par le Comité aux États participants et ne pourront pas être modifiés sans leur assentiment.

Art. 16. Un exposé de la gestion des fonds de l'Office est présenté annuellement aux États participants après la clôture de l'exercice.

Nr. 14286. **GROSSBRITANNIEN UND FRANKREICH.** Notenaustausch über die Abgrenzung zwischen Sierra Leone und Französisch-Guinea.

No. 1.

The French Ambassador to Sir E. Grey.

Ambassade de France, Londres.
le 6 juillet, 1911.

M. le Secrétaire d'État, || Je suis chargé de faire savoir à votre Excellence que le Gouvernement de la République accepte les modifications proposées dans sa note du 3 janvier dernier à la ligne de démarcation établie entre les possessions de la Guinée française et la colonie britannique de Sierra-Leone par l'échange de notes des 22 mars — 5 avril, 1904. || Il est donc entendu que —

Depuis Tembikunda vers l'est, la frontière franco-britannique entre la Guinée française et Sierra-Leone commence à la borne No. 1 établie par la Commission franco-britannique de Délimitation de 1896. Cette borne est située par 9° 5' de latitude nord et 13° 7' 14' 4" de longitude ouest du méridien de Paris. || A partir de cette borne, la frontière suit les lignes droites réunissant entre elles les onze bornes érigées par les commissaires français et anglais en mars 1903. || La borne No. 11 est située à la source de la rivière Uldafu, et, à partir de ce point, la frontière suit le thalweg de la rivière jusqu'au confluent de cette dernière avec la rivière Meli. || A partir de ce dernier point, la frontière suit le thalweg de la rivière Meli jusqu'au confluent de la rivière Meli et de la rivière Moa. De là, elle suit le thalweg de la rivière Moa jusqu'au point où le thalweg de la Moa coupe le méridien 13° ouest de Paris, et, à partir de ce point, elle suit vers le sud ce méridien jusqu'à la rive gauche de la rivière Moa, qu'elle suit jusqu'à l'intersection des frontières entre la Guinée française et le Libéria et entre Sierra-Leone et le Libéria.

Les dispositions ci-dessus seront appliquées le 6 octobre, 1911.

Pendant les six mois qui suivront l'abornement définitif de la frontière, les indigènes vivant sur les territoires transférés auront la liberté de traverser la frontière pour s'établir de l'autre côté, et d'emporter avec eux leurs biens meubles et les récoltes moissonnées.

Il est entendu que les populations des deux rives auront des droits égaux de pêche dans les rivières formant frontière.

Veillez, &c.

Paul Cambon.

No. 2.

Sir E. Grey to the French Ambassador.

Foreign Office, July 6, 1911.

Your Excellency, || I have the honour to acknowledge the receipt of your note of this day's date, in which you inform me that the Government of the French Republic agree to the alterations proposed in my note of the 3rd January last in the boundary between the British colony of Sierra Leone and the territory of French Guinea, as laid down in the notes exchanged on the 22nd March and 5th April, 1904. || It is hereby agreed that —

The Anglo French boundary between Sierra Leone and French Guinea from Tembikunda eastward commences at Beacon No. 1, fixed by the Anglo-French Boundary Commission of 1896. This beacon is situated in latitude $9^{\circ} 5'$ north and longitude $13^{\circ} 7' 14.4''$ west of Paris. || From this beacon the boundary follows the straight lines joining the eleven beacons erected by the British and French commissioners in March 1903. || Beacon No. 11 is situated at the source of the River Uldafu, and from this point the boundary follows the thalweg of this river until its junction with the River Meli. || From the latter point it follows the thalweg of the River Meli to the junction of that river with the River Moa. Thence it follows the thalweg of the River Moa to the point where the thalweg intersects the meridian 13° west of Paris, and from that point it follows the meridian south to the left bank of the River Moa, along which it runs to the intersection of the boundaries between French Guinea and Liberia and between Sierra Leone and Liberia. || The above arrangement shall come into force on the 6th October next. || Within six months from the date on which the boundary is finally agreed upon, natives living in territory which has been transferred may, if they so desire, cross over to live on the other side, and may take with them their portable property and harvested crops. || Where a river forms the boundary, the populations on both banks shall have equal rights of fishing.

I have, &c.

E. Grey.

Nr. 14287. **ÖSTERREICH-UNGARN UND ITALIEN.** Telephonabkommen.

Rom, 16./24. November 1909.

Art. 1.

L'établissement et l'exploitation des lignes téléphoniques entre l'Autriche et l'Italie seront soumis au régime de la Convention télé-

graphique internationale de St. Pétersbourg et du Règlement y annexé, sauf les dispositions contenues dans le présent arrangement.

Art. 2.

Les lignes téléphoniques entre l'Autriche et l'Italie sont établies et exploitées exclusivement par les deux Administrations téléphoniques des deux pays. || Chacune des deux Administrations fait exécuter à ses frais, sur son propre territoire, les travaux d'établissement et d'entretien des lignes téléphoniques. Elles peuvent aussi après accord utiliser des fils télégraphiques pour l'échange des communications téléphoniques. || Lorsque des lignes du service intérieur doivent servir à des communications internationales, celles-ci ont la priorité sur les correspondances intérieures du même rang. || Les deux Administrations déterminent, d'un commun accord, l'affectation de chacun des circuits par lesquels peuvent s'établir les relations internationales, les villes admises à la correspondance et les heures entre lesquelles les relations sont autorisées.

Art. 3.

Sont admises des communications d'État.

Art. 4.

Pour la détermination des taxes terminales, le territoire de chacun des deux pays est divisé en trois zones. || Forment la 1^{re} zone: || en Autriche: la partie du Tirol située au sud de la crête des Alpes centrales, la Carinthie, la Carniole, le Littorale; || en Italie: les provinces de: Bellune, Bologne, Brescia, Crémone, Ferrare, Mantoue, Modène, Padoue, Parme, Reggio de l'Emilie, Rovigo, Trévis, Udine, Venise, Vérone, Vicence; || la 2^{me} zone: || en Autriche: la partie du Tirol située au nord de la crête des Alpes centrales, le Vorarlberg, la principauté de Liechtenstein, le Salzbourg, la Styrie, la Haute-Autriche, la Basse-Autriche et la Dalmatie; || en Italie: les provinces de Alexandrie, Ancone, Aquila, Arezzo, Ascoli, Côme, Bergame, Florence, Forlì, Cuneo, Gênes, Grosseto, Livourne, Lucque, Macerata, Masse, Milan, Novare, Pavie, Pérouse, Pesaro, Plaisance, Pise, Port-Maurice, Ravenne, Rome, Sienne, Sondrio, Teramo, et Turin; || la 3^{me} zone: || en Autriche et en Italie le territoire non compris dans les deux premières zones.

Art. 5.

Les taxes terminales sont fixées dans chacun des deux pays par conversation non urgente de trois minutes à un franc cinquante centimes

(fr. 1.50) pour la première zone, à deux francs (frs. 2) pour la deuxième zone et à trois francs (frs. 3) pour la troisième zone, que les communications soient originaires ou à destination de centres téléphoniques ou de postes téléphoniques publics situés dans une de ces zones. || La taxe terminale afférente au parcours sur son territoire est acquise à chaque Administration.

Art. 6.

Des taxes réduites indivisibles sont fixées pour les communications échangées entre les localités voisines de la frontière. Ces taxes s'élèvent à un franc cinquante centimes (fr. 1.50) pour toute communication échangée par l'intermédiaire de lignes ou section de ligne dont la longueur totale réelle n'excède pas 100 kilomètres, à soixante centimes pour toute communication échangée entre un centre téléphonique ou un poste public Italien et un centre téléphonique ou un poste public Autrichien, où la distance à ligne droite n'excède pas 25 kilomètres à condition que l'on dispose de lignes directes sans détour considérable. || Les taxes perçues restent intégralement acquises à chaque Administration et ne font pas objet d'un décompte.

Art. 7.

Les Administrations se concerteront sur la réduction des taxes à accorder aux communications de nuit échangées à heures fixes par voie d'abonnement et de la taxe à percevoir pour un avis téléphonique, dès que ces institutions seront admises d'un commun accord dans le trafic téléphonique entre l'Autriche et l'Italie.

Art. 8.

Sont admises des communications privées urgentes moyennant le payement d'une taxe triple de celle fixée dans les articles 5 et 6 pour les conversations non urgentes.

Art. 9.

Après accord, des relations peuvent s'ouvrir avec des pays voisins en transit par les réseaux téléphoniques des Administrations contractantes.

Art. 10.

Les dispositions du présent arrangement seront complétées par un règlement de service, qui sera arrêté et pourra être modifié d'un commun accord entre les Administrations intéressées.

Art. 11.

Le présent arrangement sera mis en exécution à la date qui sera fixée par les Administrations contractantes. Il restera en vigueur pen-

dant un an après que la denonciation en aura été faite par l'une ou l'autre des Administrations intéressées.

Rome, le 24 novembre 1909.

Ainsi fait.

Vienne, le 16 novembre 1909.

Pour l'Administration des téléphones de l'Italie:

Le Directeur Général des téléphones
Salerno.

Pour l'Administration des téléphones de l'Autriche:

Le Directeur Général des postes et des télégraphes
D. Wagner.

Nr. 14288. NIEDERLANDE UND BELGIEN. Abkommen über Alkoholeinfuhr.

Brüssel, 19. Juli 1911.

En vue de régler le mouvement des alcools et des spiritueux franchissant la frontière entre la Belgique et les Pays-Bas, les soussignés, Ministre des Affaires Etrangères de Belgique, d'une part, et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, d'autre part, sont convenus, sous la réserve du consentement de leurs Gouvernements, de ce qui suit: || Art. 1^{er}. La décharge ou la restitution de l'accise pour les alcools et spiritueux exportés par les bureaux de douane qui sont ou seront ouverts à cet effet à la frontière entre la Belgique et les Pays-Bas, est subordonnée à la condition qu'il soit produit au bureau de sortie du pays exportateur une attestation du bureau d'entrée de l'autre pays, constatant que les marchandises ont été régulièrement déclarées à ce dernier bureau. || Art. 2. Les attestations visées à l'article 1^{er} doivent énoncer le nom de l'expéditeur et celui du destinataire, le lieu d'expédition et celui de destination, ainsi que le nombre et l'espèce, le poids brut et le contenu des colis. Les attestations sont délivrées par le bureau où a lieu l'entrée, sans distinguer si les marchandises sont destinées à l'intérieur du pays ou au transit, aussitôt que la déclaration en a été effectuée, cela sans frais et en particulier sans frais de timbre; ces attestations sont envoyées aussitôt que possible au bureau par lequel a eu lieu l'exportation. Lorsque les attestations sont transmises par la poste, les envois doivent être affranchis par le bureau expéditeur, sans qu'il y ait lieu à remboursement des frais d'affranchissement. || Art. 3. Les dispositions de l'article 1^{er} ne sont pas applicables aux marchandises exportées par la poste. || Art. 4. Le Gouverne-

ment de chacun des deux pays restera libre de résilier, à tout moment, le présent Arrangement. || Art. 5. Le présent Arrangement entrera en vigueur après l'échange des ratifications des deux Gouvernements.

Fait en double expédition, à Bruxelles, le 19 juillet 1911.

J. Davignon.

O. D. van der Staal van Piershil.

Conformément à ce qui a été convenu entre le Gouvernement belge et le Gouvernement néerlandais, l'Arrangement qui précède entrera en vigueur le 1^{er} mai 1912.

Certifié par le Secrétaire général
du Ministère des Affaires Etrangères

Bon van der Elst.

Nr. 14289. **ÖSTERREICH-UNGARN UND NORWEGEN.** Gerichts-
abkommen.

Kristiania, 18./27. März 1912.

I.

Kristiania, le 18 mars 1912.

Le soussigné Ministre d'Autriche-Hongrie à Kristiania a l'honneur d'informer Son Excellence Monsieur J. Irgens, Ministre des Affaires Etrangères, que le Gouvernement Il. Rl. d'Autriche, s'inspirant des dispositions de la Convention de la Haye du 17 juillet 1905 sur la procédure civile, est disposé, sous garantie de réciprocité mutuelle, à régler la correspondance entre les autorités judiciaires norvégiennes et autrichiennes d'après les principes suivants: || Dans les cas prévus par les articles 3, 10 et 19 de la Convention susmentionnée, les autorités judiciaires autrichiennes seront tenues à faire accompagner tout acte destiné à la Norvège d'une traduction en norvégien, de même que les autorités judiciaires norvégiennes devront joindre aux actes destinés à l'Autriche une traduction en langue allemande. || L'arrangement précité entrera en vigueur un mois après l'échange des notes y-relatives et restera exécutoire trois mois après dénonciation par l'une des parties. || En attendant une note analogue à la présente de la part de Votre Excellence le soussigné saisit cette occasion pour Lui présenter les assurances de sa haute considération.

(s.) Comte Denis Széchényi,

Chambellan de S. M. Ile et Rle Apque Envoyé Extraordinaire et Ministre
Plénipotentiaire d'Autriche-Hongrie en Norvège.

II.

Kristiania, le 27 mars 1912.

Le soussigné Ministre des Affaires Etrangères a l'honneur d'accuser réception à Monsieur le comte de Széchényi, Ministre d'Autriche-Hongrie, de la note No. 150 en date du 18 de ce mois, et de déclarer pour sa part au nom du Gouvernement Royal norvégien que celui-ci s'inspirant des dispositions de la Convention de la Haye du 17 juillet 1905 sur la procédure civile, est disposé, sous garantie de réciprocité mutuelle, à régler la correspondance entre les autorités judiciaires norvégiennes et autrichiennes d'après les principes suivants: || Dans les cas prévus par les articles 3, 10 et 19 de la Convention susmentionnée, les autorités judiciaires norvégiennes seront tenues à faire accompagner tout acte destiné à l'Autriche d'une traduction en allemand, de même que les autorités judiciaires autrichiennes devront joindre aux actes destinés à la Norvège une traduction en langue norvégienne. || L'arrangement précité entrera en vigueur un mois après l'échange des notes y-relatives et restera exécutoire trois mois après dénonciation par l'une des parties. || Le soussigné saisit cette occasion pour présenter à Son Excellence Monsieur le Ministre d'Autriche-Hongrie les assurances de sa haute considération.

(s.) J. Irgens,

Ministre des Affaires Etrangères de Norvège.

Nr. 14290. **FRANKREICH UND ITALIEN.** Abkommen übergenseitigen Arbeiterschutz.

Paris, 15. Juni 1910.

Sa Majesté le Roi d'Italie et le Président de la République française désirant assurer, au moyen de garanties particulières, la protection des jeunes ouvriers italiens travaillant en France et des jeunes ouvriers français travaillant en Italie, conformément aux dispositions prévues par l'article 2, paragraphes *a*, *b* et *c* de la convention signée à Rome le 15 avril 1904. || Ont résolu de conclure à cet effet un arrangement et ont nommé pour leurs plénipotentiaires: || Sa Majesté le Roi d'Italie: || S. Exc. M. Tittoni, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le président de la République française, et || M. G. Montemartini, directeur de l'office du travail au ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce d'Italie; et || le président de la République française: || M. S. Pichon, sénateur, ministre des affaires étrangères, et || M. R. Viviani, député, ministre du travail et de la prévoyance sociale; || Lesquels, après

s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes :

Article 1^{er}.

Les dispositions du présent arrangement se réfèrent, d'une part, aux prescriptions de la loi française du 2 novembre 1892, d'autre part, aux prescriptions de la loi italienne du 10 novembre 1907 (texte unique) et ont pour but de mieux assurer la protection des jeunes italiens en France et celle des jeunes français en Italie. || Sous réserve des équivalences prévues pour les certificats d'études primaires, à l'article 4 ci-après, et nonobstant les sanctions spéciales édictées plus loin, toutes les dispositions de la loi française précitée, notamment en ce qui concerne les âges et les pénalités, restent appliquées aux jeunes italiens travaillant en France. De même, les dispositions de la loi italienne susvisées demeurent appliquées aux jeunes français travaillant en Italie.

Article 2.

Les jeunes italiens en France et les jeunes français en Italie devront, pour obtenir le livret d'admission au travail prévu par les lois du 2 novembre 1892 et du 10 novembre 1907, ou par les lois ultérieures qui régleront la matière dans les deux pays, présenter à l'autorité municipale un certificat conforme au modèle (document A), délivré par le consul compétent. Toutefois, ce certificat ne sera exigé ni des jeunes italiens dont la naissance a été inscrite sur les registres de l'état civil français, ni des jeunes français dont la naissance a été inscrite sur les registres de l'état civil italien. || Les Maires, tant en France qu'en Italie, ne délivreront le livret que si on leur présente le certificat consulaire muni soit d'une photographie du titulaire timbrée par le consul sur le certificat même, soit de la signature du titulaire apposée en présence du consul. Ce certificat sera visé par le maire, revêtu du cachet de la commune et annexé au livret dont il fera partie intégrante. || Les consuls tiendront un état des certificats consulaires délivrés par eux, mentionnant les nom et prénoms, sexe, âge et lieu de naissance de l'enfant, la date de délivrance du certificat et les pièces au vu desquelles ils l'ont accordé. || Ces états, à la fin de chaque année, feront l'objet d'une statistique et d'un rapport qui seront transmis par eux soit à l'ambassade de France à Rome, soit à l'ambassade d'Italie à Paris. Les ambassades feront parvenir ces documents aux administrations compétentes des deux pays. || Les maires tiendront un état des livrets délivrés par eux mentionnant les nom et prénoms, sexe et âge de l'enfant, la date du certificat consulaire et la date de délivrance du livret.

Article 3.

Pour obtenir le certificat consulaire, le jeune ouvrier devra se présenter au consul avec ses père, mère ou tuteur et présenter le livret d'admission au travail obtenu dans son pays d'origine. || Il pourra également se présenter avec un autre parent majeur ou avec le patron qui a l'intention de l'employer, mais dans l'un et l'autre de ces cas, s'il est âgé de moins de 15 ans, il devra fournir en outre un acte de consentement de la personne dont il dépend civilement, ledit acte dûment légalisé. Cet acte restera déposé au consulat. || Lorsque le jeune ouvrier ne pourra pas présenter le livret d'admission au travail émanant de son pays d'origine, cette pièce sera remplacée par son acte de naissance ou un bulletin de naissance conforme au modèle (document *B*) et par une attestation d'identité, donnée par deux de ses compatriotes connus de l'autorité consulaire compétente, sans préjudice éventuellement de l'acte de consentement visé au paragraphe précédent.

Article 4.

En ce qui concerne l'admission au travail en France des jeunes ouvriers italiens de 12 à 13 ans, le certificat prévu par la loi italienne du 15 juillet 1877, n. 3961, pourra remplacer le certificat d'études primaires institué par la loi française du 28 mars 1882. || Il en sera de même en ce qui concerne les jeunes français de 12 à 13 ans travaillant en Italie pour lesquels le certificat prévu par la loi française remplacera celui prévu par la loi italienne. Au-dessus de 13 ans, les certificats susvisés ne seront exigés ni des jeunes ouvriers italiens en France, ni des jeunes ouvriers français en Italie. || Pour utiliser en France le certificat d'études italien, le jeune ouvrier devra le présenter au consul italien en même temps que les pièces prévues à l'article 3 ci-dessus, et il en sera alors fait mention dans le certificat consulaire modèle *A*. Réciproquement, les mêmes formalités seront accomplies en Italie pour utiliser le certificat d'études français.

Article 5.

Les pièces au vu desquelles le certificat consulaire aura été délivré et qui seraient rendues aux intéressés doivent être revêtues par le consul d'un cachet spécial (timbre humide) portant mention, qu'elles ont servi à obtenir un certificat en vue de l'admission au travail.

Article 6.

Le certificat consulaire modèle *A*, le bulletin de naissance modèle *B* et l'acte de consentement des parents seront exempts de tous droits et

taxes, ainsi qu'il est prévu déjà par les législations des deux pays pour le livret de travail et les pièces nécessaires à son obtention. || Toutes les diligences, démarches, correspondances ou légalisations d'actes incombant à l'autorité consulaire, en exécution du présent arrangement, seront gratuites au regard des jeunes ouvriers italiens ou français.

Article 7.

Le livret, pendant toute la durée de l'emploi du jeune ouvrier restera déposé chez le patron qui l'occupe et il devra être restitué quand l'emploi cessera. || Les inspecteurs du travail et les officiers de police judiciaire examineront, à l'occasion de leurs visites aux établissements industriels, tous les livrets de travail et les certificats consulaires et confisqueront ceux qui seraient reconnus comme ayant été délivrés irrégulièrement ou étant en la possession d'un enfant autre que le titulaire. || Un avis conforme au modèle *C*, faisant connaître cette confiscation, sera, dans un délai de trois jours, envoyé au préfet qui, dans le même délai, devra le transmettre au consul dans la circonscription duquel est située la commune où a eu lieu la confiscation. Le consul fera parvenir copie de cet avis, avec la lettre modèle *D*, à tous ses collègues italiens en France, ou français en Italie, dans le but de les prévenir, à toutes fins utiles, de la confiscation des livret et certificat susvisés. Chaque consul ou agent consulaire tiendra une liste des livrets et certificats confisqués. || Les personnes reconnues coupables de falsification, d'altération, de cession ou d'usage illicite de livret seront déférées à l'autorité judiciaire.

Article 8.

L'emploi dans les industries insalubres et dangereuses est réglé par la loi du pays dans lequel a lieu le travail. || En ce qui concerne les verreries et cristalleries, les travaux dangereux et insalubres interdits aux enfants en Italie, à la date de la signature du présent arrangement, seront interdits aux enfants en France et réciproquement. || Mais, en raison des différences existant entre la loi française du 2 novembre 1892 et la loi italienne du 10 novembre 1907 sur les âges limite auxquels s'étend la protection légale, les décrets rendus dans chacun des deux pays, en vertu de sa loi respective, spécifieront les âges auxquels ces travaux doivent être interdits. || Les deux gouvernements feront tous leurs efforts pour arriver, par voie de réglementation intérieure, à unifier ces âges dans les deux pays. A cet effet, ils provoqueront, s'il le faut, un accord international comme il est prévu à l'article 3 de la convention du 15 avril 1904.

Article 9.

Les gouvernements des deux pays organiseront, dans les grands centres industriels, des comités de patronage dont les fonctions seront gratuites et dont feront partie, là où ce sera possible, des représentants de la nationalité des jeunes ouvriers. Le sous-préfet ou un conseiller de préfecture, le maire de la commune où siégera le comité, et l'inspecteur du travail dont dépend cette commune, d'une part, le consul, d'autre part, font de droit partie de ces comités. || Dans un délai de six mois, après la ratification du présent arrangement, un comité au moins sera créé dans tout arrondissement français comprenant plus de cinquante enfants italiens employés dans l'industrie. || Les comités veilleront: || 1^o à la stricte application des lois et règlements relatifs au travail des jeunes ouvriers italiens ou français. A cet effet, ils signaleront aux inspecteurs du travail toutes les infractions qui parviendraient à leur connaissance, et tout spécialement le cas où les jeunes ouvriers seraient chargés d'un travail excédant leurs forces; || 2^o à l'observation rigoureuse: en France, des prescriptions relatives à la délivrance des certificats d'aptitude physique visés aux paragraphes 3, 4 et 5 de l'article 2 de la loi du 2 novembre 1892; en Italie, des prescriptions relatives tant au certificat médical visé à l'article 2 de la loi du 10 novembre 1907, qu'aux visites et conditions d'aptitude physique édictées par les règlements italiens pris en vertu de cette loi; || 3^o à l'application aux jeunes ouvriers italiens et à leurs parents des dispositions de la loi française du 28 mars 1882 sur l'enseignement primaire obligatoire, ainsi qu'à l'application aux jeunes ouvriers français et à leurs parents de la loi italienne du 15 juillet 1877. || Les comités s'assureront également, avec l'appui de l'autorité compétente et dans les conditions prévues par les lois nationales respectives, qu'un traitement équitable et humain est appliqué aux jeunes ouvriers logés en dehors de leur propre famille, et que l'hygiène et la moralité sont respectées en ce qui les concerne. Dans le cas où les conditions d'alimentation, d'habillement ou de logement seraient reconnues défectueuses, et en cas de sévices ou de mauvais traitement, les comités déféreront les faits aux autorités locales qui aviseront suivant les circonstances. || Enfin, ces comités pourront, le cas échéant, étendre leur patronage aux ouvriers de tout âge, italiens en France et français en Italie.

Article 10.

Les administrations compétentes des deux pays arrêteront en même temps toutes les mesures d'ordre et de détail qu'elles jugeront nécessaires pour l'exécution du présent arrangement.

Article 11.

Il est entendu que toutes les opérations dont les consuls sont chargés en vertu du présent arrangement peuvent être effectuées également par les agents consulaires.

Article 12.

Le présent arrangement sera soumis, dans les deux pays, à l'approbation du Parlement, sera ratifié et entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications qui aura lieu à Paris. Il sera valable pour une durée de cinq ans, et, s'il n'est pas dénoncé six mois avant l'échéance, il sera valable pour une nouvelle période de cinq ans et ainsi de suite. || En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent arrangement et l'ont revêtu de leurs cachets.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 15 juin 1910.

(L. S.) Tittoni.

(L. S.) Giovanni Montemartini.

(L. S.) S. Pichon.

(L. S.) René Viviani.

Nr. 14291. **RUSSLAND UND NIEDERLANDE.** Schiffahrtsabkommen.

Petersburg, 4/17. September 1911.

Déclaration.

Le Gouvernement Impérial de Russie et le Gouvernement Royal des Pays-Bas ayant reconnu l'utilité d'admettre à titre de réciprocité les navires appartenant à l'une des parties signataires dans les ports de l'autre, sans les assujettir, pour autant que faire se pourra, à une nouvelle opération de jaugeage, les soussignés dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article I.

Les certificats de jaugeage délivrés en Russie, en vertu des prescriptions en vigueur actuellement, seront reconnus aux Pays-Bas en ce qui concerne le tonnage brut des navires.

Article II.

Le même régime sera applicable en ce qui concerne le tonnage net des navires, sauf application de l'alinéa suivant. || Pour les bateaux à vapeur jaugés dans les ports finlandais de l'Empire de Russie le tonnage

net peut être déterminé d'office par les jaugeurs néerlandais en appliquant les prescriptions en vigueur dans les Pays-Bas pour la déduction de la force motrice. Dans les cas où l'on ferait usage de ce droit les données indiquées dans les certificats délivrés par les autorités de l'Empire de Russie par rapport au tonnage brut, seront considérées exactes et en général, ne seront jaugés que les espaces du navire dont la capacité n'est pas indiquée dans le certificat de jaugeage, mais doit être connue pour fixer la déduction de la force motrice.

Article III.

Les certificats de jaugeage délivrés aux Pays-Bas, en vertu des prescriptions en vigueur actuellement, seront reconnus en Russie aussi bien pour le tonnage brut que pour le tonnage net. || Toutefois, dans les ports situés sur les côtes finlandaises de l'Empire de Russie les propriétaires et les capitaines des bateaux à vapeur néerlandais auront le droit de demander aux autorités la détermination de la déduction pour les machines, les chaudières et les soutes à charbon en vertu des prescriptions actuellement en vigueur dans les dits ports. Dans les cas où ils feraient usage de ce droit les données indiquées dans les certificats néerlandais par rapport au tonnage brut et à la capacité des machines et des chaudières seront considérées exactes, et ne seront jaugés que les espaces du navire dont la capacité n'est pas indiquée dans le certificat de jaugeage, mais doit être connue pour fixer la déduction susindiquée.

Article IV.

Les frais de jaugeages partiels seront calculés d'après les règlements en vigueur dans chacun des deux pays et ne seront perçus que pour le mesurage des espaces qui ont été réellement jaugés.

Article V.

La présente déclaration entrera en vigueur un mois après le jour de sa signature et restera en vigueur tant que l'une des parties contractantes n'aura pas fait connaître à l'autre six mois d'avance son intention d'en faire cesser les effets. || En foi de quoi les soussignés ont dressé la présente déclaration et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait en double exemplaire à St. Petersbourg, le 4/17 Septembre 1911.

L. S. (signé) Nératow. L. S. (signé) Sweerts de Landas.

Nr. 14292. BELGIEN UND NIEDERLANDE. Abgrenzungsvertrag.

Brüssel, 10. Januar 1912.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges et le Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, ayant reconnu la nécessité, résultant de l'élargissement du canal de Gand à Terneuzen, de déplacer certaines bornes-frontières dont l'établissement est constaté par le procès-verbal de l'abornement intermédiaire de la limite des communes de Selzaete (Belgique) et de Sas de Gand (Pays-Bas), entre la borne intermédiaire n° 12 et la borne principale n° 309, signé le 28 juin 1900, et ayant revu la déclaration signée à Bruxelles le 5 janvier 1888, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Le procès-verbal de l'abornement intermédiaire de la limite des communes de Selzaete (Belgique) et de Sas de Gand (Pays-Bas), entre la borne intermédiaire n° 11 et la borne principale n° 309, signé le 18 mai 1909, est approuvé.

Article 2.

Le projet de procès-verbal descriptif de la limite internationale, depuis le fort Saint-Antoine jusqu'au hameau de Stuyver, sur la commune de Selzaete, est remplacé par le procès-verbal vu et arrêté à Selzaete, le 10 octobre 1910, par la Commission internationale. || Les procès-verbaux dont il s'agit aux articles 1 et 2 susvisés de même que la carte topographique jointe au procès-verbal d'abornement du 18 mai 1909, demeureront annexés à la présente déclaration et auront la même force et valeur que s'ils y étaient insérés en entier. || En foi de quoi, les soussignés Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi des Belges et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles, le 10 janvier 1912.

(L. S.) Davignon. (L. S.) van der Staal de Piershil.

Annexe à l'article 127 du procès-verbal descriptif de l'abornement dressé d'après le traité conclu le 8 août 1843 et aux procès-verbaux du 28 juin 1887 et du 28 juin 1900 relatifs à l'abornement intermédiaire de la limite des communes de Selzaete (Belgique) et de Sas de Gand (Pays-Bas) entre la borne intermédiaire n° 10 et les bornes principales n° 308 et 309.

Procès-verbal de l'abornement intermédiaire de la limite des communes de Selzaete (Belgique) et de Sas de Gand (Pays-Bas) entre la borne intermédiaire n° 11 et la borne principale n° 309. || L'an mil neuf cent neuf le 18 mai, nous soussignés, membres de la commission internationale chargée du remplacement de quelques bornes dont la position actuelle ne peut être maintenue par suite des travaux en exécution au canal de Gand à Terneuzen, || Pour la Belgique: || L. Pussemier, membre de la députation permanente du conseil provincial de la Flandre orientale, porteur de la décoration spéciale de mutualité, chevalier de l'ordre de Saint Grégoire, demeurant à Eecloo, et || L. Descans, ingénieur des ponts et chaussées, demeurant à Mont-Saint-Amand, lez-Gand, || nommés par le Gouvernement Belge, le premier par décisions de M. le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique du 15 mars 1907, n° 39 771, et du 10 août 1908, même émargement, || et le second par décisions de M. le Ministre des finances et des travaux publics du 14 mars 1907 et du 12 août 1908, || Pour les Pays-Bas: || J.-A. van Rompu, membre de la députation permanente des États-Provinciaux de la Zélande, chevalier de l'ordre du Lion néerlandais, demeurant à Terneuzen, || J. Eekof, ingénieur-vérificateur du cadastre dans la 9^e division, demeurant à Dordrecht et || A.-R. van Loon, ingénieur du waterstaat de l'État, demeurant à Terneuzen, || nommés par le Gouvernement Néerlandais par décisions de M. le Ministre de l'intérieur du 20 septembre 1907, n° 8517, B. B. et du 14 novembre 1908, n° 11 084, B. B., || Considérant que la borne principale n° 308 et les bornes intermédiaires nos 4, 5, 12 et 13 mentionnées au procès-verbal du vingt-huit juin 1900 et indiquées au croquis ci-dessous*), || ne peuvent être maintenues, les bornes 308, 4, 5 et 13 à leur emplacement et la borne 12 dans sa position, || ont, accompagnés à cet effet de M. J. de Tilloux, bourgmestre de la commune de Selzaete (Belgique), et de M. J.-V. Oole, échevin faisant fonctions de bourgmestre de la commune de Sas de Gand (Pays-Bas), apporté à l'emplacement et aux indications de la borne principale et des bornes intermédiaires précitées les modifications décrites ci-dessous:

*) Anmerk.: Hier fortgelassen. Red.

1° a) La borne principale n° 308 a été placée dans le prolongement oriental de la ligne passant par la borne intermédiaire n° 1 et le point de la frontière qui doit être indiqué par la borne n° 13, conformément aux indications du procès-verbal du 28 juin 1887, à une distance de 29 567 m. de ce dernier point, de sorte que la distance de la borne principale n° 308 dans sa position actuelle à la partie de la frontière qui court à peu près parallèlement à l'axe du canal en face de la borne n° 1 est actuellement de 91 067 m. Ces deux distances ont été taillées dans une plaque en fer en même temps qu'une flèche indiquant la direction dans laquelle ces distances doivent être comptées. Cette plaque a été fixée à la borne principale n° 308. || b) La borne intermédiaire n° 12 a été enterrée à son emplacement exact sous la digue orientale du canal, de sorte que sa face supérieure se trouve à 1,65 m. sous la face supérieure de la digue. || c) La borne intermédiaire n° 13 a été replacée à son emplacement exact selon le procès-verbal du 28 juin 1887, immédiatement en arrière des palplanches formant consolidation des talus du canal en cet endroit. || d) La borne intermédiaire n° 4 a été placée dans le prolongement oriental de la ligne passant par les bornes intermédiaires nos 2 et 3 et par le point indiqué précédemment par la borne n° 4, à une distance de 26 m. de ce dernier point, de sorte que la distance de la borne intermédiaire n° 4 dans sa position actuelle à la frontière, qui court à peu près parallèlement à l'axe du canal, est égale à 84,10 m. || La distance de 58,10 m., qui était taillée en creux dans l'une des faces de la borne intermédiaire n° 4, a été changée en 84,10 m. || e) La borne intermédiaire n° 5 a été placée dans le prolongement oriental de la ligne passant par la borne principale n° 309 et par le point indiqué précédemment par la borne n° 5, à une distance de 26 m. de ce dernier point, de sorte que la distance de la borne intermédiaire n° 5 dans sa position actuelle à la frontière, qui court à peu près parallèlement à l'axe du canal, est égale à 83,60 m. || La distance de 57,60 m. qui était taillée en creux dans l'une des faces de la borne intermédiaire n° 5, a été changée en 83,60 m. || 2° Les bornes 4 et 5 à leur nouvel emplacement ont été enfoncées de manière à se trouver avec leur face supérieure à 0,50 m. sous le niveau du chemin de halage dans lequel elles sont plantées. || 3° La borne principale n° 308 est placée sur une fondation en maçonnerie et les bornes intermédiaires 13, 4 et 5 sur briquillons conformément à la situation antérieure. || 4° Afin de reconnaître l'emplacement des bornes intermédiaires nos 12, 4 et 5, trois bornes supplémentaires, monolithes quadrangulaires en petit granit, ayant chacune 1 m. de longueur et 0,20 m. de côté, ont été plantées verticalement sur briquillons; elles

émergent de terre de 0,50 m, et portent entaillés en creux les nos 12s, 4s et 5s, et sont respectivement placées, || Savoir:

La borne supplémentaire n° 12s entre les bornes intermédiaires 11 et 12, à 7 m. de distance de la borne 12. || La borne supplémentaire n° 4s dans le prolongement de la droite passant par les bornes intermédiaires nos 2, 3 et 4, à 5 m. de distance de la borne n° 4. || La borne supplémentaire n° 5s dans le prolongement de la droite passant par la borne principale n° 309 et la borne intermédiaire n° 5, à 5 m. de distance de la borne n° 5. || Les distances des bornes supplémentaires aux bornes intermédiaires correspondantes ont été taillées en creux sur les bornes supplémentaires. || L'emplacement de la borne principale n° 308, des bornes intermédiaires nos 12, 13, 4 et 5 et des bornes supplémentaires 12s, 4s et 5s, tel qu'il a été constaté, est indiqué au croquis ci-dessous*):

MM. le bourgmestre de Selzaete et l'échevin ff. de bourgmestre de Sas de Gand, après avoir reconnu l'exactitude de la description qui précède, s'engagent à veiller, chacun en ce qui le concerne, à la bonne conservation des bornes susmentionnées et des indications de distance qui y sont taillées en creux. || En foi de quoi ils ont signé avec nous le présent procès-verbal dressé en quintuple expédition et clos ce jourd'hui. || Deux expéditions du procès-verbal ont été remises aux commissaires du Gouvernement Belge, et les trois autres aux commissaires du Gouvernement Néerlandais, tous qualifiés ci-avant.

Dont acte:

Lionel Pussemier.

L. Descans.

J. de Tilloux.

Annexe au Procès-verbal de la Commission internationale chargée du remplacement de quelques bornes dont la position actuelle ne peut être maintenue par suite des travaux en exécution du canal de Gand à Terneuzen.

En conséquence des modifications constatées dans le procès-verbal d'abornement dressé le 18 mai 1909, le procès-verbal descriptif approuvé par la Convention du 5 janvier 1888 est remplacé par ce qui suit:

§ 1. A partir de la borne n° 307, la limite quitte la rigole, traverse la digue du Polder Saint-François, pour suivre, dans toutes ses sinuosités, l'axe de la rigole (bermsloot) qui longe au Sud la dite digue de ce polder et du polder dit Kernemelk et arrive, après avoir traversé la

*) Hier fortgelassen. Red.

digue droite du canal de Gand, dit „Gentsche vaart“ (aujourd’hui plus spécialement désigné sous le nom de canal de Gand à Terneuzen) à l’axe de ce dernier. || Les digues mentionnées ci-dessus restent aux Pays-Bas. || Vis-à-vis de ce point, et au bord Est de ce canal, il sera planté une borne (n^o 308). || Treize petites bornes indiqueront les angles principaux de la limite entre les deux dernières bornes; elles seront placées, savoir: || La première, et les autres jusques et y compris la neuvième, sont les anciennes bornes placées en vertu de la Convention du 8 août 1843. || La dixième à l’angle que forme la limite au Nord-Est de l’ancien fort Saint-Antoine. || La onzième dans la limite située à 4 m. Ouest de l’angle Nord-Est du chemin qui se dirige vers le Nord et vers l’Est de la parcelle marquée section B, n^o 411c, commune de Selzaete. || A partir de la onzième petite borne, la limite se dirige en ligne directe vers la douzième, qui se trouve sur la limite dans la digue Est du canal de Gand à Terneuzen à 1,65 m. sous la face supérieure de cette digue à 29 mètres de la onzième petite borne, dans la direction du milieu du fossé, le long du côté Sud de la parcelle cadastrée section D, n^o 626, commune du Sas de Gand. || A partir de la douzième petite borne, la limite se dirige en ligne droite à 13,30 m. Nord-Ouest vers une treizième petite borne, qui se trouve sur la limite en arrière des palplanches formant consolidation des talus du canal. || De la treizième petite borne la limite court en ligne droite à 18,60 m. Ouest vers le point frontière indiqué ci-devant par la borne n^o 308 et situé dans la ligne droite passant par la borne n^o 308 dans sa position actuelle et la borne n^o 1, mentionnée ci-dessous à 29,567 m. de la borne n^o 308. || § 2. Après le dernier point frontière ci-dessus, la limite va en ligne droite 61,50 m. Ouest dans le canal de Gand à Terneuzen vers un point frontière situé dans la ligne droite passant par la borne n^o 308 dans sa position actuelle et une première petite borne qui se trouve entre cette borne n^o 308 et celle n^o 309 placée sur la digue Ouest du canal de Gand à Terneuzen à 114,367 m. Ouest de la borne n^o 308, et 585 m. Nord de celle n^o 309, lequel point se trouve à une distance de 23,30 m. de la dite première petite borne. || A partir de ce point frontière situé dans le canal à 91,067 m. Ouest de la borne n^o 308, dans sa position actuelle, la limite incline vers le Sud et traverse le canal dans la direction d’un point distant de 365 m. de la première borne intermédiaire précitée, établie sur la rive occidentale du canal, la dite distance mesurée sur la ligne droite reliant cette première petite borne à la borne principale n^o 309 et à 15,50 m. à l’Est de cette ligne; ou bien vers un point placé dans la direction d’une seconde et d’une troisième petite borne distantes l’une de l’autre de 7,60 m. et se trouvant

sur la berge occidentale du canal, à 24,50 m. au Sud de la section de la limite méridionale de la parcelle n° 1733, section C, commune de Sas de Gand, à la berge Ouest du canal et à une distance de 25,30 m. à l'Est de la seconde borne intermédiaire précitée.

Du dernier point limite ci-dessus stipulé, la ligne frontière longe le canal en droite ligne vers un point distant de 25,5 m. à l'Est de la borne n° 309, distance mesurée en suivant la ligne indiquée par la façade méridionale de la maison de Jacques Stevens, parcelle n° 797, section C, de la commune du Sas de Gand. || Dans la direction de cette façade et à l'angle Sud-Est de cette maison, est placée une borne n° 309. || La partie du canal située au Sud et à l'Est de la ligne frontière appartient à la Belgique, celle au Nord et à l'Ouest de cette ligne appartient aux Pays-Bas. || § 3. De ce point (borne) n° 309 la limite continuant à se diriger vers l'Ouest, longe le dit pignon et rencontre le chemin dit de Poeldijk.

Il se trouve une borne (n° 310) à l'angle Sud-Ouest de la maison précitée.

Vu et arrêté par la Commission, en séance du 10 octobre 1910.

Selzaete, le 10 octobre 1910.

Lionel Pussemier.

L. Descans.

Nr. 14293. GROSSBRITANNIEN UND SCHWEDEN. Erklärung über die Änderung des Handelsvertrags.

Stockholm, 27. November 1911.

Whereas it is desirable that liberty should be reserved to certain of His Britannic Majesty's Dominions to withdraw from the Treaties between Great Britain and Sweden of the 11th of April, 1654, the 17th of July, 1656, the 21st of October, 1661, the 5th of February, 1766, and the 18th of March, 1826, without impairing the validity of the Treaties as between Sweden on the one hand and the United Kingdom and those other parts of His Britannic Majesty's Dominions which may desire to remain bound by the said Treaties on the other, the Government of His Britannic Majesty and the Government of Sweden hereby agree that the Dominion of Canada, the Commonwealth of Australia, the Dominion of New Zealand, the Union of South Africa, and the Colony of Newfoundland may withdraw from the Treaties or any one of them separately, at any time on giving twelve months' notice to that effect. Nevertheless, the goods produced or manufactured in each of the

said British Dominions shall enjoy in Sweden complete and unconditional most-favoured-nation treatment, so long as the British Dominions in question shall accord to goods the produce or manufacture of Sweden treatment as favourable as it gives to the produce or manufacture of any other foreign country.

In witness whereof the Undersigned have signed the present Declaration and have affixed thereto their seals.

Done at Stockholm, November 27th, 1911.

(L. S.) Cecil A. Spring-Rice.

(L. S.) Albert Ehrensward.

Nr. 14294. **DÄNEMARK UND BRASILIEN.** Schiedsgerichtsvertrag.

Kopenhagen, 27. November 1911.

Sa Majesté le Roi de Danemark et le Président de la République des États-Unis du Brésil, s'inspirant des principes de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, conclue à la Haye le 29 juillet 1899, et désirant consacrer notamment le principe de l'arbitrage obligatoire dans leurs rapports réciproques par un accord général de la nature visée à l'article 19 de la dite Convention, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté le Roi de Danemark: || Monsieur le Comte Carl William Ahlefeldt Laurvig, Son Ministre des Affaires Étrangères || Son Excellence M. le Président de la République des États-Unis du Brésil: || Monsieur le Dr. Gastão da Cunha, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République des États-Unis du Brésil à Copenhague, || lesquels, dûment autorisés, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage tous les différends de n'importe quelle nature qui viendraient à s'élever entre Elles et qui n'auraient pu être résolus par les voies diplomatiques à condition qu'ils ne mettent en cause des prescriptions de la loi constitutionnelle de l'un ou de l'autre des États contractants. || Les Hautes Parties contractantes s'adresseront à cet effet à la Cour permanente d'arbitrage, établie à la Haye par la Convention du 29 juillet 1899, à moins d'être convenues d'un gouvernement ami, d'un autre arbitre, ou d'un tribunal arbitral différent. || La présente Convention recevra son application même si les contestations qui viendraient à s'élever avaient leur origine dans des faits antérieurs à sa conclusion.

Article 2.

Dans chaque cas particulier les Hautes Parties contractantes, avant de s'adresser au tribunal arbitral, signeront un compromis spécial, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs de l'arbitre ou des arbitres et les délais à observer en ce qui concerne la constitution du tribunal et la procédure. || Ces compromis spéciaux seront soumis dans les deux pays aux formalités requises par les lois constitutionnelles. || A défaut de clauses compromissaires contraires, la procédure arbitrale sera réglée par les dispositions établies par la Convention signée à la Haye le 29 juillet 1899, pour le règlement pacifique des conflits internationaux, addition faite des dispositions supplémentaires indiquées à l'article suivant.

Article 3.

Aucun des arbitres ne pourra être sujet des États signataires de la présente Convention, ni être domicilié dans leurs territoires, ni être intéressé dans les questions qui feront l'objet de l'arbitrage. || Le compromis prévu par l'article précédent fixera un terme avant l'expiration duquel devra avoir lieu l'échange entre les deux Parties des mémoires et documents se rapportant à l'objet du litige. Cet échange sera terminé dans tous les cas avant l'ouverture des séances du tribunal arbitral. || La sentence arbitrale contiendra l'indication des délais dans lesquels elle devra être exécutée.

Article 4.

Il est entendu qu'à moins que la controverse ne porte sur l'application d'une convention entre les deux États, ou qu'il ne s'agisse d'un cas de déni de justice, l'article 1^{er} ne sera pas applicable aux différends qui pourraient s'élever entre un ressortissant de l'une des Parties et l'autre État contractant lorsque les tribunaux auront, d'après la législation de cet État, compétence pour juger la contestation.

Article 5.

La présente Convention aura la durée de dix ans à partir de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, six mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration de six mois à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 6.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible et les ratifications seront échangées à Rio de Janeiro ou à Copenhague.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à Copenhague, en double expédition, le 27 novembre 1911.

C. W. Ahlefeldt Laurvig. (L. S.)

Gastão da Cunha. (L. S.)

Nr. 14295. **ITALIEN.** Gesetz über die Annexion von Tripolis und Cyrenaiko.

Rom, 5. November 1911.

Vittorio Emanuele III || per grazia di Dio e per volontà della Nazione || Re d'Italia || Il Senato e la Camera dei deputati hanno approvato; || Noi abbiamo sanzionato e promulghiamo quanto segue:

Articolo unico.

Il R. decreto 5 novembre 1911, n. 1247, col quale la Tripolitania e la Cirenaica furono poste sotto la sovranità piena ed intera del Regno d'Italia, è convertito in legge. || Ordiniamo che la presente, munita del sigillo dello Stato, sia inserita nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato.

Data a Roma, addì 25 febbraio 1912.

Vittorio Emanuele.

Giolitti. Di San Giuliano. Finocchiaro-Aprile. Facta.

Tedesco. Spingardi. Leonardi-Cattolica. Credaro. Sacchi.

Nitti. Calissano.

Visto, Il guardasigilli: Finocchiaro-Aprile.

(R. decreto 5 novembre 1911, n. 1247).

Vittorio Emanuele III || per grazia di Dio e per volontà della Nazione || Re d'Italia || Sulla proposta del presidente del Consiglio dei ministri e del ministro degli affari esteri; || Sentito il Consiglio dei ministri; || Visto l'art. 5 dello Statuto fondamentale del Regno; || Abbiamo decretato e decretiamo: || La Tripolitania e la Cirenaica sono poste sotto la sovranità piena ed intera del Regno d'Italia. || Una legge determinerà le norme definitive per l'amministrazione di quelle regioni. Finchè tale legge non sarà promulgata si provvederà con decreti reali. || Il presente decreto sarà presentato al Parlamento per essere convertito in legge. || Ordiniamo che il presente decreto, munito del sigillo dello Stato, sia inserito nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarlo e di farlo osservare.

Dato a Roma, addi 5 novembre 1911.

Vittorio Emanuele.

Giolitti. Di San Giuliano. Finocchiaro-Aprile. Facta.
Tedesco. Spingardi. Leonardi-Cattolica. Credaro. Sacchi.
Nitti. Calissano.

Visto, d'ordine di Sua Maestà:

Il presidente del Consiglio dei ministri
Giolitti.

Nr. 14296. **RUMÄNIEN UND MONTENEGRO.** Handels- und Schiff-
fahrtsvertrag.

August/Oktober 1911.

Sa Majesté le Roi de Roumanie et Sa Majesté le Roi de Monténégro, animés du désir de développer les rapports commerciaux entre les deux Pays, ont résolu de conclure une convention de commerce et de navigation et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires: || Sa Majesté le Roi de Roumanie: || Monsieur Titus Maioresco, Son Ministre Secrétaire d'État au département des affaires étrangères; || Sa Majesté le Roi de Monténégro: || Monsieur Philippe Jergovitch, Son Ministre des finances et des travaux publics, || lesquels, après s'être communiqués leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Les deux Hautes Parties Contractantes s'engagent à adopter comme base de leurs relations commerciales le système du traitement réciproque sur pied de la nation la plus favorisée, y compris les tarifs de douane pour l'importation et l'exportation, les formalités de douane, les droits de transit, de tonnage et autres, ainsi que l'admission et le traitement des sujets et des vaisseaux d'un pays dans le territoire de l'autre.

Article 2.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions de la présente convention: || les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres États limitrophes pour faciliter le trafic local.

Article 3.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées le plus tôt que faire se pourra. || Elle entrera en vigueur après l'échange des ratifications et demeurera exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes

Parties Contractantes l'aura dénoncée. || En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs offices.

Fait en double exemplaires originaux: à Bucarest, le 24 Septembre/7 Octobre 1911 et à Cettigné, le 29 Août/11 Septembre 1911.

T. Maioresco.
(L. S.)

F. Jergovitch.
(L. S.)

Nr. 14297. RUSSLAND UND JAPAN. Schiffahrtsabkommen.

Copie d'une note adressée par l'Ambassadeur de Russie à Tokio au Ministre des Affaires Etrangères du Japon, en date du 22 Janvier/4 Février 1910, sub No 66.

A la suite de l'entente survenue entre le Gouvernement Impérial de Russie et le Gouvernement Impérial du Japon au sujet de la reconnaissance réciproque des certificats de jaugeage des navires de commerce, j'ai l'honneur d'informer Votre Excellence que je suis chargé par mon Gouvernement à donner au Gouvernement Impérial du Japon l'assurance que les navires japonais jaugés d'après le système Moorsom arrivant dans les ports de l'Empire de Russie seront à partir du 19 Mars/1 Avril 1910 exemptés à titre de réciprocité de rejaugage et la capacité nette inscrite dans leur certificat de jaugeage national sera admise comme base pour le payement des droits de navigation. En ce qui concerne les navires dont les forces motrices (machines et chaudières) tiennent un emplacement spécialement considérable, — la déduction du tonnage de la chambre des machines sera, sur la demande de la part du propriétaire ou du capitaine du navire, accordée conformément à la proportion établie par le Règlement du pays où se trouve le navire. || En priant Votre Excellence de vouloir bien prendre acte de ma déclaration et me donner la même assurance à l'égard des navires russes (y compris les navires inscrits dans les registres maritimes finlandais) jaugés d'après le système précité arrivant dans les ports du Japon, je saisis etc.

(signé) Malevsky-Malévitch.

Copie d'une note adressée par le Ministre des Affaires Etrangères du Japon à l'Ambassadeur de Russie à Tokio, en date du 22 Janvier/4 Février 1910 sub No 42.

En prenant acte de la déclaration que Votre Excellence a bien voulu me faire par sa note en date du 4 de ce mois au sujet de la reconnaissance réciproque des certificats de jaugeage des navires de commerce

entre le Gouvernement Impérial du Japon et le Gouvernement Impérial de Russie, j'ai l'honneur d'informer Votre Excellence que je suis autorisé par mon Gouvernement à donner au Gouvernement Impérial de Russie l'assurance que les navires russes (y compris les navires inscrits dans les registres maritimes finlandais) jaugeés d'après le système Moorsom arrivant dans les ports de l'Empire du Japon seront à partir du 1^{er} Avril 1910 exemptés à titre de réciprocité de réjaugeage et la capacité nette inscrite dans leur certificat de jaugeage national sera admise comme base pour le paiement des droits de navigation. En ce qui concerne les navires dont les forces motrices (machines et chaudières) tiennent un emplacement spécialement considérable, la déduction du tonnage de la chambre des machines sera, sur la demande de la part du propriétaire ou du capitaine du navire, accordée conformément à la proportion établie par le Règlement Impérial de jaugeage des navires.

Veillez agréer etc.

(Signé) Comte Komura.

Nr. 14298. **RUSSLAND UND JAPAN.** Konsularabkommen.

Tokio, 30. Dezember 1909/12. Januar 1910.

Copie d'une note du Ministre des Affaires Etrangères du Japon à l'Ambassadeur de Russie à Tokio, en date du 30 Décembre 1909/12 Janvier 1910, sub No 2.

Par une note en date de ce jour Votre Excellence a bien voulu m'informer qu'Elle a été autorisée par le Gouvernement Impérial de Russie de donner au Gouvernement Impérial du Japon l'assurance que les autorités consulaires russes résidant au Japon seront invitées, depuis le 1/14 Janvier 1910, à délivrer, viser et légaliser sans frais, ni taxes consulaires et à titre de réciprocité les certificats d'origine se rapportant aux produits japonais exportés en Russie.

En prenant acte de cette déclaration j'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que je suis autorisé par le Gouvernement Impérial du Japon à donner au Gouvernement Impérial de Russie l'assurance que les autorités consulaires japonaises résidant en Russie seront invitées, depuis la même date, à délivrer, viser et légaliser sans frais, ni taxes consulaires et à titre de réciprocité les certificats d'origine se rapportant aux produits russes exportés au Japon.

Veillez agréer etc.

(signé) Comte Komura.

Nr. 14299. **FRANKREICH UND RUSSLAND.** Abkommen über den Schutz künstlerischer und literarischer Werke.

Paris, 29. November 1911.

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies et le Président de la République Française, également animés du désir de protéger les sciences, les lettres et les arts, ont résolu d'adopter d'un commun accord les mesures les plus propres à assurer réciproquement, dans les deux Pays, aux auteurs, la protection de leurs droits sur leurs œuvres littéraires ou artistiques et ont à cet effet, désigné pour leurs Plénipotentiaires: || Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies: || Son Excellence M. Iswolski, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française, || Et le Président de la République Française: || Son Excellence M. de Selves, Sénateur, Ministre des Affaires Étrangères, || Lesquels, dûment autorisés, ont arrêté les dispositions suivantes:

• Article premier.

Les ressortissants de chacune des deux Hautes Parties contractantes jouissent, dans chacun des deux Pays, pour leurs oeuvres littéraires ou artistiques, qu'il s'agisse d'œuvres publiées dans l'un de ces deux Pays ou dans un autre Pays, ou qu'il s'agisse d'œuvres non publiées, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, ainsi que des avantages spécialement stipulés dans la présente Convention. || Les stipulations de cette Convention s'appliquent également à toute œuvre littéraire ou artistique publiée pour la première fois dans l'un des deux Pays contractants et dont l'auteur n'appartient pas à la nationalité de l'un de ces Pays.

Article 2.

L'expression „œuvres littéraires et artistiques“ comprend toute production du domaine littéraire, scientifique ou artistique, quels qu'en soient le mode et la forme de reproduction et quels que soient le mérite et la destination de l'œuvre, telle que: les livres, brochures et autres écrits, les discours, leçons, conférences et sermons; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques et les pantomimes dont la mise en scène est fixée par écrit ou autrement, ainsi que les productions cinématographiques ayant un caractère personnel et original; les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, d'architecture et de sculpture; les médailles et plaquettes; les œuvres de gravure et de lithographie; les illustrations,

les cartes géographiques; les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture, aux sciences ou à la mise en scène d'une œuvre dramatique ou dramatico-musicale, etc...; les photographies et autres œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie.

Article 3.

Les auteurs de chacun des deux Pays jouissent, dans l'autre Pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs ouvrages, jusqu'à l'expiration de dix années à partir de la publication de l'œuvre originale, à la condition de s'être réservé ce droit sur la page du titre ou dans la préface. || Le droit exclusif de traduction cesse d'exister lorsque l'auteur n'en a pas fait usage dans un délai de cinq ans à partir de la publication de l'œuvre originale, en publiant ou en faisant publier une traduction de son ouvrage.

Il est toutefois entendu que le délai susmentionné de cinq ans sera réduit à trois ans pour l'usage du droit de traduction des œuvres scientifiques, techniques et destinées à l'enseignement. || Pour les ouvrages composés de plusieurs volumes publiés par intervalles ainsi que pour les cahiers ou numéros de recueils périodiques, les délais susmentionnés comptent à dater de la publication de chaque volume, cahier ou numéro, et, pour les ouvrages publiés par livraisons, à dater de la publication de la dernière livraison de l'œuvre originale, si les intervalles entre la publication des livraisons ne dépassent pas deux ans et, dans le cas contraire, à dater de la publication de chaque livraison. || Dans les cas prévus au présent article, est admis comme date de publication, pour le calcul des délais de protection, le premier Janvier de l'année dans laquelle l'ouvrage a été publié.

Article 4.

Le traducteur, sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, jouit des droits d'auteur sur sa traduction.

Article 5.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, telles que: adaptations, arrangements de musique, transformations d'un roman, d'une nouvelle ou d'une poésie en pièce de théâtre et réciproquement, lorsqu'elles ne sont que la reproduction de cet ouvrage dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranche-

ments non essentiels, sans présenter le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

Article 6.

A l'exception des romans-feuilletons et des nouvelles, les articles de journaux ou de recueils périodiques, publiés dans l'un des deux Pays, peuvent être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre Pays, à moins que la reproduction n'en ait été expressément interdite. || La protection de la présente Convention ne s'applique pas aux nouvelles du jour ou aux faits-divers qui ont le caractère de simples informations de presse.

Article 7.

En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires et artistiques pour des publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation du Pays dans lequel ladite publication est faite.

Article 8.

Dans tous les cas où la présente Convention autorise des emprunts à des œuvres littéraires et artistiques, la source doit être indiquée; la sanction de cette obligation est déterminée par la législation du pays où la protection est réclamée.

Article 9.

Les auteurs d'œuvres dramatiques et dramatico-musicales, que ces œuvres soient publiées ou non, sont protégés contre la représentation publique de celles-ci en original, pendant la durée de leur droit d'auteur sur l'original et le sont contre la représentation publique en traduction pendant la durée de leur droit de traduction.

Article 10.

Les auteurs d'œuvres musicales sont protégés contre l'exécution publique de celles-ci, lorsqu'ils ont indiqué sur chaque exemplaire imprimé de l'ouvrage qu'ils l'interdisent. || Les exceptions à cette disposition sont réglées par la législation intérieure de chacun des deux Pays contractants.

Article 11.

La reproduction et l'exécution publique des œuvres musicales par des instruments mécaniques ne peuvent être faites sans le consentement de l'auteur, sauf l'application des réserves et conditions déterminées à cet égard par la loi intérieure du pays où la protection est réclamée.

Article 12.

Les œuvres obtenues par la photographie ou par un procédé analogue à la photographie ne sont protégées que si chaque exemplaire de l'œuvre porte l'indication de la raison sociale ou des nom, prénoms et domicile de l'auteur ou de l'éditeur de l'œuvre, ainsi que l'année de la publication. || Celles de ces œuvres qui sont insérées dans un ouvrage publié sont, jusqu'à preuve du contraire, réputées avoir paru pour la première fois avec cet ouvrage et les mentions de nom et de date portées sur ledit ouvrage suffisent à leur égard.

Article 13.

La reproduction des œuvres littéraires et artistiques par la cinématographie ou par tout autre procédé analogue ne peut être faite sans le consentement de l'auteur. || Sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, la reproduction, par la cinématographie ou par tout autre procédé analogue, d'une œuvre littéraire ou artistique est protégée comme une œuvre originale.

Article 14.

Sous la réserve des dispositions de l'article 3 (alinéa 1^{er}), de l'article 10 et de l'article 12 (alinéa 1^{er}), ci-dessus, la jouissance des droits stipulés par la présente Convention n'est subordonnée à l'accomplissement d'aucune condition ou formalité. || Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve du contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux Hautes Parties contractantes, à exercer des poursuites contre les contrefacteurs, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée. || Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autre preuve, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 15.

La durée de protection accordée par la présente Convention aux œuvres littéraires et artistiques publiées en original ou en traduction, ou non publiées, aux œuvres photographiques ou obtenues par un procédé analogue à la photographie, aux œuvres posthumes, aux œuvres anonymes ou pseudonymes, est réglée par les lois du pays où la protection est réclamée. || Mais il est entendu que, dans celui des deux Pays où la protection est réclamée, l'œuvre ne pourra bénéficier d'une durée plus

longue que celle accordée par la loi du Pays contractant dont l'auteur est ressortissant ou dans lequel l'œuvre a été publiée pour la première fois.

Article 16.

Les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des deux Pays contractants de permettre de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Article 17.

La présente Convention s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine. || Il est toutefois entendu que les œuvres licitement publiées avant l'entrée en vigueur de la Convention ne pourront être l'objet de poursuites basées sur ses dispositions. || Dans l'année qui suivra la mise en vigueur de la Convention, pourront être publiés les volumes et livraisons nécessaires pour l'achèvement des ouvrages licitement en cours de publication, dont une partie aurait déjà paru avant son entrée en vigueur.

Article 18.

La présente Convention est applicable sur tout le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes y compris leurs colonies et possessions.

Article 19.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne la protection des œuvres littéraires et artistiques, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre Pays; sont toutefois exceptés les avantages ou privilèges, concédés en vertu de Conventions d'union internationale auxquelles l'une des Hautes Parties contractantes pourrait adhérer.

Article 20.

La présente Convention entrera en vigueur six mois après l'échange des ratifications. || Sa durée sera de trois années à partir de cette date. || Elle continuera ses effets jusqu'à l'expiration d'un délai d'un an, à compter du jour où elle aura été dénoncée par l'une des Hautes Parties contractantes.

Article 21.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris le plus tôt possible. || En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 29 Novembre 1911.

(L. S.) Signé: Iswolsky.

(L. S.) Signé: J. de Selves.

Nr. 14300. **FRANKREICH UND BELGIEN.** Erklärung über die Abgrenzung ihrer Besitzungen am Stanley-Pool.

Brüssel, 23. Dezember 1908.

Déclaration.

Le Gouvernement belge et le Gouvernement de la République française conviennent d'adopter pour limites de leurs possessions respectives dans le Stanley Pool: || La ligne médiane du Stanley Pool jusqu'au point de contact de cette ligne avec l'île de Bamu, la rive méridionale de cette île jusqu'à son extrémité orientale, ensuite la ligne médiane du Stanley Pool. || L'île de Bamu, les eaux et les îlots compris entre l'île de Bamu et la rive septentrionale du Stanley Pool seront à la France; les eaux et les îles comprises entre l'île de Bamu et la rive méridionale du Stanley Pool seront à la Belgique. || Le territoire de l'île de Bamu est placé sous le régime d'une neutralité perpétuelle. Aucun établissement militaire ne pourra y être créé, et il est entendu que le territoire ainsi neutralisé sera au surplus soumis au régime prévu par la disposition finale de l'article 11 de l'Acte Général de Berlin.

En foi de quoi les soussignés ont dressé la présente déclaration qu'ils ont revêtue de leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Bruxelles, le 23 décembre 1908.

(L. S.) J. Davignon.

(L. S.) Beau.

(L. S.) E. Gentil.

Les ratifications ont été échangées à Bruxelles, le 4 avril 1912.

Nr. 14301. **FRANKREICH UND BELGIEN.** Erklärung über die Abgrenzung ihrer Besitzungen zwischen Manyanga und dem Ozean.

Brüssel, 23. Dezember 1911.

Le Gouvernement belge et le Gouvernement de la République française, || Désirant achever sans délai la délimitation entre Manyanga et

l'Océan, de la frontière de leurs possessions en Afrique, définie par la convention du 5 février 1885 conclue entre le Gouvernement de la République française et l'Association Internationale du Congo; || Ayant constaté, à la suite des reconnaissances effectuées par la commission de délimitation franco-congolaise, que l'existence d'un accident de terrain non prévu par la convention précitée avait pour conséquence de laisser dans l'indétermination une partie de frontière comprise entre la source la plus septentrionale du Shiloango (pic Kiama) et l'origine de la crête de partage des eaux du Niadi Quillou et du Congo (pic Bembo); || Convient de prendre pour base d'un règlement définitif d'une part le texte intégral de la Convention de 1885, d'autre part les procès-verbaux de la commission mixte, et de compléter l'article 3 de la dite convention par l'addition d'une disposition nouvelle. || En conséquence les deux Gouvernements, d'accord pour reconnaître comme document définitif la carte de l'ensemble de la frontière telle qu'elle a été établie par la commission mixte, adoptent la ligne de faite comprise entre le pic Kiama et le pic Bembo comme limite de leurs possessions entre la source la plus septentrionale du Shiloango et la crête de partage des eaux du Niadi Quillou et du Congo.

En foi de quoi les soussignés ont dressé la présente déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait en double exemplaire à Bruxelles le 23 décembre 1908.

(L. S.) J. Davignon.

(L. S.) Beau.

(L. S.) E. Gentil.

Arrangement portant Règlement du droit de préférence de la France sur les territoires de l'État du Congo.

Considérant qu'en vertu des lettres échangées les 23—24 avril 1884, entre M. Strauch, Président de l'Association Internationale du Congo, et M. J. Ferry, Président du Conseil et Ministre des Affaires Etrangères de la République Française, un droit de préférence a été assuré à la France pour le cas où l'Association serait amenée un jour à réaliser ses possessions; que ce droit de préférence a été maintenu lorsque l'État Indépendant du Congo a remplacé l'Association Internationale; || Considérant qu'à la suite du transfert à la Belgique des possessions de l'État Indépendant du Congo, en vertu du Traité de cession du 28 novembre 1907 et de l'Acte additionnel à ce traité en date du 5 mars 1908, le Gouvernement belge se trouve substitué à l'obligation contractée sous ce rapport par le Gouvernement du dit État; || Les soussignés sont con-

venus des dispositions suivantes qui régleront désormais le droit de préférence de la France à l'égard de la Colonie belge du Congo: || Art. 1^{er}. Le Gouvernement belge reconnaît à la France un droit de préférence sur ces possessions congolaises, en cas d'aliénation de celles-ci à titre onéreux, en tout ou en partie. || Donneront également ouverture au droit de préférence de la France, et feront, par suite, l'objet d'une négociation préalable entre le Gouvernement belge et le Gouvernement de la République Française, tout échange des territoires congolais avec une puissance étrangère; toute concession, toute location des dits territoires, en tout ou en partie, aux mains d'un État étranger ou d'une compagnie étrangère investie de droits de souveraineté. || Art. 2. Le Gouvernement belge déclare qu'il ne sera jamais fait de cession, à titre gratuit, de tout ou partie de ces mêmes possessions. || Art. 3. Les dispositions prévues aux articles ci-dessus s'appliquent à la totalité des territoires du Congo belge. || En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent arrangement qu'ils ont revêtu de leurs cachets.

Fait en double exemplaire, à Paris, le 23 décembre 1908.

(L. S.) A. Leghait.

(L. S.) S. Pichon.

Les ratifications ont été échangées à Bruxelles, le 4 avril 1912.

Certifié par le Secrétaire général
du Ministère des Affaires Etrangères,
Bon van der Elst.

Nr. 14302. ÖSTERREICH-UNGARN UND MONTENEGRO. Handels- und Schifffahrtsvertrag.

Cettinje, ^{24. Januar}
_{6. Februar} 1911.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, d'une part || et || Sa Majesté le Roi de Monténégro, d'autre part, || animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs États, ont résolu de conclure un Traité de commerce et de navigation et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie: || Monsieur Vladimire Baron Giesl de Gieslingen, Lieutenant-Feldmaréchal, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Monténégro, || Monsieur Richard Riedl, Chef de section au Ministère I. R. Autrichien du Commerce, et || Monsieur Gustave de Kálmán de Kisócz et de Szen-tandrás, Secrétaire d'État au Ministère R. Hongrois du Commerce; || Sa

Majesté le Roi de Monténégro: || Monsieur Lazare Miouchekovitch, Ancien Président de Son Conseil d'État, et || Monsieur Philippe Yergovitch, Son Ministre des Finances et des Travaux Publics; || lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1^{er}.

Les ressortissants et les produits du sol et de l'industrie de chacune des Parties contractantes jouiront réciproquement, dans les territoires de l'autre, du traitement de la nation la plus favorisée en ce qui touche l'établissement des nationaux et en matière de commerce et de navigation, tant pour l'importation, l'exportation, le transit et, en général, tout ce qui concerne les droits de douane et les opérations commerciales que pour l'exercice du commerce ou des industries et pour le paiement des taxes qui s'y rapportent. || En outre, les ressortissants de chacune des Parties contractantes auront réciproquement, dans les territoires de l'autre, la faculté de faire valoir leurs droits et requêtes devant les autorités et tribunaux du pays sans payer des droits, contributions, impôts ou taxes autres ni plus élevés et sans être soumis à des lois et règlements autres ni plus onéreux que les ressortissants de la nation la plus favorisée.

Article II.

Dans le but de faciliter le trafic réciproque des districts-frontière il sera permis, aux conditions et contrôles à établir par voie autonome d'importer chaque année en franchise de tout droit d'entrée et exclusivement pour être consommé dans les communes du district de Cattaro un nombre de || 6000 bêtes bovines ne pesant pas plus de 300 kilogrammes par pièce, || 20 000 moutons, chèvres, chevreaux ou agneaux et || 1000 quintaux métriques de viande de mouton fumée, dite castradina, || autant qu'il est prouvé que lesdits animaux et produits d'animaux sont d'origine monténégrine. || Dans le même but le Gouvernement monténégrin s'engage à admettre l'exportation desdits animaux et produits d'animaux en franchise de tous droits d'exportation.

Article III.

Le présent Traité s'étend à tous les pays qui appartiennent au territoire douanier conventionnel des deux États de la Monarchie austro-hongroise.

Article IV.

Le présent Traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications et restera exécutoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où ni l'Autriche-Hongrie ni le Monténégro n'aurait notifié, douze mois avant le 31 décembre 1917, son intention d'en faire cesser les effets, ledit Traité demeurera obligatoire au-delà du 31 décembre 1917 jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article V.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Cettigné le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Cettigné en double expédition le 24 janvier/6 février 1911.

Freiherr v. Giesl m. p. (L. S.) L. Miouchekovitch m. p. (L. S.)

Riedl m. p. (L. S.) F. Yergovitch m. p. (L. S.)

Kálmán m. p. (L. S.)

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de la déclaration suivante: || Afin de donner au trafic réciproque des districts-frontière les facilités qu'exige le besoin journalier, les habitants des districts-frontière qui ont à exploiter des terres au-delà de la frontière seront exempts des droits de douane par rapport aux objets nécessaires à l'exploitation de ces terres, y compris les grains à ensemençer, puis les produits récoltés dans ces propriétés. || L'exemption réciproque de tout droit de douane s'étendra aussi à tous les sacs et récipients qui ont servi aux habitants des districts-frontière à transporter dans le pays voisin leurs produits et autres objets quelconques du trafic-frontière, et qui retournent vides par la même route. || La présente déclaration qui sera considérée comme approuvée et sanctionnée par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité de commerce et de navigation conclu à la date de ce jour, a été dressée, en double expédition, à Cettigné, le 24 janvier/6 février 1911.

Freiherr v. Giesl m. p. (L. S.) L. Miouchekovitch m. p. (L. S.)

Riedl m. p. (L. S.) F. Yergovitch m. p. (L. S.)

Kálmán m. p. (L. S.)

Nr. 14303. NIEDERLANDE UND MONTENEGRO. Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Cettinje, $\frac{25. \text{November}}{8. \text{Dezember}}$ 1909.

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas et Son Altesse Royale le Prince de Monténégro, animés du désir de développer les rapports commerciaux et maritimes entre les deux Pays, ont résolu de conclure une convention de commerce et de navigation et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires savoir: || Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Monsieur Pierre Charles van Lennep, Son Chargé d'Affaires auprès du Gouvernement Royal Hellénique, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Chêne, etc. etc. etc. || Son Altesse Royale le Prince de Monténégro, Monsieur le Dr. Lazar Tomanovitch, Son Président du Conseil des Ministres, Ministre de la Justice et Ministre des Affaires Etrangères ad interim, Grande Croix de l'Ordre Danilo I, etc. etc. etc. || lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article I.

Le traitement sur le pied de la nation la plus favorisée est garanti complètement et sans réserve aucune au Monténégro à toute marchandise venant des Pays-Bas et de ses colonies et possessions, et réciproquement le dit traitement est garanti dans les Pays-Bas et dans ses colonies et possessions à toute marchandise venant du Monténégro.

Article II.

Le traitement sur le pied de la nation la plus favorisée est garanti complètement et sans réserve aucune au Monténégro aux sujets néerlandais et réciproquement le dit traitement est garanti dans les Pays-Bas et dans ses colonies et possessions aux sujets monténégrins.

Article III.

Les dispositions des articles I et II ne sont pas applicables: || *a.* aux faveurs spéciales accordées ou à accorder aux nations de l'Archipel Oriental néerlandais; || *b.* aux concessions qu'un des États contractants accordera aux États limitrophes pour faciliter les relations de frontière.

Article IV.

La présente convention restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article V.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la Cour Permanente Arbitrage à La Haye les différends qui pourraient s'élever entre Elles au sujet de l'explication ou de l'interprétation de la présente Convention et qui n'auront pu être résolus par la voie diplomatique. || Dans chaque cas particulier les Hautes Parties contractantes signeront un compromis spécial déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs de l'arbitre ou du tribunal arbitral, le mode de sa désignation, la langue dont l'arbitre ou le tribunal arbitral fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant eux, le montant de la somme que chaque Partie aura à déposer à titre d'avance pour les frais, ainsi que les règles à observer en ce qui concerne les formalités et les délais de la procédure.

Article VI.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cettigne le plus tôt que faire se pourra. Elle entrera en vigueur trente jours après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Cettigne, en double exemplaire le 25 Novembre/8 Décembre 1908.

(L. S.) P. C. v. Lennep.

(L. S.) Dr. L. Tomanovitch.

Nr. 14304. **GROSSBRITANNIEN UND DÄNEMARK.** Protokoll.
Erklärung über die Änderung der Handelsverträge vom 13. Februar 1660/61 und 11. Juli 1670.

Kopenhagen, 9. Mai 1912,

Whereas the commercial relations between the Kingdom of Denmark and the British Empire are regulated by the Treaties of February 13' 1660—1 and July 11' 1670 and whereas it is desirable to make further provision with regard to the application of the said Treaties to certain parts of His Britannic Majesty's Dominions viz: the Dominion of Canada, the Commonwealth of Australia, the Dominion of New Zealand, the Union of South Africa, and the Colony of Newfoundland, the Government of His Majesty the King of Denmark and the Government of His Britannic Majesty hereby agree that either of the contracting parties shall have the right to terminate the said treaties with respect to any or all of the above mentioned dominions at any time on giving twelve months notice to that effect. || It is further agreed that should the said

treaties cease, in pursuance of this protocol, to be applicable to the Commonwealth of Australia, they shall also cease to be applicable to Papua and Norfolk Island, if so desired by either of the contracting parties. || In witness whereof the undersigned have signed the present Declaration in duplicate and have affixed thereto their seals.

Done at Copenhagen, the 9th of May 1912.

C. W. Ahlefeldt Laurvig.
(L. S.)

Conyngham Greene.
(L. S.)

Nr. 14305. **GROSSBRITANNIEN UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.** Abkommen über die Regelung einiger pekuniärer Streitfragen 1910/1912.

Washington, 18. August 1910.

Whereas Great Britain and the United States are signatories of the Convention of the 18th October, 1907, for the Pacific Settlement of International Disputes, and are desirous that certain pecuniary claims outstanding between them should be referred to arbitration, as recommended by Article 38 of that Convention: || Now, therefore, it is agreed that such claims as are contained in the Schedules drawn up as hereinafter provided shall be referred to arbitration under Chapter IV of the said Convention, and subject to the following provisions:—

Article 1.

Either party may, at any time within four months from the date of the confirmation of this Agreement, present to the other party any claims which it desires to submit to arbitration. The claims so presented shall, if agreed upon by both parties, unless reserved at hereinafter provided, be submitted to arbitration in accordance with the provisions of this Agreement. They shall be grouped in one or more Schedules, which, on the part of the United States, shall be agreed on by and with the advice and consent of the Senate, His Majesty's Government reserving the right before agreeing to the inclusion of any claim affecting the interests of a self-governing Dominion of the British Empire to obtain the concurrence thereto of the Government of that Dominion. || Either party shall have the right to reserve for further examination any claims so presented for inclusion in the Schedules; and any claims so reserved shall not be prejudiced or barred by reason of anything contained in this Agreement.

Article 2.

All claims outstanding between the two Governments at the date of the signature of this Agreement and originating in circumstances or transactions anterior to that date, whether submitted to arbitration or not, shall thereafter be considered as finally barred, unless reserved by either party for further examination, as provided in Article 1.

Article 3.

The arbitral tribunal shall be constituted in accordance with Article 87 (Chapter IV) and with Article 59 (Chapter III) of the said Convention, which are as follows:— || „Article 87. Each of the parties in dispute appoints an arbitrator. The two arbitrators thus selected choose an umpire. If they do not agree on this point, each of them proposes two candidates taken from the general list of the members of the Permanent Court, exclusive of the members appointed by either of the parties and not being nationals of either of them; which of the candidates thus proposed shall be the umpire is determined by lot. || „The umpire presides over the tribunal, which gives its decision by a majority of votes.“ || „Article 59. Should one of the arbitrators either die, retire, or be unable for any reason whatever to discharge his functions, the same procedure is followed for filling the vacancy as was followed for appointing him.“

Article 4.

The proceedings shall be regulated by so much of Chapter IV of the Convention and of Chapter III, excepting Articles 53 and 54, as the tribunal may consider to be applicable and to be consistent with the provisions of this Agreement.

Article 5.

The tribunal is entitled, as provided in Article 74 (Chapter III) of the Convention, to issue rules of procedure for the conduct of business, to decide the forms, order, and time in which each party must conclude its arguments, and to arrange all formalities required for dealing with the evidence. || The agents and counsel of the parties are authorised, as provided in Article 70 (Chapter III), to present orally and in writing to the tribunal all the arguments they may consider expedient in support or in defence of each claim. || The tribunal shall keep record of the claims submitted and the proceedings thereon, with the dates of such proceedings. Each Government may appoint a secretary. These secretaries shall act together as joint secretaries of the tribunal and shall

be subject to its direction. The tribunal may appoint and employ any other necessary officer or officers to assist it in the performance of its duties. || The tribunal shall decide all claims submitted upon such evidence or information as may be furnished by either Government. || The tribunal is authorised to administer oaths to witnesses and to take evidence on oath. || The proceedings shall be in English.

Article 6.

The tribunal shall meet at Washington at a date to be hereafter fixed by the two Governments, and may fix the time and place of subsequent meetings as may be convenient, subject always to special direction of the two Governments.

Article 7.

Each member of the tribunal, upon assuming the function of his office, shall make and subscribe a solemn declaration in writing that he will carefully examine and impartially decide, in accordance with treaty rights and with the principles of international law and of equity all claims presented for decision, and such declaration shall be entered upon the record of the proceedings of the tribunal.

Article 8.

All sums of money which may be awarded by the tribunal on account of any claim shall be paid by the one Government to the other, as the case may be, within eighteen months after the date of the final award, without interest and without deduction, save as specified in the next Article.

Article 9.

Each Government shall bear its own expenses. The expenses of the tribunal shall be defrayed by a rateable deduction on the amount of the sums awarded by it, at a rate of 5 per cent. on such sums, or at such lower rate as may be agreed upon between the two Governments; the deficiency, if any, shall be defrayed in equal moities by the two Governments.

Article 10.

The present Agreement, and also any Schedules agreed thereunder, shall be binding only when confirmed by the two Governments by an exchange of notes. || In witness whereof this Agreement has been signed and sealed by His Britannic Majesty's Ambassador at Washington, the Right Honourable James Bryce, O.M., on behalf of Great Britain, and by the Secretary of State of the United States, Philander C. Knox, on behalf of the United States.

Done in duplicate at the city of Washington, this 18th day of August, 1910.

(L. S.) James Bryce.

(L. S.) Philander C. Knox.

First Schedule of Claims.

First Schedule of Claims to be submitted to arbitration in accordance with the provisions of the Special Agreement for the submission to arbitration of Pecuniary Claims outstanding between Great Britain and the United States, signed on the 18th day of August, 1910, and the terms of such submission.

Class I.—Claims based on alleged denial in whole or in part of real property rights.

British.

Cayuga Indians, Rio Grande.

American.

Webster, Studer, R. E. Brown,
Samuel Clark.

Fijian Land Claims.

Burt, Henry, Brower, Williams.

Class II.—Claims based on the acts of the authorities of either Government in regard to the vessels of the nationals of the other Government, or for the alleged wrongful collection or receipt of customs duties or other charges by the authorities of either Government.

British.

Shipping Claims.

Coquitlan, Favourite, Wanderer, Kate, Lord Nelson, Canadienne, Eastry, Lindisfarne, Newchwang, Sidra, Maroa, Thomas F. Bayard, Jessie, Peschawa.

Canadian Claims for Refund of Hay Duties.

Peter Anderson, Charles Arpin, Nathaniel Bachelder, Magloire G. Blain, Toussaint Bourassa, continuing partner of Bourassa and Forrester; Pierre Bourgeois, William Burland and Co., Charles S. Rowe, surviving partner; Frederick Catudal; L. N. Charlebois, heir and assignee of Denis N. Charlebois; Joseph Couture; Wilfrid Dorais, heir of Louis T. Dorais; John and Francis Ewing, John Ewing, surviving partner; Joseph Jean Baptiste Gosselin, heirs of Joseph A. Lamoureux, deceased.

American.

Fishing Claims.

Group I.

Against Newfoundland— || Cunningham and Thompson (18 vessels)—Masconomo, Arbutus, Anglo-Saxon, Quickstep, Nourmahal, Puritan, Talisman, Norma, Norumbega, Aloha, Ingomar, Jennie B. Hodgdon, Arkona, Arethusa, Independence II, S. P. Willard, Corona, Saladin. || Davis Brothers (10 vessels)—Oregon, Margaret, Theo. Roosevelt, L. M. Stanwood Georgie Campbell, Blanche, Veda Mc Kown, E. A. Perkins, Kearsarge, Lena and Maud. || Wm. H. Parsons (12 vessels)—Corsair, Grace L. Fears, Argo, Lizzie Griffin, Independence, Independence II, Dreadnought, Robin Hood, Helen G. Wells, Colonial, Alice M. Parsons, Mildred V. Lee. || Gorton-Pew Company (37 vessels)—A. M. Parker, Priscilla Smith, Senator Gardner, Corsair, Vigilant, Harry A. Nickerson, Gossip, Flirt, Ella G. King, Helen G. Wells, Ramona, Massachusetts, Ellen C. Burke, J. J. Flaherty, Geo. R. Alston, Maxine Elliott, Vera, Orinoco, Miranda, Madonna, Atlanta, Gov. Russell, Mystery, Jas. A. Garfield, L. I. Lowell, Dora A. Lawson, Tattler, Alice R. Lawson, Olga, J. R. Bradley, Fannie Smith, Rob Roy, Smuggler, Essex, Athlete, Valkyria, Sceptre. || W. H. Jordan (6 vessels)—Lewis H. Giles, O. W. Holmes, The Gatherer, Hattie E. Worcester, Golden Rod, Joseph Rowe. || Orlando Merchant (16 vessels)—Avalon, Constellation, O. W. Holmes, Golden Rod, Grayling, Joseph Rowe, Harvard, Mary E. Harty, Harriet W. Babson, Richard Wainwright, Henry M. Stanley, Lewis H. Giles, Lottie G. Merchant, Oriole, Clintonia, Esperanto. || Jerome McDonald (3 vessels)—Preceptor, Gladiator, Monitor. || John Pewand Sons (5 vessels)—A. E. Whyland, Essex, Columbia, Orinoco, Sceptre. || D. B. Smith and Co. (12 vessels)—Smuggler, Lucinda I. Lowell, Helen F. Whittier, Dora A. Lawson, Carrie W. Babson, Golden Hope, Fernwood, Sen. Gardner, Maxine Elliott, J. J. Flaherty, Tattler, Stranger. || Sylvanus Smith and Co. (7 vessels)—Lucile, Bohemia, Claudia, Arcadia, Parthia, Arabia, Sylvania. || John Chisolm (5 vessels)—Admiral, Dewey, Harry G. French, Monarch, Judique, Conqueror. || Carl C. Young (3 vessels)—Dauntless, A. E. Whyland, William E. Morrissey. || Hugh Pankhurst and Co. (6 vessels)—Rival, Arthur D. Story, Patrician, Geo. Parker, Sen. Saulsbury, Diana. || A. D. Mallock (3 vessels)—Indiana, Alert, Edna Wallace Hopper. || Thomas M. Nickolson (13 vessels)—Ada S. Babson Elizabeth N., Hiram Lowell, M. B. Stetson, A. V. S. Woodruff, T. M. Nickolson, Landseer, Edgar S. Foster, A. M. Nickolson, Wm. Matheson, Robin Hood, Annie G. Quinner, N. E. Symonds. || M. J. Palson (3 vessels)

—Barge Tillid, schooner J. K. Manning, tug Clarita. || M. J. Dillon (1 vessel)—Edith Emery. || Russell D. Terry (1 vessel)—Centennial. || Lemuel E. Spinney (3 vessels)—American, Arbitrator, Dictator. || Wm. H. Thomas (2 vessels)—Elmer E. Gray, Thos. L. Gorton. || Frank H. Hall (3 vessels)—Ralph H. Hall, Sarah E. Lee, Faustina. || M. Walen and Son (7 vessels)—Kentucky, Effie W. Prior, Orpheus, Hattie A. Heckman, Ella M. Goodsin, Bessie N. Devine, Arthur James. || Atlantic Maritime Company (7 vessels)—James W. Parker, Raynah, Susan and Mary, Elsie, Fannie E. Prescott, E. E. Gray, Mildred Robinson. || Waldo I. Wonson (5 vessels)—American, Mystery, Procyon, Effie M. Morrissey, Marguerite. || Edward Trevoiy (1 vessel)—Edward Trevoiy. || Henry Atwood (1 vessel)—Fannie B. Atwood. || Fred Thompson (1 vessel)—Elsie M. Smith.

Group II.

Against Newfoundland— || Bessie M. Wells, Elector, Sarah B. Putnam, A. E. Whyland, N. B. Parker, Thomas F. Bayard, Arethusa, Harry A. Nickerson, Arkona, Edna Wallace Hopper, Athlete.

Fishing Claims.

Against Canada— || Frederick Gerring, North, D. J. Adams, R. T. Roy, Tattler, Hurricane, Argonaut, Jonas H. French.

Class III.—Claims based on damages to the property of either Government or its nationals, or on personal wrongs of such nationals, alleged to be due to the operations of the military or naval forces of the other Government or to the acts or negligence of the civil authorities of the other Government.

British.

Four Cable Companies Claims.

Cuban Submarine Telegraph Company, Eastern Extension Cable Company, Canadian Electric Light Company, Great North-Western Telegraph Company.

„Philippine War“ Claims.

Ackert, Balfour, Broxup, Cundal, Dodson, Fleming, Forbes, Fox, Fyfe, Grace, Grindrod, Hawkins, F., Hawkins, J., Hendery, Hill, Hogge, Holliday, Hong Kong Bank, Iloilo Club, Eastern Extension Telegraph Company, Higgins, W., Higgins, N. L., Hoskyn and Co., Kauffman, Ker Bolton and Co., Lauanders, McLeod, McMeeking, Moore, Philippine Mineral Syndicate, Pohang, Pohoomul, Smith, Stevenson, Strachan, Thom-

son, Underwood, Warner, Zafiro, C. M. Chiene, N. L. Chiene, Parsons and Walker.

„Hawaiian“ Claims.

Ashford, Bailey, Harrison, Kenyon, Levy, McDowall, Rawlins, Redward, Reynolds, Thomas. || Hardman, Wrathall, Cadenhead.

American.

Home Missionary Society, Daniel Johnson, Union Bridge Company, Madeiros.

Class IV.—Claims based on contracts between the authorities of either Government and the nationals of the other Government.

British.

King Robert, Yukon Lumber, Hemming.

Terms of Submission.

1. In case of any claim being put forward by one party which is alleged by the other party to be barred by Treaty, the arbitral tribunal shall first deal with and decide the question whether the claim is so barred, and in the event of a decision that the claim is so barred, the claim shall be disallowed. || 2. The arbitral tribunal shall take into account as one of the equities of a claim to such extent as it shall consider just in allowing or disallowing a claim any admission of liability by the Government against whom a claim is put forward. || 3. The arbitral tribunal shall take into account as one of the equities of a claim to such extent as it shall consider just in allowing or disallowing a claim, in whole or in part, any failure on the part of the claimants to obtain satisfaction through legal remedies which are open to him or placed at his disposal, but no claim shall be disallowed or rejected by application of the general principle of international law that the legal remedies must be exhausted as a condition precedent to the validity of the claim. || 4. The arbitral tribunal, if it considers equitable, may include in its award in respect of any claim interest at a rate not exceeding 4 per cent. per annum for the whole or any part of the period between the date when the claim was first brought to the notice of the other party and that of the confirmation of the Schedule in which it is included.

The foregoing Schedule and terms of submission are agreed upon in pursuance of subject to the provisions of the Special Agreement for the submission to arbitration of pecuniary claims outstanding between

Great Britain and the United States, signed on the 18th day of August, 1910, and require confirmation by the two Governments in accordance with the provisions of that Agreement. || Signed in duplicate at the city of Washington, this 6th day of July, 1911, by His Britannic Majesty's Ambassador at Washington, the Right Honourable James Bryce, O.M., on behalf of Great Britain, and by the Secretary of State of the United States, Philander C. Knox, on behalf of the United States.

James Bryce.
Philander C. Knox.

Exchange of Notes.

(1.)

The Secretary of State of the United States to His Majesty's Ambassador.

Department of State, Washington,
April 26, 1912.

Excellency, || I have the honour to inform you that the Senate, by its resolution of the 19th July, 1911, gave its advice and consent to the ratification of the Special Agreement between the United States and Great Britain, signed on the 18th August, 1910, for the submission to arbitration of outstanding pecuniary claims, and also to the ratification of the Schedule of Claims agreed to thereunder on the 6th July, 1911; and I am now prepared to proceed to the exchange of notes confirming this Special Agreement and Schedule of Claims, pursuant to the requirement of Article 10 of the Agreement, that it, and also any Schedules of Claims agreed upon thereunder, shall be binding only when confirmed by the two Governments by an exchange of notes. || As part of the confirmation of the aforesaid Special Agreement and Schedule of Claims, I have the honour to state further that, in order to facilitate the arbitral proceedings to be instituted pursuant thereto, the Government of the United States agrees with the Government of His Britannic Majesty that, whenever the agents of the respective parties shall, prior to or during the progress of the proceedings, enter into an agreement in writing upon a rule or mode of procedure, such agreement shall have the force of an order of the arbitral tribunal, and shall, together with any proceedings taken pursuant thereto, be entered at the next succeeding session of the arbitral tribunal upon its records as part of the proceedings before the tribunal. || I accordingly convey to you herewith the confirmation by the Government of the United States of the Special Agreement and Schedule, understanding that your Government is prepared to record its confirma-

tion thereof similarly by a note in acknowledgment of this, the date of your note in acknowledgment being taken as the date of confirmation for the requirements of the provisions of Article 1 of the Special Agreement.

I have, &c.

P. C. Knox.

His Excellency the Right Honourable
James Bryce, O.M.,
Ambassador of Great Britain.

(2.)

His Majesty's Ambassador to the Secretary of State of the United States.

British Embassy, Washington,
April 26, 1912.

Sir, || I have the honour to acknowledge the receipt of your note, dated to-day, in which you inform me that the United States Government confirms the Special Agreement and Schedule for the submission to arbitration of pecuniary claims outstanding between Great Britain and the United States, such confirmation being effected by exchange of notes, as provided by Article 10 of the Special Agreement, and being dated as of date of this my note in reply (*i.e.*, the 26th April), for the requirements of the provisions of Article 1. || I am authorised to inform the United States Government that His Majesty's Government are prepared on their part to confirm the Special Agreement and Schedule, and do hereby convey their confirmation thereof in acknowledgment of that contained in your note and pursuant to the provisions of Article 10. || His Majesty's Government further agrees with the United States Government that whenever the agents of the respective parties shall, prior to or during the progress of the proceedings, enter into an agreement in writing upon a rule or mode of procedure, such agreement shall have the force of an order of the arbitral tribunal, and shall, together with any proceedings taken pursuant thereto, be entered at the next succeeding session of the arbitral tribunal upon its records as part of the proceedings before the tribunal.

I have, &c.

James Bryce.

The Honourable P. C. Knox,
Secretary of State,
&c. &c. &c.

Nr. 14306. GROSSBRITANNIEN UND HONDURAS. Notenaustausch
über die Verlängerung des Handelsvertrags.

No. 1.

His Majesty's Minister to the Honduran Minister for Foreign Affairs.

Guatemala, April 3, 1912.

M. le Ministre, || In confirmation of my telegram of to-day's date, I am instructed by my Government to express the hope that, as it has been found impossible as yet, owing to unexpected circumstances, to obtain the approval by Congress of the Commercial Treaty concluded in 1910 between Great Britain and Honduras, your Excellency's Government will find no objection to extend the operation of the Treaty of 1887 for a further period of one year, terminable on the 6th April, 1913.

I avail, &c.

Lionel Carden.

Tegucigalpa, April 8, 1912.

(Translation.) || M. le Ministre, || I have the honour to transmit to your Excellency herewith a copy of the Decree No 114* issued on the 6th instant by the National Congress, approving the enactment of the Executive of this Republic, which extended, for one year more, the effects of the Anglo-Honduran Treaty of 1887. Consequently, that Treaty will continue in force until the 6th April, 1913. || It has afforded me great satisfaction to be able to meet your Excellency's wishes in this respect.

I avail, &c.

Mariano Vásquez.

Nr. 14307. ÖSTERREICH-UNGARN UND JAPAN. Provisorisches
Handelsabkommen.

Wien, 22. Dezember 1911.

Le soussigné, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères, dûment autorisé à cet effet, a l'honneur de porter à la connaissance de Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire Impérial du Japon que, à partir du premier janvier 1912 et jusqu'à la conclusion et à la mise en vigueur du nouveau Traité de commerce et de navigation actuellement en négociation entre l'Autriche-Hongrie et le Japon, mais au plus tard jusqu'au 30 juin 1912, l'Autriche-

*) Not printed.

Hongrie s'engage à accorder au Japon le traitement de la nation la plus favorisée en ce qui concerne le commerce, les droits de douane et la navigation, à la condition que le Gouvernement Impérial du Japon, de son côté, garantisse également à l'Autriche-Hongrie, sous ces rapports, le traitement de la nation la plus favorisée.

Le soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 22 décembre 1911.

(Signé) Aehrenthal.

A Son Excellence

Monsieur Satsuo Akidzuki,
Ambassadeur extraordinaire et
plénipotentiaire de Sa Majesté
l'Empereur du Japon.

Le soussigné, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire du Japon, dûment autorisé à cet effet par son Gouvernement, a l'honneur de porter à la connaissance de Son Excellence Monsieur le Ministre de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères de l'Autriche-Hongrie que, à partir du premier janvier 1912 et jusqu'à la conclusion et à la mise en vigueur du nouveau traité de commerce et de navigation actuellement en négociation entre le Japon et l'Autriche-Hongrie, mais au plus tard jusqu'au 30 juin 1912, le Gouvernement Impérial s'engage à accorder à l'Autriche Hongrie le traitement de la nation la plus favorisée en ce qui concerne le commerce, les droits de douane et la navigation, à la condition que l'Autriche-Hongrie, de son côté, garantisse également au Japon sous ces rapports le traitement de la nation la plus favorisée.

Le soussigné saisit cette occasion pour renouveler à Son Excellence Monsieur le Ministre de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères, l'assurance de sa haute considération.

Vienne, le 22 décembre, 1911.

(Signé) S. Akidzuki.

Nr. 14308. **FRANKREICH UND JAPAN.** Verlängerung des kommerziellen modus vivendi.

Paris, 19. Dezember 1911.

Considérant que la Convention de Commerce et de Navigation entre le Japon et la France, signée le 19 août 1911, ne pourra être mise en vigueur avant le premier janvier 1912; || Il est convenu entre les Gou-

vernements du Japon et de la France que la date du premier janvier 1912, prévue la cessation de l'application de l'arrangement établissant un „modus vivendi“ provisoire pour les relations commerciales du Japon et de la France est reportée au premier mars suivant, à moins que la convention de commerce et de navigation ne soit mise en vigueur avant ladite date du premier mars. || En foi de quoi, les soussignés: M. M. Adatei, Hoogaku-Hakushi, Chargé d'Affaires ad interim du Japon à Paris; M. J. de Selves, Sénateur, Ministre des Affaires Etrangères de la République Française; M. L-L. Clotz, Député, Ministre des Finances de la République Française; et M. Ch. Couyba, Sénateur, Ministre du Commerce et de l'Industrie de la République Française; autorisé par leurs gouvernements respectifs, ont signé cet arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 19 décembre 1911.

(L. S.) M. Adatei.

(L. S.) J. de Selves.

(L. S.) L-L. Clotz.

(L. S.) Ch. Couyba.

Nr. 14309. **DEUTSCHES REICH UND SCHWEDEN.** Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Berlin, 2. Mai 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Schweden, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt: || Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: || Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Alfred von Kiderlen-Waechter, || Seine Majestät der König von Schweden: || Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Eric Birger Trolle, || welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art

genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden. || Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles, sofern und insoweit den Angehörigen des letzteren im Gebiete des ersteren dieselben Rechte gewährt werden, in gleicher Weise wie die Angehörigen irgendeines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben. || Soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, sollen die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter anderen oder größeren, allgemeinen oder örtlichen, Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen als die Inländer.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der schwedischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Schweden hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet. || Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Deutschen in Schweden und die Schweden in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind. || Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten,

können dort weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbände, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden. || Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten. || Die Zulassung der im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgendeines dritten Landes zustehen.

Artikel 6.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es den Angehörigen des eigenen Landes gestattet ist, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen. || Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreisenden im Ausland ansässiger schwedischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten

Landes. Die mit einer solchen Legitimationskarte versehenen schwedischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Schweden von deutschen Handlungsreisenden zur Hebung gelangen. || Die Inhaber der Gewerbe-Legitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. || Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisende zu beachten sind. || Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden. || Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichlichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden. || Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie usw.), die zur Wahrung der Identität der Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies im einzelnen Falle notwendig erscheint.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. || Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden: || 1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen; || 2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit; || 3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge; || 4. zu dem Zwecke, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden, durchzuführen.

Artikel 8.

Die in dem beiliegenden Tarife A bezeichneten schwedischen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen. || Die in dem beiliegenden Tarife B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbszeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. || Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen. || Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührensuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Steuern und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. || Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 10 über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht: || 1. die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten; || 2. die Verbindlichkeiten, welche sich für einen der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung ergeben. || Deutscherseits werden ferner die besonderen Begünstigungen, die von Schweden an Norwegen schon zugestanden worden sind oder auf Grund des besonderen Grenzverhältnisses noch zugestanden werden, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als dieselben nicht auch den Angehörigen, den Gesellschaften oder den Erzeugnissen irgendeines anderen Staates eingeräumt werden.

Artikel 12.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für schwedische oder aus Schweden kommende, nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den schwedischen Bahnen für deutsche oder aus Deutschland kommende Gütersendungen gelten, die nach einer schwedischen Station oder durch Schweden befördert werden. || Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und die schwedischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind. || Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen

Teile zustehen. || Von den Bestimmungen dieses Artikels wird eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten. || Für die Küstenschiffahrt gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder der vertragschließenden Teile zur Kündigung mit einjähriger Frist befugt ist. Macht der eine oder der andere Teil von dieser Befugnis Gebrauch, so soll nach Ablauf der Kündigungsfrist jeder der beiden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil hinsichtlich der Küstenschiffahrt irgendeiner dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden. || Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schifffahrt bestimmten niedrigsten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein: || 1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen; ||

2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können; || 3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen. || Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind. || Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfange wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden. || Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Wenn im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles Seeleute oder sonstige zur Besatzung gehörige Personen von einem Schiffe des anderen Teiles entweichen, so können die konsularischen Vertreter des letzteren die Entwichenen verhaften und an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung geeigneter amtlicher Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamierten Personen wirklich zur Schiffsbesatzung gehört haben. || Den erwähnten konsularischen Vertretern soll jeder Beistand zur Aufsuchung und Verhaftung der Entwichenen gewährt werden. Diese sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten

der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sich eine Gelegenheit findet, sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückzubringen oder sie heimzusenden. || Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtet werden, so sollen die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden und aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden dürfen. || Sollte der Entwichene am Lande eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die örtliche Behörde die Auslieferung aussetzen, bis das zuständige Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist. || Auf Seeleute oder andere Personen, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel 19.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des meistbegünstigten Landes. || Die Abgaben von Schiff und Ladung sollen in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden. || Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiete des ersteren gewährt werden.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit dem einen der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 22.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B)

oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertrags-
tarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf
Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt
werden. || Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet,
daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Per-
sönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen
Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. ||
Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle
das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen
gewissen Zeitraum zu bestimmen. || Eintretendenfalls und vorbehaltlich
besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch
Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die
zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der
im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Ver-
trages entstehen könnten. || Über das Verfahren in den Fällen, in denen
auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag statt-
findet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes verein-
bart: || Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete
des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen
Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden
Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusamen-
zutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung
der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen,
deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist
Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach
Stimmenmehrheit. || Die vertragschließenden Teile werden sich im ein-
zelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schieds-
gerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird
das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren
kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Ein-
spruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorher-
gehenden Absatzes abgewichen werden. || In Ermangelung anderer Ver-
einbarung bestimmt der Obmann des Schiedsgerichts den Termin für die
Einsendung der Eingaben und der Beweismittel, und tritt das Gericht
erst nach Beendigung des Schriftwechsels zusammen. || Hinsichtlich der
Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung
der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der
vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der be-
treffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechts-

hilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte. || Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 85 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur Anwendung gelangen.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Dezember 1911 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben. || Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Eintritt dieses Termins den Vertrag gekündigt hat, soll dieser bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, an welchem der eine oder der andere Teil ihn kündigt. Jedoch wird der Vertrag auch ohne vorgängige Kündigung am 1. Januar 1921 außer Kraft treten.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt. || So geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin, den 2. Mai 1911.

(L. S.) von Kiderlen-Waechter.

(L. S.) Eric Trolle.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu den Artikeln 1, 3 und 6.

1. Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 1 soll keiner der beiden vertragschließenden Teile behindert sein vorzuschreiben, daß die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie alle anderen Ausländer, wenn sie im Lande Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hierzu die Genehmigung der Staatsregierung einholen müssen. Es bleibt auch unbenommen, für die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie für alle anderen Ausländer die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb von einer Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuern abhängig zu machen. || 2. Es besteht ferner Einverständnis, daß dem

Rechte eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags kein Eintrag geschieht. || 3. Es besteht endlich Einverständnis, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 6 auf Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben, keine Anwendung finden; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes, die dasselbe Gewerbe betreiben.

Zu Artikel 3.

Bezüglich der Sicherstellung der Prozeßkosten und bezüglich des Armenrechts sollen die Abschnitte III und IV des internationalen Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 maßgebend sein.

Zu Artikel 6.

1. Die Abgabe, die in Schweden von deutschen Handlungsreisenden für die im Absatz 1 des Artikels 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll den Betrag von 100 Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und, wenn die Tätigkeit über die ersten 30 Tage ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 50 Kronen für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von 15 Tagen nicht übersteigen. || 2. Die deutschen Handlungsreisenden in Schweden sollen verpflichtet sein, das Patent, das ihnen gegen Entrichtung der Abgabe ausgefertigt wird, am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen; im übrigen genügt es, daß sie das Patent zur Kontrolle mit sich führen, ohne daß an den anderen von ihnen besuchten Orten eine abermalige Visierung erforderlich ist. || 3. Unter den gleichen Bedingungen wie für Muster, die von Handlungsreisenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen an sich zollpflichtigen Waren zugestanden, welche sonst als Muster aus Deutschland nach Schweden oder aus Schweden nach Deutschland eingebracht werden. || 4. Die deutschen Handlungsreisenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren reisen. Sie sind verpflichtet, diese Muster binnen sechs Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Der sicherzustellende Betrag soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrags nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicher-

heit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallen, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 7.

1. Bei der Behandlung arsenikhaltiger Waren in Schweden werden während der Dauer des Vertrags die folgenden bisher angewendeten Grundsätze auch ferner beobachtet werden: || Das Verbot des Vertriebes arsenikhaltiger Waren soll auf solche Waren beschränkt werden, deren Gehalt an Arsenik eine ziffermäßig festzusetzende Höchstmenge übersteigt. Für die Bestimmung dieser Grenze wird allein der Schutz der menschlichen Gesundheit maßgebend sein. Das bloße Vorhandensein eines Arsenikspiegels soll das Verbot nicht begründen. || Die Prüfung auf den Arsenikgehalt soll nur durch einen besonders qualifizierten Sachverständigen erfolgen. Ist der Warenbesitzer mit dem Gutachten nicht einverstanden, so soll er das Recht haben, das Gutachten eines anderen derartigen Sachverständigen einzuholen. Weichen die beiden Gutachten voneinander ab, so wird das Gutachten eines fachwissenschaftlichen Instituts eingeholt werden, das endgültig ist. || 2. Wenn Waren, die nach dem Ergebnis gehöriger Untersuchung Arsenik oder einen anderen Giftstoff in solcher Menge enthalten, daß die Ware nach der in Schweden geltenden Giftordnung nicht zum Verkauf gehalten werden darf, von dem Wareneinführer wieder ausgeführt werden, sollen beim Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen die vorschriftsmäßig zur Last geschriebenen und bezahlten Zölle zurückerstattet werden. || 3. Schwedischerseits ist man bereit, die schon in Angriff genommene Revision der Verordnung vom 9. November 1888, Verbot der Einfuhr von Waren mit irreführender Ursprungsbezeichnung betreffend, möglichst bald durchzuführen.

Zu Artikel 8.

I. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze für die betreffende Tarifposition auf Grund des allgemeinen Tarifs oder auf Grund von Verträgen in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

II. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

1. Zu Nr. 115—117. Fische (einschließlich der Heringe), die lediglich zur Erhaltung während der Versendung nach einem deutschen Hafen mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt. Hierzu gehören nicht Fische, die im Ausland eine Zwischenlagerung oder eine über den Zweck der Erhaltung während des Transportes hinausgehende Behandlung erfahren haben. Als Zwischenlagerung gilt nicht das vorübergehende Verbringen der Fische an Land zum Zwecke des Bestreuens mit Salz oder des Begießens mit Salzwasser oder zum Zwecke der Umladung. Ausgenommene oder zerschnittene frische Fische, die in Salzlake eingehen, unterliegen den Zollsätzen für gesalzene Fische. || 2. Zu Nr. 234. Unter „Granit und ähnliche harten Steine“ fällt insbesondere auch der sogenannte schwarze Granit.

III. Tarif B. — Eingangszölle in Schweden.

1. Ist der Zollsatz in bestimmten Prozenten vom Warenwerte festgesetzt, so ist dieser für eingehende unbeschädigte Waren dem Marktpreis der Waren gleich zu rechnen, wie sich dieser zur Zeit des Einkaufs der Waren am Einkaufsplatz, oder für eingehende nicht gekaufte Waren, wie sich der Preis zur Zeit der Verschiffung der Waren am Absendeplatze stellte, in jedem Falle unter Zurechnung des Wertes der Umschließung nebst Versicherung, Fracht und anderen darauf angewendeten Kosten bis zur Ankunft der Ware, sofern sie zu Schiff verfrachtet worden ist, in dem Hafen, wohin sie bestimmt ist oder wo sie zwecks Weiterbeförderung an den Bestimmungsort aus dem Fahrzeug gelöscht wird und, sofern die Ware anderweit verfrachtet worden ist, bis zum ersten schwedischen Zollplatz. Bei Waren, die bemerkenswerten Schaden gelitten haben, ist nur der geringere Wert anzurechnen, der für die Ware gelegentlich der Verzollung am Verzollungsplatze ermittelt wird. || Dem Wareneigentümer liegt es ob, den Betrag anzumelden und, soweit möglich, zu belegen, der sonach als der Gesamtwert der unbeschädigten Ware anzusehen ist. Nähere Bestimmungen über den Nachweis, der in letztgenannter Hinsicht zu fordern ist, werden vom König erlassen. Erfüllt ein Wareneigentümer die ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nicht, oder erachtet die Zollbehörde, daß gerechtfertigter Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß der angemeldete Wert geringer ist als der wirkliche Wert, oder handelt es sich um beschädigte Waren, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, wie sie in allen Fällen dazu berechtigt ist, die Ware durch zwei sachkundige und einwandfreie Personen besichtigen und auf der Anmeldung den Wert vermerken zu lassen, der

nach deren Ansicht zutreffend ist. Dieser Wert oder, wenn die Besichtigter sich nicht haben einigen können, die Mittelzahl zwischen den von ihnen geschätzten Werten, ist der Verzollung zugrunde zu legen, soweit nicht der Wareneigentümer gemäß den nachstehend angeführten Vorschriften erklärt, daß er mit dem so ermittelten Werte nicht einverstanden ist. || Innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Besichtigung ist es dem Wareneigentümer unbenommen, sich, wie eben erwähnt, nicht einverstanden zu erklären und die Bestimmung des Wertes durch ein Schiedsgericht zu verlangen, das aus drei einwandfreien und als sachkundig bekannten Personen zu bestehen hat, wovon die Zollverwaltung eine, der Wareneigentümer eine und diese beiden, oder wenn sie sich über die Wahl nicht einigen können, der Magistrat am Platze oder der Kronvogt im Orte die dritte auswählen. Die Schiedsmänner haben den Beteiligten eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärungen, die sie für erforderlich halten, zu lassen, jedoch spätestens 20 Tage nach dem Vollzähligwerden der Schiedsmänner, den Wert, wonach die Verzollung erfolgen soll, gemäß den oben bezeichneten Grundsätzen zu bestimmen. Als dieser Wert soll derjenige gelten, auf den sich mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts einigen. Beharren alle drei bei voneinander abweichenden Beschlüssen, so soll die Mittelzahl zwischen den Werten gelten, welche die Mittelzahlen zwischen den beiden niedrigsten und zwischen den beiden höchsten Werten bilden. Wird der Wert höher festgesetzt, als der Wareneigentümer angegeben hat, oder wird der Wert beschädigter Waren mindestens auf den gleichen Betrag festgesetzt, der bei der Besichtigung geschätzt wurde, so hat der Wareneigentümer die Kosten der Bewertung zu tragen; er hat in diesem Falle der Zollverwaltung auch die Kosten der vorhergehenden Besichtigung zu ersetzen. Wird der vom Wareneigentümer angegebene Wert in keiner Weise erhöht oder wird der bei der Besichtigung geschätzte Wert beschädigter Waren ermäßigt, so hat die Zollverwaltung die Kosten der Bewertung zu tragen. || Die Kosten einer Besichtigung, wogegen keine Berufung an Schiedsmänner eingelegt wird, fallen dem Wareneigentümer dann zur Last, wenn er seiner Verpflichtung zur Angabe des Warenwerts nicht genügt hat, ebenso dann, wenn der bei der Besichtigung ermittelte Wert den vom Wareneigentümer angegebenen um mehr als 10 v. H. übersteigt. || Will der Eigentümer solcher Waren, wovon hier die Rede ist, sie unverzollt wieder ausführen, weil er den geschätzten Zollwert für zu hoch hält, so ist er dazu berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiederausfuhr unverzollter Waren und nachdem der Zollverwaltung der Betrag ersetzt ist, für den die Ware etwa

haftet. || Diese Bestimmungen über die Ermittlung des Warenwerts sind, soweit anwendbar, auch dann zu beachten, wenn bei der Zollbehandlung einer Ware die Festsetzung der Kosten für eine Ausbesserung oder Bearbeitung erforderlich wird, welcher die Ware im Ausland unterzogen worden ist. || 2. In bezug auf Maschinen und Apparate, elektrische oder nichtelektrische, welche dem Tarif B gemäß Gewichtszöllen unterliegen sowie auch für Gewichtszöllen unterliegende Teile von Maschinen und Apparaten, elektrischen oder nichtelektrischen, behält Schweden sich das Recht vor, in seiner Gesetzgebung eventuell den Gewichtszoll gegen den bisherigen Wertzoll von 15 bzw. 10 v. H. des Werts auszutauschen. || Soweit nicht für den einzelnen Fall Ausnahmen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen vereinbart werden, soll die Umwandlung der im Tarif B vorgesehenen Gewichtszölle in Wertzölle sich stets auf ganze Tarifpositionen erstrecken. Soweit eine Gruppe von Maschinen und Apparaten oder von den im Tarif B unter besonderen Nummern aufgeführten Maschinenteilen lediglich nach dem Gewichte der einzelnen Ware in mehrere Positionen zerlegt ist, soll sich die Umwandlung nicht auf eine einzelne dieser Positionen beschränken. || Die neueingeführten Wertzölle sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. || 3. Soweit die im Tarif B aufgeführten Waren auf Grund des autonomen schwedischen Tarifs nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen oder Einlagen zu verzollen sind und im Tarif B nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, werden die diesbezüglichen Vorschriften durch den Vertrag nicht berührt. || Für Waren, die gemäß dem Tarif B nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen zu verzollen sind, kann, sofern diese Waren unverpackt oder in nicht verkehrsbüblicher Weise verpackt zum Eingange aus Freihäfen oder Freilagern in den freien Verkehr zugelassen sind, zum Ausgleich für die fehlende Verpackung ein Zuschlag erhoben werden. || Die gewissen Nummern des Tarifs B angefügten Bestimmungen, wonach für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen kein Gewichtsabzug gewährt wird, sind nicht auf äußere Umschließungen anzuwenden, die offenbar nur den Zweck haben, die Ware während der Beförderung zu schützen. | 4. Die Anmerkung 6 zu Abschnitt XIII A und die Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1001 im allgemeinen schwedischen Tarif bleiben auch für den Tarif B in Geltung. || 5. Falls Schweden Zolländerungen vornehmen sollte, werden die neuen Zölle bei den unten bezeichneten Waren die nachstehend angegebenen Sätze nicht übersteigen:

Nr. 198. || Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend, zugerichtete, halbzugerichtete darunter einbegriffen, anderer Art als Sohlleder

und Brandsohlleder sowie Walroßhäute und Flußpferdehäute, in Stücken von mindestens 1 kg Reingewicht: 0,75 Kronen für 1 kg; || Nr. 678. || Eisenbahn- und Straßenbahnschienen: im Gewichte von 20 kg oder weniger auf das laufende Meter: 2,50 Kronen für 100 kg; || im Gewichte von mehr als 20 kg auf das laufende Meter: 1,25 Kronen für 100 kg; || Nr. 709 und 710. || Röhren, gewalzt oder warm gezogen, von runder oder anderer als runder Form des Querschnitts, hergestellt entweder aus massiven Stücken (ännen) oder auch aus Flacheisen oder Blechen durch Zusammenbiegen, mit nachfolgendem Schweißen, Löten, Nieten oder Falzen oder ohne solches, auch mit Überzug aus Gewebe, Farbe, Zink oder ähnlichen vor Rost schützenden Stoffen; || Nr. 709. || nicht bearbeitet ferner Leitungs- und Laternenpfähle aus Röhren: 5 Kronen für 100 kg; || Nr. 710. || bearbeitet, z. B. gebogen, zu Spiralen geformt, mit Flanschen versehen, Röhren mit vermehrter Metallstärke an den Enden und Röhren mit zusammengeschweißten (hopvällda) Enden: 6 Kronen für 100 kg; || Nr. 742. || Bodenplatten, Schwellen, Laschen, Eisenbahnschienen- und Zwischenklötze, Gleisrahmen und Stützschiene, Weichen, Gleiskreuzungen, Feder- und Weichenzungen; ebenso Gleisrahmen für verlegbare Eisenbahnen: 2,50 Kronen für 100 kg; || aus Nr. 970. || Für die Holzstoffindustrie bestimmte Rindenschäl-, Spalt- und Haumaschinen sowie Schleifwerke; Raffineure, Holländer und Garnituren zu solchen sowie Defibreure; Trockenzyylinder und Preßwalzen mit Gestell für die Web- oder Papierindustrie sowie Kalander, auch hydraulische, ohne Rücksicht darauf, für welche Industrie sie bestimmt sind; Papier-, Papp-, Trocken- und Anfeuchtmaschinen mit Siebtrommeln oder Drahtgewebe; Falz- und Heftmaschinen für die Buchbinderei- und Papierindustrie, Kuvert- und Tütenmaschinen, Bestreich-, Bronzier- und Kleistermaschinen, Karton- und Kartonnagemaschinen, Benetzungsmaschinen (fuktmaskiner), Schneide- und Rollmaschinen; Maschinen zur Herstellung von Zündholzschachteln sowie zum Zusammensetzen, Etikettieren, Herstellen der Reibfläche und Füllen von solchen oder ähnlichen Schachteln; Rahmeneinlege- und Rahmenaushebemaschinen für die Zündholzherstellung; Karden- und Rauhaschinen, Webstühle; Walkmaschinen; Zigarettenmaschinen, Kapselmaschinen, Kaffee-, Kakao- und Malzröstmaschinen; Malzwender; Aufzüge, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Zolltarifs gehörend, sowie Hebekranen, Winden und Spills; Dampfbagger; Dampfturbinen sowie besonders eingehende innere rotierende Teile dazu, Dampfmaschinen und Dampflokomobilen; Straßenlokomotiven und Dampfwalzen; Wasserturbinen und besonders eingehende Laufräder dazu sowie Wasserräder; Pumpen aller Art, Fächer, Ventilatoren, Kompressoren, Gebläse-

und Kühlmaschinen sowie Gehäuse und innere rotierende Teile zu diesen Maschinen; Feuer- und Gartenspritzen, Maschinen zum Mischen von Beton, Ton, Sand oder dergleichen; Maschinen, im allgemeinen Zollltarif nicht besonders genannt, zum Mahlen oder Zerkleinern, wie Quetschen, mit oder ohne Untergestell, Kugel- und Rohrmühlen, Stampfwerke und Pendelmühlen, Kollergänge, Desintegratoren, Desaggregatoren, Walzenmühlen, Walzenstühle für die Ölmühlen-, Stärke-, Schokolade- und ähnliche Industrie; Butterknetmaschinen, Käsepressen und Käsemühlen; Zentrifugen, im allgemeinen Zollltarif nicht besonders genannt, Maschinen zum Waschen von Leinenwäsche und anderen Kleidungsstücken; Mangeln; Einlegemaschinen für Druckpressen; Apparate (Zylinder- und Kolonnen-) zur Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken, Zapf- und Korkmaschinen für Mineralwasserherstellung, mit oder ohne Saftpumpen, oder für Brauereien; Materialprüfungsmaschinen; Preßluftmaschinen aller Art; Schreib- und Rechenmaschinen, Kassenskrollapparate; Achskuppelungen, fest oder beweglich; Sieb- und Scheideapparate, Massefänger, Auswässerapparate, Siebzylinder sowie gelochte (perforierte) oder in anderer Weise mit Löchern versehene oder mit Gewebe bekleidete Zylinder für Sieb-, Sicht- oder Sortiermaschinen; Regulatoren zu Wasserturbinen; Maschinen zum Waschen von Kartoffeln oder Zuckerrüben sowie Heberäder zu solchen Maschinen; Filterpressen; Rührapparate für Kocher und Behälter; Bremsapparate (Luft-, Vakuum- oder Dampf-) für Eisenbahn- und Straßenbahnen; ebenso andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Maschinen und Apparate sowie Preßluftwerkzeuge: 12 Kronen für 100 Kronen; || aus Nr. 1189. || Elektrizitätsmesser und andere elektrische Meßinstrumente: 15 Kronen für 100 Kronen.

Die auf Grund des Vorstehenden vorgenommenen Abänderungen des schwedischen Zollltarifs sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. || 6. Beide Regierungen sind bereit, Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, durch die es den Wareneinführern ermöglicht bleibt, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach dem betreffenden Lande verbindliche Auskunft zu erlangen.

Zu Artikel 9.

Durch Artikel 9 werden die Bestimmungen der schwedischen Gesetzgebung nicht berührt, nach denen von Alkohol, der aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, eine höhere Steuer erhoben wird als von dem Erzeugnis aus inländischen Rohstoffen. || Ebenso wird erklärt, daß es Schweden unbenommen ist, Stärke, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, mit einer Spezialsteuer zu belegen. || Auf Alkohol aus aus-

ländischem Roggen und Stärke aus ausländischem Weizen finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Zu Artikel 10.

1. Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendwelcher Herkunft, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären. || 2. a) Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags werden in Schweden Eisenerze bei der Ausfuhr nicht mit Zoll belegt werden. || b) Auch werden während der Dauer dieses Vertrages die zwischen dem schwedischen Staate einerseits und der Luossavaara-Kirunavaara aktiebolag, Aktiebolaget Gellivara malmfält und Trafikaktiebolaget Grängesberg andererseits geltenden Verträge keine Änderung erfahren, durch welche die Erzausfuhr über die in diesen Verträgen vorgesehenen Beschränkungen hinaus erschwert oder eingeschränkt wird.

Zu Artikel 13.

Deutscherseits werden weder auf die besonderen Begünstigungen der Deklarationen zwischen Schweden und Dänemark vom 16. April 1858 und 22. September 1871 betreffend die Küstenschiffahrt und betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Öresund sowie der sich hieran anschließenden Vereinbarungen noch auf die Bestimmungen des schwedisch-russischen Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsvertrags vom 26. April/8. Mai 1838, Art. 4, noch auf diejenigen der Vereinbarungen zwischen Schweden und Norwegen betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Idefjord und im Svinesund irgendwelche Ansprüche auf Grund des Meistbegünstigungsrechts erhoben werden, so lange nicht dieselben Begünstigungen irgendeinem andern Staate eingeräumt werden.

Zu Artikel 19.

Deutscherseits werden die besonderen Begünstigungen, die der norwegischen Schiffahrt für die Befahrung der schwedischen Binnengewässer zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als sie nicht der Schiffahrt eines andern Staates eingeräumt werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifika-

tion des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 2. Mai 1911.

von Kiderlen-Waechter,
Eric Trolle.

Nr. 14310. **DEUTSCHES REICH.** Denkschrift dem Reichstage bei Einbringung des vorstehenden Vertrags vorgelegt.

Berlin, 16. Mai 1911.

Die Bedeutung unseres Handelsverkehrs mit Schweden und seine Entwicklung seit dem Jahre 1905, in welchem wir mit Schweden in Verhandlungen über den Abschluß des geltenden Handelsvertrags eingetreten sind, zeigen folgende Zahlen der deutschen Statistik (Spezialhandel ohne Edelmetalle):

deutsche Einfuhr aus Schweden Millionen Mark	deutsche Ausfuhr nach Schweden Millionen Mark
1905: 118,7	155,9
1906: 149,7	176,4
1907: 172	186,6
1908: 145,1	174,1
1909: 141,7	156,2
1910: 163,8	190,5

In den Jahren 1908 und 1909 machte sich die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur und die Wirkung des Generalstreiks in Schweden bemerkbar, aber die obigen Ziffern lassen eine aufstrebende Entwicklung dennoch deutlich erkennen. || Schweden gehört somit zu den wenigen Ländern, mit denen wir eine sogenannte aktive Handelsbilanz haben; der Überschub unserer Ausfuhr nach Schweden über unsere Einfuhr von dort betrug im Jahre 1910 26,7 Millionen Mark. || Nach der schwedischen Statistik stand Deutschland 1908 unter den schwedischen Einfuhrländern mit 34,6% der Gesamteinfuhr an erster Stelle, gefolgt von Großbritannien mit 26,2%; von der schwedischen Gesamtausfuhr entfielen in diesem Jahre 21,4% auf Deutschland, dagegen 35,1% auf Großbritannien, so daß hier also Großbritannien die erste Stelle, Deutschland aber die zweite einnahm. || Wie beträchtlich das Interesse unserer Schifffahrt am Verkehre mit Schweden ist, ergeben die folgenden Daten:

Ankunft schwedischer Schiffe in deutschen Häfen		Ankunft deutscher Schiffe in schwedischen Häfen	
Zahl der Schiffe	Registertons	Zahl der Schiffe	Registertons
1905: 5 662	1 265 576	2 434	867 549
1906: 5 322	1 256 277	2 425	973 739
1907: 5 384	1 446 039	2 509	953 177
1908: 5 339	1 459 285	2 505	904 023
1909: 5 360	1 481 299	2 241	1 094 179

Auch im Schifffahrtsverkehr Deutschlands mit Schweden zeigt sich sonach, von Schwankungen abgesehen, eine aufsteigende Richtung.

Beim Abschluß des deutsch-schwedischen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 8. Mai 1906 hatte Schweden sich außerstande erklärt, den Vertrag, wie die übrigen Handelsverträge des Deutschen Reichs, bis zum 31. Dezember 1917 abzuschließen, da schon damals der geltende schwedische Zolltarif in Schweden als ungenügend angesehen wurde und die Absicht bestand, einen neuen Zolltarif einzuführen. Der Vertrag konnte daher nur bis zum 31. Dezember 1910 vereinbart werden. Da aber die Vorbereitungen des neuen schwedischen Zolltarifs längere Zeit in Anspruch nahmen, hat Schweden sich schließlich bereit gefunden, den am 31. Dezember 1910 ablaufenden Handelsvertrag bis zum 1. Dezbr. 1911 zu verlängern. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus wurde von Schweden aus verfassungs- und budgetrechtlichen Gründen für unmöglich erklärt. Inzwischen ist das neue schwedische Zolltarifgesetz vom 4. Juli 1910 (Deutsches Handelsarchiv, Jahrgang 1911, I. Teil S. 19 ff.) erlassen worden, welches am 1. Dezbr. 1911 in Kraft tritt und wesentliche Zollerhöhungen gegenüber dem bisherigen Tarif bringt. Um dem deutschen Handel mit Schweden auch fernerhin die Möglichkeit der Ausfuhr zu erhalten, war es daher erforderlich, mit Schweden noch vor dem 1. Dezember 1911 zum Abschluß eines neuen Tarifvertrags zu gelangen. Die Verhandlungen hierüber sind im November 1910 in Stockholm begonnen und Anfang Januar 1911 in Berlin fortgesetzt worden. Sie haben schließlich nach fast halbjähriger Dauer zum Abschluß des vorliegenden Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 2. Mai 1911 geführt. Von Beginn der Vorbereitungen für die Handelsvertragsverhandlungen an und während der ganzen Dauer derselben bis zum Schlusse ist den deutschen Interessenten stets Gelegenheit geboten worden, ihre Wünsche schriftlich und mündlich der Reichsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Zahl der Besprechungen, die mit Vertretern der beteiligten Kreise über Fragen des neuen Vertrags auf Veranlassung der Reichsverwaltung

und der bundesstaatlichen Zentralstellen stattgefunden haben, beläuft sich auf weit über 100 und die Zahl der Interessenten, die dabei zu Wort gekommen sind, auf mehr als 400. Überdies sind im schriftlichen Wege seitens der Reichsverwaltung und der deutschen Unterhändler zahlreiche Rückfragen erfolgt und sehr viele gutachtliche Äußerungen eingeholt worden. Insbesondere aber ist dem wirtschaftlichen Ausschuß in ausgedehntem Maße Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Er hat sowohl über die deutsche wie über die schwedische Forderungsliste eingehend beraten. Vier Mitglieder des Ausschusses sind in Stockholm während der dort geführten Verhandlungen an den Beratungen beteiligt und mehrfach zu den Vernehmungen der Sachverständigen hinzugezogen worden. Endlich sind die Ergebnisse der Verhandlungen vor ihrem Abschluß im Plenum des Ausschusses einer gründlichen Beratung unterzogen worden. Die überwiegende Mehrheit hat dabei ihr Votum dahin abgegeben, daß der Vertrag als für unsere Volkswirtschaft förderlich anzusehen ist. || Der neue Handels- und Schiffahrtsvertrag besteht aus dem Vertragstext nebst Schlußprotokoll sowie zwei Anlagen, deren eine (Tarif A) die vertragsmäßigen Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, die andere (Tarif B) die Vertragszölle bei der Einfuhr nach Schweden enthält. || Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

A. Zum Vertragstext und zum Schlußprotokoll.

Im großen und ganzen schließt sich der Text des neuen Vertrags an den Text des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 8. Mai 1906 an. Abweichungen nicht rein redaktioneller Natur finden sich nur vereinzelt, insbesondere bei den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 7, Ziffer 3, zu Artikel 8, III, sowie zu Artikel 9 und 10. || Die Vertragsartikel 1 bis 6 entsprechen im wesentlichen ohne Änderungen den Artikeln 1 bis 6 des geltenden Vertrags und regeln die Behandlung der natürlichen und juristischen Personen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles. || Artikel 1 Abs. 1 sichert den Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen in bezug auf Schifffahrt, Handel und Gewerbe grundsätzlich dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen wie den Inländern. Der Text dieses Absatzes hat keine Veränderung gegenüber dem Vertrage vom 8. Mai 1906 erfahren. Die Fassung lehnt sich an Artikel 1 des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Schweden vom 30. Dezember 1881 an, der in Schweden die Grundlage für die Behandlung der Fremden auf dem einschlägigen Gebiete bildet. || Im zweiten Absatz der Schlußprotokollsbestimmung zu

den Artikeln 1, 3 und 6 ist zum Ausdruck gebracht, daß durch die Festsetzungen des Vertrags dem Rechte des Staates nicht vorgegriffen wird, infolge gerichtlicher Verfügungen, aus Gründen der Staatssicherheit oder aus polizeilichen Gründen lästigen Ausländern den Aufenthalt zu versagen. Dieser an sich selbstverständliche Vorbehalt findet sich in ähnlicher Form auch in verschiedenen anderen Handelsverträgen des Deutschen Reichs. || Im dritten Absatz der Schlußprotokollsbestimmung zu den Artikeln 1, 3 und 6 ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorbehalten der meisten unserer Handelsverträge eine Ausnahme wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen getroffen. || Artikel 1 Abs. 2 setzt für die Zulassung der Angehörigen des anderen Teiles zum Erwerbe von Vermögen, insbesondere auch von unbeweglichen Gütern, das durch Gewährung der materiellen Gegenseitigkeit bedingte Recht der Meistbegünstigung fest; der Text dieses Absatzes hat eine Änderung gegenüber dem Handelsvertrage vom 8. Mai 1906 nicht erfahren. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung ist grundsätzlich den Ausländern der Erwerb unbeweglichen Vermögens nur auf Grund besonderer königlicher Genehmigung gestattet. Diese Gesetzgebung beruht auf den besonderen Verhältnissen der dünnbevölkerten nördlichen schwedischen Provinzen, welche dagegen geschützt werden sollen, daß kapitalkräftige Ausländer durch Auskauf der ländlichen Bevölkerung ganze Distrikte in ihren Besitz bringen und dadurch die ohnehin schwache Bevölkerung noch weiter zum Schaden der kulturellen Entwicklung des Landes verringern. Bei der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen sind von verschiedenen Seiten lebhaft Beschwerden gegen diese Bestimmung geführt worden, wobei namentlich wiederholt bemerkt wurde, daß ihre Anwendung gegenüber Reichsangehörigen eine besonders strenge sei. Die Angelegenheit ist daher eingehend bei den Vertragsverhandlungen besprochen worden. Hierbei hat die Schwedische Regierung von Anfang an ausdrücklich betont, daß von einer rigorosen Handhabung der schwedischen Gesetzgebung gegenüber Reichsangehörigen nicht gesprochen werden könne, daß vielmehr gerade Reichsangehörigen stets größtes Entgegenkommen beim Erwerbe von Grundeigentum in Schweden bewiesen worden sei. Sie hat darauf hingewiesen, daß vom Jahre 1903 bis zum 9. Dezember 1910 im ganzen 340 Anträge auf Genehmigung von Grunderwerb von Ausländern in Schweden gestellt worden seien. Darunter hätten sich 47 Anträge deutscher Reichsangehöriger befunden. Von diesen Anträgen deutscher Reichsangehöriger seien nur zwei, und zwar je einer im Jahre 1907 und im Jahre 1908, abgelehnt worden. Beide Anträge seien von ein und derselben Person eingereicht worden

und ihre Ablehnung sei lediglich deshalb erfolgt, weil die betreffenden Grundstücke innerhalb eines Festungsrayons gelegen seien. Auch fernerhin wird nach den bei den Verhandlungen gegebenen Zusicherungen mit tunlichst wohlwollender Prüfung derartiger von deutschen Reichsangehörigen ausgehender Anträge gerechnet werden können. Nachdem Schweden sich außerstande erklärt hatte, seine innere Gesetzgebung in dieser Richtung abzuändern, mußte auf eine Änderung der betreffenden Vertragsbestimmung verzichtet werden. || Artikel 1 Abs. 3, welcher wörtlich der gleichen Bestimmung des Handelsvertrags von 1906 entspricht, stellt die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles hinsichtlich der Entrichtung der Steuern und Abgaben den Inländern gleich. Dieser Grundsatz, welcher auch in vielen anderen unserer Handelsverträge sich findet, unterliegt selbstverständlich der im 3. Absatz der Schlußprotokollbestimmung zu den Artikeln 1, 3 und 6 gemachten Ausnahme wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen. || Artikel 2 befand sich bereits wörtlich im Handelsvertrage von 1906. Er enthält die Zusage, in gemeinschaftliche Erwägungen darüber einzutreten, wie die Frage der Anwendung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die im Gebiete des einen Teiles Beschäftigung suchenden Arbeiter des anderen Teiles sachgemäß zu lösen sein möchte. Eine gleiche Bestimmung enthält der deutsch-italienische Handelsvertrag vom 3. Dezember 1904 (Artikel 2a). || Artikel 3, welcher ebenfalls wörtlich aus dem Handelsvertrage von 1906 übernommen worden ist, setzt fest, daß die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen hinsichtlich der Wahl von Mittelspersonen für den Abschluß von Geschäften keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden dürfen als die Inländer, und daß sie wie diese freien Zutritt zu den Gerichten haben sollen. Auch diese Bestimmung findet sich bereits im deutsch-italienischen Handelsvertrage von 1904 (Artikel 3). || Im Schlußprotokoll zu Artikel 3 ist mit Rücksicht auf das internationale Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1909, S. 410) vereinbart worden, daß bezüglich der Sicherstellung der Prozeßkosten und bezüglich des Armenrechts die Vorschriften dieses Abkommens maßgebend sein sollen. || Artikel 4 hat gegenüber dem Handelsvertrage von 1906 ebenfalls eine Änderung nicht erfahren. Er sichert den Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Befreiung vom Militärdienste zu und bestimmt darüber, inwieweit sie dort zu militärischen Leistungen herangezogen werden können. Sein Inhalt entspricht übrigens auch dem ähnlicher Vereinbarungen in anderen Handelsverträgen (z. B. Artikel 1 Abs. 2 und 3 des deutsch-belgischen Handelsvertrags vom 22. Juni 1904). ||

Artikel 5, welcher unverändert aus dem geltenden Handelsvertrag übernommen worden ist, bezieht sich auf die Rechtsstellung der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften des einen Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles ihre Rechte verfolgen oder zum Betriebe von Geschäften oder zum Erwerbe von Vermögen zugelassen sein wollen. Ähnliche Abmachungen sind auch mit anderen Staaten (z. B. Artikel 4 des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 28. Juli 1904) getroffen. || Gelegentlich der Verhandlungen sind eingehend die Beschwerden zur Sprache gebracht worden, welche von deutschen Interessenten über die Beschränkungen geführt wurden, denen Ausländer im Vorstand oder in der Direktion von Aktiengesellschaften in Schweden unterliegen. Schwedischerseits erklärte man sich zwar außerstande, eine Änderung der internen schwedischen Gesetzgebung in diesem Punkte herbeiführen zu können, man sagte aber zu, bei der Handhabung der Gesetzgebung durch Gewährung zulässiger Ausnahmen deutschen Reichsangehörigen gegenüber auch fernerhin möglichst wohlwollend zu verfahren. || Artikel 6 regelt die Rechtsverhältnisse der Handlungsreisenden und deckt sich inhaltlich vollständig mit der gleichen Bestimmung im Handelsvertrage von 1906. Am Schlusse des letzten Absatzes ist eine kleine Änderung mehr redaktioneller Natur insofern vorgenommen worden, als die Anlegung weiterer Identitätszeichen nur dann als zulässig erklärt worden ist, wenn dies „im einzelnen Falle“ notwendig erscheint. Es sollte damit ausgeschlossen werden, daß allgemein die Notwendigkeit der Ergänzung der Erkennungszeichen als vorliegend betrachtet werde. Im übrigen hat dieser Artikel eine Veränderung nicht erfahren. || Das Gleiche gilt von der Schlußprotokollbestimmung zu diesem Artikel. Es hat sich bei den Verhandlungen trotz energischer Bemühungen nicht erreichen lassen, eine weitere Ermäßigung der von den Handlungsreisenden in Schweden zu entrichtenden Abgabe durchzusetzen. Schwedischerseits erklärte man zu einem Entgegenkommen in dieser Richtung insbesondere deshalb nicht in der Lage zu sein, weil eine derartige Vergünstigung an erster Stelle nicht den deutschen Handlungsreisenden, sondern den das nahe gelegene Südschweden besuchenden dänischen Handlungsreisenden zugute kommen würde. Im übrigen sind die bisherigen Vereinbarungen über die Visierung der Patente, die Zollbehandlung der Muster, sowie das Reisen mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren auch in den neuen Vertrag übernommen worden. || Artikel 7 regelt die Frage der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote in der in den meisten neuen deutschen Handelsverträgen angenommenen Form. Einen gleichen Artikel enthielt bereits der Handelsvertrag von 1906, jedoch hat die Ziffer 4 insofern eine Veränderung

erfahren, als in den Text derselben zu den Worten „für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung“ noch der Zusatz „oder den Verbrauch“ eingefügt wurde. Eine materielle Änderung bedeutet diese Einfügung jedoch nicht. || Gelegentlich der Verhandlungen ist festgestellt worden, daß die Ziffer 4 dieses Artikels in keiner Weise das Recht eines der beiden vertragschließenden Staaten berührt, Staatsmonopole einzuführen. Diese Feststellung bewegt sich im Rahmen dessen, was auch jetzt schon auf Grund der gleichartigen Bestimmung in unseren Handelsverträgen Rechtens ist. || Im Schlußprotokoll zu Artikel 7 sind zunächst unter Ziffer 1 die bisher in der gleichen Schlußprotokollsbestimmung des Handelsvertrags von 1906 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung arsenikhaltiger Waren in Schweden aufrecht erhalten worden. Nachdem durch die neue Gesetzgebung in Schweden der Grundsatz aufgestellt worden war, daß der Zoll für Waren, welche auf Grund des Giftgesetzes in Schweden beanstandet und von der Einfuhr ausgeschlossen worden sind, entgegen den sonstigen Grundsätzen des schwedischen Zollrechts zurückerstattet werden kann, ist diese Bestimmung im Abs. 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 7 für die Dauer des neuen Handelsvertrags festgelegt worden.

In den letzten Jahren sind in deutschen Interessentenkreisen starke Klagen laut geworden über die Art, in welcher in neuerer Zeit in Schweden die Königliche Verordnung vom 9. November 1888, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waren mit irreführender Ursprungsbezeichnung, gehandhabt worden ist. Wenngleich anerkannt werden muß, daß gegen den Zweck der gedachten Verordnung an sich Einwendungen nicht zu erheben waren, so ließ sich doch nicht verkennen, daß die Handhabung der Verordnung in sehr vielen Fällen weit über das verfolgte Ziel hinausging und eine schwere Belästigung des deutschen Einfuhrhandels nach Schweden bedeutete. Als besonders drückend wurde namentlich empfunden, daß die in der Verordnung den Interessenten zur Geltendmachung ihrer Rechte gesetzte Frist von 4 Tagen in den meisten Fällen sich als zu kurz erwiesen hat. Ferner wurde namentlich auch darüber Klage geführt, daß, wenn eine Beanstandung seitens der schwedischen Verwaltungsbehörde oder im gerichtlichen Verfahren als gerechtfertigt erklärt worden war, die gesamte Sendung, selbst wenn nur ein Teil derselben Anlaß zur Beanstandung gegeben hatte, beschlagnahmt und auf Kosten des Einführers versteigert werden mußte. Alle über die Handhabung der Verordnung laut gewordenen Klagen sind bei den Vertragsverhandlungen eingehend zur Sprache gebracht worden. Schwedischerseits wurde dabei erklärt, daß eine Revision der gedachten Verordnung

bereits in Angriff genommen sei und daß man dabei auf eine mögliche Beschleunigung Bedacht nehmen wolle. Entsprechend dieser Erklärung ist die Bestimmung in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 7 in den Vertrag aufgenommen worden. || Bei den Verhandlungen sind jedoch darüber hinaus auch die Richtlinien festgelegt worden, in welchen sich die Revision der gedachten Verordnung bewegen wird. Es ist dabei gelungen, die Zusage zu erreichen, daß in Zukunft die nachträgliche Anbringung des fehlenden Importvermerkes oder die Tilgung der irreführenden Bezeichnung gestattet wird, sofern dies nach Ansicht der zuständigen Behörde möglich ist. In diesen Fällen wird also künftig eine Konfiskation der beanstandeten Sendung nicht mehr erfolgen. Allerdings wird dabei eine Strafgebühr zur Erhebung gelangen, welche jedoch im allgemeinen nicht über 10 Prozent vom Werte der Ware betragen soll. Da es nach dem Wortlaut der bisherigen Verordnung ausgeschlossen ist, die beanstandete Ware nachträglich mit dem Importvermerke zu versehen, weil die Verordnung keine andere Möglichkeit als die Konfiskation der Ware läßt, bedeutet diese Bestimmung allein schon eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, wie auch von interessierten Kreisen bereits anerkannt worden ist. || Es ist weiter Einverständnis darüber erzielt worden, daß im Gegensatze zu dem bestehenden Zustand bei der Revision der in Rede stehenden Verordnung Vorsorge dahin getroffen werden soll, daß, wenn Waren, bei denen die vorgeschriebene Ursprungsbezeichnung fehlt, zusammen mit anderen nicht zu beanstandenden Waren in einer Sendung verpackt eingehen, nicht, wie dies jetzt der Fall ist, die ganze Sendung beschlagnahmt werden soll, sondern lediglich derjenige Teil der Ware, bei dem gegen die Verordnung verstoßen worden ist. Aber auch dieser Teil der Ware wird in Zukunft nachträglich, sofern dies überhaupt möglich ist, mit dem Importvermerke versehen werden können. Nur in den Fällen, in welchen eine nachträgliche Anbringung des Importvermerkes oder die nachträgliche Tilgung der irreführenden Bezeichnung nicht möglich ist, wird auch fernerhin die Beschlagnahme eintreten. Diese Fälle werden jedoch nur selten sein. Schon jetzt muß eine beschlagnahmte Ware, ehe sie in Schweden zur Versteigerung gelangen kann, nachträglich mit dem Importvermerke versehen werden. Ist dies nicht möglich, so muß die Ware vernichtet werden. Nach den Angaben der schwedischen Generalzolldirektion ist dieser Fall in den letzten fünf Jahren nur zweimal eingetreten, in allen anderen Fällen hat sich die nachträgliche Anbringung des Importvermerkes als möglich erwiesen. || Es ist ferner Einverständnis darüber erzielt worden, daß bei der Revision der Verordnung den Inter-

essenten an Stelle der jetzt auf 4 Tage bemessenen Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte im Beschwerdeweg in Zukunft eine angemessene Frist zur Verfügung stehen solle. Von einer ziffermäßigen Begrenzung dieser Frist ist abgesehen worden, da sie je nach Lage des Falles größer oder geringer zu bemessen sein wird. || Was die Frage anlangt, in welchem Falle eine irreführende Ursprungsbezeichnung vorliegt, oder das Fehlen einer Ursprungsbezeichnung den Erwerber der Ware über den wahren Ursprung der Ware zu täuschen geeignet ist, so wurde Einverständnis darüber erzielt, daß die betreffende Verordnung überhaupt keine Anwendung finden solle, wenn die Ware an Privatpersonen in Schweden eingeht und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt ist. Ferner soll in Zukunft der Umstand, daß ein einzelnes schwedisches Wort, welches den Zweck oder die Bestimmung der Ware angibt, auf ihr angebracht ist, oder daß eine Gebrauchsanweisung in schwedischer Sprache sich auf der Ware befindet, oder daß die Ware eine Dekoration, z. B. in schwedischen Farben, mit schwedischen Wappen, mit schwedischen Volkstrachten, mit schwedischen Landschaften aufweist, an und für sich nicht bewirken, daß die Ware als mit einer irreführenden Ursprungsbezeichnung versehen betrachtet wird. Das Gleiche soll der Fall sein, wenn lediglich ein schwedischer Orts- oder Personenname auf der Ware angegeben ist, welcher weder eine schwedische Qualitätsbezeichnung für die betreffende Warenart bildet (z. B. auf Stahlwaren der Ortsname „Eskilstuna“) noch sonst geeignet ist, irrigerweise die Vorstellung schwedischen Ursprungs wachzurufen. || In all diesen Punkten wird die neue schwedische Verordnung für unsern Handel wesentliche Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Zustand bringen. || Zum Schlußprotokoll zu Artikel 7 hatte Schweden einen Antrag auf eine vertragsmäßige Beschränkung der Erlassung von Einfuhrverboten für schwedisches Rindvieh gestellt. Obwohl dieser Antrag in den Verhandlungen bis zuletzt mit großem Nachdruck verfolgt wurde, ist er von uns abgelehnt und schließlich von Schweden fallen gelassen worden. || Durch die nach Ersetzung der Tuberkulinprobe durch die klinische Untersuchung preußischerseits autonom in Aussicht genommene Errichtung einer Seequarantäneanstalt in Saßnitz wird im übrigen künftig die Möglichkeit gegeben sein, schwedisches Vieh nach Deutschland einzuführen, soweit keine veterinärpolizeilichen Beschränkungen bestehen. || Artikel 8 bezieht sich auf die beiden Vertragstarife.

Im Schlußprotokoll ist zunächst unter Ziffer I vereinbart worden, daß die Berechnung der abhängigen Zölle, d. h. derjenigen Zölle, bei deren Festsetzung von einem anderen Zoll ausgegangen wird, stets auf Grund des vertragsmäßigen Grundzolls und nicht auf Grund des autonomen

Zolles erfolgen soll. || In Ziffer II sind sodann einige Bestimmungen für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet getroffen. Die eine bezieht sich auf die Behandlung der mit Salz bestreuten Fische, die andere legt den Begriff „Granit und ähnliche harten Steine“ aus. || Die Ziffer III bezieht sich auf die Zollbehandlung der Waren bei der Einfuhr nach Schweden. || Hier ist zunächst eine Vereinbarung dahin getroffen worden, in welcher Weise der Zollsatz für die nach dem Werte zu verzollenden Waren zu berechnen ist, sowie welches Verfahren bei Streitigkeiten über die Berechnung und Festsetzung des der Verzollung zu Grunde zu legenden Warenwerts einzuhalten sein wird. Sachlich bewegen sich diese Vereinbarungen im allgemeinen im Rahmen der im Handelsvertrage von 1906, Schlußprotokoll zu Artikel 8, II, Ziffer 1 getroffenen Abreden. Der Text der neuen Vereinbarung entspricht den Vorschriften des § 3 der zum neuen schwedischen Zolltarif ergangenen Tarifierweisung (Deutsches Handelsarchiv Jahrgang 1911, Teil 1, S. 90 ff.). Eine Änderung ist nur insofern erfolgt, als im dritten Absatz die in der Tarifierweisung auf 5 Tage festgesetzte Reklamationsfrist auf 8 Tage erweitert worden ist. || Ferner ist in Ziffer III, 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 8 vereinbart worden, daß im Falle einer Revision der Maschinenzölle der einzuführende Wertzoll nicht den geltenden Zollsatz, d. h. 15 beziehungsweise 10% vom Werte der Ware übersteigen darf. Hierüber wird das Nähere unter C bei Besprechung der Maschinenzölle ausgeführt werden. || Ziffer III, 3 regelt einige Fragen der Tarifierbehandlung. In der Anweisung zum neuen schwedischen Zolltarife ist vorgeschrieben, daß die im Tarif vorgesehenen Gewichtszölle, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Reingewichte der Waren zu berechnen sind (§ 2 Ziffer 1 der Tarifierweisung). Es ist also der Grundsatz der Nettogewichtsverzollung unter Zulassung von Ausnahmen aufgestellt worden. Solche Ausnahmen sind im Tarif in großer Zahl vorgesehen, insofern bei vielen Tarifstellen sich die Bestimmung findet, daß für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen kein Gewichtsabzug gewährt wird. Aus Interessentenkreisen ist lebhaft die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen und die Festsetzung der reinen Nettogewichtsverzollung insbesondere für Bänder, Kleider, Stickereien, Strümpfe, Handschuhe, Gold- und Silberwaren, feine Papier- und Lederwaren, Spielwaren, künstliche Blumen, Schmuckfedern usw. beantragt worden. Diese Anträge laufen indessen, da im wesentlichen auch schon bisher die Mitverzollung der Schachteln, des Papiers und der ähnlichen Hüllen in Schweden bestand, tatsächlich auf eine vielfach, insbesondere bei Stickereien, Gold- und Silberwaren, Spielwaren, künstlichen Blumen, Schmuckfedern und dergleichen, sehr beträchtliche Er-

mäßigung der Zölle unter den status quo hinaus. Es sind denn auch unsere dahingehenden Anträge von Schweden — abgesehen von einer Ausnahme bei den Metallfadenlampen (Nr. 1005 des Tarifs B) — abgelehnt worden. In einem wesentlichen Punkte enthält übrigens der neue schwedische Tarif selbst eine Milderung gegen bisher; es ist nämlich bestimmt, daß bei der Verzollung der Gewebe zwar für Hüllen aus Papier oder Gewebe um das einzelne Stück und für Einlagen kein Gewichtsabzug gewährt werden soll, für Schachteln aber ist diese Bestimmung nicht mehr getroffen. Schweden legte Wert darauf, daß im Schlußprotokoll ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Mitverzollung der Umschließungen bezüglich der im Vertragstarife B aufgeführten Waren ausgesprochen würde; diese Festlegung ist in Abs. 1 der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 8, III erfolgt. || Nach Ziffer 8 des § 2 der Tarifanweisung finden die vorbesprochenen gewissen Tarifnummern angefügten Bestimmungen, wonach für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen kein Gewichtsabzug gewährt wird, nicht auf solche äußere Umschließungen Anwendung, die offenbar nur den Zweck haben, die Ware während der Beförderung zu schützen. Wie sich aus der Begründung zum Entwurfe der schwedischen Zollkommission ergibt, sollen durch diese Vorschrift Härten vermieden werden, die sich bisher aus einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs der nicht abzugsfähigen Schachteln usw. ergeben haben. Wir haben diese wichtige Bestimmung im Abs. 3 der Ziffer 3 des Schlußprotokolls a. a. O. vertragsmäßig festgelegt. || In Abs. 2 der Ziffer 3 ist für den Fall Vorkehrung getroffen, daß Waren, für welche die Mitverzollung der Umschließungen im Tarife festgesetzt ist, aus Freihäfen oder Freilagern in den freien Verkehr übergehen, ohne in der verkehrsüblichen Weise verpackt zu sein. In diesem Falle kann für die fehlende Verpackung ein Zuschlag erhoben werden. Diese Bestimmung findet ihre Berechtigung in der Notwendigkeit, Versuchen entgegenzutreten zu können, um auf solche Weise die Vorschriften über die Mitverzollung der Umschließungen zu umgehen. || In Ziffer 5 sind eine Reihe sogenannter relativer Bindungen aufgenommen worden. In dieser Beziehung wird das Nähere unter C bemerkt werden. || Artikel 9 entspricht inhaltlich dem gleichen Artikel im Handelsvertrage von 1906 und bezieht sich auf die inneren Steuern. Eine Änderung des Textes liegt im ersten Absatz insofern vor, als dort an Stelle der bisherigen Worte „der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses“ gesetzt ist „der Zubereitung, dem Verbrauch oder der Beförderung eines Erzeugnisses“; diese Änderung ist jedoch nur redaktioneller Natur. || Im übrigen steht auch diese Be-

stimmung im Einklang mit den entsprechenden Abmachungen unserer übrigen Handelsverträge.

Die Schlußprotokollsbestimmung zu Artikel 9, die Schweden in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz eine höhere Besteuerung des Branntweins und der Stärke aus ausländischen Rohstoffen gestattet, ist in ihrem Kerne schon in dem geltenden Vertrag enthalten. Schon jetzt wird in Schweden Branntwein, der aus ausländischen Kartoffeln hergestellt ist, mit einer höheren Steuer belegt als der aus inländischem Material gebrannt. Es wird dort beabsichtigt, diese Mehrbelastung auf andere Rohstoffe auszudehnen und auch bei der in Aussicht genommenen Besteuerung der Stärke anzuwenden. Von deutschen Erzeugnissen kommt, außer Kartoffeln, Weizen zur Stärkegewinnung und Roggen zur Branntweinbrennerei in Betracht. Diese beiden Exportartikel sind im Abs. 3 von der Mehrbelastung ausdrücklich ausgenommen. Die deutsche Kartoffelausfuhr hat unter der bestehenden Sondersteuer nicht zu leiden gehabt und hat auch von der geplanten keine Erschwerung zu befürchten. Wenn Brennerei und Stärkefabrikation in Schweden, durch höhere Besteuerung des Erzeugnisses aus ausländischen Rohstoffen veranlaßt, schwedische Kartoffeln bevorzugen, so muß in demselben Maße, da das Land seinen Konsum nicht selbst decken kann, der Einfuhrbedarf für alle übrigen Verbrauchsarten, namentlich der von Speise- und Futterkartoffeln, steigen. Soweit die Mehrbelastung Erzeugnisse aus Mais oder aus Tapioka und anderen außereuropäischen Rohstoffen trifft, kann sie unserer Ausfuhr sogar günstig sein, insofern sie durch Verteuerung der schwedischen Stärkefabrikation den Wettbewerb der nach Schweden exportierenden deutschen Stärkeindustrie erleichtert. Unter diesen Umständen konnte die Bestimmung, von deren Aufnahme Schweden sowohl die Bindung seiner Getreidezölle als auch die der Zollfreiheit für Kartoffeln abhängig machte, ohne wesentliche Bedenken angenommen werden. || Artikel 10 enthält die Klausel der Meistbegünstigung für den Warenverkehr. || Im Schlußprotokoll zu diesem Artikel ist in Ziffer 1 festgesetzt, daß im Verkehre beider Länder die Erhebung einer sogenannten Surtaxe d'entrepôt nicht statthaft sein soll. Deutschland hat eine ähnliche Verpflichtung bereits in anderen Handelsverträgen, z. B. im Schlußprotokolle zu Artikel 2 und 3 Ziffer 1 Abs. 2 des deutsch-belgischen Handelsvertrags vom 22. Juni 1904 übernommen. Da die Bestimmung auch Schweden gegenüber für den Zwischenhandel unserer Seestädte von Bedeutung ist, ist sie bereits in dem Vertrage von 1906 vereinbart und in dem vorliegenden Handelsvertrage erneuert worden. || Ziffer 2 bezieht sich auf die Erzausfuhr.

Beim Abschluß des Handelsvertrags von 1906 hat die Frage der Sicherung des unbehinderten Bezugs schwedischer Eisenerze eine große Rolle gespielt. Nach der Erschließung der reichen Erzlager in Nordschweden war Deutschland, teils infolge der günstigen Frachtverhältnisse, teils wegen der Beschaffenheit der nordschwedischen Erze, die bei ihrem großen Phosphorgehalte für das in Deutschland besonders entwickelte Thomasverfahren vorzugsweise geeignet waren, als hauptsächlichster Abnehmer aufgetreten. Demzufolge hatten diese Erze für die heimische Eisenerzeugung große Bedeutung gewonnen, zumal seit 1903 mit der Ausbeute der Erzlager in Kirunavara begonnen worden war. In Schweden hatte hiergegen starker Widerspruch eingesetzt. Sah man es schon an und für sich ungern, daß die Erze, für deren eigene Verhüttung die Vorbedingungen fehlten, in großen Mengen der Industrie fremder Staaten zugute kamen, so gab zu Mißstimmung vor allem der Umstand Anlaß, daß der schwedische Staat an den Erträgen dieser natürlichen Schätze des Landes keinen nennenswerten Anteil hatte. Die Gewinne aus dem Bergbau flossen den Besitzern der Aktien der Bergwerksgesellschaften zu, die zu nicht unerheblichen Teilen Ausländern gehörten. Die Gotenbahn, auf der die Erze befördert wurden, stand zwar im Eigentume des schwedischen Staates, warf aber nur eine geringe, unter 4% bleibende Rente ab. Die Verfrachtung zur See lag überwiegend bei ausländischen Unternehmern. Diese Verhältnisse führten zu einer lebhaften Agitation, die darauf abzielte, den schwedischen Staat an den Gewinnen des nordischen Bergbaues zu beteiligen. Man glaubte dies am einfachsten durch Einführung eines Ausfuhrzolls auf Erze zu erreichen. In dieser Richtung gingen wiederholte Anregungen im schwedischen Reichstag und, obschon ein entsprechender Antrag mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde, war doch klar, daß, wenn die Regierung einen Ausfuhrzoll gewünscht hätte, ein solcher ohne größeren Widerspruch bewilligt worden wäre. Bei den damaligen Handelsvertragsverhandlungen galt es in erster Linie, sich gegen den drohenden Ausfuhrzoll zu sichern, und nach hartnäckigem Kampfe wurde im Vertrage von 1906 die zollfreie Ausfuhr der Erze für die Dauer des Vertrags festgelegt. || Gegenwärtig steht die Erzfrage nicht mehr so stark im Vordergrund wie 1906. Nachdem inzwischen in verschiedenen Ländern, besonders in Norwegen und in Nordafrika neue Erzlager erschlossen worden sind, nachdem ferner infolge von Fortschritten in der Eisenerzeugung die natürliche Beschaffenheit der Erze an Bedeutung eingebüßt hat, ist Deutschland nicht mehr so ausschließlich, wie man 1906 annahm, auf die schwedischen Erze angewiesen. Auch scheint die Gefahr eines Erzausfuhrzolls jetzt weniger

groß zu sein, nachdem Schweden sich durch die mit der Grängesberg-, Gellivara- und Kirunavara-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge einen recht erheblichen Anteil an den Erträgen des nordischen Erzbergbaues gesichert und die Einnahmen aus der Verfrachtung der Erze auf der Gotenbahn wesentlich gesteigert hat. Immerhin ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß, sei es durch Geldbedarf des Staates, sei es durch Agitationen der der Erzausfuhr unfreundlich gegenüberstehenden Kreise der Plan eines Ausfuhrzolls wieder zu neuem Leben erwacht. Um gegen alle Möglichkeiten gesichert zu sein, ist deshalb die Bestimmung des alten Vertrags, welche die zollfreie Ausfuhr der Eisenerze für die Vertragsdauer festlegt, in den neuen Vertrag wieder aufgenommen und noch dahin ergänzt worden, daß während der Vertragsdauer in den zwischen dem schwedischen Staate und den vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Verträgen keine Änderung eintreten darf, durch die die Erzausfuhr über den Inhalt dieser Verträge hinaus beschränkt oder erschwert werden könnte. || Artikel 11 regelt gewisse Ausnahmen von der Meistbegünstigung. Der erste Absatz, welcher bereits in dem Handelsvertrage von 1906 enthalten war, setzt die üblichen Vorbehalte für den Grenzverkehr und die Zollanschlüsse fest. Der zweite Absatz enthält einen Vorbehalt Schwedens zugunsten seines besonderen Verhältnisses zu Norwegen. Eine ähnliche Bestimmung, welche sich inhaltlich völlig mit der vorliegenden deckt, befand sich (in abweichendem Texte) bereits in dem Handelsvertrage für 1906. Schon damals hatte Schweden auf die Aufnahme dieser Bestimmung entscheidendes Gewicht gelegt, um sich für die Neuregelung seiner Beziehungen zu Norwegen freie Hand zu wahren. Bei den Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag wurde schwedischerseits erklärt, daß man auf die Wiederaufnahme dieser Bestimmung nicht verzichten könne. Es wurde daher die im Abs. 2 des Artikels 11 enthaltene Fassung vereinbart. Der Vorbehalt ist für uns, wie auch die Erfahrungen seit 1906 gezeigt haben, wirtschaftlich unbedenklich; insbesondere dürften wir den Wettbewerb der norwegischen Industrie auch fernerhin nicht zu fürchten haben, da diese im allgemeinen nur in solchen Zweigen entwickelt ist, die in Schweden selbst in Blüte stehen und in denen wir keine Ausfuhr dorthin besitzen. || Artikel 12 trifft in gleicher Weise wie Artikel 19 des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 28. Juli 1904 und die entsprechenden Bestimmungen in unseren anderen Handelsverträgen eine Vereinbarung über die Benutzung der Eisenbahnen. Als Regel wird festgesetzt, daß hinsichtlich der Beförderungspreise, der Zeit und der Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der beiden Länder gemacht werden darf, und

daß insbesondere die aus dem einen Lande in das andere Land übergehenden Gütersendungen keinen höheren Frachttarifen unterworfen werden dürfen, als die auf derselben Verkehrsstrecke und in derselben Richtung beförderten einheimischen Erzeugnisse. || Die Artikel 13 bis 17 regeln die Seeschifffahrt auf dem Fuße der Gleichstellung der fremden Flagge mit der einheimischen unter gleichzeitiger Festhaltung des Prinzips der Meistbegünstigung. Sie entsprechen im allgemeinen den einschlägigen Festsetzungen in anderen deutschen Handelsverträgen (z. B. Artikel 13 bis 17 des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 28. Juli 1904) und sind wörtlich aus dem Handelsvertrage von 1906 übernommen. || Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Die geltenden Verträge Schwedens beziehen sich, soweit es sich um die Gleichstellung der fremden mit der einheimischen Flagge handelt, nicht auf die Küstenschifffahrt. Diese Gleichstellung wird für die Küstenschifffahrt vielmehr auf Grund besonderer kurzfristiger Verständigungen gewährt. Aus diesem Grunde und weil in der Regel die Küstenschifffahrt von den allgemeinen Bestimmungen unserer Handels- und Schifffahrtsverträge ausgenommen wird, war Schweden bereits im Jahre 1906 zu der Einbeziehung der Küstenschifffahrt in den Artikel 13 nur unter der Bedingung bereit, daß die Möglichkeit der besonderen Kündigung mit einjähriger Frist vorbehalten werde. Es wurde damals, im Jahre 1906, ausdrücklich erklärt, daß man in Schweden nicht die Absicht habe, eine Änderung des bestehenden Zustandes vorzunehmen und die fremden Flaggen von der Küstenschifffahrt auszuschließen. An dieser Sachlage hat sich seitdem nichts geändert, und es wurde daher in den neuen Handelsvertrag die betreffende Bestimmung wörtlich wieder übernommen. Wie in Artikel 13 des Handelsvertrags von 1906, ist auch hier für den Fall, daß der eine oder der andere Teil von dem besonderen Kündigungsrecht Gebrauch machen sollte, die durch materielle Gegenseitigkeit bedingte Meistbegünstigung vereinbart worden. || Im Schlußprotokoll zu Artikel 13 hatte sich Schweden im Jahre 1906 zwei Ausnahmen von der Meistbegünstigung mit Rücksicht auf gewisse Abmachungen mit Dänemark und Norwegen vorbehalten. Diese Ausnahmen sind durch den neuen Vertrag aufrechterhalten worden. Der Text der neuen Vereinbarung weicht allerdings etwas ab von dem Text des Schlußprotokolls zu Artikel 13 des Handelsvertrags von 1906, insofern als außer der Deklaration zwischen Schweden und Dänemark vom 22. Septbr. 1871 noch die Deklaration vom 16. April 1858 sowie Artikel 4 des schwedisch-russischen Handels- und Schifffahrts-Vertrags vom 26. April, 8. Mai 1838 aufgeführt sind. Die Deklaration vom 16. April 1858 regelt die Küsten-

schiffahrt, insbesondere die Zulassung schwedischer Segelschiffe und Dampfer mit einem Fassungsgehalt von über 15 Lasts zur Küstenschiffahrt in Dänemark und umgekehrt, während Artikel 4 des schwedisch-russischen Handelsvertrags von 1838 sich auf den Verkehr von Klinkarts und nicht mit Deck versehenen Schiffen zwischen Schweden und Finnland bezieht. Außerdem sind noch die an die Deklarationen von 1858 und 1871 sich anschließenden schwedisch-dänischen Vereinbarungen ausdrücklich hervorgehoben. Es handelt sich hier um die Deklarationen, betreffend die Befreiung bestimmter Fährschiffe von Hafens- und Tonnenabgabe, vom 25. Juni 1869 und 2. April 1873, ferner die Deklaration, betreffend den Bezirk, innerhalb dessen die Schiffahrt als Küstenschiffahrt angesehen wird, vom 5. August 1879, ergänzt durch die Deklaration vom 11. Juni 1904. Da alle diese Abmachungen sich auf örtliche Verhältnisse beziehen und für den Verkehr zwischen Deutschland und Schweden von keiner wirtschaftlichen Bedeutung sind, war es unbedenklich, den Vorbehalt im Schlußprotokoll zu Artikel 13, wie schwedischerseits gewünscht wurde, wieder aufzunehmen. || Artikel 14 Abs. 2 wiederholt die bereits im Handelsvertrage von 1906 enthaltene Vereinbarung, daß wechselseitig die Schiffsmeßbriefe nach Maßgabe der besonderen Vereinbarungen der beiden Teile anerkannt werden sollen. Die letzte Vereinbarung dieser Art wurde zwischen Deutschland und Schweden im Jahre 1896 getroffen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 S. 228). Seitdem sind bereits auf Grund des Artikels 14 Abs. 2 des Handelsvertrags von 1906 Verhandlungen zwischen den beiden Staaten über eine neue Vereinbarung geführt worden. Da Schweden bis jetzt nicht zu dem englischen Schiffsmeßsystem übergegangen ist, haben sich die Verhandlungen bisher in die Länge gezogen, es ist jedoch ihr baldiger Abschluß zu erwarten. || Artikel 18 handelt von der Wiederergreifung entwichener Seeleute. Er deckt sich, sowohl was den Text wie den Inhalt anlangt, mit der gleichen Bestimmung des Handelsvertrags von 1906 und entspricht ähnlichen Abreden in anderen Verträgen des Reichs mit dem Ausland. || Artikel 19 ist mit der Schlußprotokollsbestimmung für diesen Artikel bereits in dem Handelsvertrage von 1906 enthalten und wörtlich in den vorliegenden Vertrag wiederaufgenommen worden. Er betrifft die Schiffahrt auf den Binnengewässern und bestimmt, daß auf den Binnengewässern die Abgaben von Schiff und Ladung in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden sollen. Im übrigen wird für die Binnenschiffahrt die Meistbegünstigung festgesetzt mit einem im Schlußprotokoll enthaltenen schwedischen Vorbehalt zugunsten Norwegens, welches gegenwärtig in

Schweden auf Grund der dort bestehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung eine Sonderstellung genießt. || Artikel 20 handelt von der Zulassung der Konsuln und regelt die Frage der konsularischen Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse auf dem Fuße der durch die Gewährung materieller Gegenseitigkeit bedingten Meistbegünstigung. Auch dieser Artikel hatte bereits im Handelsvertrag von 1906 Aufnahme gefunden. || Artikel 22 bezieht sich, wie der gleiche Artikel des Handelsvertrags von 1906, auf den schiedsgerichtlichen Austrag von Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung und Auslegung des Vertrags. Er entspricht den die gleiche Frage regelnden Abmachungen in unseren neuen Handelsverträgen. Neu aufgenommen ist eine Bestimmung dahin, daß, falls nicht andere Vereinbarungen über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte getroffen werden, der Obmann des Schiedsgerichts den Termin für die Einsendung der Eingaben und der Beweismittel bestimmt, und daß das Gericht erst nach Beendigung des Schriftwechsels zusammentreten soll. Diese Bestimmung bezweckt, eine Abkürzung und Beschleunigung des Schiedsverfahrens herbeizuführen. Ihre Aufnahme war daher unbedenklich. || Artikel 23 regelt das Inkrafttreten und die Dauer des Vertrags. Schon bei den Verhandlungen des Handelsvertrags von 1906 hatte Schweden darauf hingewiesen, daß es, abgesehen von der in Aussicht stehenden Einführung eines neuen Zolltarifs, auch aus staatsrechtlichen Gründen nicht in der Lage sei, die Dauer der Geltung des Vertrags in der in den meisten unserer anderen Handelsverträge vorgesehenen Art dahin zu regeln, daß der Vertrag von einem festbestimmten Endtermin an so lange weiter in Geltung bleiben soll, als er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile ein Jahr vorher gekündigt worden ist. Jedoch war Schweden bereit, die Geltungsdauer des Vertrags zunächst bis zum 31. Dezember 1917 zu erstrecken. Über diesen Termin hinaus wird der Vertrag, falls nicht ein Jahr vorher seine Kündigung erfolgt, noch bis äußerstenfalls zum 31. Dezember 1920 in Geltung bleiben, auf alle Fälle aber am 1. Januar 1921 außer Kraft treten. || Artikel 24 enthält den üblichen Ratifikationsvermerk.

B. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

I. Im allgemeinen.

Im geltenden Verträge sind Schweden zu 73 Nummern unseres allgemeinen Tarifs Bindungen, Zollbefreiungen oder Zollermäßigungen zugestanden. Für einen beträchtlichen Teil dieser Nummern wurde bei

den neuen Verhandlungen die Wiedergewährung der Zugeständnisse nicht oder nicht im bisherigen Umfang gefordert (36, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 88, 96, 161, 191, 224, 236, 259, 271, 297, 473, 498, 556, 615, 629, 652, 667, 693, 694, 719, 728, 763, 787, 808, 875, 879). Es handelt sich hierbei um Waren, für die unsere Statistik im Jahre 1909 eine Einfuhr von Schweden nach Deutschland überhaupt nicht oder nur in geringfügigen Mengen nachweist. Zu den übrigen Nummern sind auch diesmal Forderungen aufgestellt worden. Ihr Umfang ging zum Teil über das Maß der früher von uns gewährten Zugeständnisse hinaus. Außerdem wurden etwa 40 neue, im geltenden Vertrage nicht enthaltene Zugeständnisse verlangt. || Für die Beurteilung der Frage, inwieweit den Forderungen zu entsprechen war, kamen folgende allgemeine Erwägungen in Betracht. || Schweden trat in die Verhandlungen ein mit einem neuen Zolltarife, der auf fast allen Gebieten zum Zwecke des erhöhten Schutzes der heimischen Arbeit eine wesentlich stärkere Zollbelastung der Einfuhr vorsieht, als sie gegenwärtig besteht. Ohne das mit diesem Tarife erstrebte Ziel zu gefährden, konnten von schwedischer Seite Zugeständnisse auf dem Gebiete des Tarifs im allgemeinen nur durch Abschwächung, nicht aber durch völlige Beseitigung der stärkeren Zollbelastung gewährt werden. Von Anfang an war daher damit zu rechnen, daß nach Inkrafttreten des neuen Vertrags unsere Ausfuhr nach Schweden sich bei zahlreichen Waren unter ungünstigeren Bedingungen vollziehen würde als bisher. Daß ein Ausgleich hierfür durch Herabsetzung oder Beseitigung jetzt bestehender Zölle bei anderen Waren in größerem Umfang geschaffen werden könnte, war von Anfang an unwahrscheinlich und ist, wie bei Besprechung der schwedischen Zölle — Tarif B — dargelegt werden wird, nur bei einer beschränkten Anzahl von Tarifnummern gelungen. Es war daher zu prüfen, inwieweit ein Ausgleich durch Verringerung der Zugeständnisse auf dem Gebiete des deutschen Tarifs zu erreichen wäre. Dabei konnte freilich die Notwendigkeit nicht außer acht bleiben, zugunsten unserer Ausfuhr die Mehrbelastung der einzelnen Waren auf ein möglichst erträgliches Maß zurückzuführen und die sich zur Erreichung dieses Zieles als unerläßlich erweisenden Opfer zu bringen. Endlich war es zu einer zutreffenden Beurteilung der Sachlage unumgänglich zu prüfen, welches Gewicht Schweden im Hinblick auf seine Gütererzeugung auf den tunlichst erleichterten Eingang der verschiedenen Waren nach Deutschland zu legen genötigt ist. || Unbedenklich war es im allgemeinen, bereits bestehende Vergünstigungen wieder zu gewähren und neu geforderte zu bewilligen, wenn sie schon anderen Staaten zugestanden sind und von Schweden, solange es zu uns im Verhältnis der

meistbegünstigten Nation steht, ohne weiteres in Anspruch genommen werden können. Die auf Grund dieser Erwägung gewährten Zugeständnisse erledigen einen beträchtlichen Teil der schwedischen Forderungen. Sie betreffen die Nrn. 75, 76, 89*, 96*, 115* (Anmerkung), 122*, 123, 134, 156*, 157*, 219, 223*, 226*, 227*, 243*, 289*, 293, 309* (andere Azetate als Kalziumazetat, Azetonöl), 329, 349* (auch Anmerkung), 378*, 562*, 624*, 625*, 651* (auch Anmerkung*), 654*, 655*, 713*, 724*, 785*, 786* (auch Anmerkung), 794*, 798*, 799*, 813*, 825*, 836* (auch Anmerkung), Anmerkung 4 zu Abschnitt 17A*. Von diesen Zugeständnissen sind die durch einen Stern hinter der Tarifnummer oder dem Tarifabschnitte bezeichneten außer Schweden bisher nur Österreich-Ungarn gewährt; sie haben daher für Schweden um deswillen einen besonderen Wert, weil der Vertrag mit Österreich-Ungarn von beiden Seiten schon für den 31. Dezember 1915 gekündigt werden kann, eine Möglichkeit, von der allerdings voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden wird. Auf der anderen Seite ist in Betracht zu ziehen, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle nur um die Bindung von Vorschriften unseres allgemeinen Tarifs handelt und die verbleibenden, in Zollbefreiungen oder Zollherabsetzungen bestehenden Zugeständnisse, von wenigen Ausnahmen (Tarifnummern 651, 655) abgesehen, nur Waren betreffen, deren Einfuhr aus Schweden von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. || In diese Gruppe gehört die von Schweden erhobene und bis zuletzt mit größtem Nachdruck vertretene Forderung auf Wiederaufnahme der Begriffsbestimmung für Packpapier (Anmerkung zu Nrn. 654/655) und auf ausdrückliche Einbeziehung des sogenannten Pergaminpapiers in diese Anmerkung, wodurch das letztere dem niedrigeren Zollsatz von 3 Mark zugewiesen worden wäre. Gegen diese Forderung erhob sich ein starker Widerspruch unserer Interessenten, welche einen verderblichen Wettbewerb des ausländischen Pergamins befürchteten. Die schwedische Forderung ist daher bekämpft und schließlich von Schweden fallen gelassen worden. Da sich die erwähnte Anmerkung im Vertrage mit Österreich-Ungarn findet, so gilt sie allerdings vermöge der Meistbegünstigung auch künftig für Schweden, jedoch nur in demjenigen Umfang, in welchem sie Österreich-Ungarn gegenüber zur Anwendung gelangt. || Eine zweite Gruppe bilden die Forderungen auf Erweiterung früher gewährter oder Gewährung neuer Zugeständnisse. Indem wegen weiterer Einzelheiten (bei den Nrn. 49 und 133) auf Abschnitt II verwiesen wird, ist hier im allgemeinen folgendes zu bemerken: Die schwedischen Forderungen wegen Bindung der Zollfreiheit für frische Milch und Sahne, wegen Festsetzung ermäßigter Zollsätze für sogenannte Mager-

heringe, mechanisch bereiteten und chemisch bereiteten Holzstoff, für Zeitungspapier, wegen Zollfreiheit von unglasierten Klinkern aus Ton sind abgelehnt worden, ebenso im Hinblick auf die in den beteiligten Erwerbskreisen und im Reichstag zum Ausdruck gelangten Wünsche das Verlangen der Bindung des Zolls für Röhren und gewisse andere Waren aus Ton oder gemeinem Steinzeug. Soweit Zugeständnisse gemacht worden sind, sprachen für diese besondere Gründe. Beispielsweise kam bei den in den Anmerkungen zu Nrn. 798 und 799 gewährten Zugeständnissen in Betracht, daß auf eine tunlichst erleichterte Einfuhr der betreffenden Waren auch von heimischen Erwerbskreisen (Kleisenindustrie, Uhrenindustrie) Wert gelegt wird. Bei anderen hierher gehörigen Vergünstigungen handelt es sich um minder erhebliche Bindungen (z. B. Nrn. 317, 791) oder um Erweiterung von Begriffsbestimmungen, die für die Verzollung gewisser Waren zu niedrigeren Sätzen entscheidend sind (z. B. Anmerkungen 2, 3 zu Nr. 784, Anmerkung zu Nr. 785, Anmerkung 2 zu Nrn. 791/792). Unerheblich ist ferner die zu Nr. 518 für eine einzelne Ware, die sogenannten Isländer Jacken, zugestandene Zollermäßigung. Endlich ist es technisch gerechtfertigt und wirtschaftlich unbedenklich, daß durch die Anmerkung zu Nr. 650 Holzstoff mit einem Wassergehalte von 50 Prozent oder mehr nicht dem vollen, sondern einem ermäßigten Zollsatz unterworfen und daß durch die Anmerkung 1 zu Nr. 784 der unter Nr. 785 des allgemeinen Tarifs für nicht über 12 cm langes, zum Umschmelzen bestimmtes Stabeisen festgesetzte Zoll von 1 Mark auf dergleichen Rohluppen und Rohschienen, also auf die minderwertige Ware, ausgedehnt wird. || Eine besonders sorgfältige Prüfung erforderte gegenüber den schwedischen Zollerhöhungen die Frage, ob einzelne im alten Vertrage gewährte Zugeständnisse zu erneuern seien, welche nicht bereits andern Ländern eingeräumt sind. || Die Wiedergewährung einiger Zugeständnisse von geringerer Bedeutung, wie z. B. der Zollermäßigungen für sogenanntes Compoboard (628), für verzinnten Eisendraht in der Stärke von weniger als 0,5 bis 0,22 mm (792), oder der Begriffsbestimmung für Draht (Anmerkung 1 zu Nrn. 791/792) erschien von Anfang an unbedenklich. Die Erneuerung der Zugeständnisse bei Nr. 337 (Tinte und Tintenpulver), Nr. 577 (lackierte Gummischeuhe) und Nr. 906 (Milchenträhmungsmaschinen) ist erfolgt mit Rücksicht auf das Entgegenkommen, das uns auf dem Gebiete des schwedischen Tarifs hinsichtlich der Zollsätze für gleichartige oder verwandte Waren betätigt wurde. Ähnliche Erwägungen liegen der Erneuerung der Zugeständnisse bei Nrn. 816 (Pferderechen), 824 (Wagenfedern), 825 (Hufnägel und gewisse andere Nägel) zugrunde. Hierbei kommt in Betracht, daß im Laufe

der Verhandlungen von Schweden auf zwei für Erzeugnisse der Klein-eisenindustrie früher gewährte Zollermäßigungen, für rohe Hufeisen (820) und für Drahtseile von wenigstens 0,5 mm starkem Eisendrahte (825), verzichtet wurde. || Welche Gründe dazu geführt haben, Schweden die früheren Zugeständnisse zu den Tarifnummern 47 (Preiselbeeren), 628 (Fensterrahmen, Türen usw.) und 681 (Pflastersteine) wieder zu gewähren, ist im folgenden Abschnitt dargelegt; dabei ist auch gezeigt, inwieweit durch Verbesserungen gegen den bisherigen Stand bei den Zollsätzen der Tarifnummer 685 (grobe Steinmetzarbeiten) ein Ausgleich für die Zollfreiheit der Pflastersteine geschaffen worden ist. || Dagegen hat Schweden im Laufe der Verhandlungen noch auf verschiedene im geltenden Ver-trage gemachte Zugeständnisse verzichtet. So bei den Tarifnummern 309 (Kalziumazetat) und 350 (gereinigter Holzgeist). Statt der ermäßigten Sätze von 0,50 Mark und 8 Mark gelten mithin nach Inkrafttreten des neuen Vertrags wieder die allgemeinen Sätze von 1 Mark und 20 Mark für 1 dz. Nicht wieder gewährt ist ferner die schwedischerseits auch diesmal geforderte Aufnahme der im Warenverzeichnis zum Zolltarif enthaltenen Bestimmung über die Zollfreiheit der sogenannten leicht gesalzenen Heringe in den Vertragstarif. Eine ähnliche Vereinbarung ist allerdings jetzt im Schlußprotokoll zu Artikel 8 unter II, 1 getroffen. Ihre Fassung bietet jedoch in höherem Maße als die geltende Vertragsvorschrift Gewähr dafür, daß nicht auch solche Heringe aus dem Ausland zollfrei eingehen, die als gesalzene hätten verzollt werden müssen. Damit ist Wünschen Rechnung getragen, die wiederholt aus den Kreisen der Hochseefischerei und im Reichstag laut geworden sind.

II. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Tarifnummern.

Die Einfuhr an frischen Preiselbeeren betrug

1907:	46 945 dz	im Werte von	1 643 000 Mark,
1908:	104 229 „ „ „ „		3 127 000 „
1909:	126 403 „ „ „ „		3 287 000 „

Welchen Wert Schweden darauf legen muß, die Ausfuhr dieser Ware nach Deutschland nicht durch Einführung eines, wenn auch geringen Zolles erschwert zu sehen, ergibt sich bei einer Vergleichung der angegebenen Werte mit den Gesamtwerten der innerhalb der einzelnen den 19 Abschnitten unseres Tarifs entsprechenden Gruppen zu uns eingeführten schwedischen Waren. Beispielsweise war im Jahre 1909 der Einfuhrwert nur bei den Gruppen 1 (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft), 2 (Mineralische usw. Rohstoffe), 11 (Papier, Pappe und Waren

daraus), 13 (Waren aus Steinen usw.) und 17 (Unedle Metalle und Waren daraus) größer als der der Preiselbeeren allein. Letzterer überstieg dagegen u. a. den Wert der nach Deutschland ausgeführten chemischen Erzeugnisse, Farben usw. (2345000 Mark und Maschinen usw. 2675000 Mark). || Bei dieser Sachlage wäre an ein Zustandekommen des Vertrags unter Verzicht Schwedens auf die bisher, auch vor dem 1. März 1906 genossene Zollfreiheit, wenn überhaupt, nur bei erheblicher Einschränkung unserer Forderungen zum schwedischen Tarife zu denken gewesen. Eine solche Regelung hätte wesentliche Nachteile für unsere Ausfuhrindustrie mit sich gebracht. Dazu kommt, daß von keiner Seite, auch nicht im wirtschaftlichen Ausschuß, gegen die Wiedergewährung der Zollfreiheit wirtschaftliche Bedenken geltend gemacht worden sind. Im Gegenteile sind verschiedene Handelskammern für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes eingetreten. Teils ist dabei hingewiesen worden auf die Bedürfnisse der heimischen Konservenindustrie, die die ausländische Zufuhr nicht entbehren kann, teils auf die Beliebtheit, welche die Frucht namentlich auch bei den minderbemittelten Schichten der deutschen Bevölkerung genießt. || Nach alledem erschien es angängig, nicht nur das frühere Zugeständnis zu erneuern, sondern es auch noch, entsprechend einem von schwedischer Seite geäußerten und von der Konservenindustrie unterstützten Wunsche, auf die ohne Zucker oder Sirup eingekochten Preiselbeeren auszudehnen. Eine Einfuhr letzterer Ware aus Schweden weist unsere Statistik bisher nicht nach. || Schweden verlangte die Bindung der Zollfreiheit für die ganze Nummer, einschließlich von frischer und pasteurisierter Milch und Rahm, und vertrat diese Forderung mit großem Nachdruck bis in die letzten Stadien der Verhandlungen. In Übereinstimmung mit der von der Mehrheit des wirtschaftlichen Ausschusses vertretenen Auffassung ist die schwedische Forderung, soweit sie die Bindung der Zollfreiheit für die vorgenannte Milch und Rahm betraf, abgelehnt worden. Schließlich ist es gelungen, eine Einigung dahin zu erzielen, daß die schwedischen Unterhändler sich mit der Bindung der Zollfreiheit in dem bereits anderweit vertragsmäßig festgelegten Umfang begnügten, d. h. unter Beschränkung auf entkeimte (sterilisierte) oder peptonisierte Milch und Sahne, sowie auf Buttermilch und Molken, nachdem ihnen auseinandergesetzt worden war, daß diese Bindung angesichts der der zolltechnischen Unterscheidung zwischen sterilisierter und pasteurisierter Milch (Rahm) entgegenstehenden Hindernisse auch die zollfreie Einfuhr pasteurisierter Milch (Rahm) tatsächlich zur Folge haben werde. || Wie bei den früheren Verhandlungen bildete auch diesmal der Zollsatz für rohe Fensterahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen, sowie profilierte Holz-

leisten bis in die allerletzte Zeit einen der wichtigsten Streitpunkte. Schwedischerseits wurde ein unter den bisherigen Stand noch wesentlich heruntergehender Satz — 3 Mark für 1 dz (wie bis zum 1. März 1906) — nicht nur für die bezeichneten, sondern auch noch für einige andere grobe Holzwaren (Sockelbretter, zusammengesetzte Futterteile, Fenster- und Wandbrüstungen) gefordert. Unsererseits wurde es als dringend erwünscht erachtet, gerade bei dieser wichtigen Warengruppe einen höheren Zoll als den bisherigen vertragsmäßigen von 4 Mark festzuhalten und damit nicht nur zur Ausgleichung der unserer Ausfuhr bevorstehenden Erschwerungen beizutragen, sondern auch den sehr lebhaften, aus den Kreisen des ostdeutschen Holzhandels und der deutschen Tischlerei hervorgetretenen Wünschen zu entsprechen. Es ist deshalb unsererseits bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlungen die Gewährung auch nur des bisherigen Zolles von 4 Mark abgelehnt und dieser Punkt der unmittelbaren Regelung zwischen den beiden Regierungen vorbehalten worden. Nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß die Schwedische Regierung es nicht für möglich erachtete, einen Vertrag abzuschließen, in welchem ein höherer Zollsatz als bisher festgesetzt ist, so ist im Interesse des Zustandekommens des Vertrags, nachdem Schweden zunächst auf die Zollermäßigung für Sockelbretter usw. verzichtet hatte, auch hier unter beiderseitiger Aufgabe weitergehender Wünsche, auf der mittleren Linie des bisherigen Standes die Einigung herbeigeführt worden. Für uns kam dabei die besondere Erwägung in Betracht, daß für die beteiligten heimischen Erwerbskreise, deren Wünsche gegenüber den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit zurücktreten müssen, der jetzige Zollschutz von 4 Mark um $33\frac{1}{3}\%$ über denjenigen hinausgeht, welchen die Ware vor dem 1. März 1906 genossen hat, und daß dieser Zollschutz offenbar nicht ohne Wirkung geblieben ist.

Im Jahre 1909 entfielen auf die aus Schweden eingeführten Waren des Tarifabschnitts 10 (Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitzstoffen usw.) 84 780 dz im Werte von 2 892 000 Mark. Darin enthalten waren 84 592 dz Holzwaren im Werte von 2 832 000 Mark, unter denen sich wiederum 79 268 dz rohe Fensterrahmen, Türen usw. im Werte von 2 695 000 Mark befanden. Es wurden ferner eingeführt

1907: Holzwaren 99 066 dz im Werte von 3 282 000 Mark, davon rohe Fensterrahmen usw. 88 862 dz im Werte von 3 110 000 Mark.

1908: Holzwaren 80 067 dz im Werte von 2 654 000 Mark, davon rohe Fensterrahmen usw. 73 159 dz im Werte von 2 487 000 Mark.

Aus den Zahlen ergibt sich, daß die aus Schweden eingeführten Holzwaren zum weitaus größten Teil aus den jetzt dem Vertragsatz

von 4 Mark unterliegenden groben Tischlerarbeiten bestehen. Es darf daher angenommen werden, daß diese Arbeiten, die vor 1906 nicht besonders in der Statistik festgehalten wurden, auch damals schon an der Einfuhr Schwedens an groben Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten ganz überwiegend beteiligt waren. Ist das aber richtig, so hat die Einfuhr der Ware seit Inkrafttreten des geltenden Vertrags mindestens keine Zunahme erfahren. Die Einfuhr an groben Tischler- usw. Arbeiten betrug nämlich:

1901:	72 900	dz	im	Werte	von	3 067 000	Mark,
1902:	92 960	„	„	„	„	3 907 000	„
1903:	95 460	„	„	„	„	3 153 000	„
1904:	133 980	„	„	„	„	4 561 000	„
1905:	117 750	„	„	„	„	4 016 000	„

Bei den Verhandlungen ist mit allem Nachdruck versucht worden, dem in zahlreichen Eingaben aus den Kreisen des Steinbruchgewerbes ausgesprochenen und noch in jüngster Zeit im Reichstag lebhaft vertretenen Wunsche nach Festhaltung eines Zolles auf Pflastersteine gerecht zu werden. Wenn diesen Bemühungen der Erfolg versagt blieb, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Ware für die Ausfuhr Schwedens von größter Bedeutung ist. Von allen nach Deutschland eingeführten schwedischen Waren weisen nur längs gesägtes Bau- und Nutzholz und Eisenerze höhere Werte auf. Was den Anteil Schwedens an der Gesamteinfuhr von Pflastersteinen betrifft, so sind z. B. 1909 insgesamt 4 270 322 dz im Werte von 8 327 000 Mark eingeführt worden, davon aus Schweden allein 3 602 062 dz im Werte von 7 204 000 Mark. Hier nach ist es erklärlich, daß schwedischerseits auf die Beibehaltung der Zollfreiheit der größte Wert gelegt wurde. Nach den wiederholten und nicht anzuzweifelnden Erklärungen der schwedischen Vertreter würde ohne die Erfüllung dieser Forderung der Vertrag nicht zum Abschluß zu bringen gewesen sein. Dabei mußte andererseits berücksichtigt werden, daß auch im Inland gewichtige Interessen auf Seite der Zollfreiheit stehen. Unter Hinweis auf das Fehlen genügenden Steinmaterials in der norddeutschen Tiefebene ist von einer großen Anzahl von Gemeinden des Nordens dringend gebeten worden, von der Einführung eines Zolles abzusehen, der zum Schaden der Gemeindemitglieder eine erhebliche Verteuerung der Pflasterungen herbeizuführen geeignet wäre. Gegenüber dem Interesse der in den Steinbrüchen tätigen Arbeiterschaft an der möglichsten Erschwerung der Einfuhr fremder Pflastersteine ist in zahlreichen Eingaben auf das Interesse der im Steinsetzergewerbe beschäftigten Arbeiter hingewiesen worden, die ihre Arbeit verlieren

würden, wenn etwa Gemeinden infolge der Einführung eines Zolles in größerem Umfang von der Steinpflasterung zu anderen Arten des Straßenbaues (Asphaltierung usw.) übergehen sollten. Ebenso ist von der beteiligten Schifffahrt das große Interesse geltend gemacht worden, welches namentlich für die kleinen Reedereien und die ohnehin nicht günstig gestellte Segelschifffahrt an der uneingeschränkten Möglichkeit der Verwendung schwedischer Pflastersteine in Deutschland besteht. Sehr zweifelhaft ist es auch, ob die Beseitigung der Zollfreiheit die erhofften Wirkungen herbeiführen würde. Im Hinblick auf das im Handelsvertrage mit Belgien von uns bei Nr. 681 gemachte Zugeständnis könnte der Zoll höchstens 0,20 Mark für 1 dz betragen. Außerdem müßte mit Rücksicht auf die Vereinbarung zu dieser Nummer im Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn eine Menge von 350 000 dz Pflastersteine aus hellem grauen Granit nicht nur aus Österreich-Ungarn, sondern auch aus jedem anderen meistbegünstigten Lande, also auch aus Schweden selbst, zollfrei eingelassen werden. Die Schwierigkeit, im voraus den Zeitpunkt der Erschöpfung des zollfreien Kontingents genau festzustellen, würde, von anderen Erschwerungen abgesehen, für alle am Handel mit ausländischen Pflastersteinen Beteiligten eine unerträgliche Unsicherheit herbeiführen und jede sichere Kalkulation unmöglich machen. || Wenn aus diesen Gründen der Wunsch der Pflastersteinindustrie leider unerfüllt bleiben mußte, so ist es andererseits gelungen, zum Vorteil der einheimischen Steinbruchbetriebe und des ihnen nahestehenden Steinmetzgewerbes an anderer Stelle Verbesserungen gegen den bisherigen Stand zu erzielen. || Die im vorigen Vertrage zu Nr. 234 vereinbarte Anmerkung, nach der Steine als bloß roh behauen zollfrei gelassen werden sollen, wenn sie mit gewissen einfachen Werkzeugen bearbeitet sind, um von dem Stein überflüssige Teile abzuschlagen oder ihn zur Versendung geeignet zu machen, hatte lange Zeit zu Zweifeln Anlaß gegeben. Um die von Fall zu Fall zu treffende und häufig sehr schwierige Entscheidung, ob bei einer einzelnen Ware eine über jenen Zweck hinausgehende Bearbeitung stattgefunden hatte, zu erleichtern, waren gelegentlich einer Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif im Sommer 1910 Merkmale aufgestellt worden, bei deren Vorhandensein die Blöcke nicht zollfrei zu lassen, sondern als Steinmetzarbeiten zu verzollen sind. Die Regelung fand Widerspruch auf seiten der deutschen Steinschleifereien, insofern sie nunmehr gezwungen waren, die von ihnen weiter zu verarbeitenden Blöcke zu verzollen. Schwedischerseits bestand ferner die Auffassung, daß nicht nur die zu Schleifzwecken dienenden Blöcke, sondern auch die nach den neuen Bestimmungen ebenfalls als Steinmetz-

arbeiten zu behandelnden, als Bausteine zugerichteten Steine (Rustikaquader usw.) nach der oben erwähnten Anmerkung zollfrei zu lassen wären. || Bei den Verhandlungen erfolgte nun eine Einigung dahin, daß durch Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 234 die Zollfreiheit der Schleifereiblöcke aus gewissen Steinen, dagegen durch eine Abrede zu Nr. 685 die Zollpflichtigkeit der Rustikaquader aus Granit zu einem dem Grade ihrer Bearbeitung entsprechenden Satze sichergestellt wurde. Letzteres Ergebnis ist im Hinblick auf die Zollfreiheit der Pflastersteine deshalb nicht ohne Bedeutung, weil auch die Rustikaquader in den Steinbrüchen hergestellt werden.

Dem gleichen Satze wie die Rustikaquader sind die nur mit dem Zweispitz oder dem Spitzhammer bearbeiteten, an Wert hinter den gewöhnlichen Randsteinen zurückstehenden sogenannten rohen Randsteine aus Granit unterworfen. || Der Zoll der weder zu den Randsteinen noch zu den Rustikaquadern gehörigen Steinmetzarbeiten der Nr. 685 aus Granit beträgt künftig nicht mehr 0,50 Mark, sondern 0,60 Mark für 1 dz. || Die gewöhnlichen Randsteine aus Granit, für die im geltenden Vertrag ein Satz von 0,25 Mark vereinbart war, unterliegen nach Inkrafttreten des neuen Vertrags dem Satze von 0,35 Mark für 1 dz. Diese Erhöhung des Zolls ist besonders wertvoll, weil z. B. 1909 auf 288 298 dz Waren der Nr. 685 im Werte von 3 460 000 Mark allein 249 953 dz Randsteine für Bürgersteige entfielen. || Unbedenklich war es, die in der Anmerkung zu Nr. 682 und den Anmerkungen 1 bis 3 zu Nr. 685 enthaltenen, zum Teil bereits Österreich-Ungarn zugestanden oder im wesentlichen nur eine bereits bestehende Praxis festlegenden Zugeständnisse wieder, beziehungsweise neu zu gewähren. || Dadurch, daß auf dem Gebiete der groben Steinmetzarbeiten ein gewisser Ausgleich für die Beibehaltung der Zollfreiheit für Pflastersteine erzielt wurde, ist dem einmütigen Wunsche des wirtschaftlichen Ausschusses entsprochen. Das hier Erreichte dürfte auch den bei den letzten Erörterungen im Reichstag geäußerten Wünschen insofern entgegenkommen, als sie für eine Berücksichtigung nicht der Pflastersteinindustrie allein, sondern der Steinindustrie im allgemeinen eintraten.

C. Zum Vertragstarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Schweden).

Wie schon in der allgemeinen Einleitung bemerkt worden ist, hat unsere Ausfuhr nach Schweden unter der Herrschaft des derzeitigen deutsch-schwedischen Handelsvertrags vom 8. Mai 1906 im allgemeinen eine befriedigende Entwicklung genommen; sie weist, abgesehen von den

Jahren 1908 und 1909, in denen sich die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur auch in unserem Verkehre mit Schweden bemerkbar machte, eine ununterbrochene Steigerung auf und erreichte im Jahre 1910 mit 190,5 Millionen Mark ihren bisherigen Höchststand. Immerhin betrug auch in diesem Jahre unser Export nach Schweden nur 2,5% der deutschen Gesamtausfuhr. || In die befriedigende Gestaltung unseres Warenabsatzes nach Schweden droht der neue, am 1. Dezember 1911 in Kraft tretende schwedische Zolltarif eine empfindliche Störung zu bringen, insofern Schweden seiner Industrie in weitestem Umfang einen erhöhten Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb gewähren will und daher durchgehends die Zollbelastung wesentlich gesteigert hat. Unsere Bestrebungen mußten darauf gerichtet sein, diese Zollerhöhungen nach Möglichkeit zu beseitigen oder doch wenigstens herabzumindern. Die Verhandlungen wurden dadurch außerordentlich erschwert, daß Schweden in den Sätzen seines neuen autonomen Tarifs im allgemeinen das Mindestmaß an Schutz sah, dessen seine Industrie zu ihrer Entwicklung bedürfe, und deshalb im allgemeinen Bedenken trug, auch nur geringe Abbröckelungen der neuen Sätze vorzunehmen, während wir anderseits, vom status quo der Zollbelastung ausgehend, jede Erhöhung derselben bekämpften. Eine Einigung konnte nur auf einer mittleren Linie erfolgen, dahin, daß zwar die schwedischen Zollerhöhungen in größerem Umfang hingenommen wurden, daß aber doch insgesamt das schwedische Zollniveau auf einen Stand herabgebracht wurde, der unserer Ausfuhr den Fortbestand möglichst sichern wird. Dieses Ziel dürfte im allgemeinen, wie die nachfolgenden Einzelausführungen ergeben werden, erreicht sein. Dabei sind stellenweise erhebliche Ermäßigungen unter die neuen autonomen Sätze erzielt worden. Herabsetzungen unter den status quo konnten nach Lage der Sache nur in beschränktem Umfang durchgesetzt werden; immerhin ist auch dieses bei einer Anzahl von Waren, die schon zurzeit besonders hoch belastet sind, gelungen, so für Perlmutterwaren, Porzellanperlen, verschiedene Arten von Albums, Briefordner und Schnellhefter, gewisse Hartpapierwaren, Masken, baumwollenen Nähzwirn, emaillierte Blechwaren, Fahrräder und Fahrradteile, Photographieapparate, Metalluhren mit Spielwerk, Steinnußknöpfe usw. In sehr vielen Fällen bedeuten die neuen schwedischen Sätze schon an sich für einen Teil der in die betreffende Tarifstelle fallenden Waren eine Herabsetzung unter den bisherigen Zoll. Da auch nach Inkrafttreten des neuen Tarifs in Schweden spätere Zollerhöhungen auf verschiedenen Gebieten durchaus nicht ausgeschlossen erscheinen — liegen doch zurzeit schon dahingehende Anträge dem schwedischen Reichstag

vor —, so war besonderer Wert darauf zu legen, die neuen Zollsätze, soweit ihre Herabsetzung nicht möglich oder nicht notwendig erschien und soweit es sich um für uns wichtige Waren handelt, tunlichst im Vertrage festzulegen. Dies ist in weitem Umfang geschehen, regelmäßig durch Bindung der autonomen Zölle, stellenweise aber, wofern Schweden sich die Möglichkeit einer Zollerhöhung offenhalten zu müssen glaubte, durch Festlegung von Höchstsätzen, über die in diesem Falle nicht hinausgegangen werden darf. Die Zahl dieser sogenannten relativen Bindungen, über die an den betreffenden Stellen das Nähere auszuführen sein wird, ist indessen eine sehr kleine, und die vereinbarten Höchstsätze sind mäßige. Insgesamt umfassen diejenigen Positionen des neuen schwedischen Tarifs, deren Zollsätze durch Ermäßigungen oder Bindungen im Vertrage festgelegt sind, einen deutschen Ausfuhrwert — berechnet für das Jahr 1909 — von rund 107,5 Millionen Mark, d. h. 68,8% unserer gesamten Ausfuhr nach Schweden. Durch den neuen Vertrag ist sonach unsere Ausfuhr in umfangreicherem Maße gesichert, als dies durch unseren bisherigen Handelsvertrag mit Schweden der Fall war, da für letzteren die Sicherung nur auf 54,7% unserer Gesamtausfuhr nach Schweden sich berechnete. Die verbleibenden 31,2% unseres schwedischen Exports entfallen größtenteils auf Waren, deren Schweden für seine Volkswirtschaft bedarf, und für die es die Zollsätze nicht erhöhen beziehungsweise Zölle nicht einführen wird, wie Wolle, Rindshäute, Kohlen und Koks, Staßfurter Salz, Kammzug, Bruchisen und Alteisen, rohes Zink, rohes Kupfer usw., oder auf Waren, die für uns als Durchfuhrgut in Betracht kommen, wie rohe Baumwolle, roher Kautschuk, Ölkuchen usw.; Anträge für diese Artikel waren sonach überhaupt nicht zu stellen. || Im folgenden seien die Zugeständnisse auf dem Gebiete des schwedischen Tarifs, in der Reihenfolge desselben und unter Mitauführung unserer Ausfuhrziffern für 1909 auf Grund der deutschen Statistik, soweit dies möglich war, im einzelnen einer Besprechung unterzogen.

I. Steine und andere mineralische Rohstoffe.

Nur an wenigen Artikeln dieser Tarifgruppe hat Deutschland, was die Ausfuhr nach Schweden betrifft, ein größeres Interesse. Hierher gehören zunächst Lithographiersteine, Schreibtafeln und -griffel. Die Zollfreiheit für diese Waren (Nr. 26 des neuen schwedischen Zolltarifs) ist gebunden. Unser Interesse an der Ausfuhr nach Schweden beläuft sich auf etwa 40 000 Mark. Es sei bemerkt, daß auch in Holzrahmen eingefasste Schiefertafeln sowie Griffel aus künstlicher Masse und eingefasste

Griffel hierher gehören. Bei den Verhandlungen ist ferner festgestellt worden, daß Lithographiersteine auch dann nach Nr. 26 zollfrei eingehen, wenn sie bereits mit Schrift oder Zeichnung versehen sind. || Nach Nr. 42 in Verbindung mit der dazugehörigen Anmerkung im neuen autonomen schwedischen Tarif soll nicht nur Asphalt, sondern auch ein Gemenge von natürlichem Asphalt mit Mineralöl zollfrei sein. Wir haben im Vertrage vereinbart, daß auch Gemenge aus künstlichem Asphalt mit Mineralöl nach Nr. 42 zollfrei bleiben. || Bei den Verhandlungen ist festgestellt worden, entsprechend dem Wunsche unserer Industrie, daß unter die Mörtelarten der Nr. 11 des Tarifs, für die Zollfreiheit vorgesehen ist, auch Magnesitmörtel fällt. || Für Zement enthält der neue schwedische Tarif wieder den bisherigen Satz von 60 Öre für den Doppelzentner (Nr. 35). Im Hinblick darauf, daß infolge unserer Handelsverträge mit Belgien und Österreich-Ungarn Zement bei der Einfuhr nach Deutschland zollfrei ist, sind lebhafte Anstrengungen gemacht worden, auch für die Einfuhr von Zement nach Schweden Zollfreiheit zu vereinbaren, mindestens aber den Zoll herabzusetzen. Diese Anstrengungen sind erfolglos geblieben. Auf eine Bindung des Satzes auf 60 Öre war nach Lage der Sache kein Gewicht zu legen.

II. Tiere und tierische Stoffe.

Bei dieser Tarifgruppe besteht nur an einem Artikel ein lebhafteres Ausfuhrinteresse im Verkehre Deutschlands mit Schweden, nämlich an Krollhaar und anderem bearbeiteten Roßhaar (Nr. 70). Wir haben hierfür die Bindung des Satzes von 20 Öre, der dem bisherigen gleich ist, erreicht; unser Ausfuhrinteresse stellt sich auf 200 000 Mark.

III. Getreide, Mehl und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Unserem Antrag auf Bindung der Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte der Nrn. 74 und 75 sowie für Mehl der Nr. 79 ist stattgegeben worden. Es handelt sich hierbei um den sehr bedeutenden Ausfuhrwert von rund 22 Millionen Mark im Jahre 1909. Die hierdurch erreichte Sicherung der Exportverhältnisse ist insbesondere für die landwirtschaftliche Produktion des nördlichen Deutschlands, die ihren Überschuß nach Skandinavien absetzen muß, von erheblichem Werte. Da eine Herabsetzung der schwedischen Getreidezölle jedenfalls nicht anzunehmen ist, so erscheint durch die Bindung des Mehlzolls auch die Ausfuhr unserer Müllerei ausreichend gewährleistet. || Gebunden ist ferner der Satz für polierten Reis und Reismehl (Nr. 81 — Ausfuhrwert 370 000 Mark), der dem bisherigen entspricht; eine Herabminderung dieses Satzes oder eine

Herabminderung der Spannung zwischen rohem und poliertem Reis war nicht zu erreichen. || Sehr bedeutend ist die deutsche Ausfuhr von Hopfen nach Schweden; sie belief sich im Jahre 1909 auf 607 000 Mark Wert. Der neue autonome schwedische Zollsatz ist dem bisherigen gegenüber verdreifacht. Es ist uns gelungen, den status quo mit 10 Öre wiederzuerlangen (Nr. 93). Desgleichen ist die Zollfreiheit für Kartoffeln, abgesehen von den Saisonkartoffeln, wie im bisherigen Verträge gebunden (Nr. 95 — Ausfuhrinteresse 493 000 Mark). Für Maiblumentreibkeime (Nr. 127 — Ausfuhr nach schwedischer Statistik etwa 97 000 Mark) ist entsprechend Wünschen deutscher Interessenten die Zollfreiheit gebunden. Endlich ist für lebende Gewächse (Nr. 130 — Ausfuhr 212 000 Mark) der neue autonome Satz wieder auf den status quo herabgemindert, und es ist auch die bisherige Bestimmung wieder aufgenommen, daß, wenn ein Gewächs mehr als 10 kg wiegt, der Zoll für das Mehrgewicht nur 3 Öre pro kg beträgt.

IV. Nahrungs- und Genußmittel.

Anträge wurden nur gestellt für Zuckercouleur (Nr. 163 — Ausfuhrwert 74 000 Mark) und für Wein (Nr. 186 und 188 — Ausfuhrwert 500 000 Mark). Für die Zuckercouleur ist der bisherige Satz von 20 Öre wieder bewilligt worden, und auch für Wein sind uns die im derzeitigen Vertrag enthaltenen Sicherungen wieder eingeräumt; diese gehen dahin, daß die deutschen Weißweine in Schweden nicht schlechter behandelt werden dürfen als die Weine, auch die Rotweine, anderer Staaten, und daß die Spannung zwischen dem Zolle auf Weißweine in Fässern und dem Zolle auf nichtschäumende Weißweine in Flaschen nicht über den derzeitigen Betrag erhöht werden darf.

V. Leder und Lederwaren.

Für Leder bestehen im derzeitigen schwedischen Tarife 2 Zollsätze: 40 Öre für Sohlleder und Brandsohlleder und 65 Öre für alle anderen Lederarten. Davon ausgehend, daß diese Sätze der schwedischen Lederindustrie keineswegs einen genügenden Schutz gewährten, hatte die zur Vorbereitung eines neuen Zolltarifs eingesetzte schwedische Kommission eine weitgehende Spezialisierung mit wesentlich erhöhten Sätzen vorgeschlagen, und wenn auch durch die Verhandlung des schwedischen Reichstags einige Abschwächungen in dem von der Kommission vorgelegten Entwurf eingetreten sind, so sind doch im Lederabschnitte sowohl die Detaillierung in den Lederarten wie auch erhebliche Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Zollstand verblieben. Bei Sohlleder

unterscheidet der neue schwedische Tarif zwischen Kernstücken und Maschinenriemenleder einerseits und ganzen oder halben Häuten sowie anderen Stücken andererseits; für die erstere Gruppe ist der Satz von 40 Öre auf 45 Öre erhöht, für die letztere auf 35 Öre herabgesetzt. Unser Interesse liegt bei der ersteren Gruppe, den Kernstücken und dem Maschinenriemenleder, und hierfür haben wir die Bindung des (nur unwesentlich erhöhten) Satzes erreicht. — Der Satz von 65 Öre für das andere Leder ist im neuen Tarife beibehalten nur für solches in Stücken von mindestens 1 kg Reingewicht; der Kommissionsentwurf hatte hier die Grenze auf 2,5 kg Reingewicht gesetzt. Für alles Leder in leichteren Stücken sieht der neue Tarif erhebliche Erhöhungen vor, und zwar für Lackleder auf 1,50 Kronen und für anderes Leder, worunter insbesondere das Kalbleder und damit der größte Teil des Oberleders fällt, auf 1 Krone. Auch diese Sätze waren im Kommissionsentwurfe noch höher vorgesehen, nämlich mit 2 und 1,20 Kronen, so daß also hier in Verbindung mit der Verschiebung der Gewichtsgrenze immerhin eine nicht unwesentliche Erleichterung für die Einfuhr durch die Reichstagsbeschlüsse eingetreten ist. Gerade diese Herabsetzung, welche die von der schwedischen Zolltarifkommission für notwendig erachteten neuen schwedischen Lederzölle im schwedischen Reichstag erfahren hatten, haben sich bei den Verhandlungen als ein wesentliches Hindernis gegenüber unseren Bestrebungen, noch weitere Ermäßigungen durchzusetzen, erwiesen. Immerhin ist es gelungen, den Satz für lackiertes Leder (Nr. 199) von 1,50 Kronen auf 90 Öre, für anderes Leder (Nr. 200) von 1 Krone ebenfalls auf 90 Öre zu ermäßigen. Bei Nr. 198, die das schwerere Leder umfaßt und dafür, wie angegeben, den bisherigen Satz von 65 Öre beibehält, war die Bindung nicht zu erreichen. Für den Fall einer Erhöhung dieses Satzes ist als Höchstgrenze ein Zoll von 75 Öre vertragsmäßig festgelegt (vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 8 III Ziffer 5). || Unsere Ausfuhr an Leder nach Schweden bewertet sich annähernd auf 5 Millionen Mark; wenn sich auch unsere Lederindustrie, wie dargelegt, teilweise nicht unwesentlich höheren Sätzen als zurzeit gegenüber sieht, so dürfte ihr die Aufrechterhaltung ihres Exports auch unter den neuen Verhältnissen ohne erhebliche Schädigung möglich sein. || Für Lederwaren sind die Zollsätze des neuen schwedischen Tarifs durchgehends stark erhöht, und es ist nicht überall gelungen, hier den status quo wieder herzustellen. || Vollständig wieder erreicht ist der bisherige Zollstand für Handschuhe (Nr. 211 — Ausfuhrinteresse 193 000 Mark), wo eine Herabsetzung von 8 Kronen auf 6 Kronen bewilligt ist, und für Sattlerwaren usw. der Nr. 218, für die der Zollsatz von 1,50 auf 1,20 Kronen ermäßigt ist; auch

für Treib- und Transportriemen und technische Lederwaren (Nr. 212 — Ausfuhr an Treibriemen 136 000 Mark) dürfte der bewilligte Satz von 60 Öre nicht erheblich über dem zehnpromzentigen Wertzoll liegen, der zurzeit für die meisten hierher fallenden Artikel gilt. — Eine andere Gruppierung als im derzeitigen Tarif haben die Täschnerwaren erfahren; hier sind bei den Verhandlungen teilweise Zollerhöhungen verblieben. Bisher hatten Brieftaschen, Zigarrenetuis, andere Taschen, Geldbeutel und Portemonnaies, soweit sie nicht aus Seide und Halbseide bestehen, einen einheitlichen Zollsatz von 1,20 Kronen zu tragen. Für Etuis aller Art in Verbindung mit Textilstoffen oder Leder oder Zellhorn bestand indessen der Satz von 2 Kronen, für andere Etuis aus zusammengesetzten Materialien der Satz von 1,50 Kronen und für derartige Schachteln und Dosen der Satz von 1 Krone; für größere Koffer mag auch wohl der Satz für Sattlerarbeiten mit 1,20 Kronen zur Anwendung gekommen sein. Nuncmehr hat Schweden in seinem neuen Tarif das Gros aller leichteren Portefeuillewaren in der Nr. 214 seines autonomen Tarifs vereinigt und dafür einen Zollsatz von 3 Kronen vorgesehen; es sind dies alle Taschen, mit oder ohne Einrichtung im Reingewichte von höchstens $\frac{1}{2}$ kg pro Stück, ferner alle Mappen, Brieftaschen und Geldtäschchen aus Leder. Zutaten aus anderen Materialien, also auch aus Seide, und insbesondere, wie bei den Verhandlungen ausdrücklich festgestellt worden ist, seidenes Futter schließen die Zuweisung zu dieser Nummer nicht aus. Es ist gelungen, eine Herabminderung dieses Satzes auf 2 Kronen zu erlangen, und damit dürfte für einen großen Teil der hierher fallenden Artikel der status quo wieder erreicht sein. Die schwereren Taschen, die Koffer, Hutfutterale und ähnliche Reiseeffekten fallen unter Nr. 216 des neuen Tarifs mit 1,50 Kronen Zoll. Bei der im Hinblick auf die Gewichts-differenz angemessenen Spannung der Zollsätze zwischen den Nrn. 214 und 216 (2 Kronen und 1,50 Kronen) ist nicht anzunehmen, daß Schweden den Satz der Nr. 216 erhöhen wird, es konnte daher hier von einer Bindung Abstand genommen werden. Endlich sind in Nr. 215 diejenigen Täschnerwaren, welche sich nicht als Taschen, Koffer, Hutfutterale, Mappen, Brieftaschen, Portemonnaies darstellen, also die Etuis, Schachteln, Futterale, zusammengefaßt, ihnen sind die Gürtel, Schärpen und Teile dazu, sowie Teile zu Hosenträgern, alle soweit sie aus Leder bestehen, angegliedert worden; auch hier ist die Verbindung mit anderen Materialien, insbesondere mit Seide, zugelassen. Autonom ist für diese Nummer ein Zollsatz für 2 Kronen eingestellt, der im Vertragstarif auf 1,80 Kronen herabgemindert erscheint. Gürtel, Schärpen und dergleichen, nicht aus Seide oder Halbseide, kosteten bisher 1,75 Kronen Zoll; hieraus

und aus den oben angegebenen anderen bisherigen Zollsätzen ergibt sich, daß der neue Satz von 1,80 Kronen durchschnittlich nicht erheblich über dem bisherigen Zollniveau liegen dürfte, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß wir nach der schwedischen Statistik gerade an Gürteln, Schärpen und dergleichen eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr nach Schweden haben. Es sei noch bemerkt, daß auch Zigarrenetuis unter die Nr. 215 fallen. — Unsere Gesamtausfuhr an Täschnerwaren der Nrn. 214 bis 216 dürfte sich einschließlich der Sattlerwaren auf rund 1 Million Mark belaufen; für diesen Wert bietet uns der neue Vertrag eine Sicherung unseres Exports unter erträglichen Bedingungen.

VI. Holzwaren, Flechtwaren, Bürstenbinderwaren, Perlmutterwaren.

Erhebliche deutsche Ausfuhrwerte kommen in dieser Tarifgruppe nur bei wenigen Positionen in Frage, wie dies bei dem Holzreichtum Schwedens erklärlich ist. || Für Stücke, abgesehen von Schirmstücken, und zwar für solche aus Holz wie für solche aus Rohr (Nr. 246 und 264) ist der derzeitige Satz von 2,70 Kronen wieder erwirkt. Unser Ausfuhrinteresse bewertet sich auf 36 000 Mark. || Zahlreiche und lebhaftige Anträge sind seitens deutscher Interessenten gestellt worden auf Herabsetzung der Zollsätze für Leisten und Rahmen, unter diesen für Holzleisten. Es ist bei den Nrn. 250 und 254 ein Zugeständnis für diese Artikel in dem Ausmaße erreicht worden, daß bei beiden Nummern für Leisten und Rahmen aus einheimischen Hölzern, poliert, gebohnt und lackiert, auch mit anderer Flächenbedeckung versehen, jedoch mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten und bronzierten, eine Herabminderung des autonomen Satzes von 60 auf 50 Öre eingetreten ist. Dieses Zugeständnis bedeutet für die polierten, gebohrten und lackierten derartigen Leisten und Rahmen eine Erhöhung gegenüber dem status quo von 30 auf 50 Öre, für die mit gefärbter Masse belegten, und diese Art dürfte bei der modernen Geschmacksrichtung von einiger Bedeutung sein, dagegen eine Ermäßigung von 60 auf 50 Öre. Für die Goldleisten und die daraus hergestellten Rahmen ist der Satz von 60 Öre unverändert geblieben, ebenso gilt er unverändert für alle polierten Leisten und Rahmen aus Mahagoni und anderen exotischen Hölzern. || Schachteln aus rohem Espenholzspan, wie sie in größerem Umfange zur Verpackung von Apothekerverwaren, von Käse und gelegentlich wohl auch von Konfekt Verwendung finden, hatten bisher einen Zollsatz von 30 Öre zu tragen. Einem dringenden Wunsche der Interessenten entsprechend, ist es gelungen, für diese Schachteln eine Ermäßigung unter den status quo zu erzielen, und zwar auf 5 Öre (Nr. 253). || Für Korbwaren (andere als solche aus

ungeschälten Zweigen oder größerem Span) weist der neue schwedische Zolltarif bei Nr. 268 wieder den bisherigen hohen Satz von 1 Krone auf. Es ist trotz vieler Bemühung nicht gelungen, diesen Satz wenigstens für die Korbwaren ohne Seide herabzubringen. Dagegen ist die Bindung bewilligt worden. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf 136 000 Mark. || Pinsel, Maurer- und Malerbürsten zahlen nach dem derzeitigen Tarif 15 Öre Zoll. Der Satz ist im neuen schwedischen Tarif auf 60 Öre erhöht. Wir haben Herabsetzung auf 50 Öre für die ganze Nr. 276 erreicht, die auch noch gewisse rohe Bürstenbinderwaren mitumfaßt. Eine weitere Ermäßigung war nicht zu erlangen; indessen bleibt die Belastung mit etwa 10% vom Wert der Waren nicht übermäßig. Unser Ausfuhrinteresse an Pinseln beläuft sich auf 187 000 Mark. — Für die Bürstenbinderwaren der Nr. 278, unter die das Gros unserer Ausfuhr an Bürsten mit etwa 90 000 Mark Wert fällt, ist durch Herabminderung des neuen autonomen Satzes von 1,50 auf 1,20 Kronen der bisherige Zollstand wieder hergestellt. || Für die Perlmutterwarenindustrie ist bei Nr. 284 des Tarifs die wesentliche Herabsetzung des autonomen Satzes von 2,50 Kronen auf 1 Krone erreicht worden; dieser Satz beträgt nur die Hälfte des derzeitigen. Waren aus Süßwassermuschelschalen sind hierin einbegriffen. || Eine gleich wesentliche Ermäßigung unter den derzeitigen Zollstand ist für Porzellanperlen (Nr. 289) bewilligt worden, nämlich der Satz von 60 Öre anstatt des bisherigen von 2 Kronen, der autonom noch auf 2,50 Kronen erhöht worden war. Damit sind die Porzellanperlen im Zollsatz den Glasperlen (Nr. 283) gleichgestellt. || Für Waren aus Zellhorn oder Galalith (Nr. 293 — Ausfuhrinteresse 373 000 Mark) ist die Bindung des unverändert gebliebenen Satzes von 80 Öre bewilligt worden. Ferner ist bei den Verhandlungen festgestellt worden, daß Adit und Australit sowie Waren daraus wie Ambroin und Eburin und Waren daraus (Nr. 294 — Zollsatz 20 Öre) verzollt werden sollen.

VII. Papier, Papierwaren, Bilder, Drucksachen.

Deutschland hat ein sehr beträchtliches Interesse an der Ausfuhr von Asphalt-, Teer- und ähnlichen Pappen nach Schweden; der Export hierin bewertet sich auf eine halbe Million Mark. Es war deshalb unerwünscht, daß es im früheren Vertrage nicht gelang, den Zollsatz für derartige Pappe mit 1 Öre zu binden. Im neuen schwedischen Tarif (Nr. 297) ist dieser Satz auf 2 Öre erhöht worden. Unter diesen Umständen ist es sehr wertvoll, daß wir bei den Verhandlungen die Herabminderung des Zolles auf den früheren Satz von 1 Öre erreicht haben und daß somit dieser Satz nunmehr festgelegt ist. || Im übrigen ist es

nicht gelungen, die erheblichen Erhöhungen, die Schweden gerade für Papier und Papierwaren in seinem neuen Tarif eingeführt hat, überall wieder zu beseitigen, was im Hinblick auf die Bevorzugung der schwedischen Industrie durch den Wasser- und Holzreichtum des Landes und den hierdurch noch verschärften Wettbewerb der schwedischen mit der deutschen Produktion in Papier und Papierwaren nicht erwünscht erscheinen kann. || Im bisherigen Handelsvertrage mit Schweden ist für sogenannte Papierausstattungen, d. h. für Briefpapier und Briefkarten mit Briefumschlägen in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz, ein besonderer, mäßiger Einheitssatz von 25 Öre vereinbart worden. Im neuen schwedischen Tarif ist für diese Papierausstattungen eine besondere Position mit einem Zollsatz von 50 Öre geschaffen worden (Nr. 300). Im Vertrag ist die Herabminderung dieses Satzes auf 30 Öre erreicht, so daß der Unterschied gegenüber dem bisherigen Zollstand gering ist. Unsere Ausfuhr dürfte sich auf etwa 50 000 Mark bewerten. Auch ist die bisherige Zusatzbestimmung für solche Papeterien wieder bewilligt worden; sie geht dahin, daß zwar zu den Behältnissen andere Materialien als Papier, Pappe oder Holz nicht verwendet sein dürfen, daß aber, ohne eine Zollerhöhung herbeizuführen, die einzelnen Teile des Inhalts mit Bändchen aus Gespinsten jeder Art gebunden, auch solche Bändchen oder Beschläge zum Festhalten des Deckels oder zum Schließen des Behältnisses angebracht sein können und daß die Behältnisse selbst Einrichtungen zur Unterbringung verschiedener Arten oder Größen von Briefbogen, Briefkarten oder Briefumschlägen haben dürfen. || Die große und wichtige Gruppe von naturfarbigem, weißem oder in der Masse gefärbtem Schreib- und Zeichenpapier, Druck-, Lösch- und Filtrierpapier, Kopier-, Seiden- und anderem feinen Packpapier usw. kostete bisher einheitlich 10 Öre Zoll. Schweden hat in seinem neuen Tarif eine Teilung vorgenommen und solches Papier der oben bezeichneten Arten, das es als das wertvollere ansieht, mit einem Satze von 20 Öre belegt, den Rest aber bei 10 Öre belassen. Als wertvolleres Papier betrachtet Schweden solches, das mit Wasserzeichen versehen, und solches, das liniert ist. Die Verhandlungen über diese beiden Papierpositionen (Nr. 301 und 302) haben dazu geführt, daß für das Papier mit Wasserzeichen eine Ermäßigung auf 18 Öre erreicht worden ist, während für das linierte Papier der Satz von 10 Öre wieder hergestellt ist, und daß ferner für das übrige Papier, also für das nach schwedischer Ansicht weniger wertvolle, der unverändert beibehaltene Satz von 10 Öre gebunden worden ist. Unsere Ausfuhr an Papier dieser Arten bewertet sich auf über 500 000 Mark. || In Nr 303 des neuen schwedischen Tarifs sind mit Bunt-

papier, Gold- und Silberpapier solche Papiere zusammengefaßt, die gestanzt, gefältelt oder gepreßt (z. B. sogenannte Leinennachahmung) sind, sowie Kartonpapier. Die bisherigen Zollsätze für diese Papiere waren verschiedene: für Buntpapier, Gold- und Silberpapier 20 Öre, für naturfarbiges und weißes Kartonpapier 10 Öre, für gestanztes Papier 50 Öre (als Papierware), für Papier mit gedruckten farbigen Mustern, das auch hierher fallen soll, gleichfalls 50 Öre (als lithographische Arbeit), während das Pressen im allgemeinen eine Zollerhöhung nicht hervorgerufen haben dürfte. Der neue schwedische Tarif sieht für alle diese Papiere einen einheitlichen Zollsatz von 20 Öre vor. Dieser Satz ist für gefälteltes und gepreßtes Papier (darunter sogenannte Leinennachahmung) sowie für Kartonpapier auf 18 Öre ermäßigt und für den Rest der Position gebunden worden. Für weißes und naturfarbiges Kartonpapier bedeuten diese Sätze allerdings eine Erhöhung und ebenso für gewisse Arten gepreßter Papiere; bei anderen hierher gehörigen Papieren liegen aber Ermäßigungen unter den bisherigen Stand vor. Unser Ausfuhrinteresse bei Nr. 303 beläuft sich auf etwa 320 000 Mark. || Die lichtempfindlichen photographischen Papiere, das Pergamentpapier, die chemischen Papiere und die Papiere mit Öl, Fett, Wachs, Leim, Gummi und dergleichen sind gleichfalls in einer Position des neuen Tarifs (Nr. 304) zusammengefaßt, mit dem einheitlichen Zollsatz von 20 Öre, der für den weit überwiegenden Teil dieser Nummer, nämlich das Photographiepapier, dem status quo entspricht. Dieser Satz ist gebunden worden. Unser Ausfuhrinteresse bewertet sich auf 230 000 Mark. || Schleif- und Polierpapier, das bisher 10% vom Werte zu zahlen hatte, soll nach Nr. 307 10 Öre pro kg kosten. Dieser Satz ist auf 7 Öre ermäßigt worden, und damit dürfte die bisherige Belastung nicht wesentlich überschritten werden. Unser Ausfuhrinteresse beträgt etwa 55 000 Mark. || Zu den Tarifstellen für Pappe und Papier sind drei Anmerkungen vereinbart. Diejenigen unter a und c, die sich auf die Unterscheidung zwischen Pappe und Papier einerseits und zwischen Papier in Rollen und Papierwaren andererseits beziehen, entsprechen den deutschen Bestimmungen. Wertvoll erscheint die Anmerkung b, durch welche die Bestimmung des neuen schwedischen Tarifs festgelegt wird, daß Druck oder Etiketten auf Papier oder Pappe, die ersichtlich nur als Hülle dienen sollen, bei der Verzollung außer Betracht bleiben. || Tapeten und Tapetenborten zahlten bisher in Schweden einheitlich 25 Öre Zoll. Der neue Tarif unterscheidet drei Arten von Tapeten: Relieftapeten (Nr. 308) mit 1 Krone Zoll, Fondtapeten und Naturelltapeten, soweit sie samtartig, gepreßt, gefirnißt, lackiert oder bronziert sind (Nr. 309) mit 50 Öre Zoll und den Rest, also die gering-

wertigen Tapeten (Nr. 310), für die der bisherige Satz von 25 Öre beibehalten ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der überwiegende Teil unserer Ausfuhr nach Schweden zurzeit in Fond- und Naturelltapeten der Nr. 309 besteht; die billigen Tapeten der Nr. 310 stellt die schwedische Industrie bereits leistungsfähig her, und in Relieftapeten ist der schwedische Konsum verhältnismäßig gering. Es ist indessen nicht gelungen, bei Nr. 309 ein anderes Zugeständnis als die Bindung zu erreichen. Bei Nr. 308 und Nr. 310 sind Herabsetzungen auf 50 und 20 Öre erreicht worden. Unser Ausfuhrinteresse an Tapeten bewertet sich auf 111 000 Mark. || Papierdüten und Kuverts, auch Umschläge für Photographien und dergleichen sollen, wenn sie nicht mit anderen Stoffen verbunden und auf der Außenseite nicht bedruckt sind, nach Nr. 312 des neuen Tarifs 30 Öre Zoll zahlen; wenn aber eine jener beiden Voraussetzungen bei ihnen vorliegt, wenn sie also insbesondere eine Einlage aus Gespinstwaren oder einen Druck auf der Außenseite aufweisen, sollen sie nach Nr. 313 des neuen Tarifs 50 Öre Zoll kosten. Die Bedruckung auf der Außenseite hat bisher eine Erhöhung des geltenden Kuvertzolls von 30 Öre nicht zur Folge gehabt; dagegen galten Briefumschläge mit Einlagen als Papierware, sie gingen also zum Satze von mindestens 50 Öre ein. Es ist uns zugestanden worden, daß der Zoll für sämtliche Briefumschläge und Papierdüten, allein abgesehen von solchen, die auf der Außenseite bedruckt sind, in Zukunft 30 Öre betragen soll. Besonders ist festgestellt worden, daß dieser Satz auch für Briefumschläge mit innerer Auskleidung von Seidenpapier gilt sowie für solche, die nur auf der Innenseite bedruckt sind. Unser Ausfuhrinteresse an Briefumschlägen und Papierdüten beträgt etwa 80 000 Mark.

Zu lebhaften Beschwerden hat des öfteren die bisherige hohe Zollbelastung der Albums Anlaß gegeben. Es hatten bisher Freimarkenalbums 1 Krone, Ansichtskartenalbums 1,50 Kronen und andere Albums 2 Kronen Zoll zu zahlen. In Nr. 314 ist für die Freimarkenalbums der Satz sogar auf 1,50 Kronen erhöht worden, während die Ansichtskartenalbums bei diesem Satze belassen sind. Es ist gelungen, für die Freimarkenalbums, auch mit eingefügten Freimarken, und für die Teile zu solchen Albums Ermäßigung auf 75 Öre zu erzielen. Dagegen konnte für die Ansichtskartenalbums eine Ermäßigung nicht erreicht werden. Auf Bindung des Zollsatzes für solche Albums sowie auf Bindung des für Photographiealbums in Nr. 315 des neuen Tarifs beibehaltenen bisherigen Satzes von 2 Kronen war nach Lage der Sache kein Gewicht zu legen. Dagegen haben die übrigen Albums in den Nrn. 316/317 eine erhebliche Ermäßigung erfahren. || In den Nrn. 316/317 des neuen Tarifs

sind Notiz- und Geschäftsbücher, Albums (abgesehen von den vorerwähnten Freimarken-, Ansichtskarten- und Photographiealbums), lose Buchdecken und Sammeldecken für Briefe, Rechnungen und dergleichen zusammengefaßt und, je nachdem sie mit Leder oder Textilstoffen überzogen sind oder nicht, Zollsätzen von 1 Krone und von 50 Öre unterworfen worden. Wir haben folgende Zugeständnisse erreicht: für Geschäftsbücher Herabsetzungen auf 50 Öre (Nr. 316) und auf 35 Öre (Nr. 317), für den Rest der beiden Nummern bei Nr. 316 Ermäßigung auf 80 Öre und bei Nr. 317 die Bindung; ferner die Festlegung, daß bei der Frage, ob die Waren als mit Textilstoffen oder Leder überzogen anzusehen seien oder nicht, die Beschaffenheit der Buchecken und Buchrücken außer Betracht bleiben soll. Eine Erhöhung gegenüber dem derzeitigen Zollstand liegt nur für solche Notiz- und Geschäftsbücher vor, die nicht bloß an den Ecken oder Rücken mit Textilstoffen oder Leder überzogen sind, da bisher alle Bücher mit eingebundenem und unbeschriebenem Papier 35 Öre Zoll zahlten; dagegen ist für die hierher fallenden Albums eine Ermäßigung von 2 Kronen auf 80 und 50 Öre, für die Sammeldecken eine solche von 1 Krone auf 80 und 50 Öre eingetreten. Insbesondere werden die Briefordner und Schnellhefter von diesen Ermäßigungen Vorteil ziehen; es ist noch besonders festgestellt worden, daß sie unter die Nrn. 316/317 fallen. || Die Blankette ohne Buchstabendruck, die zu Visitenkarten, Adreßkarten, Speisekarten und dergleichen bestimmt sind, sind in Nr. 320 des neuen Tarifs bei dem bisherigen Satze von 50 Öre belassen, und ihnen sind die Etiketten ohne Buchstabendruck gleichgestellt. Ein Anlaß, diesen Zollsatz zu binden, lag nicht vor, da in Nr. 335 des neuen Tarifs für Waren dieser Art mit Buchstabendruck der Satz von 75 Öre eingesetzt und uns gebunden worden ist und bei dem aus der schwedischen Begründung zum Tarif des näheren ersichtlichen Bestreben Schwedens, seine Druckereiindustrie mehr als bisher zu schützen, nicht angenommen werden kann, daß durch Erhöhung des Satzes bei Nr. 320 die Spannung zwischen dieser und der Nr. 335 autonom herabgesetzt werden wird. Von Wert ist dagegen die bei Nr. 320 in einer gewissen Erweiterung wieder vereinbarte Zusatzbestimmung, wonach Gold- oder Silberprägung, Gold- oder Silberdruck (mit Ausnahme von Buchstabendruck), Gold- oder Silberschnitt oder ein farbiger Rand bei Waren, die an sich unter die Nr. 320 fallen, die Zollbehandlung nach dieser Nummer nicht ausschließen. Hierdurch wird verhütet, daß derartige Blankette etwa wegen der bezeichneten Vergoldung oder Versilberung als Papierwaren der Nr. 322 mit dem Satze von 1,50 Kronen unterfallen. || In Nr. 321 des neuen Tarifs sind die wertvolleren Etais (auch

mit Zubehör), Schachteln, Dosen, Futterale und Attrappen aus Pappe, Papier oder Papiermasse zusammengefaßt, nämlich solche, die eine Verbindung mit Seide enthaltenden Gespinstwaren oder mit Spitzen, Leder, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Zellhorn und dergleichen aufweisen. Der neue Satz von 2 Kronen, den der autonome Tarif bei dieser Position vorsieht, entspricht für derart ausgestattete Etais dem status quo, während Attrappen bisher nur 1,20 Kronen, Brieftaschen (soweit sie hierher gehören und nicht aus Seide oder Halbseide bestehen) ebenfalls nur 1,20 Kronen zu zahlen hatten. Schachteln und Dosen von der Art, wie sie zurzeit 1 Krone bei der Einfuhr nach Schweden tragen, dürften kaum in größerem Umfang unter die Nr. 321 fallen. Es ist bei dieser Nummer eine Ermäßigung des autonomen Satzes von 2 Kronen auf 1,80 Kronen bewilligt worden; wenn dieser Satz auch für die Attrappen eine unerwünschte Verschlechterung bedeutet, so wird doch anderseits für die Etaisindustrie die erzielte Herabsetzung unter den derzeitigen Stand von Wert sein. || Die im Tarif nicht besonders benannten Waren aus Pappe, Papier und Papiermasse sind im neuen Tarif, wie im bisherigen, in Sammelnummern zusammengefaßt und je nach ihrer Bearbeitung verschieden hohen Zollsätzen unterstellt. Dabei hat der Umfang dieser Sammelpositionen insofern eine Änderung erfahren, als einerseits mehrfach der neue schwedische Tarif Waren besonders aufführt, die bisher unter die Sammelpositionen fielen, anderseits aber auch bisher besonders verzollte Papierwaren nunmehr den Sammelrubriken einverleibt sind. Letzteres ist beispielsweise geschehen mit Etais sowie mit Schachteln und Dosen aus Pappe, Papier und Papiermasse, soweit diese Artikel nicht, wie angegeben, unter die neue Nr. 321 fallen. Da bisher solche Etais 1,50 Kronen, solche Schachteln und Dosen aber 1 Krone zu zahlen hatten, so wird sich für sie durch die Zuweisung zu den Sammelrubriken nicht selten eine Zollermäßigung gegenüber dem status quo ergeben. Während aber der bisherige Tarif nur 2 Sammelnummern für die nicht besonders benannten Papierwaren hatte, nämlich einen Satz von 1,50 Kronen für die lackierten, bronzierten, vergoldeten oder versilberten und einen Satz von 50 Öre für den ganzen Rest, sieht der neue schwedische Tarif eine Dreiteilung vor, die mit einer wesentlichen Zollerhöhung verbunden ist: in die höchstbelegte Gruppe (Nr. 322) sollen neben den lackierten, bronzierten, vergoldeten und versilberten noch die gefirnißten und mit Glimmerbronze bestrenten Waren aufgenommen und einem Zollsatz von 2 Kronen unterstellt werden; in einer zweiten Gruppe (Nr. 323) sind alle mit Prägung, Druck, Malerei, Fältelung, Pressung oder gestanzten Mustern versehenen Papp- oder Papierwaren mit dem Satze 1 Krone

zusammengefaßt, während bisher für sie im wesentlichen der Satz von 50 Öre gegolten hat; der Rest endlich ist in Nr. 324 beim Satze von 50 Öre belassen. Bei diesen Positionen sind folgende Zugeständnisse erreicht worden. Zunächst ist bei Nr. 322 der Satz auf 1,50 Kronen ermäßigt worden, also — abgesehen vom Einschluß der gefirnigten und mit Glimmerbronze bestreuten Papierwaren — auf den status quo. Dergleichen ist bei Nr. 323 der Satz von 1 Krone auf 75 Öre herabgesetzt worden, während bei Nr. 324 der Satz gebunden ist; sonach hat die in der neuen Nr. 323 liegende Zollverdoppelung doch eine sehr wesentliche Abschwächung erfahren. Da es sich bei den Verhandlungen als unmöglich erwies, die Zollerhöhungen auf diesem Gebiete vollständig zu beseitigen, ging das Bestreben dahin, für einzelne Artikelgruppen, bei denen der Zoll besonders belastend wirkt, Sonderzugeständnisse zu erreichen. Diese Bestrebungen waren verschiedentlich von Erfolg, so daß hier mehrfach die Wünsche der Interessenten Berücksichtigung gefunden haben. Zunächst ist bei Nr. 322 für alle gröberen Artikel zum Haus- oder Küchengebrauche (Kübel, Eimer und dergleichen) der Einheitssatz von 50 Öre gewährt worden. Dieses Zugeständnis bedeutet für unsere Hartpapierwarenindustrie eine wesentliche Erleichterung, da derartige Artikel, weil sie lackiert sind, zurzeit einem Zollsatz von 1,50 Kronen unterliegen. Ferner ist durch eine Zusatzbestimmung zu den Nrn. 322/323 festgelegt, daß Karten zum Aufkleben von Photographien auch dann, wenn sie einen Gold- oder Silberschnitt oder Buchstabendruck in Gold-, Silber- oder Metallfarbe aufweisen und aus diesem oder einem anderen Grunde an sich unter Nr. 322 (zu 1,50 Kronen) fallen würden, dennoch der Nr. 323 zuzuweisen sind und daher in keinem Falle mehr als 75 Öre Zoll zu tragen haben. Endlich sind durch Anmerkung a zu den Nrn. 322 bis 324 zwei Arten von Waren unter allen Umständen und ohne jede Rücksicht auf die Bearbeitung der niedrigsten Papierwarennummer (Nr. 324) zum Zolle von 50 Öre zugewiesen, nämlich Masken und Papierwäsche. Masken kosteten bisher 50 Öre pro Stück; sie kosten nunmehr 50 Öre pro kg. Für die Papierwäsche ist der Satz und auch die Fassung, die wegen der Zulassung der Verbindung mit Baumwollstoff und einer etwaigen Nahtprägung eine wesentliche Ermäßigung unter die sonst geltenden Zollsätze bewirkt, unverändert geblieben. — Durch Aufnahme einer Anmerkung des neuen autonomen Tarifs in den Vertragstarif ist noch festgelegt, daß bei der Verzollung von Verpackungskartons ein vergoldeter, versilberter, bronzierter oder gefärbter Rand oder eine solche Kante außer Betracht bleiben und ferner, daß die Beschaffenheit der Etikette, sofern sie nicht vergoldet, versilbert oder bronziert oder in

mehreren Farben gedruckt ist, ohne Einfluß bleibt (Anmerkung b zu den Nrn. 322 bis 324). — Unser Ausfuhrinteresse an Papiervaren der genannten Sammelrubriken beläuft sich auf etwa 400 000 Mark.

Für Bücher in nichtschwedischer Sprache (Nr. 328) ist, wie auch im geltenden Vertrage, die Zollfreiheit gebunden worden. Die neue Fassung des Zugeständnisses ist gegenüber der derzeitigen insofern etwas erweitert, als auch solche Bücher, die nicht in wesentlichem Umfang schwedischen Text enthalten, sowie Wörterbücher und Grammatiken in die Zollfreiheit eingeschlossen sind. An der Ausfuhr von Büchern nur oder überwiegend in schwedischer Sprache haben wir nur ein geringes Interesse; es handelt sich dabei wohl ausschließlich um sogenannte Krebse, d. h. um in Schweden gedruckte und nach Deutschland an den Buchhändler geschickte Werke, die unverkauft nach Schweden zurückgehen. Somit kann nahezu der ganze Wert unserer Ausfuhr in Büchern nach Schweden, der sich auf über 1 Million Mark beläuft, als durch die Bindung der Zollfreiheit gesichert gelten. || Es sei bemerkt, daß, einem Wunsche deutscher Interessenten entsprechend, festgestellt worden ist, daß in Deutschland hergestellte Landkarten ohne Text, die erst in Schweden mit dem schwedischen Texte bedruckt werden sollen, der Nr. 331 des neuen schwedischen Tarifs unterliegen, bei der die Zollfreiheit vorgesehen ist. || In Nr. 333 des neuen schwedischen Tarifs sind Bilder aller Art, wie Ätzungen, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Lichtdrucke, Öldrucke, Lithographien und Photographien mit Abziehbildern, Ansichts- und Glückwunschkarten aller Art, ferner mit Bilderbüchern und Malbüchern für Kinder zusammengefaßt und dem Zollsatz von 75 Öre unterstellt. Der bisherige Satz betrug im wesentlichen 50 Öre, indessen war in unserem Vertrage für Bilderbücher und Malbücher für Kinder mit erläuterndem Texte die Zollfreiheit vorgesehen, indem derartige Bilder- und Malbücher den zollfreien Büchern zugewiesen waren. Auf diese Gleichstellung hat sich Schweden nicht wieder einlassen wollen, und es ist auch nicht gelungen, eine Herabsetzung des Satzes von 75 Öre für Bilder- und Malbücher zu erreichen. Auch für Abziehbilder konnte eine Ermäßigung nicht erlangt werden. Dagegen haben wir wenigstens für den wichtigsten Teil der Nr. 333 und für denjenigen, bei dem die autonom vorgesehene Zollerhöhung im Hinblick auf den geringen Wert der Waren besonders belastend gewirkt hätte, nämlich für Ansichtskarten und Glückwunschkarten aller Art, die Wiedereinräumung des status quo mit 50 Öre durchgesetzt. Dieser Satz gilt auch dann, wenn jene Karten, was insbesondere bei Glückwunschkarten vielfach zutrifft, mit anderen Materialien verbunden sind. Für den Rest

der Position 333 ist der Satz von 75 Öre gebunden worden. — Von großer Bedeutung sind die Anmerkungen, die zu dieser Nummer vertraglich vereinbart wurden. Zunächst ist in Anmerkung a, entsprechend dem neuen autonomen Tarif, festgelegt, daß Bilder, die zu Druckwerken gehören und mit diesen eingeführt werden, als ein Teil der Druckwerke behandelt werden (d. h. im wesentlichen zollfrei sind). Die Anmerkung b enthält eine wesentliche Abänderung der Anmerkung 4 des neuen autonomen Tarifs. Gemäß letzterer sollten alle Bilder, die einer weiteren Bearbeitung, wie Pressen oder Stanzen, unterzogen worden sind, wie Papierwaren behandelt werden. Hiernach würde ein einfaches und geringwertiges Reklamebild, das Gold oder Silber zeigt oder auch nur lackiert ist, infolge irgendwelcher durch Pressung hervorgerufenen Erhöhung eines auch nur kleinen Teiles des Bildes nach Nr. 322 des neuen Tarifs einem Satze von 2 Kronen (vertragsmäßig 1,50 Kronen) unterlegen haben; einfache Ansichts- und Glückwunschkarten mit gepreßtem Rande würden gleichfalls, wenn sie lackiert sind oder Gold oder Silber zeigen, 1,50 Kronen statt 50 Öre zu zahlen gehabt haben. Es ist gelungen, nach sehr eingehenden Verhandlungen und nachdem die unverhältnismäßige Erhöhung der Zollbelastung infolge dieser Anmerkung an einer großen Zahl von Mustern zur Darstellung gebracht worden war, eine Abänderung der autonomen Anmerkung 4 gemäß Anmerkung b im Vertrage dahin zu erreichen, daß die Anmerkung 4 zunächst auf Ansichts- und Glückwunschkarten sowie auf Bilder, die auf anderem Material als auf Pappe, Papier oder Papiermasse angebracht sind, überhaupt keine Anwendung findet und daß ferner als einzige Bearbeitungsart, durch die ein Bild zur Papierware wird, nur noch das Stanzen gilt. Damit ist in dieser Frage der status quo wiederhergestellt und die weitergehende Wirkung der autonomen Anmerkung 4, die zu den lebhaftesten Befürchtungen in der deutschen Papierverarbeitungsindustrie Anlaß geboten hat, vollständig beseitigt. Endlich ist noch (in Anmerkung c) festgelegt, daß einfache Vorrichtungen an Bildern zum Aufhängen oder Aufstellen; wie Löcher, Papp- und Papierscheiben, Bänder, Schnüre oder Ringe aus unedlem Metall und dergleichen, bei der Verzollung ohne Einfluß bleiben. — Unsere Ausfuhr an den Erzeugnissen der Bilddruckmanufaktur der Nr. 333 kann auf 700 000 Mark veranschlagt werden. || An Drucksachen kaufmännischer Art (Katalogen, Geschäftsrundschreiben und dergleichen) haben wir ein bedeutendes Ausfuhrinteresse. Nr. 335 des neuen schwedischen Tarifs umfaßt derartige Drucksachen in schwedischer Sprache, zugleich mit Visitenkarten, Adreßkarten, Etiketten und Speisekarten, soweit sie Buchstabendruck aufweisen, und mit anderem Buchstabendruck zeigen-

dem Papier. Bisher galt für alle diese Waren, insofern sie nicht als zollfreie Bücher oder andere Druckereiarbeiten behandelt wurden, der Satz von 50 Öre. Schweden hat diesen Satz auf 75 Öre erhöht, um seinen Druckereibetrieben, die einen Zoll auf Bücher verlangten, wenigstens insofern einen verstärkten Schutz zu gewähren. Es konnte bei dieser Sachlage nicht gelingen, den status quo wieder zu erreichen, wir mußten uns vielmehr mit der Bindung des neuen Satzes zufrieden geben. Dabei ist durch eine Anmerkung noch festgelegt, daß auch Reklamekarten und Reklameplakate mit Bildern, soweit sie einen zusammenhängenden Text aufweisen, als geschäftliche Drucksachen nach Nr. 334 und 335 zu behandeln sind. Sie bleiben somit zollfrei, wenn sie ausländischen Text tragen, kosten aber 75 Öre, wenn sie mit schwedischem Texte bedruckt sind oder sich als Visitenkarten, Adreßkarten und dergleichen ausweisen. Insbesondere wird durch diese Festlegung verhütet, daß derartige Reklameplakate mit zusammenhängendem Texte etwa deshalb, weil sie gestanzt sind, unter die Papierwaren der Nr. 322 fallen. Unsere Ausfuhr an geschäftlichen Drucksachen beläuft sich auf etwa 200 000 Mark.

VIII. Spinnstoffe und Waren daraus.

A. Seide, auch künstliche.

Für seidenen Nähzwirn (Nr. 340) ist im neuen Tarif der Zoll von 2 Kronen auf $\frac{3}{2}$ Kronen erhöht. Wir haben Herabsetzung auf 2,50 Kronen erreicht, wodurch unser Ausfuhrinteresse, das sich auf 334 000 Mark beläuft, ausreichend geschützt erscheint. || Nach dem bisherigen schwedischen Tarif wurde seidener und halbseidener Samt wie seidene und halbseidene Gewebe verzollt, also zu 6 beziehungsweise 2,50 Kronen. Es bestand indessen die Bestimmung, daß Waren aus Samt, Felbel und Plüsch stets wie ganzseidene verzollt werden, wenn die Schauseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinste ersichtlich sind. Zufolge dieser Bestimmung ist wohl nahezu sämtlicher halbseidene Samt wie Ganzseide verzollt worden. Der neue schwedische Tarif unterscheidet bei Samt nicht mehr zwischen ganz- und halbseidenem, sondern hat für beide Arten den einheitlichen Satz von 10 Kronen (Nr. 343). Wir haben Herabsetzung auf 6 Kronen erreicht und damit wohl im wesentlichen den status quo wieder hergestellt. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf 181 000 Mark (die schwedische Statistik hat eine weit höhere Ziffer). || Ganz- und halbseidene Gewebe sind in den Nrn. 344 und 346 des neuen schwedischen Tarifs (Nr. 345, die ein gewisses Halbfabrikat enthält, ist für uns ohne Belang) mit Sätzen von 10 und 5 Kronen

belegt, gegen 6 und 2,50 Kronen bisher; überdies soll nach dem neuen Tarif die Grenze zwischen Halb- und Ganzseide erst bei einem Zusatz von mehr als 20 Prozent anderer Spinnstoffe liegen, während sie im derzeitigen Tarif bereits bei mehr als 15 Prozent Zusatz liegt. Es ist gelungen, sowohl die frühere Grenze als auch annähernd die früheren Zollsätze wieder herzustellen, indem für ganzseidene Gewebe (d. h. solche mit höchstens 15 Prozent anderer Spinnstoffe) wieder 6 Kronen, für halbseidene dagegen (d. h. solche mit mehr als 15 Prozent anderer Spinnstoffe) der unwesentlich erhöhte Satz von 3 Kronen bewilligt worden ist. Überdies ist durch Aufnahme einer im neuen Tarif enthaltenen Anmerkung festgelegt, daß wollene Kleiderstoffe im Gewichte von 300 g oder mehr auf 1 qm, die bis zu 3 Prozent des Gesamtgewichts an Seide enthalten, noch als wollene Gewebe angesehen werden; hinsichtlich der Berechnung des zulässigen Prozentgehalts an Seide ist vereinbart, daß, wenn ein Faden teilweise aus Seide besteht, nur das Gewicht der in ihm enthaltenen Seide zum Seidengehalte des Gewebes gerechnet wird und nicht etwa das Gewicht des ganzen Fadens. — Von Bedeutung ist die Festlegung der in der autonomen Anmerkung zu den Nrn. 342 bis 346 des Tarifs enthaltenen weiteren Bestimmung, daß ein Abzug vom zollpflichtigen Gewichte gewährt wird für solche auf Brettern befestigte Eisengestelle mit Haken, worauf gewisse Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe zum Schutze während der Beförderung aufgehakt werden; es ist das eine nicht unwichtige Ausnahme von der sonst im neuen Tarif beibehaltenen Bestimmung, daß bei seidenem Samte und seidenen Geweben für Einlagen kein Gewichtsabzug gewährt wird. || Sowohl nach dem neuen, wie nach dem bisherigen Tarif unterliegen die Bänder aus seidenem Samte und die anderen ganz- und halbseidenen Bänder den gleichen Zollsätzen wie die entsprechenden Gewebe. Wir haben daher auch für die Bänder, Nrn. 347 bis 349, die gleichen Zugeständnisse erreicht wie für die Gewebe, sowohl in den Sätzen wie hinsichtlich der Verschiebung der Grenze zwischen Ganz- und Halbseide. Von Bedeutung ist die aus dem neuen autonomen Tarif genommene und in der Anmerkung zu den genannten Tarifstellen festgelegte Begriffsbestimmung für Bänder; nach dieser gehören zu den eigentlichen Bändern die auf dem Bandstuhl mit Kette und Einschlag hergestellten Gewebe, und diesen stehen die sogenannten künstlichen Bänder gleich. Es ist dabei zusätzlich zu der Begriffsbestimmung im allgemeinen Tarife festgestellt, daß die Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, auch dann als solche behandelt werden, wenn sie mit Mustern gewebt oder mit nicht geraden Kanten versehen sind. Diese Bestimmung ist

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT, München und Leipzig.

Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg.

Von **Ernst von Meier.**

Nach dem Tode des Verfassers herausgegebene zweite Auflage, mit Anmerkungen und einer Einleitung von

Friedrich Thimme.

Preis 14 Mark.

Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung.

Von Dr. **Carl Brinkmann.**

Preis 1.50 Mark.

Aus den „Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.“

Christoph Entzelts Altmärkische Chronik.

Neu herausgegeben von

Hermann Bohm.

Preis 6.80 Mark.

Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I.

Von **Walther Schotte.**

Preis 3.20 Mark.

Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts

im historischen Zusammenhange behandelt
von

Gerhard Schapper.

Preis 10 Mark.

Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege.

Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.

Von **Paul Czygan.**

In zwei Bänden (soeben ausgegeben).

Preis 30 Mark.

DAS STAATSARCHIV.
SAMMLUNG
DER
OFFIZIELLEN AKTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE DER GEGENWART.

BEGRÜNDET
VON
AEGIDI UND KLAUHOLD.
IN FORTLAUFENDEN HEFTEN
HERAUSGEGEBEN
VON
GUSTAV ROLOFF.

BAND LXXXII.
VIERTES BIS SECHSTES HEFT.



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
MÜNCHEN UND LEIPZIG 1913.

sehr wichtig zur Unterscheidung der Bänder von den Posamenten der Nr. 352, die einen Zollsatz von 9 Kronen trägt.

Den Bändern sind in den Nrn. 350 und 351 des neuen autonomen Tarifs gleichgestellt worden: geflochtene, bandähnliche Schnüre ohne Einlagen und mit geraden Kanten sowie ohne anderes Muster als solches, das durch farbiges Garn oder farbigen Zwirn hervorgebracht ist. Es sind für derartige Schnüre die gleichen Zollsätze bewilligt worden wie für die Bänder, also 6 Kronen für ganzseidene und 3 Kronen für halbseidene mit der Unterscheidungsgrenze bei 15 Prozent Zusatz von anderen Spinnstoffen. Einem dringenden Wunsche unserer Industrie entsprechend, ist ferner durch eine Anmerkung zu diesen Nummern festgelegt worden, daß auch Schnüre der bezeichneten Art mit Einlagen, die lediglich aus Spinnstoffen oder Gespinsten bestehen, unter die Nrn. 350 und 351 fallen; es handelt sich hier um die sogenannten Soutaches, die ohne diese Anmerkung als andere Posamente unter die Nr. 352 mit einem wesentlich höheren Satze fallen würden. || Die Nr. 352 endlich umfaßt alle anderen Posamentierwaren aus Seide oder Halbseide, also alle diejenigen, die nicht als „Schnüre“ der vorgenannten Art unter die Nrn. 350 und 351 fallen und die auch nicht auf Grund der Begriffsbestimmung in der Anmerkung zu den Bändern wie diese zu behandeln sind. Für derartige Posamentierwaren sieht der neue autonome Tarif den Satz von 10 Kronen vor, der bei den Verhandlungen auf 9 Kronen herabgesetzt worden ist. Dieser Satz entspricht dem status quo; eine Unterscheidung zwischen Ganz- und Halbseide findet bei diesen Posamenten, wie schon bisher, nicht statt. — Zu dieser Nummer ist eine Anmerkung vereinbart worden, die eine wesentliche Besserstellung für unsere Ausfuhr gegen bisher herbeiführen wird. Wie nämlich in der Anmerkung zu den Nrn. 350 und 351 festgelegt ist, daß die dorthin fallenden Schnüre auch Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinsten haben dürfen, ohne einem höheren Zollsatz zu unterliegen, so soll gemäß der Anmerkung zur Nr. 352 das bloße Vorkommen jener Schnüre, und zwar auch solcher mit Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinsten (also der sogenannten Soutaches), in Kette oder Einschlag von Posamenten diese nicht unter den hohen Satz der Nr. 352 bringen; vielmehr sollen Besatz- und Garnierungsgegenstände, die nicht plüschartig sind und die allein wegen ihrer Schnur- oder Soutache-Einlagen unter die Nr. 352 fallen würden, nach Nr. 350 beziehungsweise 351 verzollt werden. Durch diese Bestimmung wird ein weiterer, nicht unerheblicher Teil der sogenannten Barmer Artikel dem hohen Satze der Nr. 352 entzogen und insbesondere auch des mäßigen Zollsatzes für die halbseidenen Bänder oder Schnüre

teilhaftig gemacht. Insgesamt dürfte sich die Industrie bei der Neuregelung der Zollverhältnisse für ihre Erzeugnisse mindestens nicht schlechter als bisher stehen. || Unser Interesse an der Ausfuhr von ganz- und halbseidenem Samte, ganz- und halbseidenen Geweben, Bändern und Posamenten beziffert sich auf weit über 3 Millionen Mark; eine genaue Zerlegung dieser Summe auf die einzelnen Artikelgruppen ist auf Grund der statistischen Nachweisungen nicht möglich.

B. Wolle.

Der gewalkte (nicht gewebte) wollene Filz unterliegt zurzeit in Schweden einem Zollsatz von 60 Öre. Im neuen Tarif ist dieser Satz für Maschinenfilz, endlos oder in Schlauchform, für Fabrikbedarf auf 50 Öre herabgesetzt, für anderen gewalkten, nicht gewebten Filz dagegen auf 90 Öre erhöht worden. Gerade an letzterem Filze haben wir ein nicht unbedeutendes Interesse, das sich auf mindestens 300 000 Mark belaufen dürfte. Es ist uns für Filz dieser Art bei Nr. 360 des Tarifs der status quo mit 60 Öre insoweit wieder bewilligt worden, als es sich um Filz von weniger als 300 g pro qm handelt; von dieser Ermäßigung dürfte der größte Teil unserer Ausfuhr an Stickerfilz Vorteil haben. || Im neuen schwedischen Tarif sind die Zollsätze auf Wollengarn insofern abgeändert, als bei den einzelnen Rubriken (einfach, ungebleicht und ungefärbt — einfach, gebleicht, gefärbt oder bedruckt — zwei- oder mehrdrähtig, ungefärbt und ungebleicht — zwei- oder mehrdrähtig, gebleicht, gefärbt oder bedruckt) je eine besondere Position für Wollengarn über Nr. 40 metrisch, als für das feinere Kammgarn, gebildet worden ist, und zwar mit einem um je 10 Öre höheren Satze. Unsere Bemühungen, diese Erhöhungen (Nrn. 362, 364, 366, 368) zu beseitigen, haben schließlich zu der Bindung der erhöhten Sätze geführt, wodurch zugleich, da Schweden die Spannung nicht ändern wird, auch die Sätze für die geringeren Garnnummern festgelegt sind. Eine ernste Gefahr, daß Schweden in näherer Zeit durch Entwicklung einer Feinspinnerei unserem Kammgarnexport, der sich auf 3 bis 4 Millionen Mark beläuft, erheblichen Abbruch tun wird, dürfte kaum vorliegen. — Wollengarn in Aufmachungen für den Einzelverkauf wurde bisher wie anderes Wollengarn verzollt. Im neuen Tarif ist dafür eine besondere Position geschaffen worden (Nr. 371), und zwar mit einem Zollsatz, der noch über den Satz für die höchst belegte Garnstaffel hinaus einen Zuschlag von 15 Öre für das Akkomodieren enthält. Dieser Zuschlag ist bei den Verhandlungen wieder beseitigt worden. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Frage der Abgrenzung der akkomodierten Garne allgemein zur Sprache gebracht

worden. Schweden hat erklärt, daß die Abgrenzung zwar noch nicht feststehe, daß aber die Zuweisung von Garnen zu den akkomodierten jedenfalls nicht in größerem Umfang erfolgen werde, als dies in Deutschland der Fall sei. || Für Preßtücher, gewebt, und für gewebten Maschinenfilz für Fabrikbedarf ist der Satz im neuen Tarife von 25 auf 50 Öre erhöht. Es ist die Bindung dieses Satzes bewilligt worden. Zu einer Herabsetzung erklärte sich Schweden namentlich um deswillen außerstande, weil der Satz von 50 Öre auf einem Kompromiß zwischen den Herstellern und den Verbrauchern (Zellstoff- und Papierfabrikanten) von Fabrikfilz in Schweden beruhe. Der deutsche Tarif enthält den Satz von 80 Mark pro dz für derartigen Filz. || Gänzlich geändert gegenüber dem bisherigen Tarif ist die Zollbehandlung der wollenen Teppiche. Bisher galt für Teppiche aus Wolle der einheitliche Satz von 60 Öre, der sich, falls der Teppich gesäumt einging, durch den 10prozentigen Saumzuschlag auf 66 Öre, falls er aber mit Fransen versehen war, durch den 75prozentigen Konfektionszuschlag auf 1,05 Kronen erhöhte. Im neuen schwedischen Tarif sind die wollenen Teppiche in drei Gruppen zerlegt: in geknüpft, in nicht geknüpft plüschartige und in nicht geknüpft andere, und die letztgenannten zwei Rubriken zerfallen wieder in je zwei Unterabteilungen, je nachdem die Teppiche als Meterware oder abgepaßt eingehen; den abgepaßten sind die zusammengenähten, gesäumten und mit Fransen versehenen gleichgestellt, so daß also die besondere Erhebung des Saum- oder Konfektionszuschlags in Wegfall kommt. Die Zollbelastung der wollenen Teppiche ist durchgehends im neuen Tarif erheblich höher als bisher gehalten, und zwar mit der Begründung, daß der bisherige Teppichzoll, der noch aus alter Zeit stamme, auch im Verhältnis zu den übrigen Zöllen für wollene Gewebe unverhältnismäßig niedrig sei und die Entwicklung einer schwedischen Teppichindustrie künstlich zurückgehalten habe. Bei dieser Sachlage, und da wir selbst in Deutschland für geknüpft Teppiche einen Zollsatz von 2 Mark pro kg (vertragsmäßig 1,50 Mark), für andere einen Satz von 1 Mark haben, konnten unsere Anträge, die auf Wiederherstellung der bisherigen Zollbelastung gingen, nicht voll durchgesetzt werden. Nach den Äußerungen unserer Industriellen liegt unser Interesse nicht bei der Meterware, die aus England kommt, sondern bei den abgepaßten Teppichen, die zwar gesäumt, aber nur selten mit Fransen versehen sind, so daß der Wegfall des Konfektionszuschlags für unseren Export nicht von erheblicher Bedeutung ist. Wir haben bei den Verhandlungen für abgepaßt Teppiche, auch gesäumt und mit Fransen versehen, einen einheitlichen Satz von 1 Krone erreicht, und zwar sowohl für die plüsch-

artigen Teppiche (Nr. 376), wie für die anderen (Nr. 378); dieser Satz bedeutet bei Nr. 376 Ermäßigung von 25 Öre gegenüber dem neuen autonomen Tarif, bei Nr. 378 aber die Bindung. Da in Deutschland zum Teppichzolle noch der Saumzuschlag mit 15 Prozent tritt, so liegt der erreichte schwedische Vertragssatz nicht über dem deutschen Zoll. Für die in Deutschland hergestellten Knüpfteppiche ist von Schweden bei Nr. 374 des Tarifs Herabsetzung des neuen autonomen Zolles von 2 Kronen auf die Hälfte, also gleichfalls auf 1 Krone bewilligt worden. Die Unterscheidung gegenüber den orientalischen Teppichen ist so gewählt, daß nur solche Knüpfteppiche den Vertragszoll genießen werden, die höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge enthalten. Nach den Angaben unserer Industriellen stellen wir dichtere Knüpfteppiche kaum her, während der orientalische Teppich bei dieser Grenze im wesentlichen erst beginnt. Die doppelt so hohe Zollbelastung der Orientware dürfte auch nach Ansicht der Interessenten der deutschen Ausfuhr zugute kommen. — Unser Ausfuhrinteresse an Teppichen bewertet sich auf 359 000 Mark.

Für wollenen Samt und Plüsch (Nr. 379) und für abgepaßte wollene Gewebe, wie Tischdecken, Kopftücher, Schals usw. (Nr. 380), ist der Satz von 1,75 Kronen, der dem bisherigen gleich ist, gebunden worden. Unsere Ausfuhr beläuft sich auf etwa 400 000 Mark. || Die große Gruppe der nicht besonders benannten Wollengewebe, insbesondere also der Kleider- und Futterstoffe, unterlag bisher dem einheitlichen Zollsatz von 1,75 Kronen. Unser Export in diesen Wollgeweben nach Schweden ist außerordentlich bedeutend; er belief sich im Jahre 1909 auf 8,2 Millionen Mark, 1908 auf 8,9 Millionen, und 1907 sogar auf 10 Millionen Mark. Der neue schwedische Tarif will nur die schwereren Gewebe, d. h. solche im Gewichte von mehr als 300 g auf 1 qm, bei dem bisherigen Satze von 1,75 Kronen belassen, alle leichteren Wollengewebe dagegen dem Satze von 2,50 Kronen unterstellen; in den schweren Geweben ist die schwedische Industrie schon zurzeit leistungsfähig, während sie sich in den leichteren Artikeln entwickeln soll. Unser Hauptbestreben bei den Verhandlungen mußte, nachdem die vollständige Wiedererreichung des status quo sich als unmöglich herausgestellt hatte, darauf gerichtet sein, die Gewichtsgrenze in der Weise zu verschieben, daß ein möglichst großer Teil der Gewebe dem bisherigen Zolle von 1,75 Kronen unterstellt bliebe; dies ist in umfangreichem Maße gelungen, insofern nach dem Vertrage nicht schon alle Gewebe von 300 g abwärts, sondern nur solche, die 200 g und weniger wiegen, unter den erhöhten Zollsatz fallen werden. Gerade in die Gruppe der Gewebe zwischen 300 und 200 g Gewicht pro qm

fällt aber der überwiegende Teil unserer Kleiderstoffausfuhr nach Schweden. Für das Gros unserer Ausfuhr ist damit jedenfalls der status quo wieder erreicht. Für die leichteren Wollengewebe, also diejenigen im Gewichte von 200 g und weniger pro qm, ist eine Ermäßigung des Satzes von 2,50 Kronen auf 2,25 Kronen erzielt worden; eine weitergehende Herabsetzung war hier nicht zu erreichen. In diese Gewichtsstaffel fallen neben den Mousselinen, die hochwertig sind, die leichteren Futterstoffe aus Wolle und Halbwole, insbesondere die Zanellas, sowie ein nicht unbeträchtlicher Teil der leichteren Kleiderstoffe. Ein gewisser, wenn nicht vollständiger Ersatz für die bei den leichten Geweben verbliebene Zollerhöhung kann darin gefunden werden, daß wir für die ganz schweren Wollengewebe, d. h. für solche im Gewichte von über 700 g pro qm, eine Herabsetzung unter den status quo, nämlich auf 1,50 Kronen erreicht haben; die schweren Paletotstoffe, Eskimos und derartige werden davon Vorteil haben. Die Staffelung der wollenen Gewebe nach dem Gewichte, wie sie nunmehr durch den Vertrag festgelegt ist, ist sonach die gleiche wie diejenige des deutschen Zolltarifs; nachstehend seien die einzelnen Gewichtsstaffeln, in die nunmehr die Nummern 382 und 383 des neuen schwedischen Tarifs zerfallen, mit den durch den Vertrag vereinbarten Sätzen zusammengestellt unter Gegenüberstellung der autonomen und der Vertragssätze des deutschen Tarifs:

	schwedischer		deutscher Satz
	Satz	auton.	vert.
Wollengewebe im Gewichte:	Kronen	Mark	Mark
von mehr als 700 g pro qm	1,50	1,35	1,35
von mehr als 200 g bis 700 g pro qm	1,75	1,75	1,50
von 200 g oder weniger pro qm . .	2,25	2,20	2,20

In Nr. 383 des neuen schwedischen Tarifs sind den leichteren Wollengeweben zum Zollsatz von 2,50 Kronen solche schwereren Kleiderstoffe (d. h. von mehr als 300 g Gewicht pro qm) gleichgestellt, welche Seidenfäden enthalten, sofern die Seide höchstens 3 Prozent vom Gesamtgewicht des Gewebes ausmacht. Diese Bestimmung ist in den Vertrag aufgenommen worden. Durch sie wird verhütet, daß derartige Wollengewebe mit Effektfäden aus Seide oder Halbseide als halbseidene Gewebe behandelt und dem Vertragssatze für die Halbseide von 3 Kronen unterstellt werden. Der bisherige Vertragssatz für halbseidene Gewebe betrug 2,50 Kronen, diese Gewebe sind also beim status quo verblieben, an den Konzessionen für die leichteren Wollengewebe nehmen sie aber nicht teil. Übrigens steht die Bestimmung im Zusammenhange mit der An-

merkung zu den Nrn. 344 und 346 des neuen Tarifs, die sich auf die gleichen wollenen Kleiderstoffe mit Effektfäden bezieht und die oben beim Seidenabschnitte besprochen worden ist. || Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren sowie Wirkwaren aus Wolle werden nach dem neuen Tarif, ebenso wie dies nach dem bisherigen der Fall war, den entsprechenden baumwollenen Artikeln gleich behandelt (Nr. 388). Die Bindung dieser Gleichstellung ist bewilligt worden, indessen mit einer Ausnahme: für baumwollene Strümpfe haben wir Herabsetzung von 2 Kronen auf 1,90 Kronen erzielt (bei Nr. 500 des neuen Tarifs), für die wollenen Strümpfe ist aber diese Herabsetzung nicht bewilligt worden, so daß für sie der Satz von 2 Kronen, wie er auch in den Vertrag eingestellt ist, bestehen bleibt. Eine erhebliche Bedeutung dürfte dieser Höherhaltung der wollenen Strümpfe nicht beizumessen sein. Unser Interesse an der Ausfuhr wollener Wirkwaren usw. beläuft sich auf rund 400 000 Mark. || Treib- und Transportriemen aus Wolle und anderen Tierhaaren haben bisher im wesentlichen 10 Prozent vom Werte gekostet; der neue autonome Satz von 35 Öre pro kg ist uns auf 30 Öre ermäßigt worden, wodurch die bisherige Zollhöhe nicht wesentlich überschritten werden dürfte. Unser Export an Treib- und Transportriemen aus Spinnstoffen jeder Art (eine Unterscheidung nach der Gattung der Spinnstoffe wird durch die deutsche Statistik nicht ermöglicht) bewertet sich auf über 100 000 Mark.

C. Pflanzliche Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.

Für einfaches Garn aus Flachs, Hanf und Ramie sieht der neue Tarif eine Staffelung nach der Feinheit vor, die im bisherigen Tarif nicht bestand, mit erhöhten Sätzen für die höheren Nummern (ausgenommen Garn über Nr. 75, das Schweden nicht selbst herstellen kann und das deshalb zollfrei bleibt). Unser Interesse erschien nicht erheblich genug, als daß wir bei dem lebhaften Widerstande Schwedens gegen Wieder-einräumung des status quo bei den für uns wichtigeren Garnnummern auf unserer Forderung hätten bestehen müssen. Dagegen haben wir für zwei- oder mehrdrähtiges Flachs-, Hanf- und Ramiegarn, einschließlich des leinenen Nähzwirns, die Beseitigung der Erhöhungen des neuen schwedischen Tarifs erreicht und mit den Sätzen von 40 Öre für ungebleichten und ungefärbten Zwirn (Nr. 406) und von 60 Öre für gebleichten, gefärbten oder bedruckten Zwirn (Nr. 407) den status quo wiederhergestellt. Unser Interesse beträgt über 100 000 Mark. || Für Gewebe aus Flachs, Hanf und Ramie (auch in Verbindung mit Baumwolle oder Jute) ist im neuen schwedischen Tarif zwar die bisherige Teilung

in ungemusterte und gemusterte und für die ersteren Gewebe im allgemeinen auch die bisherige Staffeln nach der Fadenzahl pro qcm beibehalten worden, im einzelnen sind indessen durch weitere Unterteilung der Positionen nicht unbeträchtliche Zollerhöhungen eingetreten. Beibehalten sind bei den ungemusterten Geweben die Staffeln: höchstens 25 Kett- und Einschlagfäden pro qcm, 25 bis 35 Kett- und Einschlagfäden und 35 bis 50 Kett- und Einschlagfäden; dagegen ist die bisherige oberste Gruppe, Gewebe mit mehr als 50 Kett- und Einschlagfäden, in zwei Gruppen zerlegt: in solche mit über 50 bis 65 und in solche mit über 65 Kett- und Einschlagfäden. Ferner ist im Unterschiede vom bisherigen Tarif nunmehr bei allen diesen Staffeln — von der neuen Höchststaffel allein abgesehen — eine Unterscheidung im Zollsatz gemacht, je nachdem es sich um rohe oder um veredelte (gebleichte, gefärbte, bedruckte) Gewebe handelt. Sodann sind auch die gemusterten Gewebe in zwei Staffeln zerlegt, und zwar je nach der Fadenzahl: solche mit höchstens 50 Kett- und Einschlagfäden und solche mit über 50 Fäden, wobei den letzteren diejenigen Gewebe zugerechnet werden, deren Musterung durch verschiedene Fadendichte entstanden ist. Endlich sind die Taschentuchgewebe herausgenommen und nach der Fadenzahl in zwei Staffeln geteilt, den anderen Geweben vorangestellt. Diese weitgehende Detaillierung hat auf der ganzen Linie erhebliche Zollerhöhungen zur Folge gehabt, insbesondere durch die allgemein durchgeführte Unterscheidung zwischen rohen und veredelten Geweben bei den nicht mit Mustern gewebten Artikeln. Wir konnten uns, da Schweden bei seinem Bestreben, die Veredelung der Leinen- usw. Gewebe durch erhöhte Zölle zu schützen, die neu eingeführte Spannung zwischen rohen und veredelten Geweben autonom nicht vermindern wird, darauf beschränken, Herabsetzungsanträge bei den Positionen für die veredelten Gewebe zu stellen, wodurch die Sätze für die unveredelten zugleich in gewisser Hinsicht mit festgelegt werden. Auch erschien es nicht erforderlich, für die neu gebildete Staffel der feinsten ungemusterten Gewebe (solche mit über 65 Kett- und Einschlagfäden pro qcm) einen Antrag zu stellen; Schweden kann diese Gewebe nicht selbst produzieren und hat deshalb auch für sie den bisherigen Satz von 1,75 Kronen (bei Nr. 438) unverändert belassen. Endlich ist weder für Samt und Plüsch aus Leinen noch für Buchbinderzeugstoff, noch für Satin- und Atlasgewebe ohne Muster ein Antrag gestellt worden, da auch an diesen Artikeln unser Interesse gering ist. Im übrigen aber finden sich sämtliche Nummern des neuen schwedischen Tarifs, die die Gewebe aus Leinen, Hanf oder Ramie auch in Verbindung mit Jute oder Baumwolle betreffen, in dem

vorliegenden Verträge mit Zugeständnissen von größerer oder geringerer Bedeutung. || Von besonderem Werte sind die Herabsetzungen für die Taschentuchgewebe (Nrn. 425 und 426), wo die Sätze von 1,30 auf 1,10 und von 2,25 auf 1,90 Kronen ermäßigt sind, sowie für die gemusterten Gewebe der Nr. 440 (solche mit über 50 Kett- und Einschlagfäden), wo 2 Kronen statt 2,50 Kronen im autonomen Tarif bewilligt sind. Geringer sind die Ermäßigungen der neuen autonomen Sätze für die ungemusterten Gewebe der Nrn. 431 bis 437. In dieser Hinsicht ist die Veränderung in der Zollbehandlung von Belang, die der neue schwedische Tarif für Gewebe mit eingewebten Namen, Monogrammen, Buchstaben oder Ziffern in der autonomen Anmerkung 2 zu den Nrn. 428 bis 440 vorsieht. Derartige Gewebe wurden bisher als gemusterte verzollt; in Zukunft soll das Einweben des Namens, Monogramms usw. nicht mehr die Verzollung des Gewebes als gemustert, sondern einen Zuschlag zum Zolle, der sonst für das Gewebe gilt, von 20 Prozent zur Folge haben. Durch diese Bestimmung tritt für ungemusterte Gewebe der neuen Nr. 431, wenn ihnen ein Name oder ein Monogramm eingewebt ist, an Stelle des bisherigen Zolles von 1,50 Kronen der Satz von 60 Öre, für Gewebe der neuen Nr. 433 in dem gleichen Falle der Satz von 78 Öre, und auch die Gewebe der Nr. 435 kommen durch das Einweben von Namen usw. auf einen Zoll von 1,44 Kronen gegenüber 1,50 Kronen bisher. Nach der Absicht des neuen schwedischen Tarifs sollte der genannte 20prozentige Zuschlag auch für gemusterte Gewebe eintreten, wenn ihnen ein Name oder ein Monogramm und dergleichen eingewebt ist. Das würde zu einer weiteren erheblichen Zollerhöhung für einen großen Teil der gemusterten Gewebe geführt haben. Es ist aber gelungen, insofern die Wirkung der Anmerkung zu beseitigen, als durch eine Zusatzbestimmung zu den Nrn. 439 und 440 vereinbart ist, daß bei den gemusterten Geweben der genannten Nummern eingewebte Namen, Buchstaben, Monogramme und Ziffern eine Erhöhung der für diese Gewebe geltenden Zollsätze nicht zur Folge haben sollen. Diese Bestimmungen über das Einweben von Namen, Monogrammen usw. sind für größere Lieferungen von Tischzeug oder Wäsche an einen Besteller, beispielsweise an Restaurants, Hotels, öffentliche Verwaltungen usw., von erheblichem Einfluß. — Im großen und ganzen dürfte hiernach unserer Leinenindustrie durch die Regelung der Zollverhältnisse im neuen schwedischen Verträge die Aufrechterhaltung ihres Absatzes auf dem schwedischen Markte ohne wesentliche Erschwerung ermöglicht werden. Unser Interesse an der Ausfuhr von Leinengeweben usw. beläuft sich auf etwa 700 000 Mark. — Erwähnt sei noch, daß als Anmerkung zu den Nrn. 428 bis 440 eine Bestimmung

des neuen Tarifs in den Vertrag aufgenommen worden ist, nach der an sich ungemusterte Gewebe, die durch farbige Kett- oder Einschlagfäden entstandene Streifen oder Vierecke aufweisen, deshalb nicht als mit Mustern gewebt verzollt werden. || Für Fischernetze aus Leinen oder Hanf (Nr. 446) ist der Zoll von 45 Öre ausgewirkt, der den bisherigen Satz von 44 Öre lediglich abrundet; der neue autonome Satz beträgt 50 Öre.

D. Baumwolle.

Im neuen schwedischen Tarif ist Baumwollgarn, und zwar sowohl das einfache wie das einmal gezwirnte mehrfache und sowohl das rohe wie das veredelte, nach der Feinheit gestaffelt; beibehalten sind die bisherigen Sätze überall für Baumwollgarn zwischen Nr. 12 und 23 englisch, Garn unter Nr. 12 hat gegen bisher eine Ermäßigung, Garn von Nr. 23 und darüber dagegen eine Erhöhung erfahren. Eine Erhöhung ist ferner dadurch eingetreten, daß nunmehr gebleichtes Garn zum veredelten gerechnet wird und daß ferner für mehrfach gezwirntes Garn ein höherer Satz eingesetzt ist. Unser Ausfuhrinteresse nach Schweden liegt einmal beim Vigognegarn, ferner bei rohem und veredeltem einfachen Garn der Nrn. 23 bis 32 und endlich beim Nähzwirn; in diesen Arten von baumwollenem Garn und Zwirn beläuft unsere Ausfuhr nach Schweden sich auf reichlich 1 Million Mark, wovon etwa die Hälfte auf Nähzwirn entfallen wird. Für Vigognegarn, das unter Nr. 12 englisch liegt, haben wir bei den Nrn. 451 und 454 die autonom ermäßigten Sätze gebunden. Allerdings gelten diese Sätze nur für solches Vigognegarn, das keinen Wollzusatz enthält; Versuche, einen Zusatz bis zu 5 Prozent Wolle beim Vigognegarn für zulässig erklärt zu erhalten, sind erfolglos geblieben, sie würden zu einer Zollermäßigung für derartiges Garn weit unter den status quo geführt haben; auch nach dem deutschen Tarif wird Vigognegarn mit Beimischung von Wolle als wollenes Garn verzollt. — Für einfaches Garn von Nr. 23 bis ausschließlich Nr. 33 sind uns bei Nr. 453 und Nr. 456 die autonomen Sätze von 20 Öre auf 18 Öre und von 35 Öre auf 33 Öre herabgesetzt worden. Bisher bezahlte derartiges Garn: roh 15 und veredelt 30 Öre; die neuen vertragmäßigen Zollsätze sind also dem status quo sehr nahe gerückt. Für Nähzwirn, der bei weitem wichtigsten Gruppe unseres Baumwollgarnexports nach Schweden, ist insofern ein einheitlicher Satz bewilligt worden, als vier- oder mehrdrähtiger Nähzwirn, sowohl einmal gezwirnt (nach Nr. 462) wie mehrmals gezwirnt (nach Nr. 464) wie auch in Aufmachungen für den Kleinhandel (nach Nr. 465) 35 Öre Zoll tragen soll. Dieser Satz geht nirgends über den status quo hinaus, bedeutet aber für Nähzwirn in Aufmachungen für den

Detailverkauf — und das ist die weit überwiegende Menge des nach Schweden abgesetzten Nähzwirns — eine Ermäßigung unter den derzeitigen Zollsatz von 40 Öre. || Felbel und Plüsch aus Baumwolle trugen bisher einen Zollsatz von 90 Öre, und dieser Satz galt auch für gebleichten und gefärbten Baumwollsaum, während bedruckter oder gepreßter Baumwollsaum 1,10 Kronen zu zahlen hatte. Im neuen autonomen Tarif ist eine andere Zollbehandlung für die verschiedenen Arten von Baumwollsaum eingetreten, bei der für unseren Export wohl allein in Betracht kommenden Nr. 472 des neuen Tarifs ist aber für veredelten Saum aller Art (von Manchester abgesehen) der Satz von 1,60 Kronen eingesetzt. Es ist gelungen, den status quo im wesentlichen wieder herzustellen, indem für gebleichten oder gefärbten Saum 90 Öre und für bedruckten oder gepreßten 1,10 Kronen bewilligt worden sind. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf über 300 000 Mark. || Wie die Leinengewebe, so haben im neuen schwedischen Tarif auch die Baumwollgewebe eine sehr viel weitergehende Einteilung als bisher erfahren. Der bisherige Tarif hat neben einigen Spezialpositionen (für Maschinenfilz, Segeltuch, Matten, Buchbinderleinwand usw.) für das Gros der Baumwollgewebe nur vier Rubriken: eine für undichte und ganz feine dichte Gewebe, nämlich für solche, die pro qm 80 oder mehr Kett- und Einschlagfäden haben, mit 1,75 Kronen Zoll und drei Rubriken für die anderen Baumwollgewebe, die, wenn roh 50 Öre, wenn gebleicht oder gefärbt 90 Öre, wenn bedruckt oder gepreßt 1,10 Kronen Zoll tragen. Aus diesen vier Positionen des bisherigen Tarifs sind 22 Positionen im neuen Tarif geworden. Die Einteilung ist im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie bei den Leinengeweben vorgenommen. Es sind auch hier die Taschentuchgewebe herausgenommen, die gemusterten von den ungemusterten Geweben geschieden und die letzteren einer weitgehenden Unterteilung unterworfen worden, und zwar zunächst nach dem Gewicht: ungemusterte Gewebe von 250 g oder mehr pro qm, von 250 bis 100 g pro qm und unter 100 g pro qm; besonders behandelt sind von den ungemusterten Geweben die abgepaßten (Tischtücher, Kopftücher, Gardinen usw.); dabei sind überall, abgesehen von der schwersten Gewichtsstaffel der ungemusterten und von den gemusterten Geweben, für jede Abteilung Unterschiede im Zollsatz nach der Fadenzahl eingeführt, und zwar je nachdem es sich um Gewebe mit mehr oder weniger als 60 Kett- oder Einschlagfäden pro qm handelt; endlich ist bei den weitaus meisten Staffeln die bisherige Unterscheidung in rohe, gebleichte und gefärbte und bedruckte Gewebe beibehalten, indessen mit der wesentlichen Abweichung gegen bisher, daß den gebleichten Geweben

nur die einfarbigen im Zolle gleichgestellt, alle buntgewebten aber zu den bedruckten gerechnet sind. Diese Detaillierung im neuen schwedischen Tarif mag sehr weitgehend sein, sie entspricht indessen den vielen Wertabstufungen in den Baumwollgeweben und findet sich auch in den Zolltarifen anderer Länder mit entwickelter Industrie, insbesondere auch im deutschen Tarif. Es ist schwer, bei den einzelnen Positionen des neuen schwedischen Tarifs für die Baumwollgewebe die neue Zollbelastung mit der derzeitigen in Vergleich zu stellen. Einerseits ist die seitherige gesonderte Behandlung der undichten und der feinsten ungemusterten dichten Gewebe (mit mindestens 80 Kett- und Einschlagfäden pro qcm) in Wegfall gekommen, und da der seitherige Satz für diese Gewebe (1,75 Kronen) nur bei zwei der neuen autonomen Baumwollgewebepositionen erreicht, bei keiner aber überstiegen wird, so bringt der neue Tarif insoweit zweifellos Ermäßigungen unter den derzeitigen Stand. Andererseits enthält aber die schon bemerkte Gleichstellung der buntgewebten Artikel mit den bedruckten eine weitgehende Erhöhung gegen bisher, die in ihrer Wirkung auf unsere Ausfuhr die vorerwähnte Herabsetzung sicher übersteigen dürfte; dafür sprechen auch die Ziffern der schwedischen Statistik, wenn diese auch ebensowenig wie die deutschen Nachweisungen ein einigermaßen klares Bild von der Verteilung unserer Ausfuhr auf die einzelnen Positionen des neuen Tarifs ergeben. Endlich lassen, abgesehen von diesen Veränderungen im Tarifschema, die neuen schwedischen Zollsätze durchgehends die Absicht einer nicht unbedeutlichen Zollerhöhung für die Baumwollgewebe erkennen. — Bei den im neuen schwedischen Tarif vorgesehenen Spannungen zwischen den Zollsätzen in den einzelnen Rubriken und Positionen erschien es ebensowenig wie bei den Leinengeweben erforderlich, die sämtlichen 22 Positionen für die Baumwollgewebe in den Kreis unserer Anträge einzubeziehen und in dem Vertrage zur Erscheinung zu bringen, zumal wir auch an der Ausfuhr roher Gewebe nach Schweden kein erhebliches Interesse haben; vielmehr ist durch die in dem vorliegenden Vertrage vorgesehenen Bestimmungen auch für die nicht unter die dort aufgeführten Positionen fallenden Arten von Baumwollgeweben eine Festlegung der Zollverhältnisse erreicht. Im einzelnen gehen die Konzessionen, die uns bewilligt worden sind, verschieden weit. Befriedigend ist die Regelung im Vertrage für die Taschentuchgewebe, bei denen eine Verschiebung der Grenze zwischen den Nrn. 473 und 474 dahin, daß nicht schon mehr als 60, sondern erst mehr als 80 Kett- und Einschlagfäden pro qcm den höheren Satz zur Folge haben sollen, und überdies noch eine kleine Herabsetzung erreicht worden ist; für die feinen Taschentuchgewebe (mit

mehr als 80 Kett- und Einschlagfäden pro qcm) bleibt der neue Satz von 1,45 Kronen erheblich unter dem derzeitigen von 1,75 Kronen. Wesentlich sind ferner die Zugeständnisse, die uns für die muster-gewebten Artikel der Nrn. 493 und 494 bewilligt worden sind. Bei beiden Nummern ist eine neue Gewichtsstaffel, die der autonome Tarif nicht vorsieht, eingeführt worden, und zwar bei 100 g Gewicht pro qm Gewebe. Wir haben ein wesentliches Ausfuhrinteresse nur an gemusterten Geweben, die mehr als 100 g wiegen, und für diese ist, wenn sie gebleicht oder einfarbig sind (Nr. 493), der autonome Satz von 1,50 auf 1,15 Kronen, wenn sie buntgewebt oder bedruckt sind (Nr. 494), der Satz von 1,75 auf 1,40 Kronen herabgesetzt worden; für gemusterte Gewebe, die leichter sind als 100 g pro qm, haben wir bei Nr. 493 wie bei Nr. 494 Herabsetzung um je 10 Öre erreicht. Für die ungemusterten Gewebe (Nr. 475 und 476, 481 und 482, 484 und 485, 487 und 488, 490 und 491) sind die Herabsetzungen weniger erheblich, sie betragen durchgehends 5 oder 10 Öre, wenn wir uns nicht mit der Bindung begnügen konnten; eine Erhöhung gegen bisher ist bei den ungemusterten Geweben namentlich durch die schon erwähnte Gleichstellung der buntgewebten mit den bedruckten eingetreten, dagegen bedeutet der Wegfall des bisherigen Satzes von 1,75 Kronen für die undichten und ganz feinen dichten Gewebe mehrfach eine Ermäßigung gegen bisher. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die verbliebenen Erhöhungen gegenüber dem derzeitigen Zollstand eine Gefährdung unseres Exports von Baumwollgeweben, der auf etwa 2,2 Millionen Mark zu bewerten ist, nicht befürchten lassen. In den Vertrag ist noch die Anmerkung zu den Nrn. 475 bis 494 des autonomen Tarifs aufgenommen worden, nach der an sich ungemusterte Gewebe deshalb nicht schon als gemusterte Gewebe verzollt werden sollen, weil sie Streifen oder Vierecke durch farbige Kett- oder Einschlagfäden aufweisen. Diese Bestimmung entspricht derjenigen für die Leinengewebe.

In Nr. 495 des neuen Tarifs sind Zwirngardinengewebe von mindestens 75 cm Breite und ungemusterter Tüll dem Satze von 2,50 Kronen wie bisher unterstellt worden; in Nr. 496 ist für den gemusterten Tüll sowie für Spitzen und Spitzengewebe aus Baumwolle der Satz von 4 Kronen eingesetzt, der für gemusterten Tüll eine Erhöhung bedeutet, insofern dieser bisher dem ungemusterten gleich behandelt wurde, für die Spitzen dagegen dem status quo entspricht. Da Deutschland an gemustertem Tüll, einem englischen Artikel, kein größeres Interesse hat, konnten wir uns bei beiden Positionen mit der Bindung zufrieden geben. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf 100 000 Mark. || Baumwollene

Bänder unterlagen bisher einem Zolle von 1,75 Kronen. Wir haben Herabsetzung des neuen autonomen Zolles (Nr. 497) von 2,25 auf 2 Kronen erreicht und überdies für die baumwollenen Bänder dieselbe Bestimmung festgelegt, wie für die seidene Bänder, daß nämlich Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, auch dann als solche verzollt werden, wenn sie mustergewebt oder mit nicht geraden Kanten versehen sind. || Wie bei den seidene Posamenten, so sind auch bei den baumwollenen geflochtene, bandähnliche Schnüre ohne Einlagen und mit geraden Kanten sowie ohne anderes Muster als ein durch gefärbtes Garn oder gefärbten Zwirn hervorgebrachtes dem gleichen Zollsatz wie die Bänder unterworfen (Nr. 498). Wir haben auch für derartige Schnüre dieselbe Zollermäßigung wie für die Bänder erzielt, nämlich auf 2 Kronen, und überdies auch hier — analog wie bei den gleichartigen Artikeln aus Seide und Halbseide der Nrn. 350/351 — durch eine Anmerkung vereinbart, daß Einlagen aus Spinnstoffen oder Gespinsten ohne Einfluß auf die Verzollung bleiben. Andere Posamente aus Baumwolle sollen nach Nr. 499 des neuen Tarifs 3 Kronen Zoll zahlen. Wir haben auch bei dieser Nummer eine analoge Anmerkung, wie bei Nr. 352 für die seidene und halbseidene Posamenten erreicht, dahin, daß Besatz und Garnierungsgegenstände (nicht plüschartige) mit Schnüren der Nr. 498 in Kette oder Schuß, auch wenn sich diese Schnüre als Soutaches darstellen, nicht lediglich wegen dieser Schnüre unter den Satz von 3 Kronen bei Nr. 499 fallen, sondern nach Nr. 498 zu 2 Kronen verzollt werden sollen. Durch diese Anmerkungen erfährt die Industrie für baumwollene Artikel die gleiche Vergünstigung wie für seidene und halbseidene. || Baumwollene Wirkwaren, denen die durch Stricken und Knüpfen hergestellten Waren gleich behandelt werden, unterlagen bisher einem einheitlichen Zolle von 1,75 Kronen. Dieser Satz ist im neuen Tarif nur für die Meterware und für die schwereren Unterkleider beibehalten (Nr. 502), während für die Strümpfe (Nr. 500) Erhöhung auf 2 Kronen, für die Handschuhe aber und die Unterkleider, die höchstens 1 kg pro Dutzend wiegen, Erhöhung auf 2,50 Kronen eingetreten ist. Wir haben für die Strümpfe Ermäßigung auf 1,90 Kronen, für die Handschuhe (zu denen auch die genähten Handschuhe aus Geweben gerechnet sind) Herabsetzung auf 2 Kronen und für die leichteren Unterkleider Herabminderung auf 2,25 Kronen erreicht. Die Aufnahme der Nr. 502 des allgemeinen Tarifs in den Vertrag erschien nicht erforderlich, da wir einerseits an der Ausfuhr von Wirkstoffen in Meterware und von schwereren Unterkleidern nach Schweden kein besonderes Interesse haben, andererseits aber auch bei der Herabminderung der autonomen Spannung

zwischen Nr. 502 und den Nrn. 500 beziehungsweise 501 infolge der Zollermäßigungen bei den beiden letztgenannten Nummern eine autonome Erhöhung des Satzes der Nr. 502 nicht zu erwarten steht. Die für Strümpfe verbliebene Zollerhöhung von 15 Öre ist nicht bedeutend, und die Herabsetzungen für die leichteren Unterkleider und namentlich für die Handschuhe sind erheblich, so daß sie nach dem Urteil unserer Industriellen die Aufrechterhaltung des Exports ermöglichen werden. Unser Ausfuhrinteresse an baumwollenen Wirkwaren beläuft sich auf über 500 000 Mark. || Der Zoll für Fischernetze aus Baumwolle stellt sich zurzeit auf 22 Öre; derjenige für andere Netze beträgt 10 Prozent vom Werte oder auch 1,75 Kronen, sofern sie den Wirkwaren tarifarisch gleichgestellt werden. Der neue Zolltarif sieht in Nr. 504 einen Zollsatz von 25 Öre vor, der sonach die bisherige Zollbelastung nicht übersteigen dürfte. Dieser Satz ist gebunden und damit ein deutsches Ausfuhrinteresse von etwa 100 000 Mark gesichert worden.

E. u. F. Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschuk, ferner Linoleum und Wachstuch.

Kautschukierte Gewebe, soweit sie nicht für technische Zwecke bestimmt sind und soweit sie keine Seide enthalten, sind im neuen Tarif (Nr. 508) mit einem Zollsatz von 2 Kronen belegt, gegen 1,75 Kronen im bisherigen Tarif. Die Wiedereinräumung des status quo bei dieser Position ist abgelehnt worden; indessen glaubten wir uns bei der nicht erheblichen Erhöhung auch mit der Bindung des neuen Satzes zufriedengeben zu können. Unser Interesse beläuft sich auf etwa 150 000 Mark. || Für Linoleum (Nr. 509) ist durch Ermäßigung des neuen autonomen Satzes von 30 Öre auf 25 Öre der status quo wieder eingeräumt, für Wachstuch (Nr. 510) der unverändert gebliebene Satz mit 60 Öre gebunden worden. Unser Interesse an der Ausfuhr von Linoleum und Wachstuch nach Schweden beläuft sich auf über 1 000 000 Mark. || Zu den bisher behandelten Textilabschnitten des neuen schwedischen Tarifs sind zwei Anmerkungen bewilligt worden, die von einigem Werte sind. Die Anmerkung a bringt zum Ausdruck, daß farbige Streifen, die ausschließlich zum Anhalt beim Zuschneiden oder Nähen dienen sollen, und ferner farbige Kanten, die lediglich Unterscheidungsmerkmale für die einzelnen Fabrikate sind, bei der Zollbehandlung von Geweben außer Betracht bleiben sollen. Durch die Anmerkung b wird in Übereinstimmung mit dem neuen autonomen Tarif festgelegt, daß auch die Beschaffenheit der Webekanten bei der Verzollung von Geweben nicht zu berücksichtigen ist.

G. Konfektion.

In Nr. 514 des neuen Tarifs ist nicht nur — was im wesentlichen dem derzeitigen Zustand entspricht — bestimmt, daß für das Säumen oder Einfassen mit Kantenband bei Gespinstwaren ein Zuschlag von 10 Prozent des Zollbetrags erhoben wird, sondern es ist — und das ist neu — der gleiche Zuschlag auch festgesetzt, wenn die Gespinstwaren nur zugeschnitten oder ausgestanzt sind, aber eine Näharbeit nicht aufweisen. Von größerer Bedeutung für unseren Export dürfte die Erweiterung in der Anwendung des Zuschlags kaum sein; andererseits erscheint es wertvoll, den 10prozentigen Saumzuschlag festzulegen. Es ist deshalb die Nr. 514 in den Vertrag aufgenommen. Dann waren aber auch die beiden autonomen Anmerkungen zu dieser Nummer in den Vertrag einzustellen, von denen die erste für die einfache und unmittelbar mit dem Saume zusammenhängende Hohlnaht gleichfalls nur den 10prozentigen Zuschlag vorsieht, die zweite aber den Zuschlag für solche zugeschnittenen oder ausgeschnittenen Gespinstwaren vollständig in Wegfall kommen läßt, bei deren Zuschneiden augenscheinlich Abfälle nicht entstanden sind. Der Grund für die letztere Bestimmung liegt darin, daß Schweden die Berechtigung zur Erhebung eines Zuschlags für lediglich zugeschnittene oder ausgestanzte Gespinstwaren in der durch den Abfall veranlaßten Gewichtsverminderung der eingeführten Waren erblickt; ist also ein Abfall beim Zuschneiden oder Ausschneiden nicht entstanden, so entfällt auch der Grund für die Erhebung eines Zollzuschlags. || Hosenträger, Gürtel, Schärpen, Strumpfbänder, Kleiderschürzer und dergleichen unterliegen zum Teil, wenn sie aus Seide oder Halbseide bestehen, einem Satze von 3 Kronen, andere, und hierher gehören auch die seidenen in Verbindung mit Kautschuk, einem Satze von 1,75 Kronen. Im neuen Tarif sind derartige Artikel aus Goldgespinstwaren einem Satze von 12 Kronen (Nr. 520), solche aus Seide oder Halbseide einem Satze von 5 Kronen (Nr. 521), andere endlich einem Satze von 2,25 Kronen (Nr. 522) unterstellt worden. Wir haben bei Nr. 520 eine Ermäßigung auf 9 Kronen — entsprechend dem Satze, der bisher auch sonst für Goldgespinstarbeiten galt —, bei Nr. 521 eine solche auf 4 Kronen und bei Nr. 522 eine Herabsetzung von 2 Kronen — entsprechend dem Satze für die Bänder und Schnüre aus Textilstoffen, abgesehen von Seide — erreicht, wodurch unsere Interessen ausreichend gewahrt erscheinen dürften. || Die Zollbehandlung der Konfektion, d. h. der Kleidungsstücke aller Art und der genähten Haushaltungsgegenstände (wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Vorhänge und dergleichen), fand bisher in der Weise statt, daß zum

Grundzoll des hauptsächlich beziehungsweise bei Oberkleidern des an der Außenseite verwendeten Gewebes ein prozentualer Zuschlag trat, der je nach der Ausstattung des konfektionierten Gegenstandes und überdies auch noch für baumwollene und leinene Konfektion einerseits und wollene und seidene Konfektion anderseits verschieden bemessen war. Bei leinener und baumwollener Konfektion trat ein Zuschlag von 100 Prozent zum Gewebezoll ein, wenn der konfektionierte Artikel mit Stickerei versehen war, sonst — auch wenn Spitzen angebracht waren — ein Zuschlag von 75 Prozent. Dagegen unterlag die wollene und seidene Konfektion dem 100prozentigen Zuschlag zum Gewebezolle nicht nur bei einer Verbindung mit Stickerei, sondern auch wenn Fransen, Posamente, Spitzen, Blonden oder wenn ein Futter vorhanden war, für das ein höherer Zoll galt als das Gewebe, aus dem das Kleidungsstück hauptsächlich bestand; im übrigen galt auch für die wollene und seidene Konfektion der 75prozentige Zuschlag zum Gewebezolle. Endlich wurden Kleidungsstücke aus Wirkwaren (einschließlich der geknoteten oder gestrickten) zum Wirkwarenzoll ohne Zuschlag abgefertigt, auch wenn sie gewöhnliche Zutaten, wie Knöpfe, Knopfleisten, Zugschnüre, Zugbänder und dergleichen aufwiesen. Von diesen Bestimmungen ist nur die letztgenannte bezüglich der Wirkwarenkonfektion im neuen schwedischen Tarif beibehalten und auch im Vertrage festgelegt (Nr. 551 und Anmerkung dazu). Im übrigen aber hat der neue Tarif überall spezifische Gewichtszölle für die einzelnen Arten der Konfektion. Dabei ist die vorgenommene Detaillierung eine sehr weitgehende. Bei der Bemessung der spezifischen Zollsätze ist naturgemäß auf die gegen bisher erhöhten Gewebezölle Rücksicht genommen, indessen ist überdies noch eine Steigerung des Konfektionszuschlags eingetreten. Im einzelnen wird der Vergleich mit der seitherigen Zollbelastung dadurch besonders erschwert, daß nicht überall mit Sicherheit festzustellen ist, welche Gewebearten bei den einzelnen Artikeln hauptsächlich zur Verwendung gelangen und welchen Zollsätzen diese bisher unterlagen. Zu den einzelnen Tarifstellen, die sich auf die Konfektion beziehen, sei das Nachstehende ausgeführt.

Die Nrn. 532/533 betreffen leinene und baumwollene Kragen, Manschetten und Vorhemden, die gestärkt und gebügelt nach Schweden eingehen. Im autonomen Tarif sind dafür, je nachdem die Artikel mit Stickerei oder Spitzen versehen sind oder nicht, die Sätze von 4,50 und 3,50 Kronen eingesetzt, die wir im Vertrag auf 4 und 3,10 Kronen herabgemindert haben. Bisher hatten diese Artikel an Zoll zu zahlen: || bestickt aus Leinen: 2 Kronen, 3 Kronen oder 3,50 Kronen, je nach der

Art des Gewebes, || bestickt aus Baumwolle: 1,80 Kronen, 2,20 Kronen oder 3,50 Kronen, je nachdem gebleichte, gefärbte oder bedruckte oder feinste Baumwollgewebe verwendet wurden, || aus Leinen mit Spitzen: 1,75 Kronen, 2,63 Kronen oder 3,06 Kronen, je nach der verwendeten Gewebeart, || aus Baumwolle mit Spitzen: 1,58 Kronen, 1,93 Kronen oder 3,06 Kronen, mit derselben Unterscheidung nach dem verwendeten Gewebe, wie oben, || aus Leinen ohne Stickerei und Spitzen: wie aus Leinen mit Spitzen, || aus Baumwolle ohne Stickerei und Spitzen: wie aus Baumwolle mit Spitzen. || Diese Gegenüberstellung mit den bisherigen Zollbeträgen zeigt einerseits, daß ein Vergleich der bisherigen Zollbelastung mit der neuen auf diesem Gebiet im einzelnen kaum möglich ist, anderseits aber auch, daß durchgehends trotz der vertraglichen Ermäßigung die neuen Sätze doch noch höher liegen als die seitherigen. Eine Gefährdung unserer Ausfuhr dürfte dadurch wohl kaum zu besorgen sein. Unsere Ausfuhr an derartiger Wäsche nach Schweden ist recht beträchtlich; nach der schwedischen Statistik beläuft sie sich auf etwa 650 000 Kronen, worin allerdings auch österreichische Erzeugnisse eingeschlossen sein dürften. || Korsette aus anderen Geweben als Seide und Halbseide sollen nach Nr. 535 des neuen schwedischen Tarifs 2,25 Kronen kosten. Wir haben die Herabminderung dieses Satzes auf 1,80 Kronen erreicht und überdies in einer Anmerkung vereinbart, daß Bänder, gewebte Spitzen, Stickereien und ähnliche Verzierungen eine Erhöhung des Zolles nicht zur Folge haben sollen. Die bisherigen Zollsätze für leinene und baumwollene Korsette sind die gleichen gewesen, wie sie vorstehend bei den Nrn. 532/533 für die dorthin fallende Wäsche angegeben wurden; im Durchschnitt dürfte der neue Zollsatz, der überdies den Vorteil der Einheitlichkeit hat, die bisherige Zollbelastung nicht oder nur unwesentlich übersteigen, für die feineren Korsette aber unter dem status quo bleiben. Das letztere gilt noch mehr für die allerdings wenig beträchtlichen wollenen Korsette, die bisher 3,50 Kronen (falls mit Spitzen oder Stickerei versehen) und 3,06 Kronen (falls ohne Stickerei und Spitzen) an Zoll kosteten. Unsere Ausfuhr an Korsetten nach Schweden belief sich 1909 auf 27 000 Mark, war aber in den Vorjahren bedeutend höher. || Die Kleider für Männer und Knaben, abgesehen von denjenigen aus Seide oder Halbseide, sind in den Nrn. 552 bis 554 des neuen schwedischen Tarifs behandelt, und zwar getrennt nach denjenigen aus Wollen- und Leinengeweben (Nrn. 552/553) und denjenigen aus anderen Geweben, also insbesondere den baumwollenen (Nr. 554). Für die Männer- und Knabekleider aus Wolle und Leinen (dem Hanf gleichgestellt ist) sind Zollsätze von 4 und 3 Kronen ausgeworfen, und zwar der erstere Satz

für solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Seide oder Halbseide sowie für solche aus Wollengewebe mit Seide, das nicht als Halbseide anzusehen ist (Kleiderstoffe von mehr als 300 g Gewicht pro qm mit seidenen oder halbseidenen Fäden, sofern die Seide höchstens 3 Prozent des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt, vgl. Anmerkung zu den Nrn. 344 und 346 sowie den Nrn. 332/333 des Vertragstarifs), und der letztere Satz für alle anderen wollenen und leinenen Männer- und Knabenkleider. Wir haben den Satz von 4 Kronen auf 3,50 Kronen ermäßigt und den Satz von 3 Kronen gebunden. Ebenso ist der Satz für die baumwollenen Männer- und Knabenkleider (Nr. 554) mit 2 Kronen gebunden worden. Die bisherigen Zollsätze betragen: || für wollene Männer- und Knabenkleider mit Futter, Aufschlägen oder Besatz aus Seide oder Halbseide: 3,50 Kronen, für derartige Kleider aus Leinen- oder Hanfgeweben: 1,75 Kronen, 2,63 Kronen oder 3,06 Kronen, je nach der verwendeten Gewebeart, || für Männer- usw. Kleider aus Wollengeweben mit Seideneffekt in dem zugelassenen Ausmaß, die bisher als halbseidene Gewebe verzollt wurden, je nachdem sie mit reinseidenem oder mit halbseidenem Futter, Aufschlägen oder Besatz versehen sind: 5 Kronen oder 4,38 Kronen, || für andere Kleider aus wollenen Geweben 3,06 Kronen, für andere Kleider aus leinenen Geweben 1,75 Kronen, 2,63 Kronen oder 3,06 Kronen (wie oben), falls nicht eine Stickerei-verzierung vorliegt, was aber selten der Fall sein dürfte; alsdann würden die bisherigen Sätze 2 Kronen, 3 Kronen und 3,50 Kronen betragen haben, || für baumwollene Kleider: 1,58 Kronen, 1,93 Kronen oder 3,06 Kronen, je nachdem gebleichte, gefärbte oder bedruckte oder feinste Baumwollgewebe verwendet wurden, — falls aber Stickerei-verzierung vorliegt: 1,80 Kronen, 2,20 Kronen oder 3,50 Kronen. || Auch hier ist ein genauer Vergleich mit der bisherigen Zollbelastung nicht möglich; indessen dürften die neuen Zollsätze für Männer- und Knabenkleider im Durchschnitt nicht über dem derzeitigen Zollniveau liegen. Unsere Ausfuhr bewertete sich auf 237 000 Mark, welche Summe nahezu ausschließlich auf baumwollene und wollene Artikel fällt.

Die übrige Konfektion (insbesondere die Frauen- und Mädchenkleider, die Kinderkleider, Blusen, Schürzen, Unterröcke, Damen- und Kinderkragen, Damenmäntel usw.) ist in den Nrn. 555 bis 564 zusammengefaßt und in folgende größere Gruppen zerlegt: Kleider und andere Näharbeiten aus Spitzen, Spitzengewebe oder Tüll, — solche aus Seide, — solche aus Halbseide, — solche aus gewalktem Filze, — solche aus anderen Gespinstwaren, insbesondere aus Wolle, Baumwolle und Leinen. || In der hochwertigsten Gruppe, der Spitzen- usw. Konfektion, ist insoweit

eine Herabsetzung eingetreten, als für Konfektion aus Spitzen, Spitzen-
gewebe oder Tüll ganz oder teilweise aus Seide im neuen Tarif ein ein-
heitlicher Satz von 20 Kronen eingesetzt ist, während der bisherige Satz
dafür 24 Kronen oder, vereinzelt 21 Kronen betrug. Wir haben den
neuen Satz im Verträge gebunden (Nr. 555). Aus dieser Gruppe ist
ferner vertraglich gebunden noch der Satz für die andere (nicht seidene)
Spitzen- und Tüllkonfektion, soweit sie nicht mit seidene oder halb-
seidenem Futter versehen ist (Nr. 557). Hier ist der Satz des neuen
autonomen Tarifs (7 Kronen) der gleiche wie bisher; er ist im Verhältnis
zum Werte der Ware nicht übermäßig, und seine Festlegung im Vertrag
empfiehlt sich besonders um deswillen, weil — wie bei den Verhand-
lungen noch ausdrücklich festgestellt worden ist — hierher auch Kleider
aus baumwollenem Tüll, bestickt mit Seide, fallen, da der Grundsatz des
neuen schwedischen Tarifs, daß für die Verzollung der Stickereien der
Grundstoff und nicht das Stickmaterial entscheidend ist, auch auf die
Konfektion aus besticktem Tüll Anwendung findet. || Für Konfektion aus
Seide und aus Halbseide sind wesentliche Ermäßigungen erzielt worden:
für die ganzseidene Konfektion von 20 auf 14 Kronen bei Ausstattung
mit Spitzen der Stickerei (Nr. 558) und von 16 auf 12 Kronen ohne
solche Ausstattung (Nr. 559), für die halbseidene Konfektion aber von
10 auf 6,50 Kronen (Nr. 560) und von 8 auf 5,50 Kronen (Nr. 561) mit
der gleichen Unterscheidung der Tarifstellen. Wie oben dargelegt wurde,
sind ja auch für die ganz- und halbseidenen Gewebe erhebliche Zoll-
herabsetzungen erzielt worden; indessen hat Schweden, worauf gleich-
falls oben bereits hingewiesen wurde, den Konfektionszuschlag etwas
höher gehalten. Den vertraglich ausgewirkten Sätzen für ganz- und
halbseidene Gewebe würden bei Zugrundelegung des bisherigen Kon-
fektionszuschlags von 100 beziehungsweise 75 Prozent entsprochen haben:

	bei Nr. 558	ein Satz von 12 Kronen,
„	„ 559	„ „ „ 10,50 „
„	„ 560	„ „ „ 6 „
„	„ 561	„ „ „ 5,25 „

Die verbliebene Erhöhung des Zuschlags für die Konfektion ist so-
nach namentlich bei den halbseidenen Kleidern so gering, daß sie eine
Einwirkung auf unseren Export nicht befürchten läßt. Das muß in
gleicher Weise von der verbliebenen Erhöhung des Gesamtzolls für die
konfektionierten Artikel gegenüber dem status quo gelten, da hierbei
der gesteigerte Zoll für die halbseidenen Gewebe (von 2,50 auf 3 Kronen)
mit in Betracht kommt. || Für die Konfektion aus anderen Gespinstwaren
als Spitzen, Stickereien, Tüll, ganz- und halbseidenen Geweben, also

hauptsächlich für die wollene, baumwollene und leinene Konfektion sind im neuen schwedischen Tarif die beiden Positionen 563 und 564 geschaffen, von denen die erstere derartige Konfektion mit Stickerei oder Spitzen oder mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist, die letztere aber die übrige Konfektion aus Wolle, Baumwolle, Leinen usw. umfaßt. Für die Nr. 563 ist ein autonomer Zollsatz von 5,25 Kronen, für die Nr. 564 ein solcher von 3,50 Kronen eingesetzt. Überdies kommt hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den beiden Positionen die autonome Anmerkung 3 zum Konfektionsabschnitt in Betracht, nach der wie gestickte Waren auch solche zu verzollen sind, die mit Applikation, für Zierzwecke aufgenähten Bändern, Schnüren, Garn, Fransen oder Goldgespinstwaren versehen sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Bestimmungen die Zollbelastung der Konfektion in Schweden eine wesentliche Erhöhung erfährt. Wollene Kleider von der Art, wie sie unter Nr. 563 des neuen Tarifs mit 5,25 Kronen Zoll fallen, unterliegen zurzeit einem Zolle von 3,50 Kronen; nur für Kleider aus schwererem Wollengewebe mit geringem Seidenzusatz, vergleiche die Nrn. 382/383, beträgt der derzeitige Zoll im Falle der Ausstattung der Kleider gemäß Nr. 564 entweder 5 oder 4,38 Kronen. Baumwollene Kleider der Art, wie sie jetzt unter Nr. 563 mit 5,25 Kronen Zoll fallen, zahlten bisher bei einer Ausstattung mit Stickerei: 1,80 Kronen, 2,20 Kronen oder höchstens 3,50 Kronen; bei Ausstattung mit Spitzen oder Seide enthaltendem Futter oder Besatz: 1,58 Kronen, 1,93 Kronen oder höchstens 3,06 Kronen; leinene Kleider aber im ersteren Falle: 2 Kronen, 3 Kronen oder höchstens 3,50 Kronen, im letzteren: 1,75 Kronen, 2,63 Kronen oder 3,06 Kronen. Bei Nr. 564 sehen wir einen neuen autonomen Zoll von 3,50 Kronen — gegenüber: || für wollene Konfektion: einem bisherigen Satze von 3,06 Kronen, || für baumwollene Konfektion; bisherigen Sätzen von 1,58 oder 1,93 oder höchstens 3,06 Kronen, || für Konfektion aus Leinen, Hanf usw.: bisherigen Sätzen von 1,75 oder 2,63 oder 3,06 Kronen.

Sind sonach die autonomen Sätze bei den Nrn. 563 und 564 schon an sich höher und zumeist erheblich höher als die bisherigen Zölle, so würde des weiteren auch die oben angeführte autonome Anmerkung 3 zum Konfektionsabschnitte zur Folge haben, daß im Gegensatze zu der bisherigen Praxis ein großer Teil der billigen Konfektion wegen einer Applikation oder wegen zu Zierzwecken aufgenähter Bänder nicht mehr unter den niedrigeren Konfektionssatz (Nr. 564), sondern unter den höheren (Nr. 563) fiel. Bei dieser Sachlage waren von Beginn der Verhandlungen ab unsere Anstrengungen auf Erreichung einer günstigeren

Zollbehandlung für Konfektion bei den Nrn. 563 und 564 gerichtet. Für die wollene Konfektion ist es nur gelungen, bei Nr. 563 den Satz von 5,25 auf 5 Kronen zu ermäßigen und bei Nr. 564 den Satz von 3,50 Kronen zu binden. Dagegen sind für die baumwollene und leinene Konfektion wesentliche Zugeständnisse erzielt worden: bei Nr. 563 ist für diese beiden Arten von Konfektion der Satz von 5,25 auf 4 Kronen herabgesetzt, — bei Nr. 564 ist wenigstens für diejenige baumwollene Konfektion, die pro Stück nicht mehr als 200 g wiegt, die bedeutende Ermäßigung von 3,50 auf 2,50 Kronen bewilligt worden, während für den Rest der baumwollenen ebenso wie für die hierher gehörige leinene und wollene Konfektion der Satz von 3,50 Kronen gebunden ist, endlich ist die Anmerkung 3 dahin gemildert worden, daß bei leinener und baumwollener Konfektion die zu Zierzwecken aufgenähten Bänder und geflochtenen bandähnlichen Schnüre (abgesehen von solchen aus Seide oder Halbseide) sowie die solchen Bändern vertragsgemäß im Zolle gleichgestellten Besatz- und Garnierungsgegenstände bei der Verzollung außer Betracht bleiben. Für die wollene Konfektion ist dagegen eine Abänderung der autonomen Anmerkung 3 nicht erreicht worden. Bei einem Vergleiche der neuen Zollbehandlung, wie sie auch nach diesen Zugeständnissen für unsere Konfektion verbleibt, mit der seitherigen, sind die neuen schwedischen Gewebezölle von maßgebendem Einfluß. In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, daß der Zollsatz für die leichteren Wollgewebe im Vertrag auf 2,25 Kronen festgesetzt ist. Ein 100prozentiger Zuschlag hierzu, wie er für wollene Kleider der neuen Nr. 563 nach der derzeitigen Verzollungsart zur Erhebung gelangen würde, würde zu einem Gesamtzoll von 4,50 Kronen führen, so daß für derartige Kleider die Erhöhung des Konfektionszuschlags, wie sie auch nach dem Vertrage noch verbleibt, kaum beträchtlich erscheint. Kleider aus schwereren Wollgeweben (über 300 g pro qm) mit höchstens 3 Prozent vom Gesamtgewicht an Seide, die bisher 5 beziehungsweise 4,38 Kronen Zoll zahlen, fallen, da solche Gewebe nun nicht mehr als halbseidene, sondern als wollene angesehen werden, unter die Nrn. 563 und 564, so daß also für sie der Gesamtzoll teilweise der gleiche geblieben, teilweise etwas erhöht, teilweise aber auch ermäßigt worden ist. Andererseits liegt eine Steigerung des Konfektionszuschlags für alle Kleider aus solchen Wollgeweben vor, die beim bisherigen Zollsatz von 1,75 Kronen verblieben sind, sofern die betreffende konfektionierte Ware unter die neue Nr. 563 mit dem Zolle von 5 Kronen fällt; besonders beträchtlich ist die Erhöhung dann, wenn der Artikel bisher nur 75 Prozent Zuschlag zu zahlen gehabt hätte, jetzt aber wegen der Anmerkung 3 als gestickter

angesehen und daher unter die Nr. 563 gebracht wird. Dagegen ist wiederum für diejenige Wollkonfektion, die aus Geweben mit dem unverändert gebliebenen 1,75 Kronen-Zoll hergestellt ist und die unter die neue Nr. 564 fällt, der Konfektionszuschlag nicht bedeutend erhöht worden (Gesamtzoll 3,50 Kronen statt bisher 3,06 Kronen). Die Zollsätze für Leinengewebe sind auch bei Berücksichtigung der im Vertrag erreichten erheblichen Ermäßigungen gegenüber den neuen autonomen Sätzen stellenweise nicht unbeträchtlich über den derzeitigen Stand erhöht, so von 1 Krone auf 1,20 Kronen, von 1,75 Kronen auf 2 Kronen und von 1,50 Kronen auf 1,75 beziehungsweise auf 2 Kronen. Bei diesen Erhöhungen der Gewebezölle bedeutet der neue Satz für die Leinenkonfektion bei Nr. 563 mit 4 Kronen nur teilweise eine beträchtlichere Erhöhung des Konfektionszuschlags, nämlich in der Hauptsache wohl nur für leinene Konfektion mit Spitzen, für die bisher nur ein 75prozentiger Zuschlag eintrat; für die leinene Konfektion, die unter die Nr. 564 fällt, ist bei dem neuen Satze von 3,50 Kronen häufig und insbesondere soweit es sich um Artikel aus feinen Leinengeweben handelt, gleichfalls keine beträchtliche Erhöhung eingetreten. Bei der Baumwollkonfektion endlich wird ein Vergleich des bisherigen Konfektionszuschlags mit demjenigen der in den neuen vertragsmäßigen Sätzen für die baumwollene Konfektion enthalten ist, sehr erschwert durch die völlige Umgestaltung, die die Zollsätze für Baumwollgewebe erfahren haben, insofern hierbei Erhöhungen von 90 Öre und 1,10 Kronen auf 1,40 und 1,65 Kronen, andererseits aber auch wieder Herabsetzungen des früheren Satzes von 1,75 Kronen für die ganz feinen und undichten Baumwollgewebe bis auf 1,40 Kronen, 1,15 Kronen, ja bis auf 90 Öre eingetreten sind. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß eine ins Gewicht fallende Erhöhung verblieben ist für manche Artikel der Baumwollkonfektion in Verbindung mit Spitzen (neuer Gesamtzoll von 4 Kronen bei Nr. 563), ebenso für leichtere Artikel (d. h. solche unter 200 g Gewicht), die unter Nr. 564 (Gesamtzoll 3,50 Kronen) fallen, im übrigen aber dürfte der Konfektionszuschlag, wie er in den neuen Gesamtzollsätzen für die Baumwollkonfektion enthalten ist, durchschnittlich nicht erheblich über dem derzeitigen liegen. Es sei noch hingewiesen auf die in den Vertragstarif übernommene Anmerkung zu Nr. 563 dahin, daß Kantenband oder Schnur, zum Schutze der Kanten oder als Ersatz für Knopflöcher aufgenäht, nicht als Besatz im Sinne der Nr. 563 angesehen wird. Im ganzen genommen sieht sich zwar unsere Konfektionsindustrie bei den Nrn. 563 und 564 stellenweise einer nicht unbeträchtlichen Erhöhung der Zollbelastung auf Grund der Neuregelung des schwedischen Tarifs

gegenüber, und das gilt insbesondere für einen Teil der Wollenkonfektion, aber die Erhöhungen sind teilweise wohl nicht von erheblichem Einfluß, und es stehen ihnen auch Ermäßigungen gegenüber, so daß für unsere Konfektionsausfuhr insgesamt eine ins Gewicht fallende Einschränkung nicht zu besorgen steht; auch kann nicht verkannt werden, daß es bei den Vertragsverhandlungen gelungen ist, gerade für denjenigen Teil der Konfektion, der durch die neuen Zollsätze besonders bedroht erschien, nämlich für die baumwollene Konfektion, Zugeständnisse zu erzielen, die von ausschlaggebendem Werte sind.

Unsere Ausfuhr in Konfektion aus Seide und Halbseide bewertet sich auf 365 000 Mark, diejenige in wollener, baumwollener und leinener Konfektion dagegen auf etwa 1,7 Millionen Mark; die letztere Ziffer ist nach der schwedischen Statistik beträchtlich höher. || Stickereien unterliegen nach dem derzeitigen Tarif im allgemeinen einem 100prozentigen Zuschlag zu dem Zolle für das Gewebe, auf dem die Stickerei angebracht ist; das Stickmaterial selbst übt auf die Verzollung keinen Einfluß aus. Bei 2 Arten von Stickerei sind indessen im derzeitigen Tarif spezifische Zollsätze ausgeworfen: ein Zoll von 6,50 Kronen für gestickte Streifen aus Baumwolltüll, auch mit Näharbeit versehen, und derartig bestickte Gewebe, die augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt sind, sowie ferner ein Satz von 5,50 Kronen für gestickte Streifen aus anderen Baumwollen- oder aus Leinengeweben, auch wenn mit Näharbeit versehen, und für ebensolche bestickten Gewebe, falls sie augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt sind. Grundsätzlich ist diese Verzollungsart im neuen schwedischen Tarif beibehalten worden. Für die Tüllstickerei, allerdings mit der für uns unwesentlichen Beschränkung auf den ungemusterten und nicht seidehaltigen Tüll, ist ein spezifischer Satz eingestellt (Nr. 540), derselbe ist indessen auf 8 Kronen erhöht worden. Wir haben die Herabsetzung auf den status quo von 6,50 Kronen erreicht, und diesem Zollsatz unterliegen, wie bisher, auch die sogenannten Entredeux, nämlich die zum Zerschneiden in Streifen bestimmten bestickten Baumwolltülle. Die Stickerei auf Streifen aus Leinen- oder Baumwollgeweben, mit Ausnahme von Spitzen und Tüll, und derartige bestickte Entredeux sind in Nr. 543 beim bisherigen Satze von 5,50 Kronen belassen, und dieser Satz ist im Vertrage gebunden worden. Ferner ist der 100prozentige Zuschlag zum Gewbezolle beibehalten worden für alle Stickereien auf Spitzen, Spitzengeweben und gemustertem Tüll, sodann für alle Stickereien auf Seide oder Halbseide oder auf gewalktem (nicht gewebtem) Filze; auch diese beiden Tarifstellen (Nr. 541/542) sind im Vertrage gebunden worden. Für die übrige Stickerei, die bisher gleich-

falls mit 100 Prozent Zuschlag zum Gewebezoll belegt wurde, ist ein spezifischer Zollsatz von 4 Kronen eingestellt (Nr. 544); es ist der gleiche Zoll wie der für wollene, baumwollene und leinene Spitzen geltende, und nach der schwedischen Begründung ist hier die Gleichstellung der Spitzen mit den Stickereien hauptsächlich deshalb erfolgt, um eine Erleichterung in der Zollabfertigung zu erzielen. Wir haben auch diesen Satz im Verträge gebunden. Unser Interesse an der Ausfuhr von Stickereien insgesamt nach Schweden, das durch die uns vertraglich eingeräumten Konzessionen gedeckt erscheint, beläuft sich auf etwa 370 000 Mark. || Zu den bisher behandelten Tarifstellen des Konfektionsabschnitts sind 3 Anmerkungen vereinbart worden, die sich auf den Umfang des Begriffs der Stickerei beziehen und die bei den erheblich erhöhten Zollsätzen, denen, wie dargelegt, die mit Stickerei verzierte Konfektion unterliegt von besonderem Werte sind. || Nach dem neuen autonomen Tarife sind als Stickerei alle Ziernähte anzusehen, darunter auch die nicht einfachen Hohnähte. In der Anmerkung a ist vereinbart worden, daß als einfache Hohnaht auch solche Halb- und Ganzstäbchennaht gilt, die in einfacher Reihe und in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Saume vorkommt; auch derartige Halb- und Ganzstäbchennahte werden deshalb nicht als Stickerei betrachtet. || Die Anmerkung b ist bereits oben, bei Nr. 563/564, besprochen worden. Sie enthält eine wichtige Abmilderung der neuen autonomen Anmerkung 3, nach der wie gestickte Waren auch solche verzollt werden, die mit Applikation, für Zierzwecke aufgenähten Bändern, Schnüren und dergleichen versehen sind. Durch Anmerkung b wird hierzu bestimmt, daß Bänder, die auf Waren aus Leinen- oder Baumwollengewebe aufgenäht sind, bei der Verzollung außer Betracht bleiben, auch wenn die Bänder in Figuren genäht sind, und daß das gleiche für geflochtene bandähnliche Schnüre sowie für Besatz- und Garnierungsgegenstände gilt, welche den baumwollenen Schnüren der Nr. 498 gleich zu verzollen sind. Die erhebliche Bedeutung dieser vertragsmäßigen Bestimmung für die leinene und baumwollene Konfektion der Nr. 563/564 ist bereits oben eingehend besprochen worden; die Bestimmung gilt indessen für die sämtlichen Nrn. 514 bis 564 im Konfektionsabschnitte des Tarifs. || Endlich ist in Anmerkung c vereinbart, daß genähte Gegenstände mit gestickten Monogrammen, einzelnen Buchstaben, Ziffern und dergleichen nicht als mit Stickerei versehen zu behandeln sind, sofern die Monogramme, Buchstaben, Ziffern und dergleichen sich nicht auf eine Fläche von mehr als 6 cm im Geviert erstrecken. Hierdurch wird verhütet, daß Tischzeug, Leibwäsche, Bettwäsche und dergleichen wegen einer Monogrammstickerei in mäßigem Umfang als bestickte Artikel ver-

zollt werden. || In Nr. 566 des neuen Tarifs ist eine größere Gruppe von Gespinstwaren in Verbindung mit feinerem Drahte, darunter auch Goldgespinstwaren, zusammengefaßt; es fallen hierher insbesondere Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren, Fransen, Spitzen, Wirkwaren, alle soweit sie feineren Draht oder mit Draht übersponnenes Garn im Verhältnis von mehr als 15 Prozent des Gesamtgewichts der Ware enthalten, ferner Flitter und Kantillen aller Art. Diese Waren unterlagen bisher verschiedenen Zollsätzen, im wesentlichen aber, insbesondere alle Goldgespinstwaren, Kantillen, Flitter und dergleichen, einem Satze von 9 Kronen. Der neue autonome Satz soll 12 Kronen betragen. Wir haben für Flitter und Kantillen Herabsetzung auf 8 Kronen, also unter den status quo, und für den Rest Herabsetzung auf den derzeitigen Stand, nämlich auf 9 Kronen, erreicht. || Regen- und Sonnenschirme sind im neuen Tarif, gleich wie im bisherigen, unterschieden in solche aus Seide oder Halbseide (Nr. 570) und in solche anderer Art (Nr. 571). Für die ersteren ist der Satz von 1,25 Kronen beibehalten und im Vertrage gebunden worden. Die letzteren, insbesondere die baumwollenen Schirme kosteten bisher an Zoll 50 Öre pro Stück; dieser Satz ist im neuen Tarif auf 65 Öre erhöht, uns aber Herabsetzung auf 60 Öre bewilligt worden. Da auch die Zölle auf baumwollene Gewebe der hier in Betracht kommenden Art erhöht sind, dürfte die Heraufsetzung des Zolles von 50 auf 60 Öre nicht besonders bedenklich erscheinen; eine Ermäßigung unter dem status quo, wie sie von unserer Schirmindustrie lebhaft beantragt und auch bei den Verhandlungen vertreten worden ist, war nach Lage der Sache nicht zu erreichen. Unsere Ausfuhr von Schirmen nach Schweden bewertet sich auf insgesamt 70 000 Mark. || Die Nrn. 581/582 des neuen schwedischen Tarifs begreifen die fertigen und halbfertigen Hüte, abgesehen von den mit Blumen oder Federn beschmückten Frauenhüten und den Hüten aus Seide oder seidehaltigen Stoffen sowie denjenigen aus geölten Geweben. Das Gros unserer Hutausfuhr nach Schweden fällt unter die beiden genannten Positionen, von denen die erstere die nicht ausgerüsteten Hüte und die sogenannten Filzstumpen, die letztere die fertigen Hüte umfaßt. Bei Nr. 581 ist ein autonomer Satz von 60 Öre eingestellt, bei Nr. 582 ein solcher von 75 Öre. Ersterer Satz liegt über dem derzeitigen für Hüte ohne Zubehör, der 50 Öre betrug; der Satz bei Nr. 582 entspricht für die Hüte mit Zubehör dem status quo; ein Teil des Inhalts beider Positionen ist indessen bisher als Stroharbeiten oder Korbflechterwaren mit 1 Krone verzollt worden. Wir haben bei Nr. 581 Herabsetzung auf 50 Öre, bei Nr. 582 die Bindung erreicht, so daß die Zollbehandlung nach dem neuen Vertrage für Hüte

zum mindesten nicht ungünstiger sein wird als die bisherige. Unsere Ausfuhr bewertete sich auf etwa 400 000 Mark.

IX. Kautschuk und Kautschukwaren.

Im bisherigen schwedischen Tarif fehlt es an einem systematischen Zollschutz für die Kautschukindustrie; die Halbfabrikate aus Kautschuk, insbesondere die Platten, Packungen, Dichtungen und dergleichen, sind, soweit nicht die 10prozentige Verzollung als Maschinenzubehör eintritt, zollfrei, und das gilt auch von einem großen Teile der Fertigfabrikate aus Kautschuk, beispielsweise von den Kautschukschläuchen, -röhren und -puffern. Im Gegensatze hierzu sieht der neue schwedische Tarif die Kautschukindustrie als in Schweden wohl entwickelungsfähig an und belegt deshalb nicht nur die Fertigfabrikate in einzelnen Gruppen und insbesondere unter Trennung nach Weich- und Hartkautschukwaren, sondern auch die Halbfabrikate und technischen Artikel mit spezifischen, abgestaffelten Zollsätzen; freigelassen sind nur Halbfabrikate, die Schweden voraussichtlich nicht rentabel herstellen kann, deren es aber für andere Industriezweige bedarf, wie Kautschukfäden und Messergriffe aus Kautschuk. Es würde ein fruchtloses Bemühen gewesen sein, zu versuchen, im neuen schwedischen Tarif die Zollfreiheit für Kautschukwaren im bisherigen Umfang wieder herzustellen; vielmehr mußte unser Bestreben darauf gerichtet sein, die neuen Zollsätze, soweit sie übermäßig hoch erscheinen, auf einen angemessenen Stand herabzubringen und hierdurch sowie durch Bindung der mäßig gebliebenen Sätze unserer Kautschukindustrie die Fortdauer des derzeitigen Absatzes auf dem schwedischen Markte nach Tunlichkeit zu sichern. Dieses Ziel kann durch die vertragsmäßigen Zugeständnisse, die wir erzielt haben, wohl als erreicht betrachtet werden. Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken. || Die für uns besonders wichtigen Halbfabrikate aus Weichkautschuk sind in den Nrn. 593/594 des neuen Tarifs zusammengefaßt. Nr. 593 begreift Platten von höchstens 10 mm Stärke (sog. Gummituch) mit Einlagen oder Umlagen von Spinnstoffen oder Metall, ferner anderes Packungs- und Dichtungsmaterial sowie Packungen aus weichem Kautschuk in Verbindung mit Spinnstoffen, Asbest oder Metall oder auch aus Spinn- oder anderen Stoffen in Verbindung mit Kautschuk, endlich Platten und Packungen aus Asbest in Verbindung mit Spinnstoffen oder aus Spinnstoffen oder Asbest in Verbindung mit Stearin, Talg und ähnlichen Stoffen. Für diese Waren der Nr. 593 ist ein autonomer Zollsatz von 30 Öre vorgesehen, dessen Herabminderung auf 25 Öre vertragsmäßig bewilligt worden ist. Nr. 594 enthält zunächst die übrigen (d. h. nicht unter Nr. 593 fallenden) Platten

Packungen und Dichtungen, ferner die Huf- und anderen Puffer, endlich Fußbodendecken, Stopfen, massive Radkränze, Nähmaschinenringe, Ventile, Ventilkugeln sowie nicht besonders genannte Kautschukwaren zu industriellen Zwecken, alle diese Artikel auch in Verbindung mit anderen Stoffen. Der neue autonome Satz der Nr. 594 beträgt 80 Öre; wir haben für die uns vorwiegend interessierenden Platten, Packungen und Dichtungen sowie für die Huf- und anderen Puffer Herabsetzung auf 50 Öre, für den Rest die Bindung erreicht. Unser Interesse an der Ausfuhr von Artikeln der Nrn. 593/594 beläuft sich auf reichlich 600 000 Mark. Diese Ausfuhr dürfte durch die Zugeständnisse eine ausreichende Sicherung erfahren. Bisher waren die Artikel durchgehends zollfrei, indessen galt auch teilweise der Satz von 1,20 und — für Kautschukplatten unter 1 mm Dicke mit Einlagen von Stoffen — von 1,75 Kronen sowie der 10prozentige Wertzoll für Maschinenteile. || Schläuche und Röhren aus Weichkautschuk sind zurzeit gleichfalls im wesentlichen zollfrei, teilweise gilt der Satz von 10 Prozent vom Werte, falls es sich um Teile von Maschinen und Apparaten oder auch um Feuer- und Gartenspritzen handelt. Der neue Tarif sieht für Schläuche und Röhren 3 Positionen vor; da wir weder an Spiral- und Panzerschläuchen noch an Schläuchen aus rundgewebten Baumwollen-, Hanf- oder Leinengeweben mit dünner Kautschuk-einlage ein erhebliches Interesse haben, so konnten wir unsere Anträge auf Nr. 597 beschränken, welche die anderen Schläuche und Röhren, d. h. das Gros dieser Artikel, umfaßt. Bei dieser Nummer ist zunächst der autonome Satz von 50 Öre gebunden und ferner vereinbart, daß hierher auch die sogenannten Innenschläuche gehören, das sind Schläuche, welche unmontiert oder nicht zusammengesetzt ohne Ventillappen und Ventile eingeführt werden; in dieser Form gelangen die Fahrradschläuche größtenteils zur Einfuhr, und es wird durch die Anmerkung vermieden, daß dieser wichtige Artikel etwa nach Nr. 600 des neuen autonomen Tarifs als Fahrradteile behandelt wird. Die deutsche Statistik weist ein Ausfuhrinteresse von über 311 000 Mark an Schläuchen und Röhren aus Weichkautschuk nach. || Treib- und Transportriemen aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, oder aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschuk usw. unterlagen bisher in Schweden einem 10prozentigen Wertzoll. Diesem entspricht annähernd der neue autonome Satz der Nr. 598 von 35 Öre pro kg, der uns im Vertrage gebunden worden ist. Unser Interesse beträgt 174 000 Mark, war aber in den Vorjahren beträchtlich höher. || Fahrrad- und Motorfahrradteile (abgesehen von den der Nr. 597 zugewiesenen sogenannten Innenschläuchen, vergleiche oben) aus Kautschuk, auch in Verbindung

mit anderen Stoffen, wie Mäntel oder deren Teile, Pedal- und Bremsgummi, zahlen zurzeit im wesentlichen 2 Kronen Zoll. Dieser Satz ist im neuen autonomen Tarif (Nr. 600) beibehalten. Es ist uns gelungen, die erhebliche Ermäßigung unter den status quo auf 1,60 Kronen durchzusetzen. Unser Interesse an der Ausfuhr nach Schweden ist beträchtlich, wenn auch statistisch nicht genau nachzuweisen; der schwedischen Statistik zufolge dürfte es auf 200 000 Mark zu veranschlagen sein. || Die im Tarif nicht besonders benannten Waren aus weichen Kautschuk — also alle Weichkautschukwaren, abgesehen von den vorstehend aufgeführten und vom Kautschukschuhwerk, an dessen Ausfuhr nach Schweden wir kaum Interesse haben — sind in Nr. 601 zusammengefaßt und einem Zollsatz von 1,50 Kronen unterstellt. Wir haben Ermäßigung auf 1,20 Kronen, d. h. im wesentlichen auf den status quo, erreicht. Hierher fallen unter anderem Handschuhe, Eimer, Saughütchen, Eisblasen, chirurgische Gegenstände und Radiergummi. Unser Interesse an der Ausfuhr beläuft sich auf rund 200 000 Mark. || Auch für die Waren aus Hartgummi sind unsere Forderungen schwedischerseits erfüllt worden. Das gilt für Blöcke und Platten (Nr. 602), wo wir Herabsetzung des neuen autonomen Satzes von 40 Öre auf 20 Öre, und für Stangen, Fäden, Röhren und Packungen (Nr. 603), wo wir die Bindung des autonomen Satzes von 50 Öre erreicht haben. Bisher waren allerdings diese Artikelgruppen zollfrei, aber die neuen Sätze müssen als mäßige bezeichnet werden. Auch unsere Industriellen haben Bedenken dagegen nicht geäußert. Unser Ausfuhrinteresse stellt sich auf 127 000 Mark. Desgleichen ist uns für die im Tarif nicht besonders benannten Waren aus Hartgummi, wie chirurgische Gegenstände, Kämme und dergleichen, durch Herabminderung des neuen autonomen Satzes von 1,50 auf 1,20 Kronen der status quo wieder eingeräumt worden. Unser Ausfuhrinteresse an derartigen Hartgummiwaren der Nr. 605 des neuen Tarifs bewertet sich auf 125 000 Mark, war aber auch hier in früheren Jahren beträchtlich höher.

X. Tonwaren.

Die gewöhnlichen, unglasierten Mauerziegel und die Kalksandziegel sind in Nr. 607 des neuen autonomen Tarifs einem Zolle von 10 Öre unterworfen, der im wesentlichen dem status quo entspricht. Unsere Ausfuhr an derartigen Ziegeln nach Schweden ist zu gering, als daß wir ein Interesse an der Festlegung dieses Satzes hätten. Indessen ist, einem Wunsche der beteiligten Industriellen entsprechend, bei den Verhandlungen festgestellt worden, daß unter die Nr. 607 auch die sogenannten Schwemmziegel, wie sie aus dem vulkanischen Tuff in der Gegend von

Andernach und Neuwied hergestellt werden, fallen. || Die anderen Ziegel, darunter insbesondere feuerfeste Ziegel aller Art sowie säurefeste Formziegel, ferner Klinker, Platten für chemisch-technische Zwecke, Fassade- und Formziegel für Bauzwecke und Dachziegel, sollen, wenn sie unglasiert sind, nach Nr. 608 des neuen Tarifs 35 Öre, wenn sie aber glasiert sind, nach Nr. 609 des Tarifs 1 Krone Zoll zahlen. An glasierten derartigen Ziegeln haben wir im Verkehre mit Schweden kein erhebliches Ausfuhrinteresse, so daß von der Stellung eines Antrags bei Nr. 609 abzusehen war. Was die unglasierten Ziegel der Nr. 608 betrifft, so ist unsere Ausfuhr an feuerfesten Produkten nicht unbedeutend; sie bewertete sich im Jahre 1909 auf 128000 Mark, war aber im Vorjahre weit beträchtlicher. Im übrigen haben wir auch an den Ziegeln der Nr. 608 nur geringes Ausfuhrinteresse. Wir haben bei dieser Nummer für die feuerfesten Ziegel aller Art und säurefesten Formziegel Herabsetzung auf 25 Öre, für den Rest Herabsetzung auf 30 Öre erreicht. Diese beiden Sätze liegen über dem status quo, indessen ist für unser hauptsächlichs Interesse, die feuer- und säurefesten Ziegel, die Erhöhung, die hier nur 5 Öre beträgt, wohl nicht von Bedeutung. || Zu den Tarifstellen für die Ziegel ist im neuen autonomen Tarif eine Anmerkung aufgenommen, der zufolge die sogenannten Spaltsteine (das sind glasierte Fassadziegel, die mittels Durchlochung oder auf andere Weise so geformt sind, daß sie leicht in Platten geteilt werden können) nicht als Ziegel, sondern als Boden- und Wandplatten verzollt werden sollen. Letztere aber sind im schwedischen Tarif je nach ihrer Stärke verschiedenen Zollsätzen unterworfen, und zwar ist hier die Grenze bei 3 cm Stärke gezogen. Unter diesen Umständen ist es für die Zollbehandlung der sogenannten Spaltsteine von erheblichem Belang, ob die Stärke des ungeteilten Steines oder der einzelnen Teilplatten ermittelt und bei der Verzollung zugrunde gelegt werden soll. Wir haben durch eine Anmerkung zu Nr. 613, unter welche Nummer die stärkeren Boden- und Wandplatten, mehrfarbig oder glasiert, fallen, festgelegt, daß bei Spaltsteinen die Stärke des ungeteilten Steines maßgebend ist, daß sonach die für uns günstigere Auffassung gilt. Durch die Fassung dieser Anmerkung wird zugleich für glasierte, auch mehrfarbige Spaltsteine eine Bindung des Satzes der Nr. 613 von 1 Krone erreicht. || Unser Interesse an der Ausfuhr von Boden- und Wandplatten nach Schweden ist nicht erheblich und beschränkt sich in der Hauptsache auf solche von geringerer Stärke als 3 cm, die einfarbig und unglasiert sind (Nr. 614 des neuen Tarifs). Für derartige Boden- und Wandplatten haben wir den status quo von 2 Kronen durch Herabminderung des neuen autonomen Satzes (3 Kronen) wiederhergestellt.

Für die anderen Boden- und Wandplatten enthielt auch der seitherige Vertrag kein Zugeständnis. || Tiegel, auch aus Graphitmasse, Retorten und Muffeln und Teile dazu gingen bisher zollfrei nach Schweden ein. Der neue Tarif sieht einen Zollsatz von 1,50 Kronen vor. Der neue autonome schwedische Satz von 1,50 Kronen ist auf 1 Krone ermäßigt worden. Eine weitere Ermäßigung war nicht zu erzielen, und der neue Zoll dürfte auch unsere Ausfuhr nicht gefährden. Unser Interesse beläuft sich auf etwa 60000 Mark.

Im neuen schwedischen Tarif sind in Nr. 625 alle Luxusgegenstände und anderen Gegenstände, die als hauptsächlich zu Zierzwecken und nicht oder nur in geringerem Umfang zur wirklichen Benutzung bestimmt anzusehen sind, zusammengefaßt, und zwar ohne Rücksicht auf das verwendete keramische Material (Porzellan, Fayence, Steinzeug, gewöhnlicher Ton) und ebenso ohne Rücksicht auf etwaige Verbindung der Waren mit Holz, unedlem Metall und dergleichen. Für diese ganze Gruppe sieht der neue Tarif einen einheitlichen Zollsatz von 1 Krone vor und bestimmt gleichzeitig, daß Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen, die als Verpackung dienen, zum zollpflichtigen Gewichte gerechnet werden sollen. Diese Nr. 625 des schwedischen Tarifs hat in den Kreisen der beteiligten deutschen Industriellen zu den lebhaftesten Befürchtungen Anlaß gegeben. Beanstandet wurde zunächst die begriffliche Umgrenzung der hierher fallenden Artikel, welche die nötige Klarheit vernichten lassen. In der Nummer selbst sind als Beispiele hierhergehörender Luxusgegenstände angeführt: Statuetten, Vasen, Nippsachen, Zierteller und anderer Wandschmuck; dagegen sollen Blumentöpfe, Aschenbecher, Sparbüchsen usw. nicht unter Nr. 625 fallen. An der Hand einer großen Anzahl von Mustern ist bei den Verhandlungen der Umfang der Nummer eingehend erörtert worden. Dabei hat sich unter anderem ergeben, daß auch gewöhnliche Schreibzeuge sowie Schalen, Körbe und ähnliche Behälter für Brot nicht als Artikel der Nr. 625 zu betrachten sind. Im allgemeinen herrschte darüber Einverständnis, daß für die Frage, ob Waren unter die Nr. 625 fallen, in erster Linie der Verwendungszweck maßgebend sei, und daß daher Waren, die vorwiegend zur wirklichen Benutzung bestimmt sind, nicht nach dieser Tarifstelle gehören, auch wenn sie eine reichere Ausstattung aufweisen. Auf Grund der Verhandlungen über den Inhalt der Nr. 625 kann angenommen werden, daß sich in dieser Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten für unsere Ausfuhr kaum ergeben werden. Gleichermäßen richteten sich die Befürchtungen unserer Industriellen gegen die Höhe der neuen Zollbelastung. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß bisher zwar für einen Teil der jetzt in

Nr. 625 zusammengefaßten Artikel der Galanteriewarensatz von 2 Kronen gegolten hat, daß aber für den Hauptteil die bisherigen Sätze für Fayence mit 10 und 16 Öre und für Porzellan mit 30 und 60 Öre — je nachdem es sich um weiße oder einfarbige oder aber um dekorierte Waren gehandelt hat — Anwendung gefunden haben. Unter diesen Umständen würde allerdings der neue Satz von 1 Krone eine wesentliche Steigerung der Zollbelastung bedeutet haben, wobei auch noch die Miteinrechnung der Schachteln usw. zum zollpflichtigen Gewicht erschwerend in Betracht kommt. Es ist nun wenigstens gelungen, den neuen Satz sehr erheblich herabzubringen, indem für Waren der Nr. 625 aus echtem Porzellan Herabsetzung auf 60 Öre, für solche Waren aus anderem keramischen Material sogar Herabsetzung auf 30 Öre erreicht sind. Wenn sonach auch die Mitverzollung der Schachteln und Umhüllungen geblieben ist, und wenn auch die neuen Zollsätze, abgesehen von hierher gehörenden Waren aus dekoriertem Porzellan, noch erheblich über dem derzeitigen Stand liegen, so sind doch die erreichten Zugeständnisse von wesentlicher Bedeutung, und jedenfalls ist die prohibitive Wirkung, die unsere Industriellen dem neuen Satze von 1 Krone beilegen zu müssen glaubten, auch nach Ansicht der beteiligten Kreise beseitigt. Unser Ausfahrinteresse an Artikeln der Nr. 625 beläuft sich auf mindestens 100000 Mark. || Im übrigen sind die Porzellanwaren wie auch die Waren aus Fayence und Ton im wesentlichen bei den derzeitigen Sätzen im neuen Tarif belassen worden: Waren aus weißem oder einfarbigem Porzellan (Nr. 628) sollen nach wie vor 30 Öre zahlen, solche aus zwei- oder mehrfarbigem oder vergoldetem, versilbertem oder auf ähnliche Weise verziertem Porzellan (Nr. 629) 60 Öre, Waren aus Fayence sowie Töpferwaren und andere Tonwaren mit derselben Unterscheidung nach der Dekoration 10 beziehungsweise 16 Öre (Nr. 630|631). Wir haben diese 4 Zollsätze gebunden und damit einer Ausfuhr von etwa 600000 Mark den Fortgenuß der derzeitigen mäßigen Verzollung gesichert. Überdies haben wir bei den Verhandlungen festgestellt, daß auch reliefiertes weißes Porzellan wie anderes weißes behandelt und ferner, daß unter die Nr. 626 des neuen autonomen Tarifs, die Fayence- und Porzellanwaren in Verbindung mit Gold oder Silber dem hohen Zollsatz von 5 Kronen unterstellt, nur mit massivem Golde oder Silber verbundene Waren gerechnet werden, daß aber sonst vergoldete Porzellan- oder Fayencewaren unter die Nrn. 629 beziehungsweise 631 fallen. Endlich ist entsprechend einer Bestimmung im derzeitigen Vertrage durch eine Anmerkung zu den Nrn. 628 bis 631 erneut festgelegt, daß an sich weiße oder einfarbige Tonwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik oder

eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, nicht etwa als zwei- oder mehrfarbige Waren behandelt werden, sofern nicht durch die Fabrikmarke usw. eine Verzierung der Ware bewirkt wird. || Hingewiesen sei bei diesem Tarifausschnitt noch darauf, daß für Isolatoren, Knöpfe, Einführungsröhren und andere Gegenstände zur Isolierung zu elektrischen Leitungen, auch in Verbindung mit Eisen, autonom im neuen Tarif Zollherabsetzungen eingetreten sind, insofern für derartige Artikel, wenn sie weiß sind, 20 Öre (statt 30 Öre bisher), und wenn sie eine andere Farbe zeigen, 25 Öre (statt 30 beziehungsweise 60 Öre bisher) bei den Nrn. 623/624 des neuen Tarifs als Zollsätze eingestellt sind. Es ist nicht anzunehmen, daß Schweden, das für seine elektrotechnische Industrie dieser Artikel dringend bedarf, die ermäßigten Zollsätze wieder erhöhen wird, und es konnte deshalb von einer Bindung hier abgesehen werden.

XI. Glas und Glaswaren.

Bei Fenster- und Spiegelglas beschränkt sich unser Interesse an der Ausfuhr nach Schweden überwiegend auf das belegte Glas. Für dieses enthält der derzeitige Tarif die beiden Sätze von 30 und 50 Öre, je nachdem es sich um Glas bis $\frac{1}{2}$ qm Fläche oder um größeres handelt. Der neue Tarif kennt nicht mehr die Unterscheidung nach der Flächengröße; dafür teilt er das belegte Glas in solches ohne und in solches mit Facetten- oder Kantenschliff und setzt für ersteres bei Nr. 643 einen Zollsatz von 45 Öre, für letzteres bei Nr. 644 einen Satz von 60 Öre ein. Die Spannung zwischen diesen beiden Sätzen soll es der schwedischen Glasindustrie ermöglichen, den Facetten- und Kantenschliff selbst anzubringen. Unsere Bemühungen waren nach mehrfachen Besprechungen mit den beteiligten deutschen Kreisen darauf gerichtet, nicht nur den Satz bei Nr. 644 herabzubringen, sondern auch die Spannung zwischen den beiden Nummern zu vermindern. Beides ist in gewissem Umfang gelungen, indem wir bei Nr. 643 einen Satz von 40 Öre und bei Nr. 644 einen solchen von 50 Öre bewilligt erhalten haben, so daß sich zugleich die Zollspannung zwischen den beiden Nummern von 15 auf 10 Öre vermindert hat. Eine weitere Herabsetzung war in beider Hinsicht nicht zu erreichen; indessen dürfte unserer Spiegelglasindustrie ein Wettbewerb bei den neuen Zollsätzen möglich bleiben. Aus den beteiligten Kreisen wurden Befürchtungen geäußert, es möchte bei der Berechnung der Tara für Spiegelglas insofern von der Reingewichtsverzollung abgegangen werden, als bei Spiegelglas in doppelter Kistenpackung keine ausreichende Tara festgesetzt, vielmehr bei der Bemessung der Taraprozente nur eine

Verpackungskiste zugrunde gelegt werden würde; auf Anfrage wurde schwedischerseits die Erklärung abgegeben, daß zwar die neuen Tarifbestimmungen noch nicht festgelegt seien, daß aber grundsätzlich an der Reingewichtsverzollung für Spiegelglas festgehalten werden würde. Unser Ausfuhrinteresse an belegtem Spiegelglas beläuft sich auf 213000 Mark. || Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, auch mit Negativbildern sind nach dem neuen schwedischen Tarif zollfrei, während sie bisher 30 Öre Zoll zahlten, wobei das Gewicht der Schachteln und Papiere als zollpflichtig behandelt wurde. Wir haben die Zollfreiheit gebunden und damit einer beträchtlichen Ausfuhr von 183000 Mark günstigere Bedingungen als die derzeitigen gesichert (Nr. 645). || Von den Waren aus Fenster- oder Spiegelglas interessieren uns die Glasmalereien und die Spiegel. Sie hatten bisher 60 Öre Zoll zu zahlen, und dieser Zollsatz ist im neuen autonomen Tarif auf 70 Öre erhöht worden (Nr. 646). Wir haben den bisherigen Satz von 60 Öre wieder ausgemirkt und durch eine Anmerkung, entsprechend dem Wunsche unserer Industrie, festgelegt, daß nach Nr. 646 auch solche Glasplakate verzollt werden sollen, die sich als Bilder darstellen; hierdurch wird der bisherigen wechselvollen Verzollung solcher Glasplakate ein Riegel vorgeschoben. || Wichtig für unsere Ausfuhr ist die Sammelgruppe der nicht besonders genannten Glas- und Emailwaren; hierher gehören insbesondere die Hohlglaswaren, abgesehen von Flaschen und Häfen und von Laboratoriumsgegenständen, also insbesondere Trinkgläser, Glasteller und -schüsseln, Vasen aus Glas, dann auch andere Gebrauchs- und Ziergegenstände aus Glas, wie Schreibzeuge, gläserne Dosen und dergleichen, — alle diese Artikel auch in Verbindung mit anderen Stoffen (abgesehen von Gold und Silber); auch die Karaffen sind hierher verwiesen. Bisher unterlagen diese Artikel sehr verschiedenen Zollsätzen; soweit sie nur aus Glas bestehen, galt der Satz von 60 Öre, soweit aber eine Verbindung mit anderen Stoffen, namentlich mit Nickel, Messing oder Kupfer vorliegt, kamen entweder der Galanteriewarensatz mit 2 Kronen oder die Sätze für Metallwaren, im vorliegenden Falle 1,50 Kronen, 0,75 Kronen oder 0,50 Kronen, zur Anwendung. Die Sammelrubrik im neuen schwedischen Tarif ist in drei Positionen zerlegt. Nr. 658 umfaßt die hochwertigeren Artikel, nämlich die geschliffenen, geätzten, bemalten, vergoldeten oder mit anderer Verzierung versehenen Haushaltungs- und Ziergläser, wofern die Verzierung nicht durch eine Gravierung in der Form entstanden ist, ferner derartig verzierte Lampenglocken. Hierfür ist ein autonomer Zollsatz von 1 Krone vorgesehen, den wir durch den Vertrag auf 90 Öre ermäßigt haben. Ferner haben wir noch die

autonome Anmerkung, daß Schliff, der keine Verzierung bezweckt, bei der Verzollung außer Betracht bleibt, im Vertrage festgelegt. Nr. 659 umfaßt neben Rohglasstoff die Zylinder und die Lampenglocken, die nicht nach ihrer Bearbeitung unter Nr. 658 fallen. Der für Nr. 659 vorgesehene Satz von 60 Öre entspricht zwar dem status quo, ist aber für die hierher fallenden Artikel zu hoch. Wir haben eine Herabsetzung nicht erreichen können und nach Lage der Sache auf die Bindung keinen Wert gelegt. Nr. 660 endlich enthält den Rest der hier erörterten Sammelrubrik, für den ein Zollsatz von 45 Öre autonom vorgesehen und gebunden worden ist. Bei Beurteilung dessen, was für die Sammelrubrik der nicht besonders benannten Glaswaren erreicht worden ist, darf nicht übersehen werden, daß, wenn auch für einen Teil der hierher gehörenden Waren bei Nr. 658 eine Erhöhung von 60 auf 90 Öre verblieben ist, doch anderseits auch recht bedeutende Exportartikel jetzt im Zolle günstiger gestellt sind als bisher. Das letztere gilt insbesondere von dem gepreßten Glase, das unter Nr. 660 fällt, also 45 Öre statt bisher 60 Öre zu zahlen haben wird; nicht nur Gebrauchsgegenstände aus gepreßtem Glase, sondern auch derart hergestellte Vasen mit weitgehender Verzierung nehmen an dieser Vergünstigung teil, sofern nur die Verzierung durch Gravierung in der Form entstanden ist; in dieser Hinsicht zeigt die neuere Technik eine schnell fortschreitende Entwicklung. Besonders erheblich sind aber die Ermäßigungen unter dem status quo für Artikel, die bisher als Galanterie- oder als Metallwaren verzollt wurden, weil sie Metallzutaten aufweisen, beispielsweise ein Tintenfaß aus Glas mit Nickelreifen am Deckel, und die jetzt, wo diese Zutaten außer Betracht bleiben, sehr häufig, namentlich wenn sie aus gepreßtem Glase hergestellt sind, unter die Nr. 660 fallen. Hier ergeben sich Herabsetzungen von 2 Kronen und von 1,50 Kronen auf 45 Öre. Für unsern Export an hierher gehörenden Waren im allgemeinen dürfte daher bei der Sammelrubrik der Nrn. 658 bis 660 immerhin ein gewisser Ausgleich zwischen Zollerhöhungen und Zollherabsetzungen stattfinden, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Ermäßigungen unter den status quo gerade den weniger wertvollen Artikeln zugute kommen und daß unter den von der Erhöhung von 60 auf 90 Öre betroffenen Waren hierhergehöriger Art viele sind, die wegen ihres hohen Wertes die Steigerung im Zolle wohl ertragen können. Nach allem dürfte nicht anzunehmen sein, daß die Neugestaltung der schwedischen Zollsätze eine ernstliche Gefährdung unseres Absatzes in den hierhergehörigen Waren, der sich der schwedischen Statistik zufolge wohl auf 300000 Mark belaufen mag, zur Folge haben wird.

XII. Metalle.

A. Eisen und Eisenwaren.

Auf dem Gebiete der Grobeisenindustrie enthält zwar der neue schwedische Tarif, wie auch für die anderen Industriezweige, eine gegen bisher sehr reiche Detaillierung im Aufbau und eine sehr weitgehende Zerlegung der in Betracht kommenden Warengruppen, aber im allgemeinen und — naturgemäß — von zahlreichen Ausnahmen abgesehen, ist doch die durchschnittliche Zollbelastung für die Erzeugnisse der Grobeisenindustrie im neuen Tarife der bisherigen weit näher geblieben als dies für die meisten anderen Industriegebiete gesagt werden kann. Allerdings hatte die zur Aufstellung eines neuen Zolllarifentwurfs eingesetzte schwedische Kommission auch für die Grobeisenindustrie wesentliche Erhöhungen auf der ganzen Linie in Vorschlag gebracht, aber der schwedische Reichstag hat einen großen Teil dieser Erhöhungen wieder beseitigt, freilich nicht ohne daß lebhaftere parlamentarische Kämpfe vorhergegangen wären. Diese Vorgänge konnten nicht verfehlen, auch auf die Handelsvertragsverhandlungen weitgehenden Einfluß auszuüben. Während wir bei der im allgemeinen mäßigen Höhe der neuen Zollsätze auf dem Gebiete der Grobeisenindustrie im wesentlichen in der Lage waren, uns mit der Bindung dieser Sätze zu begnügen, glaubte Schweden gerade hier vielfach im Hinblick auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen den in den Vorschlägen der Tarifkommission zum Ausdruck gelangten Wünschen der Interessenten und den Beschlüssen des schwedischen Reichstags uns die verlangte Bindung nicht zusagen zu können, weniger weil etwa eine Erhöhung der Sätze in naher Aussicht stände, als vielmehr weil die schwedische Eisenindustrie sich mit der ihrer Ansicht nach ungenügenden Erfüllung ihrer Zollforderungen im neuen Tarif noch nicht abgefunden habe und daher einem Vertrage, der durch Festlegung der bemängelten Sätze diese der ferneren Diskussion entziehe, ernste parlamentarische Schwierigkeiten bereiten würde. Es hat daher energischer Anstrengung bedurft, um doch schließlich die erforderlichen Bindungen der neuen Eisenzölle in weitgehendem Umfang zu erreichen. Wo dies nicht gelungen ist, erschien es bei der vorgeschilderten Sachlage zweckmäßig, durch Festlegung von Höchstzöllen uns dagegen zu sichern, daß, falls entgegen unserer und der schwedischen Annahme dennoch nachträglich Zollerhöhungen im schwedischen Reichstag durchgesetzt werden sollten, diese Erhöhungen wenigstens ein gewisses Maß nicht überschreiten werden. Diese Darlegungen lassen erkennen, weshalb gerade auf dem Gebiete der Grobeisenindustrie die sogenannten relativen Bindungen, d. h. Festlegungen von Höchstsätzen

für den Fall einer etwaigen Zollerhöhung, erfolgt sind, die das Schlußprotokoll unter III Ziffer 5 zu Artikel 8 aufweist und die unten bei den betreffenden Tarifstellen im einzelnen anzugeben sind. || Über die einzelnen Tarifstellen der Grobeisenindustrie ist das Folgende zu sagen. || Röhren und Röhrenteile aus nicht schmiedbarem Eisengusse sind nach dem derzeitigen Tarif zollfrei, wenn sie einen inneren Durchmesser von mehr als 15 cm haben, unterliegen dagegen bei geringerem Durchmesser einem Zollsatz von 1,50 Kronen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Röhren oder Röhrenteile bearbeitet sind oder nicht. Im neuen Tarif ist zunächst die Durchmessergränze verschoben, aber nur unwesentlich, nämlich von 15 auf 14,5 cm, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich, wie in der Begründung ausgeführt ist, um im Hinblick auf die üblichen Durchmesser der englischen Gußeisenröhren Zollschwierigkeiten zu vermeiden. Ferner sind den Röhren mit geringerem Durchmesser, also der höher belegten Position, zugewiesen alle Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen ohne Gewinde und sonstige Bearbeitung, und zwar ohne Rücksicht auf den Durchmesser. Endlich ist zwischen unbearbeiteten und bearbeiteten Gußeisenröhren und -teilen unterschieden und für die letzteren in Nr. 668 ein Zollsatz von 2,50 Kronen eingestellt, während die unbearbeiteten mit den oben erwähnten beiden Abänderungen bei der bisherigen Zollbehandlung — frei beziehungsweise 1,50 Kronen Zoll, je nach dem Durchmesser — belassen sind (Nr. 666 und 667). Die Regelung im neuen Tarif bringt sonach allerdings einige Zollerhöhungen mit sich, insbesondere für die unbearbeiteten Muffen und Flanschen usw. von größerem Durchmesser und für die bearbeiteten Röhren und Röhrenteile. Indessen ist auch die neue Zollbelastung noch eine mäßige, und die Unterscheidung zwischen bearbeiteten und unbearbeiteten Röhren entspricht der Technik und Wertverschiedenheit. Übrigens ist ein Teil der hierherfallenden Erzeugnisse bisher nach der allgemeinen Eisenwarennummer (bisherige Nr. 428 nebst Anmerkung) mit 20 Öre pro kg und, falls der Artikel über 10 kg wog, 4 Öre pro kg für das Übergewicht verzollt worden, so daß also insofern eine bedeutende Ermäßigung unter den status quo eingetreten ist. Das letztere gilt insbesondere für mehrere nunmehr der Nr. 668 zugewiesene Eisengußwaren: Feuerhähne, Brunnen aus rohem Eisen, Siphons und Schließventile zu Röhren der Nr. 666. Bei dieser Sachlage haben wir unsere Anträge bei den Nrn. 666 bis 668 auf Bindung beschränken können. Da für diese Nummern im Entwurfe der schwedischen Tarifkommission erheblich höhere Sätze vorgesehen waren, die der Reichstag herabgemindert hat, so ist es besonders wertvoll, wenn hier die Bindungen bewilligt worden sind. — Unser Ausfuhr-

interesse stellt sich auf über 500000 Mark. — Für emaillierte Röhren und Röhrenteile sieht der neue Tarif einen Zollzuschlag von 3 Kronen vor, den wir vertragsmäßig auf 1,50 Kronen herabgebracht haben. In dieser Höhe ist der Zuschlag wohl erträglich. Festgelegt ist des weiteren in Anmerkung b zu den Nrn. 666 bis 668 — entsprechend einer Bestimmung im autonomen Tarif —, daß das Ebdrehen der Flanschen an den Röhren nicht die Behandlung der Röhren als bearbeitete zur Folge hat. || In den Nrn. 670 bis 673 des neuen schwedischen Tarifs ist das Gros der Gußeisenwaren zusammengefaßt, und zwar zerlegt in 2 Gruppen, je nachdem es sich um gröbere oder um feinere Artikel handelt, und bei jeder der beiden Gruppen mit verschiedenen Zollsätzen, je nachdem die Artikel emailliert, vernickelt oder verzinkt sind oder aber eine derartige Bearbeitung nicht erfahren haben. Zu den gröberen Gußeisenwaren (Nrn. 670/671) gehören u. a. Herde, Öfen, Wasserwärmer, mit oder ohne Feuerstelle, Wärme- oder Tiefdruckkessel, Kaloriferen, Radiatoren und Wärmeelemente, Gitter, Ofenklappen, Ofenrahmen, Mörser, Töpfe, Kasserollen, Pfannen und Krippen, Anrichte- und Gartentische, Stühle, Fußkratzer, Spucknäpfe, Wasch- und Spültische, Ablauftrichter, Wasserverschlüsse, Badewannen und dergleichen gröbere Haushalts- und Reinigungsartikel, ferner Treppen, Treppenstufen, Stakete, Grabmale, Laternenarme, Dach-, Wand- und Kellerfenster, — alle diese Gegenstände, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Stücken bestehen. Für sie ist, wenn sie emailliert, vernickelt oder verzinkt sind, ein Zollsatz von 10 Öre (Nr. 670), sonst ein Zoll von 5 Öre (Nr. 671) pro kg im Verträge festgesetzt. Der Satz von 10 Öre bedeutet eine Herabsetzung von 1 Öre unter den neuen autonomen Satz. Als feinere Gußwaren (Nrn. 672/673) sind u. a. im Tarif aufgezählt: Kopierpressen und Teile dazu, Ständer für Feuergeräte und Regenschirme, andere als die oben genannten Tische, ferner Etageren und Blumenständer, Gartenurnen, Plätt- und Bügeleisen (nicht anderswo im Tarif genannt), Möbelrollen und Pianorollen, Lufterneuerungsventile, Spültröge und Teile zu solchen Gegenständen, — alle diese Artikel, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Gußstücken bestehen. Für sie ist, wenn sie emailliert, vernickelt oder verzinkt sind, der Zoll im neuen Tarif auf 18 Öre bemessen (Nr. 672), sonst aber auf 12 Öre (Nr. 673). Diese Sätze sind gebunden worden. Bisher unterlagen diese Gußeisenwaren der Nrn. 670 bis 673 sehr verschiedenen Zollsätzen; Herde, Öfen, Säulen, Kandelaber, Gitter, gegossene nicht emaillierte Kochgeschirre, Pfannen und Mörser, Krippen und Ablauftrichter zahlten allerdings nur 4 Öre, dagegen Tische, Ruhebänke, Stühle, Schuhabstreicher, Spucknäpfe, Plätt- und Bügeleisen, gegossene emaillierte

Kochgeschirre, Pfannen, Mörser, Krippen und Ablauftrichter 10 Öre, Kopierpressen, Ständer für Ofengeräte und Schirme, Gartenvasen 20 Öre, und der Rest unterlag den Sätzen der allgemeinen Eisenwarenpositionen, also 50 Öre, falls die Artikel emailliert oder vernickelt sind, und 20 Öre bei anderer Bearbeitung (bei Stücken über 10 kg Gewicht betrug der Zoll für das Übergewicht nur 4 Öre pro kg). Für die einzelnen Artikel läßt sich sonach ein Vergleich der neuen mit der bisherigen Zollbelastung nicht überall geben; im Durchschnitt ist aber die Zollbelastung nach den neuen Sätzen für die Gußeisenwaren mindestens nicht höher als bisher. Unser Ausfuhrinteresse bei den Nr. 670 bis 673 beläuft sich auf über 700000 Mark.

In Nr. 674 des neuen Tarifs sind die blanken, gehärteten Kugeln, wenn sie für sich, also nicht etwa zusammen mit den übrigen Teilen einer zerlegten Maschine oder eines zerlegten Fahrrads eingeführt werden, dem Zollsatz von 50 Öre unterstellt worden. Bisher galt entweder ein 10prozentiger Wertzoll (als Zoll für Maschinenteile) oder der allgemeine Satz für die polierten Eisenwaren (50 Öre und eventuell 4 Öre pro kg für das Übergewicht über 10 kg bei Waren von größerem Stückgewichte), so daß der neue Satz nicht höher sein dürfte als die bisherige Belastung. Der Satz von 50 Öre ist im Vertrage gebunden, und es ist bei den Verhandlungen ausdrücklich festgestellt worden, daß auch Kugeln zu Maschinen- und Fahrradlagern hierher gehören, falls sie für sich eingeführt werden, daß auf letztere also nicht etwa der Satz für die Fahrradteile, der weit höher ist, Anwendung finden soll. Auch diese Nr. 674 ist eine von denjenigen, bei denen die schwedische Tarifkommission einen weit höheren Zoll vorgesehen hatte, den dann der Reichstag ermäßigt hat. ¶ Ein beträchtliches Interesse haben wir an der Ausfuhr von Eisenbahn- und Straßenbahnschienen nach Schweden; im Jahre 1909 bewertete sich unsere Ausfuhr hierin auf 2343000 Mark. Während diese Schienen nach dem bisherigen Tarif zollfrei sind, sah der schwedische Kommissionsentwurf für sie Zollsätze vor, und zwar 2 Kronen für Schienen im Gewichte von 20 kg und mehr pro laufendes m und 2,50 Kronen für Schienen von geringerem Gewichte. Im neuen Zolltarif ist die Zollfreiheit für die Eisenbahn- und Straßenbahnschienen wiederhergestellt worden. Wir haben die Bindung hier nicht erreichen können, uns vielmehr mit der Festlegung von Höchstsätzen begnügen müssen, die indessen erheblich günstiger sind, als die Verzollung im Kommissionsentwurfe vorgesehen war; für Schienen von 20 kg oder weniger pro laufendes m darf allerdings ein Zoll bis zu 2,50 Kronen, für alle schwereren — und das ist die Hauptsache — aber nur ein solcher von 1,25 Kronen ein-

geführt werden (vgl. Schlußprotokoll a. a. O.). Übrigens ist gerade bei Eisenbahnschienen im Hinblick u. a. auf den sehr erheblichen Bedarf des Schwedischen Staates an Eisenbahnmaterial zur Verbesserung der Erzförderung auf der Ofotenbahn an die Einführung eines Zolles schwerlich zu denken. Entsprechend einer Anregung aus industriellen Kreisen ist bei den Verhandlungen festgestellt worden, daß auch Feldbahn- und Grubenschienen unter die Nr. 678 fallen. || In Nr. 679 sind einige Arten von Stabeisen zusammengefaßt und den Hauptpositionen für Stabeisen (Nrn. 680 bis 682) vorangestellt, die eine besondere Bearbeitung erfahren haben, nämlich bearbeitete Stangen, die für Betonarbeiten bestimmt sind, ferner Stangen mit verschiedenen Härtegraden im Querschnitt, wie sogenannter Compoundstahl, sodann gedrehte oder auf andere Weise fassonierte Stangen, wie Panzerschienen für Kassengewölbe, endlich warmgewalztes Eisen mit eingewalzten Mustern oder solches, das durch den Walzprozeß verschiedene Größen oder Formen des Querschnitts erhalten hat. Der bisherige Tarif behandelte diese Artikel teilweise noch als Stabeisen, unterwarf sie dann aber dem höchsten dafür vorgesehenen Satze von 2,50 Kronen, teilweise aber sah er sie schon als Eisenwaren an, für die der allgemeine Satz von 20 Öre bzw. 4 Öre pro kg für das Übergewicht über 10 kg Geltung hatte. Im neuen Tarif ist für die oben genannten Arten von Stabeisen ein Einheitssatz von 3,50 Kronen vorgesehen — der Kommissionsentwurf enthielt für einen Teil der Nummer einen wesentlich höheren Satz —, der im Durchschnitt keine stärkere Zollbelastung als die seitherige bewirken dürfte. Wir haben den neuen Satz im Vertrage gebunden. || Die Zollsätze für das eigentliche Stabeisen bei den Nrn. 680 bis 682 des neuen Tarifs entsprechen genau den geltenden, wie sie durch die schwedische Verordnung vom 5. Juli 1907 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab in Kraft getreten sind; bekanntlich hat Schweden sich im bisherigen Handelsvertrage mit Deutschland das Recht vorbehalten, seine Stabeisenzölle einer entsprechenden Änderung zu unterziehen. Sonach bleibt nach wie vor Stabeisen (Träger-, Eck- und anderes warmgewalztes Eisen) im Gewichte von 60 kg oder mehr pro laufendes m zollfrei, solches im Gewichte von weniger als 60 aber nicht weniger als 20 kg pro laufendes m unterliegt einem Zolle von 1,50 Kronen, solches von geringerem Gewichte sowie Walzdraht einem Zolle von 2,50 Kronen. Wir haben diese Sätze bei den Nrn. 680 bis 682 im neuen Vertrage gebunden, und diese Bindungen sind von um so größerem Werte für unsere Ausfuhr, als auch hier die schwedische Tarifkommission für einen großen Teil des Stabeisens eine wesentlich höhere Zollbelastung in Vorschlag gebracht hatte. Unser Ausfuhrinteresse be-

läuft sich auf über 2700000 Mark; im Jahre 1908 stellte es sich auf über 3600000 Mark, 1907 sogar auf fast 4850000 Mark. || In den Nrn. 683 und 684 sind zwei Arten von Spezialstahl mit hohen Sätzen belegt: Schnelldrehstahl (auch Rapidstahl genannt) mit dem Satze von 25 Kronen (Nr. 683) und Werkzeugstahl, anderer als der vorgenannte, mit dem Satze von 7,50 Kronen (Nr. 684). Es besteht in Deutschland immerhin einiges Interesse an der Ausfuhr derartigen hochwertigen Stahls nach Schweden. Wir haben den Satz für Schnelldrehstahl vertragsmäßig auf 7,50 Kronen ermäßigt, also auf den gleichen Satz, der für den anderen Werkzeugstahl autonom im Tarif vorgesehen ist. Da Schnelldrehstahl noch erheblich hochwertiger als der übrige Werkzeugstahl ist, so erscheint es ausgeschlossen, daß Schweden den Satz für den letzteren autonom erhöhen wird, da er alsdann den vertragsmäßigen Satz für Schnelldrehstahl übersteigen würde. Unter diesen Umständen erschien es nicht erforderlich, auch auf ein Zugeständnis für den übrigen Werkzeugstahl der Nr. 684 Bedacht zu nehmen. In einer Anmerkung im autonomen Tarif bei Nr. 683 ist eine Definition dahin gegeben, daß als Schnelldrehstahl solcher Stahl anzusehen sei, der ganz oder teilweise von Glühspan befreit, zwei Minuten nach dem Eintauchen in Salpetersäure von Zimmerwärme und von 1,20 spezifischem Gewichte keine oder höchstens unbedeutende Gasentwicklung aufweist; auf Grund der Befragung unserer Interessenten kann angenommen werden, daß diese Begriffsbestimmung für die Praxis zu Bedenken nicht Anlaß geben wird.

Die Zölle auf Eisenbleche sind im neuen schwedischen Tarif erheblich mehr gestaffelt als bisher; einerseits ist mehr Rücksicht genommen auf die verschiedene Stärke der Bleche, andererseits auf deren verschiedene Bearbeitung. Unser weit überwiegendes Ausfuhrinteresse im Verkehr mit Schweden liegt bei den rohen Blechen (Nrn. 690 bis 693). Für diese galten bisher Sätze von 3 und 4 Kronen, je nachdem ihr Durchmesser 3 mm und mehr oder weniger als 3 mm betrug. Von diesen beiden bisherigen Stärkestaffeln ist diejenige für die Bleche von 3 mm Stärke oder mehr im neuen Tarif beibehalten, indessen soll der Zoll auf 3,50 Kronen erhöht werden. Wir haben diese Erhöhung bei den Verhandlungen beseitigt und den status quo mit 3 Kronen wiederhergestellt. Die Bleche unter 3 mm Stärke, die bisher einem einheitlichen Satze von 4 Kronen unterlagen, sind im neuen Tarif in drei Staffeln zerlegt: in solche unter 3 mm aber nicht unter 0,6 mm mit 4,50 Kronen (Nr. 691), in solche unter 0,6 mm aber nicht unter 0,3 mm, wohin auch die Compoundstahlbleche fallen, mit 5 Kronen (Nr. 692), und in Bleche von geringerer Stärke als 0,3 mm, die zollfrei bleiben sollen (Nr. 693). Die Zollerhöhungen bei den

Nrn. 691/692 erscheinen für unsere Ausfuhr nicht sehr bedenklich, und wir haben uns bei diesen Nummern, nachdem unsere Herabsetzungsanträge Ablehnung erfahren hatten, mit der Bindung begnügen können; auch die Nr. 693, die für die ganz dünnen Bleche die Zollfreiheit vorsieht, in die Bindung einzubegreifen, erschien nicht notwendig, da Schweden solche Bleche doch nicht selbst herstellen kann, ihrer indessen für andere industrielle Zwecke bedarf. Unsere Ausfuhr an rohen Blechen nach Schweden beläuft sich auf etwa 830000 Mark. Dagegen haben wir an bearbeiteten Blechen ein weit geringeres Interesse, was den Verkehr mit Schweden betrifft. Die Zollsätze für die bearbeiteten Bleche, d. h. für die geschliffenen, gebeizten, polierten, bemalten, gefirnißten, vernickelten, lackierten, emaillierten usw., sind auch im neuen Tarif nicht erheblich über den status quo erhöht, abgesehen davon, daß verkupferte und vermässingte Eisenbleche stets und ohne Rücksicht auf die Stärke dem höchsten Satze unterstellt sind, und abgesehen ferner davon, daß nunmehr auch die kalt gewalzten Bleche als bearbeitet verzollt werden. Die Gleichstellung der kalt gewalzten Bleche mit den bearbeiteten gilt aber auch bei uns. Nach Lage der Sache konnten wir bei unserem nicht bedeutenden Ausfuhrinteresse von Anträgen bei den neuen Positionen des schwedischen Tarifs für die bearbeiteten Bleche (Nrn. 694 bis 696, Nrn. 697/698) Abstand nehmen. Gebunden worden ist indessen die autonome Anmerkung zu den Nrn. 694 bis 696, die besagt, daß ein Bestreichen der Bleche mit Öl sichtlich nur zum Schutze gegen Rost, nicht als Bemalung oder Firnißanstrich anzusehen ist. Besonders behandelt von den bearbeiteten Blechen sind im neuen Tarif diejenigen, die gebogen und mit den Kanten zusammengeschweißt sind; ihnen sind die gelochten (perforierten) gleichgestellt (Nr. 691 bis 701). Für diese Bleche sind, mit Staffe lung je nach der Stärke, die hohen Sätze von 8, 10 und 15 Kronen vorgesehen, die durch die Verhandlungen auf 6 Kronen, 7,50 Kronen und 12 Kronen herabgemindert worden sind. Diese Positionen sind deshalb für uns besonders wichtig, weil sie die geschweißten Blechröhren umfassen und unsere Industrie an dieser Herstellungsart (Schweißen mittels Wassergases) beträchtlich beteiligt ist. Die Herstellung von Röhren auf diesem Wege ist indessen auch schon in Schweden aufgenommen, und die Absicht, diesem Verfahren einen erhöhten Zollschutz zu gewähren, hat auf schwedischer Seite zur Ablehnung unserer Anträge auf weitere Herabsetzung bei diesen Positionen geführt. Übrigens fallen nur solche geschweißten Röhren hierher, deren innerer Durchmesser 250 mm übersteigt; diejenigen von geringerem Durchmesser unterliegen den niedrigen Zollsätzen der gewalzten oder gezogenen Röhren der Nrn. 709 und 710.

Bei den perforierten Blechen ist zufolge der schwedischen Begründung insbesondere der durch das Perforieren entstehende Rohstoffverlust der Grund ihrer Zuweisung zu den Nrn. 699 bis 701. Bisher wurden die Waren dieser Nummern teilweise mit 10 Prozent des Wertes (als Geräte), teils mit 4 Kronen als Röhren und Röhrenbestandteile, geschmiedet, gewalzt oder gezogen, teils auch nach der Sammelnummer für die Eisenwaren mit 20 Öre pro kg beziehungsweise 4 Öre für das Übergewicht bei mehr als 10 kg schweren Stücken verzollt. || Die Blechwaren sind in den Nrn. 703 bis 708 des neuen schwedischen Tarifs behandelt. Bisher unterlagen sie der allgemeinen Verzollung als nicht besonders benannte Eisen- und Stahlwaren, kosteten also 1 Krone wenn vergoldet oder versilbert, 50 Öre wenn vernickelt, poliert, bronziert, emailliert oder lackiert, und im übrigen 20 Öre, wobei stets die wiederholt erwähnte Anmerkung in Betracht kam, der zufolge bei Eisen- und Stahlwaren im Stückgewichte von über 10 kg für das Übergewicht nur 4 Öre Zoll pro kg zu entrichten waren. Im neuen autonomen Tarif ist für die vergoldeten und versilberten Blechwaren der Satz von 1 Krone beibehalten (Nr. 703), dergleichen der Satz von 50 Öre für die vernickelten, bronzierten, emaillierten und lackierten Blechwaren (Nr. 704); diesen sind aber nunmehr die verkupferten und vermessingten, die bisher nur 20 Öre zahlten, gleichgestellt, während umgekehrt die polierten Blechwaren, die bisher 50 Öre Zoll kosteten, nunmehr unter die geringer belegten Bearbeitungsarten gewiesen sind. Die übrigen Blechwaren, also einschließlich der polierten, sind nunmehr im Zolle nach dem Stückreingewichte gestaffelt solche von 20 kg oder mehr — von weniger als 20 aber nicht weniger als 1 kg — von weniger als 1 kg Stückreingewicht) und Sätzen von 6 bis 20 Öre unterstellt (Nrn. 705 bis 708). Die durchschnittliche Zollbelastung bei den Blechwaren dürfte sonach die seitherige nicht übersteigen, auch wenn die Wirkung der bisherigen Anmerkung, betreffend den 4 Öre-Satz bei Artikeln im Stückreingewichte von über 10 kg für jedes kg Übergewicht, mit in Betracht gezogen wird. Die Zugeständnisse, die wir bei den Verhandlungen für die Blechwaren erreicht haben, dürften unser Interesse ausreichend berücksichtigen. Vergoldete und versilberte Blechwaren spielen keine erhebliche Rolle. Bei Nr. 704 aber haben wir für emaillierte Blechwaren Herabsetzung unter den status quo, nämlich auf 40 Öre, und für den Rest die Bindung des Satzes von 50 Öre erreicht. Bezüglich der nunmehr nach dem Stückreingewichte gestaffelten übrigen Blechwaren konnten wir uns mit der Bindung des Satzes für die leichteste Gewichtsstaffel (Nr. 708), d. i. 20 Öre für Blechwaren im Stückreingewichte von weniger als 1 kg, begnügen, da durch

die Festlegung dieses Satzes auch die Zollsätze für die schwereren Blechwaren der Nrn. 705 bis 707 gebunden erscheint. Endlich haben wir bei Nr. 707 für Becher für Elevatoren noch ein Spezialzugeständnis, den Satz von 10 Öre pro kg, ausgewirkt. — Unser Interesse an der Ausfuhr von Blechwaren nach Schweden ist mit 114000 Mark statistisch nachweisbar, dürfte aber bedeutend erheblicher sein. || Die gewalzten oder warm gezogenen Röhren sind in den Nrn. 709/710 des neuen autonomen schwedischen Tarifs Zollsätzen von 4 und 5 Kronen unterstellt worden, je nachdem sie nicht bearbeitet oder bearbeitet sind, wobei zu den letzteren nicht nur die gebogenen und zu Spiralen geformten, sondern auch die mit Flanschen versehenen und diejenigen mit zusammengesweißten Enden gerechnet werden. Die letzteren dürften bisher unter den allgemeinen Eisenwarensatz (20 Öre pro kg beziehungsweise 4 Öre für das Übergewicht bei Stücken über 10 kg) gefallen sein, und das gilt auch von Leitungs- und Laternenpfählen aus Röhren, die im neuen Tarife mit den unbearbeiteten Röhren der Nr. 709 zusammengebracht sind. Im übrigen aber galt bisher durchgängig der Satz von 4 Kronen für die hierhergehörigen Röhren. Die Sätze des neuen schwedischen Tarifs sind nicht hoch; die schwedische Zollkommission hatte auch in ihrem Entwurfe weit höhere Sätze vorgesehen, nämlich 7 Kronen bei Nr. 709 und 9 Kronen bei Nr. 710. Schweden hat es abgelehnt, die Sätze seines neuen Tarifs zu binden, und zwar auch hier im Hinblick auf den Kommissionsentwurf und auf die Vorgänge bei der parlamentarischen Behandlung desselben, die zu einer so wesentlichen Herabsetzung der Kommissionssätze geführt hat. Es ist aber gelungen, im Schlußprotokoll relative Bindungen zu vereinbaren, und zwar dahin, daß im Falle einer etwaigen Zollerhöhung der Satz der Nr. 709 nicht höher als 5 Kronen, derjenige der Nr. 710 nicht höher als 6 Kronen festgesetzt werden darf. Diese Höchstsätze übersteigen also diejenigen des neuen Tarifs nur um je eine Krone und liegen noch wesentlich unter den von der schwedischen Kommission vorgeschlagenen. Es muß daher die Zollregelung, die für die Röhren der Nrn. 709/710 erfolgt ist, als eine für uns günstige bezeichnet werden. Unser Ausfuhrinteresse ist sehr bedeutend; es beläuft sich auf 1365000 Mark, welche Ziffer allerdings auch unsere Ausfuhr in kalt gezogenen Röhren und in Röhrenteilen der Nrn. 711/712 beziehungsweise 713 mit umfaßt. Der neue schwedische Tarif trennt die kalt gezogenen Röhren von den warm gezogenen, mit denen sie bisher gleich behandelt wurden, und setzt in den Nrn. 711/712 dafür Zollsätze von 6 und 8 Kronen ein, je nachdem diese Röhren 2 mm Wandstärke und mehr oder aber weniger als 2 mm Wandstärke haben.

Auch hier bleiben die neuen Tarifsätze erheblich unter denjenigen, die die schwedische Kommission in Vorschlag gebracht hatte. Wir können uns nach Lage der Sache wohl damit zufrieden geben, daß Schweden in diesem Falle die Bindung der neuen Tarifsätze zugestanden hat. Bei kalt gezogenen Röhren übt nach dem schwedischen Tarif eine etwaige Bearbeitung keinen Einfluß auf die Verzollung aus. Eine Neuerung im autonomen schwedischen Tarife gegenüber dem bisherigen Zustand liegt endlich darin, daß, während bisher die Röhrenteile im allgemeinen dem gleichen Satze wie die Röhren unterlagen, nunmehr für einen großen Teil der Röhrenteile und der Zubehörstücke zu Röhren ein besonderer Zollsatz geschaffen worden ist: Nach Nr. 713 des neuen Tarifs sollen nämlich Muffen, Flanschen, Stopfen, Kappen, Winkelröhren, T-Röhren, Kreuzröhren und andere in ähnlicher Weise geformte Röhrenteile, alle soweit sie aus schmiedbaren Stücken hergestellt sind, einem Zollsatz von 10 Kronen unterliegen. Wir haben vertragsmäßig Ermäßigung auf 9 Kronen erreicht. Zu Nr. 713 sind auch Zylinder für verdichtete Gase gewiesen, die bisher unter den allgemeinen Satz der Eisen- und Stahlwaren fielen; auch für sie gilt die vertragsmäßig ausgewirkte Zollherabsetzung von 10 auf 9 Kronen. Angesichts der nunmehrigen höheren Verzollung der Muffen in Nr. 713 ist die zu den Nrn. 709 bis 712 des neuen Tarifs bewilligte Anmerkung von nicht unbedeutendem Werte, daß Muffen, die auf Röhren angebracht sind, bei der Zollbehandlung der Röhren ohne Einfluß bleiben und also weder selbst nach Nr. 713 verzollt werden, noch etwa gar auch die Verzollung der Röhren, auf denen sie angebracht sind, nach dieser Nummer bewirken. Auch ist die bei den Verhandlungen getroffene Festlegung von Wert, daß das Anschneiden von Gewinden an den Rohrenden nicht als eine Bearbeitung anzusehen ist.

Der Eisendraht ist in den Nrn. 714 bis 720 des neuen autonomen schwedischen Tarifs behandelt. Indessen fällt unter diese Nummern nur der kalt gewalzte und der gezogene Draht, nicht aber der lediglich warm gewalzte Draht, d. i. der eigentliche Walzdraht, der wie bisher, dem Stabeisen gleich behandelt wird (vgl. oben bei den Nrn. 680 bis 682). Ebenso gilt für die Abgrenzung zwischen Draht und anderem Eisen die bisherige Bestimmung weiter, daß alles Eisen, das über 10 mm in der größten Abmessung des Querschnitts mißt, nicht mehr als Draht behandelt wird. Der bisherige Tarif unterschied bei Eisendraht lediglich nach der Dicke: Draht in der Dicke von 1,5 mm und darüber zahlte 4 Kronen, derjenige von geringerer Dicke 8 Kronen; im neuen Tarife sind als weitere Unterscheidungsmerkmale noch hinzugetreten die Be-

arbeitsart, insofern für polierten Draht, und die Form, insofern für Draht mit wechselndem Querschnitt und für flachen Draht besondere Gruppen gebildet sind. Indessen ist unser Interesse an der Ausfuhr von Draht, der unter diese neugebildeten Gruppen (Nrn. 714 und 715 bis 717) fällt, kein erhebliches; auch würde für den polierten Draht der Nr. 714, unter den auch der für unseren Export nach Schweden nicht ganz unbedeutende Klavierdraht fällt, eine ausreichende Ermäßigung des neuen sehr hohen Satzes von 35 Kronen doch nicht zu erzielen gewesen sein, und hinsichtlich des flachen Drahtes liegt schon in der Abmessung der dafür ausgeworfenen Zollsätze im Verhältnis zu denjenigen für den anderen Draht eine ausreichende Sicherung, daß die ersteren nicht erhöht werden, wenn die letzteren nicht auch gleichzeitig eine Erhöhung erfahren. Bei dieser Sachlage erschien es richtig, Anträge lediglich für den anderen als flachen Draht zu stellen, also insbesondere für den runden, der das Gros unserer Ausfuhr bildet, den U-förmigen usw., d. h. für den Draht, auf den sich die neuen Tarifnummern 718 bis 720 beziehen; auch der sogenannte Litzendraht ist diesen Nummern zugewiesen. Hier sind die neuen Sätze gegenüber den bisherigen teilweise erhöht, teilweise aber auch ermäßigt. Für Draht dieser Art von 1,5 mm Stärke oder mehr (Nr. 718) sieht der neue Tarif 5 Kronen statt bisher 4 Kronen vor; wir haben Herabsetzung auf 4,50 Kronen erreicht. Der Draht von geringerer Stärke, der bisher einheitlich 8 Kronen kostete, ist in zwei Staffeln nach der Stärke zerlegt: solcher unter 1,5 aber nicht unter 0,5 mm soll in Zukunft 7 Kronen (Nr. 719), solcher von geringerer Stärke dagegen 10 Kronen (Nr. 720) kosten; wir haben bei Nr. 719 den Satz, der unter dem status quo liegt, gebunden und bei Nr. 720 Herabsetzung auf 9 Kronen erwirkt. Sonach dürfte die neue Zollbelastung für Draht der Nrn. 718 bis 720, wie sie auf Grund des Vertrags eintreten wird, sich kaum ungünstiger für unseren Export stellen als die seitherige. Durch die vertragsmäßige Festlegung einer Anmerkung des autonomen Tarifs zu Nr. 714 ist Vorkehrung getroffen, daß nicht etwa Draht, der nur durch Ziehen ein blankes Äußeres erhalten hat, als polierter Draht angesehen und dadurch dem enormen Satz der Nr. 714 unterstellt wird. Unser Interesse an der Ausfuhr von Draht nach Schweden beläuft sich auf etwa 330000 Mark (es war aber in früheren Jahren erheblich höher). In zwei Anmerkungen zu den Tarifstellen für Draht sind Bestimmungen getroffen, die sich auf Draht mit Metallüberzug sowie auf Drahtseile, Drahtgewebe und dergleichen beziehen. In der Anmerkung a wird für Eisendraht, der mit anderen unedlen Metallen (Kupfer und Kupferlegierungen ausgenommen) überzogen ist, ein Zollzuschlag von 15 Prozent

festgesetzt, d. h. 5 Prozent weniger als der autonom auf 20 Prozent bemessene Zuschlag; bisher bestand keinerlei Zuschlag. In Anmerkung b wird die im wesentlichen dem status quo entsprechende Bestimmung festgelegt, daß Seile und Zaunseile aus Eisendraht, Zaundraht mit und ohne Stacheln, Zaungewebe und andere Eisendrahtgewebe, Möbelfedern mit losen oder befestigten Enden sowie Trockengitter aus Draht zu Trockenvorrichtungen dem doppelten Zolle des Drahtes unterliegen, aus dem sie hergestellt sind. || Holzschrauben unterliegen zurzeit je nach der Stärke des Durchmessers verschieden hohen Sätzen. Der neue Tarif hat nur insofern eine Änderung gebracht, als für Holzschrauben von kleinstem Durchmesser, nämlich für solche unter 4 mm im Durchmesser, der bisherige Satz von 30 Kronen verdoppelt worden ist. Es ist gelungen, diesen Satz auf 45 Kronen herabzubringen (Nr. 736), eine weitere Ermäßigung war nicht zu erreichen. Dadurch können auch die Sätze für die anderen Holzschrauben als gebunden gelten, da Schweden das Spannungsverhältnis nicht ändern wird. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf etwa 40000 Mark. || Wie bei Nr. 707 für die Becher für Elevatoren, so ist bei Nr. 737 für die sogenannten Ewarts-Ketten sowie die losen Gelenke dazu eine Spezialkonzession erwirkt worden, nämlich Herabsetzung des autonomen Satzes von 15 auf 12 Kronen. Es wäre im Interesse einer einheitlichen Verzollung von Becherwerken erwünscht gewesen, wenn auch bei Nr. 737 Herabsetzung bis auf 10 Kronen hätte erlangt werden können. Wenn Schweden uns diesen Wunsch nicht erfüllt hat, so sind deshalb doch Zollschwierigkeiten nicht zu befürchten, da eine getrennte Abfertigung der Becher und der zugehörigen Ketten unschwer zu erreichen sein wird. || Das Eisenmaterial für den Bahnkörper geht zurzeit teils zollfrei nach Schweden ein — so die schon behandelten Eisenbahnschienen, ferner Bodenplatten, Traversen und Verbindungsstücke dazu —, teils unterliegt es einem 10prozentigen Wertzoll. Im neuen autonomen Tarif ist gleichfalls für einen Teil des Eisenbahnmaterials die Zollfreiheit beibehalten, für einen anderen Teil aber ein spezifischer Gewichtszoll von 4 Kronen pro dz eingeführt. Zollfrei sollen bleiben: Bodenplatten, Schwellen, Laschen, Eisenbahnschienen- und Zwischenklötze, Gleisrahmen und Stützschiene, Weichen, Gleiskreuzungen, Feder- und Weichenzungen sowie Gleisrahmen für verlegbare Eisenbahnen (Nr. 742); dagegen sollen Rundeisenstege zu Weichen, Weichenumsteller, Zwischenstege, Klemmplatten, Schienenschuhe, Drehscheiben (auch gegossene) und Teile dazu sowie andere Teile zu Gleiseinrichtungen 4 Kronen kosten (Nr. 743). Schweden hat sich nicht bereit finden lassen, uns bei Nr. 742 die Zollfreiheit zu binden, da auch dies eine der

Eisenpositionen ist, für welche die Tarifkommission Zollsätze vorgesehen hatte. Dagegen haben wir für diese Nummer im Schlußprotokoll die Zusicherung erhalten, daß im Falle der Einführung eines Zolles dieser den Satz von 2,50 Kronen nicht übersteigen wird. Dieser Höchstsatz ist ein mäßiger; der Tarifentwurf enthielt teilweise eine höhere Verzollung. Dagegen ist der Satz von 4 Kronen bei Nr. 743 gebunden worden. Unser Ausfuhrinteresse zu beiden Nummern mag sich auf mindestens 250000 Mark belaufen. || Die Teile zum rollenden Eisenbahn- und Straßenbahnmaterial sind in den Nrn. 746 bis 749 zusammengefaßt, und zwar sollen die Achsen, nicht bearbeitet, 6 Kronen, bearbeitet aber 7 Kronen (Nrn. 746/747), die losen Räder, wenn nicht bearbeitet, und die Radkränze gleichfalls 6 Kronen (Nr. 748), Radsätze dagegen, bearbeitete lose Räder, ferner Federn, Puffer und Teile dazu, sowie Zug- und Kuppelvorrichtungen 7 Kronen Zoll tragen (Nr. 749). Wir haben diese Sätze soweit sie 6 Kronen autonom betragen, auf 5 Kronen, und soweit sie 7 Kronen betragen, auf 6 Kronen herabgemindert. Bisher kosteten die Achsen, Federn, Räder und Radreifen, gleichgültig ob bearbeitet oder nicht bearbeitet, 5 Kronen, der Rest des hier in Rede stehenden Eisenbahnmaterials aber 10 Prozent vom Werte. Es ist sonach in der Hauptsache gegenüber dem derzeitigen Stande eine Erhöhung lediglich dahin verblieben, daß die bearbeiteten Artikel um 1 Krone höher gestellt sind als bisher, und daß Federn, Puffer und dergleichen ohne Rücksicht auf die Bearbeitung stets den höheren Satz tragen. Ein Anlaß zu Besorgnissen für unsere Ausfuhr, die sich 1909 auf 113000 Mark bewertete, in den Vorjahren aber beträchtlich höher war, liegt nicht vor.

Die großen Eisenkonstruktionen, wie Fachwerk, Brücken, Dachstühle, genietete Masten, unterliegen zurzeit in der Hauptsache der Verzollung als nicht besonders benannte Eisen- und Stahlwaren, also dem Satze von 20 Öre pro kg beziehungsweise 4 Öre pro kg Übergewicht bei einem Stückgewicht von mehr als 10 kg; nur verhältnismäßig selten dürfte der Satz von 2,50 Kronen für gewalzte oder geschmiedete Stangen oder der 10 prozentige Wertzoll der Tarifstelle für die Maschinen und Apparate zur Anwendung gekommen sein. Unter diesen Umständen bedeutet der neue Satz von 4,50 Kronen für derartige Eisenerzeugnisse, wie ihn die Nr. 750 enthält, zum mindesten keine Erhöhung gegen bisher. Wir haben diesen Satz im Vertrage gebunden. Unser Ausfuhrinteresse ist mit 111000 Mark nachweisbar, wahrscheinlich aber wesentlich höher. || Pflugwendscheiben und Pflugscharspitzen werden durch den neuen Tarif (Nr. 755) einem Zolle von 12 Kronen unterstellt. Wir haben Herabsetzung auf 10 Kronen erreicht. Ferner haben wir bei Nr. 756 für

Pflugschare und Landseiten den Zollsatz von 6 Kronen gebunden. Diese Artikel sind wichtig als Ersatzteile für Pflüge, in denen wir beträchtliche Ausfuhr nach Schweden haben. Das größere Interesse liegt bei den Artikeln der Nr. 756, und hier kommt in Betracht, daß auch für Pflüge der Satz von 6 Kronen erzielt worden ist (vgl. unten bei Nr. 962). Pflugwendscheiben und Pflugscharspitzen sind verhältnismäßig hochwertig, die letzteren überdies vorwiegend amerikanisches Erzeugnis, da die Vereinigten Staaten Pflüge mit auswechselbaren Pflugscharspitzen nach Schweden liefern. Es erschien daher unbedenklich, uns bei Nr. 755 mit der Herabsetzung von 12 auf 10 Kronen zufrieden zu geben. || In der Kleineisenindustrie, Tarifstelle Nr. 757, ist Schweden schon zurzeit, begünstigt durch sein vortreffliches Holzkohleneisen, sehr leistungsfähig, und der neue Tarif steht auf dem Standpunkt, die heimische Produktion, die als eine nationale Industrie betrachtet wird, durch verstärkten Schutz noch höherer Blüte zuzuführen. Auf der anderen Seite hatten wir auf dem Gebiete der Kleineisenindustrie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen. || In den ersten 22 Tarifstellen von Nr. 757 ab sind die Werkzeuge behandelt. Sie unterlagen bisher sämtlich einem 10prozentigen Wertzoll; nunmehr sind sie in bestimmte Gruppen zusammengefaßt und autonomen spezifischen Gewichtszöllen unterworfen, die nach den durch Buchauszüge und Rechnungen belegten gutachtlichen Äußerungen unserer Industriellen eine gegen bisher durchgängig und vielfach wesentlich erhöhte Zollbelastung bewirken würden. Um die für die Aufrechterhaltung unserer Ausfuhr nötigen Herabminderungen der neuen Sätze durchzusetzen, war es erforderlich, unsere Anträge auf diejenigen Artikel zu beschränken, in denen wir auch angesichts der schwedischen Eisenproduktion bei angemessenen Zollverhältnissen noch absatzfähig zu bleiben hoffen dürfen, und es war ferner notwendig, für diese Artikel diejenigen Zollsätze zu ermitteln, die noch als erträglich gelten können. Durch mehrfache eingehende Besprechungen mit den beteiligten Industriekreisen ist in beider Hinsicht die erforderliche Klarstellung erfolgt. Es ist dann auch gelungen, die auf diese Weise gewonnenen Richtlinien bei den Verhandlungen einzuhalten, ungeachtet des Umstandes, daß gerade auf dem Gebiete der Kleineisenindustrie der schwedische Reichstag bei vielen Positionen Ermäßigungen der von der Tarifkommission vorgeschlagenen Sätze vorgenommen hat, wodurch auf schwedischer Seite die Bedenken gegen unsere Anträge naturgemäß noch verstärkt wurden. Im einzelnen sind die nachstehend aufgeführten Zugeständnisse bei den Werkzeugpositionen vereinbart worden: || bei Nr. 757: für Schraubstöcke im Stückreingewichte von 10 kg und mehr, ferner für Brecheisen und für Eisen-

bogen zu Sägen eine Herabsetzung des autonomen Satzes von 10 Kronen auf 7 Kronen; für Bankblehscheren und Teile dazu aber die Bindung; || bei Nr. 759: für Maschinenhobeisen von 7 mm Stärke oder mehr die Bindung des Satzes von 25 Öre; hier war die Verschiebung der Stärkegrenze von 7 mm auf 6 mm, wodurch die zwischen 7 und 6 mm starken Maschinenhobeisen von 50 auf 25 Öre herabgesetzt worden wären, nicht zu erreichen; || bei Nr. 761: für die sogenannten Holländermesser, soweit sie ohne Schneide sind, die wesentliche Herabsetzung von 25 auf 5 Öre, wodurch ein lebhafter Wunsch der Remscheider Industrie erfüllt wird, für die eigentlichen Maschinenmesser aber, wie für Messer zur Verwendung in der Papierfabrikation, für lose Messerblätter zu Ernte- und Mähmaschinen, Häckselmaschinenmesser usw. eine Herabsetzung von 25 auf 20 Öre; bei Nr. 763: für die ganze Tarifstelle, allein abgesehen von Viehstriegeln (die bisher 20 Öre Zoll kosteten), die Herabsetzung von 10 auf 8 Öre; hierher gehören unter anderem Spaten, Schaufeln, Mistgabeln, Heugabeln und dergleichen, ferner Handrechen und Harken, dann andere Handgeräte für Landwirtschaft und Gartenbau, einschließlich Grasschneidemaschinen; || bei Nr. 764: für Gartenscheren für zwei Hände eine Herabsetzung von 15 auf 12 Öre; || bei Nr. 767: für Bogenfeilen für Hand- oder Maschinenkraft und für Schienensägen die Herabsetzung von 75 auf 60 Öre; || bei Nr. 774 und 775: für Hämmer, Schlägel, Pickel, Meißel, ferner für Ansetzeisen und andere Werkzeuge für die Steinarbeit, alle, soweit sie weniger als 5 kg das Stück wiegen, Bindung der Sätze von 10 und 20 Öre aber mit Verschiebung der Stückgewichtsgrenze zwischen den Nrn. 774 und 775 dahin, daß unter den höheren Satz der Nr. 775 nicht schon alle unter 2,5 kg, sondern nur die unter 1,5 kg wiegenden Artikel fallen, ferner Bindung des 10 Öre-Satzes für Äxte und Beile aller Art ohne Rücksicht auf das Stückgewicht; || bei Nr. 776: die Bindung des 15 prozentigen Wertzolls für Spiralbohrer und Fräser zur Bearbeitung von Metall oder Holz, Reibahlen, Gewindeschneider, Schneidbacken und Schneidkluppen für Gewinde, Holzschnitzerwerkzeuge usw.; || bei Nr. 777: für Bohrwinden und Wollscheren — letztere ein besonders wichtiger Artikel — Herabsetzung von 30 auf 20 Öre, und für den Rest der Position, darunter für andere Bohrer, Bohrknarren, Röhrenpressen, Gartenscheren für eine Hand, Handblehscheren, sogenannte Bolzenschneider, Drahtscheren, Schneidezirkel und Rohrschneider, Schraubenzieher, Herabsetzung von 30 auf 25 Öre; || bei Nr. 779: für Zangen von höchstens 16 cm Länge und fertig gearbeitete lose Schenkel dazu, die nicht vernickelt oder poliert sind, eine Herabsetzung von 75 auf 50 Öre, für vernickelte oder polierte derartige Zangen oder Schenkel die Bindung; || bei Nr. 780: für unver-

nickelte Schlittschuhe und Rollschuhe und Teile dazu eine Herabsetzung von 45 auf 30 Öre (bisher unterlagen sie als Eisenwaren dem Satze von 20 Öre), für den Rest der Position aber eine Herabsetzung von 45 auf 40 Öre; hierher fallen außer den vernickelten Schlitt- und Rollschuhen, die zurzeit 50 Öre Zoll tragen, die Zirkel aus Eisen, die bisher sogar 1,50 Kronen Zoll kosteten, ferner Hobeisen, Drechseisen, Hauisen, Locheisen, Stemmeisen und Beitel, Korkenzieher usw. Bei dieser Position sind also stellenweise erhebliche Ermäßigungen unter den status quo eingetreten. Bezüglich der Schlitt- und Rollschuhe, die sich insgesamt bei dem neuen Zollregime nicht schlechter stehen dürften als bisher, ist in einer Anmerkung vereinbart, daß mit jedem Paar Schuhe ein Paar dazugehörige Riemen zum Satze der Schlitt- und Rollschuhe selbst eingeführt werden dürfen. || Unser Ausfuhrinteresse im Verkehre mit Schweden an den Werkzeuggruppen, für die wir die vorstehend aufgeführten Zugstände erhalten haben, mag sich insgesamt auf 500 000 Mark belaufen.

Eine andere Gruppe der Artikel der Kleineisenindustrie bilden die Messer, die in den Nrn. 783 bis 790 des neuen Tarifs behandelt werden. Das neue Tarifschema, das von dem bisherigen vielfach abweicht, unterscheidet drei Abteilungen: Rasiermesser, zusammenlegbare Messer (andere als Rasiermesser) und nicht zusammenlegbare Messer. Für Rasiermesser (Nr. 783), denen die Rasierhobel und lose Klingen zu Rasiermessern und -hobeln gleichgestellt sind, bringt der neue Tarif eine Erhöhung des bisherigen Satzes von 3 auf 5 Kronen. Im Vertrage ist der status quo wieder erreicht worden. Bei den zusammenlegbaren Messern (andere als Rasiermesser), zu denen in erster Linie die Federmesser gehören, die bisher 3 Kronen Zoll kosteten, unterscheidet der neue Tarif je nach der Beschaffenheit und Bearbeitung der Hefte: derartige Messer mit Heften aus grob geschmirgeltem oder gepreßtem, eventuell gefirnißtem Eisen oder aus Holz oder größeren Knochenarten sollen 1,50 Kronen Zoll tragen, wenn sie höchstens 2 Klingen oder Instrumente haben (Nr. 784) und 3 Kronen Zoll bei einer größeren Zahl von Klingen oder Instrumenten (Nr. 785); der Satz von 3 Kronen soll gelten für zusammenlegbare Messer mit Heften aus Horn oder Zellhorn (Nr. 786), während solche Messer mit anderen Heften einem Zolle von 8 Kronen unterliegen sollen (Nr. 787). Der letztere Satz enthält eine wesentliche Erhöhung über den derzeitigen Stand, da Federmesser bisher ausnahmslos 3 Kronen kosteten. Wir haben im Vertrage bei Nr. 787 Ermäßigung auf 5,50 Kronen erreicht; eine weitere Ermäßigung ist abgelehnt worden, da Schweden sich gerade in diesen feineren Federmessern besonders durch die deutsche Konkurrenz

bedroht glaubt. Ferner sind bei den Nrn. 784 und 786 die Sätze gebunden. Bei Nr. 784 liegt für die Messer mit höchstens 2 Klingen und groben Eisen-, Holz- oder Knochenheften autonom eine Ermäßigung unter dem status quo (3 Kronen) vor, die immerhin einige Entschädigung für die verbliebene Erhöhung bei Nr. 787 bieten kann, zumal wir für die Messer der Nr. 784 noch das weitere Zugeständnis erreicht haben, daß ihre Holz- oder Knochenhefte auch poliert, gefärbt oder bemalt sein dürfen (Anmerkung zu Nr. 784). Bei Nr. 786 aber ist der neue autonome Satz für die zusammenlegbaren Messer mit Heften aus Horn oder Zellhorn dem status quo gleich, und durch seine Bindung wird zugleich der Satz für die Messer der Nr. 785 (Messer mit groben Eisen-, Holz- oder Knochenheften und mehr als 2 Klingen), der ebenfalls 3 Kronen beträgt, festgelegt, da Schweden bei diesen beiden Positionen die Zollsätze nicht verschieden gestalten wird. Für die nicht zusammenlegbaren Messer behalten die neuen Tarifstellen im wesentlichen die bisherigen Sätze bei. Schnitzmesser, Seemannsmesser und gröbere Arbeitsmesser, desgleichen Messer für gewerbliche Zwecke, wie Hufmesser, Sattlermesser, Schustermesser usw. (Nr. 788) haben auch zurzeit 50 Öre Zoll zu tragen. Ein Unterschied gegen bisher ist insofern eingetreten, als der Satz von 50 Öre jetzt für diese Messer nur noch dann gilt, wenn sie nicht zusammenlegbar sind, während sie im anderen Falle den sonstigen zusammenlegbaren Messern gleich behandelt werden und damit unter die höheren Sätze der Nrn. 784 bis 787 fallen; indessen dürfte diese Abänderung praktisch nicht von großer Bedeutung sein. Für die übrigen nicht zusammenlegbaren Messer, insbesondere die Tisch- und Radermesser, sind bei den Nrn. 789/790 die bisherigen Sätze von 1,50 Kronen und 50 Öre beibehalten; der erstere Satz gilt für derartige Messer mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter, Porzellan, Elfenbein, Walroßzahn, Zellhorn oder Ebonit, der letztere für solche Messer mit anderen Griffen. Den Tischmessern sind die Tisch- und Wirtschaftsgabeln gleichgestellt. Bei allen drei Tarifstellen sind die Sätze für die nicht zusammenlegbaren Messer gebunden. Im großen und ganzen ist für unsere Ausfuhr in Messern nach Schweden durch die vertragsmäßigen Zugeständnisse jedenfalls eine Sicherung des Fortbestandes unter erträglichen Bedingungen erreicht worden. Unser Interesse beläuft sich auf 182 000 Mark. || Aus einer dritten Gruppe von Erzeugnissen der Kleineisenindustrie seien die folgenden hervorgehoben, für die wir Konzessionen erhalten haben. || Bei Nr. 801 ist für Näh-, Stopf-, Haarnadeln sowie für Strickmaschinen- und Nähmaschinennadeln der neue autonome Satz von 40 Öre gebunden worden. Der bisherige

Satz betrug für Näh- und Nähmaschinennadeln nur 30 Öre, aber die Erhöhung um 10 Öre ist unwesentlich, und auch der neue Satz ist als ein mäßiger zu bezeichnen. Die Zolltarifkommission hatte hier weit höhere Sätze vorgeschlagen: 5 Kronen für Nähmaschinennadeln und 2 Kronen für Nähadeln, Stopfnadeln und Strickmaschinennadeln; auch unser deutscher Tarif hat sehr viel höhere Zölle. Unsere Ausfuhr beläuft sich auf 153 000 Mark. || Bei Nr. 802 ist für Werkzeugkasten, Werkzeugschränke und Werkzeugetuis mit Werkzeugen, die klein, gegossen und offensichtlich zu Spielzeug bestimmt sind, auch für derartige Werkzeuge, die ohne Kästen eingeführt werden, der Spielzeugsatz von 2 Kronen autonom eingestellt worden. Wir haben auch hier die vertragsmäßige Ermäßigung für Spielzeug, also 1,20 Kronen (vgl. unten bei Nr. 1228), erreicht. || Die Nrn. 805/806 des neuen Tarifs behandeln die Schlösser aus Eisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen; diejenigen ohne Lackierung und andere Flächenbedeckung sollen 30 Öre, die anderen dagegen, also die lackierten, vernickelten usw., 50 Öre Zoll kosten — stets mit den zugehörigen Schlüsseln —; die Türschließer sind den Schlössern gleichgestellt, auch sind der höher belegten Position noch zugewiesen: Kassen- und Aufbewahrungsfächer sowie Schränke zu Schlüsseln für Kassengewölbe, Kassenschränke und dergleichen. Bei beiden Nummern sind die Sätze gebunden. Bisher unterlagen diese Artikel den allgemeinen Sätzen für die Metallwaren, also 20 Öre, 50 Öre und 75 Öre; die durchschnittliche Belastung nach den neuen Sätzen dürfte die seitherige kaum übersteigen. Die Herabsetzung, die bei Nr. 805 für die gewöhnlichen Schlösser (ohne Sicherheit) erstrebt wurde, war nicht zu erreichen. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf 138 000 Mark. || Scharniere, Haspen, Krampen und ähnliche Beschläge für Gebäude und Möbel sollen nach dem neuen Tarife 40 Öre kosten, wenn sie vernickelt, vermessingt oder galvanisch bronziert sind (Nr. 809), sonst 15 Öre (Nr. 810). Bisher haben diese Artikel den allgemeinen Sätzen für die Eisenwaren unterlegen, also 20 und 50 Öre, je nach der Beschaffenheit. Sonach ist schon durch den neuen autonomen Tarif eine Ermäßigung gegen den status quo eingetreten. Wir haben den Satz von 40 Öre im Vertrage noch weiter, bis auf 30 Öre ermäßigt, wodurch die bisherige sehr hohe Zollbelastung der vernickelten und bronzierten Beschläge erheblich gemildert wird, und den Satz von 15 Öre gebunden. Unser Ausfuhrinteresse stellt sich auf 24 000 Mark. || Endlich stellt die Nr. 812 mit den elektrischen Härteöfen solche Kochapparate, Plätt- und Bügeleisen, Kocher und tragbare Herde zusammen, die zur Erhitzung mit flüssiger oder gasförmiger Feuerung oder mit Elektrizität eingerichtet sind. Der Zoll soll 18 Öre betragen,

ein Satz, der etwas über dem Durchschnitt der bisherigen verschiedenen Zollbelastung für diese Artikel liegen dürfte. Wir haben diesen Satz gebunden. — Nach der Fassung des Tarifs sollen mit den hierher fallenden Herden nur solche zugehörigen Lampen zusammen verzollt werden, die aus Eisen bestehen; es ist aber bei den Verhandlungen auf Anfrage erklärt worden, daß auch zugehörige Messinglampen, wenn sie in fester Verbindung mit dem Gehäuse stehen und nicht den Hauptbestandteil der Ware bilden, mit den Öfen zusammen nach Nr. 812 verzollt werden sollen.

In einer Anmerkung zum Eisenabschnitt im neuen schwedischen Tarif sind die Merkmale angegeben, die für den Unterschied zwischen bearbeiteten und unbearbeiteten Eisenwaren dort, wo der Tarif für sie verschiedene Sätze enthält, gelten sollen. Die Merkmale entsprechen im wesentlichen den deutschen Bestimmungen, nur sollen — im Unterschiede von letzteren — in Schweden auch gestanzte und mit gebohrten Löchern versehene Eisenwaren als bearbeitete gelten. Diese Verschiedenheit ist nach Lage des schwedischen Tarifschemas nicht von erheblicher praktischer Bedeutung. Wir haben deshalb die in Rede stehende Anmerkung (als Anmerkung zu Abschnitt XII A) gebunden.

B. Kupfer und andere unedle Metalle (abgesehen von Eisen) und Waren daraus.

Auch auf dem Gebiete der sogenannten Unedelmetallindustrie, in der wir einen sehr bedeutenden Export nach Schweden haben, sieht der neue schwedische Tarif erhebliche Zollerhöhungen vor. Es ist gelungen, hier wertvolle Zugeständnisse zu erreichen. || Kupferdraht, nicht zu Seilen zusammengedreht und nicht isoliert, unterlag bisher dem einheitlichen Zolle von 10 Öre. Im neuen Tarife ist derartiger Draht je nach seinem Durchschnitt in drei Positionen zerlegt: Es soll Kupferdraht von rundem, quadratischem, rechtwinkligem oder sechskantigen Durchschnitt, einschließlich des sogenannten Trolleydrahts, 10 Öre Zoll kosten, also soviel wie bisher, wenn der Draht 0,5 mm oder mehr im Querschnitt mißt und nicht etwa mit anderen unedlen Metallen überzogen ist; auch sogenannter drillierter Draht von höchstens 1 mm Durchmesser soll bei 10 Öre Zoll verbleiben (Nr. 852). Dagegen soll der übrige Kupferdraht von dem vorbeschriebenen Durchschnitt, also insbesondere solcher von weniger als 0,5 mm Stärke, auf 12 Öre (Nr. 853) und Kupferdraht von anderem als rundem, quadratischem usw. Durchschnitt auf 25 Öre (Nr. 854) im Zolle erhöht werden. Im Vertrage sind die Sätze von 10 und 12 Öre bei den Nrn. 852/853 gebunden, der Satz von 25 Öre bei Nr. 854 ist dagegen auf 18 Öre ermäßigt. Hiermit dürften unsere Interessen, die sich im Jahre 1909 auf 430 000 Mark Ausfuhrwert beliefen, in den Vorjahren aber beträchtlich

höher waren, ausreichend gedeckt sein. Die Erhöhung um 2 Öre für runden usw. Draht von geringerer Stärke als 0,5 mm ist nicht erheblich, und an dem besonderen Fassondraht der Nr. 854 (Zierdraht zu Besatz und dergleichen) haben wir kein bedeutendes Interesse. || Vergoldeter oder versilberter Kupferdraht ist beim bisherigen Satze von 2,50 Kronen verblieben (Nr. 855). Ebenso ist für Kupferdraht, gedreht zu Seilen oder Kabeln aber ohne Isolierung, der bisherige Zuschlag von 50 Prozent zum Zolle für den einfachen Draht geblieben (Nr. 856). Da nicht anzunehmen ist, daß Schweden bei diesen beiden Tarifstellen die Verzollung ändern wird, konnte hier von einer Bindung Abstand genommen werden. || Die Nrn. 857 bis 863 des neuen schwedischen Tarifs, die den isolierten Kupferdraht umfassen, gehören zu denjenigen, die für unseren Warenaustausch mit Schweden von besonders erheblicher Bedeutung sind. || Die Nrn. 857/858 behandeln die mit Blei oder anderen Metallen ummäntelten Drähte, Kabel oder Seile für elektrotechnische Zwecke, mit oder ohne Armierung. Sie waren bisher zollfrei. Bei diesen Artikeln konnte um so weniger eine Rückkehr zur Zollfreiheit erwartet werden, als Schweden in seinem neuen Tarif deutlich das energische Streben erkennen läßt, gerade die elektrische Industrie, zu deren Entwicklung es günstige Vorbedingungen besitzt, auszugestalten. Der neue Tarif sieht für sie einen Zollsatz von 12 Öre vor, wenn ihr Durchmesser höchstens 15 mm beträgt, und von 10 Öre bei größerem Durchmesser. Wir haben — allerdings unter Verschiebung der Grenze auf 25 mm Durchmesser — eine Ermäßigung der Sätze erlangt: für hierher gehörige Kabel von höchstens 25 mm Durchmesser 10 Öre, für solche von größerem Durchmesser 9 Öre. Unser Ausfuhrinteresse an Kabeln dieser Nummern dürfte sich auf etwa 4 300 000 Mark belaufen; in den Vorjahren war es beträchtlich höher; der Hauptteil des Interesses dürfte bei den Kabeln von größerem Durchmesser liegen, für die der Satz von 9 Öre gelten soll. Die Wirkung der neuen vertragsmäßigen Sätze auf unsere Ausfuhr bleibt abzuwarten; daß sie eine erhebliche Einschränkung während der Dauer des Vertrags erfahren wird, braucht wohl nicht angenommen zu werden; hinsichtlich der neuen autonomen Sätze waren in dieser Hinsicht allerdings Befürchtungen aus den beteiligten Kreisen geäußert worden. Durch eine Anmerkung zu den Nrn. 857/858 ist entsprechend den Wünschen unserer Interessenten festgelegt, daß die Holztrommeln, auf denen die Kabel aufgewickelt sind, bei Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts außer Betracht bleiben. || Die Nrn. 859 bis 862 enthalten die isolierten elektrischen Leitungsdrähte und -kabel, die keinen Metallmantel haben. Sie sind in zwei Gruppen zerlegt, je nachdem Gummi, Guttapercha oder eine andere

Isoliermasse vorhanden ist (Nrn. 859 und 860) oder es an einer solchen fehlt und die Isolierung lediglich durch die Umhüllung des Drahts oder Kabels mit Spinnstoffen, Papier und dergleichen bewirkt wird (Nrn. 861/862). Für die erstere Gruppe, die sogenannten Gummiaderleitungen, ist ein autonomer Zollsatz von 25 Öre ausgeworfen, falls die Leitung mit Eisen oder anderen Metallen armiert ist (Nr. 859); dieser Satz ist für Gummiadern mit stärkerer Armierung (armiert mit wenigstens 7 Eisendrähten von je mehr als 1,5 mm Stärke) auf 15 Öre ermäßigt und damit wohl der größte Teil unseres Interesses an armierten Gummiadern gedeckt. Für Gummiadern ohne Armierung beträgt der neue autonome Zoll 35 Öre (Nr. 860); auch hier ist für einen Teil der Tarifstelle eine Herabsetzung um 10 Öre, also auf 25 Öre bewilligt worden, aber nur für solche nicht armierte Gummiadern, deren Leitungsdraht über 2 mm stark ist, d. h. nur für stärkere Kabel; für die Kabel mit schwächeren Leitungsdrähten, und das ist wohl die Hauptsache, ließ sich nur die Bindung von 35 Öre erreichen. — Falls bei elektrischen Kabeln, Seilen oder Schnüren die einzelnen Drähte verschiedene Abmessungen haben, wird der Zollsatz nach demjenigen Drahte bestimmt, der die geringste Stärke hat (Anmerkung zu den Nrn. 859 und 860); das gilt sowohl für die Armierungswie für die Leitungsdrähte. — Die unter die neuen Nrn. 859 und 860 fallenden Artikel waren bisher teilweise zollfrei, teilweise zahlten sie 10 Prozent vom Werte. Die neuen vertragsmäßigen Sätze enthalten sonach gegenüber dem bisherigen Zustand eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung; immerhin werden die Zugeständnisse für die Möglichkeit, unsere Ausfuhr an hierhergehörigen Erzeugnissen, die sich im Jahre 1909 auf etwa 480 000 Mark bewertete und in den Vorjahren noch wesentlich höher war, aufrechtzuerhalten, von erheblicher Bedeutung sein. || Die zweite der vorgenannten beiden Gruppen, also die elektrischen Drähte, Kabel usw., die lediglich mit Spinnstoffen, Papier, Asbest oder Firnis isoliert sind, sollen nach den Nrn. 861 und 862 des neuen Tarifs 1 Krone oder 50 Öre Zoll zahlen, je nachdem die Stärke des Leitungsdrahts höchstens 0,5 mm oder mehr beträgt. Bisher kosteten Kupferdrähte, lediglich mit einem Textilstoff übersponnen, 1 Krone Zoll; im übrigen galt für Artikel der Nrn. 860 und 861 der 10prozentige Wertzoll. Sonach dürfte die neue Zollbelastung bei den Nrn. 861 und 862 im Durchschnitt nicht über dem status quo liegen, teilweise aber gegen ihn eine Ermäßigung bedeuten. Wir haben uns daher bei diesen beiden Nummern mit der Bindung begnügen können. Unser Ausfuhrinteresse ist hier ein wesentlich geringeres als bei den Gummiaderleitungen der Nrn. 859 und 860; es belief sich 1909 auf etwa 50 000 Mark, war aber auch hier in

den Vorjahren weit höher. || Die neue Nr. 863 beläßt den Rest der Leitungsdrähte und Leitungskabel bei der seitherigen 10 prozentigen Wertverzollung. Nachdem im neuen Tarife die elektrischen Drähte und Kabel eine weit größere Spezialisierung als bisher erfahren haben, ist der Inhalt der Nr. 863 ein kleiner geworden. Wir haben daher auf Bindung verzichten können.

Tuch aus Kupfer und Messing unterlag bisher entweder dem doppelten Zolle für den Draht, aus dem das Gewebe hergestellt war, also einem Satze von 20 Öre, oder aber als Teil von Maschinen und Apparaten einem 10 prozentigen Wertzoll. Im neuen Tarif ist ein Teil des Kupfertuchs, nämlich die sogenannten Wiren sowie Kupfer- und Messingtuch von mehr als 1 m Breite, einem Zolle von 60 Öre unterstellt (Nr. 865), während das übrige Kupferdrahtgewebe mit 30 Öre verzollt werden soll (Nr. 866). Wir haben bei Nr. 865 Herabminderung auf 50 Öre, bei Nr. 866 auf 25 Öre erreicht. Unter die Nr. 865 dürfte insbesondere dasjenige Kupfer- und Messingdrahtgewebe fallen, das bisher dem 10 prozentigen Wertzoll unterlegen hat. Die verbliebenen Erhöhungen gegenüber dem status quo erscheinen im Verhältnis zum Werte der Ware nicht erheblich genug, um unsere Ausfuhr, die sich auf über 200 000 Mark belief, ernstlich zu gefährden. || Lampenbrenner ohne Überzug auf der Außenfläche, also nicht gefirnißt, lackiert usw., sind im neuen Tarif aus den Sammelnummern für die Kupferwaren herausgenommen und in Nr. 869 einem Zolle von 65 Öre unterstellt worden. Die Erhöhung gegenüber dem bisherigen Satze von 50 Öre wird in der schwedischen Begründung auf ein Schutzbedürfnis der schwedischen Industrie zurückgeführt. Im Vertrag ist eine Herabsetzung des Satzes auf 60 Öre erreicht worden. Unsere Ausfuhr an Lampenbrennern nach Schweden ist nach der schwedischen Statistik recht beträchtlich; es ist aber nicht festzustellen, wieviel davon auf solche ohne Firnis, Lack usw. entfällt. || Für die übrigen Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen gelten zurzeit drei verschiedene Zollsätze: 1,50 Kronen für derartige Waren vergoldet oder versilbert, 75 Öre für Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, wenn sie vernickelt, gefirnißt, lackiert oder sonst überzogen sind, 50 Öre für Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen anderer Art. Im neuen Tarif sind die vergoldeten oder versilberten Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen auf 2,50 Kronen erhöht worden (Nr. 870). Es ist nicht gelungen, eine Ausscheidung der lediglich versilberten Artikel zu einem geringeren Zollsatz zu erreichen; es ist uns aber für die ganze Nummer Ermäßigung auf 1,80 Kronen bewilligt worden. Der Satz von 75 Öre für Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen mit Überzug ist

im neuen Tarif (Nr. 871) auf 90 Öre erhöht worden; dabei sind einerseits die lediglich verzinnten Waren ausgeschieden und dem geringeren Satze für die Waren ohne Überzug zugewiesen, dafür andererseits aber Toilette-, Schreibzeug- und Tischgegenstände (abgesehen von Löffeln und Gabeln) ohne Überzug denjenigen mit solchem gleichgestellt worden. Wir haben schließlich den Satz von 75 Öre wieder erreicht für alle vernickelten Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie für alle Messer, Gabeln und Löffel mit Flächenbedeckung, soweit sie an sich unter diese Nummer fallen (also nicht vergoldete oder versilberte und auch nicht verzinnte). Für Toilette-, Schreibzeug- und Tischgegenstände ohne Überzug ist ferner wenigstens eine Herabsetzung auf 75 Öre erreicht; eine weitere Herabsetzung war für diese Artikel, die vielfach aus Britanniametall bestehen, nicht zu erzielen, ebensowenig für die übrigen Britanniametallwaren. Für den Rest der Nr. 871, also für die gefirnißten, lackierten usw. Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, ist eine Herabsetzung von 90 auf 85 Öre erzielt worden. Die übrigen Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, d. s. die nicht vergoldeten oder versilberten die verzinnten und alle ohne Überzug (abgesehen von Toilette-, Schreibzeug- und Tischgegenständen ohne Überzug), sind in Nr. 872 beim bisherigen Satze von 50 Öre belassen worden. Dieser Satz ist gebunden worden. Auch hier war für Britanniametallwaren die angestrebte Ermäßigung nicht zu erreichen. — Unser Export an Kupfer-, Messing-, Britanniametallwaren und anderen unter die Nrn. 870 bis 872 fallenden Waren mag sich zusammen auf 2 Millionen Mark bewerten. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, sind mehrfach Zollerhöhungen auf diesem Gebiete geblieben. Indessen sind die Zugeständnisse von erheblicher Bedeutung und lassen die Hoffnung begründet erscheinen, daß es unserer Ausfuhr möglich sein wird, sich ohne ernstliche Schädigung zu behaupten. || Für die Waren aus anderen unedlen Metallen sind die Sätze im neuen schwedischen Tarif analog bemessen wie für die Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen. Wir haben auch für die interessierenden Waren die gleichen Zugeständnisse erreicht wie für die Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen. Es gilt das für die Waren aus Zinn (Nrn. 882 bis 884) und für diejenigen aus Zink (Nrn. 888/889). Herabsetzung unter den status quo, wie sie insbesondere für Eßbestecke und Tischmenagen aus Zinn erwünscht gewesen wären und unsererseits angestrebt worden sind, ließen sich ebensowenig durchsetzen wie die vorhin erwähnte Ermäßigung unter den derzeitigen Stand für Britanniametallwaren. Unser Interesse an der Ausfuhr von Zinn- und Zinkwaren nach Schweden ist weit geringer als dasjenige am Export von Waren aus Kupfer und Kupferlegie-

rungen; es mag sich indessen auf 200 000 bis 300 000 Mark belaufen. || Die im neuen Tarif beibehaltene Gleichstellung der Waren aus Aluminium und Nickel mit den Kupferwaren ist gebunden (Nr. 891). Unsere Ausfuhr an Aluminium- und Nickelwaren stellt sich auf 66 000 Mark. || Unserem Interesse trägt die zum Abschnitt XII B des Tarifs festgelegte Anmerkung Rechnung, daß mit Silber oder Gold plattierte Metallwaren als versilberte oder vergoldete verzollt werden sollen, daß sie also nicht etwa den Silber- oder Goldwaren gleich zu behandeln sind.

C. Waren aus unedlen Metallen, ohne Rücksicht auf die Gattung des Metalls.

In Nr. 892 des neuen Tarifs sind Druckstempel und Drucklettern, die bisher 25 Öre Zoll zahlten, mit Messinglinien für Buchdruckereien und Buchbindereien, die 50 Öre Zoll kosteten, ferner mit Matrizen und Füllmaterial aus Blei oder Bleilegierungen zusammengestellt und einem einheitlichen Satze von 25 Öre unterworfen worden, der sich sonach zum Teil als eine Ermäßigung unter den status quo erweist. Wir haben diesen Satz im Vertrage gebunden und damit eine Ausfuhr von 260 000 Mark, die in den Vorjahren erheblich höher war, sichergestellt. || Für Folien (Bleifolien, Zinnfolien, Stanniol, Nr. 896 des neuen Tarifs) konnte lediglich der bisherige hohe Satz von 50 Öre gebunden werden. Wir haben dazu aber, um einen gewissen Ausgleich zu bieten, vereinbart, daß auch lackierte und mit sonstiger Flächenbearbeitung versehene, also auch bedruckte Folien unter die Nr. 896 fallen und nicht etwa als Blei- oder Zinnwaren mit 90 beziehungsweise 85 Öre verzollt werden. Unsere Ausfuhr an Blei- und Zinnfolien beträgt 51 000 Mark. || Blattgold und Blattsilber, auch Glanzgold und andere derartige Präparate aus Gold sollen nach Nr. 897 des neuen Tarifs 2,50 Kronen, wie bisher, an Zoll tragen. Der Zoll ist gebunden worden. Unsere Ausfuhr beläuft sich auf 51 000 Mark. || Auch Heftel, Haken und Ösen, Fingerhüte und Nähringe sind im neuen Tarife (Nr. 900) beim bisherigen Satze von 50 Öre belassen, und auch hier ist dieser Satz gebunden worden. Einen Antrag unserer Industrie entspricht die zu dieser Tarifstelle vereinbarte Anmerkung, daß hiernach auch Hosenhaken und Hosenschnallen aller Art verzollt werden sollen; für lackierte Messingschnallen beispielsweise bedeutet diese Anmerkung eine erhebliche Ermäßigung unter den status quo.

D. Edle Metalle und Waren daraus.

Gold- und Silberwaren unterlagen bisher einem einheitlichen Zollsatz von 15 Kronen. Im neuen Tarif ist dieser Satz für Goldwaren (Nr. 907) auf 30 Kronen und für Silberwaren (Nr. 913) auf 20 Kronen erhöht

worden. Für Silberwaren ist der status quo mit 15 Kronen wieder hergestellt, dagegen für Goldwaren nur Herabsetzung auf 25 Kronen erreicht worden. Indessen kommt bei dem hohen Werte der Goldwaren die verbliebene Erhöhung weniger in Betracht, und es ist jedenfalls für unsere Edelmetallindustrie von größerer Bedeutung, daß der Satz für Silberwaren unverändert geblieben ist. Unsere Ausfuhr an Gold- und Silberwaren nach Schweden stellt sich auf etwa 560 000 Mark.

XIII. Maschinen, Apparate, Fuhrwerke.

A. Maschinen, Apparate und Geräte (nicht für den Handbetrieb), nicht elektrische.

Die Erzeugnisse unserer Maschinenindustrie sind für die Ausfuhr Deutschlands nach Schweden von besonderer Bedeutung; wir exportierten im Jahre 1909 für 7 137 000 Mark und 1908 für 9 500 000 Mark Maschinen (außer elektrischen) nach Schweden. Bei der angestrebten Entwicklung der schwedischen Industrie wird sich deren Bedarf an Maschinen noch erheblich steigern. Bisher unterlagen Maschinen jeder Art, und zwar sowohl Kraft- wie Arbeitsmaschinen, in Schweden einem 10prozentigen Wertzoll. Schon im letzten Vertrage war es nicht gelungen, diesen Wertzoll vollständig festzulegen; vielmehr war Schweden die Befugnis verblieben, Maschinen im Einzelgewichte von 1 000 kg oder weniger bis um 5 Prozent vom Werte im Zolle zu erhöhen, allerdings bei der gleichzeitigen Verpflichtung, für diese Maschinen, soweit ihr Einzelgewicht über 10 000 kg betragen würde, eine Ermäßigung des Zolls um denselben Prozentsatz zu gewähren. Die schwedische Zolltarifkommission hat das System des Wertzolls, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verlassen und für die Maschinen in Anlehnung an die Vorbilder, die andere neuere Tarife boten, durchgehends spezifische Gewichtszölle eingeführt, und zwar unter Zusammenfassung der nach ihrer Zweckbestimmung verwandten Maschinen zu Gruppen und unter Abstufung der Sätze innerhalb dieser Gruppen nach dem Stückgewichte der einzelnen Maschine. Die Vorschläge der Zolltarifkommission haben zwar im schwedischen Reichstage insofern mehrfache Abänderungen erfahren, als man für verschiedene Maschinenarten wieder zum Wertzoll zurückgekehrt ist, grundsätzlich ist aber das von der Kommission eingeführte System belassen worden. Die Bemessung der neuen Gewichtszölle stützt sich auf die von den schwedischen Fabrikanten und Importeuren der Kommission angegebenen Werte für die einzelnen Maschinen. Diese Werte decken sich in zahlreichen Fällen nicht mit den entsprechenden Angaben, die von

den deutschen Maschinenfabrikanten gemacht und teilweise durch Vorlage von Buchauszügen und Rechnungsabschriften über Lieferungen nach Schweden belegt worden sind. Es ist nur vereinzelt gelungen, bei den Verhandlungen die Unterschiede zwischen den schwedischen und den deutschen Wertangaben aufzuklären; durchgehends haben beide Teile auf der Richtigkeit ihrer Angaben und Ermittlungen bestanden. Hierdurch ist ein Moment der Unsicherheit in die Beurteilung der durch die neuen spezifischen Sätze bewirkten Zollbelastung getragen worden. Es ist daher Anlaß genommen worden, während der Verhandlung über die Maschinenposition des neuen Tarifs durch andauernde Fühlungnahme mit den deutschen Interessenten sichere Richtlinien für unser Vorgehen zu behalten. Andererseits erklärt sich aus dieser Sachlage, daß und warum gerade auf dem Gebiete der Maschinenindustrie die Erreichung von Zugeständnissen besonders schwierig gewesen ist. || Zu den einzelnen Positionen ist das Folgende zu bemerken.

Vorangestellt im Tarif ist eine Gruppe, welche die Dampfkessel, die Vorwärmer, Wasser- und andere Behälter sowie Zylinder für Fabriken, Brauereien und Brennereien und eine Anzahl anderer Apparate von behältnisartigem Charakter umfaßt, wie Maischapparate, Kocher, Diffuseure Verdunstungs-, Vakuum- und Dekatierkessel, Wärme- und Trockenschränke, Trebertrockner und andere rotierende Trockenapparate, Gasgeneratoren, Gasbehälter usw. — sämtlich, soweit sie in der Hauptsache aus schmiedbarem Eisen bestehen. || Diese Gruppe zerfällt, je nach der Beschaffenheit und Bearbeitungsart der Artikel, in sechs einzelne Positionen (Nr. 917 bis 922). Wir konnten unsere Anträge auf diejenigen von diesen Tarifstellen beschränken, bei denen ein erheblicheres Interesse unsererseits gegeben ist, zumal bei der Relation, in der die Zollsätze innerhalb der Gruppe zueinander stehen, durch die Bindung einzelner auch die anderen mehr oder weniger mit festgelegt erscheinen. So haben wir abgesehen von Anträgen für Dampfkessel und Vorwärmer mit Röhren aus anderem Metall als Eisen (also mit Kupferröhren und dergleichen), ebenso von Anträgen für rotierende Kocher. Dagegen haben wir für den Rest der Gruppe Zugeständnisse erreicht, und zwar: || bei Nr. 920 für Dampfkessel usw. mit mehr als drei Röhren von höchstens 250 mm Durchmesser und einem Stückreingewichte von höchstens 5 000 kg die Bindung des neuen Satzes von 9 Kronen, || bei Nr. 921 für Dampfkessel usw. andere als die in Nr. 920 angeführten, wenn sie genietet sind, Herabsetzung von 7 auf 6 Kronen, und || bei Nr. 922 für dieselben Artikel, wenn sie gepreßt oder geschweißt sind, Herabsetzung von 8 auf 7,50 Kronen. || Diese Gruppen sind in den Nr. 923 und 924 des autonomen Tarifs solche Ar-

beiten aus gewalztem Eisenblech angeschlossen, die sich als Teile von Dampfkesseln, Kochern und Behältern darstellen, wie Dampfkesselfeuerungen, Kesselrücken, Gallowayröhren, Dome, Mannlochdeckel und dergleichen. Für diese Arbeiten aus gewalztem Eisenbleche sind verschiedene Zollsätze vorgesehen, je nachdem die Erzeugnisse durch Nietten (Nr. 923) oder durch Pressen oder Schweißen (Nr. 924) hergestellt sind. Wir haben für die letztere Art Herabsetzung des neuen autonomen Satzes von 8 auf 7,50 Kronen erreicht, also die gleiche Ermäßigung wie bei Nr. 922 für die entsprechend hergestellten Dampfkessel usw. selbst; hierdurch erscheint auch der Satz von 6 Kronen bei Nr. 923 für die genieteten Arbeiten festgelegt. Für alle diese Artikel der Nrn. 917 bis 924 galt bisher zumeist der 10prozentige Wertzoll, teilweise sind auch die allgemeinen Eisenwarenzölle von 20 beziehungsweise 50 Öre pro kg (mit 4 Öre Mehrzoll pro kg, falls das Stückgewicht über 10 kg betrug) zur Anwendung gelangt, so daß insofern wohl stellenweise eine Herabsetzung gegen die bisherige Zollbelastung eingetreten sein wird. Im Durchschnitt wird sich indessen eine Erhöhung im Zolle gegen bisher ergeben, die aber auch nach dem Urteil der beteiligten Kreise nicht beträchtlich genug sein dürfte, um unsere Ausfuhr erheblich zu beeinträchtigen. Unsere Ausfuhr an Dampfkesseln, Vorwärmern und anderen Behältern und Apparaten, die zu der in Rede stehenden Gruppe gehören, sowie an den vorgenannten Teilen für Dampfkessel usw. kann insgesamt auf mindestens 400 000 Mark bewertet werden. || Im neuen schwedischen Tarif ist eine besondere Gruppe für die Kondensatoren gebildet mit Sätzen von 8, 15 und 25 Kronen, je nachdem es sich um Kondensatoren ohne Röhren, um solche mit Eisenröhren oder um solche mit Röhren aus anderem Metalle handelt (Nr. 927 bis 929). Es lag nun die Gefahr vor, daß mit Kondensatoren ausgerüstete Maschinen nicht unter die für die Maschinen selbst bestimmten, teilweise erheblich niedrigeren Zollsätze gebracht, sondern daß die Maschinen mit ihren Kondensatoren nach den Sätzen für die letzteren verzollt werden würden. Es ist gelungen, hier einen Mittelweg zu vereinbaren, der der technischen Auffassung entspricht und billigen wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Durch die Anmerkung im Vertrage zu den Nrn. 927 bis 929 ist nämlich festgelegt, daß Kondensatoren, die mit der dazugehörenden Maschine eingeführt werden, grundsätzlich dem Zoll der letzteren unterliegen, daß aber diese Bestimmung auf Dampfmaschinen und Dampfturbinen, Eis- und Kühlmaschinen, Lokomobilen und Dampfpumpen nur dann Anwendung findet, wenn diese Maschinen mit den dazugehörenden Kondensatoren wesentliche gemeinsame Teile (gemeinsames Gestänge und dergleichen) haben; die

letztere Vorbedingung dürfte in den meisten Fällen gegeben sein oder sich doch konstruktiv unschwer erfüllen lassen.

Die nächste Gruppe im neuen schwedischen Maschinentarif umfaßt die Verbrennungs- und Explosionsmotoren (Gas-, Photogen-, Benzin- usw. Motoren) sowie die Heißluftmotoren (Nr. 930 bis 933). An die Stelle des bisherigen 10 prozentigen Wertzolls sind nach dem Stückreingewicht abgestaffelte Gewichtszölle getreten, abgesehen indessen von der leichtesten Gewichtsstaffel, unter die Motoren von höchstens 500 kg Reingewicht fallen und für die der 10 prozentige Wertzoll beibehalten ist. Diese Ausnahme von dem Grundsatz der Gewichtsverzollung beruht nach den schwedischen Motiven darauf, daß der Wert bei diesen kleinsten Motoren außerordentlich verschieden sei. Das gilt allerdings auch von der nächst höheren Gewichtsstaffel, aber unserem Antrag, auch hier wieder den Wertzoll einzuführen, hat Schweden nicht entsprochen. Wir haben für die Motoren die folgenden Zugeständnisse erreicht:

Tarifnummer	Gewichtsstaffel: Stückreingewicht	autonomer Satz	Herabsetzung auf bzw. Bindung
930	höchstens 500 kg	10 Prozent v. W.	Bindung,
931	mehr als 500 kg, aber nicht mehr als 1 500 kg	25 Kronen	20 Kronen,
932	mehr als 1 500 kg, aber nicht mehr als 5 000 kg	15 Kronen	12 Kronen,
933	mehr als 5 000 kg	10 Kronen	<div style="display: inline-block; vertical-align: middle;"> <div style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">{</div> <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; padding-left: 5px;"> mehr als 5 000 kg, aber nicht mehr als 25 000 kg 9 Kronen, mehr als 25 000 kg 6 Kronen. </div> </div>

Nach den Ausführungen unserer Industriellen und nach vorgelegten Rechnungen muß angenommen werden, daß die neuen Sätze bei den Nrn. 931/932 trotz der vertragsmäßigen Herabsetzung immer noch über 10 Prozent vom Werte ausmachen. Schweden hat in seiner Begründung gerade für die Motoren dieser Gewichtsstaffeln Werte angegeben, die von den unsererseits ermittelten sehr abweichen, und tatsächlich ist ja auch der Wert dieser Motoren ein außerordentlich verschiedener. Bei Nr. 933 sind dagegen unsere Forderungen im wesentlichen erfüllt worden. — Insgesamt kann wohl angenommen werden, daß der deutschen Industrie unter den neuen vertragsmäßigen Sätzen die Aufrechterhaltung der Ausfuhr, die sich im Jahre 1909 auf 175 000 Mark bewertete, in den früheren Jahren aber höher war, möglich sein wird; die zu Rate gezogenen deutschen

Industriellen haben auch den erheblichen Wert der erzielten Konzessionen anerkannt. || Öfen für industrielle Zwecke, wie zum Verkohlen, Trocknen, Rösten, Brennen, Härten, Schweißen, Schmelzen und Backen, ebenso Schmiedessen und Blasebälge sollen nach Nr. 934 des neuen Tarifs 6 Kronen Zoll kosten. Der Satz ist uns auf 5 Kronen ermäßigt worden. Bisher galt für diese Artikel neben dem 10prozentigen Wertzoll teilweise auch der Satz von 4 Kronen für Herde, Öfen und dergleichen. || Die Nrn. 935 bis 938 umfassen zunächst die schweren Maschinen für die Formgebung der Metalle, wie Walzwerke, Dampfhämmer und Lufthämmer, Federhämmer, Rammen, Niet-, Drahtzieh-, Nägel-, Hufeisen- und Schmiedemaschinen, ferner Preß-, Stanz-, Schneide-, Biege- und Richtmaschinen, sodann Pressen der verschiedenen Art, wie Präge-, Vergolde-, Glätt- und Packpressen, endlich Blechschlägerei-, Kupferschlägerei und Klempnermaschinen aller Art; hierher zählen ferner die Ziegelpressen sowie die Form- und Teilmaschinen aller Art, einschließlich der Knetmaschinen. Für die Artikel dieser Gruppe, soweit sie zum Hand- oder Fußbetrieb eingerichtet sind, ist in Nr. 935 der niedrige Satz von 7 Kronen eingestellt; der schwedische Tarif geht dabei von der auch an anderen Stellen vertretenen Auffassung aus, daß Maschinen, die im Handwerk Verwendung finden, möglichst niedrig zu verzollen seien. Da sonach nicht anzunehmen ist, daß dieser Zollsatz bei Nr. 935 erhöht werden wird, erschien eine Bindung nicht erforderlich. Im übrigen sind die Artikel der vorgenannten Gruppe nach dem Stückreingewichte gestaffelt worden; es sollen tragen solche

Tarifnummer	im Stückreingewichte von	einen Zoll von
936	höchstens 1 000 kg	10 Kronen,
937	mehr als 1 000, aber nicht über 5 000 kg	8 Kronen,
938	mehr als 5 000 kg (abgesehen von den mehr als 8 000 kg wiegenden Stanzmaschinen, Fassoneisenscheren, Biege- und Richtmaschinen für Bleche und Röhren, die nach Nr. 939 zollfrei sein sollen) . . .	4 Kronen.

Diese Sätze sind mäßige; sie sind im Vertrage gebunden. Die Freilassung der Maschinen der letztgenannten Art im Gewichte von mehr als 8 000 kg bei Nr. 939 ist, wie sich aus den schwedischen Motiven ergibt, auf Antrag und im Interesse der schwedischen Schiffbauindustriellen getroffen, da die Herstellung der ganz schweren Stanz-, Biege- und Richtmaschinen usw. in Schweden noch nicht erfolgte und auch für die Zukunft wohl nicht möglich sei. Hier schien die Bindung daher nicht erforderlich. Unser Ausfuhrinteresse an Maschinen der Nrn. 935 bis 939 ist getrennt nicht vollständig zu ermitteln und wird in der Hauptsache

bei der folgenden Gruppe, den übrigen Metallbearbeitungsmaschinen, zugleich mit angegeben werden.

Die anderen, feineren Metallbearbeitungsmaschinen, wie Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräs-, Hobel-, Gewindeschneid- und Schleifmaschinen sowie andere Maschinen zum Schneiden von Metallen usw., bilden die Gruppe der Tarifnummern 943 bis 948. In diese Gruppe fallen Bohrmaschinen für Metalle indessen nur dann, wenn sie ein Stückreingewicht von mehr als 500 kg besitzen; die leichteren Bohrmaschinen sind nämlich auch hier, wie das Gleiche für die zuletzt erwähnte Gruppe bemerkt worden ist, als Maschinen für den handwerksmäßigen Betrieb in einer besonderen Position (Nr. 942) herausgenommen und einem niedrigen Zollsatz unterstellt worden; ein Anlaß, diesen Zollsatz zu binden, erschien auch hier nicht gegeben. Unser Absatz an Metallbearbeitungsmaschinen (einschließlich derjenigen, die zu der vorhergehenden Gruppe gehören) nach Schweden bewertete sich im Jahre 1909 auf etwa 1,5 Millionen Mark, betrug aber im Jahre 1908 über 2 Millionen und im Jahre 1907 sogar über 2,5 Millionen Mark. Wir haben darauf hingewirkt, daß uns Schweden bei diesen Positionen erträgliche Bedingungen für unseren Export zusichere. Andererseits sind die neuen autonomen Sätze nicht als übermäßige zu bezeichnen, wenn sie auch wohl höher liegen als die gegenwärtige 10 prozentige Zollbelastung. Es kommt hinzu, daß bei den meisten Positionen dieser Gruppe der feineren Metallbearbeitungsmaschinen die von der schwedischen Kommission vorgeschlagenen Zollsätze durch den schwedischen Reichstag erhebliche Ermäßigungen erfahren haben, so daß man schwedischerseits hier unseren Anträgen auf weitere Herabsetzung naturgemäß besonders lebhaften Widerstand entgegengesetzte. In Würdigung dieser Umstände müssen die Zugeständnisse, die wir bei dieser Gruppe erreicht haben, als befriedigende bezeichnet werden; es ist bewilligt worden für Metallbearbeitungsmaschinen der

Tarifnummer	Gewichtsstaffel: Stückreingewicht	autonomer Satz	Herabsetzung auf bzw. Bindung
943	höchstens 250 kg	25 Kronen	20 Kronen, (Satz d. Kom. 30 Kronen)
944	über 250 aber nicht über 1000 kg	18 Kronen	16 Kronen, (Satz d. Kom. 22 Kronen)
945	über 1000 aber nicht über 2000 kg	14 Kronen	Bindung, (Satz d. Kom. 16 Kronen)
946	über 2000 aber nicht über 5000 kg	10 Kronen	Bindung, (Satz d. Kom. 11 Kronen)
947	über 5000 aber nicht über 10000 kg	8 Kronen	7,50 Kronen,
948	über 10000 kg	5 Kronen	Bindung.

Für die nunmehr im schwedischen Tarif folgenden Holzbearbeitungsmaschinen sind deutscherseits Anträge nicht gestellt worden; Schweden hat in derartigen Maschinen bereits eine so leistungsfähige Eigenerzeugung, daß unsere Ausfuhr unter 100 000 Mark Wert liegt. Es erschien nicht statthaft, in der Absicht hier vielleicht eine verlorene Stellung wieder zu erobern, Forderungen für Holzbearbeitungsmaschinen zu vertreten, wenn dadurch, wie es naturgemäß der Fall sein mußte, die Schwerkraft unserer Anträge bei den Metallbearbeitungsmaschinen beeinträchtigt worden wäre. || Nr. 954 des neuen schwedischen Tarifs enthält eine für unsere Industrie wichtige Herabsetzung der derzeitigen Zollbelastung: Schnellpressen, auch Zweitouren- und Rotationspressen, ebenso lithographische Pressen aller Art, einschließlich der Lichtdruckpressen, ferner Schriftgießerei- und Setzmaschinen nebst den dazugehörigen Matrizen sind zollfrei geworden, während sie bisher dem 10 prozentigen Wertzoll unterlagen. Wir haben diese Zollfreiheit gebunden und damit einer Ausfuhr von etwa 600 000 Mark wesentlich günstigere Absatzbedingungen als bisher gesichert. || Für Näh- und Strickmaschinen (denen die Steppmaschinen gleichgestellt sind) sind in dem neuen schwedischen Tarif 3 Positionen gebildet: Nr. 956 umfaßt die Maschinen dieser Art in fester Verbindung mit dem Gestell oder eingerichtet für motorischen Betrieb, Nr. 957 enthält Näh- und Strickmaschinen für Handbetrieb ohne Gestelle sowie die Köpfe für Näh- und Strickmaschinen und die Teile dazu, Nr. 958 endlich begreift die Gestelle für Näh- und Strickmaschinen und ihre Teile aus Eisen. Bisher galt einheitlich der 10 prozentige Wertzoll. Die autonomen Sätze des neuen schwedischen Tarifs sind Gewichtszölle von 20 Kronen bei Nr. 956, 40 Kronen bei Nr. 957 und 8 Kronen bei Nr. 958. Unsere Forderungen gingen auf 10 Kronen bei Nr. 956, 20 Kronen bei Nr. 957 und 5 Kronen bei Nr. 958. Nur die letzte Forderung haben wir voll durchsetzen können, dagegen haben wir uns bei Nr. 956 mit Ermäßigung auf 18 Kronen und bei Nr. 957 mit Ermäßigung auf 32 Kronen zufrieden geben müssen. Bei Beurteilung dieser Zugeständnisse muß einerseits in Berücksichtigung gezogen werden, daß Schweden zum Schutze seiner alteingesessenen Nähmaschinenindustrie gegen den amerikanischen Wettbewerb erhöhte Zölle festhalten wollte; andererseits kommt in Betracht, daß für Strickmaschinen, die erheblich wertvoller als Nähmaschinen sind, die aber im Verkehre mit Schweden lediglich als deutsches Interesse erscheinen, die neuen Zollsätze kaum erheblich mehr als 10 Prozent ausmachen dürften; endlich ist von Bedeutung, daß, wenn auch bisher unsere Nähmaschinenausfuhr nach Schweden größtenteils in Nähmaschinen mit Gestellen bestanden hat, wir doch höchstwahrscheinlich in Zukunft dorthin — wie das auch

im Verkehre mit anderen Ländern, die Gewichtszölle haben, der Fall ist — hauptsächlich Nähmaschinen ohne Gestelle und Nähmaschinenköpfe ausführen werden, da bei deren verhältnismäßig höherem Werte der Gewichtszoll weniger belastend wirkt, daß aber gerade für Nähmaschinen für den Handbetrieb ohne Gestelle und für Nähmaschinenköpfe bei Nr. 957 eine wesentliche Herabminderung des neuen autonomen Satzes eingetreten ist. Wenn man sonach alle Verhältnisse berücksichtigt und auch den hohen Stand der deutschen Nähmaschinenindustrie in Betracht zieht, bleibt für die Befürchtung, die neue schwedische Zollregelung möchte unserer Ausfuhr in Näh- und Strickmaschinen empfindlichen Eintrag tun, wohl wenig Raum. Zurzeit stellt sich unsere Ausfuhr auf etwa 500 000 Mark, in den Vorjahren war sie erheblicher. — Der in der Anmerkung zu den Nrn. 956 bis 958 schwedischerseits gemachte Vorbehalt, daß für die in diesen Nummern behandelten Näh- und Strickmaschinen, Gestelle und Teile der Zollbetrag in jedem Falle mindestens 10 Prozent des Warenwerts entsprechen müsse, ist unbedenklich, da der Zoll auch bisher 10 Prozent vom Werte betrug. || In den Nrn. 959 und 960 sind Haushaltmaschinen, wie Kaffee-, Gewürz- und Fleischmühlen, Obstschäl- und Eismaschinen und andere zur Bereitung von Eßwaren bestimmte Maschinen und Apparate, endlich Kleiderwringmaschinen zusammengefaßt und je nach ihrem Stückgewichte — bis zu 15 kg oder höher — Sätzen von 18 und 12 Kronen unterstellt. Derartige Maschinen und Apparate trugen bisher einen Zollsatz von 20 Kronen; sie unterlagen nicht dem 10prozentigen Wertzoll. Sie sind also durch den neuen Tarif im Zolle ermäßigt, was der beteiligten deutschen Industrie zugute kommen dürfte. Wir haben die neuen Sätze gebunden. Unsere derzeitige Ausfuhr dürfte sich der schwedischen Statistik zufolge auf über 40 000 Mark bewerten. || Erheblich wichtiger für unsere Ausfuhr nach Schweden sind diejenigen Positionen des neuen Tarifs, welche die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte umfassen. Die wichtigste dieser Tarifstellen ist die Nr. 962. Dorthin fallen u. a. Pflüge, auch Dampfpflüge, Eggen, Ernte- und Mähmaschinen, Pferderechen, Heuwender, Unkrautausscheider, Pferdehacken und andere für Saat- oder Erntezwecke bestimmte Apparate, ferner Drahtsiebe, Wurfmaschinen, Trieure, Getreidesortierer und dergleichen Apparate, sodann Kartoffel- und Torfzerkleinerungsmaschinen, Getreide- und Ölkuchenquetschen, Schrotmühlen, Häckselschneidemaschinen und andere Maschinen zur Zerkleinerung von Futterstoffen, auch Strohelevatoren usw. Diese Maschinen und Apparate sollen nach dem neuen Tarif einem Satze von 7 Kronen unterliegen; wir haben Herabsetzung auf 6 Kronen erreicht. Dieser Satz dürfte eine

nöhere Zollbelastung bedeuten, als die derzeitige, vielfach, wie auf Grund der Bekundungen unserer Industriellen angenommen werden muß, eine Belastung von 15 Prozent vom Werte. Eine weitere Herabsetzung war aber bei den Verhandlungen nicht zu erzielen. Von Bedeutung ist ferner die neue Nr. 961, unter welche die Ackerwalzen und andere für die Bearbeitung des Bodens bestimmte Geräte fallen (abgesehen von Handgeräten und abgesehen von denjenigen Geräten, die im Tarif besonders aufgeführt sind). Hier haben wir Herabsetzung des neuen Satzes von 5 auf 4 Kronen erreicht, wodurch unserem Interesse Genüge geschehen sein dürfte. Endlich ist die neue Nr. 964, die Dreschwerke, Stroh- und Heupressen, Säemaschinen und Düngerverteiler umfaßt und dafür einen Zoll von 8 Kronen vorsieht, für unsere Ausfuhr von erheblichem Interesse. Besonders wichtig sind für unsere Ausfuhr die Düngerverteiler und die Säemaschinen; für die ersteren ist Herabsetzung auf 6 Kronen erwirkt worden, dagegen konnte für die Säemaschinen ebenso wie für den Rest der Tarifstelle nur Herabsetzung auf 7 Kronen erreicht werden. Unsere Ausfuhr an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten der vorgenannten Nrn. 961, 962 und 964 dürfte sich zusammen auf annähernd 400 000 Mark belaufen. Sie wird in Zukunft in Schweden größtenteils mit einer höheren Zollbelastung als bisher zu rechnen haben. Indessen sind auch auf diesem Gebiete die durch den Vertrag erreichten Zugeständnisse von erheblichem Werte.

Die Lokomotiven sind im neuen schwedischen Tarif beim bisherigen 10prozentigen Wertzoll belassen worden (Nr. 969). Wir haben die Bindung dieses Satzes erreicht für andere als elektrische Lokomotiven; dagegen hat Schweden für elektrische Lokomotiven die Bindung abgelehnt. Die Zolltarifkommission hatte auch für die Lokomotiven Gewichtszölle mit Staffelung nach dem Reingewichte vorgesehen. Unsere Ausfuhr an Lokomotiven nach Schweden war im Jahre 1909 gering, aber naturgemäß unterliegt diese Ausfuhr sehr erheblichen Schwankungen, je nach dem Bedarfe der schwedischen Eisenbahnverwaltungen. Von Wert ist die Anmerkung zu Nr. 969, daß der zur Lokomotive gehörende und gleichzeitig mit ihr eingehende Tender zum Satze der Lokomotive, also zu 10 Prozent vom Werte, verzollt werden soll; ohne diese Bestimmung würde der Tender nach Nr. 1029 einem Gewichtszoll von 12 Kronen unterliegen. || Alle im schwedischen Tarif nicht besonders aufgeführten Maschinen und Apparate fallen unter die große Sammelnummer 970, die einen deutschen Ausfuhrwert von etwa 3,5 Millionen Mark im Jahre 1909 und etwa 4,5 Millionen Mark im Jahre 1908 umfaßt. In dieser Tarifstelle ist eine große Anzahl dorthingehöriger Maschinen und Apparate nament-

lich benannt, so die folgenden: Rindenschäl-, Spalt- und Haumaschinen für die Holzstoffindustrie sowie Schleifwerke, Holländer, Trockenzyylinder und Preßwalzen mit Gestell für die Web- oder Papierindustrie, Kalanders jeder Art, Papiermaschinen, Falz- und Heftmaschinen für die Buchbinderei- und Papierindustrie, Kuvert- und Dütenmaschinen, Karton- und Kartonnagemaschinen, Maschinen für die Zündholzindustrie, Karden- und Raubmaschinen, Webstühle, Walkmaschinen, Zigarettenmaschinen, Röstmaschinen für Kaffee, Kakao und Malz, Aufzüge, Hebekrane, Dampfbagger, Dampfturbinen, Dampfmaschinen und Dampflokomobilen, Straßenlokomotiven und Dampfwalzen, Wasserturbinen, Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren, Gebläse- und Kühlmaschinen, Feuer- und Gartenspritzen, Maschinen zum Mischen von Beton, Ton, Sand oder dergleichen, Maschinen zum Mahlen oder Zerkleinern (soweit sie nicht anderswo im Tarife benannt sind), Kugel- und Rohrmühlen, Stampfwerke, Kollergänge, Walzenmühlen, Walzenstühle für die Ölmühlen-, Stärke-, Schokolade- und ähnliche Industrien, Butterknetmaschinen, Käsepressen, Zentrifugen (nicht anderswo im Tarif aufgeführt), Waschmaschinen, Mangeln, Apparate zur Herstellung von Mineralwasser nebst Zapf- und Korkmaschinen, Materialprüfmaschinen, Schreib- und Rechenmaschinen, Kassenskontrollapparate, Achskuppelungen, Maschinen zum Waschen von Kartoffeln oder Zuckerrüben, Filterpressen, Bremsapparate für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Preßluftmaschinen und Preßluftwerkzeuge u. a. m. Es ist aber ferner in der Nr. 970 ausdrücklich bestimmt, daß alle im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten Maschinen und Apparate unter diese Tarifstelle fallen sollen. Die Nr. 970 hat den 10prozentigen Wertzoll beibehalten. Sie war nach der Vorlage der Zolltarifkommission nicht entfernt so inhaltreich, wie sie es jetzt ist, da der schwedische Reichstag, wie schon erwähnt, für eine Reihe von Maschinenarten, für welche die Kommission Gewichtszölle vorgesehen hatte, wieder zum 10prozentigen Wertzoll zurückgekehrt ist; diese Maschinen sind dann in die Nr. 970 eingereiht worden. Bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die Ausführung, die oben gemacht worden ist, darf es nicht wundernehmen, daß Schweden sich nicht bereitgefunden hat, uns im Vertrage die Nr. 970 mit dem 10prozentigen Wertzoll zu binden. Es ist indessen gelungen, auch bei dieser Nummer eine sogenannte relative Bindung zu erreichen, nämlich die Festlegung, daß im Falle einer Zollerhöhung der Zollsatz nicht 12 Prozent vom Werte übersteigen dürfe. Nur einige für unsere Ausfuhr nach Schweden unwesentliche Arten landwirtschaftlicher Maschinen sind in die relative Bindung nicht eingeschlossen worden, nämlich Milchkühler, Milchvorwärmer, Pasteurisierapparate und Buttermaschinen. Diese Verein-

barung, die im Schlußprotokoll zu Artikel 8 III Ziffer 5 enthalten ist, deckt unser Interesse in ausreichendem Maße. || Der neue schwedische Tarif vertritt den Standpunkt, daß eine Maschine, die in Teile zerlegt eingeführt wird, demselben Zollsatz unterliegt, der für die komplett eingeführte Maschine vorgesehen ist, und das gilt selbst dann, wenn bei der zerlegt eingeführten Maschine einige weniger wesentliche Bestandteile fehlen, oder wenn die Teile mit verschiedenen Gelegenheiten eingehen (vgl. die Anmerkungen 1 und 2 zum Abschnitt XIII A des Tarifs, die im Vertrage gebunden sind). Im übrigen aber werden Maschinenteile, die einzeln eingehen, sofern im Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen bestimmt sind, nach Beschaffenheit des Materials verzollt. Solche Ausnahmen sind nicht nur gelegentlich für einzelne Maschinenarten festgesetzt, sondern es findet sich auch am Schlusse des Maschinenabschnitts eine größere Anzahl von Tarifstellen (Nrn. 971 bis 995), durch die für eine Reihe besonders wichtiger Maschinenteile spezielle Gewichtszölle vorgesehen sind für den Fall, daß diese Maschinenteile einzeln und nicht als Teile einer zerlegt eingehenden Maschine zur Einfuhr gelangen. Nach der Begründung zum schwedischen Tarif und nach den bei den Vertragsverhandlungen schwedischerseits abgegebenen Erklärungen wird mit dieser gesonderten Verzollung von für sich eingehenden Maschinenteilen der Zweck verfolgt, das Entstehen einer Zusammensetzungsindustrie in Schweden zu verhindern. An der Entwicklung einer solchen hat auch Deutschland im allgemeinen kein Interesse. Andererseits werden aber solche Maschinenteile wohl in der Mehrzahl der Fälle als Ersatz für unbrauchbar gewordene Teile einer früher fertig aus dem Ausland bezogenen Maschine eingeführt werden, und es liegt somit die Gefahr nahe, daß die schwedischen Abnehmer deutscher Maschinen sich in Zukunft des Bezugs solcher enthalten werden, wenn sie für später nötige Ersatzteile unverhältnismäßig hohe Zölle zu tragen haben. Von diesem Gesichtspunkt aus erschien es erforderlich, zu den Positionen für die einzeln eingehenden Maschinenteile Stellung zu nehmen. Nachdem die zunächst aufgenommene Forderung, für diese Teile den Wertzoll wieder herzustellen, wenn auch mit einer gewissen Erhöhung im Prozentsatz, grundsätzlicher Ablehnung auf schwedischer Seite begegnet war, sind nach Verständigung mit den deutschen Interessenten zu den einzelnen Positionen Anträge auf Ermäßigung beziehungsweise auf Bindung gestellt worden. Im einzelnen sei das Folgende bemerkt.

Für sich eingehende bearbeitete Zylinder und Schieberkästen für Maschinen sollen nach dem neuen Tarif an Zoll zahlen: 55 Kronen bei einem Stückreingewicht von höchstens 100 kg, 30 Kronen bei einem

solchen von über 100 aber nicht über 200 kg und 16 Kronen bei größerem Stückreingewichte (Nr. 971 bis 973). Nach dem Vertrage werden Zylinder und Schieberkästen bis höchstens 50 kg schwer 50 Kronen, solche über 50 bis 200 kg schwer 30 Kronen kosten, während für die mehr als 200 kg wiegenden der Satz von 16 Kronen gebunden worden ist. Nicht so erhebliche Herabsetzungen ließen sich für die zweite Gruppe der Maschinenteile erreichen, welche die für sich eingehenden bearbeiteten Kolben, mit oder ohne Kolbenstangen, umfaßt; hier ist der Satz für diejenigen von höchstens 25 kg Stückreingewicht von 55 auf 50 Kronen herabgesetzt worden, dagegen konnte für solche Kolben von 25 bis 50 kg und für solche von noch höherem Stückreingewichte nur die Bindung der neuen Sätze von 30 und 16 Kronen erzielt werden (Nr. 974 bis 976). Von besonderer Bedeutung ist die vertragsmäßige Anmerkung zu den Nrn. 971 bis 976, durch die bestimmt wird, daß Zylinder, Schieberkästen und Kolben der unter die genannten Tarifstellen gehörigen Art, wenn sie nachweislich zum Ersatze für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingehen, nur 75 Prozent des sonst zur Erhebung gelangenden Zolls zu tragen haben sollen. Damit ist der von uns vertretene Grundsatz, daß Maschinenersatzteile nicht übermäßig mit Zoll belastet werden dürfen, wenigstens für die Nrn. 971 bis 976 zur Anerkennung gelangt. Wie bedeutungsvoll diese Anmerkung in Verbindung mit den erreichten Zollermäßigungen bei den genannten Nummern werden kann, zeigt sich darin, daß beispielsweise ein bearbeiteter Zylinder von 90 kg Gewicht, eingeführt als Ersatz für eine früher bezogene Maschine, der nach dem autonomen Zollsatz 49,50 Kronen zu zahlen haben würde, auf Grund der bei Nr. 971 erwirkten Ermäßigung in Verbindung mit der genannten Anmerkung nur 20,25 Kronen Zoll zu tragen hat. || In den Nrn. 977/978 sind die Kurbelachsen und Kurbelstangen einem Zolle von 10 Kronen unterworfen, wenn sie blank gedreht oder sonst fein gearbeitet sind, andernfalls einem Zolle von 6 Kronen. Wir haben entsprechend den Wünschen unserer Industriellen die Sätze gebunden. Hinsichtlich der Bezeichnung „fein gearbeitet“ in Nr. 977 ist schwedischerseits erklärt worden, daß Kurbelachsen und Kurbelstangen, die nur durch Schruppen, Hobeln, Schmieden, Fräsen oder auf sonstige Weise roh vorgearbeitet sind, soweit die Bearbeitung lediglich ein Ebenen der rauhen Flächen oder die Prüfung auf Fehlerfreiheit bezweckt, nicht als fein gearbeitet behandelt werden sollen. Für die Walzen zu Getreide- und Ölkuchenquetschen und die sonstigen Walzen für die Mühlenindustrie ist bei Nr. 979 Herabsetzung von 15 auf 12 Kronen bewilligt worden. Für die anderen Walzen und Walz-

zylinder (soweit sie nicht anderswo im Tarif bezeichnet sind) haben wir bei den Nrn. 980 bis 982 die neuen Sätze, die auch nach dem Urteil unserer Interessenten angemessen sind, gebunden. Ausgenommen von der Bindung sind nur die Walzen und Walzzylinder aus Kupfer oder Kupferlegierungen, wie sie namentlich zum Bedrucken von Textilstoffen Verwendung finden; Schweden kann diese indessen selbst nicht herstellen, so daß namentlich im Hinblick auf die Absicht, die schwedische Textilindustrie zu entwickeln, die Gefahr einer Zollerhöhung nicht gegeben ist. || Für die fein gearbeiteten Roll- und Kugellager der Nrn. 983 bis 985, d. h. für solche Roll- und Kugellager, die ganz oder teilweise geschliffen oder poliert sind, sieht der neue schwedische Tarif Zollsätze von 200, 100 und 80 Kronen vor, je nachdem das Stückreingewicht höchstens 1 kg oder über 1 bis 15 kg oder mehr als 15 kg beträgt. Diese Sätze sind teilweise vom schwedischen Reichstag gegenüber dem Kommissionsentwurf erheblich erhöht worden. Es ist uns gelungen, Herabsetzung von 200 auf 150 Kronen, von 100 auf 75 Kronen und von 80 auf 60 Kronen zu erreichen. Auf Anfrage wurde schwedischerseits der Begriffsumfang der Kugellager dahin bestimmt, daß darunter Kugellagerelemente mit oder ohne Kugeln zu verstehen seien, daß aber Kugeln, die gesondert eingingen, auch gesondert verzollt werden würden. || Für Transmissionen sind in den Nrn. 988 und 989 je nach dem Stückreingewichte Sätze von 6 und 4 Kronen ausgeworfen, die wir im Vertrage gebunden haben. Den Transmissionen sind zugerechnet: glatte Wellen, Lager, Lagerbüchsen, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben und Zahnräder mit unbearbeiteten Zähnen. Für den Fall, daß Transmissionen zerlegt eingeht, ist zur Ermittlung des Stückreingewichts bestimmt, daß zwei oder mehrere zusammen eingehende Transmissionsteile als ein Stück angesehen werden, wenn sie aus einer Welle mit darauf montierten anderen Transmissionsteilen bestehen (Anmerkung zu den Nrn. 988 und 989). || Endlich sind im Vertrage die Sätze gebunden, die der neue Tarif für gesondert eingehende Armaturen für Maschinen, Apparate und Rohrleitungen vorsieht; es handelt sich um Sätze von 10 bis 25 Kronen, je nach dem Stückreingewichte, für Armaturen, die in der Hauptsache aus Eisen bestehen, und von 50 Kronen für andere Armaturen. Die Zollsätze für eiserne Armaturen erscheinen angemessen; dagegen ist der Satz von 50 Kronen für die anderen Armaturen reichlich hoch, eine Herabsetzung war indessen hier nicht zu erzielen.

Unser Ausführinteresse an den vorstehend bei den Nrn. 971 bis 995 aufgeführten Maschinenteilen, soweit sie einzeln eingeht, mag sich zusammen auf mindestens 500 000 Mark belaufen; es sind, wie dargelegt

wurde, wertvolle Zugeständnisse für diese Einfuhr, die sich überwiegend als eine solche von Ersatzteilen von früher nach Schweden ausgeführten Maschinen darstellt, erreicht worden. || Auf die im Vertrage zum Abschnitt XIII A des Tarifs festgelegten beiden Anmerkungen, die sich mit der Zollbehandlung von Maschinen befassen, welche in Teile zerlegt eingehen, ist oben schon hingewiesen worden. Die Bestimmungen entsprechen den derzeitigen und sind für unsere Ausfuhr günstig. Überdies sind hier noch folgende allgemeine Bestimmungen zum Maschinenabschnitt zu erwähnen. || Nach der autonomen Anmerkung 6 zum Abschnitt XIII A, die gemäß einer Bestimmung im Schlußprotokoll zu Artikel 8 III Ziffer 4 auch für den Vertragstarif in Geltung bleibt, soll für alle Maschinen und Apparate und Teile davon, die nach dem Gewichte verzollt werden, der Zollbetrag in jedem Falle mindestens 5 Prozent des Warenwerts entsprechen. Dieser Prozentbetrag, der sonach als Mindestbelastung gelten soll, ist als ein sehr mäßiger zu bezeichnen. In der genannten Anmerkung 6 wird weiter bestimmt, daß für Maschinen und Apparate sowie Teile davon, für die verschiedene Zollsätze je nach den verschiedenen Stückgewichten festgesetzt sind, der Zoll in keinem Falle einen niedrigeren Betrag ergeben dürfe, als für die am höchsten mit Zoll belegten Waren der nächstniedrigen Gewichtsgruppe. Ein Beispiel wird diese Bestimmung klarstellen. Ein Gasmotor von 2000 kg Stückreingewicht würde an sich nach Nr. 932 einem vertragsmäßigen Zolle von 12 Kronen pro dz, insgesamt also einem Zolle von 240 Kronen unterliegen; die nächstniedrige Gewichtsgruppe ist diejenige der Nr. 931, und der höchste Zoll, der für einen in diese Gruppe fallenden Motor vorkommen kann, beläuft sich vertragsmäßig auf 300 Kronen; zufolge der hier in Rede stehenden Bestimmung beträgt nun der für den 2000 kg schweren Motor zu entrichtende Gesamtzoll nicht 240, sondern 300 Kronen. Diese Bestimmung bedeutet sonach allerdings für Maschinen, deren Stückreingewicht in der Nähe der Gewichtsgrenze zwischen den einzelnen Staffeln liegt, eine Zolلمehrbelastung; da aber die Festsetzung von Gewichtsgrenzen immer etwas Willkürliches hat und gegebenenfalls zu einer wesentlich niedrigeren Belastung einzelner Maschinen, als der im Tarif beabsichtigten führen kann, so darf nicht verkannt werden, daß jene Bestimmung vom Standpunkt des Tarifs aus nicht wohl zu entbehren ist und auch der Billigkeit entspricht. Ferner hat sich Schweden für diejenigen Maschinen und Apparate und Teile davon, die Gewichtszöllen unterliegen, das Recht vorbehalten, im Wege der Gesetzgebung eventuell den Gewichtszoll gegen den bisherigen Wertzoll von 10 Prozent des Wertes auszutauschen. Schweden betrachtet nämlich die spezifischen

Gewichtszölle seines neuen Tarifs insbesondere um deswillen noch nicht überall als feststehend, weil durch die Praxis erst noch erprobt werden müsse, ob die Gewichtsermittlung im einzelnen Falle stets möglich sei. Da im Falle einer Abänderung an die Stelle des Gewichtszolls wieder der 10prozentige Wertzoll treten würde, unter dem sich unsere Ausfuhr günstig entwickelt hat, so gibt der vorgenannte, im Schlußprotokoll zu Artikel 8 III Ziffer 2 niedergelegte Vorbehalt zu Besorgnissen kaum Anlaß. Um indessen die Möglichkeit tunlichst auszuschließen, daß er etwa schwedischerseits dazu benutzt werden könnte, einzelne spezifische Gewichtszölle, die weniger als 10 Prozent vom Werte ausmachen sollten, zu erhöhen, haben wir des weiteren vereinbart, daß, soweit nicht für den einzelnen Fall besondere Ausnahmen für zulässig erklärt werden, sich die Umwandlung der vertragsmäßigen Gewichtszölle in Wertzölle stets auf ganze Tarifpositionen erstrecken soll, und daß ferner, wenn eine Gruppe von Maschinen und Apparaten oder von besonders aufgeführten Maschinenteilen lediglich nach dem Stückreingewicht in mehrere Positionen zerlegt ist, sich die Umwandlung nicht auf eine einzelne dieser Positionen beschränken dürfe, daß vielmehr stets mindestens je zwei Positionen solcher Gruppen zugleich umgewandelt werden müssen. Endlich ist vereinbart, daß die etwa wiederhergestellten Wertzölle frühestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen.

B. Elektrische Maschinen und Apparate.

Auch auf dem Gebiete der elektrotechnischen Industrie sind im neuen schwedischen Tarif durchgehends an die Stelle der bisherigen Wertverzollung Gewichtszölle getreten, die auf Grund der von der schwedischen Zolltarifkommission ermittelten Warenwerte bemessen worden sind. Wie dieses bei Tarifabschnitt XIII A bemerkt worden ist, so weichen auch hier die Wertermittelungen der schwedischen Kommission von den Angaben unserer Fabrikanten und von den Buchauszügen und Rechnungen, die sie vorgelegt haben, vielfach erheblich ab, und es ist nicht gelungen, eine Aufklärung der Unterschiede herbeizuführen; schwedischerseits erklärte man sich um so weniger imstande, von den Wertangaben der Kommission abzugehen, als diese durch inzwischen vorgenommene Probeverwiegungen von eingeführten elektrischen Maschinen usw. in großem Umfang bestätigt worden seien. Gerade mit Rücksicht auf diese erheblichen Unstimmigkeiten in den Warenwerten haben wir auf dem Gebiete der elektrotechnischen Industrie mit besonderem Nachdruck versucht, die frühere Verzollung nach dem Werte wieder herzustellen,

indessen ohne Erfolg. Dagegen ist es gelungen, wesentliche Herabsetzungen der neuen autonomen Gewichtszölle zu erreichen. || Zu den einzelnen schwedischen Tarifpositionen ist das Nachstehende zu bemerken. || Elektrische Maschinen, wie Generatoren, Motoren und Umformer, unter Einrechnung der Transformatoren und der Drosselspulen, unterliegen zurzeit in Schweden einem 15prozentigen Wertzoll. An dessen Stelle sind nunmehr nach dem Stückreingewicht abgestaffelte spezifische Zölle getreten, deren autonome Höhe unserer Industrie zu lebhaften Befürchtungen Anlaß gegeben hat. Wir haben folgende Zugeständnisse erreicht: für Maschinen der vorgenannten Art im Stückreingewichte von

Tarifnummer		Autonomer Satz	Herabsetzung auf bzw. Bindung
996	höchstens 50 kg.	70 Kronen	55 Kronen
997	über 50, aber nicht über 100 kg	50 „	38 „
998	„ 100, „ „ „ 500 „	35 „	28 „
999	„ 500, „ „ „ 3000 „	25 „	22 „
1000	„ 3000 kg	18 „	15 „

Unsere Ausfuhr an elektrischen Maschinen der Nrn. 996 bis 1000 belief sich 1909 auf über 500 000 Mark, war aber in den Vorjahren beträchtlich höher. Auch geht die Bedeutung der genannten Positionen um deswillen über ihren Umfang hinaus, weil erfahrungsgemäß von den Lieferanten der elektrischen Maschinen auch das übrige benötigte elektrotechnische Material bezogen wird. Durch eine Anmerkung zu den vorgenannten Tarifstellen ist festgelegt, daß die oben angeführten Bestimmungen über die Zollbehandlung der in Teile zerlegt eingehenden Maschinen auch auf die elektrischen Maschinen anwendbar sein sollen. || Wie bei den anderen Maschinen (vgl. die obigen Ausführungen zu den Nrn. 971 bis 995), so sind auch hier in Nr. 1001 einige besonders wichtige Teile der elektrischen Maschinen herausgenommen und für den Fall, daß sie für sich eingehen, einem erhöhten Zolle, nämlich einem 50prozentigen Zuschlag zum Zolle für die elektrischen Maschinen unterworfen; es sind das Statoren, Rotoren, Stromsammelr, Magnetspulen, Bürstenhalter und Ankerspulen. Schweden hat diese Zollerhöhung auch hier begründet mit seiner Absicht, das Aufkommen einer Zusammensetzungsindustrie zu hindern. Wir haben in gleicher Weise, wie das oben bezüglich der Zylinder und Schieberkästen sowie der Kolben für Maschinen bemerkt worden ist, Vorkkehrungen getroffen, daß diese Erschwerung des Bezugs einzelner Teile nicht etwa unseren Absatz von elektrischen Maschinen

gefährde, und zwar durch die Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1001, durch die bestimmt wird, daß eine Ware, die nachweislich zum Ersatz für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingeht, keinem Zollzuschlag unterliegt. || Akkumulatoren unterlagen bisher einem 10prozentigen Wertzoll; im neuen Tarif sind sie, je nachdem sie nicht montiert oder ganz oder teilweise montiert eingehen, Sätzen von 10 und 32 Kronen unterworfen (Nr. 1002 und 1003). Unser weit überwiegendes Interesse liegt bei den nicht montiert eingeführten Bleiakkulatoren und den dazugehörigen Teilen, die in Nr. 1002 den nicht montierten Akkulatoren gleichgestellt sind. Wir haben bei dieser Tarifstelle die Herabsetzung von 10 auf 6 Kronen erreicht und damit einem deutschen Interesse, das sich auf über 400 000 Mark belaufen dürfte, den Fortgenuß der derzeitigen Verzollung gesichert. Da unter den in Nr. 1002 aufgeführten Akkulatorenteilen zwar Holzstäbe, aber nicht Glasröhren aufgeführt sind, die je nach der Konstruktion an Stelle der Holzstäbe verwandt werden, so haben wir in einer Anmerkung ausbedungen, daß auch Glasröhren, die zu Akkulatoren gehören und mit ihnen gleichzeitig eingehen, um an Stelle der Holzstäbe zu dienen, nach Nr. 1002 zu 6 Kronen zu verzollen sind. Auf die Durchsetzung unseres Antrags bei Nr. 1003 für die montierten Elemente konnten wir verzichten, da unser Interesse hieran kein erhebliches ist; auch erschien es nicht erforderlich, bei Nr. 1002 auf einem Zugeständnisse für galvanische Elemente, das Schweden uns verweigert hat, zu bestehen. || Bisher unterlagen elektrische Glühlampen einem einheitlichen Zollsatz von 1,50 Kronen. Dieser Satz ist zwar für die Kohlenfadlampen (Nr. 1004 des neuen Tarifs) beibehalten und uns im Vertrage gebunden worden. Dagegen hat Schweden die allerdings höherwertigen Metallfadlampen in Nr. 1005 des neuen Tarifs einem Zolle von 4 Kronen unterstellt, der nach dem Vorschlag der schwedischen Tarifkommission sogar 7,50 Kronen betragen sollte. Eine Herabminderung dieses Satzes ist nicht gelungen, vielmehr nur die Bindung. Wir haben aber die in der Anmerkung zu Nr. 1005 niedergelegte wichtige Änderung der bisher geltenden und auch in dem neuen Tarif übernommenen Behandlung der Tara erreicht, nämlich dahin, daß Schachteln und Wellpappe, worin die Lampen verpackt sind, bei Metallfadlampen nicht zum zollpflichtigen Gewichte gerechnet werden sollen. Die hierdurch gewährte Erleichterung kommt in ihrer Wirkung wohl einer Herabsetzung des Zolls auf 2,50 Kronen gleich, wodurch auch nach der Ansicht unserer Industriellen unser Interesse ausreichend gewahrt erscheint. Unsere Ausfuhr an Glühlampen nach Schweden bewertete sich im Jahre 1909 auf annähernd

1½ Millionen Mark. || Ein weit geringeres Interesse haben wir an der Ausfuhr von Bogenlampen nach Schweden, die bisher teils einem 10-, teils einem 15prozentigen Wertzoll unterlagen und für die jetzt ein annähernd entsprechender Gewichtszoll von 50 Öre in Nr. 1006 des neuen Tarifs eingesetzt ist. Wir haben diesen Satz im Vertrage gebunden. Unsere Ausfuhr betrug etwa 100 000 Mark. || Auch die elektrotechnische Kohle wurde bisher mit 15 Prozent vom Werte verzollt. Nunmehr ist in den Nrn. 1008 bis 1010 des neuen Tarifs eine Staffelung nach dem Stückreingewichte vorgenommen unter Herausnahme der Kohlebürsten und mit spezifischen Gewichtszöllen. Für die Kohlebürsten im Stückreingewichte von weniger als 3 kg haben wir bei Nr. 1009 Herabsetzung von 3 auf 2,50 Kronen erreicht, für die andere elektrotechnische Kohle dagegen bei den Nrn. 1008 und 1010 Bindung der Sätze von 3 und 20 Öre (je nachdem das Stückreingewicht 3 kg und mehr oder weniger als 3 kg beträgt). Unsere Ausfuhr bewertete sich auf etwa 150 000 Mark. || Eine besonders wichtige Rolle unter den Ausfuhrerzeugnissen der deutschen elektrotechnischen Industrie spielen die sogenannten Starkstromapparate (Sicherungen, Anlasser, Regulierapparate, Widerstände, Schalter und dergleichen). Unsere Ausfuhr in derartigen Artikeln belief sich 1909 auf etwa 800 000 Mark, war aber im Jahre 1908 annähernd doppelt so groß. Bisher unterlagen alle diese Apparate einem Wertzoll von 10 Prozent, und es ist bei den Verhandlungen, namentlich auch unter Hinweis auf die höchst verschiedenen Werte der einzelnen hierhergehörenden Gegenstände und auf die mit der Technik jedenfalls nicht in Einklang stehende Gruppierung derselben im neuen schwedischen Tarif andauernd und mit Nachdruck versucht worden, die Wertverzollung wieder herzustellen. Schweden hat indessen an der neuen Gewichtverzollung festgehalten, und wenn auch die Begründung der schwedischen Zolltarifkommission grundsätzlich davon ausgeht, daß die neuen Gewichtssätze durchschnittlich der bisherigen 10prozentigen Belastung entsprechen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Industriellen überwiegend im Rechte sind, wenn sie in ihnen vielfach beträchtliche Erhöhungen gegen seither sehen; es gewinnt den Anschein, daß Schweden, dessen elektrische Industrie in der Herstellung von Maschinen schon sehr erstarkt ist, nunmehr auch die Herstellung von Starkstromapparaten in größerem Umfang selbst in die Hand nehmen will. Unter diesen Umständen ist das Maß der erreichten Herabsetzungen ein geringes geblieben, und wir haben uns im wesentlichen mit Bindungen begnügen müssen. Dies gilt zunächst für die beiden Nrn. 1011 und 1012, welche die Sicherungsapparate, Sicherungsstöpsel, Schmelzpatronen und der-

gleichen, die Anlasser, die Regulierungs- und Vorschaltwiderstände, die Kontroller und anderen elektrischen Regulatoren sowie die montierten elektrischen Apparat- und Instrumententafeln umfassen und dafür Sätze von 35 und 50 Öre — ersteren im wesentlichen für die schwereren, letzteren für die leichteren Artikel — festsetzen; Zellschalter sollen unter den Satz von 35 Öre fallen, wie wir durch eine Anmerkung zu Nr. 1011 festgelegt haben. — Unter die Nrn. 1013/1014 fallen die Stromschalter, und zwar unter Nr. 1013 — in auffälliger Verbindung — die Öl- und Dosenschalter und unter die Nr. 1014 die anderen Stromschalter. Wir haben bei Nr. 1013 für die Ölschalter, die mit der Hand zu betätigen sind, eine Herabsetzung des neuen autonomen Satzes von 55 Öre auf 30 Öre, für den Rest, also die automatischen Ölschalter und die Dosenschalter, die Bindung erlangt, dazu aber die Bestimmung, daß Glühlampenfassungen mit oder ohne Stromschalter als Dosenschalter, also zu 55 Öre zu verzollen sind. Diese Bestimmung bedeutet die Erfüllung eines dringenden Wunsches der deutschen Industriellen, die zur Vermeidung von Zollschwierigkeiten einen einheitlichen Zollsatz für die aus verschiedenen Materialien bestehenden Glühlampenfassungen wiederholt beantragt haben. Von den anderen Stromschaltern (Nr. 1014) sind für uns die Messerschalter (auch Schalthebel oder Hebelschalter genannt) von besonderer Wichtigkeit; wir haben für diejenigen Messerschalter, die auf Schieferplatten montiert eingehen, Herabsetzung auf 50 Öre erreicht und für die anderen die Bindung mit 75 Öre. — Es sind sonach für die Starkstromapparate einige nicht unwichtige Herabsetzungen der neuen autonomen Zölle erreicht worden. In erster Linie dürfte aber der Wert des Ergebnisses der Verhandlungen auf diesem Gebiete darin zu sehen sein, daß unsere Industrie infolge der erlangten Festlegungen für ihre Ausfuhr mit sicheren Verhältnissen rechnen kann, die auch nach dem Urteil der wiederholt befragten beteiligten Kreise als immerhin erträgliche zu bezeichnen sind. || Telephonapparate sollen, statt 10 Prozent vom Werte bisher, nach dem neuen Tarif 1,50 Kronen pro kg an Zoll zahlen, wenn sie pro Stück weniger als 5 kg wiegen, und 80 Öre bei größerem Gewichte (Nrn. 1015/1016). Wir haben beide Sätze gebunden, da sie eine ernstliche Gefährdung unserer Ausfuhr nicht befürchten lassen. Ebenso ist der neue Satz der Nr. 1017, die Telegraphenapparate, Telephonumschalter und Telephonumschalttische sowie Teile dazu, auch Teile zu Telephonapparaten umfaßt, mit gleichfalls 1,50 Kronen gebunden worden. An Schwachstromapparaten der Nrn. 1015 bis 1017 haben wir ein Ausfuhrinteresse von etwa 360 000 Mark; die verhältnismäßig geringe Summe erklärt sich durch die Stärke der schwedischen Eigenproduktion

gerade auf diesem Gebiete. || In Nr. 1018 des neuen Tarifs sind Isolier-
röhren jeglicher Art, einschließlich der zugehörigen Dosen, mit einem
einheitlichen Zollsatz von 20 Öre zusammengefaßt. Bisher wurden eiserne
Isolierrohre, darunter insbesondere die sogenannten Stahlpanzerrohre, zu
4 Öre pro kg verzollt; im übrigen galt Verzollung nach dem Material,
also zu 75 Öre, falls es sich um gefirnißte oder lackierte Kupferware,
zu 50 Öre, falls es sich um andere Kupferware oder um lackierte Eisen-
ware oder um nicht lackierte Papierware, zu 1,50 Kronen aber, falls es
sich um lackierte Papierware handelte. Der neue Einheitssatz bedeutet
sonach in vielen Fällen eine wesentliche Ermäßigung unter den status
quo, und das ist auch der Grund, weshalb uns Schweden für die Stahl-
panzerrohre, die, wie bemerkt, durch den Einheitssatz im Zolle verfünf-
facht sind, keine Herabsetzung bewilligen wollte, wenn wir nicht im
übrigen bei der Position 1018 auf Anträge Verzicht leisteten. Nach dem
Gutachten unserer Industriellen können die Stahlpanzerrohre einen Zoll,
der 10 Öre überschreitet, nicht tragen; anderseits bilden sie einen be-
sonders wichtigen Teil unserer Ausfuhr an Isolierröhren nach Schweden,
Wir haben uns daher im Einverständnisse mit den beteiligten Kreisen
dafür entschieden, bei Bewilligung von 10 Öre für Stahlpanzerröhren zu
Isolationszwecken auf weitere Anträge bei Nr. 1018 zu verzichten. Dabei
ist festgestellt worden, daß auch Hartpapierröhren (z. B. System Adt)
nach der Art der vorgelegten Proben unter die Nr. 1018 fallen; so-
genannte Peschelröhren, die keine Isolierung enthalten, werden nach
Beschaffenheit des Materials verzollt. — Unsere Ausfuhr an Isolierröhren
ist sehr bedeutend, sie beläuft sich auf mindestens 500 000 Mark. || Die
elektrotechnischen Spezialapparate (wie Apparate zum Signalisieren,
Röntgenapparate, Apparate für drahtlose Telegraphie, Erzseparatoren und
dergleichen) sind unter Nr. 1019 beim bisherigen 10prozentigen Wert-
zoll belassen worden. Diesen haben wir gebunden. || Die im Schluß-
protokoll zu Artikel 8 III Ziffer 4 und 2 niedergelegten, oben be-
sprochenen schwedischen Vorbehalte gelten in analoger Weise auch für
die elektrischen Maschinen und Apparate; nur sind hier die Prozent-
ziffern andere, entsprechend der derzeitigen höheren Zollbelastung der
elektrotechnischen Erzeugnisse. Es soll gemäß Anmerkung zu den
Nrn. 996 bis 1001 für die in diese Tarifstellen fallenden elektrischen
Maschinen und Teile davon der Zoll in jedem Falle mindestens 10 Prozent
des Warenwerts ausmachen, und es soll im Falle der Umwandlung von
Gewichtszöllen in Wertzölle der Satz von 15 Prozent vom Werte, der
auch bisher galt, wieder eingeführt werden.

C. Schiffe und Fuhrwerke.

Auf Fahrräder und Fahrradteile ist der Zoll im neuen schwedischen Tarif in der bisherigen Höhe unverändert beibehalten worden. Da die Sätze, die schon seit langen Jahren bestehen, insbesondere auch im Hinblick auf die inzwischen gesunkenen Herstellungspreise der Fahrräder sehr hoch sind, so haben wir auf einer Herabsetzung bestanden. Es ist bei Nr. 1022 für die fertigen Fahrräder Ermäßigung von 25 Kronen auf 20 Kronen pro Stück und bei Nr. 1023 für die Fahrradteile Ermäßigung von 2 Kronen auf 1,60 Kronen pro kg (also auf den gleichen Satz, der bei Nr. 600 für die Fahrradteile aus Kautschuk bewilligt ist) bewilligt worden. Diese Zugeständnisse sind wertvoll; sie bedeuten für eine Ausfuhr von etwa 300000 Mark an Fahrrädern und von über 700000 Mark an Fahrradteilen eine Besserstellung im Zolle gegenüber dem status quo. || Kinderwagen zahlen zurzeit 15 Prozent vom Werte. Im neuen schwedischen Tarif (Nr. 1026) ist ein autonomer Satz von 25 Öre eingestellt, der nach den Angaben unserer Industriellen eine Erhöhung gegen bisher bedeutet. Wir haben Herabsetzung auf 20 Öre erreicht. || Für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen in Verbindung mit Motoren oder Dampfmaschinen, Automobile und Chassis, auch Fuhrwerke anderer Art ist im neuen Tarif bei Nr. 1030 der bisherige 15prozentige Wertzoll beibehalten. Wir haben diesen gebunden. Unsere Ausfuhr beträgt etwa 340000 Mark.

XV. Chemische Industrie.

Salzsäure, die bisher zollfrei nach Schweden einging, war auch im Entwurfe der schwedischen Zolltarifkommission zollfrei belassen; der schwedische Reichstag hat sie aber mit einem Zolle von 60 Öre belegt (Nr. 1062). Wir haben vergebens versucht, die Zollfreiheit wieder zu erreichen; zu einer Bindung des neuen Zolls lag kein Anlaß vor, da unsere Ausfuhr von Salzsäure nach Schweden schon zurzeit, wo der Artikel noch zollfrei eingeht, nach unserer Statistik nur 52000 Mark beträgt. || Der Zoll auf Schwefelsäure betrug bisher 50 Öre pro dz; dabei fand aber Bruttoverzollung statt, insofern nur die Strohkörbe und etwaige andere Packung für die Glasballons, nicht aber auch diese oder die anderen eigentlichen Behälter abzugsfähig waren. Nunmehr soll Nettoverzollung statthaben, und deshalb ist der Zoll im neuen Tarif von 50 auf 60 Öre erhöht worden. Sonach stellt sich die neue Zollbelastung für Schwefelsäure (der Schwefelsäureanhydrid gleichgestellt ist) zum mindesten nicht höher als die seitherige. Wir haben daher den neuen Satz bei Nr. 1064 gebunden. Die schwedische Fabrikation befriedigt

bereits den größten Teil des Bedarfs des Landes. — Von deutschen Interessenten ist der Antrag gestellt worden, es möchte bei der Schwefelsäure eine Beimengung von Salpetersäure bis zu 15 Prozent ohne Zollerhöhung für zulässig erklärt werden, mit der Begründung, ein derartiger Zusatz finde statt, um das leichte Gefrieren der Schwefelsäure zu verhindern. Auf Salpetersäure liegt im schwedischen Tarif ein sehr viel höherer Zoll als auf Schwefelsäure, nämlich ein Zoll von 2 Kronen, und überdies wird Salpetersäure brutto verzollt (Nr. 1065). Schweden hat hierauf hingewiesen und ausgeführt, daß Gemische von Schwefel- und Salpetersäure in der Sprengstofffabrikation Verwendung finden, so daß also durch Erfüllung unseres Antrags die Umgehung des Salpetersäurezolls ermöglicht würde. Wir haben nach Besprechung mit Interessenten unseren Antrag nicht weiter verfolgt. || Ätzkali und Ätznatron waren bisher zollfrei, Schweden hatte sich aber im derzeitigen Handelsvertrage mit Deutschland die Freiheit gewahrt, auf Ätzkali einen Zoll bis zu 3 Kronen einzuführen. Nunmehr ist für Ätzkali und Ätznatron in Nr. 1075 des neuen Tarifs ein Satz von 2,50 Kronen eingesetzt. Wir haben die beantragte Herabsetzung dieses Satzes nicht erreichen können, und zwar deshalb nicht, weil Schweden glaubt, in diesen Artikeln eine eigene Industrie entwickeln zu können. Das Gleiche gilt von unserem Antrag auf Herabsetzung des neu eingeführten Zolls für Chlorkalk (Nr. 1078), der auf 1 Krone bemessen ist. Auch die entgegengesetzten Interessen der schwedischen Verbraucher dieser Stoffe (Textilindustrie, Papierfabrikation usw.) haben nicht den Einfluß gehabt, Schweden zur Nachgiebigkeit gegen unsere Ermäßigungsanträge zu bewegen. Zu einer Bindung der neuen Sätze bei den Nrn. 1075 und 1078 lag kein Anlaß vor, da die Interessen der schwedischen Verbraucher eine Zollerhöhung verhindern werden. || In Nr. 1080 fällt neben anderem Alaun auch der Chromalaun, der in der Gerberei Verwendung findet. Der Artikel kostete bisher 1,25 Kronen Zoll, während im neuen Tarif der Zoll für die Nr. 1080 auf 1 Krone bemessen ist. Es ist uns für Chromalaun Zollfreiheit bewilligt worden. || Zu Nr. 1081 gehören u. a. Salze der Formaldehydsulfoxylsäure und der formaldehydhydroschwefligen Säure, die unter verschiedenen Markennamen wie Rongalit, Hyraldit und dergleichen in der Textilfärberei Verwendung finden. Da unsere chemische Industrie an der Ausfuhr dieser Artikel nach Schweden Interesse hat, haben wir durch eine Anmerkung zu Nr. 1081 deren Zollfreiheit gebunden. || Erdfarben (abgesehen von Kreide) und Mineralfarben sind im neuen schwedischen Tarif, wie auch bisher, zollfrei (Nr. 1115 und 1116). Es ist die Zollfreiheit für Erdfarben in vollem Umfang und für Mineral-

farben insoweit gebunden worden, als wir ein erhebliches Ausfuhrinteresse haben, nämlich für Bleiweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd), Zinksulfidweiß (Lithopon) Barytweiß, Mennig, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben (wie Kobaltoxyd) und Berliner Blau (auch Pariser Blau). Berliner Blau sollte nach dem Entwurfe der Zolltarifkommission einen Zoll von 15 Öre tragen, den der schwedische Reichstag wieder beseitigt hat. Da Berliner Blau für unsere Ausfuhr von großer Bedeutung ist, so ist hierfür die Festlegung der Zollfreiheit besonders wertvoll. Bezüglich der Zollbehandlung solcher Farben, die mit weißen mineralischen Füllstoffen verschnitten sind, wurde schwedischerseits auf Anfrage mitgeteilt, daß bei Aufstellung des neuen Tarifs nicht die Absicht bestanden habe, die bisherige zollfreie Behandlung zu ändern und daß eine solche Änderung auch für Mischungen von Farben mit Schwerspat oder ungebranntem Gips nach wie vor unwahrscheinlich sei; anders liege indessen die Sache für Gemenge aus Farben mit gemahlener Kreide, die jetzt wie seither mit 1 Krone zollpflichtig sei. Von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit konnte nach dieser Erklärung Abstand genommen werden, da eine Zusicherung, daß auch Gemenge von Farben mit zollpflichtigen Füllstoffen zollfrei bleiben würden, nicht zu erreichen gewesen wäre. Ebenso erschien die namentliche Aufzählung der hierher fallenden Farben entbehrlich, da der begriffliche Umfang der Tarifstellen klar ist, ein solches Verzeichnis aber doch nicht vollständig sein würde. — Unser Interesse an der Ausfuhr von Erd- und Mineralfarben beläuft sich auf weit über 1 Million Mark.

Bronzepulver war bisher zollfrei, es mag indessen für solches, das in kleinen Packungen einging, zuweilen der 15 prozentige Wertzoll für die nicht besonders benannten chemisch-technischen Produkte erhoben worden sein. Der neue Tarif will die inländische Fabrikation, die angeblich noch nicht so erweitert ist, daß sie die verschiedenen verlangten Sorten fabrizieren kann, durch einen Zollschatz entwickeln und belegt daher Bronzepulver, das für industrielle Verwendung, vornehmlich in der Tapetenfabrikation, bestimmt ist und deshalb in größeren Packungen — von mindestens 0,5 kg Rohgewicht — eingeht, mit einem Zolle von 50 Öre, solches in Packungen von geringerem Rohgewicht, aber mit einem Zolle von 1 Krone (Nr. 1120 und 1121). Wir haben den Satz von 50 Öre auf 40, denjenigen von 1 Krone auf 75 Öre herabgebracht. Dem Bronzepulver wird Glimmerbronze gleichbehandelt. Unser Ausfuhrinteresse ist nicht sehr bedeutend; es betrug im Jahre 1909 nur noch 26000 Mark und ist in den letzten Jahren — trotz der bisherigen Zollfreiheit — anhaltend gesunken. || Die Teerfarben, der für unsere Ausfuhr

nach Schweden bedeutendste Artikel unserer chemischen Industrie, sind in den Nrn. 1124, 1126 und 1128/1129 des neuen Tarifs behandelt. Nr. 1124 sieht für künstlichen Indigo wie für den natürlichen die Zollfreiheit vor. Wir haben diese Gleichstellung durch die zu Nr. 1124 vereinbarte Anmerkung, der zufolge künstlicher (synthetischer) Indigo wie natürlicher zu behandeln ist, vertraglich festgelegt. Unsere Ausfuhr bewertete sich 1909 auf 159000 Mark. — Für die Alizarin-, Anilin- und anderen Teerfarben (abgesehen vom künstlichen Indigo) hält der neue Tarif in Nr. 1126 die bisherige Zollfreiheit aufrecht. Wir haben Bindung der Zollfreiheit gefordert, die schließlich für den ganzen Inhalt der Nr. 1126, abgesehen nur von den Schwefelfarben, bewilligt worden ist. Hierdurch erscheint unser Interesse auch nach der Ansicht der befragten Industriellen ausreichend gesichert. Unser Absatz von Teerfarben nach Schweden ist sehr beträchtlich; er bewertete sich im Jahre 1909 auf etwa 1500000 Mark, im Jahre 1908 auf etwa 1600000 und 1907 sogar auf etwa 1700000 Mark. — In den Nrn. 1128/1129 sind die Teerfarben mit Zusätzen von lösenden oder beizenden Stoffen, wie Essigsäure, Acetin und dergleichen behandelt und, je nachdem sie in Packungen für den Kleinhandel als sogenannte „hemfärger“ eingehen oder in anderen Packungen, Sätzen von 15 oder 7 Öre unterworfen. Den ersteren Satz für die sogenannten „hemfärger“, d. h. Farben, die zur Färbung im häuslichen Gebrauche benutzt werden, haben wir vertraglich gebunden. Bisher unterlagen derartige Farben einem Wertzoll von 15 Prozent; der Entwurf der Kommission hatte einen Satz von 25 Öre vorgesehen, den der Reichstag auf 15 Öre herabgesetzt hat, und dieser Satz erscheint mäßig. Der Satz von 7 Öre bei Nr. 1129 für die Teerfarben mit den genannten Zusätzen in größeren Packungen erschien zwar an sich nicht übermäßig, würde aber deshalb für unsere Teerfarbenausfuhr zu erheblichen Belästigungen haben Anlaß geben können, weil er einen Vorwand geboten hätte, alle Teerfarben beim Eingang nach Schweden daraufhin zu untersuchen, ob sie Zusätze der bezeichneten Art enthielten. Es ist daher von Wert, daß es gelungen ist, die im bisherigen Vertrage vereinbarte Bestimmung wieder zu erreichen, nach der Teerfarben, die geringe Mengen von Stoffen, wie Essigsäure, Acetin, Sulfide — jedoch nicht Alkohol — enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren, oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen, nach Nr. 1126 zollfrei bleiben sollen (Anmerkung zu Nr. 1129). Durch diese Zugeständnisse wird unseren Interessen an den Nrn. 1128/1129 ausreichend Rechnung

getragen; die gleichfalls in diesen Tarifstellen behandelten vegetabilischen Extraktfarben mit lösenden oder reizenden Zusätzen sind für uns ohne Belang. || Farbholzauszüge sind im neuen Tarif zollfrei geblieben (Nr. 1125). Wir haben die Zollfreiheit gebunden, nicht sowohl weil wir ein erhebliches Interesse am Export dieser Auszüge nach Schweden hätten — die Ausfuhr beläuft sich nur auf 10000 Mark —, als vielmehr weil bei der Einführung eines Zolles auf Farbholzextrakte infolge der Schwierigkeit der Unterscheidung auch die zollfreie Zulassung der Gerbstoffauszüge, an der wir erheblich interessiert sind, gefährdet wäre.

Nr. 1132 des neuen Tarifs setzt für die mit Öl zubereiteten Farben einen Zoll von 15 Öre fest. Dieser bedeutet für die Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben (abgesehen von der Druckerschwärze, die in Nr. 1231 des Tarifs bei 7 Öre belassen ist) eine wesentliche Erhöhung, da alle diese Farben bisher 7 Öre Zoll zahlten. Gerade an diesen Druckfarben haben wir ein erhebliches Ausfuhrinteresse nach Schweden; 1909 belief unsere Ausfuhr der schwedischen Statistik zufolge sich auf etwa 230000 Mark. Es ist gelungen, für die Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben Herabsetzung auf 10 Öre zu erreichen. Für den Rest der Position betrug der bisherige Satz gleichfalls 15 Öre; wir konnten hier von einer Bindung absehen, da einerseits nicht anzunehmen ist, daß Schweden nach der bewilligten Herabsetzung für die Druckfarben eine Zollerhöhung für den Rest der Tarifstelle vornehmen wird, andererseits Interesse an dem Rest der Position weit geringer als an den Druckfarben ist. || Die mit anderen Bindemitteln als Öl, also mit Albumin, Kasein oder dergleichen zubereiteten Malerfarben, die bisher zollfrei waren, sind in den Nrn. 1133 und 1134 Sätzen von 25 und von 7 Öre unterworfen, je nachdem sie in kleineren Packungen für den Kleinhandel oder in anderen Packungen eingehen. Wir haben den ersteren Satz auf 15 Öre, also — was auch erwünscht ist, um zolltechnische Schwierigkeiten zu vermeiden — auf den gleichen Satz wie für die „hemfärger“ bei Nr. 1128, den letzteren Satz aber auf 5 Öre ermäßigt. Bei diesen Zöllen steht eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Ausfuhr, die sich auf etwa 50000 Mark belaufen mag, wohl nicht zu befürchten. || Endlich sind die nicht besonders benannten Farben in Nr. 1135 bei der bisherigen Zollfreiheit belassen worden. Sehr bedeutend dürfte nach der im neuen Tarif vorgenommenen Spezialisierung auf dem Gebiete der Farben der Inhalt dieser Position nicht mehr sein; immerhin fallen hierher die Lackfarben, für die der Kommissionsentwurf einen Zoll von 7 Öre vorgesehen hatte, was zu lebhafter Beunruhigung unserer Interessenten Anlaß gab. Es ist deshalb wertvoll, daß uns die Bindung der Zollfreiheit

bei Nr. 1135 bewilligt worden ist. || Für Tinte, Tintenpulver und Tusche ist uns bei Nr. 1137 der bisherige Satz von 8 Öre wieder bewilligt worden. Unsere Ausfuhr ist nicht erheblich, aber da wir Schweden den bisherigen Vertragssatz im deutschen Tarif wieder eingeräumt haben, ist die Wiedergewährung des derzeitigen schwedischen Satzes nur billig. || Bleistifte aller Art und in Holz gefaßte Farbstifte unterliegen zurzeit einem Zollsatz von 35 Öre. Nach dem neuen Tarif sollen gröbere sogenannte Zimmermannsstifte 20 Öre (Nr. 1138), andere Bleistifte aber und Bleistifthalter, auch Bleistifte mit einer Schutzhülse (nicht aus Gold oder Silber), ferner Farbstifte, endlich schwarze Kreide und Pastellkreide 50 Öre Zoll tragen (Nr. 1139). An den Zimmermannsstiften haben wir kein Interesse; dagegen ist unsere Ausfuhr an anderen Bleistiften, Farbstiften und an Pastellkreide, die bisher zollfrei war, beträchtlich und auf etwa 200000 Mark zu veranschlagen. Wir haben bei Nr. 1139 für die Bleistifte, auch mit Schutzhülse, und für alle Farbstifte Herabsetzung auf 35 Öre erreicht, ferner die Zusatzbestimmung, daß Bleistifte mit Radiergummi als Bleistifte behandelt werden sollen. Damit ist unsere Ausfuhr insofern besser gestellt gegen bisher, als Bleistifte mit größeren Hülsen zurzeit nach Beschaffenheit der Hülsen, also zu den höheren Metallwarensätzen verzollt werden. Für Pastellkreide ist Herabsetzung auf den niedrigen Satz von 10 Öre erreicht worden. || Gerbstoffauszüge, flüssige und feste, sind in Nr. 1171 des neuen Tarifs bei der bisherigen Zollfreiheit belassen worden. Wir haben Bindung im Vertrag erlangt. Unser Ausfuhrinteresse ist bedeutend; es beläuft sich auf über 600000 Mark. || Für Apothekerwaren ist in Nr. 1187 des neuen Tarifs die bisherige Zollfreiheit beibehalten worden. Schweden hat die Bindung bewilligt, indessen mit der Maßgabe, daß die Begrenzung des Begriffs der Apothekerwaren der schwedischen Gesetzgebung vorbehalten bleibt und daß ferner — was indessen bisher schon galt — die Einfuhr nur den Berechtigten gestattet ist. Von der Bindung der Zollfreiheit sind ausgenommen worden: Saccharin und andere künstliche Süßstoffe. || Endlich ist in Nr. 1188 des neuen Tarifs die bisherige Sammelposition für die nicht besonders im Tarif aufgeführten chemisch-technischen Präparate mit 15 Prozent Wertzoll beibehalten worden. Wir haben schließlich die vertragsmäßige Bindung dieser Tarifstelle erreicht. Wenn auch nach der weitgehenden Spezialisierung des neuen schwedischen Tarifs bei den Erzeugnissen der chemischen Industrie der Inhalt der Sammelnummer 1188 zweifellos gegen bisher bedeutend kleiner geworden ist, so bleibt doch die Bindung insbesondere deshalb von Wert, weil durch sie verhindert wird, daß Schweden etwa neu aufkommende Präparate mit hohen Zollsätzen belegt.

XVI. Waren, anderweit in den Tarif nicht aufgenommen.

Der neue schwedische Tarif faßt in der Nr. 1189 alle Instrumente zusammen, die sich nicht als optische darstellen, und zwar unter Beibehaltung des bisherigen 10prozentigen Wertzolls und unter Einreihung einiger den Instrumenten verwandten Artikel, wie Schriftzähler und Zykloimeter, die bisher nach dem Material verzollt wurden; auch sollen nunmehr sämtliche Teile zu den Instrumenten der Nr. 1189 diesen gleich verzollt werden. Unsere Ausfuhr an den hierhergehörigen Erzeugnissen bewertete sich im Jahre 1909 auf etwa 700000 Mark, 1908 dagegen sogar auf annähernd 1000000 Mark. Es ist schließlich gelungen, diese Tarifstelle zu binden, und zwar für den wesentlichen Teil, nämlich für alle hierhergehörigen Instrumente, abgesehen allein von den Elektrizitätsmessern und anderen elektrischen Meßinstrumenten, zum 10prozentigen Wertzoll, für die vorbezeichneten Elektrizitätsmesser und anderen elektrischen Meßinstrumente dagegen in Form einer sogenannten relativen Bindung dahin, daß im Falle einer Zollerhöhung der neue Zoll 15 Prozent vom Werte nicht übersteigen darf. Hiermit dürften unsere Interessen ausreichend gewahrt sein. Auf Anfrage ist bestätigt worden, daß Wasserwagen jeder Art unter die Nr. 1189 fallen; dies ist in Form einer Anmerkung festgelegt worden. || Aus den optischen Instrumenten sind im neuen Tarif, wie auch bisher, die Photographieapparate und ihre Teile herausgenommen und unter besondere Tarifstellen gebracht. Bisher zahlten photographische Apparate und Teile davon 1 beziehungsweise 5 Kronen Zoll pro kg, je nachdem das Stückreingewicht der Apparate oder Teile 5 kg und darüber oder aber weniger als 5 kg betrug. Hier von ist im neuen Tarif in doppelter Hinsicht abgewichen worden: einerseits sollen Photographieapparate im Stückreingewichte von mehr als 3 aber nicht mehr als 5 kg nur 3 Kronen Zoll betragen (Nr. 1191), so daß also der hohe Satz von 5 Kronen nur noch für diejenigen Apparate beziehungsweise Teile verblieben ist, die ein Stückreingewicht von höchstens 3 kg haben (Nr. 1190); anderseits sind von den Teilen zu Photographieapparaten die besonders wichtigen Kassetten, Sucher, Verschlüsse und Blenden in Nr. 1193 einem Zollsatz von 2 Kronen unterworfen, der gegen bisher eine wesentliche Verbesserung bedeutet, insofern diese Teile, die wohl fast immer unter 5 kg wiegen, zurzeit 5 Kronen Zoll zu zahlen haben. Es ist gelungen, den Satz für die Apparate im Stückreingewichte von höchstens 3 kg bei Nr. 1190 von 5 Kronen auf 4 Kronen herabzusetzen und damit einem lebhaften Wunsche der beteiligten Industriellen wenigstens einigermaßen nachzukommen. Der Satz von 1 Krone bei Nr. 1192 für die Apparate im Stückreingewichte von

mehr als 5 kg ist gebunden. Damit erscheint auch der Satz bei Nr. 1191 von 3 Kronen für Apparate im Stückreingewichte von mehr als 3 aber nicht mehr als 5 kg ausreichend festgelegt, ohne daß es nötig gewesen wäre, auch die Nr. 1191 ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen. Endlich ist der Satz von 2 Kronen für die Kassetten, Sucher, Verschlüsse und Blenden bei Nr. 1193 gebunden worden. Durch Übernahme einer Bestimmung des neuen autonomen Tarifs als Anmerkung zu Nr. 1192 ist festgelegt worden, daß für sich eingehende Objektive wie gefaßtes optisches Glas (also gleichfalls zu 2 Kronen nach Nr. 1194) verzollt werden. Hiernach dürfte sich die deutsche Industrie von photographischen Apparaten in Zukunft für ihren Absatz nach Schweden erheblich günstiger als bisher stehen; ihre Ausfuhr nach Schweden betrug im Jahre 1909 nur noch etwa 90000 Mark gegen etwa 300000 und 450000 Mark in den Vorjahren. || Die anderen optischen Instrumente, darunter einbegriffen Ferngläser, Brillen und gefaßtes optisches Glas, auch Teile dazu, sind in Nr. 1194 des neuen Tarifs bei dem bisherigen Satze von 2 Kronen belassen; dieser Satz ist gebunden worden. Unsere Ausfuhr belief sich im Jahre 1909 auf etwa 230000 Mark, war aber in den Vorjahren mehr als dreimal so hoch. || Barometer und Thermometer unterlagen bisher einem Zollsatz von 1 Krone, Gas- und Wassermesser dagegen einem 10 prozentigen Wertzoll. Nunmehr sind in Nr. 1196 des neuen Tarifs die Barometer und Thermometer sowie die Wassermesser mit höchstens 40 mm Durchlauföffnung einem Zolle von 2 Kronen pro kg unterstellt worden, der im Vertrag auf 1 Krone ermäßigt ist. Unser Interesse mag sich auf etwa 320000 Mark belaufen. Der genannten Tarifstelle sind noch die Manometer und Vakuummeter, die bisher 10 Prozent vom Werte trugen, sowie deren Teile, die zurzeit nach dem Material verzollt werden, zugewiesen; Schweden hat für diese Artikel ein Zugeständnis versagt. Die großen Wassermesser (also solche mit über 40 mm Durchlauföffnung) und die Gasmesser im Stückreingewichte von höchstens 100 kg sollen nach Nr. 1197 des neuen Tarifs dem nicht übermäßigen Gewichtszoll von 50 Öre unterliegen. Wir konnten, nachdem uns bei Nr. 1196 die Herabsetzung auf 1 Krone für die kleineren Wassermesser bewilligt worden ist, hier von einem Antrag absehen, da eine Zollerhöhung nicht zu befürchten ist. || Von den Musikinstrumenten sind in Nrn. 1198 und 1199 die Tafelklaviere und Pianinos beziehungsweise die Flügel autonomen Sätzen von 175 und 250 Kronen pro Stück unterstellt, die wir auf 150 beziehungsweise 200 Kronen, also auf den status quo ermäßigt haben. Hierdurch ist einer deutschen Ausfuhr von 358000 Mark der Fortgenuß der derzeitigen Zollbehandlung gesichert.

Nach einer Bestimmung im neuen Tarif soll sich der Zoll des Instruments um 100 Kronen erhöhen, falls ein Spielapparat in das Musikinstrument eingebaut ist; diesen Zuschlag haben wir auf 75 Kronen herabgesetzt. || Für Akkordeons und ihre Teile ist in Nr. 1202 des neuen Tarifs statt des bisherigen Satzes von 50 Öre der Satz von 1 Krone eingestellt. Wir haben wieder 50 Öre verlangt, was unserer Industrie die Aufrechterhaltung ihres zurzeit über 300000 Mark betragenden Exports ermöglichen wird. Dagegen ist es nicht gelungen, zu erreichen, daß auch Mundharmonikas nach dieser Position verzollt werden sollen, sie verbleiben vielmehr auch in Zukunft bei dem Satze für Spielzeug (vgl. Nr. 1228); da indessen der Spielzeugzoll wieder auf den status quo gebracht worden ist, so erscheint auch die Ausfuhr von Mundharmonikas, die sich auf 74000 Mark beläuft, wenigstens nicht durch eine Zollerhöhung gefährdet. || Von den Blasinstrumenten sind diejenigen aus Holz (Nr. 1203) im neuen Tarif zollfrei geworden, diejenigen aus Blech und anderen Stoffen (Nr. 1204) dagegen einem Wertzoll von 25 Prozent, statt bisher 15 Prozent, unterworfen worden. Unsere Ausfuhr an Blasinstrumenten aus Holz nach Schweden ist nur gering, auch in Blechblasinstrumenten ist unsere Ausfuhr nicht beträchtlich; in beiden Arten zusammen mag sie sich auf 30000 Mark belaufen. Wir haben den Wertzoll für die Blechblasinstrumente auf 20 Prozent ermäßigt, so daß die Erhöhung gegenüber dem status quo nicht mehr gefahrdrohend erscheint.

Die im Tarife nicht besonders genannten Musikinstrumente (Orchestrions, Pauken, Geigen, Zithern usw.) sowie die gesondert eingehenden Teile und Zubehörstücke zu Instrumenten sind in Nr. 1205 des neuen Tarifs beim bisherigen Wertzoll von 15 Prozent belassen worden, der beibehalten ist. Unsere Ausfuhr bewertet sich auf etwa 300000 Mark; sie entfällt zum überwiegenden Teile auf Klaviaturen und Klaviermechaniken. || Grammophone, Phonographen und dergleichen zur Wiedergabe von Musik usw. eingerichtete Instrumente unterliegen zurzeit einem Wertzoll von 10 Prozent; die Teile dazu, wie Platten und Walzen, Trichter, Schalldosen, Nadeln usw., zahlen entweder 15 Prozent vom Werte oder auch die betreffenden Materialzölle. Nunmehr soll für die Apparate und ihre Teile ein einheitlicher Gewichtszoll von 75 Öre pro kg gelten (Nr. 1206). Dieser Satz ist auf 50 Öre herabgesetzt worden, womit die derzeitige durchschnittliche Zollbelastung nicht wesentlich überschritten werden dürfte. Unser Ausfuhrinteresse beläuft sich auf etwa 300000 Mark. || Die sogenannten Großuhren, d. h. Wand- und Stutzuhren in Gehäusen, sowie lose Gehäuse zu solchen Uhren unterliegen im neuen Tarif, wie auch im bisherigen, einer verschiedenen

Verzollung je nach dem Material des Gehäuses, und zwar ist im neuen Tarif für solche Uhren beziehungsweise Gehäuse aus Alabaster oder anderen Steinen, Porzellan, Terrakotta, Majolika oder Metall ein Satz von 1,50 Kronen (Nr. 1219), für solche aus Holz oder anderen Stoffen dagegen ein Satz von 80 Öre (Nr. 1220) eingesetzt. Der erstere Satz bedeutet eine wesentliche Erhöhung für den wichtigsten Teil unseres Uhrenexports, nämlich für die Metalluhren, insbesondere die Weckeruhren, die bisher nur 75 Öre zu zahlen hatten. Für diese Uhren haben wir den Satz von 80 Öre erreicht, dabei aber festgelegt, daß die Metalluhren auch dann unter diesen Satz fallen, wenn sie mit Spielwerk ausgerüstet sind. In neuerer Zeit kommt es mehr und mehr auf, die Weckeruhren so zu konstruieren, daß sie statt des rasselnden Weckgeräusches ein Musikstück spielen; derartige Uhren wurden aber in Schweden vielfach als Spieldosen zu 3 Kronen verzollt, ein Satz, der auch im neuen Tarife für Spieldosen beibehalten ist. Sonach bedeutet das Zugeständnis, daß Metalluhren auch mit Spielwerk zu 80 Öre verzollt werden sollen, eine wesentliche Besserstellung gegen bisher für unsere Uhrenindustrie. Im übrigen haben wir für den Rest der Nr. 1219 und für die Nr. 1220 die Sätze von 1,50 Kronen und von 80 Öre, die im wesentlichen dem derzeitigen Zustand entsprechen, gebunden. Unsere Ausfuhr an Großuhren nach Schweden bewertet sich auf 369000 Mark. — Die losen oder nicht eingefaßten Werke zu Großuhren und die Uhrfurnituren sollen nach Nr. 1222 des neuen Tarifs 1 Krone, wie bisher, an Zoll tragen. Diesen Satz haben wir im Vertrage gebunden. Unsere Ausfuhr beträgt 87000 Mark. || Spielzeug und Christbaumschmuck aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, und Teile dazu sollen nach Nr. 1228 des neuen Tarifs einem Zolle von 2 Kronen unterliegen. Bisher galt die Gleichstellung des Christbaumschmucks mit Spielzeug nur insoweit, als ersterer nicht nach seiner Beschaffenheit unter niedrigere Zollsätze fiel. Der bisherige Zoll für Christbaumschmuck betrug aber 1,20 Kronen. Es ist gelungen, für Spielzeug aller Art den seitherigen Zoll von 1,20 Kronen wieder eingeräumt zu erhalten. In Zukunft soll aber für Christbaumschmuck eine verschiedene Verzollung nicht mehr stattfinden, vielmehr Christbaumschmuck stets dem Spielzeug gleich behandelt werden; da die für Christbaumschmuck in Betracht kommenden Materialzölle (für Metallwaren, Glaswaren usw.) gegen früher höher gehalten sind, erscheint die durch die nunmehr ausnahmslos einheitliche Zollbehandlung des Christbaumschmucks zum Spielwarensatze herbeigeführte teilweise Mehrbelastung nicht von wesentlicher Bedeutung. Unsere Ausfuhr an Spielzeug und Christbaumschmuck bewertete sich 1909 auf 676000 Mark. Im Vergleiche mit den Jahren vor Inkrafttreten des bis-

herigen deutsch-schwedischen Handelsvertrags zeigt sie eine aufsteigende Richtung. || Bijouteriewaren aller Art (abgesehen von solchen aus Gold, Silber oder Platin), wie Armbänder, Broschen, Brustnadeln, Hals- und Uhrketten, Kreuze, Ringe, Berloques, Uhrhaken, Hutspangen, Haarspangen sowie andere derartige zum persönlichen Gebrauche bestimmte Ziergegenstände tragen zurzeit einen Zoll von 2 Kronen. Der neue autonome Tarif enthält hierfür bei Nr. 1229 den Satz von 2,50 Kronen. Wir haben im Vertrage den status quo mit 2 Kronen wieder hergestellt. Der Umfang unseres Interesses an dieser Tarifstelle ist nach der deutschen Statistik nicht genau festzustellen; daß aber unsere Ausfuhr an Bijouteriewaren nach Schweden eine sehr bedeutende ist, ergibt sich auch daraus, daß die schwedische Statistik ihn für 1908 auf über 500 000 Kronen bewertet. || Eine sehr erweiterte Detaillierung haben im neuen schwedischen Tarif die Erzeugnisse der Knopfindustrie erfahren. Bisher kosteten an Zoll: Knöpfe aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Materialien 2 Kronen, Hornknöpfe 50 Öre, Knöpfe aus zusammengesetzten Materialien, in denen keine Seide vorkommt, 1 Krone, während im übrigen die Knöpfe je nach dem Stoffe, aus dem sie hergestellt sind, verzollt wurden. Im neuen schwedischen Tarif sind die bisherigen Sätze für die mit Spinnstoffen überzogenen Knöpfe, also 2 beziehungsweise 1 Krone, je nachdem Seide benutzt worden ist oder nicht, beibehalten (Nrn. 1230/31); ebenso ist für die Hornknöpfe der Satz von 50 Öre bei Nr. 1232 belassen worden; den Hornknöpfen sind bei dieser Nummer die völlig aus Eisen, Knochen oder Papiermachée hergestellten Knöpfe gleich behandelt. Ein besonderes Interesse haben wir an Knöpfen der bisher aufgeführten Nrn. 1230 bis 1232 im Verkehre mit Schweden nicht; es sind deshalb bei diesen Nummern keine Anträge gestellt worden, zumal nicht anzunehmen ist, daß Schweden bei der nunmehr vorgenommenen genauen Gruppierung der einzelnen Knopfarten autonom Änderungen der Zollsätze herbeiführen wird. Dagegen sind bei den übrigen Knopfpositionen des neuen Tarifs nicht unwesentliche Zugeständnisse erreicht worden. Die Nrn. 1233 und 1234 begreifen diejenigen Knöpfe, die völlig aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder aus Eisen in Verbindung mit anderen unedlen Metallen hergestellt sind, also die Knöpfe aus Messing, Nickel, Aluminium, Weißmetall oder aus Verbindungen dieser Metalle mit Eisen; derartige Knöpfe sollen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, 2,50 Kronen (Nr. 1233), sonst aber 90 Öre (Nr. 1234) an Zoll kosten. Wir haben bei Nr. 1233 Herabsetzung auf 1,80 Kronen, bei Nr. 1234 aber für diejenigen Knöpfe, die ausschließlich aus einem einzelnen der hierher fallenden Metalle oder Metallegierungen bestehen, Herabsetzung auf 75 und für den Rest die

Bindung von 90 Öre erreicht. Damit ist zwar eine Erhöhung für die vergoldeten und versilberten Knöpfe verblieben, für die anderen Metallknöpfe (abgesehen von den reineisernen) aber vielfach der status quo wieder erreicht und für die aus verschiedenen Metallen zusammengesetzten der bisherige Zoll von 1 Krone auf 90 Öre herabgebracht. Die Glas- und Porzellanknöpfe sind in Nr. 1235 gleichfalls einem einheitlichen Satze unterworfen worden, der autonom auf 60 Öre gesetzt ist, den wir aber auf 50 Öre ermäßigt haben. Dieser vertragsmäßige Satz liegt für die Glasknöpfe und für die mehrfarbigen Porzellanknöpfe unter dem status quo von 60 Öre, während die weißen oder einfarbigen Porzellanknöpfe allerdings bisher nur 30 Öre kosteten. Nr. 1236 umfaßt die Steinnuß- und Perlmutterknöpfe, die einen Zoll von 1 Krone tragen sollen. Dieser Satz entspricht für die Steinnußknöpfe dem status quo, während Perlmutterknöpfe bisher 2 Kronen zahlten. Der Nr. 1236 sind ferner auch die vorstehend nicht aufgeführten anderen Knöpfe zugewiesen, wofern sie aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt sind; auch für solche Knöpfe entspricht der Satz von 1 Krone dem status quo. Wir haben für Steinnußknöpfe Ermäßigung auf 80 Öre und für den Rest die Bindung bei Nr. 1236 erwirkt; dadurch sind sowohl die Steinnuß- wie die Perlmutterknöpfe erheblich günstiger gestellt als bisher. Die anderen Knöpfe werden gemäß Nr. 1237 des neuen Tarifs, wie auch bisher, wie die Waren aus dem Stoffe verzollt, aus dem sie bestehen; ein Antrag zu dieser Tarifstelle erschien nicht erforderlich. Im ganzen sind sonach für unsere Knopfindustrie zwar einige Erhöhungen verblieben, anderseits aber auch gerade für die im Export nach Schweden überwiegenden Arten von Knöpfen wertvolle Ermäßigungen gegen bisher erzielt worden, so für die Perlmutterknöpfe, in denen wir für 28 000 Mark, und für die Steinnußknöpfe, in denen wir für 45 000 Mark nach Schweden ausführen. || Tabakpfeifen sowie Köpfe und Rohre dazu, auch Zigarren- und Zigarettenspitzen, abgesehen von solchen aus Meerschaum oder Bernstein, sollen nach Nr. 1245 des neuen Tarifs einem Zollsatz von 80 Öre unterliegen, der dem status quo entspricht. Wir haben diesen Satz auf 70 Öre ermäßigt; eine weitergehende Ermäßigung, die insbesondere im Interesse unserer Tonpfeifenindustrie erwünscht gewesen wäre, war nicht zu erreichen.

Nr. 14311. **DEUTSCHES REICH.** Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan.

Berlin, 24. Juni 1911.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens eines Handels- und Schiffsverkehrsvertrags mit Japan den Vertrag vorläufig

in Kraft zu setzen. || Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens von Vereinbarungen mit Japan über das Konsulatwesen, über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, sowie über den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten diese Vereinbarungen vorläufig in Kraft zu setzen. || Der Handels- und Schifffahrtsvertrag, sowie die im Abs. 2 erwähnten Vereinbarungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Reichstag bis zum 31. März 1912 die Zustimmung nicht erteilt hat, sind der Vertrag und die Vereinbarungen und zwar spätestens zum 31. Dezember 1912, außer Wirksamkeit zu setzen.

Anlage.

Begründung, dem Reichstage bei Einbringung des Gesetzentwurfs vorgelegt.

Berlin, 23. Mai 1911.

Die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Japan sind gegenwärtig durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. April 1896 und den Konsularvertrag von demselben Tage sowie die Nachtragskonvention nebst zugehörigem Tarife vom 26. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 715 und S. 732; 1899 S. 137) geregelt. || Die Japanische Regierung beabsichtigt, ihre Handelsbeziehungen zu allen Ländern auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen. Sie hat unter dem 14. April 1910 ein neues Zolltarifgesetz mit neuem Zolltarif erlassen (Deutsches Handels-Archiv 1910 I S. 1023), welche am 17. Juli 1911 in Kraft treten werden. Japan hat im Juli und August 1910 fast alle im Laufe der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts geschlossenen Handelsverträge gekündigt. Infolgedessen treten die oben angeführten Verträge zwischen Japan und dem Deutschen Reiche mit Ablauf des 16. Juli d. J. außer Kraft (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 410). || Auf Anregung der Japanischen Regierung sind Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handels- und Schifffahrtsvertrags eingeleitet worden. Diese haben bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt. Nach dem Stande der Verhandlungen ist es ausgeschlossen, daß ein Vertrag frühzeitig genug vereinbart wird, um die Genehmigung des Reichstags vor seiner Vertagung einzuholen. Da nach den bisherigen Erklärungen der Japanischen Regierung keine Aussicht auf eine Verlängerung der geltenden Verträge über den Zeitpunkt ihres Ablaufs hinaus besteht, würde, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen werden, nach dem 16. Juli d. J. ein vertragloser Zustand eintreten. Um dies nach Tunlichkeit zu vermeiden, ist es erforderlich, daß der Bundesrat durch Gesetze ermächtigt wird, den etwa

abzuschließenden neuen Vertrag vorläufig in Kraft zu setzen. || Ähnlich liegt es mit den rechtlichen Beziehungen zu Japan auf den Gebieten des Konsulatwesens, der Auslieferung und der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen, sowie des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. Diese Beziehungen sind bisher durch einzelne Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrags, durch den Konsularvertrag und durch das gleichzeitig mit diesem vereinbarte Protokoll geregelt. Um auch hier einen vertraglosen Zustand zu vermeiden, wird es einer Ermächtigung des Bundesrats zur vorläufigen Inkraftsetzung der über diese Materien zu treffenden Vereinbarungen bedürfen. || Der Vertrag und die Vereinbarungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Für die Außerkraftsetzung des Vertrags im Falle der Versagung der Genehmigung ist eine längere Frist vorgesehen, weil bei der langen Dauer der Transporte, die den Abschluß der Geschäfte auf lange Zeit hinaus erfordert, dem Handel genügend Zeit gelassen werden muß, sich auf den Wechsel der Verhältnisse vorzubereiten. Dieselbe Frist war für eine Außerkraftsetzung der Vereinbarungen vorzusehen, weil sich auch die rechtlichen Beziehungen über längere Zeit zu erstrecken pflegen.

Die Japanische Regierung hat auf Grund des neuen Tarifs mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Großbritannien neue Handelsverträge geschlossen. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 21. Februar d. J. enthält von keiner Seite Tarifzugeständnisse. In dem Verträge mit Großbritannien vom 3. April 1911 sind japanischerseits Zollermäßigungen für Anstrichfarben, Leinengarn, gewisse Baumwollgewebe, einige Arten Wollen- und Halbwollgewebe, Roheisen und einige Sorten Eisenblech gewährt, wogegen Großbritannien die Bindung der Zollfreiheit für rohe japanische Seidengewebe (sogenannte Habutae) und Taschentücher daraus, für Rohkupfer, Stroh- und andere Geflechte, Kampfer und Kampferöle, Körbe (einschließlich Koffer) und Korbflechterwaren aus Bambus, Matten und Mattenstoffe aus Binsen, Lackwaren, mit japanischem Lack überzogen, Rüböl und Zellenschmelzarbeiten zugesteht.

Nr. 14312. **DEUTSCHES REICH UND JAPAN.** Handels- und Schifffahrtsvertrag*).

Berlin, 24. Juni 1911.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté l'Empereur du Japon, également animés

*) Anmerkung. Die Tarife sind fortgelassen.

du désir de faciliter et d'augmenter les rapports économiques entre les deux Pays, ont résolu de conclure à cet effet un Traité de Commerce et de Navigation et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir, || Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, || Monsieur Alfred von Kiderlen-Waechter, Son Conseiller Intime Actuel, Secrétaire d'État du Département des Affaires Étrangères; || et || Sa Majesté l'Empereur du Japon, || Le Baron Sutei Chinda, Jusammi, 1^{ère} classe de l'Ordre Impérial du Soleil Levant, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire à Berlin, || Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes auront pleine liberté d'entrer et de séjourner en tout lieu des territoires de l'autre. || A condition de se conformer aux lois du Pays, ils jouiront des droits spécifiés ci-dessous: || 1^o Ils seront, pour tout ce qui concerne la résidence, les études et investigations, l'exercice de leurs métiers et professions et l'exécution de leurs entreprises industrielles et manufacturières, placés, à tous égards, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée; || 2^o Ils auront, comme les nationaux eux-mêmes, le droit de voyager dans toute l'étendue des territoires de l'autre et le droit de faire le trafic de tous articles de commerce licite; || 3^o Ils pourront posséder ou louer et occuper des maisons, fabriques, magasins, boutiques et les locaux qui en dépendent. De même ils pourront louer des terrains à l'effet d'y résider ou de les utiliser dans un but licite commercial, industriel, manufacturier ou autre; || 4^o En ce qui concerne la possession de biens mobiliers de quelque espèce que ce soit, la transmission, par succession testamentaire ou autre, des biens mobiliers de toute sorte qu'ils peuvent légalement acquérir entre vivants et en ce qui concerne le droit de disposer, de quelque manière que ce soit, des biens de toute sorte qu'ils auront acquis légalement, ils jouiront des mêmes privilèges, libertés et droits et ne seront soumis, sous ce rapport, à aucuns impôts ou charges plus élevés que les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée; || 5^o Ils pourront, sous la réserve de la réciprocité, acquérir et posséder toute sorte d'immeubles qui, d'après les lois du Pays, peuvent ou pourront être acquis ou possédés par les ressortissants d'une autre nation étrangère quelconque, en se conformant toujours aux conditions et restrictions prescrites par lesdites lois; || 6^o Ils seront exempts de tout service militaire obligatoire, soit dans l'armée ou la marine, la garde nationale ou la milice, de même que de toutes taxes

imposées en lieu et place du service personnel et de tous emprunts forcés. Ils ne pourront être assujettis à des réquisitions ou contributions militaires, quelles qu'elles soient, autrement que dans les mêmes conditions et sur le même pied que les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée; || 7^o Ils ne seront contraints, sous aucun prétexte, à subir des charges ou à payer des taxes autres ou plus élevées que celles qui sont ou seront imposées aux nationaux ou aux ressortissants de la nation la plus favorisée.

Article II.

Les habitations, magasins, fabriques et boutiques des ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes dans les territoires de l'autre ainsi que tous les locaux qui en dépendent, seront respectés. Il ne sera point permis d'y procéder à des visites domiciliaires ou perquisitions ou d'examiner ou d'inspecter les livres, papiers ou comptes, sauf dans les conditions et formes prescrites par les lois à l'égard des nationaux.

Article III.

Il y aura entre les territoires des deux Hautes Parties Contractantes liberté réciproque de commerce et de navigation. || Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes auront pleine liberté de se rendre avec leurs navires et leurs cargaisons dans les lieux, ports et rivières des territoires de l'autre, qui sont ou pourront être ouverts au commerce extérieur; ils sont, toutefois, tenus de se conformer toujours aux lois du Pays où ils arrivent.

Article IV.

Les droits de douane perçus sur les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Hautes Parties Contractantes, à leur importation dans les territoires de l'autre, seront réglés, soit par des arrangements spéciaux entre les deux Pays, soit par la législation intérieure de chacun d'eux. || Aucune des Parties Contractantes n'imposera à l'exportation d'un article quelconque à destination des territoires de l'autre des droits ou charges quelconques autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés à l'exportation des articles similaires à destination de tout autre pays étranger.

Article V.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à n'entraver leurs relations commerciales réciproques par aucune prohibition d'importation,

d'exportation ni de transit. || Des exceptions pourront toutefois être faites dans les cas suivants, en tant qu'elles sont appliquées à tous les autres pays ou du moins à tous les pays qui se trouvent dans les mêmes conditions: || 1^o Relativement aux approvisionnements de guerre, dans des circonstances exceptionnelles; || 2^o Pour des considérations affectant la sécurité publique; || 3^o Pour cause de salubrité publique et en vue d'assurer la protection des animaux et des plantes utiles contre les maladies et les parasites; || 4^o Dans le but d'appliquer à des marchandises étrangères des interdictions ou des restrictions établies par la législation intérieure à l'égard de la production, du placement ou du trafic de marchandises indigènes de même nature.

Article VI.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, d'une parfaite égalité de traitement avec les nationaux, quant à l'exemption de droits de transit et pour tout ce qui concerne le magasinage, les primes, les drawbacks ainsi que les facilités touchant l'importation ou l'exportation des marchandises.

Article VII.

Les négociants et les industriels qui, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle, délivrée par les autorités de l'une des Parties Contractantes, prouvent qu'ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie dans les territoires de cette Partie, pourront, dans les territoires de l'autre, soit en personne, soit par des commis voyageurs, faire des achats ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons. Ces négociants, industriels et leurs commis voyageurs, en faisant ainsi des achats et en recueillant des commandes, jouiront, en matière d'impositions et de facilités, du traitement de la nation la plus favorisée. | Les Parties Contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation. || Les articles importés comme échantillons dans les buts mentionnés dans l'alinéa 1 seront, dans chacun des deux Pays, admis temporairement en franchise de droit, en conformité des règlements et formalités de douane, établis pour assurer leur réexportation ou le paiement des droits de douane prescrits en cas de non-réexportation dans le délai prévu par la loi. Toutefois, ledit privilège ne s'étendra pas aux articles qui, à cause de leur quantité ou valeur, ne peuvent pas être considérés comme échantillons, ou qui, à cause de leur nature, ne sauraient être identifiés lors de leur réexportation. Le droit de décider si un échantillon est susceptible

d'admission en franchise, appartient exclusivement dans tous les cas, aux autorités compétentes du lieu où l'importation a été effectuée.

Article VIII.

Les marques de reconnaissance, estampilles ou cachets apposés au moment de l'exportation par les autorités douanières de l'une des Parties Contractantes aux échantillons mentionnés dans l'article précédent ainsi que la liste de ces échantillons qui est officiellement attestée par elles et en contient la description détaillée, seront réciproquement acceptés par les autorités douanières de l'autre pour établir leur caractère d'échantillons et leur assurer l'exemption de toute inspection, sauf en tant que cette dernière est nécessaire pour constater que les échantillons présentés sont identiques avec ceux énumérés dans la liste. Les autorités douanières de chacune des Parties Contractantes pourront toutefois apposer une marque supplémentaire aux échantillons dans les cas spéciaux où elles jugent nécessaire de prendre cette précaution.

Article IX.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres sociétés et associations commerciales, industrielles ou financières, y compris les compagnies d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties Contractantes et ayant l'existence légale d'après les lois qui y sont en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre et autorisées à y ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre d'après les lois de cette autre Partie. || Leur admission à l'exercice de leur industrie ou de leur commerce ainsi qu'à l'acquisition de biens dans les territoires de l'autre Partie se règle d'après les prescriptions qui y sont en vigueur. En tout cas, lesdites sociétés, associations et compagnies jouiront, dans ces territoires, des mêmes droits que ceux qui sont ou pourront être accordés à des sociétés, associations et compagnies similaires de la nation la plus favorisée.

Article X.

Tous les articles qui sont ou pourront être légalement importés, dans les ports de l'une des Hautes Parties Contractantes, par des navires nationaux, pourront, de même, être importés dans ces ports par des navires de l'autre Partie Contractante, sans être soumis à aucuns droits ou charges, de quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux auxquels les mêmes articles seraient soumis s'ils étaient importés par des navires nationaux. Cette égalité réciproque de traitement

sera appliquée sans distinction, que ces articles viennent directement du lieu d'origine, ou de tout autre pays étranger. || Il y aura, de même, parfaite égalité de traitement pour l'exportation, de façon que les mêmes droits de sortie seront payés, et les mêmes primes et drawbacks seront accordés, dans les territoires de chacune des Parties Contractantes, à l'exportation d'un article quelconque qui peut ou pourra en être légalement exporté, que cette exportation se fasse par des navires japonais ou par des navires allemands et quel que soit le lieu de destination, soit un port de l'autre Partie, soit un port d'une tierce Puissance.

Article XI.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement, leur déchargement dans les eaux territoriales des Hautes Parties Contractantes, il ne sera accordé par l'une des Parties aux navires nationaux aucun privilège ni aucune facilité qui ne le soit également, en pareils cas, aux navires de l'autre Pays, la volonté des Parties Contractantes étant que, sous ces rapports, les bâtiments respectifs soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XII.

Tous les navires qui, conformément aux lois allemandes, sont considérés comme navires allemands et tous les navires qui, conformément aux lois japonaises, sont considérés comme navires japonais seront considérés respectivement en tout ce qui concerne l'application de ce Traité comme navires allemands et japonais.

Article XIII.

Aucuns droits de tonnage, de transit, de canal, de port, de pilotage, de phare, de quarantaine ou autres droits ou charges similaires ou analogues, de quelque dénomination que ce soit, levés au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de particuliers, de corporations ou d'établissements quelconques, ne seront imposés dans les eaux territoriales de l'un des deux Pays aux navires de l'autre, sans qu'ils soient également imposés, sous les mêmes conditions, aux navires nationaux en général ou aux navires de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement sera appliquée réciproquement aux navires respectifs, de quelque endroit qu'ils arrivent et quel que soit le lieu de destination.

Article XIV.

Les navires chargés d'un service postal régulier de l'une des Hautes Parties Contractantes jouiront, dans les eaux territoriales de l'autre, des

mêmes facilités, privilèges et immunités que ceux qui sont accordés aux navires similaires de la nation la plus favorisée.

Article XV.

Le cabotage est excepté des dispositions du présent Traité et reste réservé au pavillon national. Il est toutefois entendu que, sous ce rapport, chacune des deux Parties peut réclamer pour ses navires les mêmes droits ou privilèges qui sont ou seront accordés par l'autre Partie aux navires de tout autre pays en tant qu'elle accorde aux navires de l'autre Partie les mêmes droits ou privilèges. || Ne sera pas considéré comme cabotage : || 1^o le trafic des navires passant d'un port dans un autre, soit pour y débarquer des passagers ou décharger tout ou partie de leur cargaison apportés de l'étranger, soit pour y embarquer des passagers ou charger tout ou partie de leur cargaison à destination étrangère, || 2^o le transport, d'un port à l'autre, de passagers munis de billets directs, ou de marchandises expédiées avec connaissements directs délivrés à ou destinés pour l'étranger.

Article XVI.

En cas de naufrage, avaries en mer ou relâche forcée, chacune des Hautes Parties Contractantes devra donner aux navires de l'autre, qu'ils appartiennent à l'État ou à des particuliers, la même assistance et protection et les mêmes immunités que celles qui seront accordées en pareils cas aux navires nationaux. Les articles sauvés de ces vaisseaux naufragés ou avariés seront exempts de tous droits de douane, à moins qu'ils n'entrent dans la consommation intérieure, auquel cas ils seront tenus de payer les droits prescrits. || Les autorités locales devront, dès que faire se pourra, informer du naufrage ou des avaries le plus proche Consul de l'État du pavillon. Les Consuls des Pays Contractants sont autorisés à prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux.

Article XVII.

Réserve faite des cas où ce Traité en dispose autrement d'une manière expresse, les Hautes Parties Contractantes conviennent qu'en tout ce qui concerne le commerce, la navigation et l'industrie toutes sortes de privilèges, faveurs ou immunités que l'une ou l'autre des Parties Contractantes a déjà accordés ou accordera à l'avenir aux navires ou aux ressortissants de tout autre État, seront étendues immédiatement et sans condition aux navires ou aux ressortissants de l'autre Partie Contractante, leur intention étant que, sauf les cas exceptionnels précités,

le commerce, la navigation et l'industrie de chaque Pays soient placés, à tous égards, par l'autre sur le pied de la nation la plus favorisée.

Article XVIII.

Les dispositions du présent Traité s'appliquent de même aux pays et territoires qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une ou l'autre des Parties Contractantes.

Article XIX.

Le présent Traité entrera en vigueur le 17 juillet 1911 avec la Convention spéciale et réciproque de Douane, signée en date de ce jour. Il restera obligatoire jusqu'au 16 juillet 1923. || Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les effets du Traité, celui-ci continuera à être exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties Contractantes l'aura dénoncé. || Les Parties Contractantes se réservent cependant la faculté de dénoncer, jusqu'au 31 mars 1912, le présent Traité. Ledit Traité cessera dans ce cas ses effets le 31 décembre 1912. Il est entendu que les Parties Contractantes ne feront pas usage de la faculté mentionnée sans dénoncer simultanément la Convention de Douane citée dans l'alinéa 1 du présent article.

Article XX.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Tokio, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, en double exemplaire, le 24 juin mil-neuf-cent-onze.

(L. S.) Kiderlen.

(L. S.) S. Chinda.

Convention spéciale et réciproque de Douane entre l'Allemagne et le Japon.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté l'Empereur du Japon, également désireux de favoriser le développement des relations commerciales entre Leurs deux Pays, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale et réciproque de Douane et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir, || Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, || Monsieur Alfred von Kiderlen-Waechter, Son Conseiller Intime Actuel,

Secrétaire d'État du Département des Affaires Étrangères; || et || Sa Majesté l'Empereur du Japon, || Le Baron Sutemi Chinda, Jusammi, 1^{ère} classe de l'Ordre Impérial du Soleil Levant, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire à Berlin, || Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, dénommés dans le tarif A, joint à la présente Convention, à leur importation dans le Japon, et les produits du sol et de l'industrie du Japon, énumérés dans le tarif B, joint à la présente Convention, à leur importation en Allemagne, seront, de quelque endroit qu'ils viennent, admis aux conditions spécifiées dans lesdits tarifs.

Article II.

Les articles produits ou fabriqués dans les territoires de l'une des Hautes Parties Contractantes, de quelque endroit qu'ils viennent, jouiront, à l'importation dans les territoires de l'autre, des droits d'entrée les plus réduits applicables aux articles similaires de toute autre origine étrangère.

Article III.

Les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Parties Contractantes, dûment importés dans les territoires de l'autre, ne pourront être assujettis à des taxes ou droits d'octroi, de transit, de magasinage, d'accise ou de consommation, autres ou plus élevés que ceux qui grèvent ou grèveraient les articles similaires d'origine nationale.

Article IV.

Les Parties Contractantes conviennent qu'en général il n'y aura pas d'obligation à produire des certificats d'origine. Toutefois des certificats d'origine pourront exceptionnellement être exigés en tant qu'il existe à l'égard de certains articles d'importation dans l'un des deux Pays des taxes de douane différentes. || Les certificats d'origine seront délivrés par les Consuls de carrière compétents. En tant qu'il s'agit de marchandises envoyées d'une place où aucun Consul de carrière n'a son siège, le Consul acceptera comme preuve de l'origine des marchandises les certificats délivrés par les autorités compétentes du Pays d'origine. Il est cependant entendu que, dans des cas exceptionnels, le Consul pourra exiger des preuves additionnelles en expliquant les raisons qui rendent nécessaire une pareille mesure.

Article V.

Les dispositions de la présente Convention s'appliquent de même aux pays et territoires qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une ou l'autre des Parties Contractantes.

Article VI.

Les dispositions de cette Convention ne s'appliquent pas aux concessions tarifaires accordées par l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes à des États limitrophes pour le seul but de faciliter le trafic local dans une zone limitée des deux côtés de la frontière, ni au traitement accordé aux produits de la pêche nationale des Parties Contractantes ou aux faveurs tarifaires spéciales concédées par le Japon à l'égard des poissons et autres produits aquatiques pris dans les eaux territoriales d'une tierce Puissance voisine du Japon.

Article VII.

La présente Convention entrera en vigueur le 17 juillet 1911 avec le Traité de Commerce et de Navigation, signé en date de ce jour. Elle restera obligatoire jusqu'au 31 décembre 1917. || Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme son intention de faire cesser les effets de la Convention, celle-ci continuera à être exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties Contractantes l'aura dénoncée. || Les Parties Contractantes se réservent cependant la faculté de dénoncer, jusqu'au 31 mars 1912, la présente Convention. Ladite Convention cessera dans ce cas ses effets le 31 décembre 1912. Il est entendu que les Parties Contractantes ne feront pas usage de la faculté mentionnée sans dénoncer simultanément le Traité de Commerce et de Navigation cité dans l'alinéa 1 du présent article.

Article VIII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Tokio, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, en double exemplaire, le 24 juin mil-neuf-cent-onze.

(L. S.) Kiderlen.

(L. S.) S. Chinda.

Nr. 14313. **DEUTSCHES REICH.** Denkschrift dem Reichstage bei Einbringung des vorstehenden Vertrags vorgelegt.

Berlin, 13. Oktober 1911.

Im Jahre 1910 kündigte Japan die meisten seiner Handelsverträge, darunter auch den mit dem Deutschen Reiche bestehenden vom 4. April 1896, für den 16. Juli 1911, indem es sich gleichzeitig zum Abschluß neuer Verträge bereit erklärte. Dabei verfolgte die Japanische Regierung das Ziel, volle Zollautonomie und die Beseitigung aller derjenigen Bestimmungen zu erlangen, die ihrer Auffassung nach Überbleibsel aus früheren Zeiten waren und Japan einseitige Verpflichtungen auferlegten. Dieses Ziel hat die Japanische Regierung im wesentlichen erreicht. Es kam ihr dabei zustatten, daß sie sich in einer bedeutend günstigeren Lage befand, als bei den letzten Handelsvertragsverhandlungen: Die Verträge, die damals durch neue ersetzt werden sollten, waren ohne zeitliche Beschränkung abgeschlossen. Es war nur beiden Teilen darin das Recht eingeräumt, nach Ablauf gewisser Fristen eine Revision ihrer Bestimmungen zu beantragen (Denkschrift zum Japanischen Handelsvertrage, Reichstagsdrucksache Nr. 362 vom 11. Mai 1896 S. 31). Solange eine Einigung über die Vertragsrevision nicht erzielt war, blieben die alten Abmachungen in Kraft. Erst nach langjährigen Verhandlungen ist es Japan, unter Zurückstellung anderer Wünsche, gelungen, den Abschluß von Verträgen durchzusetzen, in denen die frühere Revisionsklausel durch eine Kündigungsklausel ersetzt war. Nachdem Japan von letzterer Gebrauch gemacht hatte, mußten die Mächte damit rechnen, daß nach Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist in ihrem Verhältnis zu Japan ein vertragloser Zustand eintreten würde. Das Interesse, neue Verträge abzuschließen, war daher bei den jetzigen Verhandlungen auf beiden Seiten in gleichem Maße vorhanden, während bei den früheren Verhandlungen das Interesse Japans an der Revision des alten Vertragssystems bei weitem überwog. || Als erster in der Reihe der neuen Verträge Japans ist am 21. Februar d. J. in Washington der Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden. Er enthält, wie der abgelaufene Vertrag, keine Tarifabreden und bestimmt hinsichtlich der Einfuhrzölle, daß sie fortan entweder durch Sonderabkommen oder durch die innere Gesetzgebung geregelt werden sollen (Artikel V). In Ergänzung hierzu bestimmt eine Protokollabrede, daß bis zum Abschluß eines solchen Sonderabkommens die auf die Zölle bezüglichen Bestimmungen des Vertrags vom 22. November 1894 Platz greifen sollen. Danach gewähren sich beide Länder hinsichtlich der Ein-

fuhrrölle die Meistbegünstigung (Artikel IV des alten Vertrags). Die Küstenschiffahrt ist der nationalen Flagge vorbehalten, doch sollen die Schiffe des einen Teiles in den Gebieten des anderen in dieser Beziehung meistbegünstigt sein. Abgesehen von diesen und anderen die gegenseitigen Beziehungen in der üblichen Weise regelnden Einzelbestimmungen ist im Artikel XIV — entsprechend Artikel XIV des alten Vertrags — allgemein verabredet, daß in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten alle einem dritten Staate gemachten Zugeständnisse auch dem andern Vertragsstaat zugute kommen sollen, und zwar unentgeltlich, wenn sie unentgeltlich gewährt worden sind, oder gegen entsprechende Gegenleistung, wenn sie dem dritten Staate gegenüber von einer solchen abhängig gemacht worden sind. Der Vertrag ist am 17. Juli d. J. an Stelle des Vertrags vom 22. November 1894 in Kraft getreten. || Am 3. April d. J. kam demnächst der neue Vertrag mit Großbritannien und Irland zum Abschluß, von dem eine deutsche Übersetzung in der Druckanlage beigelegt ist*). Dieser Vertrag ist ein Tarifvertrag. Neben den besondern Tarifabreden räumen sich die vertragschließenden Teile sowohl hinsichtlich der Zölle wie hinsichtlich aller den Handel, die Industrie und die Schiffahrt betreffenden Angelegenheiten gegenseitig die Meistbegünstigung ein. Die Küstenschiffahrt ist ebenso geregelt wie im amerikanischen Verträge, d. h. der nationalen Flagge vorbehalten. Der Vertrag ist auf 12 Jahre abgeschlossen und am 17. Juli d. J. in Kraft getreten. Falls er nicht mindestens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, bleibt er bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung in Kraft (Artikel 27). Unabhängig hiervon steht aber jedem der beiden vertragschließenden Teile das Recht zu, nach Ablauf eines Jahres vom Inkrafttreten des Vertrags an wegen Abänderung der Tarifabreden mit dem andern Teile in Unterhandlungen einzutreten und, falls diese Verhandlungen nicht innerhalb sechs Monaten zu einem befriedigenden Abschluß gekommen sind, innerhalb eines weiteren Monats mit sechsmonatiger Frist die Tarifabreden zu kündigen (Artikel 8 Abs. 3). || Der Unterzeichnung des englischen Vertrags folgte am 11. Mai die des schwedischen, am 15. Mai die des spanischen, am 16. Juni die des norwegischen und am 21. Juni die des schweizerischen Vertrags. Alle diese Verträge sind Meistbegünstigungsverträge ohne Tarifabreden. Der norwegische und der schwedische Vertrag sind am 17. Juli d. J. in Kraft getreten. Der spanische und der schweizerische Vertrag dagegen sind noch nicht ratifiziert und daher noch nicht wirksam geworden. Mit der Schweiz ist ein Provisorium zustande gekommen, dem zufolge sich

*) Hier fortgelassen. Red.

die beiden Staaten einstweilen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln. || Der neue deutsche Vertrag ist am 24. Juni d. J. in Berlin unterzeichnet worden. Er ist in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan, vom 15. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 251) vom Bundesrat am 16. Juli nach dem in Tokio erfolgten Austausch der Ratifikationen mit Wirkung vom 17. Juli in Kraft gesetzt worden. || Der französische Vertrag ist am 19. August d. J. zum Abschluß gekommen. Seine Ratifikation kann erst nach Genehmigung durch die Kammern im Dezember erfolgen. Es ist aber gleichzeitig mit dem Vertrag ein *modus vivendi* unterzeichnet worden, durch den der verabredete Vertragstarif vom 1. September d. J. ab für anwendbar erklärt ist und durch den sich die beiden Länder im übrigen gegenseitig die Meistbegünstigung einräumen. Eine den Vertrag und das Provisorium betreffende Bekanntmachung vom 24. August d. J., die auch den französischen Vertragstarif enthält, ist in deutscher Übersetzung nach dem „*Journal officiel de la République Française*“ beigefügt^{*)}. || Handelsprovisorien auf der Grundlage der Meistbegünstigung sind ferner abgeschlossen mit Italien, Belgien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn und Kanada. Mit Portugal ist bis jetzt weder ein neuer Vertrag noch ein Provisorium zustande gekommen, so daß zwischen Portugal und Japan zurzeit ein vertragloser Zustand besteht. || Nicht außer Kraft getreten sind die Verträge mit China und Siam, mit den zentral- und südamerikanischen Staaten, mit dem Kongostaate, mit Griechenland und mit Rußland, welche Tarifabreden nicht enthalten. || Der neue deutsche Vertrag entspricht in allen wesentlichen Punkten dem englischen. Jedoch sind die Abreden getrennt in einem Handels- und Schiffahrtsvertrag und einem besonderen Zollabkommen niedergelegt. Eine solche Teilung erschien zweckmäßig, weil der allgemeine Vertrag auf zwölf Jahre abgeschlossen werden sollte, während wir uns hinsichtlich der Tarifabreden nicht über den 31. Dezember 1917 hinaus binden wollten. || Die Japanische Regierung stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, daß sie mit Deutschland überhaupt keinen Tarifvertrag abschließen wolle. Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang es, sie zum Aufgeben dieses Standpunktes zu bewegen. Sie knüpfte aber ihr Einverständnis an die Bedingung, daß die beiderseitigen Zugeständnisse sich auf eine geringe Zahl von Tarifnummern beschränken und daß das Abkommen auf der Grundlage eines gegenseitigen und gleichwertigen Interessenaustausches abgeschlossen werde. || Von Beginn der Vorbereitungen für die Handels-

*) Hier fortgelassen. Red.

vertragsverhandlungen an und während der ganzen Dauer derselben bis zum Schlusse sind die deutschen Interessenten stets in die Lage gesetzt worden, ihre Wünsche schriftlich und mündlich der Reichsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere ist dem wirtschaftlichen Ausschuß in ausgedehntem Maße Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Er hat sowohl über die deutsche wie über die japanische Forderungsliste unter Zuziehung von Sachverständigen eingehend beraten. || Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Artikel I behandelt das Niederlassungsrecht und die Befreiung vom Militärdienst und entspricht im allgemeinen den Artikeln I und II unseres alten Vertrags von 1896. Neu ist aber die Bestimmung der Ziffer 5, durch die den deutschen Reichsangehörigen unter gewissen Bedingungen das ihnen bisher versagte Recht des Grunderwerbes in ganz Japan gewährleistet wird. Ein am 13. April 1910 veröffentlichtes, den Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer betreffendes japanisches Gesetz, dessen Inkraftsetzung Kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist, bestimmt, daß Fremde, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan haben, und mit Genehmigung des Ministers des Innern auch fremde juristische Personen, die in Japan eingetragen sind, daselbst Grundeigentumsrechte genießen können, falls ihr Heimatsstaat japanischen Staatsangehörigen und japanischen juristischen Personen die gleichen Privilegien zugesteht. Eine deutsche Übersetzung des dispositiven Teiles des Gesetzes (Artikel I bis III) ist in der Anlage beigelegt. Da japanische Staatsangehörige und japanische juristische Personen in Deutschland hinsichtlich des Grunderwerbes im allgemeinen keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen sind, als sie das japanische Gesetz vorsieht, so werden die Vergünstigungen dieses Gesetzes für die deutschen Reichsangehörigen in Japan in Anspruch zu nehmen sein. || In Ziffer 3 ist bestimmt, daß die Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des andern Häuser, Fabrikgebäude, Läden und die dazugehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben dürfen. Durch diese Bestimmung soll nach dem Willen der Vertragschließenden auch das Recht gewährleistet sein, den Besitz an den im Eigentume stehenden oder gemieteten Häusern usw. unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zu überlassen, die dann ihrerseits zum Besitze berechtigt sein sollen. || Im Gegensatze zum alten Vertrag und zum neuen englischen Vertrag enthält Artikel I keine Bestimmungen über den den Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des anderen Teiles zu gewährenden Rechtsschutz. Es erklärt sich dies daraus, daß

über den Abschluß eines umfassenden Rechtsschutzabkommens Verhandlungen in Tokio eingeleitet sind. In Erwartung des Ergebnisses dieser Verhandlungen erschien die Aufnahme der dürftigen allgemeinen Bestimmungen über den Rechtsschutz, die sich in den alten Verträgen finden und mit unwesentlichen redaktionellen Änderungen in einen Teil der neuen Verträge Japans mit anderen Ländern übernommen sind, überflüssig, weil die darin stipulierten Rechte in Kulturstaaten auch ohne besondere Vertragsabrede den Fremden eingeräumt zu werden pflegen. || Artikel II, der den Angehörigen der vertragschließenden Teile die Gleichstellung mit den Inländern hinsichtlich der Haussuchungen und der Durchsuchung von Papieren gewährt, entspricht dem Artikel IV des alten Vertrags. || Artikel III behandelt die Freiheit des Handels und der Schifffahrt und entspricht dem Artikel III des alten Vertrags. || Artikel IV Abs. 1 behält im Gegensatz zu Artikel V Abs. 1 des alten Vertrags, der bezüglich der von den Boden- oder Gewerbserzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Eingangszölle das Meistbegünstigungsrecht festsetzte, die Regelung der Einfuhrzölle besonderen Abmachungen oder der inneren Gesetzgebung vor. Hierzu ist zu bemerken, daß solche besonderen Abmachungen in dem gleichzeitig abgeschlossenen „Besonderen und gegenseitigen Zollabkommen“ vorliegen und daß in diesem Abkommen die Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhrzölle bis zum 31. Dezember 1917 verabredet ist. || Artikel IV Abs. 2 setzt, entsprechend dem einleitenden Satze des Artikels VI des alten Vertrags, bezüglich der Ausgangszölle, die bei der Ausfuhr von Waren nach dem Gebiete des anderen Teiles erhoben werden, das Meistbegünstigungsrecht fest. || Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind im Artikel V mit den in anderen Verträgen üblichen Ausnahmen für unzulässig erklärt. || Zu den für zulässig erachteten Ausnahmen zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote und Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind (Artikel V Abs. 2 Ziffer 4), sind auch die Bestimmungen zu zählen, die Waren betreffen, welche in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden. || Artikel VI sichert, entsprechend Artikel VII des alten Vertrags, den Deutschen in Japan und den Japanern in Deutschland hinsichtlich der Durchfuhrzölle, des Zolllagerverkehrs, der Ausfuhrvergütungen usw. die Gleichstellung mit den Inländern zu.

Artikel VII regelt den Verkehr der beiderseitigen Handlungsreisenden und die zollamtliche Behandlung der von ihnen zum Zwecke der Auf-

nahme von Bestellungen eingeführten Muster in einer den neueren Verträgen entsprechenden Weise. Danach können Kaufleute und Fabrikanten, welche in dem Gebiete des einen Teiles zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, in dem Gebiete des anderen Teiles persönlich oder durch Handlungsreisende Einkäufe machen und Bestellungen aufnehmen, wobei sie hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen. Gegenstände, die als Muster für die genannten Zwecke eingeführt werden, sollen mit gewissen Einschränkungen zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Nach den bei den Vertragsverhandlungen stattgehabten Besprechungen ist dieses Privileg auf die von den genannten Kaufleuten, Fabrikanten und ihren Reisenden eingeführten oder ihnen nachgesandten Muster beschränkt; es erstreckt sich nicht allgemein auf Gegenstände, die als Muster von Deutschland nach Japan oder umgekehrt gesandt werden. Indessen ist die Zollfreiheit solcher Sendungen zurzeit in Japan durch Artikel VII Nr. 13 und Artikel VIII Nr. 6 des in deutscher Übersetzung beigefügten japanischen Zolltarifgesetzes vom 14. April 1910 gewährleistet.

Artikel VIII enthält Bestimmungen, die die Einfuhr und Identifizierung von Mustern erleichtern sollen. Ein entsprechender Artikel findet sich im neuen englisch-japanischen Verträge. In unserm alten Verträge war ein solcher nicht vorhanden. Danach sollen die Zollbehörden des einen Landes die Erkennungszeichen, Stempel oder Siegel, die an Mustern von den Zollbehörden des anderen Landes angelegt worden sind, und das von ihnen amtlich bescheinigte Musterverzeichnis in dem Sinne anerkennen, daß die betreffenden Gegenstände als Muster gelten und von jeder Zollrevision befreit sind, ausgenommen, soweit letztere notwendig ist, um die Identität der vorgelegten Muster mit den im Verzeichnis aufgeführten festzustellen. Zwischen den vertragschließenden Teilen ist aber Einverständnis darüber erzielt worden, daß die Zollrevision zulässig ist, wenn die Angaben im Musterverzeichnisse nicht ausreichen, um danach die Höhe des zu hinterlegenden Zollbetrags festzustellen. Artikel IX betrifft die gegenseitige Anerkennung der Rechts- und Prozeßfähigkeit der in den Gebieten des einen Teiles errichteten Aktien- und verwandten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles und sichert diesen Gesellschaften hinsichtlich ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe die Rechte der meistbegünstigten Nation. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im alten Verträge. || Artikel X schließt, entsprechend Artikel X des alten Verträge, in der üblichen Weise die Erhebung differentieller Flaggenzölle, Artikel XIII, entsprechend Artikel XI des alten Verträge, diejenige differentieller Schifffahrts-, Quarantäne- oder

ähnlicher Gebühren aus. || Artikel XI sichert, entsprechend Artikel XII des alten Vertrags, den Schiffen beider Teile die Gleichstellung mit den nationalen Schiffen hinsichtlich der Bestimmung des Ankerplatzes sowie in betreff des Ladens und Löschens. || Artikel XII, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Nationalität der Schiffe, entspricht dem Artikel XV des alten Vertrags. || Neu dagegen ist die Bestimmung des Artikels XIV, welche den Postschiffen des einen Teiles in den Gebieten des anderen Teiles hinsichtlich aller Erleichterungen, Vorrechte und Befreiung die Meistbegünstigung zusichert. || Artikel XV nimmt die Küstenschiffahrt von den Vertragsbestimmungen aus, sieht aber in dieser Beziehung das Meistbegünstigungsrecht vor. Insoweit entspricht dieser Artikel dem Artikel XIII des geltenden Vertrags. Während jedoch dort den deutschen Schiffen das Vorrecht eingeräumt wurde, zwischen den für sie wichtigen, zur Zeit des Vertragsabschlusses geöffneten japanischen Häfen Küstenschiffahrt zu betreiben, ist es nicht möglich gewesen, die Aufnahme dieses Privilegs auch in den neuen Vertrag durchzusetzen. Doch ist bestimmt, daß die Staffelfahrt und die Beförderung von Passagieren und Waren auf Grund direkter Fahr- und Ladescheine nicht als Küstenschiffahrt angesehen wird. || Das Prinzip, daß die Küstenschiffahrt von den Vertragsbestimmungen ausgenommen sei, fand sich auch schon im Artikel XIII des alten Vertrags ausgesprochen. Jedoch war den deutschen Schiffen, ebenso wie den Schiffen der meisten übrigen Vertragsländer, das Vorrecht eingeräumt, zwischen den geöffneten Häfen Nagasaki, Kobe, Yokohama und Hakodate die Küstenschiffahrt zu betreiben. Den Bestrebungen der interessierten Seehandelsmächte, insbesondere auch Großbritanniens, bei Regelung des neuen Vertragsverhältnisses die Freigabe der Küstenschiffahrt durchzusetzen oder doch wenigstens das bisherige Vorrecht erhalten zu sehen, hat die Japanische Regierung einen sehr bestimmten Widerstand entgegengesetzt. Nachdem Großbritannien, trotz seines überragenden Anteils an der Schifffahrt nach Japan*) sich entschlossen hatte, den japanischen Wünschen nachzugeben, hatte die Deutsche Regierung von vornherein wenig Aussicht auf diesem Gebiete etwas zu erreichen. Trotzdem hat sie bis in das letzte Stadium der Verhandlungen wenigstens den bestehenden Zustand zu erhalten versucht. Doch mußte schließlich

*) Die Gesamttonnenzahl der in japanische Häfen eingelaufenen Handelsdampfer betrug 1909 19 670 790, 1910 20 073 680 Tonnen. Hiervon entfielen

	1909	1910
auf die japanische Flagge	9 497 611	9 261 035
„ „ britische „	5 809 235	6 152 365
„ „ deutsche „	1 629 284	1 385 840

auch hierauf gegenüber der von Japan eingenommenen grundsätzlich ablehnenden Haltung und angesichts der Geringfügigkeit des zahlenmäßig nachweisbaren Interesses verzichtet werden, zumal da Japan sich darauf berufen konnte, daß schon bei den Verhandlungen, die dem Abschluß der nunmehr abgelaufenen Verträge vorausgingen, die japanischen Unterhändler keinen Zweifel darüber gelassen hätten, daß das vorerwähnte Privileg nur für die Dauer jener Verträge zugestanden werden könne. Artikel XVI trifft, entsprechend Artikel XIV des alten Vertrags, aber in neuerer und kürzerer Redaktion, Bestimmung über die Behandlung der in Not geratenen Schiffe und ihrer Ladungen. || Artikel XVII bringt, im wesentlichen entsprechend dem Artikel XVI des alten Vertrags, in Ergänzung der in den vorhergehenden Vertragsbestimmungen enthaltenen Zusicherungen zum Ausdruck, daß die vertragschließenden Teile sich wechselseitig in allen auf Handel, Schiffahrt und Industrie bezüglichen Angelegenheiten das Meistbegünstigungsrecht einräumen.

Im Artikel XVIII ist in der in den deutschen Verträgen üblichen Weise ausgesprochen, daß sich der Geltungsbereich des Vertrags auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete erstreckt. || Der Vertrag erstreckt sich dagegen nicht auf die deutschen Kolonien. Nach einer von der Japanischen Regierung abgegebenen Erklärung gehören zurzeit keine fremden Gebietsteile zum japanischen Zollgebiete. Formosa, Hokkaido, Südsachalin und Korea werden zum japanischen Staatsgebiete gerechnet. Indessen gelten die auf die Zölle und auf die Schiffahrt bezüglichen Bestimmungen des Vertrags hinsichtlich Koreas nur insoweit, als sie nicht mit den für den fremden Handel günstigeren Sonderabreden in Widerspruch stehen, die bei Gelegenheit der Annexion Koreas durch Japan getroffen sind. Danach wird die Japanische Regierung für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Annexion — dem 29. August 1910 — ab auf die vom Ausland und von Japan in Korea eingeführten sowie auf die von Korea nach dem Ausland und nach Japan ausgeführten Waren und von den in koreanische Häfen einlaufenden Schiffen die in den damals geltenden koreanischen Tarifen bestimmten Zölle und Tonnengelder erheben. Auch ist für den gleichen Zeitraum den Schiffen fremder Flagge die Ausübung der Küstenschiffahrt zwischen den geöffneten koreanischen Häfen und zwischen diesen einerseits und den japanischen geöffneten Häfen anderseits gestattet.

Artikel XIX enthält die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer und über die Kündigung. Der Vertrag ist am 17. Juli d. J. in Kraft getreten; er ist mit zwölfjähriger Dauer abgeschlossen und kann

frühestens zum 16. Juli 1923 mit zwölfmonatiger Frist gekündigt werden, läuft aber, falls eine Kündigung nicht erfolgt, stillschweigend weiter. || Außer dieser allgemeinen Kündigungsklausel enthält aber Artikel XIX noch eine besondere, die den Zweck hat, entsprechend dem Gesetze vom 15. Juni d. J., betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan (Reichs-Gesetzbl. S. 251), den Vertrag bis zum 31. März 1912 mit Wirkung zum 31. Dezember 1912 kündigen zu können, falls der Reichstag ihm seine Genehmigung versagt.

Artikel XX enthält den üblichen Vorbehalt der Ratifikation. || Keine Berücksichtigung fand im neuen Verträge die im Artikel XVII des alten enthaltene Bestimmung über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erschien überflüssig, da sowohl Deutschland wie Japan der internationalen Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehören. || Für den Fall, daß der eine oder der andere Staat seinen Austritt aus dieser Vereinigung anmelden sollte, ist durch die nachstehende in das Sitzungsprotokoll aufgenommene Vereinbarung der Abschluß eines besonderen Abkommens vorbehalten worden: || „Sollte der eine oder der andere der beiden vertragschließenden Teile seinen Rücktritt von den internationalen Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums erklären, so wird er mit dem anderen Teile zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes der beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich der Materien, die den Gegenstand der erwähnten Abmachungen bilden, ein besonderes Abkommen schließen“. || Die Frage der Ewiggpachtrechte, die den Gegenstand der Bestimmungen des Artikels XVIII des alten Vertrags bildet, hat im Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen keine Lösung gefunden. Man hat sie vielmehr, entsprechend dem englischen Vorgehen, besonderer Abmachung vorbehalten und sich auf die Feststellung im Sitzungsprotokoll beschränkt, daß die Nichtaufnahme einer auf die Ewiggpachtrechte bezüglichen Bestimmung dem von beiden Seiten in dieser Angelegenheit eingenommenen Rechtsstandpunkt nicht präjudizieren solle. Darüber hinaus ist deutscherseits das Zugeständnis erlangt worden, daß bis zum Abschluß einer solchen Abmachung die deutschen Ewiggpächter nicht schlechter gestellt werden sollen als diejenigen anderer Nationen. || An mehreren Stellen des Vertrags ist ausbedungen, daß die Angehörigen des einen Teiles in den Gebieten des andern die gleiche Behandlung genießen sollen wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Im Laufe der Verhandlungen ist festgestellt worden, daß diese Bestimmung dahin zu verstehen ist, daß die An-

gehörigen des einen Teiles in den Gebieten des andern in diesen Fällen Anspruch auf die für sie günstigere Behandlung haben.

II. Zum Zollabkommen.

I. Allgemeines.

a) Statistik des deutsch-japanischen Handels.

Während der Geltungsdauer des Handelsvertrags von 1896 hat sich der deutsch-japanische Handel im allgemeinen in befriedigender Weise entwickelt. Nach der deutschen Statistik ergeben sich für die Jahre 1895 bis 1910 folgende Werte:

	Millionen Mark		
	Einfuhr aus Japan	Ausfuhr nach Japan	Ausfuhr-überschuß
1895	7,8	26,1	18,3
1896	11,4	35,6	24,2
1897	12,2	39,3	27,1
1898	10,3	43,0	32,7
1899	16,5	40,9	24,4
1900	14,7	70,4	55,7
1901	16,5	45,5	29,0
1902	17,6	49,8	32,2
1903	21,6	45,6	24,0
1904	20,7	57,8	37,1
1905	20,4	84,6	64,2
1906	25,9	88,0	62,1
1907	29,2	102,4	73,2
1908	19,0	94,6	75,6
1909	29,2	77,6	48,4
1910	36,8	89,3	52,5.

Nach der japanischen Statistik ergeben sich die folgenden Zahlen:

	Millionen Yen						
	Gesamtausfuhr aus Japan	Davon nach Deutschland	v. H.	Gesamteinfuhr nach Japan	Davon aus Deutschland	v. H.	
1895	134	3,3	2,4	129	12,2	9,5	
1896	115	3,0	2,6	172	17,2	10,0	
1897	159	2,2	1,4	219	18,1	8,2	
1898	163	2,5	1,5	278	25,6	9,2	
1899	211	3,8	1,8	220	17,6	8,0	
1900	198	3,6	1,8	287	29,2	10,2	
1901	252	5,3	2,1	256	28,3	11,0	
1902	258	4,7	1,8	272	25,8	9,5	
1903	290	5,2	1,8	317	27,0	8,5	
1904	319	4,1	1,3	371	28,7	7,7	
1905	322	4,4	1,4	489	42,6	8,7	
1906	424	8,4	2,0	419	42,5	10,1	
1907	432	11,3	2,6	494	47,7	9,7	
1908	378	8,0	2,1	436	46,3	10,6	
1909	413	8,0	1,9	394	40,2	10,2	
1910	458	11,2	2,4	464	43,9	9,5	

Durchschnitt . . . 1,9

Durchschnitt . . . 9,4.

Nach den statistischen Anschreibungen beider Länder ergibt sich ein erheblicher Überschuß der deutschen Ausfuhr nach Japan über die japanische Ausfuhr nach Deutschland. Tatsächlich dürfte jedoch dieser Überschuß nicht so bedeutend sein wie die Zahlen angeben, weil erhebliche Mengen japanischer Erzeugnisse (Rohseide, Seidenwaren, Kupfer) auf indirektem Wege — teils als Durchfuhrgut, teils in veredeltem Zustand — nach Deutschland gelangen und daher in der Statistik für andere Länder (Frankreich, Italien, die Schweiz) angeschrieben werden. Die erhebliche Zunahme der japanischen Einfuhr, welche die deutsche Statistik für 1910 gegenüber den Vorjahren zeigt, ist zu einem erheblichen Teil auf eine genauere Ermittlung des Ursprungslandes zurückzuführen. Der prozentuale Anteil Deutschlands an der japanischen Einfuhr ist im wesentlichen der gleiche geblieben; er bewegt sich um 10 vom Hundert der Gesamteinfuhr. In den letzten 5 Jahren stand er etwas über dem Gesamtdurchschnitte (9,4 vom Hundert) des besprochenen Zeitraums. Der für Deutschland angeschriebene Teil der japanischen Ausfuhr hat in dem angegebenen Zeitraum um 2 vom Hundert geschwankt. || Im japanischen Gesamtußenhandel (Zusammenfassung von Einfuhr und Ausfuhr) nimmt Deutschland die fünfte Stelle ein. Im Jahre 1910 war die Reihenfolge der am japanischen Außenhandel in erster Linie beteiligten Länder folgende: Vereinigte Staaten von Amerika (198 Millionen Yen), China (188), Britisch Indien (125), Großbritannien (120), Deutschland (55), Frankreich (50). Auch in der Einfuhr steht Deutschland an fünfter Stelle, in der japanischen Ausfuhr dagegen nimmt es die achte Stelle ein und bleibt hinter den obengenannten Staaten sowie Hongkong und Italien zurück.

Nach der japanischen Statistik für 1910 ergeben sich für die genannten Länder folgende Zahlen:

	Millionen Yen		
	Gesamthandel Einfuhr u. Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Vereinigte Staaten . .	198	55	144
China	188	78	109
Britisch Indien . . .	125	106	19
Großbritannien . . .	120	95	26
Deutschland	55	44	11
Frankreich	50	5	45
Italien	17	0,6	17

Im Verkehre mit den Vereinigten Staaten, China, Frankreich und Italien überwiegt also die Ausfuhr die Einfuhr ganz erheblich, während Britisch Indien, Großbritannien und Deutschland erheblich mehr Waren nach Japan schicken, als sie von dort empfangen.

Unter den von Deutschland nach Japan ausgeführten Waren ragen folgedne Artikel hervor:

	Wert in Millionen Mark			
	1910	1909	1908	1907
Ammoniak, schwefelsaures	1,9	—	2,5	—
Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe	8,9	7,7	5,7	7,5
Indigo	6,4	10,0	10,7	12,8
Kammgarn, roh	5,0	5,8	7,4	6,4
Wollgewebe (Kleiderstoffe usw.)	5,7	4,5	4,2	5,4
Zellhorn, Galalith usw., roh	1,1	0,8	1,1	0,6
Druckpapier, ungefärbt oder in der Masse gefärbt	0,7	1,9	0,6	1,1
Buntpapier, lackiertes, überstrichenes Papier usw.	0,9	1,4	1,0	1,2
Stabeisen, geformt	1,4	1,0	0,9	1,7
„ nicht geformt, anderweit nicht genannt	5,9	3,7	6,6	3,3
Eisenblech, roh, entzündert	1,8	0,6	1,4	1,1
Eisendraht, gezogen, verzinkt	3,6	2,0	2,3	1,6
Eisenbahnschienen, Ausweichungsschienen; Herzstücke aus schmiedbarem Eisen	3,1	1,3	4,1	4,4
Drahtstifte	1,6	2,4	3,1	3,7
Zink, roh	0,7	0,4	0,5	0,4
„ gestreckt, gewalzt, roh	1,3	1,2	1,2	1,3
Dynamomaschinen, Elektromotoren usw.	1,1	1,2	1,3	0,8
Elektrische Kabel	3,3	0,6	1,9	3,2

Die wichtigsten Artikel der japanischen Einfuhr nach Deutschland wiesen folgende Einfuhrwerte auf:

	Wert in Millionen Mark			
	1910	1909	1908	1907
Kampfer	4,1	4,7	2,9	5,4
Fisch-, Robbentran	1,9	1,1	1,3	1,5
Agar-Agar	0,4	0,3	0,3	0,2
Pelztierfelle zu Pelzwerk, roh	1,6	1,1	0,8	0,6
Pflanzenwachs, zubereitet	0,5	0,4	0,3	0,4
Kampferöl, Menthol usw.	1,6	0,9	1,0	0,9
Rohseide, vom Maulbeerspinner, ungefärbt, ungezwirnt	4,2	2,9	0,4	0,4
Dichte ungemusterte taftbindige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners, roh	5,5	4,9	4,2	4,1
Holzspangeflechte, ungefärbt	2,0	1,6	0,7	0,8
Strohbänder	1,5	1,5	1,2	2,2
Kupfer, rohes	3,8	0,3	0,7	5,6

An den hauptsächlichsten Einfuhr- und Ausfuhrwaren ist Deutschland nach der japanischen Statistik mit nachstehenden Werten beteiligt:

A. In der Einfuhr.

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Zucker, brauner und weißer:								
a) Gesamteinfuhr	20 966 031	23 043 008	13 706 188	23 725 974	19 864 956	19 604 038	13 367 287	13 139 578
b) aus Deutschland	2 773 257	1 170 298	304 116	1 904 419	478 963	231 477	3 892	344
Leder, Sohlen-usw.:								
a) Gesamteinfuhr	611 366	2 612 091	8 368 173	1 198 109	2 186 624	1 266 099	1 250 916	1 064 650
b) aus Deutschland	—	3 463	743 079	6 942	14 852	139	2 671	6 929
Indigo, fest, und künstlicher:								
a) Gesamteinfuhr	4 350 816	2 117 678	2 829 739	4 446 872	5 876 705	5 420 604	4 646 303	3 392 400
b) aus Deutschland	1 345 025	1 620 977	2 322 598	3 880 077	5 562 067	5 280 106	4 388 568	3 235 660
Baumwollengarne:								
a) Gesamteinfuhr	766 287	343 290	1 701 866	4 656 342	2 020 304	1 395 760	868 739	344 187
b) aus Deutschland	16 859	20 307	30 707	46 023	66 069	63 346	46 743	80 814
Wolle:								
a) Gesamteinfuhr	4 811 811	9 971 055	8 347 568	9 174 328	14 353 457	6 350 177	9 092 008	13 520 312
b) aus Deutschland	2 270 429	1 890 207	1 281 490	855 020	303 584	390 911	457 038	701 365
Baumwollene Satins, Italians und Baumwollsamte:								
a) Gesamteinfuhr	1 900 567	950 123	2 864 013	2 900 940	2 976 381	4 477 301	3 098 017	2 395 205
b) aus Deutschland	79 680	13 176	74 448	53 010	41 739	70 952	125 144	67 178
Wollstoffe und Serge, mit Baumwolle gemischt:								
a) Gesamteinfuhr	3 992 818	3 190 200	16 051 912	15 506 137	8 674 230	4 396 255	5 866 165	10 057 203
b) aus Deutschland	802 823	673 226	1 107 238	1 673 329	1 163 020	629 749	1 188 058	2 328 788
Wollmusselin:								
a) Gesamteinfuhr	4 139 076	1 818 551	3 066 369	2 671 568	1 871 358	2 188 874	1 988 341	890 454
b) aus Deutschland	535 294	406 075	672 156	557 066	191 814	548 103	600 540	218 074
Druckpapier:								
a) Gesamteinfuhr	991 275	975 978	1 886 153	2 271 553	3 407 111	2 549 675	2 969 982	3 446 815
b) aus Deutschland	107 408	162 541	158 358	231 084	751 898	343 140	630 337	456 219
Eisen- (Stahl-) Barren, Stangen usw.								
a) Gesamteinfuhr	4 230 014	4 864 927	9 261 667	7 038 855	9 805 878	7 533 892	4 521 432	6 533 611
b) aus Deutschland	1 388 417	1 173 644	1 465 714	2 395 278	2 011 665	3 281 065	2 528 032	3 350 501

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Schienen:								
a) Gesamteinfuhr	2 751 972	1 696 918	942 633	2 216 192	3 828 592	5 071 446	1 542 282	1 593 756
b) aus Deutschland	1 329 011	484 389	337 343	1 035 924	1 579 110	2 193 132	409 237	781 778
Stahl- und Eisen- röhren:								
a) Gesamteinfuhr	1 482 250	1 311 757	2 158 299	2 150 312	3 457 699	3 266 478	2 793 394	3 240 804
b) aus Deutschland	36 397	54 320	91 453	57 273	288 382	199 689	147 966	441 961
Eisennägel:								
a) Gesamteinfuhr	1 509 994	1 960 055	2 609 431	2 620 914	3 548 357	3 122 213	2 686 703	2 780 446
b) aus Deutschland	686 323	972 666	1 454 621	1 235 555	2 426 884	2 297 545	1 578 924	969 121
Eisen und Stahl in Platten und Blechen:								
a) Gesamteinfuhr	5 085 574	5 093 223	5 739 561	5 430 632	7 544 558	4 853 873	2 120 859	4 253 103
b) aus Deutschland	398 310	561 256	876 655	636 146	687 046	881 335	416 457	1 148 513
Lokomotiven, Personen- und Güterwagen:								
a) Gesamteinfuhr	2 772 812	3 205 419	4 376 907	2 913 208	2 933 731	3 683 923	1 378 887	826 967
b) aus Deutschland	90 582	318 790	1 286 030	101 305	123 318	217 305	1 081 977	283 512
Dampfkessel und Dampf- maschinen:								
a) Gesamteinfuhr	989 873	1 710 914	2 619 859	2 121 759	2 814 397	3 098 333	1 618 862	1 090 191
b) aus Deutschland	50 535	16 713	45 180	41 250	35 966	154 871	57 309	17 813

B. In der Ausfuhr.

Reis:								
a) Gesamtausfuhr	4 964 349	4 724 860	3 126 989	3 687 083	3 664 344	3 910 243	5 867 290	5 900 477
b) nach Deutschld.	347 687	62	181 290	35 834	746	168 206	95 703	149 437
Kampfer:								
a) Gesamtausfuhr	3 537 844	3 168 197	2 566 233	3 632 735	5 026 858	2 063 410	3 469 393	2 964 369
b) nach Deutschld.	672 501	146 842	115 012	509 521	1 301 544	375 642	545 583	322 430
Fischöl und Wal- fischöl:								
a) Gesamtausfuhr	1 188 015	766 355	743 324	1 222 984	2 975 235	2 428 765	1 954 824	2 634 387
b) nach Deutschld.	342 883	324 345	229 102	555 371	1 154 808	907 251	674 783	821 874
Pflanzenwachs:								
a) Gesamtausfuhr	1 064 476	1 102 996	804 299	1 092 447	1 070 505	945 359	1 267 342	1 032 417
b) nach Deutschld.	271 376	154 292	119 270	232 913	167 024	191 072	168 723	197 720
Seidengewebe (Habutae):								
a) Gesamtausfuhr	27 510 478	37 546 099	28 057 980	32 768 525	29 149 478	28 067 928	25 797 184	28 985 237
b) nach Deutschld.	656 947	987 568	930 573	1 128 039	1 412 576	1 626 986	1 230 645	1 762 855

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
SeideneTaschentücher:								
a) Gesamtausfuhr	2 933 421	4 699 593	4 892 611	5 622 038	5 295 780	3 905 593	3 816 104	4 861 779
b) nach Deutschld.	137 800	245 980	72 786	183 159	195 200	145 456	147 205	205 239
Kupfer in Barren und Platten:								
a) Gesamtausfuhr	14 906 034	12 907 775	16 048 452	25 104 955	29 262 693	21 255 013	21 071 333	20 805 718
b) nach Deutschld.	815 537	12 889	37 169	2 391 772	2 309 925	1 156 604	954 498	1 749 703
Porzellan- und Töpferwaren:								
a) Gesamtausfuhr	3 169 009	3 873 021	5 324 344	7 942 927	7 216 034	5 078 222	5 257 832	5 513 923
b) nach Deutschld.	58 358	88 958	142 241	162 193	270 849	147 287	169 259	195 601
Stroh- und Holzspangeflechte:								
a) Gesamtausfuhr	5 033 653	6 502 438	5 453 981	4 716 538	5 001 830	3 948 217	6 374 166	9 095 512
b) nach Deutschld.	387 422	639 783	472 436	750 094	1 346 184	822 725	1 392 681	1 639 226
Lackwaren:								
a) Gesamtausfuhr	852 683	1 023 293	1 234 021	1 721 531	1 643 154	957 674	925 670	1 109 833
b) nach Deutschld.	44 774	83 874	89 876	155 267	241 399	139 314	102 964	135 679

Wegen der Entwicklung des Verkehrs mit Japan in den weniger bedeutenden Waren wird auf Heft XV Band 242 der Statistik des Deutschen Reichs verwiesen, eine eingehende Zusammenstellung über den Außenhandel Japans in den Jahren 1908 bis 1910 unter Hervorhebung des deutschen Anteils findet sich im Deutschen Handelsarchiv, Augustheft 1911, Seite 990 ff.

b. Der japanische Zolltarif.

Der Handelsvertrag von 1869 regelte die Zölle für die nach Japan eingeführten und die aus Japan ausgeführten Waren in einem Konventionaltarif, dessen Sätze sich im allgemeinen auf 5 vom Hundert vom Werte der Waren stellten. Im Vertrage von 1896 waren die japanischen Einfuhrzölle für den überwiegenden Teil der deutschen Einfuhr nach Japan durch Wertzölle festgelegt, die sich mit bedeutungslosen Ausnahmen zwischen 5 und 10 vom Hundert vom Werte der Waren bewegten. Die Festsetzung von Ausfuhrzöllen sowie der durch Verträge nicht gebundenen Einfuhrzölle blieb der autonomen Regelung durch die Japanische Regierung überlassen. Nach Abschluß des Vertrags wurde durch das Zolltarifgesetz vom 26. März 1897 ein allgemeiner Zolltarif auf der Grundlage des Wertzollsystems eingeführt, dessen Sätze mit wenigen Ausnahmen im Jahre 1898 in spezifische Zölle umgewandelt

wurden. Die entsprechende Umwandlung der deutschen Vertragszölle erfolgte durch das Nachtragsabkommen vom 26. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 137). Im Jahre 1906 wurde ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt, der fast auf allen Gebieten erhebliche Zollerhöhungen brachte; er hatte jedoch für die deutsche Einfuhr geringe Bedeutung, weil der überwiegende Teil der deutschen Einfuhr durch die bestehenden Verträge gegen Zollerhöhungen geschützt war. Auf Grund dieses Tarifs gestaltete sich die tatsächliche Zollbelastung folgendermaßen:

	zollfreie Einfuhr Millionen Yen	zollpflichtige Einfuhr Millionen Yen	Zollbetrag	Belastung vom Hundert
1907 . . .	187	307	47	15,28
1908 . . .	154	281	45	15,90
1909 . . .	172	222	35	16,00
1910 . . .	232	232	36	15,54.

Der neue am 17. Juli d. J. in Kraft getretene Zolltarif (Deutsches Handelsarchiv 1910 I S. 1023) setzt in der Hauptsache spezifische Zölle fest, die gegenüber dem autonomen Tarif von 1906 an einigen Stellen Ermäßigungen aufweisen, gegenüber den Vertragstarifen aber im allgemeinen erhebliche Zollerhöhungen darstellen. Durch die Tarifverträge, welche Japan mit Deutschland, Großbritannien und Frankreich abgeschlossen hat, sind die neuen Zollsätze für wichtige Gruppen der Einfuhr herabgesetzt worden. Eine Zusammenstellung der durch diese Verträge eingetretenen Tarifänderungen ist in Anlage 5 enthalten; daselbst finden sich auch statistische Nachweise darüber, wieweit der deutsche Handel an der Einfuhr der durch die Verträge berührten Waren beteiligt ist.

2. Im einzelnen.

Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken: || Artikel I schreibt vor, daß bei der Einfuhr in die beiderseitigen Länder für die im Tarif A und B aufgeführten Waren die daselbst vermerkten Zollsätze Anwendung finden sollen. Auf die Einzelheiten der Tarifabreden wird weiter unten eingegangen werden. || Durch Artikel II wird die gegenseitige Meistbegünstigung mit Bezug auf die Einfuhrzölle für die Dauer des Abkommens (bis Ende 1917) festgestellt. Japan ist an der Meistbegünstigung in Deutschland insofern erheblich interessiert, als für etwa 38 vom Hundert der japanischen Einfuhr nach Deutschland durch die Meistbegünstigung feste Zollverhältnisse geschaffen werden, und zwar ist

die Zollfreiheit gebunden für	21,8	vom Hundert,
der Zollsatz gebunden für	3,4	„ „
der Zollsatz ermäßigt für	12,9	„ „

der japanischen Einfuhr. Wenn man lediglich die Zollersparnis berücksichtigt, welche den Japanern aus dem Mitgenusse der in anderen Verträgen festgesetzten Zollermäßigungen erwächst, so berechnet sich diese auf etwa 140 000 *M* im Jahre. || Die Vorteile, welche für Deutschland die Meistbegünstigung in Japan besitzt, beschränken sich zurzeit auf den Mitgenuß der Tarifiermäßigungen, welche Japan Großbritannien und Frankreich in den Verträgen vom 3. April 1911 und vom 19. August 1911 zugestanden hat. Sie beziehen sich nach dem englischen Verträge auf Anstrichfarben, Leinengarn, gewisse Baumwollgewebe, einige Arten Wollen- und Halbwollengewebe, Roheisen und einige Sorten Eisenblech, nach dem französischen Vertrag auf Ölsardinen, Naturbutter, Wein, Olivenöl, Seife, Parfüms u. dgl., Wollmusselin, Krimstecher, Kraftfahrzeuge und Teile von solchen und Wirkmaschinen. Es handelt sich also um Waren, an deren Einfuhr nach Japan die vertragschließenden Staaten den größten Anteil haben. Indessen ist auch Deutschland in solchem Maße an dieser Einfuhr beteiligt, daß das Interesse an der Meistbegünstigung, wenn man es für beide Staaten nur nach dem Betrage der dadurch erzielten Zollersparnis bemißt, für Deutschland größer sein dürfte als für Japan. || Artikel III bestimmt, ähnlich wie Artikel VI des alten Vertrags, daß deutsche Waren nicht mit höheren inneren Abgaben belegt werden dürfen als gleichartige japanische Erzeugnisse. || Im Artikel IV ist als Grundsatz festgestellt, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlegung von Ursprungszeugnissen nicht vorhanden ist; sie dürfen nur gefordert werden, wenn verschiedene Zollsätze für die betreffende Ware bestehen. || Die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch die beiderseitigen Berufskonsuln. Unserem Wunsche, Handelskammer-Zeugnisse als genügend anzuerkennen, hat die Japanische Regierung nicht entsprochen. Da Japan in Deutschland nur durch einen Berufskonsul vertreten ist, der seinen Sitz in Hamburg hat, so ist zur Erleichterung der Beschaffung der Zeugnisse vereinbart, daß die Konsuln für Waren, welche von einem Platze exportiert werden, an welchem sich kein Berufskonsul befindet, als Ursprungsbeweis Zeugnisse zuständiger Behörden (also in Deutschland auch Zeugnisse von Handelskammern) anerkennen müssen, sofern nicht besondere, im einzelnen Falle anzugebende Bedenken hiergegen vorliegen. || Die im Artikel VI ausgesprochene Ausschließung des Grenzverkehrs von der Meistbegünstigung entspricht den Bestimmungen, welche in den anderen deutschen Handelsverträgen enthalten sind; eine Abgrenzung der Grenzzone durch Angabe einer bestimmten Kilometerzahl war im vorliegenden Falle nicht angingig. Der Vorbehalt wegen der Erzeugnisse der Fischerei in benach-

barten Gewässern bezieht sich auf besondere Abmachungen, welche hierüber zwischen Japan und Rußland bestehen.

Zu den Tarifabreden ist folgendes zu bemerken:

Zum Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr in Japan).

1. Allgemeines.

Die japanischen Tarifzugeständnisse sind der Zahl nach zwar gering, sie betreffen aber einige für die deutsche Ausfuhr bedeutungsvolle Waren. Auf Wunsch der Japanischen Regierung schließt sich der Vertragstarif genau dem Wortlaut des Tarifs an, er enthält nur die Worte des Tarifs, auf welche sich die Zollsätze unmittelbar beziehen; der Tarif A ist daher nur verständlich im Zusammenhange mit dem autonomen japanischen Zolltarif. Eine entsprechende Zusammenstellung ist in Anlage 6 in Übersetzung enthalten. || Die deutsche Ausfuhr nach Japan in den durch das Abkommen berührten Artikeln läßt sich nicht genau feststellen, sie wird für 1910 auf etwa 25 Millionen Mark geschätzt, also fast 28 vom Hundert der Gesamtausfuhr nach Japan. || Neben den im Vertrag aufgeführten Tarifzugeständnissen hat die Japanische Regierung noch die folgenden für die Zollbehandlung unserer Textil- und Maschinenausfuhr nicht unerheblichen Erklärungen abgegeben: || 1. zu Abschnitt IX des japanischen Generaltarifs (Gewebe und Waren daraus: || Bei der Tarifierung bleibt die Beschaffenheit der Sal-leiste außer Betracht, ausgenommen in den Fällen, wo dieselbe zum Zwecke der Verzierung des eigentlichen Gewebes bestimmt ist. || 2. zu Abschnitt XVI (Maschinen usw.): || Im Falle, daß alle Teile einer zerlegten Maschine gleichzeitig eingeführt werden, darf die Summe der Zollgefälle, die auf diese Teile zur Erhebung gelangen, nicht höher sein als der Zoll, dem die gleiche Maschine in unzerlegtem Zustand unterliegen würde. Selbst in dem Falle, daß mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Verladung nicht alle Maschinenteile gleichzeitig eingehen, soll dieser Grundsatz Anwendung finden, wenn nachgewiesen wird, daß sie zusammen ein und dieselbe Maschine bilden. || 3. zu Nr. 580: || Dynamomaschinen in Verbindung mit Kraftmaschinen sind, soweit sie getrennt eingeführt werden, nach Wahl des Importeurs nach den für die einzelnen Maschinen geltenden Sätzen zu verzollen.

2. Im einzelnen.

1. Oberleder.

Die Zollsätze für Oberleder der Tarifnummer 72 1 B und 1 C 1 sind von 20 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Wertes ermäßigt worden. Unter dem alten Tarif bestand ein spezifischer Zoll von 17 Yen für 100 Kin, der Vertragssatz betrug 10 vom Hundert vom Werte. Der Wert der deutschen Einfuhr nach Japan an derartigem Leder betrug:

1907	106 000 Yen,
1908	179 176 „
1909	220 034 „
1910	196 544 „

2. Salicylsäure.

Der Zollsatz für Salicylsäure der Tarifnummer 157 ist von 11,60 Yen auf 7 Yen ermäßigt worden. Unter dem alten Tarif betrug der Zoll 11,80 Yen für 100 Kin, vertragsmäßig 10 vom Hundert vom Wert. Die Einfuhr von Salicylsäure erfolgt fast ausschließlich aus Deutschland; ihr Wert bezifferte sich in den letzten 4 Jahren folgendermaßen:

1907	124 944 Yen,
1908	123 056 „
1909	107 676 „
1910	143 809 „

3. Chinin, salzsaures und schwefelsaures.

Der Zollsatz für Chinin der Tarifnummer 209 ist von 135 Yen auf 60 Yen herabgesetzt worden. Unter dem alten Tarife betrug der Zoll 203 Yen für 100 Kin, vertragsmäßig 8 vom Hundert vom Wert. Auch hier bestreitet Deutschland etwa 85 vom Hundert der Gesamteinfuhr. Die deutsche Einfuhr betrug in den letzten 4 Jahren:

1907	77 683 Yen,
1908	22 431 „
1909	35 701 „
1910	45 705 „

4. Indigo.

Der bedeutendste Artikel unserer Ausfuhr nach Japan war in den letzten Jahren künstlicher (synthetischer) Indigo; er stand in den Jahren 1907 bis 1909 mit 10 bis 12 Millionen Mark an der Spitze der Ausfuhr, im letzten Jahre ist die Ausfuhr auf 6,4 Millionen Mark zurückgegangen. || Bis zum Jahre 1906 bestand im japanischen Tarif ein einheitlicher Zoll für natürlichen und künstlichen Indigo. Der Tarif von 1906 führte

eine differenzielle Behandlung beider Erzeugnisse ein und setzte den Zoll für künstlichen Indigo (trocken) auf 63,40, den für natürlichen auf 55,80 Yen fest. Da aber der Zoll für Indigo im englisch-japanischen Verträge vom 16. Juli 1894 beziehungsweise der Nachtragskonvention dazu vom 16. Juli 1895 auf 10 vom Hundert beziehungsweise 12,953 Yen festgesetzt war, so fand dieser Satz kraft Meistbegünstigung auch auf deutschen (künstlichen) Indigo Anwendung. Die Festsetzung des Zolles auf 40 Yen im Tarif von 1910 bedeutet also gegenüber dem japanischen Generaltarif von 1906 eine Ermäßigung, gegenüber dem (tatsächlich nur zur Anwendung gekommenen) englischen Vertragszoll eine erhebliche Erhöhung. Eine Herabsetzung des Zolles im Vertragswege war nicht zu erreichen, weil in Japan in nicht unerheblichem Maße Indigo angebaut wird und der Zoll von 40 Yen im Interesse der Erhaltung dieses Zweiges der Landwirtschaft durch einen gemeinsamen Beschluß beider Häuser des Parlaments — über den Vorschlag der Japanischen Regierung hinaus — in dieser Höhe festgesetzt worden ist. Der Vertrag sichert aber den künstlichen Indigo gegen eine weitere Erhöhung des Zolles von einer Festlegung der Spannung zwischen dem Zoll für künstlichen (40,00 Yen) und für natürlichen Indigo (33,70 Yen) konnte abgesehen werden, nachdem die deutschen Unterhändler auf Grund eingehender Erörterungen über die Indigofrage die Überzeugung gewonnen hatten, daß mit einer Änderung des Verhältnisses für die Dauer des Vertrags nicht gerechnet zu werden braucht. Die getroffene Regelung dürfte genügen, um die deutsche Indigoausfuhr nach Japan anfrecht zu erhalten. Die Einfuhr von natürlichem Indigo, die in der Hauptsache aus Britisch Indien und aus Niederländisch Indien erfolgt, ist in erheblichem Maße zurückgegangen. Nachstehende Zahlen geben ein Bild der Entwicklung der Indigozufuhr:

Jahr	Künstlicher Indigo	Natürlicher Indigo
	Yen	Yen
1899	51 892	2 746 819
1900	111 390	3 611 493
1901	246 579	2 279 867
1902	997 070	2 015 888
1903	1 345 025	2 878 657
1904	1 620 977	352 447
1905	2 322 598	501 842
1906	3 880 077	516 745
1907	5 562 067	276 314
1908	5 280 106	131 799
1909	4 388 568	221 591
1910	3 235 660	109 818.

Nach dieser Entwicklung ist nicht damit zu rechnen, daß die jetzt eintretende Differenzierung im Zolle die weitere Verdrängung des indischen Indigo aus Japan durch den künstlichen aufhalten wird.

5. Teerfarbstoffe.

Der bisherige Vertragszoll betrug 10 vom Hundert. Im Tarif von 1906 war der Zoll für Anilinfarben auf 12,30 Yen, für Alizarinfarben (trocken) auf 27,80 Yen festgesetzt. Der Zoll von 7,00 Yen des Tarifs von 1910 stellt also gegenüber dem autonomen Satze von 1906 eine Ermäßigung dar, gegenüber dem bisherigen Vertragssatze von 10 vom Hundert bedeutet er eine Erhöhung. Die im Verträge gewährte Herabsetzung des Zolles auf 5,60 Yen kommt fast ausschließlich Deutschland zugute; unser Anteil beträgt etwa 85 vom Hundert der Gesamteinfuhr. || Nach der japanischen Statistik belief sich die deutsche Einfuhr an Anilin- und Alizarinfarben insgesamt auf:

1907	2 171 043 Yen,
1908	1 863 954 „
1909	2 897 320 „
1910	2 618 613 „

Die deutsche Statistik beziffert die Ausfuhr an Anilin-, Alizarin- usw. Farbstoffen nach Japan wie folgt:

1907 auf	7 730 000 <i>M.</i> ,
1908 „	5 938 000 „
1909 „	8 048 000 „
1910 „	9 142 000 „

6. Kammgarne.

Die Zollsätze der Tarifnummer 283 C betragen nach dem neuen Zolltarif für Kammgarne bis Nr. 32 des metrischen Systems 13,20 Yen und für andere 17,50 Yen für 100 Kin. Unter dem alten Tarif betrug der Zoll 21 Yen für 100 Kin für Garne zum Weben, 26 Yen für 100 Kin für alle andern Wollgarne; die Vertragssätze waren 8 Yen für Webegarne und 9,169 Yen für die anderen. Durch den vorliegenden Vertrag ist der Satz von 13,20 Yen der ersten Staffel gebunden, derjenige der zweiten Staffel von 17,50 Yen auf 13,20 Yen ermäßigt worden. || Die Höhe der Einfuhr an Kammgarnen läßt sich aus der japanischen Statistik, die nur zwischen Wollgarnen zum Verweben und anderen Garnen unterscheidet, nicht ermitteln. In der deutschen Statistik wird die Gesamtausfuhr nach Japan, wie folgt, angegeben:

a) für rohe Kammgarne:

1907 mit	6 402 000 <i>ℳ</i>
1908 „	7 364 000 „
1909 „	5 804 000 „
1910 „	4 995 000 „

b) für gebleichte, gefärbte usw. Garne:

1907 mit	213 000 <i>ℳ</i>
1908 „	340 000 „
1909 „	187 000 „
1910 „	436 000 „

Da nach Angaben aus Interessentenkreisen für unsere Einfuhr in erster Linie Kammgarn über Nr. 32 des metrischen Systems in Betracht kommen — der Anteil an der Gesamteinfuhr wird auf etwa $\frac{2}{3}$ beziffert —, so ist die Ermäßigung um 4,30 Yen von besonderer Bedeutung für die deutsche Einfuhr.

7. Halbwollengewebe.

Nach dem alten Tarif betrug der Zoll für leichte Halbwollengewebe (bis 250 g auf 1 Quadratyard) 1 Yen für 10 Quadratyard, verträglich 10 vom Hundert vom Werte. || Die Zollsätze des neuen Tarifs von 55 Yen und 52,50 Yen für halbwollene Gewebe im Gewichte bis zu 200 g auf 1 qm der Tarifnummern 301 2 B a und b sind auf 44 und 42 Yen für 100 Km ermäßigt worden. Die Ermäßigung beträgt 20 vom Hundert und entspricht den Ermäßigungen, welche im englisch-japanischen Verträge für die anderen Staffeln der halbwollenen Gewebe festgesetzt sind. || Der genaue Anteil Deutschlands an der Einfuhr der unter 2 B a und b fallenden Gewebe läßt sich statistisch nicht nachweisen, da im geltenden japanischen Zolltarif eine Gewichtsstaffelung nur bei den Tuchen und Sergen, und zwar mit der Grenzstaffel von 250 g auf 1 Quadratyard, vorhanden ist. Jedenfalls geht aus japanischen statistischen Angaben hervor, daß Deutschland nächst Großbritannien an der Einfuhr derartiger Stoffe nicht unerheblich beteiligt ist. Da wir kraft der Meistbegünstigung auch an den im Verträge mit Großbritannien gewährten Ermäßigungen der Zollsätze unter 301 2 B c und d teilnehmen, so sind wir an den gesamten zollbegünstigten Unterabteilungen der Tarifnummern 301 2 B mit folgendem Anteil beteiligt:

1907 mit	1 163 020 Yen,
1908 „	629 749 „
1909 „	1 188 058 „
1910 „	1 727 086 „

8. Pack- und Zündholzpapier.

Der Zollsatz für Pack- und Zündholzpapier der Tarifnummer 367 betrug nach dem alten Tarif 1,26 Yen für 100 Kin, vertragsmäßig 10 vom Hundert vom Werte. Der jetzige Satz von 1,75 Yen ist durch den vorliegenden Vertrag auf 1,50 Yen herabgesetzt worden. Deutschland steht bei der Einfuhr von Pack- und Zündholzpapier an erster Stelle mit einem Anteil von durchschnittlich etwa 50 vom Hundert beim Packpapier und etwa 60 vom Hundert beim Zündholzpapier.

Die Einfuhr aus Deutschland betrug:

	a) an Packpapier	b) an Zündholzpapier
1907	167 459 Yen	208 078 Yen,
1908	103 265 „	142 593 „
1909	116 575 „	143 289 „
1910	115 972 „	159 324 „

9. Zinkbleche über 0,25 mm stark.

Nach dem alten Tarif betrug der Zollsatz für Zinkplatten und -bleche über 0,25 mm stark 2,27 Yen für 100 Kin, vertragsmäßig für Platten 0,40, für Bleche 0,83 Yen für 100 Kin. || Der Zollsatz der Tarifnummer 467 2Cb ist von 2,95 Yen auf 2,20 Yen ermäßigt worden. An der Einfuhr derartiger Bleche ist Deutschland in den letzten Jahren bis zu 70 vom Hundert beteiligt gewesen.

Die deutsche Einfuhr betrug:

1907	205 162 Yen,
1908	238 800 „
1909	179 744 „
1910	414 634 „

10. und 11. Gas-, Petroleum- und Heißluftmaschinen und Dynamomaschinen in Verbindung mit Gas- usw. Maschinen.

Die Tarifnummer 577 sieht für Gas-, Petroleum- und Heißluftmaschinen Gewichtsstaffelungen bis 2500 kg Einzelgewicht vor und belegt alle Maschinen über 2500 kg mit dem Einheitszollsatz von 5 Yen für 100 Kin. || Bei den Dynamomaschinen in Verbindung mit Gas- usw. Maschinen hört die Staffelung mit 5000 kg auf. In beiden Fällen liegt die Weiterführung der Staffelung bis zu einem Gewichte von 100 000 kg in unserem Interesse, da Deutschland in großen Gasmaschinen besonders leistungsfähig ist. In welchem Maße unsere Einfuhr durch diese Zugeständnisse berührt wird, läßt sich statistisch nicht ermitteln.

Zum Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Pflanzenwachs (Japanwachs, Sumachwachs).

A. Rohes Japanwachs (Sumachwachs) (Nr. 73 — autonomer Zollsatz 10 *ℳ* für 1 dz —) wurde im Jahre 1910 nach Deutschland eingeführt in einer Menge von 229 dz. Die Unterscheidung des aus Brasilien kommenden Karnauba-Wachses von dem aus Japan stammenden Sumachwachs (Japanwachs) macht keine Schwierigkeiten. Eine Erfüllung des japanischen Wunsches — Ermäßigung des Zollsatzes auf 5 *ℳ* für 1 dz — erschien daher unbedenklich. || B. Zubereitetes Sumach- oder Japanwachs (Nr. 247 — autonomer Zollsatz 15 *ℳ* für 1 dz —) wurde 1910 in einer Menge von 4439 dz im Werte von 511 000 *ℳ* aus Japan eingeführt. Die Einfuhr sonstigen Pflanzenwachses war unbedeutend. || Die wegen der von Japan gewünschten Zollherabsetzung auf 10 *ℳ* gehörten Sachverständigen haben erklärt, daß deutsche Interessen nicht gefährdet werden würden. Ein Wettbewerb mit Bienenwachs finde nicht statt. Japanisches Pflanzenwachs finde in der Hauptsache Verwendung in der Kerzen- und Nachlichtfabrikation, als Zusatz zu Plätt- und ähnlichen Mitteln.

2. Vegetabilische Hausenblase.

(japanisch: Kanten), Agar-Agar (Nr. 143 — autonomer Zollsatz 10 *ℳ* für 1 dz —).

Die Einfuhr von Hausenblase (echter und unechter) nach Deutschland betrug im Jahre 1910: 1309 dz (Wert 627 000 *ℳ*), davon aus Rußland 198 dz (Wert 218 000 *ℳ*), aus Japan 1 048 dz (Wert 367 000 *ℳ*). Aus Rußland kommt nur echte Hausenblase, die einen Einheitswert von 1 100 *ℳ* für 1 dz hat. Die unechte Hausenblase, die in Form von Agar-Agar fast allein aus Japan kommt, hat dagegen nur einen Einheitswert von 350 *ℳ* für 1 dz. Für die Gelatine-Industrie ist die Verbilligung von Agar-Agar um den Betrag des Zolles (10 *ℳ* für 1 dz) ohne wirtschaftliche Bedeutung. Die Gewährung der von Japan geforderten Zollfreiheit ist danach unbedenklich.

3. Habutae.

Habutae ist die japanische Bezeichnung für die unter Nr. 401 des deutschen Tarifs fallenden japanischen Seidentafte (Pongees). Zu den Begriffsmerkmalen der dieser Nummer zuzuweisenden Gewebe gehört, daß sie dicht, ungemustert und taftebindig sind, aus reiner Seide des Maulbeerspinners bestehen und beiderseits mit festen Kanten gewebt sind

Sie genießen, wenn sie roh, abgekocht (gebleicht) oder gebügelt eingehen den niedrigeren Zollsatz von 300 *ℳ* für 1 dz. Diese autonome Zollbegünstigung war bereits durch besonderes Gesetz vom 6. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) eingeführt worden, um den deutschen Seidenausrüstungsanstalten (Bleichereien, Färbereien, Druckereien) den Wettbewerb mit dem Ausland zu erleichtern, insbesondere mit Frankreich, das damals die Pongees in rohem Zustand zollfrei einließ. || Die Einfuhr von Habutae aus Japan ist im letzten Jahrzehnt erheblich gestiegen; sie betrug

im Jahre	dz	Wert <i>ℳ</i>
1900	339	1 797 000
1901	483	2 608 000
1902	528	2 851 000
1903	597	3 224 000
1904	770	3 927 000
1905	739	3 695 000
1906	761	3 882 000
1907	668	4 075 000
1908	832	4 160 000
1909	982	4 910 000
1910	1 142	5 482 000

Die Habutae finden Verwendung in der Bekleidungsindustrie, in der Industrie der künstlichen Blumen, Lampenschirme u. dgl. || Japan hat eine Herabsetzung des Zolles für Habutae der N. 401 zunächst auf 200 *ℳ* und dann auf 250 *ℳ* für 1 dz gefordert. Diesem Verlangen konnte nicht stattgegeben werden, da die deutsche Seidenindustrie von einer Ermäßigung des Zolles eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung durch Verdrängung deutscher Erzeugnisse, die schon jetzt schwer mit den billigeren japanischen Geweben zu kämpfen haben, befürchtet. || Für die Frage, ob der Forderung Japans insoweit stattgegeben werden konnte, daß eine Bindung des Zollsatzes von 300 *ℳ* erfolgt, war zu beachten, daß im Interesse der deutschen Seidenausrüstungsindustrie die Erhaltung einer Spannung zwischen dem Zolle für Habutae Gewebe der Nr. 401 (rohe, abgekochte [gebleichte], gebügelte) und dem Zolle für derartige Gewebe der Nr. 405 (gefärbte, bedruckte usw.) erforderlich ist. Da nun der Zoll für dichte Seidengewebe, also auch für gefärbte usw. Habutae, im Vertrage mit Österreich-Ungarn auf 600 *ℳ* und mit der Schweiz auf 450 *ℳ* ermäßigt ist (Nr. 405 des deutschen Zolltarifs), so wird bis 1917 keine Möglichkeit vorliegen, die von den deutschen Seidenwebereien befürwortete Erhöhung des Zolles auf die in Nr. 401 genannten Seidengewebe zur Durchführung zu bringen. Die Bindung schafft daher zwar formell eine neue Rechts-

lage, ändert aber materiell die Sachlage nicht. Unter diesen Umständen erscheint unbedenklich, den bestehenden Zollsatz vertragsmäßig festzulegen, trotzdem sich die gehörten Sachverständigen aus der deutschen Seidenindustrie gegen die Bindung ausgesprochen haben. || Die vorstehenden Bemerkungen treffen nur für dichte Habutae der in Nr. 401 bezeichneten Art zu. Bis vor kurzem wurden alle Habutae von dieser Beschaffenheit ohne weiteres als dichte Gewebe nach Nr. 401 verzollt; erst im Jahre 1909 wurde bemerkt, daß ein Teil der Habutae, und zwar gerade die weniger wertvollen zu den undichten Geweben gehören, welche nach Nr. 403 zu 1 000 oder 1 500 $\%$ für 1 dz zu verzollen sind. Die Abgrenzung der dichten und undichten Habutae macht große Schwierigkeiten, und es liegt schon im Interesse des einheimischen Handels ein dringendes Bedürfnis vor, wenigstens einen einheitlichen sicheren Maßstab für die Verzollung der rohen, abgekochten (gebleichten) oder gebügelten Habutae festzustellen. Hierzu erschien die von Japan gewünschte Festlegung einer unteren Gewichtsgrenze geeignet, von welcher ab die Habutae, sofern sie sonst die in Nr. 401 vorgesehenen Merkmale aufweisen, ohne weiteres als dichte zu gelten haben. Als Einheit für die Bestimmung des Momme-Gewichts gilt handelsüblich ein Gewebestreifen in einer Breite von $1\frac{1}{2}$ englischen Zoll und einer Länge von 25 englischen Yards. Als untere Gewichtsgrenze auf diese Gewebeeinheit sind 3 Momme für zutreffend zu erachten. Ein Momme ist gleich 375 g; 1 qm Gewebefläche der noch als dicht in Betracht kommenden Habutae muß also wenigstens 12,92 g wiegen. Zur Erleichterung der Abfertigung werden bei den betreffenden Zollstellen Muster der Habutae hinterlegt; auch kann zum Anhalt bei der Erkennung der Ware die in Japan eingeführte amtliche Abstempelung der zur Ausfuhr bestimmten Habutae dienen.

4. Taschentücher aus Habutae der Nr. 401.

Die Verzollung erfolgt jetzt nach Nr. 405 zu 450 $\%$ für 1 dz mit (vertragsmäßig) 5 vom Hundert Saumzuschlag. Statistische Nachweise sind nicht vorhanden, doch wurden von den gehörten Sachverständigen keine Bedenken gegen eine mäßige Herabsetzung des Zolles erhoben. Diese ist daher in Höhe von 400 $\%$ unter Beibehaltung des Saumzuschlags von 5 vom Hundert zugestanden worden. In der Anmerkung ist, ähnlich wie dies bereits in dem Vertrage mit der Schweiz allgemein zugestanden, bestimmt, daß bei Taschentüchern aus Habutaegeweben der Nr. 401 eine Stickerei, die nach keiner Richtung hin mehr als die Fläche eines Gevierts von 6 cm Seitenlänge bedeckt, außer Betracht bleibt.

5. Geflechte aus Stroh- oder Holzspan oder aus beiden
zusammen.

A. Holzspangeflechte, auch gefärbt. Die Einfuhr kommt etwa zur Hälfte (neuerdings überwiegend) aus Japan, in zweiter Linie ist Italien an der Einfuhr beteiligt, in geringerem Maße Österreich-Ungarn. Der autonome Zollsatz von 2 *M* für 1 dz (Nr. 587) ist bereits in den Verträgen mit Italien und Österreich-Ungarn auf 1 *M* ermäßigt. Die von Japan gewünschte Zollfreiheit konnte nicht zugestanden werden, dagegen erschien unbedenklich, den bestehenden Vertragszollsatz Japan zu eigenem Rechte zu gewähren. || B. Strohbänder. Aus Japan kommen fast ausschließlich ungefärbte und ungebleichte Strohbänder, die bereits zollfrei sind (Nr. 588). Die Zollfreiheit ist Italien gegenüber gebunden, die Ausdehnung der Bindung auf Japan erscheint unbedenklich. Der autonome Zollsatz für die gebleichten und gefärbten Strohbänder ist im Vertrag mit der Schweiz auf 6 *M* für 1 dz herabgesetzt worden. Die Gewährung der von Japan geforderten Zollfreiheit erschien nicht angängig, weil die Haupteinfuhr an veredelten Strohbändern aus Großbritannien und aus der Schweiz kommt und die Aufrechterhaltung einer Spannung zwischen den rohen und veredelten Strohbändern im Interesse der heimischen Industrie wünschenswert ist.

6. Stroh- (Binsen-) Matten.

A. Grobe Fußdecken und Matten (Nr. 589 — autonomer Zollsatz 3 *M* für 1 dz —). Die Gesamteinfuhr nach Deutschland betrug im Jahre 1910: 1985 dz, davon aus China 335 dz, aus Rußland 687 dz; die Einfuhr aus Japan war unwesentlich. Der Einheitswert der Gesamteinfuhr beträgt 35,80 *M* für 1 dz, der Einheitswert der japanischen Einfuhr dagegen 125 *M*. Aus Japan kommt also ein sehr hochwertiges Erzeugnis. Mit Rücksicht hierauf war es nicht angängig, den Zollsatz dem Wunsche Japans entsprechend, das überdies nicht erheblich an der Einfuhr beteiligt ist, auf 2 *M* für 1 dz herabzusetzen; gegen die Bindung des Zollsatzes bestehen dagegen keine Bedenken. || B. Andere als grobe Fußdecken und Matten (Nr. 589 — autonomer Zollsatz 24 *M* für 1 dz —). Die Gesamteinfuhr nach Deutschland betrug im Jahre 1910: 2816 dz im Werte von 253000 *M*, davon aus China 2181 dz im Werte von 197000 *M*, aus Japan 613 dz im Werte von 55000 *M*. Wirtschaftliche Bedenken gegen die geforderte Ermäßigung des Zolles auf 12 *M* für 1 dz liegen daher nicht vor, zumal da China an der Vergünstigung nicht teilnimmt.

7. Perlmutterknöpfe.

Die Einfuhr von Perlmutterknöpfen der Nr. 606 betrug im Jahre 1910: 2148 dz im Werte von 1718000 *ℳ*, davon aus Japan 157 dz (126000 *ℳ*), Österreich-Ungarn 1816 dz (1453000 *ℳ*), Frankreich 123 dz (98000 *ℳ*). Der Zollsatz ist im Vertrage mit Österreich-Ungarn von 200 auf 150 *ℳ* ermäßigt worden; die von Japan gewünschte weitere Ermäßigung auf 100 *ℳ* für 1 dz konnte mit Rücksicht auf die heimische Industrie und weil Österreich-Ungarn den Hauptvorteil haben würde, nicht in Frage kommen, indessen ist es unbedenklich, Japan die bereits zugestandene Zollermäßigung zu eigenem Rechte zu gewähren.

8. Lackwaren.

Japan hat eine Ermäßigung des Zolles für diejenigen mit japanischem Lack (urushi) lackierten Waren (einschließlich der mittels solchen Lacks bemalten) gefordert, die unter Nr. 631, 670 und 878 des deutschen Zolltarifs fallen. Der geltende Zollsatz beträgt für die fraglichen Waren 30 *ℳ* für 1 dz und ist für die Nr. 631 und 878 vertraglich gebunden oder festgesetzt. Verlangt ist für die Holz- und Papier- und Pappwaren ein Zollsatz von 20 *ℳ*, für die Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing ein solcher von 25 *ℳ* für 1 dz. Die angehörten Sachverständigen haben erklärt, daß japanischer Lack nicht nach Deutschland kommt und deshalb hier mit japanischem Lack lackierte Waren nicht hergestellt werden können. Ferner ist festgestellt, daß Waren, die mit japanischem Lack lackiert sind, von solchen, die mit anderem Lack lackiert sind, durch ein nur wenig Zeit raubendes, einfaches Verfahren mit Sicherheit unterschieden werden können. Bei den betreffenden Waren handelt es sich um japanische Spezialartikel, die der einheimischen Industrie nur insofern Wettbewerb machen können, als diese ihrerseits die japanischen Lackwaren nachzuahmen versucht. || Außer den im Vertrage genannten Zugeständnissen sind Japan noch die folgenden auf das Warenverzeichnis und die Zollabfertigung bezüglichen Vergünstigungen durch protokollarische Erklärungen zugesagt worden: 1. Zu Nr. 401 des deutschen Tarifs: „Auf die Habutaegewebe, die unter der Nummer ex 401 des Tarifs B (Artikel I des Zollabkommens) benannt sind, sollen die Bestimmungen der Allgemeinen Anmerkung 4 zu Ziffer 1 bis 10 des Stichworts „Gewebe“ im Warenverzeichnisse zum Zolltarif (Seite 240) keine Anwendung finden.“ || 2. Zu den Nrn. 587 und 588 des deutschen Tarifs: || „Wenn Stroh und Holzspan zusammengeflochten sind, so sollen diese Geflechte je nach Maßgabe des vorherrschenden Stoffes wie Strohgeflechte oder wie Holzspangeflechte

behandelt werden.“ || 3. Zu Nr. 588 des deutschen Tarifs: || „Strohgeflechte, welche nur vorgebleicht sind, sollen wie ungebleichte behandelt werden.“ || 4. Zu Nr. ex 631 und ex 670 des deutschen Tarifs: || „In den Nummern ex 631 und ex 670 des Tarifs B (Artikel I des Zollabkommens) sollen auch die Waren aus Holz, Papier oder Pappe einbegriffen sein, die mit japanischem Lack (urushi) von Gold- oder Silberfarbe lackiert sind.“

Anlage.

Auszug aus dem japanischen Gesetz, betreffend den Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer,
vom 13. April 1910.

Artikel I.

Fremde, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan haben oder fremde juristische Personen, die in Japan eingetragen sind, können Grundeigentumsrechte nur in den Fällen genießen, in denen ihr Heimatsstaat japanischen Staatsangehörigen und japanischen juristischen Personen die gleichen Privilegien zugesteht. Jedoch ist zum Erwerb des Eigentumsrechtes an Grundstücken durch eine fremde juristische Person die Einholung der Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. || Die Bestimmung der Länder, auf deren Staatsangehörige der vorstehende Absatz Anwendung zu finden hat, erfolgt im Wege Kaiserlicher Verordnung.

Artikel II.

Fremde oder fremde juristische Personen können Grundeigentumsrechte in folgenden Gebieten nicht genießen:

- A. 1. In Hokkaido,
2. „ Formosa,
3. „ Sachalin.

B. In Gebieten, die für die Landesverteidigung beansprucht werden.

Die unter B. des vorstehenden Absatzes fallenden Gebiete werden im Wege Kaiserlicher Verordnung bestimmt.

Artikel III.

Falls Fremde oder fremde juristische Personen, die Grundeigentum besitzen, die Fähigkeit zum Besitz von Eigentumsrechten verlieren und nicht innerhalb eines Jahres ihr Grundeigentum abtreten,

fällt der Grund und Boden an den Fiskus zurück. || Falls Fremde infolge des Umstandes, daß sie nicht mehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan haben oder falls fremde juristische Personen infolge des Umstandes, daß sie nicht mehr ihre Niederlassung oder ihr Geschäftslokal in Japan haben, die Fähigkeit, Grundeigentum in Japan besitzen zu können, verlieren, so wird die Frist des vorigen Absatzes auf 5 Jahre festgesetzt. || Wenn das Eigentum an den Fiskus zurückfällt, weil der Grund und Boden in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels für die Landesverteidigung beansprucht wird, ist der Eigentümer für seinen Verlust zu entschädigen. || Erscheint dem Eigentümer die in Gemäßheit des vorhergehenden Absatzes angebotene Entschädigung ungenügend, so steht ihm der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten frei.

.....

.....

Anlage.

Japanisches Zolltarifgesetz.

Vom 14. April 1910 — in Kraft getreten am 17. Juli 1911.

Artikel I.

Aus dem Ausland eingeführte Waren unterliegen einem Einfuhrzolle nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.

Artikel II.

Der Zoll für die einem Wertzoll unterworfenen Waren wird nach dem Werte der Waren zur Zeit ihres Eintreffens im Einfuhrhafen erhoben.

Artikel III.

Für Waren, welche in Gebieten erzeugt oder hergestellt sind, die nicht die Vergünstigung besonderer Vertragsbestimmungen genießen, können erforderlichenfalls durch Kaiserliche Verordnung unter näherer Angabe der Gebiete und Waren Vergünstigungen innerhalb der in solchen Vereinbarungen vorgesehenen Vorteile eingeräumt werden.

Artikel IV.

Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines Landes, das japanische Schiffe oder japanische Boden- oder Gewerbeerzeugnisse ungünstiger behandelt als die Schiffe oder Erzeugnisse anderer Länder, können mittels Kaiser-

licher Verordnung neben den in dem anliegenden Tarif festgesetzten Zöllen mit Zuschlägen bis zur Höhe des Wertes der Waren belegt werden.

Artikel V.

Waren, für welche im Ausland eine Ausfuhrprämie gezahlt wird, können durch Kaiserliche Verordnung neben den in dem anliegenden Tarif festgesetzten Zöllen mit Zuschlägen in Höhe solcher Ausfuhrprämie belegt werden.

Artikel VI.

Im Falle einer Mißernte kann der Zoll auf enthülsten und nicht enthülsten Reis durch Kaiserliche Verordnung für eine bestimmte Frist bis auf 40 Sen für 100 kg ermäßigt werden.

Artikel VII.

Nachstehende Gegenstände sind vom Einfuhrzolle frei: || 1. Gegenstände für den Kaiserlichen Haushalt; || 2. Gegenstände, welche den Japan besuchenden ausländischen Staatsoberhäuptern, ihren Familien und ihrem Gefolge gehören; || 3. Waffen, Munition und Explosivstoffe für die Kaiserliche Land- oder Seemacht; || 4. für den Gebrauch der Kaiserlichen Land- oder Seemacht als Brennmaterial eingeführte Mineralöle, außer den Rohölen, die bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,875 haben; || 5. Kriegsschiffe; || 6. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der in Japan beglaubigten ausländischen Botschafter und Gesandten sowie Dienstgegenstände für die in Japan errichteten fremden Botschaften und Gesandtschaften; || 7. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder der in Japan errichteten Botschaften und Gesandtschaften solcher Länder, die den Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder der in diesen Ländern errichteten japanischen Botschaften und Gesandtschaften Zollbefreiung gewähren, ferner Dienstgegenstände für die in Japan errichteten Konsulate solcher Länder, die den Dienstgegenständen für die dort errichteten Konsulate Zollbefreiung gewähren; || 8. Orden, Auszeichnungen, Medaillen und Denkmünzen, die an Personen, welche in Japan wohnen, verliehen werden; || 9. Akten, Urkunden und andere Schriftstücke; || 10. Gegenstände, die behufs Ausstellung als Muster oder Vorbilder in staatlichen oder öffentlichen Schulen, Museen, Handelsmuseen und ähnlichen Instituten sowie in privaten Fachschulen eingeführt werden; || 11. Gegenstände, die zu Wohltätigkeits- oder Unterstützungszwecken gestiftet sind; || 12. Gegenstände eines Staatsmonopols, die von der Regierung eingeführt werden; || 13. Warenmuster, sofern

sie nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; || 14. Gebrauchsgegenstände von Reisenden, sowie Handwerkzeug und Gerätschaften, welche Reisende zur Ausübung ihres Berufs benötigen, soweit sie dem Stande der Reisenden entsprechen und von der Zollbehörde als angemessen anerkannt werden; || 15. Gegenstände, die von japanischen Land- oder Marinetruppen oder von Kriegsschiffen im Ausland zurückgesandt werden; || 16. Umzugsgut von Privatpersonen, soweit es schon gebraucht ist; || 17. ausgeführte Gegenstände, die binnen 5 Jahren wieder eingeführt werden, sofern sie seit ihrer Ausfuhr in Beschaffenheit und Form nicht verändert worden sind; ausgenommen sind Weingeist, geistige Getränke und Zucker sowie Waren, die gemäß Artikel VIII und IX zollfrei eingegangen waren oder für welche eine Zollrückvergütung gewährt war; || 18. Umschließungen von ausgeführten Waren bei ihrer Wiedereinfuhr, nach näherer Bezeichnung im Verordnungswege; || 19. Fische, Schalentiere, Weichtiere, Seetiere, Seepflanzen und andere Meerereszeugnisse, die von Schiffen, welche zu diesem Zwecke von Japan ausgefahren sind, gefangen oder gesammelt sind, sowie die daraus durch einfache Zubereitung hergestellten Erzeugnisse, vorausgesetzt, daß sie durch die vorgenannten Schiffe oder ihnen zugehörige Fahrzeuge eingeführt werden; || 20. Gegenstände für den Schiffsgebrauch, die in geöffneten Häfen von Kriegs- oder Handelsschiffen, die nach dem Ausland unterwegs sind, übernommen werden; || 21. Wracks und Ausrüstungsgegenstände gestrandeter japanischer Schiffe; || 22. Ausfuhrgut, das mit Schiffen aus einem japanischen Hafen verschifft und wegen Schiffbruchs wieder zurückgebracht wird; || 23. Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, die zu Zuchtzwecken vom Staate oder von Provinzialbehörden eingeführt werden, ferner Zuchtpferde und Zuchtrinder, die von Pferde- oder Rindviehzuchtgilden eingeführt werden.

Artikel VIII.

Von Einfuhrzoll sind frei die folgenden Gegenstände, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Einfuhr wieder ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß bei der Einfuhr für den Zollbetrag entsprechende Sicherheit geleistet wird: || 1. die zur Bearbeitung eingeführten Gegenstände, nach näherer Bezeichnung im Verordnungswege; || 2. Umschließungen von Einfuhrgütern, nach näherer Bezeichnung im Verordnungswege; || 3. Gegenstände, die zur Ausbesserung eingeführt werden; || 4. Gegenstände, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen eingeführt werden; || 5. Gegenstände, die zu Versuchszwecken eingeführt werden; || 6. Muster, die zum Zwecke der Aufnahme von Bestellungen

eingeführt werden; || 7. Gegenstände, die zu theatralischen und anderen Aufführungen eingeführt werden.

Artikel IX.

Wenn im Verordnungswege näher bezeichnete Gegenstände aus eingeführten Rohstoffen hergestellt und nach dem Ausland ausgeführt sind, so kann nach Maßgabe einer zu erlassenden Verordnung der Einfuhrzoll ganz oder teilweise erstattet werden. || Wenn im Verordnungswege näher bezeichnete Düngemittel aus eingeführten Rohstoffen hergestellt sind, so kann nach Maßgabe einer zu erlassenden Verordnung der Einfuhrzoll ganz oder teilweise erstattet werden. || Wer durch betrügerische oder ungesetzliche Handlungen die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnte Zollrückerstattung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird nach Maßgabe des Artikel 75 des Zollgesetzes bestraft.

Artikel X.

Eingeführte Gewerbezeugnisse, die auf einem in Japan erbauten Schiffe angebracht oder verwendet worden sind, bleiben vom Einfuhrzolle befreit, wenn sie binnen 2 Jahren, vom Tage der Einfuhr ab gerechnet, mit dem Schiffe zusammen wieder ausgeführt werden. Indessen ist bei der Einfuhr eine dem Zollbetrag entsprechende Sicherheit zu hinterlegen.

Artikel XI.

Verboten ist die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Gegenstände: || 1. Opium und Rauchgerätschaften für Opium, soweit diese Gegenstände nicht von der Regierung eingeführt werden; || 2. gefälschte, veränderte oder nachgemachte Münzen, dergleichen Papiergeld, Banknoten und Wertpapiere; || 3. Drucksachen, Bilder, Schnitzereien und andere Gegenstände, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen; || 4. Gegenstände, welche Rechte an Patenten, Modellen, Mustern und Handelsmarken sowie Urheberrechte verletzen.

Zusatzartikel.

Artikel XII.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden*).

*) Vgl. Überschrift.

Nr. 14314. **VERTRAGSSTAATEN.** Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen.

Brüssel, 23. September 1910.

Convention

pour l'Unification de Certaines Règles en Matière d'Abordage.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie: pour l'Autriche et pour la Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président des États-Unis du Brésil; le Président de la République du Chili; le Président de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; le Président des États-Unis Mexicains; le Président de la République de Nicaragua; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède; le Président de la République de l'Uruguay, || Ayant reconnu l'utilité de fixer de commun accord certaines règles uniformes en matière d'abordage, ont décidé de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand: || M. Kracker de Schwartzfeldt, Chargé d'Affaires d'Allemagne à Bruxelles; || M. le Dr. Struckmann, Conseiller Intime Supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département Impérial de la Justice. || Le Président de la République Argentine: || Son Excellence M. A. Blancas, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Argentine près Sa Majesté le Roi des Belges. || Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie: || pour l'Autriche et || pour la Hongrie: || Son Excellence M. le Comte de Clary et Aldringen, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || pour l'Autriche: || M. le Dr. Stephen Worms, Conseiller de Section au Ministère I. R. Autrichien du Commerce; || pour la

Hongrie: || M. le Dr. François de Nagy, Secrétaire d'État e. r., Professeur ordinaire à l'Université Royale de Budapest, Membre de la Chambre Hongroise des Députés. || Sa Majesté le Roi des Belges: || M. Beernaert, Ministre d'État, Président du Comité Maritime International; || M. Capelle, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Etrangères; || M. Ch. Le Jeune, Vice-Président du Comité Maritime International; || M. Louis Franck, Membre de la Chambre des Représentants, Secrétaire Général du Comité Maritime International; || M. P. Segers, Membre de la Chambre des Représentants. || Le Président des États-Unis du Brésil: || M. le Dr. Rodrigo Octavio de Langgaard Menezes, Professeur à la Faculté libre des sciences juridiques et sociales de Rio de Janeiro, Membre de l'Académie brésilienne. || Le Président de la République du Chili: || Son Excellence M. F. Puga-Borne, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République du Chili près Sa Majesté le Roi des Belges. || Le Président de la République de Cuba: || M. Francisco Zayas y Alfonso, Ministre Résident de la République de Cuba à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Danemark: || M. W. de Grevenkop-Castenskiold, Ministre Résident de Danemark à Bruxelles; || M. Herman Barclay Halkier, Avocat à la Cour suprême de Danemark. || Sa Majesté le Roi d'Espagne: || Son Excellence M. de Baguer y Corsi, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges: || Don Juan Spottorno, Auditeur Général de la Marine Royale; || Don Ramon Sanchez Ocaña, Chef de division au Ministère de la Justice, Ancien Magistrat d'Audience territoriale; || Don Faustino Alvarez del Manzano, Professeur à l'Université Centrale de Madrid. || Le Président des États-Unis d'Amérique: || M. Walter C. Noyes, Juge à la Cour de circuit des États-Unis à New-York; || M. Charles C. Burlingham, Avocat à New-York; || M. A. J. Montague, Ancien Gouverneur de l'État de Virginie; || M. Edwin W. Smith, Avocat à Pittsburg. || Le Président de la République Française: || Son Excellence M. Beau, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Lyon-Caen, Membre de l'Institut, Professeur de la Faculté de droit de Paris et de l'Ecole des Sciences politiques, Président de l'Association française de droit maritime. || Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes: || Son Excellence Sir Arthur Hardinge, K. C. B., K. C. M. G., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || The Honble. Sir William Pickford, Juge à la Haute Cour de Londres; ||

M. Leslie Scott, Conseiller du Roi, à Londres; || The Honble. M. Hugh Godley, Avocat à Londres. || Sa Majesté le Roi des Hellènes: || M. Georges Diobouniotis, Professeur agrégé à l'Université d'Athènes. || Sa Majesté le Roi d'Italie: || M. le Prince de Castagneto Caracciolo, Chargé d'Affaires d'Italie à Bruxelles; || M. François Berlingieri, Avocat, Professeur à l'Université de Gênes; || M. François Mirelli, Conseiller à la Cour d'Appel de Naples; || M. César Vivante, Professeur à l'Université de Rome. || Sa Majesté l'Empereur du Japon: || Son Excellence M. K. Nabeshima, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Yoshiyuki Irié, Procureur et Conseiller au Ministère de la Justice du Japon; || M. Takeyuki Ishikawa, Chef de la Division des Affaires Maritimes à la Direction des Communications du Japon; || M. M. Matsuda, Deuxième Secrétaire de la Légation du Japon à Bruxelles, || Le Président des États-Unis Mexicains: || Son Excellence M. Olarte, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis Mexicains près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Victor Manuel Castillo, Avocat, Membre du Sénat. || Le Président de la République de Nicaragua: || M. L. Vallez, Consul Général de la République de Nicaragua à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Norvège: || Son Excellence M. le Dr. G. F. Hagerup, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Christian Théodor Boe, Armateur. || Sa Majesté la Reine des Pays-Bas: || M. le Jonkheer P. R. A. Melvill van Carnbee, Chargé d'Affaires des Pays-Bas à Bruxelles; || M. W. L. P. A. Molengraaff, Docteur en droit, Professeur à l'Université d'Utrecht; || M. B. C. J. Loder, Docteur en droit, Conseiller à la Cour de Cassation de La Haye; || M. C. D. Asser jr., Docteur en droit, Avocat à Amsterdam. || Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: || M. Antonio Duarte de Oliveira Soares, Chargé d'Affaires de Portugal à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Roumanie: || Son Excellence M. Djuvara, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges. || Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: || M. C. Nabokoff, Premier Secrétaire de l'Ambassade de Russie à Washington. || Sa Majesté le Roi de Suède: || Son Excellence M. le Comte J. J. A. Ehrensvar, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Einar Lange, Directeur de la Société d'assurance de bateaux à vapeur de Suède. || Le Président de la République de l'Uruguay: || Son Excellence M. Luis Garabelli, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de l'Uruguay près Sa Majesté le Roi des Belges; || Lesquels, à ce dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

Article premier.

En cas d'abordage survenu entre navires de mer ou entre navires de mer et bateaux de navigation intérieure, les indemnités dues à raison des dommages causés aux navires, aux choses ou personnes se trouvant à bord sont réglées conformément aux dispositions suivantes, sans qu'il y ait à tenir compte des eaux où l'abordage s'est produit.

Article 2.

Si l'abordage est fortuit, s'il est dû à un cas de force majeure, ou s'il y a doute sur les causes de l'abordage, les dommages sont supportés par ceux qui les ont éprouvés. || Cette disposition reste applicable dans le cas où, soit les navires, soit l'un d'eux, sont au mouillage au moment de l'accident.

Article 3.

Si l'abordage est causé par la faute de l'un des navires, la réparation des dommages incombe à celui qui l'a commise.

Article 4.

S'il y a faute commune, la responsabilité de chacun des navires est proportionnelle à la gravité des fautes respectivement commises; toutefois si, d'après les circonstances, la proportion ne peut pas être établie ou si les fautes apparaissent comme équivalentes, la responsabilité est partagée par parts égales. || Les dommages causés soit aux navires, soit à leurs cargaisons, soit aux effets ou autres biens des équipages, des passagers ou d'autres personnes se trouvant à bord, sont supportés par les navires en faute, dans ladite proportion, sans solidarité à l'égard des tiers. || Les navires en faute sont tenus solidairement à l'égard des tiers pour les dommages causés par mort ou blessures, sauf recours de celui qui a payé une part supérieure à celle que, conformément à l'alinéa premier du présent article, il doit définitivement supporter. || Il appartient aux législations nationales de déterminer, en ce qui concerne ce recours, la portée et les effets des dispositions contractuelles ou légales qui limitent la responsabilité des propriétaires de navires à l'égard des personnes se trouvant à bord.

Article 5.

La responsabilité établie par les articles précédents subsiste dans le cas où l'abordage est causé par la faute d'un pilote, même lorsque celui-ci est obligatoire.

Article 6.

L'action en réparation des dommages subis par suite d'un abordage n'est subordonnée ni à un protêt, ni à aucune autre formalité spéciale. || Il n'y a point de présomptions légales de faute quant à la responsabilité de l'abordage.

Article 7.

Les actions en réparation de dommages se prescrivent par deux ans à partir de l'événement. || Le délai pour intenter les actions en recours admises par l'alinéa 3 de l'article 4 est d'une année. Cette prescription ne court que du jour du paiement. || Les causes de suspension et d'interruption de ces prescriptions sont déterminées par la loi du tribunal saisi de l'action. || Les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'admettre dans leurs législations, comme prorogeant les délais ci-dessus fixés, le fait que le navire défendeur n'a pu être saisi dans les eaux territoriales de l'État dans lequel le demandeur a son domicile ou son principal établissement.

Article 8.

Après un abordage, le capitaine de chacun des navires entrés en collision est tenu, autant qu'il peut le faire sans danger sérieux pour son navire, son équipage et ses passagers, de prêter assistance à l'autre bâtiment, à son équipage et à ses passagers. || Il est également tenu dans la mesure du possible de faire connaître à l'autre navire le nom et le port d'attache de son bâtiment, ainsi que les lieux d'où il vient et où il va. || Le propriétaire du navire n'est pas responsable à raison de la seule contravention aux dispositions précédentes.

Article 9.

Les Hautes Parties contractantes, dont la législation ne réprime pas les infractions à l'article précédent, s'engagent à prendre ou à proposer à leurs Législatures respectives les mesures nécessaires pour que ces infractions soient réprimées. || Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, aussitôt que faire se pourra, les lois et les règlements qui auraient déjà été édictés, ou qui viendraient à l'être dans leurs États pour l'exécution de la disposition précédente.

Article 10.

Sous réserve de conventions ultérieures, les présentes dispositions ne portent point atteinte aux règles sur la limitation de responsabilité des propriétaires de navires, telles qu'elles sont établies dans chaque pays, non plus qu'aux obligations résultant du contrat de transport ou de tous autres contrats.

Article 11.

La présente Convention est sans application aux navires de guerre et aux navires d'État exclusivement affectés à un service public.

Article 12.

Les dispositions de la présente Convention seront appliquées à l'égard de tous les intéressés, lorsque tous les navires en cause seront ressortissants aux États des Hautes Parties contractantes et dans les autres cas prévus par les lois nationales. || Il est entendu toutefois : || 1^o Qu'à l'égard des intéressés ressortissants d'un État non contractant, l'application desdites dispositions pourra être subordonnée par chacun des États contractants à la condition de réciprocité; || 2^o Que, lorsque tous les intéressés sont ressortissants du même État que le tribunal saisi, c'est la loi nationale et non la Convention qui est applicable.

Article 13.

La présente Convention s'étend à la réparation des dommages que, soit par exécution ou omission d'une manœuvre, soit par inobservation des règlements, un navire a causés soit à un autre navire, soit aux choses ou personnes se trouvant à leur bord, alors même qu'il n'y aurait pas eu abordage.

Article 14.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de provoquer la réunion d'une nouvelle Conférence après trois ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention, dans le but de rechercher les améliorations qui pourraient y être apportées, et, notamment d'en étendre, s'il est possible, la sphère d'application. || Celle des Puissances qui ferait usage de cette faculté aurait à notifier son intention aux autres Puissances, par l'intermédiaire du Gouvernement belge, qui se chargerait de convoquer la Conférence dans les six mois.

Article 15.

Les États qui n'ont pas signé la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement belge et, par celui-ci, à chacun des Gouvernements des autres Parties contractantes; elle sortira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement belge.

Article 16.

La présente Convention sera ratifiée. || A l'expiration du délai d'un an au plus tard, à compter du jour de la signature de la Convention,

le Gouvernement belge entrera en rapport avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes qui se seront déclarées prêtes à la ratifier, à l'effet de faire décider s'il y a lieu de la mettre en vigueur. || Les ratifications seront, le cas échéant, déposées immédiatement à Bruxelles et la Convention produira ses effets un mois après ce dépôt. || Le protocole restera ouvert pendant une autre année en faveur des États représentés à la Conférence de Bruxelles. Passé ce délai, ils ne pourraient qu'y adhérer, conformément aux dispositions de l'article 15.

Article 17.

Dans le cas où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes dénoncerait la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après le jour où elle aurait été notifiée au Gouvernement belge, et la Convention demeurerait en vigueur entre les autres Parties contractantes.

Article additionnel.

Par dérogation à l'article 16 qui précède, il est entendu que la disposition de l'article 5 fixant la responsabilité dans le cas où l'abordage est causé par la faute d'un pilote obligatoire, n'entrera de plein droit en vigueur que lorsque les Hautes Parties contractantes se seront mises d'accord sur la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires. || En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes respectives ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 23 septembre 1910.

Unterschriften.

Nr. 14315. **VERTRAGSSTAATEN.** Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot.

Brüssel, 23. September 1910.

Convention

pour l'Unification de Certaines Règles en Matière d'Assistance et de Sauvetage Maritimes.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie: pour l'Autriche et pour la Hongrie; Sa Majesté le Roi des

Belges; le Président des États-Unis du Brésil; le Président de la République du Chili; le Président de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; le Président des États-Unis Mexicains; le Président de la République de Nicaragua; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède; le Président de la République de l'Uruguay, || Ayant reconnu l'utilité de fixer de commun accord certaines règles uniformes en matière d'assistance et de sauvetage maritimes, ont décidé de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: || Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand: || M. Kracker de Schwartzenfeldt, Chargé d'Affaires d'Allemagne à Bruxelles; || M. le Dr. Struckmann, Conseiller Intime Supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département Impérial de la Justice. || Le Président de la République Argentine: || S. Excellence M. A. Blancas, Envoyé, Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Argentine près Sa Majesté le Roi des Belges. || Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie: || pour l'Autriche et || pour la Hongrie: || Son Excellence M. le Comte de Clary et Aldringen, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || pour l'Autriche: || M. le Dr. Stephen Worms, Conseiller de Section au Ministère I. R. Autrichien du Commerce; || pour la Hongrie: || M. le Dr. François de Nagy, Secrétaire d'État e. r., Professeur ordinaire à l'Université Royale de Budapest, Membre de la Chambre Hongroise des Députés. || Sa Majesté le Roi des Belges: || M. Beernaert, Ministre d'État, Président du Comité Maritime International; || M. Capelle, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Etrangères; || M. Ch. Le Jeune, Vice-Président du Comité Maritime International; || M. Louis Franck, Membre de la Chambre des Représentants, Secrétaire Général du Comité Maritime International; || M. P. Segers, Membre de la Chambre des Représentants. || Le Président des États-Unis du Brésil: || M. le Dr. Rodrigo Octavio de Langgaard Menezes, Professeur à la Faculté libre des sciences juridiques et sociales de Rio de Janeiro, Membre de

l'Académie brésilienne. || Le Président de la République du Chili: || Son Excellence M. F. Puga-Borne, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République du Chili près Sa Majesté le Roi des Belges. || Le Président de la République de Cuba: || M. Francisco Zayas y Alfonso, Ministre Résident de la République de Cuba à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Danemark: || M. W. de Grevenkop Castenskiold, Ministre Résident de Danemark à Bruxelles; || M. Herman Barclay Halkier, Avocat à la Cour suprême de Danemark. || Sa Majesté le Roi d'Espagne: || Son Excellence M. de Baguer y Corsi, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || Don Juan Spottorno, Auditeur Général de la Marine Royale; || Don Ramon Sanchez Ocaña, Chef de division au Ministère de la Justice, Ancien Magistrat d'Audience territoriale; || Don Faustino Alvarez del Manzano, Professeur à l'Université Centrale de Madrid. || Le Président des États-Unis d'Amérique: || M. Walter C. Noyes, Juge à la Cour de circuit des États-Unis à New York; || M. Charles C. Burlingham, Avocat à New York; || M. A. J. Montague, Ancien Gouverneur de l'État de Virginie; || M. Edwin W. Smith, Avocat à Pittsburg. || Le Président de la République Française: || Son Excellence M. Beau, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Lyon-Caen, Membre de l'Institut, Professeur de la Faculté de droit de Paris et de l'École des Sciences politiques, Président de l'Association française de droit maritime. || Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes: || Son Excellence Sir Arthur Hardinge, K. C. B., K. C. M. G., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || The Hon^{ble}. Sir William Pickford, Juge à la Haute Cour de Londres; || M. Leslie Scott, Conseiller du Roi, à Londres; || The Hon^{ble}. M. Hugh Godley, Avocat à Londres. || Sa Majesté le Roi des Hellènes: || M. Georges Diobouniotis, Professeur agrégé à l'Université d'Athènes. || Sa Majesté le Roi d'Italie: || M. le Prince de Castagneto Caracciolo, Chargé d'Affaires d'Italie à Bruxelles; || M. François Berlingieri, Avocat, Professeur à l'Université de Gênes; || M. François Mirelli, Conseiller à la Cour d'Appel de Naples; || M. César Vivante, Professeur à l'Université de Rome. || Sa Majesté l'Empereur du Japon: || Son Excellence M. K. Nabeshima, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Yoshiyuki Irié, Procureur et Conseiller au Ministère de la Justice du Japon; || M. Takeyuki Ishikawa, Chef de la Division des Affaires Maritimes à la

Direction des Communications du Japon; || M. M. Matsuda, Deuxième Secrétaire de la Légation du Japon à Bruxelles. || Le Président des États-Unis Mexicains: || Son Excellence M. Olarte, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis Mexicains près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Victor Manuel Castillo, Avocat, Membre du Sénat. || Le Président de la République de Nicaragua: || M. L. Vallez, Consul Général de la République de Nicaragua à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Norvège: || Son Excellence M. le Dr. G. F. Hagerup, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Christian Théodor Boe, Armateur. || Sa Majesté la Reine des Pays-Bas: || M. le Jonkheer P. R. A. Melvill van Carnbee, Chargé d'Affaires des Pays-Bas à Bruxelles; || M. W. L. P. A. Molengraaff, Docteur en droit, Professeur à l'Université d'Utrecht; || M. B. C. J. Loder, Docteur en droit, Conseiller à la Cour de Cassation de la Haye; || M. C. D. Asser jr., Docteur en droit, Avocat à Amsterdam. || Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: || M. Antonio Duarte de Oliveira Soares, Chargé d'Affaires de Portugal à Bruxelles. || Sa Majesté le Roi de Roumanie: || Son Excellence M. Djuvara, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges. || Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: || M. C. Nabokoff, Premier Secrétaire de l'Ambassade de Russie à Washington. || Sa Majesté le Roi de Suède: || Son Excellence M. le Comte J. J. A. Ehrensvard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges; || M. Einar Lange, Directeur de la Société d'assurance de bateaux à vapeur de Suède. || Le Président de la République de l'Uruguay: || Son Excellence M. Luis Garabelli, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de l'Uruguay près Sa Majesté le Roi des Belges; || Lesquels, à ce dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

Article premier.

L'assistance et le sauvetage des navires de mer en danger, des choses se trouvant à bord, du fret et du prix de passage, ainsi que les services de même nature rendus entre navires de mer et bateaux de navigation intérieure sont soumis aux dispositions suivantes, sans qu'il y ait à distinguer entre ces deux sortes de services et sans qu'il y ait à tenir compte des eaux où ils ont été rendus.

Article 2.

Tout fait d'assistance ou de sauvetage ayant eu un résultat utile donne lieu à une équitable rémunération. || Aucune rémunération n'est

due si le secours prêté reste sans résultat utile. || En aucun cas, la somme à payer ne peut dépasser la valeur des choses sauvées.

Article 3.

N'ont droit à aucune rémunération les personnes qui ont pris part aux opérations de secours malgré la défense expresse et raisonnable du navire secouru.

Article 4.

Le remorqueur n'a droit à une rémunération pour l'assistance ou le sauvetage du navire par lui remorqué ou de sa cargaison que s'il a rendu des services exceptionnels ne pouvant être considérés comme l'accomplissement du contrat de remorquage.

Article 5.

Une rémunération est due encore que l'assistance ou le sauvetage ait eu lieu entre navires appartenant au même propriétaire.

Article 6.

Le montant de la rémunération est fixé par la convention des parties et, à défaut, par le juge. || Il en est de même de la proportion dans laquelle cette rémunération doit être répartie entre les sauveteurs. || La répartition entre le propriétaire, le capitaine et les autres personnes au service de chacun des navires sauveteurs sera réglée par la loi nationale du navire.

Article 7.

Toute convention d'assistance et de sauvetage passée au moment et sous l'influence du danger peut, à la requête de l'une des parties, être annulée ou modifiée par le juge, s'il estime que les conditions convenues ne sont pas équitables. || Dans tous les cas, lorsqu'il est prouvé que le consentement de l'une des parties a été vicié par dol ou réticence ou lorsque la rémunération est, de façon excessive dans un sens ou dans l'autre, hors de proportion avec le service rendu, la convention peut être annulée ou modifiée par le juge à la requête de la partie intéressée.

Article 8.

La rémunération est fixée par le juge selon les circonstances en prenant pour base: || a) en premier lieu, le succès obtenu, les efforts et le mérite de ceux qui ont prêté secours, le danger couru par le navire assisté, par ses passagers et son équipage, par sa cargaison, par les sauveteurs et par le navire sauveteur, le temps employé, les frais et dom-

mages subis, et les risques de responsabilité et autres courus par les sauveteurs, la valeur du matériel exposé par eux, en tenant compte, le cas échéant, de l'appropriation spéciale du navire assistant; || b) en second lieu, la valeur des choses sauvées. || Les mêmes dispositions s'appliquent à la répartition prévue à l'article 6, alinéa 2. || Le juge peut réduire ou supprimer la rémunération s'il apparaît que les sauveteurs ont, par leur faute, rendu nécessaire le sauvetage ou l'assistance ou qu'ils se sont rendus coupables de vols, recels ou autres actes frauduleux.

Article 9.

Il n'est dû aucune rémunération par les personnes sauvées, sans que cependant il soit porté atteinte aux prescriptions des lois nationales à cet égard. || Les sauveteurs de vies humaines qui sont intervenus à l'occasion de l'accident ayant donné lieu au sauvetage ou à l'assistance ont droit à une équitable part de la rémunération accordée aux sauveteurs du navire, de la cargaison et de leurs accessoires.

Article 10.

L'action en paiement de la rémunération se prescrit par deux ans à partir du jour où les opérations d'assistance ou de sauvetage sont terminées. || Les causes de suspension et d'interruption de cette prescription sont déterminées par la loi du tribunal saisi de l'action. || Les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'admettre dans leurs législations, comme prorogeant le délai ci-dessus fixé, le fait que le navire assisté ou sauvé n'a pu être saisi dans les eaux territoriales de l'État dans lequel le demandeur a son domicile ou son principal établissement.

Article 11.

Tout capitaine est tenu, autant qu'il peut le faire sans danger sérieux pour son navire, son équipage, ses passagers, de prêter assistance à toute personne, même ennemie, trouvée en mer en danger de se perdre. || Le propriétaire du navire n'est pas responsable à raison des contraventions à la disposition précédente.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes, dont la législation ne réprime pas l'infraction à l'article précédent, s'engagent à prendre ou à proposer à leurs Législatures respectives les mesures nécessaires pour que cette infraction soit réprimée. || Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, aussitôt que faire se pourra, les lois ou règlements qui

auraient déjà été édictés ou qui viendraient à l'être dans leurs États pour l'exécution de la disposition qui précède.

Article 13.

La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions des législations nationales ou des traités internationaux sur l'organisation de services d'assistance et de sauvetage par les autorités publiques ou sous leur contrôle, et notamment sur le sauvetage des engins de pêche.

Article 14.

La présente Convention est sans application aux navires de guerre et aux navires d'État exclusivement affectés à un service public.

Article 15.

Les dispositions de la présente Convention seront appliquées à l'égard de tous les intéressés lorsque soit le navire assistant ou sauveteur, soit le navire assisté ou sauvé appartient à un État de l'une des Hautes Parties contractantes, ainsi que dans les autres cas prévus par les lois nationales. || Il est entendu toutefois: || 1° Qu'à l'égard des intéressés ressortissants d'un État non contractant, l'application desdites dispositions pourra être subordonnée par chacun des États contractants à la condition de réciprocité; || 2° Que, lorsque tous les intéressés sont ressortissants du même État que le tribunal saisi, c'est la loi nationale et non la Convention qui est applicable; || 3° Que, sans préjudice des dispositions plus étendues des lois nationales, l'article 11 n'est applicable qu'entre navires ressortissant aux États des Hautes Parties contractantes.

Article 16.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de provoquer la réunion d'une nouvelle conférence après trois ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention, dans le but de rechercher les améliorations qui pourraient y être apportées et, notamment, d'en étendre, s'il est possible, la sphère d'application. || Celle des Puissances qui ferait usage de cette faculté aurait à notifier son intention aux autres Puissances, par l'intermédiaire du Gouvernement belge, qui se chargerait de convoquer la Conférence dans les six mois.

Article 17.

Les États qui n'ont pas signé la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie

diplomatique au Gouvernement belge et, par celui-ci, à chacun des Gouvernements des autres Parties contractantes; elle sortira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement belge.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée. || A l'expiration du délai d'un an au plus tard, à compter du jour de la signature de la convention, le Gouvernement belge entrera en rapport avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes qui se seront déclarées prêtes à la ratifier, à l'effet de faire décider s'il y a lieu de la mettre en vigueur. || Les ratifications seront, le cas échéant, déposées immédiatement à Bruxelles et la Convention produira ses effets un mois après ce dépôt. || Le protocole restera ouvert pendant une autre année en faveur des États représentés à la Conférence de Bruxelles. Passé ce délai, ils ne pourraient qu'y adhérer, conformément aux dispositions de l'article 17.

Article 19.

Dans le cas où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes dénoncerait la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après le jour où elle aurait été notifiée au Gouvernement belge et la Convention demeurerait en vigueur entre les autres Parties contractantes. || En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes respectives ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets. || Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 23 septembre 1910.

Unterschriften.

Nr. 14316. **VERTRAGSSTAATEN.** Unterzeichnungsprotokoll zu den beiden vorstehenden Verträgen.

Brüssel, 23. September 1910.

Protocole de Signature.

Au moment de procéder à la signature des Conventions pour l'unification de certaines règles en matière d'abordage et en matière d'assistance et de sauvetage maritimes conclues à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit: || Les dispositions des dites Conventions seront applicables aux colonies et possessions des Puissances contractantes, sous les réserves ci-après: || I. Le Gouvernement allemand déclare réserver ses résolutions au sujet de ses colonies. Il se réserve, pour chacune de celles-ci séparément, le droit d'adhérer aux

Conventions et de les dénoncer. || II. Le Gouvernement danois déclare se réserver le droit d'adhérer auxdites Conventions et de les dénoncer pour l'Islande et les colonies ou possessions danoises séparément. || III. Le Gouvernement des États-Unis d'Amérique déclare se réserver le droit d'adhérer auxdites Conventions et de les dénoncer pour les Possessions insulaires des États-Unis d'Amérique. || IV. Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique déclare se réserver le droit d'adhérer auxdites Conventions et de les dénoncer pour chacune des colonies, chacun des protectorats et territoires britanniques séparément, ainsi que pour l'île de Chypre. || V. Le Gouvernement italien se réserve d'adhérer ultérieurement aux Conventions pour les dépendances et colonies italiennes. || VI. Le Gouvernement des Pays-Bas se réserve d'adhérer ultérieurement aux Conventions pour les colonies et possessions néerlandaises. || VII. Le Gouvernement portugais déclare se réserver le droit d'adhérer ultérieurement aux Conventions pour les colonies portugaises. || Ces adhésions pourront être notifiées soit par une déclaration générale comprenant toutes les colonies et possessions, soit par des déclarations spéciales. Pour les adhésions et dénonciations, on observera éventuellement la procédure indiquée dans les deux Conventions de ce jour. Il est entendu toutefois que lesdites adhésions pourront également être constatées dans le procès-verbal des ratifications. || En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 23 septembre 1910.

Unterschriften.

Nr. 14317. **DEUTSCHES REICH.** Denkschrift der Regierung
an den Reichstag zu Nr. 14314—16.

Berlin, 8. Mai 1911.

Während es für eine Reihe von Rechtsgebieten, wie für den Postverkehr, den Eisenbahnfrachtverkehr und für den Schutz des geistigen Eigentums in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, durch Staatsverträge einheitliche, in den internationalen Beziehungen der Länder gleichmäßig zur Anwendung kommende Rechtsnormen zu schaffen, sind auf dem Gebiete des Seerechts, wenigstens in privatrechtlicher Beziehung, bisher lediglich die Gesetze der einzelnen Nationen maßgebend geblieben. Da der Seeverkehr seiner Natur nach international ist, so ergibt sich von selbst, daß die Verschiedenheiten, die zwischen den in den einzelnen

Ländern geltenden Vorschriften obwalten, vielfach zu Unzuträglichkeiten führen müssen, zumal die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, oft lediglich davon abhängt, in welchem Lande die Klage angestrengt wird. In den beteiligten Kreisen haben sich denn auch seit langer Zeit Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung des Privatseerechts geltend gemacht. Insbesondere hat es sich der internationale Seerechtsverein in Brüssel, dem in den einzelnen Ländern nationale Zweigvereine — in Deutschland der deutsche Verein für internationales Seerecht in Hamburg — angegliedert sind, zur Aufgabe gemacht, auf die Beseitigung der Rechtsverschiedenheiten hinzuwirken. Er stellte im Jahre 1902 Vorentwürfe zu internationalen Abkommen über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot auf und wandte sich an die Königlich Belgische Regierung mit dem Ersuchen, den Abschluß von Staatsverträgen über diese Gegenstände in die Wege zu leiten. Auf Einladung der genannten Regierung traten sodann im Jahre 1905 Vertreter fast aller am Seeverkehre beteiligten Staaten in Brüssel zusammen, um auf der Grundlage der Entwürfe des Seerechtsvereins internationale Vereinbarungen vorzubereiten. Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1909 und 1910 fortgesetzt und führten am 23. September 1910 zum Abschluß der beiden jetzt vorliegenden Staatsverträge. || Der internationale Seerechtsverein hat nach Aufstellung der Entwürfe über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung seine auf die Vereinheitlichung des Seerechts gerichteten Arbeiten weitergeführt. Auf einer Tagung des Vereins, die im Jahre 1907 in Venedig stattfand, gelangten nach langjähriger Vorbereitung Vorentwürfe zur Schaffung einheitlicher Grundsätze über die Beschränkung der Haftung der Reeder und über die Schiffshypotheken und Schiffsprivilegien zur Annahme (zu vergleichen Handelsgesetzbuch § 486, §§ 754 ff.). Auch diese Entwürfe wurden auf Anregung der Königlich Belgischen Regierung auf den Brüsseler Konferenzen von 1909 und 1910 zum Gegenstande der Beratung gemacht. Da eine Verständigung darüber noch nicht erzielt werden konnte, so ist in Aussicht genommen, daß die Delegierten der beteiligten Staaten im Jahre 1912 von neuem zusammentreten, um die Verhandlungen fortzusetzen. || Die Verträge über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Bergung schließen sich im allgemeinen den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs (§§ 735 ff., 740 ff.) an. In einzelnen Beziehungen haben selbstverständlich auch Zugeständnisse an die abweichende Auffassung der anderen Nationen, insbesondere Englands, gemacht werden müssen. Indessen sind die Abweichungen vom deutschen Rechte, auch soweit Zweifel darüber

bestehen können, ob die im Abkommen anerkannte Lösung der einen oder anderen Frage vor der bisherigen Bestimmung des deutschen Rechtes den Vorzug verdient, keinesfalls der Art, daß sie gegenüber den Vortheilen in Betracht kommen, welche die Vereinheitlichung des Rechtes mit sich bringt. || Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

I. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen.

Die Überschrift bringt zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine völlig erschöpfende Regelung aller den Zusammenstoß von Schiffen betreffenden Rechtsfragen handelt, ergänzende Vorschriften der Landesgesetze vielmehr unberührt bleiben. || Nach

Artikel 1

soll das Übereinkommen nicht nur bei dem Zusammenstoße zweier Seeschiffe, sondern auch im Falle eines Zusammenstoßes zwischen einem Seeschiff und einem der Binnenschifffahrt dienenden Schiffe Platz greifen. Diese Erstreckung des Anwendungsgebiets des Abkommens kann vom Standpunkte des deutschen Rechtes um so weniger einem Bedenken unterliegen, als der § 92 des Binnenschifffahrtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 868) die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoße von Schiffen allgemein auf die Binnenschifffahrt überträgt. || Unerheblich für die Anwendung des Übereinkommens ist nach Artikel 1 auch der Ort des Zusammenstoßes; es begründet insbesondere keinen Unterschied, ob sich der Unfall auf hoher See oder in den der Gebietshoheit eines Staates unterliegenden Gewässern ereignet.

Artikel 2 bis 4.

Das Übereinkommen regelt zunächst die Fälle, in denen der Zusammenstoß der Schiffe durch einen Zufall (Artikel 2) oder durch ein Verschulden nur auf Seiten eines der beteiligten Schiffe herbeigeführt ist (Artikel 3). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen bedürfen einer näheren Erläuterung nicht. Wenn das Abkommen von einem Verschulden des Schiffes spricht, so wird dadurch die Frage nicht entschieden, für wessen Verschulden im einzelnen der Reeder zu haften hat. Hierfür bleiben die Landesrechte maßgebend, die aber in dieser Beziehung, abgesehen von der Frage des Zwangsloten (Artikel 5 und Schlußartikel), meist übereinstimmen (zu vergleichen Handelsgesetzbuch § 485). Der zu leistende Schadensersatz umfaßt, wie im Laufe der Brüsseler Ver-

handlungen anerkannt ist, entsprechend dem geltenden deutschen Rechte, nicht nur den unmittelbaren Sachschaden, sondern auch Nachteile anderer Art, insbesondere den entgangenen Gewinn. || Der Artikel 4 handelt von dem Falle, daß der Zusammenstoß der Schiffe durch beiderseitiges Verschulden verursacht worden ist. Hier gehen gegenwärtig die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder auseinander. || Nach § 735 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs hängt in einem solchen Falle die Verpflichtung der Reeder zum Ersatze des Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes verursacht worden ist. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, hat der Richter bei der ihm hiernach obliegenden Würdigung der tatsächlichen Umstände auch auf das Maß des subjektiven Verschuldens, das den Personen der Schiffsbesatzung zur Last fällt, die gebührende Rücksicht zu nehmen. Der im § 735 Abs. 2 aufgestellte Grundsatz gilt nicht nur für die Verteilung des Schadens, der den Schiffen oder einem von ihnen bei dem Zusammenstoße zugefügt wird, sondern, soweit es sich um das Verhältnis der Reeder zueinander handelt, auch für die Erstattung des Schadensersatzes, den sie für die an Bord ihrer Schiffe befindliche Ladung haben leisten müssen. Den Ladungsbeteiligten selbst gegenüber haften dagegen die Reeder beider Schiffe als Gesamtschuldner. Ebenso können die Reeder nach deutschem Rechte für den durch eine Tötung oder Körperverletzung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner belangt werden. || Das französische Recht stimmt mit dem deutschen Rechte im wesentlichen überein. Auch nach dem italienischen und spanischen Rechte haften bei gemeinsamem Verschulden die Reeder der beiden schuldigen Schiffe für Ladungsschäden als Gesamtschuldner, dagegen haben sie gegeneinander keinen Anspruch auf Ersatz des dem einen oder dem anderen Schiffe zugefügten Schadens. Nach dem englischen Rechte fällt der Schaden ohne Rücksicht darauf, inwieweit er vorwiegend durch das Verschulden der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes verursacht worden ist, den Reedern der beiden Schiffe je zur Hälfte zur Last, und zwar so, daß auch die Ladungsbeteiligten sich wegen ihres Schadens an den Reeder des fremden Schiffes nur zur Hälfte halten können, während ihnen der Reeder desjenigen Schiffes, auf welchem ihre Ladung befördert wurde, in Ermangelung einer die Haftung beschränkenden Vereinbarung auf Grund des Frachtvertrags für den ganzen Schaden verantwortlich ist. || Das Übereinkommen geht von dem Grundsätze des deutschen Rechtes aus. Der Artikel 4 Abs. 1 bestimmt, daß bei gemeinsamem Verschulden die Schiffe nach

Verhältnis der Schwere des ihnen zur Last fallenden Verschuldens zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet sind, wobei der Richter, wie in den Brüsseler Verhandlungen festgestellt worden ist, sowohl das subjektive Maß des Verschuldens, welches auf der einen und der anderen Seite obgewaltet hat, wie auch die Folgen, welche die beiderseitigen schuldhaften Handlungen gehabt haben, zu berücksichtigen hat. Andererseits nähert sich das Übereinkommen insoweit dem englischen Rechte, als es, was das Verhältnis der Reeder zu den beteiligten Dritten betrifft, davon absieht, jedem der Reeder eine Haftung für den gesamten Schaden aufzuerlegen, welchen die an Bord befindlichen Sachen erleiden. Für diesen Schaden haften vielmehr die Reeder nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens auch den Geschädigten nur in demselben Verhältnis, in welchem sie den Schaden unter sich zu verteilen haben. Jedoch bleiben nach Artikel 10 die auf einem Frachtvertrag oder auf sonstigen Verträgen beruhenden Verpflichtungen unberührt. Die Ladungsinteressenten können sich daher, wenn die Ladung bei einem auf Verschulden der Besatzung beider Schiffe beruhenden Zusammenstoße beschädigt worden ist, auf Grund des Frachtvertrags für den ganzen Schaden an den Reeder des Schiffes, mit welchem die Ladung befördert wurde, und daneben auf Grund des Artikel 4 zu einem der Schwere des beiderseitigen Verschuldens entsprechenden Teile an den Reeder des anderen Schiffes halten. Soweit der Ladungseigentümer im Frachtvertrag auf die Schadensersatzansprüche gegen seinen Reeder verzichtet hat, wird er freilich in Zukunft im Falle eines Zusammenstoßes, der durch beiderseitiges Verschulden verursacht worden ist, abweichend vom geltenden deutschen Rechte einen Teil des Schadens selbst tragen müssen. Darin liegt indessen keine Unbilligkeit. Vom praktischen Standpunkt aus ist zudem zu berücksichtigen, daß die Ladung in der Regel versichert ist. Es wird daher anerkannt werden müssen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens eine angemessene Vermittelung zwischen der deutsch-französischen und der englischen Auffassung darstellen. || Für den durch Tötung oder Körperverletzung entstandenen Schaden haften dagegen nach Artikel 4 Abs. 3 in Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte die Reeder der schuldigen Schiffe als Gesamtschuldner; der Reeder, der mehr bezahlt hat, als ihm nach dem Grundsatz des Artikel 4 Abs. 1 zur Last fällt, kann dann gegen den anderen Reeder seinen Rückgriff nehmen. Das Übereinkommen entscheidet die Frage nicht, ob dieser Rückgriff auch dann zulässig bleibt, wenn der Reeder, gegen den er genommen werden soll, durch einen mit dem Verletzten geschlossenen Vertrag, insbesondere durch eine Bestimmung im Überfahrtsvertrage, seine Haftung aus-

geschlossen hat, oder wenn er nach den landesgesetzlichen Vorschriften, die für einen solchen Vertrag maßgebend sind (Artikel 10), von der Haftung befreit ist. Der Artikel 4 Abs. 4 verweist hier ausdrücklich auf das Landesrecht. Nach den von der deutschen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen wird der Reeder, der im Überfahrtsvertrage seine Haftung abgelehnt hat, dennoch im Rückgriffsverfahren von dem anderen Reeder belangt werden können. || Nach dem Landesrechte bestimmt sich ferner, wie in Brüssel festgestellt worden ist, wem im Falle einer Körperverletzung oder einer Tötung ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Das Landesrecht entscheidet auch darüber, wie weit der Anspruch im einzelnen geht.

Artikel 5.

Während nach dem deutschen und dem englischen Rechte der Reeder für das Verschulden eines Zwangsloten nicht verantwortlich ist, hat er nach dem Rechte Frankreichs und anderer Länder für ein solches Verschulden aufzukommen. Der Artikel 5 löst die Frage im Sinne des französischen Rechtes. In dem Schlußartikel ist jedoch bestimmt, daß die Vorschrift des Artikel 5 erst in Kraft tritt, wenn eine internationale Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung der Reeder abgeschlossen sein wird. Zurzeit gelten in dieser Beziehung in den einzelnen Seestaaten noch sehr verschiedene Grundsätze und die Ausdehnung der Haftung des Reeders für ein Verschulden des Zwangsloten würde daher auch von verschiedener Wirkung sein. Nach dem deutschen Rechte haftet der Reeder für Ansprüche, die sich auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gründen, insbesondere auch für Ansprüche aus einem Zusammenstoße von Schiffen, nur mit dem Schiffe und der Fracht derjenigen Reise, während deren der Anspruch entstanden ist (Handelsgesetzbuch § 486 Nr. 3). Ähnliches gilt in Frankreich und in den sonstigen Ländern des französischen Rechtssystems. In England ist zwar die Haftung des Reeders aus Zusammenstößen von Schiffen gleichfalls nur eine beschränkte, die Grenzen der Haftung sind dort aber auf einer anderen Grundlage geregelt, und zwar derart, daß in vielen Fällen der Umfang der Haftung weiter geht als nach dem kontinentalen Rechte. Solange dieser Unterschied noch besteht, soll nach dem Schlußartikel des Übereinkommens auch die Frage, ob der Reeder überhaupt für ein Verschulden des Zwangsloten einzustehen hat, der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Artikel 6.

Die Bestimmung, daß die Schadensersatzansprüche aus Schiffszusammenstößen weder von der Aufnahme eines Protestes noch von der

Beobachtung einer sonstigen besonderen Förmlichkeit abhängig sind (Artikel 6 Abs. 1), entspricht dem deutschen Rechte. || Der Abs. 2 des Artikel 6 hebt die Vorschriften der Landesgesetze auf, nach denen eine Schadensersatzpflicht auf Grund eines bloß vermuteten Verschuldens eintritt. Das Handelsgesetzbuch stellt eine gesetzliche Vermutung nur im § 737 auf: ist ein durch einen Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß der Untergang eine Folge des Zusammenstoßes war. Diese Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ist bei der freien Stellung, die nach der gegenwärtigen Prozeßgesetzgebung der Richter in Schadensersatzprozessen einnimmt, entbehrlich. Die Befugnis des Gerichts, aus der gesamten Sachlage in Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze nach freiem Ermessen auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Zusammenstoß und dem entstandenen Schaden zu schließen, darf als ausreichend angesehen werden. Die leitenden Grundsätze, die in der gerichtlichen Praxis in bezug auf die Verteilung der Beweislast in Prozessen über Schiffszusammenstöße herausgebildet sind und, ohne unbedingt bindende Kraft zu haben, doch im allgemeinen den Entscheidungen zugrunde gelegt werden, behalten auch unter der Herrschaft des internationalen Übereinkommens ihre Bedeutung. Insbesondere ist der Richter auch künftig nicht gehindert, dem Reeder des Schiffes, dessen Führer einer zur Verhütung von Zusammenstößen erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß der Zusammenstoß nicht durch die Übertretung verursacht worden ist.

Artikel 7.

Eine zweijährige Verjährung für die Entschädigungsansprüche aus Schiffszusammenstößen (Artikel 7 Abs. 1) ist schon im Handelsgesetzbuche (§ 901 Nr. 2) vorgesehen. Das internationale Übereinkommen weicht nur darin vom deutschen Rechte ab, daß die Verjährung mit dem Zusammenstoß und nicht erst mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem er stattgefunden hat (Handelsgesetzbuch § 903 Nr. 3), beginnt. || Der Artikel 7 Abs. 2, der auch die etwaigen Rückgriffsansprüche der als Gesamtschuldner haftenden Reeder (Artikel 4 Abs. 3) einer kurzen Verjährung unterwirft, enthält eine zweckmäßige Ergänzung des geltenden Rechtes. || Die Regelung der Gründe, durch welche die Verjährung gehemmt oder unterbrochen wird, hat Artikel 7 Abs. 3 der Landesgesetzgebung überlassen. Mit Rücksicht auf das englische Recht ist noch die Bestimmung hinzugefügt, daß die Landesgesetze eine Verlängerung der Verjährungen für den Fall eintreten lassen können, daß es dem Kläger

nicht möglich gewesen ist, das zu belangende Schiff in den Hoheitsgewässern des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat, mit Beschlag zu belegen (Abs. 4).

Artikel 8, 9.

Die Bestimmungen des Artikel 8 über das Verhalten der Kapitäne nach einem Zusammenstoße von Schiffen entsprechen dem deutschen Rechte (zu vergleichen die Kaiserliche Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß usw. vom 15. August 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 189). Der letzte Absatz des Artikel 8 stellt klar, daß es sich hier lediglich um persönliche Verpflichtungen des Kapitäns handelt, für deren Erfüllung der Reeder nicht verantwortlich ist. Wegen der im Artikel 9 den Vertragsstaaten auferlegten Verpflichtung ist für Deutschland auf die Verordnung vom 15. August 1876 sowie auf den § 145 des Strafgesetzbuchs zu verweisen, wonach mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft wird, wer die Vorschriften der bezeichneten Verordnung übertritt.

Artikel 10.

Da die Verhandlungen über die Aufstellung einheitlicher Grundsätze hinsichtlich der Beschränkung der Reederhaftung noch nicht zum Abschlusse gekommen sind, so hält der Artikel 10 in dieser Beziehung ausdrücklich die Landesgesetze aufrecht. Zugleich weist er darauf hin, daß das Übereinkommen in die rechtlichen Wirkungen, die sich aus dem Frachtvertrage, dem Heuervertrag oder anderen Verträgen ergeben, nicht eingreift. Unberührt bleiben, wie bei den Brüsseler Verhandlungen anerkannt ist, auch die mit der Unfallversicherung zusammenhängenden besonderen Vorschriften über die Entschädigungsansprüche der Schiffsbesatzung (Seeunfallversicherungsgesetz §§ 133, 137, 138, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 716; vergl. Entwurf einer Reichsversicherungsordnung § 1205).

Artikel 11.

Das internationale Übereinkommen findet auf Kriegsschiffe und auf Staatsschiffe, die ausschließlich zu einem öffentlichen Dienste bestimmt sind, wie Zollkutter und dergleichen, keine Anwendung. Dagegen gilt es für Staatsschiffe anderer Art, z. B. für Schiffe, mit denen ein Staat einen Güter- oder Personenverkehr unterhält.

Artikel 12.

Das sachliche Herrschaftsgebiet des internationalen Übereinkommens ist im Artikel 12 aus praktischen Gründen dahin abgegrenzt, daß seine

Bestimmungen grundsätzlich stets Anwendung finden, wenn alle beteiligten Schiffe einem der Vertragsstaaten angehören. Die Staatsangehörigkeit der Ladungseigentümer oder der sonst beteiligten Personen bleibt in diesem Falle außer Betracht. Doch ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, gegenüber den Angehörigen eines Staates, der dem Übereinkommen nicht beigetreten ist, die Anwendung seiner Bestimmungen von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen. || Eine besondere Bestimmung ist noch für den Fall getroffen, daß alle Beteiligten demselben Staate angehören wie das mit der Sache befaßte Gericht. Da in einem solchen Falle internationale Interessen nicht in Frage stehen, so entspricht es der Natur der Sache, daß hier die Vertragsstaaten zur Anwendung des internationalen Rechtes nicht verpflichtet sind, vielmehr das Landesrecht maßgebend bleibt. Übrigens wird der Abschluß der internationalen Verträge von selbst dahin führen, daß die darin enthaltenen Grundsätze in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten übergehen und auf diesem Wege allgemeine Geltung erlangen. Für Deutschland ist beabsichtigt, durch ein Ausführungsgesetz die Vorschriften des inneren Rechtes mit den Grundsätzen der Verträge in Übereinstimmung zu bringen. || Nach

Artikel 13

sollen die Bestimmungen des Übereinkommens, auch wenn ein Zusammenstoß nicht stattgefunden hat, auf den Ersatz eines Schadens Anwendung finden, den ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder Nichtbeobachtung einer Verordnung einem anderen Schiffe oder den an Bord der Schiffe befindlichen Personen oder Gütern zugefügt hat. Ein Beispiel bietet der Fall, daß in einem engen Fahrwasser von zwei sich begegnenden Schiffen das eine nicht ordnungsmäßig ausweicht und das andere bei seinen Bemühungen, einen Zusammenstoß zu vermeiden, auf Grund gerät. Übrigens stellt der Artikel 13 keine gesetzliche Vermutung dafür auf, daß im Falle der Übertretung einer Verordnung der etwa entstandene Schaden durch diese Übertretung verursacht sei, vielmehr bleibt diese Frage der Beurteilung der Gerichte überlassen. || Daß das Übereinkommen auch dann Anwendung findet, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen (zu vergleichen Handelsgesetzbuch § 739 Abs. 1), ist schon aus der Fassung seiner Bestimmungen zu entnehmen. Ebenso ergibt sich von selbst, daß der Reeder eines Schiffes, dessen Besatzung schuldhafterweise einen Zusammenstoß mit einem anderen Schiffe herbeigeführt hat, auch für den Schaden haftet, der daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß der beiden Schiffe der Zusammenstoß des zweiten Schiffes mit einem dritten verursacht worden ist (Handelsgesetzbuch § 739 Abs. 2).

II. Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot.

Artikel 1.

Das Handelsgesetzbuch (§§ 740 ff.) unterscheidet bei den Diensten, die einem in Seenot befindlichen Schiffe oder seiner Ladung geleistet werden, zwischen der Bergung und der Hilfsleistung. Eine Bergung liegt vor, wenn in einer Seenot ein Schiff oder dessen Ladung, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, von dritten Personen in Besitz genommen und in Sicherheit gebracht werden. Der Fall einer Hilfsleistung ist dagegen gegeben, wenn Schiff oder Ladung gerettet werden, bevor die Schiffsbesatzung die Verfügung über sie verloren oder sie verlassen hatte. Für die Bergung und Hilfsleistung gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften. Ein Unterschied besteht in bezug auf die Bemessung der Höhe des Bergelohns und des Hilfslohns. Für den Bergelohn ist im § 746 vorgesehen, daß er den dritten Teil des Wertes der geborgenen Gegenstände und wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und zugleich jener Wert ein geringer ist, die Hälfte des Wertes nicht übersteigen darf. Für den Hilfslohn aber ordnet der § 747 Satz 1 an, daß er stets unter dem Betrage festzusetzen ist, den der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auch soll nach § 747 Satz 2 bei der Bestimmung des Hilfslohns auf den Wert der geretteten Gegenstände nur eine untergeordnete Rücksicht genommen werden. || Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die verschiedene Bemessung des Berge- und Hilfslohns sind schon bald nach ihrem Inkrafttreten bemängelt worden. Insbesondere hat sich der Reichstag bereits im Jahre 1874 bei Gelegenheit der Beratung der Strandungsordnung für die Beseitigung des Unterschieds ausgesprochen (Stenographische Berichte 2. Legislaturperiode I. Session Bd. 1 S. 333, 372; Anlageband 3 Nr. 54 S. 213). Das vorliegende Übereinkommen stellt sich auf denselben Standpunkt. In der einleitenden Bestimmung des Artikel 1 wird demgemäß ausdrücklich hervorgehoben, daß zwischen Hilfsleistung und Bergung nicht zu unterscheiden ist. In der Tat hat die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, wonach der Hilfslohn stets unter dem Betrage festzusetzen ist, den der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde, bei dem weiten Ermessen, das dem Richter bei der Bemessung der Vergütung notwendig gelassen werden muß, keine praktische Bedeutung. Die Bestimmungen des Artikel 8, in denen die für die Bemessung hauptsächlich zu berücksichtigenden Um-

stände aufgeführt sind, führen schon von selbst dahin, daß insoweit, als für die Hilfsleistung eine geringere Vergütung angemessen ist als für eine Bergung, der Unterschied zwischen den beiden Arten der Dienste Beachtung findet. Was aber die Vorschrift im § 747 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs betrifft, wonach bei der Bestimmung des Hilfslohns auf den Wert der geretteten Gegenstände nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen ist, so dehnt das Übereinkommen diese Vorschrift, die einer übermäßigen Vergütung bei Rettung wertvoller Gegenstände vorbeugen soll, zweckmäßigerweise auf den Bergelohn aus (Artikel 8 Abs. 1 unter b). || Als Gegenstand der Rettung bezeichnet das Übereinkommen im Artikel 1 neben dem Schiffe und den an Bord befindlichen Sachen noch die Fracht und die Überfahrtsgelder. Hieraus ergibt sich, daß, soweit durch die Rettungshandlungen dem Reeder der Anspruch auf die Fracht oder den Überfahrtspreis erhalten ist, dies bei der Bemessung des Berge- und Hilfslohns mit zu berücksichtigen ist. || Die Bestimmung des Artikel 1, wonach das Übereinkommen nicht nur auf die einem Seeschiffe geleisteten Rettungsdienste Anwendung findet, sondern auch dann Platz greift, wenn einem in Gefahr befindlichen Binnenschiffe von einem Seeschiffe Hilfe gebracht wird, entspricht dem Artikel 1 des Übereinkommens über den Zusammenstoß von Schiffen.

Artikel 2.

In Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte versagt das Übereinkommen jeden Anspruch auf Vergütung, wenn die Hilfsleistung keinen Erfolg gehabt hat. Auch ein Ersatz für die gemachten Aufwendungen kann in einem solchen Falle nicht gefordert werden. Dies ist im Laufe der Brüsseler Verhandlungen ausdrücklich festgestellt worden und ergibt sich zudem aus Artikel 8, aus dem zu entnehmen ist, daß der Begriff der „Vergütung“ (rémunération) im Sinne des Übereinkommens den Ersatz der Aufwendungen mitumfaßt. || Selbstverständlich steht den Beteiligten frei, zu vereinbaren, daß eine Vergütung ohne Rücksicht auf den Erfolg zu entrichten ist. Die Umstände können in besonderen Fällen auch die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung dieses Inhalts rechtfertigen. Bei den Brüsseler Verhandlungen ist zum Beispiel auf den Fall hingewiesen worden, daß ein Schiff, welches durch den Verlust seines Ankers in Not geraten ist, ein ihm zur Hilfe gekommenes Schiff wgsendet, um einen Anker herbeizuholen, vor der Rückkunft dieses Schiffes aber von einem dritten Schiffe aus seiner Notlage befreit wird. || Die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, wonach die Vergütung den Betrag eines Drittels oder, in besonderen Fällen, den Betrag der Hälfte des

Wertes der geretteten Gegenstände nicht übersteigen soll, hat keine Aufnahme in das Übereinkommen gefunden. Vielmehr ist im Artikel 2 Abs. 3 lediglich vorgesehen, daß die Vergütung für die Bergung oder Hilfsleistung nicht über den Wert des Geretteten hinausgehen darf. In der Tat kann die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs zu Unbilligkeiten führen, insbesondere dann, wenn der Betrag von einem Drittel oder der Hälfte des Wertes der geretteten Gegenstände nicht einmal ausreicht, um die Kosten und Schäden, die dem Rettenden entstanden sind, zu decken. Gegen eine zu hohe Bemessung der Vergütung bei besonders wertvollen Gegenständen trifft, wie schon erwähnt, das Übereinkommen dadurch Vorsorge, daß es die Gerichte anweist, bei der Festsetzung der Vergütung auf den Wert der geretteten Gegenstände erst in zweiter Linie Rücksicht zu nehmen. || In dem Übereinkommen nicht geregelt ist die Frage, ob durch die Bergung oder Hilfsleistung ein persönlicher Anspruch zur Entrichtung des Berge- und Hilfslohns entsteht oder ob der Anspruch nur gegen die geretteten Gegenstände geltend gemacht werden kann. Hierfür bleibt daher das Landesrecht maßgebend (zu vergleichen Handelsgesetzbuch § 753).

Artikel 3.

Während nach § 750 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs auf Berge- und Hilfslohn keinen Anspruch hat, wer seine Dienste aufdrängt, insbesondere wer ohne Erlaubnis des anwesenden Schiffers das Schiff betritt, macht der Artikel 3 des Entwurfs den Verlust des Rechtes auf Vergütung davon abhängig, daß die Teilnahme an dem Rettungswerke gegen das ausdrückliche und verständige Verbot des in Gefahr befindlichen Schiffes erfolgt ist. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß es unter Umständen unbillig sein würde, dem Hilfeleistenden mit Rücksicht auf das Verbot des Schiffsführers die Vergütung vorzuenthalten, so zum Beispiel, wenn durch seine Dazwischenkunft der Schiffsführer gehindert worden ist, absichtlich zum Nachteile der Reederei zu handeln oder wenn der Schiffsführer geisteskrank war. Übrigens ging man davon aus, daß sich die Richter bei der Prüfung der Frage, ob trotz des Verbots eine Vergütung zu gewähren sei, stets von einer strengen Auffassung leiten lassen würden.

Artikel 4.

Die Bestimmung, daß der Schlepper für die Rettung des von ihm geschleppten Schiffes oder dessen Ladung eine Vergütung nur beanspruchen kann, wenn er außergewöhnliche Dienste geleistet hat, die nicht als zur Erfüllung des Dienstvertrags gehörig angesehen werden können,

entspricht der Natur der Sache. || Darüber, ob der Mannschaft des geretteten Schiffes ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn zusteht, enthält das Übereinkommen keine Bestimmung. In dieser Beziehung bleibt vielmehr, wie im Laufe der Verhandlungen anerkannt worden ist, das Landesrecht maßgebend (vergl. Handelsgesetzbuch § 740 Abs. 3).

Artikel 5.

Der Grundsatz des Artikel 5, demzufolge eine Vergütung auch dann beansprucht werden kann, wenn die Hilfsleistung oder Bergung zwischen mehreren Schiffen desselben Reeders stattgefunden hat, ist schon gegenwärtig durch die deutsche Rechtsprechung anerkannt. Von Bedeutung ist die Vorschrift namentlich für die Schiffsmannschaft des rettenden Schiffes, da dieser ein Teil der für die Rettung zu entrichtenden Vergütung zufließt (Übereinkommen Artikel 6 Abs. 3, Handelsgesetzbuch § 749).

Artikel 6.

Der Betrag der Vergütung soll in Ermangelung einer Übereinstimmung der Parteien durch das Gericht bestimmt werden. Unter dem „Gericht“ ist, wie bei den Brüsseler Verhandlungen festgestellt wurde, jede Behörde zu verstehen, die nach den Landesgesetzen über den Berge- und Hilfslohn zu entscheiden hat. Der § 38 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73), wonach die Entscheidung zunächst durch die Aufsichtsbehörde des Strandamts, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zu erfolgen hat, bleibt daher unberührt. || Wegen der Verteilung des Berge- und Hilfslohns zwischen dem Reeder und der Schiffsbesatzung (Artikel 6 Abs. 3) ist auf den § 749 des Handelsgesetzbuchs zu verweisen.

Artikel 7.

Ist während und unter dem Einflusse der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns geschlossen, so kann der Vertrag nach § 741 des Handelsgesetzbuchs wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden. Ein solches Anfechtungsrecht erkennt auch die internationale Übereinkunft an. Sie beschränkt sich aber nicht auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, sondern geht, um der freieren Stellung Rechnung zu tragen, die das englische Recht den Gerichten in bezug auf die Nachprüfung der Hilfeleistungsverträge einräumt, über diese Vorschriften hinaus. Insbesondere ist auch dem Hilfeleistenden, der unter dem Einfluß der Gefahr einen Vertrag abgeschlossen hat, die Befugnis eingeräumt, den Vertrag wegen

Unbilligkeit anzufechten. Ferner soll beiden Teilen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragsschluß unter dem Einflusse der Gefahr stattgefunden hat oder nicht, das Recht zur Anrufung des Gerichts zustehen, wenn die vereinbarte Vergütung in einer nach der einen oder anderen Richtung übermäßigen Weise außer Verhältnis zu den bewirkten Leistungen steht. Endlich ist ausdrücklich ein Anfechtungsrecht für den Fall anerkannt, daß die Zustimmungserklärung der einen oder anderen Partei wegen Arglist oder wegen Verheimlichung erheblicher Tatsachen mit einem Mangel behaftet ist.

Artikel 8.

Der Artikel 8, der die Tatumstände aufzählt, welche bei der Bemessung des Berge- oder Hilfslohns hauptsächlich zu berücksichtigen sind, stimmt im wesentlichen mit dem deutschen Rechte überein (Handelsgesetzbuch § 744). Die Anführung der „besonderen Zweckbestimmung des hilfeleistenden Schiffes“ trägt den Verhältnissen der gewerbsmäßigen Bergungsdampfer Rechnung, bei denen zu berücksichtigen ist, daß sie oft lange Zeit unbeschäftigt im Hafen liegen. || Daß nach dem Übereinkommen der Wert der geretteten Gegenstände, ohne Unterschied zwischen Bergung und Hilfsleistung, erst in zweiter Linie zu berücksichtigen ist, hat schon in anderem Zusammenhang Erwähnung gefunden. || In Anlehnung an die Vorschrift des § 750 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs wonach auf Bergelohn keinen Anspruch hat, wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige macht (zu vergleichen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 73 — § 12), sieht der letzte Absatz des Artikel 8 vor, daß der Richter die Vergütung ganz oder teilweise für verwirkt erklären kann, wenn sich die Retter des Diebstahls, der Verheimlichung oder anderer unredlicher Handlungen schuldig gemacht haben. Das Gleiche soll, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Reeders und der Ladungsinteressenten, auch dann gelten, wenn die Retter selbst durch ihr Verschulden die Notwendigkeit der Hilfsleistung herbeigeführt haben. Gegen eine unveränderte Übernahme der Vorschrift des deutschen Rechtes wurde in den Brüsseler Verhandlungen geltend gemacht, daß diese in der Androhung der Verwirkung zu weit gehe. Andererseits wird man sich mit der milderen Bestimmung des Artikel 8 Abs. 3 um so eher begnügen können, als die Landesgesetze, welche die Unterlassung der sofortigen Anzeige ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer unredlichen Absicht mit Strafe bedrohen, unberührt bleiben (zu vergleichen Strandungsordnung § 12 in Verbindung mit § 43).

Artikel 9.

Für die Rettung von Menschen ist im Handelsgesetzbuch ein Anspruch auf Vergütung im allgemeinen nicht eingeräumt. Doch bestimmt der § 748 Abs. 2, daß diejenigen Personen, die sich in derselben Gefahr, die den Anlaß zur Rettung von Schiff und Ladung gegeben hat, der Rettung von Menschenleben unterzogen haben, an dem Berge- und Hilfslohne teilnehmen, der für die Erhaltung von Schiff und Ladung zu entrichten ist. Auch kann nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über die Geschäftsführung ohne Auftrag ein Anspruch auf Ersatz der zur Rettung von Menschenleben gemachten Aufwendungen begründet sein. Das Übereinkommen hat sich im Artikel 9 dem Handelsgesetzbuch angeschlossen, ohne indessen die landesrechtlichen Vorschriften aufzuheben, welche für die Rettung von Menschenleben weitergehende Ansprüche gewähren.

Artikel 10.

Die Verjährung der Ansprüche auf Berge- und Hilfslohn ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Verjährung der Schadensersatzansprüche aus dem Zusammenstoße von Schiffen geregelt. Die Verjährungsfrist beträgt demgemäß auch für die Forderungen auf Berge- und Hilfslohn zwei Jahre vom Tage der Entstehung der Forderung an, während nach dem deutschen Rechte hier eine einjährige Frist vom Schlusse des Jahres an gerechnet, gilt (Handelsgesetzbuch § 901 Satz 1, § 902, § 903 Nr. 4, § 904).

Artikel 11, 12.

Entsprechend dem Standpunkte, daß die Rettung von Menschenleben eine Ehrenpflicht sei, deren Erfüllung weder durch zivilrechtliche noch durch strafrechtliche Vorschriften gesichert werden dürfe, hat die deutsche Gesetzgebung bisher davon abgesehen, die Schiffsführer zu verpflichten, auf der See den in Lebensgefahr befindlichen Personen Beistand zu leisten. Nur für den Fall eines Zusammenstoßes von Schiffen ist dem Kapitän eine Verpflichtung zur Beistandsleistung unter Androhung von Strafen auferlegt worden (vergl. oben zu Artikel 8, 9 des Übereinkommens über den Zusammenstoß). Bei den internationalen Verhandlungen hat diese enge Begrenzung der gesetzlichen Beistandspflicht nicht aufrechterhalten werden können. Vielmehr ist, entsprechend den weitergehenden Vorschriften anderer Länder, insbesondere Italiens, Österreichs und der Niederlande, im Artikel 8 des Übereinkommens allgemein bestimmt, daß die Schiffsführer jeder in See in Lebensgefahr befindlichen Person Beistand zu leisten haben, soweit es ihnen ohne ernstliche Gefahr für ihr

Schiff, die Besatzung und die Reisenden möglich ist. Den Reeder trifft, wie im letzten Absatze des Artikel 11 ausdrücklich hervorgehoben ist, keine Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Verpflichtung des Kapitäns. Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 12 die Vorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um Verletzungen der Verpflichtung hintanzuhalten.

Artikel 13.

Vorschriften über die staatliche Organisation des Rettungsdienstes sind für Deutschland in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 getroffen. Bestimmungen über die Rettung von Fischereigerätschaften enthält der Artikel 25 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 25).

Der

Artikel 14,

der die Kriegsschiffe und die ausschließlich zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Staatsschiffe der Herrschaft des Übereinkommens entzieht, stimmt mit dem Artikel 11 des Übereinkommens, betreffend den Schiffszusammenstoß, überein.

Artikel 15.

Während die Bestimmungen des Übereinkommens über den Zusammenstoß von Schiffen nur dann Platz greifen, wenn alle beteiligten Schiffe einem Vertragsstaat angehören, soll es zur Anwendung des Übereinkommens über die Hilfsleistung und Bergung nach Artikel 15 genügen, wenn das gefährdete oder das rettende Schiff die bezeichnete Voraussetzung erfüllt. Diese verschiedene Behandlung ist schon dadurch geboten, daß die Rettungsdienste nicht notwendig von einem Schiffe aus zu erfolgen brauchen.

III. Unterzeichnungsprotokoll.

Zu einer für alle Teile bindenden Abmachung darüber, daß die Übereinkommen über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung auch in den Kolonien der vertragschließenden Mächte Anwendung finden, ist es namentlich wegen staatsrechtlicher Bedenken, die von anderer Seite erhoben wurden, nicht gekommen. Indessen kann wohl erwartet werden, daß die in den Übereinkommen anerkannten Grundsätze auch ohne vertragliche Bindung in den Kolonien zur Einführung kommen werden.

Die Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika hat in der Plenarsitzung der Internationalen Seerechtskonferenz in Brüssel vom

12. September 1910 erklärt, daß sie im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten das Übereinkommen über den Zusammenstoß von Schiffen nur unter folgenden Vorbehalten unterzeichne:

„1^o Les stipulations de l'article 4 de ladite Convention n'affecteront en rien l'application ou l'exécution de l'acte du Congrès des États-Unis intitulé „An Act relating to Navigation of Vessels, &c“ approuvé le 13 février 1893, et communément appelé „Harter Act“. || 2^o Les stipulations des articles 1 et 4 de ladite Convention ne pourront, aux États-Unis, donner aucun droit à une action en dommages-intérêts causée par la mort, si ce n'est à partir du moment où ces stipulations seront appuyées d'un acte approprié du Congrès des États-Unis. || 3^o Les stipulations de l'article 6 de ladite Convention n'affecteront en rien les présomptions légales créées par les lois des États-Unis. || 4^o Les stipulations de ladite Convention concernant la faute et le dommage, ainsi que les recours, ne seront appliquées aux États-Unis que par les Cours d'Admirauté et de Juridiction maritime.“

In der Plenarsitzung der Brüsseler Konferenz vom 22. Sept. 1910 ist festgestellt worden, daß von keiner Seite Bedenken dagegen erhoben werden, wenn die Vereinigten Staaten das Übereinkommen mit diesen Vorbehalten ratifizieren. Im Anschlusse hieran ist in derselben Plenarsitzung namens der Deutschen Regierung folgende Erklärung abgegeben worden:

„Le Gouvernement impérial allemand déclare qu'en tant qu'un État contractant fait une réserve à l'égard d'une desdites Conventions, l'Allemagne gardera la faculté de faire de son côté une réserve analogue vis-à-vis de cet État.“

Für den Fall, daß die Vereinigten Staaten bei der Ratifikation ihre Vorbehalte ganz oder teilweise aufrechterhalten, ist hiernach dem Reiche das Recht gesichert, der Ratifikationserklärung, soweit nötig, eine Beschränkung hinzuzufügen, durch die der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewahrt wird. Übrigens haben die von den Vereinigten Staaten gemachten Vorbehalte nicht alle eine gleiche Tragweite. Der erste Vorbehalt ist insofern ohne praktische Bedeutung, als das dort angeführte Gesetz vom 13. Februar 1893 nur Vorschriften über den Frachtvertrag enthält, die Verpflichtungen aus Verträgen aber schon nach dem Artikel 10 des Übereinkommens über den Zusammenstoß durch die internationalen Bestimmungen nicht berührt werden. Was den letzten Vorbehalt betrifft, so ist zu seiner Begründung angeführt worden, daß die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten bei anderen als den Admiralitäts- und Seegerichten die Mitwirkung einer Geschworenenbank (Jury) vor-

sehe, diese aber nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften nicht in der Lage sei, in den Fällen des Artikel 4 des Übereinkommens über das Maß des Verschuldens, das der Besatzung des einen und des anderen Schiffes zur Last fällt, zu entscheiden. Es kommt indessen nur selten vor, daß Prozesse über einen Zusammenstoß von Schiffen vor anderen als den Admiralitäts- und Seegerichtshöfen zur Entscheidung gelangen. Unter den Vorbehalt Nr. 3 fällt namentlich die durch einen Kongreßakt vom Jahre 1890 eingeführte Bestimmung, wonach bis zum Beweise des Gegenteils vermutet wird, daß der Kapitän eines Schiffes, der im Falle eines Zusammenstoßes der Verpflichtung zuwiderhandelt, dem anderen Schiffe Beistand zu leisten und ihm den Namen seines Schiffes anzugeben, durch sein Verschulden den Zusammenstoß verursacht habe. Am erheblichsten dürfte der Vorbehalt unter Nr. 2 sein, wenngleich zu erwarten ist, daß er durch einen entsprechenden Kongreßakt seine Erledigung finden wird. Der Vorbehalt steht im Zusammenhange damit, daß das Recht der Vereinigten Staaten gegenwärtig den Angehörigen eines auf der See durch Verschulden der Schiffsbesatzung getöteten Person einen Schadensersatzanspruch nicht gewährt. Es sind daher in den Vereinigten Staaten, um dem abweichenden Grundsatz des Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen, noch besondere gesetzliche Maßnahmen erforderlich.

Verlag von DUNCKER & HUMBLLOT, München und Leipzig.

Danziger Inventar.

Erster Band: 1531—1569.—Zweiter Band: 1570—1591 und Anhang.

Bearbeitet von

Paul Simson.

(Dritter Band der Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte.)

Preis 57 Mark.

Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte.

Herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte.

Bearbeitet von

Rudolf Häpke.

Erster Band: 1531—1557.

Preis 39.60 Mark.

Kämmereiregister der Stadt Riga.

1348—1361 und 1405—1474.

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.

Bearbeitet von

August von Bulmerincq.

Zweiter Band.

Preis 17.20 Mark.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II.

Herausgegeben von

Walter Friedensburg.

Erster Band: 1535—1550.

Preis 24.80 Mark.

Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts

von

Martin Hass.

Erster Abschnitt.

Preis 10.40 Mark.

Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause.

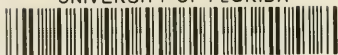
Bearbeitet von

Hermann Krabbo.

Dritte Lieferung.

Preis 4.40 Mark.

UNIVERSITY OF FLORIDA



3 1262 08553 4039

327,08

5775

v.82

